BASCH.

Handelsgesetzbuch

und

Wechselordnung.

In demselben Verlage erschien:

Schutz der Waarenbezeichnungen.

Nach dem Reichsgesetz vom 12. Mai 1894
bearbeitet
von

O. Meves,
Reichsgerichtsrath.

XVII u. 280 Seiten — Cartonnirt M. 3.50.

„Zum ersten Male tritt uns eine ausführliche Darstellung der gesammten Rechtsmaterie, wie sie sich nach dem neuen Gesetze gestaltet, entgegen und zwar, was den Werth des Buches in bedeutendem Maße erhöhen dürfte, indem sein Verständniß auch breiteren Kreisen erschlossen wird, nicht in Form eines abstrakten für den Juristen berechneten Kommentars, sondern in systematischer jedem verständlicher Darstellung. Der Wortlaut des Gesetzes leidet jedoch keine Beeinträchtigung, der 268 Seiten zählenden systematischen Darstellung ist auf Seite V bis XVII der Gesetzestext vorausgeschickt.

Das Werk läßt an Allseitigkeit und Gründlichkeit nichts zu wünschen übrig und findet man in demselben auf alle auftauchenden Fragen eingehende Beantwortung. Von besonderem Werthe ist, daß der Herr Verfasser auf die Abweichungen des neuen Gesetzes von dem bisherigen Rechte stets besonders aufmerksam macht und auch auf S. 5 bis 9, dann in Kap. XII auf S. 264 bis 268 die Abweichungen im Zusammenhange erörtert und die Uebergangsverhältnisse schildert.

Wir empfehlen das Buch dem Kaufmannsstande angelegentlichst." **G. Hack** in der „Handels-Akademie".

„Die in faßlicher Darstellung gebotene Darstellung des Reichsgerichtsraths Meves wird allen Gewerb- und Handeltreibenden die vortrefflichsten Dienste leisten." **Kölnische Zeitung.**

Rathgeber in Konkurssachen.

Eine Anleitung für die Geschäftswelt,
wie sie sich in Konkursen ihrer Schuldner zu verhalten hat.

Mit praktischen Rathschlägen,
Mustern zu Anmeldungen ꝛc. und Sachregister.

Von **E. Christiani,**
Königl. Preußischem Amtsgerichtsrath.

Cartonnirt M. 1,50.

„Es ist erfreulich, daß ein berufener richterlicher Sachverständiger, der das Verfahren aus der Praxis kennt, und dem eine volle Uebersicht über das Rechtsgebiet zu Gebote steht, sich der Mühe unterzogen hat, ein Hülfsbüchlein herzustellen zum Nutzen und Frommen der Parteien, die sich in der traurigen Gewißheit befinden, einen Theil ihrer Forderungen bei der Vertheilung der Masse einzubüßen. Zur Wahrnehmung seiner Rechte als Konkursgläubiger reicht für diesen der Besitz einer Reichs-Konkursordnung nicht aus, sondern er bedarf hierzu eines zweckmäßig eingerichteten, gerade für diesen Zweck geschriebenen Hülfsmittels, und ein solches können wir in dem oben angezeigten Werkchen unseren Lesern warm empfehlen."

Berliner Gerichtszeitung.

„Die Geschäfts- und Handelswelt, welche leider zu oft in die Lage geräth, in Konkursen ihrer Kundschaft betheiligt zu werden, machen wir hiermit aufmerksam auf den erschienenen „Rathgeber in Konkurssachen" von Amtsgerichtsrath Christiani, der in jeder Richtung praktische Winke und Rathschläge enthält und als erschöpfender Rechtsbeistand auf diesem Gebiete sich darstellt. Beigegeben sind dem Buche empfehlenswerthe Muster zu Anträgen auf Konkurseröffnung, zu Anmeldungen u. s. w."

Metzer Zeitung.

Allgemeines

Deutsches Handelsgesetzbuch

und

Allgemeine Deutsche Wechselordnung

nebst

Einführungs- und Ergänzungsgesetzen.

(Ausgabe ohne Seerecht.)

Erläutert durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des vormaligen Reichs-Oberhandelsgerichts

von

Julius Basch,
Justizrath, Rechtsanwalt und Notar in Berlin.

Vierte, verbesserte Auflage.

Berlin 1895.
Verlag von H. W. Müller.
Luckenwalderstr. 2.

Vorwort.

Die vorliegende vierte Auflage bietet wie die früheren Auflagen den korrekten Text des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung sowie mehrerer auf dieselben bezüglichen Gesetze, unter Berücksichtigung aller sie berührenden Abänderungen und Ergänzungen. Neu aufgenommen sind die Gesetze über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, über Ergänzung des Wuchergesetzes, über die Abzahlungsgeschäfte und das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen. Die Gesetze sind durch die Entscheidungen des ehemaligen Oberhandelsgerichts und die bisher veröffentlichten Urtheile des Reichsgerichts erläutert; diese Erläuterungen haben, da das Buch keinen förmlichen Kommentar enthalten sollte, eine Vervollständigung nur durch kurze Bemerkungen erfahren, wobei besonders auf das Verhältniß des Handelsrechts zum bürgerlichen Recht hingewiesen ist und für die jüngeren Juristen geeignete Winke gegeben sind.

Ganz besonders ist der Herausgeber bemüht gewesen, durch zahlreiche Verweisungen auf einschlägige und abweichende Bestimmungen sowie durch äußere Anordnung des Textes das Buch für den praktischen Gebrauch recht geeignet zu gestalten; deshalb sind z. B. einzelne Erläuterungen wiederholt abgedruckt worden, ferner wurde den Anmerkungen, wenn dieselben zahlreich waren, ein alphabetisches Register vorangestellt und ist der Gesetzestext des Titels vom Kauf (Art. 337 bis 359) behufs Erleichterung des Studiums zuerst (S. 273 ff.) ohne Noten gegeben und hierauf (S. 279 ff.) mit den bei diesem wichtigen Titel besonders zahlreichen Anmerkungen wiederholt.

Möge das vorliegende Buch auch fernerhin sich als ein zum Studium des Handelsrechts und zum praktischen Gebrauch bei Anwendung desselben nicht ungeeignetes Hülfsmittel bewähren.

Berlin, im Februar 1895.

Der Herausgeber.

Inhalt.

	Art.	Seite
1. Allgemeine Deutsche Wechselordnung.		
Erster Abschnitt. Von der Wechselfähigkeit	1—3	1
Zweiter Abschnitt. Von gezogenen Wechseln:		
I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels	4—7	2
II. Verpflichtungen des Ausstellers	8	7
III. Indossament	9—17	8
IV. Präsentation zur Annahme	18—20	11
V. Annahme (Akzeptation)	21—24	13
VI. Regreß auf Sicherstellung:		
1. Wegen nicht erhaltener Annahme	25—28	18
2. Wegen Unsicherheit des Akzeptanten	29	19
VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit:		
1. Zahlungstag	30—35	20
2. Zahlung	36—40	22
VIII. Regreß mangels Zahlung	41—55	24
IX. Intervention:		
1. Ehren-Annahme	56—61	32
2. Ehrenzahlung	62—65	33
X. Vervielfältigung eines Wechsels:		
1. Wechsel-Duplikate	66—69	34
2. Wechselkopien	70—72	36
XI. Abhanden gekommene Wechsel	73—74	37
XII. Falsche Wechsel	75—76	37
XIII. Wechselverjährung	77—80	38
XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers	81—83	41
XV. Ausländische Gesetzgebung	84—86	46
XVI. Protest	87—90	47
XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen	91—93	49
XVIII. Mangelhafte Unterschriften	94—95	52
Dritter Abschnitt. Von eigenen Wechseln	96—100	53

Seite

2. Vorschriften über die Kammern für Handelssachen und über den Wechselprozeß.

a) Gerichtsverfassungsgesetz §§ 100—118, 201, 202 56

b) Civilprozeßordnung §§ 555—567, 648, 102, 500 60

3. Reichs-Einführungsgesetz.

Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze (Reichsgesetze). Vom 5. Juni 1869 67

4. Wechselstempelsteuergesetz v. 10. Juni 1869 in der durch Reichsgesetz v. 4. Juni 1879 geänderten Fassung 71

(Die Bekanntmachungen des Reichskanzlers v. 13. Dezbr. 1869, 23. Juni 1871, 16. Juli 1881, 22. Novbr. 1881, 1. Febr. 1882, 15. März 1886 u. 18. Mai 1893 sind bei den betr. §§ des Ges. abgedruckt.)

5. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 1—431*) in der durch die Gesetze v. 11. Juni 1870 u. 18. Juli 1884 festgesetzten Fassung . 86

Inhaltsverzeichniß des Handelsgesetzbuches 84

6. Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften v. 11. Juni 1870 356

7. Gesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften v. 18. Juli 1884 357

8. Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20. April 1892 359

9. Gesetz, betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen v. 12. Juni 1869 380

10. Gesetz, betr. die Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Prokuren im Handelsregister v. 30. März 1888 384

11. Gesetz, betr. die Aufhebung der Schuldhaft v. 29. Mai 1868. . 385

12. Gesetz, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes v. 21. Juni 1869 386

13. Gesetz, betr. die vertragsmäßigen Zinsen v. 14. November 1867 388

14. Gesetz, betr. den Wucher v. 24. Mai 1880 in der Fassung des Gesetzes v. 19. Juni 1893 390

15. Gesetz, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien v. 8. Juni 1871 393

16. Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte v. 16. Mai 1894 395

17. Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 . 397

18. Gesetz, betr. Urheberrecht an Mustern u. Modellen v. 11. Jan. 1876 406

Sachregister 411

*) Die Artikel 432—911 (vom Seehandel) sind nebst vielen auf das Seerecht bezüglichen Gesetzen in der **Ausgabe mit Seerecht** (gebunden 4 Mk.) enthalten

Verzeichniß der Abkürzungen.

AG. = Ausführungsgesetz (für Preußen, Bayern, Sachsen 2c.)
ALR. = (preußisches) Allgemeines Landrecht.
Art. = Artikel.
Bd. = Band.
BGBl. = Bundesgesetzblatt.
Bschl. = Beschluß des Reichsgerichts (bezw. Reichsoberhandelsgerichts).
CBl. f. d. R. = Centralblatt f. d. Deutsche Reich.
CPO. = Civilprozeßordnung.
Einf.Ges. = Einführungsgesetz.
Entsch. = Entscheidung.
Erk. = Erkenntniß.
GS. = preußische Gesetzsammlung.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
JMBl. = (preuß.) Justizministerialblatt.
KO. = Konkursordnung.
OT. = (preußisches) Obertribunal.
RG. = Reichsgericht.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
ROHG. = Reichsoberhandelsgericht.
s. = siehe.
S. = Seite.
Str. Arch. = Striethorst, Archiv für Rechtsfälle.
Verf. = Verfügung.
vgl. = vergleiche.

Die Entscheidungen des Reichsgerichts und des vormaligen Reichsoberhandelsgerichts sind nach den von den Mitgliedern dieser Gerichtshöfe herausgegebenen Sammlungen citirt; eine eingeklammerte Ziffer giebt die Seite an, auf welcher die angeführte Stelle enthalten ist. Ein „z. B." (zum Beispiel) vor dem Datum bedeutet, daß der angeführte Grundsatz wiederholt ausgesprochen ist; die citirte Entscheidung ist dann diejenige, welche den Satz am ausdrücklichsten erklärt oder am eingehendsten begründet, oder diejenige, welche die früheren gleichen Entscheidungen aufzählt.

1. Allgemeine Deutsche Wechselordnung.[1])

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.[2]—[7])

---

[1]) Ueber die Einführung der WO. als Reichsgesetz und das Geltungsgebiet derselben siehe das unten als Nr. 3 abgedruckte Gesetz v. 5. Juni 1869 und die Anmerkung zu demselben.

[2]) Wer sich durch Verträge verpflichten kann, bestimmt das bürgerliche Recht der einzelnen Staaten.

[3]) Minderjährige können sich mit Zustimmung des Vormundes verpflichten, diese braucht nach gemeinem und preußischem Landrecht nicht aus dem Wechsel selbst zu erhellen. OHG. v. 13. Dez. 1871, Bd. 4 S. 265. Aus dem Accept eines Minderjährigen folgt nicht ohne weiteres, daß er sich für volljährig ausgegeben, also dolose gehandelt habe. OHG. v. 1. Dez. 1871, Bd. 4 S. 188. Minderjährigkeit zur Zeit der Ausstellung beeinträchtigt die Gültigkeit des undatirten Giros nicht. OHG. v. 3. Okt. 1871, Bd. 3 S. 179.

[4]) Wenn der Vater des Wechselverpflichteten noch lebt, muß der Kläger beweisen, daß die väterliche Gewalt über den Verklagten schon vor Ausstellung bez. Acceptation aufgehoben gewesen sei, oder, daß der Vertrag in Bezug auf freies Vermögen geschlossen worden sei (nach preußischem Landrecht). OHG. v. 6. Aug. 1872, Bd. 7 S. 26.

[5]) Der als Aussteller, Acceptant oder Indossant in Anspruch genommene Wechselschuldner (der seine Wechselfähigkeit leugnet), muß, wenn dies nicht schon aus dem Wechsel selbst hervorgeht, beweisen, daß er zur Zeit seiner darauf gesetzten Namensschrift nicht wechselfähig gewesen sei; der Kläger ist berechtigt, diesen Einwand aus Gründen, welche außerhalb des Wechsels liegen, zu widerlegen. OHG. v. 4. April 1871, Bd. 2 S. 176.

[6]) Wenn der Ehemann einen Wechsel auf seine Frau zieht, so genehmigt er dadurch deren Accept. OHG. v. 6. Aug. 1873, Bd. 10 S. 384.

[7]) Die Annahme des vom Sohne auf eigene Order gezogenen Wechsels

Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit . . . seinem Vermögen.[8])

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge,[9]) eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.[10])

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse[11])[12]) eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als

---

beweist die Genehmigung zur Girirung. OHG. v. 4. April 1871, Bd. 2 S. 176. In der Ausstellung eines Eigenwechsels durch den Vater an die Order des großjährigen, in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kindes ist die im Wechsel selbst in schlüssiger Weise, ja sogar ausdrücklich erklärte Einwilligung des Vaters dazu zu finden, daß das Kind über den Wechsel durch Indossament oder Cession selbstständig verfügen dürfe. OHG. v. 20. März 1879, Bd. 25 S. 33.

[8]) Die ursprünglich im Text noch stehenden Worte: „seiner Person und" sowie der übrige Theil des Artikels und die Novellen 1 und 2 sind durch das Ges. vom 29. Mai 1868 mit der Aufhebung des Personalarrestes als Exekutionsmittel ungültig geworden. Es findet nur noch der persönliche Sicherheitsarrest statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern. § 798 CPO.

[9]) Diese Worte bezogen sich auf die bedeutungslos gewordene Ausschließung des Personalarrestes gegen gewisse Personen.

[10]) Minderjährigkeit zur Zeit der Ausstellung beeinträchtigt die Gültigkeit des undatirten Giros nicht. OHG. v. 3. Okt. 1871, Bd. 3 S. 179.

Betreffs falscher Unterschriften vgl. Art. 75, 76.

Wesentliche Erfordernisse:

[11]) Zu den Requisiten eines Wechsels gehört nicht, daß überhaupt ein Schuldverhältniß zu Grunde liegt. OHG. v. 21. Okt. 1871, Bd. 3 S. 354.

[12]) Diese Erfordernisse müssen zur Zeit der Klage vorhanden sein, es darf nicht festgestellt werden, daß sie früher vorhanden waren. Erk. des Ober-Tribunals v. 11. Sept. 1869, Striethorst Archiv Bd. 75 S. 34.

Wechsel,[13—16]) oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;[17]) [18])

3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (des Remittenten);[19—21])

4) [21]) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll;[22—29]) die Zahlungszeit kann für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden

---

1) Bezeichnung als Wechsel:

[13]) Wird eine Zahlung nach Wechselrecht versprochen, ohne daß das Wort Wechsel geschrieben wird, so liegt kein Wechsel vor. OHG. v. 24. März 1871, Bd. 2 S. 147.

[14]) Die Bezeichnung mandat non acceptable genügt nicht als ein entsprechender Ausdruck der französischen Sprache. OHG. v. 11. Mai 1872, Bd. 6 S. 125.

[15]) Es darf wohl Wechsel-Brief, -Urkunde, -Verschreibung lauten, nicht aber Wechsel-Anweisung, weil dann die technischen Ausdrücke zweier Rechtsgeschäfte zusammengestellt nicht zweifellos machen, was gemeint sei. OHG. v. 1. Okt. 1875, Bd. 18 S. 207.

[16]) Ein Wechselversprechen „laut Vertrag" ist ungültig. OHG. v. 17. Okt. 1876, Bd. 21 S. 169.

2) Angabe der Geldsumme:

[17]) Wenn auch im Wechsel die Münzbezeichnung fehlt, genügt das Vorhandensein in der Ueberschrift. OHG. v. 22. April 1873, Bd. 10 S. 22.

[18]) Werthwechsel (mit dem Zusatz: oder Werth) sind gültig, die Klausel bedeutet: oder so viel Münzen anderer Art, als dem angegebenen Werth entsprechen. OHG. v. 7. Febr. 1871, Bd. 1 S. 279, ebenso: oder Münze nach Kurs. OHG. v. 14. März 1871, Bd. 2 S. 118.

Vgl. Art. 5, 37.

3) Name des Remittenten:

[19]) Vgl. Art. 6.

[20]) Wechsel au porteur sind ungültig. OHG. v. 8. Nov. 1870, Bd. 1 S. 97.

[21]) Ein Wechsel, aus welchem unzweifelhaft hervorgeht, daß der Bezogene und der Remittent dieselben Personen sind, ist ungültig. RG. v. 28. Mai 1887, Bd. 19 S. 93.

4) Zahlungszeit:

[22]) Durch die Nürnberger Novelle Nr. 3 hat Nr. 4 ihren jetzigen Wortlaut erhalten.

[23]) Wenn durch Irrthum ein unmöglicher Verfalltag geschrieben ist (ausgestellt am 1. Dez. 1869, zahlbar am 15. März desselben Jahres), so ist der Wechsel ungültig. OHG. v. 11. Okt. 1870, Bd. 1 S. 55.

auf einen bestimmten Tag,
auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);

5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;[30—32])

6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;[33—34])

---

[24]) Ist keine Jahreszahl angegeben, so gilt die bei dem Ausstellungstage angegebene, z. B. OHG. v. 10. Mai 1872, Bd. 6 S. 120. Ein so lautender Wechsel: am 1. November J. zahlen Sie ... ist (dagegen) ungültig, weil es zweifelhaft bleibt, ob d. J. oder k. J. gemeint ist. OHG. v. 11. Okt. 1878, Bd. 24 S. 122.

[25]) „Bis zum ... zahlen Sie" enthält keine genügende Bestimmung der Zeit. OHG. v. 7. Okt. 1873, Bd. 11 S. 170.

[26]) cr. bedeutet als zulässige Abkürzung currentis scil. anni. OHG. v. 7. Jan. 1871, Bd. 1 S. 187.

[27]) dato bedeutet im Verkehr nach dato und ist gültige Bezeichnung. OHG. v. 8. März 1872, Bd. 5 S. 245. dato nach Sicht heißt de dato, von heute an zahlbar auf Sicht. OHG. v. 11. Juni 1872, Bd. 6 S. 239.

[28]) Ein Wechsel mit der Klausel „nach Kündigung" ist ungültig, z. B. OHG. v. 6. Juni 1871, Bd. 2 S. 361.

[29]) Eine Schrift, in deren Eingang Zahlung der Wechselsumme „auf Sicht", an einer andern Stelle aber Zahlung zur Verfallzeit „ohne vorhergegangene Präsentation" versprochen wird, begründet keine wechselmäßige Verbindlichkeit. RG. v. 28. März 1888, Bd. 20 S. 182.

Vgl. Art. 30 bis 35 (Zahlungstag).

5) Unterschrift des Ausstellers:

[30]) Für die Unterschrift ist eine bestimmte Stelle gegeben (wo die Urkunde endigt), jede andere Stelle, etwa im Kontext, oder oberhalb oder auf der Rückseite oder quer darüber, ist ausgeschlossen, z. B. OHG. v. 17. Dez. 1875, Bd. 19 S. 89.

[31]) Es müssen erkennbare Buchstaben sein, nicht bloße Federstriche (vgl. Art. 94). OHG. v. 7. Sept. 1877, Bd. 22 S. 407.

[32]) Wenn ein Bevollmächtigter einen Wechsel ausstellt, so muß der Name des Auftraggebers, wenn auch nur im Wechselkontext, geschrieben werden. OHG. v. 12. Mai 1876, Bd. 20 S. 90.

6) Datum der Ausstellung:

[33]) Es braucht weder der bezeichnete Ort der Ausstellung (z. B. OHG. v. 11. Mai 1872, Bd. 6 S. 125), noch das angegebene Datum das wirkliche zu sein. OHG. v. 31. Jan. 1874, Bd. 12 S. 316.

7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);[35—37a])

[33a]) Der Ort, von welchem ein Wechsel datirt ist, gilt keineswegs wechselrechtlich als Wohnort des Ausstellers. RG. v. 1. März 1890, Bd. 25 S. 56 (62).

[33b]) Betreffs der im Auslande ausgestellten Wechsel vgl. Art. 85.

[34]) Aus einer Urkunde, welche die Angabe verschiedener Orte oder Zeiten ihrer Ausstellung enthält, kann keine Wechselverpflichtung entstehen. RG. v. 21. Mai 1884, Bd. 11 S. 165.

7) Name des Bezogenen:

[35]) Die Wechseladresse muß enthalten entweder den Namen der bezogenen Person oder die bezogene Firma. Der Name einer physischen Person ist der bürgerliche oder Geschlechtsname derselben. Ist dieser in der Wechseladresse nicht enthalten, so kommt es darauf an, ob die Adresse im Sinne der Wechselordnung als an eine Firma gerichtet betrachtet werden darf. Unter der Firma im Sinne der Wechselordnung kann nur eine den Gesetzen entsprechende Firma verstanden werden, und die Befugniß zur Führung einer Firma steht sowohl nach der geschichtlichen Entwickelung des Firmenrechtes als auch nach den heutigen Gesetzen (Art. 15 HGB.) nur einem Kaufmanne zu. Eine vorgängige Eintragung der Firma in das Handelsregister ist für die Ausübung dieser Befugniß nicht erforderlich. Demnach hängt die formelle Gültigkeit des Wechsels davon ab, ob der Bezogene zur Zeit der Ausstellung desselben Kaufmann gewesen ist und sein Geschäft unter der in der Adresse angegebenen Firma geführt hat. RG. v. 29. Mai 1885, Bd. 14 S. 17. (Der Wechsel war auf die „Fürstlich Isenburgische Fabrikverwaltung zu Birstein" gezogen, von dem Administrator der Fabrik angenommen und gegen den Fürsten Otto zu Isenburg-Birstein eingeklagt worden.)

[36]) Verschiedenheiten in der Angabe des Vornamens des Bezogenen und des Acceptanten ändern in der Verhaftung nichts, wenn der Zweifel über die Identität beseitigt wird. OHG. v. 26. Sept. 1871, Bd. 3 S. 271.

Ist als Bezogener irrthümlich der Mann genannt, die Annahme aber durch die als Bezogene gemeinte Frau erfolgt, so ist kein gültiges Accept vorhanden. OHG. v. 23. Febr. 1877, Bd. 21 S. 416. (Als Bezogener war genannt Herr Em. Forst; der von Frau Emilie Forst geschriebene Annahmevermerk lautete: Em. Forst. Meines Erachtens müßte, wenn Frau Emilie Forst unter der Firma Em. Forst ein Geschäft betriebe, in dem Worte: „Herr" lediglich eine Anredeform erblickt und das Accept für gültig erachtet werden).

[37]) Die Firma in allen ihren Bestandtheilen; hat die Firma einen das Geschäft näher bezeichnenden Zusatz, so bildet dieser einen Bestandtheil. OHG. v. 2. Jan. 1874, Bd. 12 S. 173. Wenn jedoch die Acceptation unter dem vollständigen Namen erfolgt ist, so gilt diese, wenngleich die Adresse mangelhaft war. OHG. v. 14. Sept. 1874, Bd. 14 S. 172.

8) die Angabe des Ortes,[38—40]) wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.[41])

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4 Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Order).[42])

[37a]) Es darf nur eine Person gegeben sein, bei welcher (abgesehen vom Nothfalle), die Wechselzahlung gefordert werden kann; Angabe mehrerer Personen, zwischen denen der Wechselinhaber die Wahl treffen könnte, ist unzulässig. RG. v. 1. März 1890, Bd. 25 S. 56 (62).

Vgl. auch Art. 23.

8) Zahlungsort:

[38]) d. h.: Ortschaft; ist nur eine Straße genannt, so ist keine genügende Ortsangabe vorhanden. OHG. v. 8. April 1873, Bd. 9 S. 261. Sind mehrere Zahlungsorte angegeben, so ist der Wechsel ungültig. OHG. v. 27. Sept. 1872, Bd. 7 S. 190. Ist ein Ort genannt, der mit anderen Orten gleichnamig ist, so gilt der Wechsel; als der gewollte Ort wird der angesehen, an welchem der Wechselinhaber Präsentation bewirkt; der Nachweis, daß der Aussteller einen anderen Ort gewollt hat, ist abgeschnitten. OHG. v. 4. März 1873, Bd. 9 S. 192.

Die Klausel „zahlbar aller Orten" ersetzt nicht die fehlende nothwendige Ortsbestimmung, sie entkräftet aber auch die anderweite Ortsbestimmung nicht. OHG. v. 13. Dez. 1871, Bd. 4 S. 261.

[39]) Er gilt also als Wohnort, wenn er auch nicht der wahre Wohnort ist. Er bildet das wechselmäßige Domizil des Bezogenen (für Präsentation, Notifikation), wenn sich auch das bürgerliche Domizil an einem anderen Orte befindet. OHG. v. 14. Okt. 1873, Bd. 11 S. 187.

[40]) Dieser ein für allemal fixirte Zahlungsort kann durch eine spätere Aenderung des Wohnortes nicht verändert werden, die wechselrechtlichen Handlungen haben also in jenem stattzufinden. OHG. v. 26. Juni 1874, Bd. 14 S. 118.

Vgl. Art. 24 (Domizilwechsel).

[41]) Dieser Grundsatz gilt nicht auch dann, wenn verschiedene Geldsorten geschrieben sind, dann ist nach den Grundsätzen des Wechsel- und Civilrechts nach dem Inhalt des Wechsels zu entscheiden. OHG. v. 30. Mai 1876, Bd. 20 S. 160.

[42]) Wenn der Trassant eines Wechsels an eigene Order seinem ersten

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4 Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt eigene Wechsel).[43][44]

Art. 7.[45] Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt,[46] entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Akzept, Aval) keine Wechselkraft. Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.[47]

II. Verpflichtungen des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.[48]

Indossament die Bemerkung: ohne Obligo beifügt (Art. 14), bleibt er doch als Aussteller regreßpflichtig. OHG. v. 8. Nov. 1870, Bd. 1 S. 97. RG. v. 4. Dez. 1886, Bd. 18 S. 112.

[43]) Ein trassirt-eigener Wechsel ist nur dann vorhanden, wenn in ihm selber die Identität des Ausstellers und Bezogenen erklärt ist. OHG. v. 3. Sept. 1875, Bd. 18 S. 140.

Vgl. auch Art. 9, 14.

[44]) Ein Wechsel, aus welchem unzweifelhaft hervorgeht, daß der Bezogene und der Remittent dieselbe Person ist, ist ungültig. RG. v. 28. Mai 1887, Bd. 19 S. 93.

Die Ausstellung an eigene Ordre bildet die Regel, die Benennung eines Remittenten die Ausnahme; nach meiner Erfahrung kommt auf etwa 50 (deutsche) Wechsel, welche an eigene Ordre gestellt sind, nur einer der einen Remittenten benennt.

[45]) Die Nürnberger Novelle 4 hat diesem Artikel seinen jetzigen Wortlaut gegeben.

[46]) Ist eine Unterschrift (oder eine Quittung, OHG. v. 8. Sept. 1871, Bd. 3 S. 98) auf dem Wechsel durchstrichen, so gilt dieselbe als nicht vorhanden, mag die Durchstreichung aus Versehen oder zufällig oder rechtswidrig entstanden sein. Z. B. OHG. v. 17. Dez. 1875, Bd. 19 S. 270. Ist ein Vollgiro bis auf den Namen durchstrichen, so gilt die übrig gebliebene Unterschrift nicht als Blankogiro. OHG. v. 19. Febr. 1875, Bd. 16 S. 141. Ist ein Domizilvermerk durchstrichen, so bleibt der Wechsel gültig. OHG. v. 20. Febr. 1874, Bd. 12 S. 431.

[47]) Nach diesem Prinzip gelten auch andere Nebenversprechen als nicht geschrieben, nehmen aber dem Wechsel nicht seine Kraft. OHG. v. 27. Juni 1872, Bd. 6 S. 364.

[48]) Vgl. Art. 25, 41 ff., 81.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen anderen durch Indossament (Giro) übertragen.[49])

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel[50]) durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.[51])

Art. 10. Durch das Indossament[52]) gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Akzeptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.[53])

Art. 11.[54]) Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12.[54]) Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Alonge schreibt (Blanko-Indossament).

---

[49]) Eine Wechselforderung kann auch durch Cession übertragen werden, dieselbe kann in besonderer Urkunde verbrieft werden, es muß jedoch (nach preußischem Recht) der Wechsel dem Cessionar übergeben werden, wenn er Rechte aus dem Wechsel erwerben soll. OHG. v. 28. Okt. 1873, Bd. 11 S. 250. RG. v. 10. Dez. 1880, Bd. 3 S. 326 (329).

[50]) Ein Verbot, auf die Rückseite geschrieben, ist ungültig. OHG. v. 27. Juni 1871, Bd. 2 S. 408.

[51]) Der Acceptant haftet also wechselrechtlich nicht dem Indossatar, ein Giro giebt dem Indossatar gegen den Acceptanten auch nicht die Rechte eines Prokura-Indossatars (Art. 17). OHG. v. 4. Sept. 1874, Bd. 14 S. 60. Vgl. auch Art. 98 Nr. 2.

[52]) Durch ein Theilindossament werden Wechselrechte weder erzeugt noch übertragen. RG. v. 2. April 1884, Bd. 11 S. 148.

[53]) Dieser Artikel hat nicht etwa die Bedeutung, daß der, welcher auf den Aussteller begiebt, auf die Rechte gegen diesen verzichtet; er bestimmt nur die Zulässigkeit des Indossaments an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten und früheren Indossanten und giebt solchem Indossament die gleiche rechtliche Wirkung wie dem gewöhnlichen. OHG. v. 8. Okt. 1875, Bd. 18 S. 413. — An den Acceptanten kann der Wechsel wirksam nur bis zum Verfall girirt werden. OHG. v. 7. März 1879, Bd. 25 S. 18 (20).

[54]) Die Artikel 11 bis 13 kommen für das Indossament von Aktien zur Anwendung. Art. 182 HGB.

Art. 13.[54]) Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", ohne „Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.[55])

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten,[56]) so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Akzepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.[57]) [58])

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden,[59]) so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Akzeptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben.

---

[55]) Wenn der Trassant eines Wechsels an eigene Ordre seinem ersten Indossament die Bemerkung: ohne Obligo beifügt (Art. 14), bleibt er doch als Aussteller regreßpflichtig. OHG. v. 8. Nov. 1870, Bd. 1 S. 97. RG. v. 4. Dez. 1886, Bd. 18 S. 112.

Vgl. Art. 49, 81.

[56]) Aus der Ueberschrift: Depôt-Wechsel kann eine Unzulässigkeit der Indossirung nicht abgeleitet werden. OHG. v. 19. Mai 1874, Bd. 13 S. 412.

[57]) Der solchergestalt begebene Wechsel nimmt die Natur des Sichtwechsels an und ist nach Analogie eines solchen zu behandeln. OHG. v. 7. Mai 1872, Bd. 6 S. 99.

[58]) Das Nachindossament (d. h. Indossament nach Verfall) eines eigenen, nicht protestirten Wechsels gewährt dem Giratar selbstständige Rechte gegen den Aussteller. OHG. v. 18. Okt. 1872, Bd. 7 S. 316.

[59]) Nur der Protest hat diese Wirkung (nicht vorherige Einklagung). OHG. v. 9. Dez. 1873, Bd. 12 S. 154.

Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.[60–61a])

---

[60]) Ein solches Indossament ist also kein eigentliches, sondern nur eine Uebertragung der Rechte des Indossanten, eine Cession seiner Regreßrechte und des Anspruchs gegen den Acceptanten, mithin können dem Indossatar alle Einreden entgegengehalten werden, welche dem Beklagten gegen den Indossanten zustehen (OHG. v. 4. Dez. 1872, Bd. 8 S. 164), oder gegen einen Zwischenindossanten (RG. v. 29. Dez. 1883, Bd. 14 S. 105), er hat kein Klagerecht gegen den Indossanten (OHG. v. 25. Mai 1875, Bd. 18 S. 4), und wenn dieser auch zugleich Aussteller war, so haftet er doch nicht etwa als solcher. OHG. v. 2. Jan. 1877, Bd. 21 S. 273.

[60a]) Das nach Protest gegebene Indossament ist zwar in seiner Wirkung beschränkt, hat aber gleichwohl, insbesondere für die Legitimation, die Bedeutung eines Indossamentes und nicht die einer Cession. RG. v. 5. März 1889, Bd. 23 S. 49. (Der Remittent, welcher den Wechsel nach Protest indossirt und vom Indossatar zurückerhalten hatte, durfte die Indossamente streichen (Art. 54, 55 WO.) und damit die Uebertragung ungeschehen machen; er blieb als Remittent zur Klage legitimirt und durfte das diesem zustehende Wechselrecht ausüben).

[60b]) Wer einen Wechsel nach Protest mangels Zahlung erwirbt, kann ein vor demselben ausgestelltes Blankoindossament unter Durchstreichung nachfolgender zu seiner Legitimation benutzen; bezüglich der Wirkung ist aber nicht die Zeit der Ausstellung, sondern die der Benutzung geltend; seine Rechte als Kläger sind mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse zu bestimmen, welche zur Zeit des Protestes zwischen dem damaligen Wechselgläubiger und dem Wechselschuldner bestanden, oder nach dem Protest zwischen dem gedachten Wechselgläubiger und dessen Rechtsnachfolger und dem Wechselschuldner entstanden sind, und muß er sich daher Einreden gefallen lassen, welche der Wechselschuldner einem dieser Rechtsvorgänger entgegensetzen konnte, deshalb sogar auch Einreden, welche sich aus seinem Verhältnisse zu einem sonstigen, auf der Wechselurkunde nicht vorkommenden Erwerber des protestirten Wechsels ergeben. OHG. v. 30. Okt. 1877, Bd. 23 S. 35, **dagegen:** RG. (vereinigte Civilsenate) v. 8. Juli 1880, Bd. 2 S. 75: Die Legitimation eines Wechselerwerbers nach Verfall und Protest kann nicht durch ein vor Vorfall ertheiltes Blankoindossament hergestellt werden.

Ueber die Legitimation des Regreßnehmers oder des Inhabers nach erfolgter Einlösung vgl. Art. 41. Diese legitimiren sich durch den Besitz des Wechsels und den Protest, aus welchem ihr Eintritt in den Lauf des Wechsels vor der Protesterhebung ersichtlich wird.

[60c]) Ein Vollindossatar ist nicht berechtigt, auf Grund des Vollindossamentes den Wechsel gegen den Acceptanten mit der Erklärung, das Vollindossament eines Vormannes sei in Wirklichkeit nur ein Prokuraindossament, als Bevollmächtigter dieses Vormannes einzuklagen. RG. v. 4. März 1891, Bd. 27 S. 128.

[61]) Der Protest muß rechtzeitig innerhalb der Frist des Art. 41

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Prokura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden,[61a]) so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung,[62]) Protesterhebung[63]) und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld. Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Prokura-Indossament einem anderen zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokura-Indossamente der Zusatz „oder Order" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18.[64]) Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. Eine ent-

---

Abs. 2 erhoben sein; ein späterer Protest ist nicht geeignet, den Wechsel als protestirt bezeichnen zu lassen, auch nicht dem Acceptanten gegenüber. RG. v. 4. Mai 1880, Bd. 1 S. 293.

[61a]) Das Prokuraindossament kann, was das innere Verhältniß zwischen dem Indossanten und dem Indossatare anlangt, an sich von dem ersteren jederzeit widerrufen werden. Soweit aber dritten Personen gegenüber die gesetzlichen Befugnisse des Prokuraindossatars reichen, erscheint dieser, solange das Prokuraindossament formell — ausweislich der Wechselurkunde — besteht, als ausschließlich legitimirt, die Rechte aus dem Wechsel geltend zu machen. RG. v. 9. Dez. 1893, Bd. 32 S. 75. (Der Indossant kann deshalb den Protest nicht erheben lassen, vgl. Note 13a zu Art. 36.)

[62]) Der durch reines Indossament legitimirte Indossatar gilt Dritten gegenüber als berechtigter Wechselgläubiger, was auch zwischen ihm und dem Indossanten verabredet sein mag; der Gegenbeweis, auch der der Simulation ist ausgeschlossen. OHG. v. 9. April 1872, Bd. 6 S. 45.

[63]) Zu dieser ist er als Mandatar verpflichtet, sonst macht er sich regeßpflichtig. OHG. v. 28. Juni 1875, Bd. 17 S. 413.

Wegen des Einwandes der Arglist siehe Anm. 95. zu Art. 82.

Prozeßpartei ist der Prokuraindossant. Z. B. OHG. v. 16. Mai 1877, Bd. 22 S. 174.

[64]) Die Nürnberger Novelle Nr. 5 hat diesem Art. seinen jetzigen Wortlaut gegeben.

gegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung. Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können. Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19. Eine Verpflichtung[65]) des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.[66]) Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Akzeptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19)[67]) erhobenen Protest feststellen lassen.

---

[65]) Bei unterlassener Präsentation geht nur der Regreßanspruch, nicht der Anspruch gegen den Acceptanten verloren, diesem gegenüber tritt die Fälligkeit zwei Jahre nach der Ausstellung ein. OHG. v. 5. April 1875, Bd. 16 S. 346.

Ebenso bei einfachen (d. h. nicht auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellten) Sichtwechseln. Z. B. OHG. v. 8. Okt. 1873, Bd. 11 S. 47.

[66]) Die Präsentation muß im Wohnort, nicht im Domizil geschehen (da der Domizilvermerk an sich lediglich die Zahlung, nicht auch anderweitige Wechselakte betrifft), falls nicht im Wechsel etwas Anderes angeordnet ist. Z. B. OHG. v. 2. Mai 1873, Bd. 10 S. 49.

[67]) Dies gilt nur für die Präsentation zur Annahme befristeter, nicht für Präsentation zur Zahlung einfacher Sichtwechsel (diese, als bei Vorzeigung fällig, müssen nach Art. 41 binnen 2 Tagen protestirt werden). OHG. v. 7. Mai 1872, Bd. 6 S. 99.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Akzeptanten, welcher die Datirung seines Akzeptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.[68])

V. Annahme (Akzeptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.[69])

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.[70])

---

[68]) Es ist nicht zulässig, nachzuweisen, daß eine frühere Präsentation stattgefunden habe. OHG. v. 13. Juli 1876, Bd. 20 S. 173.

[69]) Ueber Nichtübereinstimmung der Adresse und des Annahmevermerks vgl. Anm. 36 zu Art. 4.

[70]) Der den Bezogenen verbindende Akt beruht nicht erst in der Ausreichung, beziehungsweise Zurückgabe des mit dem Accept versehenen Wechsels, sondern in der Niederschrift des Acceptes. RG. v. 7. April 1883, Bd. 9 S. 57 (vgl. jedoch unten Anm. 78 betreff. Blankoaccepte).

Blanko-Accepte, theilweise ausgefüllte Wechsel. [71]—[82])

[71]) Durch die Ausstellung eines Wechselblankets und dessen Uebergabe an einen Andern mit der Ermächtigung, das Blankett in verabredeter Weise auszufüllen, kommt nicht allein ein Wechselvertrag (pactum de cambiando) zu Stande, sondern es ist auch von Seiten des Acceptanten bereits Alles geschehen, was seinerseits zur Schaffung der Wechselobligation erforderlich ist. RG. v. 14. Nov. 1883, Bd. 11 S. 5 (8).

[72]) Durch die Abgabe eines Blanko-Accepts erwirbt der Empfänger regelmäßig unwiderruflich ein vom Einspruch des Gebers nicht mehr abhängiges, nicht auf seine Person beschränktes, sondern auf seine Rechtsnachfolger übergehendes Vermögensrecht, durch Ausfüllung des Blankets einen allen gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wechsel herzustellen; der Nehmer braucht dann zur Begründung des Anspruchs nicht noch zu beweisen, daß er zur Ausfüllung in der geschehenen Art ermächtigt gewesen, vielmehr steht ihm eine Vermuthung zur Seite, welche der Beklagte durch die sub-

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

---

stantiirte Darlegung und den Nachweis der Einrede der Arglist, d. h. daß der Nehmer das in ihn gesetzte Vertrauen gemißbraucht und dem Wechsel einen von der ertheilten Erlaubniß abweichenden Inhalt gegeben hat, zu entkräften hat. OHG. v. 10. Jan. 1877, Bd. 21 S. 324, RG. v. 4. Nov. 1882, Bd. 8 S. 57.

[73]) Der Empfänger ist befugt, falls nichts Anderes verabredet ist, das Blanko-Accept unausgefüllt (oder nach unvollständiger Ausfüllung, RG. v. 6. Dez. 1893, Bd. 32 S. 69) weiter zu begeben und dessen Ausfüllung (soweit sie nicht bereits von ihm bewirkt ist) dem späteren Nehmer zu überlassen. RG. v. 4. Nov. 1882, Bd. 8 S. 57. Vgl. aber wegen Beseitigung von Mängeln Note 77a.

[74]) Die Ausfüllung darf auch geschehen: durch den in Konkurs gerathenen Gläubiger (OHG. v. 18. Sept. 1874, Bd. 14 S. 56), durch den Konkursverwalter (OHG. v. 23. April 1875, Bd. 17 S. 211), durch die Erben (z. B. OHG. v. 4. Sept. 1874, Bd. 14 S. 54).

[74a]) Die vertragswidrige Ausfüllung des Blankets begründet keinen einem jeden Nehmer entgegenstehenden Einwand, vielmehr nur eine lediglich demjenigen Nehmer nachtheilige Einrede, welcher selber die Ausfüllung widerrechtlich bewirkt oder an der Vertragswidrigkeit Theil genommen, oder doch beim Erwerbe des bereits ausgefüllten Wechsels um den Vertrauensmißbrauch gewußt hat — somit nur eine dem bösgläubigen Nehmer entgegenstehende exceptio doli. OHG. v. 9. April 1872, Bd. 6 S. 45. RG. v. 21. Sept. 1887, Bd. 19 S. 136.

[75]) Die Befugniß erstreckt sich jedoch nur auf den regelmäßigen Inhalt; zur Beifügung eines Domizilvermerks muß der übereinstimmende (wenn auch nicht ausdrücklich erklärte) Wille der ersten Kontrahenten dargethan werden, z. B. OHG. v. 1. März 1878, Bd. 23 S. 211, RG. v. 3. Dez. 1880, Bd. 3 S. 60, RG. für Strafsachen v. 20. Sept. 1881, Bd. 4 S. 410.

[76]) Der beklagte Wechselaussteller kann sich für das objektive Moment, daß durch die Domizilirung die Ausfüllungsermächtigung abredewidrig benutzt worden, allerdings jedem Wechselnehmer gegenüber zunächst darauf berufen, daß Wechselzahlung am Wohnorte des Bezogenen das Allgemeine, Typische, Domizilirung des Wechsels das Singuläre, die Verpflichtung Qualifizirende sei. Zum Nachweise aber des subjektiven Moments der Bösgläubigkeit in den Fällen, in welchen es dieses Nachweises bedarf, weil der dritte Wechselinhaber den Wechsel bereits von einem früheren Nehmer mit der domizilirten Adresse ausgefüllt erworben hat, genügt der Hinweis auf die Vermuthung für die Eingeschränktheit der Ausfüllungsermächtigung nicht, sondern es müssen Umstände vorgebracht werden, welche begründeten Zweifel Seitens des Wechselinhabers hätten erregen sollen, ob die Ermächtigung zur Domizilirung vom Aussteller ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumt war. RG. v. 21. Sept. 1887, Bd. 19 S. 136.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.[76a])

[76a]) Es beruht die verpflichtende Kraft des Accepts nicht auf dem Vertragsverhältnisse zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen, sondern ausschließlich auf der Niederschrift des Accepts und der darin enthaltenen einseitigen Willenserklärung des Bezogenen, die nicht dem Aussteller allein, sondern sämmtlichen Wechselinhabern gegenüber abgegeben wird. RG. v. 6. Nov. 1889, Bd. 24 S. 87.

[77]) Sobald der Empfänger des Blanko-Accepts dasselbe einmal ausgefüllt und einen vollständigen Wechsel hergestellt hat, ist seine Ermächtigung erschöpft und er darf nicht nachträglich wieder Aenderungen bezw. Zusätze machen. OHG. v. 26. Sept. 1874, Bd. 14 S. 382. RG. v. 30. Juni 1883, Bd. 9 S. 135.

[77a]) Die Begebung eines von vorneherein sich als vollständig darstellenden, jedoch in einem wesentlichen Punkte mangelhaften Wechsels begründet nicht die Vermuthung, daß der Empfänger und dessen Nachmänner zur Beseitigung des Mangels ermächtigt seien. RG. v. 6. Dez. 1893, Bd. 32 S. 69.

[78]) Der Acceptant eines Blanko-Accepts wird noch nicht durch die Aushändigung des Acceptes verpflichtet, sondern erst mit dem Momente der geschehenen Ausfüllung. RG. v. 1. Okt. 1880, Bd. 2 S. 89.

[79]) Die Frage, ob eine verpflichtende Wechsel-Erklärung des Acceptanten vorliegt, ob insbesondere die Vertragsfähigkeit desselben und die Vertretungsbefugniß des in seinem Namen unterzeichnenden Vertreters vorhanden gewesen sei, ist nicht nach der Zeit der Ausfüllung des Blankets, sondern nach der Zeit der Ausstellung und Uebergabe des Blanko-Acceptes zu beurtheilen (ob etwa die Zeit der Ausstellung allein entscheidend sei, ist unentschieden gelassen). RG. v. 14. Nov. 1883, Bd. 11 S. 5 (8).

[80]) Steht der Name des Gebers auf dem Blanket an einer Stelle, welche auf seine Absicht, nur *als Aussteller* unterschreiben zu wollen, schließen läßt, so enthält es eine Ueberschreitung der dem Nehmer ertheilten Ermächtigung zur Ausfüllung desselben, wenn er seinen eigenen Namen als Aussteller über den Namen des Geberrs schreibt und diesen, indem er dem Wechsel die Adresse des Gebers *als Trassanten* beifügt, in die Stellung des Acceptanten verdrängt. RG. v. 28. Mai 1884, Bd. 12 S. 119.

[81]) Ein Wechsel-Accept kann nur von dem in gehöriger Weise Bezogenen gültig vollzogen werden. RG. v. 29. Mai 1885, Bd. 14 S. 17, vgl. Note 36 zu Art. 4 Nr. 7.

[81a]) Die Uebergabe eines in blanco acceptirten eigenen Wechsels stellt sich ebenso wie die Uebergabe eines Blanko-Acceptes als Ermächtigung zur Herstellung einer Wechsel-Obligation dar. RG. v. 15. Mai 1889, Bd. 23 S. 109.

[82]) Blanko-Accepte können aufgeboten werden, s. Anm. 66 zu Art. 73.

Gefälligkeits-Accepte.[83]) [84]).

[83]) Gefälligkeits-Accept in der unter Kaufleuten üblichen Bedeutung

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.[85] [86])

Werden dem Akzepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalte seines Akzeptes wechselmäßig.

Art. 23. Der Bezogene[87] [88]) wird durch die Annahme[89]) wechselmäßig verpflichtet,[90]) die von ihm akzeptirte Summe[91]) zur Verfallzeit zu zahlen.

---

heißt, daß der Wechsel von dem Beklagten aus bloßer Gefälligkeit gegen den Kläger, um demselben Kredit zu verschaffen, acceptirt worden, wobei Kläger, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, die Verpflichtung übernommen habe, dem Beklagten bis zum Verfall Deckung zu gewähren oder den Wechsel zur Verfallzeit einzulösen. Dann steht der Klage aus dem, der Acceptation zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte eine wirksame Einrede entgegen und Kläger ist nicht berechtigt, den Beklagten aus seinem Accept zu belangen. OHG. v. 5. Okt. 1874, Bd. 14 S. 225.

[84]) Die Behauptung, daß ein Gefälligkeits-Wechsel eingelöst worden sei, genügt zur Klage auf Deckung gegen den, für den der Wechsel eingelöst worden ist. OHG. v. 23. Okt. 1875, Bd. 19 S. 250.

[85]) Auch die Bürgschaft (Art. 81) darf auf einen Theil beschränkt werden. OHG. v. 31. Jan. 1874, Bd. 12 S. 255.

[86]) Der Zusatz, daß „nicht an Order" gehaftet werde, bildet eine zulässige Einschränkung des Accepts. OHG. v. 4. Sept. 1874, Bd. 14 S. 60.

[87]) Der nicht bezogene Allein-Acceptant wird nicht verpflichtet (vgl. Art. 81). OHG. v. 26. Jan. 1875, Bd. 15 S. 346. Ist auf eine offene Handelsgesellschaft gezogen und hat ein Gesellschafter unter seinem Personennamen acceptirt, so ist weder er, noch die Gesellschaft verhaftet. OHG. v. 31. März 1876, Bd. 20 S. 262.

[88]) Der Acceptant haftet dem, der sich wechselrechtlich als Eigenthümer des Wechsels legitimiren wird; wie diese Legitimation vom Inhaber zu führen ist, ist im Art. 36 vorgeschrieben. OHG. v. 31. Mai 1878, Bd. 23 S. 356.

[89]) Wird dargethan, daß die Annahme vor dem Wechseldatum erfolgt sei, so ist nicht die Zeit des Wechseldatums, sondern die Zeit der Acceptation für die Beurtheilung der verbindenden Kraft maßgebend. RG. v. 14. Nov. 1883, Bd. 11 S. 5 (8).

[90]) Die Verpflichtung des Acceptanten wird inhaltlich eine andere, je nachdem er vom Inhaber des Wechsels zur Zeit der Fälligkeit oder von einem Vormann desselben, der den Wechsel im Regreßwege eingelöst hat, in Anspruch genommen wird. Dem Inhaber haftet der Acceptant auf Zahlung der Wechselsumme; dem einlösenden Vormanne auf Vergütung alles dessen, was dieser hat zahlen müssen, weil er selbst nicht bezahlt hat. OHG. v. 21. Juni 1878, Bd. 24 S. 1 (5).

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Akzepte wechselmäßig.[92])

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.[92a])

Art. 24.[93]) Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte[94]) des Bezogenen[95]) verschiedener Zahlungsort (Art. 4 Nr. 8) angegeben (Domizilwechsel),[96]—[98]) so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies

---

[91]) Diese Bestimmung erhält durch Art. 81 Abs. 2 eine wohl zu beachtende Ergänzung. Wegen Verzugszinsen siehe Art. 40.

[92]) Nicht etwa nur dann, wenn der Aussteller nach Art. 10 als Indossatar auftritt, sondern auch wenn dies nicht der Fall ist. OHG. v. 16. Nov. 1872, Bd. 7 S. 288.

[92a]) Der Acceptant muß zur Begründung der Revalirungsklage (der Klage auf Deckung) sein Klagerecht begrüngen, die Berufung auf den Wechsel allein enthält eine solche Berufung nicht. Z. B. OHG. v. 18. Juni 1873, Bd. 10 S. 284.

[93]) Vgl. Art. 43 (Protest bei domizilirten Wechseln).

[94]) Wohnort, nicht etwa Wohnung in demselben Ort. OHG. v. 8. Sept. 1875, Bd. 18 S. 146.

[95]) Einzelnen physischen Person oder Firma. OHG. v. 14. Okt. 1873, Bd. 11 S. 187.

[96]) Ein Wechsel ist nur dann Domizilwechsel, wenn in ihm vom Aussteller (siehe Note 97) ein vom Wohnort des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben ist. Die bloße Angabe, daß bei einer anderen Person zu zahlen sei, reicht nicht hin, um einen Domizilwechsel zu begründen. OHG. v. 6. Febr. 1872, Bd. 5 S. 99 (sogenannter uneigentlicher Domizilwechsel). Der Zusatz bei Benennung des in F. wohnhaften Trassaten „zahlbar an der Gewerkskasse in L." kann nur dahin gedeutet werden: „zahlbar an dieser Kasse durch den hierzu berufenen Vertreter oder Angestellten der Genossenschaft" und enthält mithin einen Domizilvermerk. RG. v. 25. Nov. 1879, Bd. 1 S. 17.

[97]) Fügt der Acceptant dem Accepte einen Zahlungsort bei, so ist dies ein beschränktes Accept; ein Domizilwechsel entsteht dadurch nicht. OHG. v. 9. Mai 1879, Bd. 25 S. 122.

[98]) Bei dem sog. uneigentlichen Domizilwechsel ist die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung mangels Zahlung an dem als Zahlstelle bezeichneten Orte gegen den Acceptanten als Zahlungspflichtigen, nicht auch gegen den Inhaber der Zahlstelle als solchen zu erheben. Ist diese bezeichnete Zahlstelle nicht zu ermitteln, so genügt der hierüber gemäß Art. 91 WO. aufgenommene Protest zur Begründung des Regreßanspruches. Z. B. OHG. v. 2. Mai 1879, Bd. 25 S. 107.

vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken.[99]) Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle

---

[99]) Wenn ein Domizilvermerk wider Wissen und Willen des Ausstellers beigefügt wird, so ist der Wechsel diesem gegenüber, als wesentlich geändert, gefälscht. Z. B. OHG. v. 27. Juni 1871, Bd. 3 S. 51.

berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Akzeptanten.

Art. 29.[100]) Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der akzeptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Akzeptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist oder der Akzeptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Akzeptanten fruchtlos ausgefallen oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.[1])

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Akzeptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben[1a]) erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25—28).[2]) Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Akzeptanten Sicherheitsbestellung zu fordern und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1 und 2 ge-

---

[100]) Die Nürnberger Novelle Nr. 6 hat diesem Art. seinen jetzigen Wortlaut gegeben.

[1]) Vgl. oben Anm. 8.

[1a]) Im Wohnort, nicht im Domizil vgl. Note 66 zu Art. 19.

[2]) Art. 28 Nr. 2 und 3 findet hierbei Anwendung. Erk. des Ober-Trib. v. 20. März 1871, Striethorst Archiv Bd. 81 S. 236.

nannten Fällen auch von dem Akzeptanten im Wege des Wechselprozesses[3]) Sicherheitsbestellung zu fordern.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30.[4]) Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.[5]) Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig. Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder letzte Tag des Monats zu verstehen.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.[6]) Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller[7]) nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer be-

---

[3]) Nach §§ 565 ff. CPO., welche trotz § 555 CPO. (der den Urkundenprozeß nur für Ansprüche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder Leistung einer bestimmten Qualität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zuläßt) anwendbar sind, vgl. Rehbein, Allg. Dtsche. WO. 4. Aufl. 1891 S. 153 Anm. II b.

[4]) Der Artikel hat durch die Nürnberger Novelle Nr. 7 seinen jetzigen Wortlaut erhalten.

[5]) Eine Ausnahme statuiren die Art. 92 (für Sonn- und Feiertage) und Art. 93 (für Kassirtage).

Vgl. auch Art. 98 Nr. 5 (in Betreff eigner Wechsel).

[6]) Die Verjährung läuft von der Vorzeigung ab; erfolgt keine Präsentation, so gilt der Wechsel als vom Ablauf der zwei Jahre des zweiten Satzes ab fällig (OHG. v. 20. Juni 1874, Bd. 14 S. 31) und die Verjährung läuft von diesem Zeitpunkte ab, z. B. 8. Okt. 1873, Bd. 11 S. 47.

[7]) Nicht aber gegen den Acceptanten und nicht gegen den Aussteller eines eigenen Sichtwechsels. Z. B. OHG. v. 23. März 1872, Bd. 5 S. 314. Diese bleiben bis zum Ablauf der Verjährungszeit (nach Anm. 6) verhaftet. RG. v. 26. Nov. 1880, Bd. 3 S. 6.

stimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respekttage[8]) finden nicht statt.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

---

[8]) Respekttage, d. h. dem Wechselacceptanten nach manchen Rechten zustehende kurze Fristen zur Verbesserung von Irrthümmern, Nachlässigkeiten und momentanen Verlegenheiten. OHG. v. 21. Febr. 1871, Bd. 1 S. 288.

2. Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber[9]) eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt.[9a]) Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.[10—15])

---

[9]) Die Behauptung und der Nachweis der Uebergabe des Konnossements (Wechsels) erscheint deshab als entbehrlich, weil allemal, wenn ein durch Orderpapier als Gläubiger Legitimirter dasselbe besitzt, vermuthet wird, daß er durch Uebergabe in den Besitz desselben gelangt sei. RG. v. 2. Febr. 1881, Bd. 4 S. 145 (147).

[9a]) Die Legitimation ist eine rein formale; es steht dem Acceptanten nicht zu, dem Inhaber entgegenzustellen, daß dessen Vormanne die civilrechtliche Befugniß zum Giriren gefehlt habe und deshalb die dem Inhaber ertheilte Wechselübertragung materiell rechtlich nicht gelte (z. B. daß die Ausstellerin Ehefrau sei). OHG. v. 31. Mai 1878, Bd. 23 S. 356.

[10]) Auf die Echtheit der Indossamente kommt es nicht an. OHG. v. 9. Mai 1871, Bd. 2 S. 281. Es kommt nur darauf an, ob die Indossamente der Form nach in Ordnung sind (nicht z. B. darauf, ob die Personen, welche für eine Gewerkschaft zeichnen, dazu legitimirt sind). OHG. v. 15. April 1875, Bd. 16 S. 362.

[11]) Ein Indossament, welches sich nicht an den Wechsel selbst, bez. an die vorausgehenden Indossamente anschließt, ist bedeutungslos, ebenso die weiteren Indossamente, welche sich auf ein solches gründen. OHG. v. 24. Nov. 1874, Bd. 15 S. 168.

[12]) Ist ein Vollgiro bis auf den Namen ausgestrichen, so gilt die übrig gebliebene Unterschrift nicht als Blankogiro. OHG. v. 19. Febr. 1875, Bd. 16 S. 141.

[13]) Wenn ein Indossatar ein Indossament auf den Wechsel schreibt, den Wechsel aber nicht begiebt und das Indossament nicht ausstreicht, so ist er zur Protesterhebung nicht legitimirt. RG. v. 5. Jan. 1880, Bd. 1 S. 32.

[13a]) Wenn auf ein Prokuraindossament noch ein weiteres undurch-

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.[16]) Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.[17])

---

strichenes Prokuraindossament folgt, so ist der für den ersten Indossatar erhobene Protest ungültig. RG. v. 9. Dez. 1893, Bd. 32 S. 75.

[14]) Eine vom Protest erhebenden Gläubiger beigefügte, nicht durchstrichene Quittung hindert die Anstellung der Wechselklage nicht. RG. v. 19. Mai 1882, Bd. 7 S. 67.

[15]) Ein auf den Wechsel gesetzter Quittungsvermerk vernichtet nicht alle Rechte aus dem Wechsel; die Frage, ob und inwieweit die Zahlung für den in Anspruch genommenen Wechselverpflichteten wirkt, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab, insbesondere davon, ob die Zahlung in der Absicht geschehen ist, eine objektive Tilgung der Wechselobligation herbeizuführen, oder ob der Zahlende nur zu dem Zwecke gezahlt hat, um sich selbst von seiner Wechselverbindlichkeit zu befreien. RG. v. 3. April 1883, Bd. 9 S. 62.

[16]) Jedes den Wechselschuldner verurtheilende Erkenntniß enthält stillschweigend die Klausel: „gegen Aushändigung des quittirten Wechsels". OHG. v. 16. Sept. 1873, Bd. 11 S. 67.

Ueber die Folge der Konkurseröffnung auf die Wechselzahlung vgl. § 27 Konk.Ordng.

Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln wird nach § 732 CPO. dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher diese Papiere in Besitz nimmt.

Prolongations-Wechsel.[17])

[17]) Ob durch die Ausstellung eines neuen gleichlautenden Wechsels mit verändertem Fälligkeitstermine bei Verfall eines früher ausgestellten und acceptirten Wechsels nur die Zahlungsfrist hat verlängert oder das bestehende Schuldverhältniß durch Begründung eines neuen (durch Novation) hat aufgehoben werden sollen, hängt von den konkreten Verhältnissen ab; ein all-

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Akzeptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt,[18]) die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.[19]) Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.[20—27])

---

gemeiner Satz, daß durch Ausstellung eines solchen Prolongationswechsels die frühere Wechselschuld getilgt werde, läßt sich nicht aufstellen. Der Wille, das alte Schuldverhältniß durch Begründung eines neuen aufheben zu wollen (der animus novandi), muß, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten erklärt, doch deutlich erkennbar gemacht sein. RG. v. 3. April 1883, Bd. 9 S. 62 (65).

[18]) Aber nicht verpflichtet; die Unterlassung der Deposition kann daher eine Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen nicht begründen, die WO. enthält keine Bestimmung, wonach unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Präsentation des Wechsels vom Verfalltage an die Wechselsumme verzinst werden müsse; vielmehr ist die Pflicht zur Zinszahlung vom Nachweis des Zahlungsverzuges bedingt; der Schuldner darf abwarten, daß der Inhaber des Wechsels unter Präsentation desselben am Zahlungsorte Zahlung fordere. OHG. v. 6. April 1872, Bd. 5 S. 373.

[19]) Wenn der Bekl. alsbald nach der Vorladung bezw. im Termine zahlt, trifft ihn kein Verzug (vorausgesetzt, daß nicht präsentirt worden ist), und er hat weder Verzugszinsen noch Kosten zu tragen. OHG. v. 20. Juni 1874, Bd. 14 S. 30.

Vgl. auch Art 98 Nr. 5.

[20]) Ueber Form und Inhalt der Protesturkunde siehe Art. 87, 88; über Ort und Zeit der Präsentation und der Protesterhebung siehe Art. 91 bis 93, bei eigenen Wechseln Art. 98 Nr. 6, Art. 99.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen, („ohne Protest", „ohne Kosten" ꝛc.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation.[28]) Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.[29]) Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

---

[21]) [Bei Berechnung der Protesttage werden die Sonn- und Feiertage nicht mitgezählt. Erk. des Ober-Trib. v. 13. Juli 1867, Striethorst Archiv. Bd. 66 S. 350.

[22]) Die, wenn auch durch vis major verursachte, Verspätung des Protestes hindert den Regreß. OHG. v. 21. Febr. 1871, Bd. 1 S. 288.

[23]) Wenn der Acceptant auf einen späteren Zahlungstag angenommen hat, muß nach dem vom Aussteller geschriebenen Tage Protest erhoben werden. OHG. v. 4. Dez. 1876, Bd. 21 S. 151.

[24]) Die Protesturkunde ist nicht bloßes Beweismittel, sondern ein zur Begründung der Wechselregreßklage unerläßlicher Solennitätsakt, das einzige Mittel, die Präsentation und Nichtzahlung zu konstatiren; die Regreßklage ist auch dann nicht zuzulassen, wenn die Parteien über die Thatsache der Präsentation und der Erhebung des Protestes einverstanden sind, die Urkunde aber dem Gesetze nicht entspricht. OHG. v. 25. Sept. 1872, Bd. 7 S. 184; die Protesturkunde muß deshalb vom Kläger beigebracht werden, sonst ist seine Klage unbegründet, wenn auch Beklagter keinen Einwand daraus erhebt. Z. B. OHG. v. 22. Okt. 1875, Bd. 18 S. 271.

[25]) Ist die Protesturkunde verloren gegangen, so kann anderweit nachgewiesen werden, daß sie vorhanden gewesen sei; enthält die Ausfertigung Mängel, so steht dies nicht entgegen, wenn nur die Freiheit der Originalurkunde von jenen Mängeln anderweit bewiesen wird. OHG. v. 6. April 1878, Bd. 23 S. 410.

[26]) Der Protest und die Präsentation ist nur dann gehörig erfolgt, wenn er durch eine nach Art. 36 legitimirte Person bewirkt ist, die Korrektheit des Protestes in dieser Richtung ist von Amtswegen zu prüfen. OHG. v. 22. Okt. 1875, Bd. 18 S. 271.

[27]) Präsentation und Protesterhebung darf nicht gegen den Konkursverwalter, sondern muß gegen den Schuldner selbst erhoben werden. OHG. v. 25. Mai 1878, Bd. 24 S. 22 (Plenarentscheidung).

[28]) Es darf auch diese erlassen werden. Z. B. OHG. v. 6. Okt. 1874, Bd. 14 S. 315.

[29]) Der Erlaß steht nur der Person entgegen, welche denselben ausgesprochen hat, ob daher der Erlaß vom Aussteller oder von irgend einem anderen Regreßpflichtigen ausgeht, ob er über dem ganzen Wechsel oder bei der Unterschrift des Ausstellers steht, kommt anderen Regreßpflichtigen gegenüber, welche nicht selbst den gleichen Erlaß ausgesprochen haben, nicht in Betracht. OHG. v. 7. Mai 1875, Bd. 17 S. 262 (266).

Art. 43.[29a]) Domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Akzeptanten verloren.[30–38])

Der (nicht auf dem Wechsel stehende) Erlaß kommt nur dem Wechselgläubiger zu statten, mit dem der Erlaßvertrag (der übrigens formlos, also auch mündlich geschlossen werden kann) geschlossen ist oder welcher in denselben succedirt ist, nicht aber dem Giratar des Gläubigers. OHG. v. 8. März 1878, Bd. 23 S. 217.

Wer den Protest erlassen hat, haftet in demselben Umfange, wie er haften würde, wenn der Protest erhoben wäre.

Ueber Verjährung bei erlassenem Protest siehe Art. 78 Note 80.

[29a]) Vgl. Art. 24.

[30]) Ein Wechsel ist nur dann Domizilwechsel, wenn in ihm vom Aussteller ein vom Wohnort des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben ist. Die bloße Angabe, daß bei einer anderen Person zu zahlen sei, reicht nicht hin, um einen Domizilwechsel zu begründen. OHG. v. 6. Febr. 1872, Bd. 5 S. 99 (sogenannter uneigentlicher Domizilwechsel).

[30a]) Es darf nur eine Person gegeben sein, bei welcher (abgesehen vom Nothfalle) die Wechselzahlung gefordert werden kann; Angabe mehrerer Personen, zwischen denen der Wechselinhaber die Wahl treffen könnte, ist unzulässig. RG. v. 1. März 1890, Bd. 25 S. 56 (62).

[31]) Der Zusatz bei Benennung des in F. wohnhaften Trassaten: „zahlbar an der Gewerkskasse in L." kann nur dahin gedeutet werden: „zahlbar an dieser Kasse durch den hierzu berufenen Vertreter oder Angestellten der Genossenschaft" und enthält mithin einen Domizilvermerk. RG. v. 25. Nov. 1879, Bd. 1 S. 17. Es mag unerörtert bleiben, ob dieser Entscheidung beizutreten ist. Auf keinen Fall darf der Ausdruck: zahlbar auf einem Contor, demjenigen: zahlbar an einer Kasse gleichgestellt werden. Die Formel läßt sich nur auf den Zahlungsort beziehen und läßt die Frage, wer Zahlung zu leisten habe, durch wen solche erfolgen solle, unberührt. RG. v. 25. Sept. 1891, Bd. 28 S. 100 (103).

[31a]) Daß die Worte: „zahlbar bei" nach einem im Wechselverkehr allgemein bestehenden Sprachgebrauche gradeso wie der Ausdruck „zahlbar durch" die Benennung eines Domiziliaten enthält, ist in den Entscheidungen des OHG. Bd. 5 S. 126 und Bd. 9 S. 420 anerkannt. RG. v. 25. Sept. 1891, Bd. 28 S. 100.

[31b]) Die WO. versteht unter „Domizilwechseln" in den Art. 24 u. 43 nur solche, auf welchen der Aussteller einen von dem Wohnorte des Bezognen verschiedenen Zahlungsort angegeben hat, und sie will die vom

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Akzeptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten

---

Bezognen beim Accepte gegebene Hinzufügung eines Domizils nicht nach den Regeln der Domizilwechsel, sondern nach denen der beschränkten Accepte behandelt wissen. OHG. v. 9. Mai 1879, Bd. 25 S. 122.

[31c]) Ist der Wechsel erst nach der Acceptirung ohne Wissen des Acceptanten mit dem Domizilvermerk versehen worden, so ist der Wechsel dem Acceptanten gegenüber kein Domizilwechsel. RG. v. 3. Febr. 1892, Bd. 28 S. 121.

[31d]) Jeder sonst Regreßpflichtige darf seine Haftung ablehnen, wenn nicht wenigstens auch ein Protest dort rechtzeitig erhoben worden ist, wo dieser nach dem Inhalte, den der Wechsel zu der Zeit hatte, als seine Wechselunterschrift gegeben wurde, bez. die derselbe nachträglich mit seiner Zustimmung erhalten hat, zu erheben war; eine etwaige nachträgliche Verfälschung des Inhaltes könnte die Bedingungen seiner Haftung natürlich nicht zu seinem Nachtheile ändern. Dagegen würde man andrerseits zu weit gehen, falls man die wechselrechtliche Haftung aller Regreßpflichtigen dann schlechtweg an die Erhebung eines Protestes beim Acceptanten an dessen Wohnort knüpfen wollte, wenn der etwa auf dem Wechsel befindliche Domizilvermerk nicht vom Aussteller herrührt, sondern später von einem andern Wechselverflichteten hinzugefügt ist. RG. v. 2. Nov. 1893, Bd. 32 S. 36 (vgl. Anm. 71a zu Art. 75).

[32]) Der Domiziliat, welcher zugleich Aussteller des an eigene Order gezogenen Wechsels ist und den Wechsel am Verfalltage einlöst, ohne vorher mangels Zahlung protestiren zu lassen, verliert den wechselmäßigen Anspruch gegen den Acceptanten. OHG. v. 23. März 1872, Bd. 5 S. 308.

[33]) Auch der Domiziliat, welcher Girant des Wechsels ist, muß vor der Zahlung Protest gegen sich erheben lassen, wenn er den Anspruch aus dem Wechsel erhalten will. OHG. v. 30. Jan. 1874, Bd. 12 S. 114.

[34]) Zur Erhaltung des wechselmäßigen Anspruchs gegen den Acceptanten bedarf es des Protestes beim (benannten) Domiziliaten selbst dann, wenn bei Verfall der Domiziliat zugleich Wechselinhaber (Aussteller, Giratar) ist, es macht keinen Unterschied, ob ein beim Aussteller domizilirter Wechsel überhaupt nicht girirt worden ist. OHG. v. 30. Dez. 1873, Bd. 11 S. 188 (Präjudiz 14).

[34a]) Der Aussteller eines domizilirten Wechsels kann gegen den Acceptanten nicht klagen, wenn der Wechsel zwar rechtzeitig und auf Antrag des Ausstellers protestirt wurde, dieser aber zur Zeit der Protesterhebung hierzu nicht nach Art. 36 WO. legitimirt war. RG. v. 28. Nov. 1890, Bd. 27 S. 41 (der Aussteller muß also vor Protesterhebung die Giros durchstreichen oder vom Inhaber Protest erheben lassen und dann erst Wechsel und Protest einlösen).

[35]) Bei dem sog. uneigentlichen Domizilwechsel ist die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung mangels Zahlung an dem als Zahlstelle bezeichneten Orte gegen den Acceptanten als Zahlungspflichtigen,

Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet,[39–41]) seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten,[42]) so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu

---

nicht auch gegen den Inhaber der Zahlstelle als solchen zu erheben. Ist diese bezeichnete Zahlstelle nicht zu ermitteln, so genügt der hierüber gemäß Art. 91 WO. aufgenommene Protest zur Begründung des Regreßanspruches. Z. B. OHG. v. 2. Mai 1879, Bd. 25 S. 107.

[36]) Eine Benachrichtigung (nach Art. 45) an den Acceptanten ist nicht vorgeschrieben. OHG. v. 16. Okt. 1874, Bd. 14 S. 327. RG. v. 11. Nov. 1879, Bd. 1 S. 45.

[37]) Protestat ist der Domiziliat und nur nach dessen, nicht des Acceptanten Anwesenheit ist vom Protesterheber zu fragen. OHG. v. 20. Okt. 1875, Bd. 18 S. 327.

[38]) Wenn kein Domiziliat genannt ist, mithin der Acceptant als solcher gilt, bedarf es keines Protestes. OHG. v. 15. Sept. 1876, Bd. 20 S. 414.

[39]) Daß die Notifikation erfolgt sei, diese Behauptung ist zur Begründung der Klage nicht nothwendig, die Unterlassung muß gerügt werden, OHG. v. 14. März 1871, Bd. 2 S. 118, dann muß sie aber Kläger beweisen. OHG. v. 15. April 1875, Bd. 16 S. 362.

[40]) Der Acceptant hat keinen Anspruch auf eine Benachrichtigung, auch nicht bei einem domizilirten Wechsel, siehe Art. 43 Anm. 36.

[41]) Nach der in Art. 47 gegebenen Vorschrift bedarf es in der Praxis oft keiner Benachrichtigung.

[42]) Unter Kosten ist die Provision mitverstanden (vgl. Art. 48). RG. v. 29. Dez. 1883, Bd. 14 S. 105.

diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat. Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung[43]) weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.[44]) [45])

Art. 49. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten[46]) Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf

---

[43]) Das Ausstellungsdatum ersetzt nicht die Ortsbezeichnung im Giro des Ausstellers. OHG. v. 3. Sept. 1875, Bd. 18 S. 138.

[44]) Der Acceptant, welcher nach Zahlung eines Theiles der Regreßsumme durch einen Regressaten den Rest zahlt, darf nicht Aushändigung des Wechsels, sondern nur Abschreibung der von ihm geleisteten Zahlung auf den Wechsel und Quittung auf einer Abschrift des Wechsels verlangen. Der Wechsel ist vom Inhaber zur Verfügung seines Vormannes zu halten. RG. v. 20. April 1881, Bd. 4 S. 58.

[45]) Dem Mitaussteller eines (Eigen-) Wechsels als solchem steht, wenn er seiner Wechselpflicht durch Zahlung an den Inhaber genügt, nach den Normen der WO. Art. 48, 98 dem Inhaber gegenüber nur das Recht zu, gegen jene Wechselzahlung die Aushändigung des quittirten Wechsels zu fordern. Nach den Normen des Preußischen ALR. steht ihm ein Recht auf Uebertragung der Forderung des Gläubigers nicht zu. RG. v. 6. Dez. 1882, Bd. 8 S. 46.

[46]) Oder, falls der Protest erlassen ist, auch eines nicht protestirten Wechsels.

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst sechs[46a]) Prozent jährlicher Zinsen[47]) vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von ein Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Der Kurs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers oder, in Ermangelung derselben, durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. **51.**[46]) Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat,[48])[49]) ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

[46a]) Das Verzugsinteresse für Wechselschulden ist immer 6 Prozent (auch im Nichtregreßfalle) OHG. v. 24. Jan. 1871, Bd. 1 S. 252.

[47]) Diese Zinsen sind keine Verzugszinsen, sondern ein vom Gesetz festgestellter Faktor des Interesses des Gläubigers an dem Garantieversprechen des Indossanten. OHG. v. 15. Mai 1872, Bd. 6 S. 155.

Vgl. Art. 78 (Verjährung des Regresses).

[48]) Der Kläger braucht nicht die Zahlung an seinen Nachmann zu beweisen, aus seinem Besitz des Wechsels und Protestes entsteht die Vermuthung, daß er den im Regreß gegen ihn vorgehenden Hintermann in dem Umfange befriedigt hat, in welchem er zur Einlösung des Wechsels verbunden war. Nur die Höhe der Nebenforderungen, soweit solche aus dem Wechsel und Protest und dem Gesetze sich nicht ergiebt, hat Kläger besonders darzuthun. OHG. v. 16. Okt. 1874, Bd. 14 S. 327.

[49]) Der Anspruch des Indossanten, welcher den von ihm begebenen Wechsel im Regreßwege wieder eingelöst hat, sowohl gegen die Vormänner, wie gegen den Acceptanten, ist nicht als ein erst mit der Einlösung erworbener anzusehen, hat vielmehr seinen Rechtsgrund in demjenigen Wechselnexus, in welchen der Indossant selbst beim Umlauf als Berechtigter getreten war. Der hierdurch für den Indossanten begründete Anspruch ist durch die Weiterbegebung nicht erloschen, vielmehr an die Wiedereinlösung desselben nur als eine Voraussetzung seiner Geltendmachung geknüpft zu erachten. OHG. v. 21. Juni 1878, Bd. 24 S. 1. (Plenarbeschluß.)

[50]) Siehe Anmerkung 47 zu Art 50.

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst sechs Prozent jährlicher Zinsen[50]) vom Tage der Zahlung,
2) die ihm erstandenen Kosten,
3) eine Provision von ein Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge[51]) müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nummer 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen. Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren, hinzu. Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels,[52]) des Protestes[53]) und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner be-

---

[51]) Die Prozeßkosten, welche ihm durch die Regreßklage seines Vormannes entstanden sind, darf er nicht mit einfordern. OHG. v. 23. Sept. 1878, Bd. 24 S. 88.

Vgl. Art. 79 (Verjährung des Regresses).

[52]) Unversehrten; ist das Accept durch Versehen oder Zufall gestrichen, so ist der Regreß nicht zulässig, OHG. v. 17. Okt. 1873, Bd. 11 S. 218, ebenso nicht, wenn das Accept durch Verjährung erloschen ist. RG. v. 25. Nov. 1882, Bd. 9 S. 22.

[53]) Ordnungsmäßigen; der Regreßpflichtige muß denselben prüfen; wenn derselbe falsch ist und er den Regreß verliert, darf er sich deshalb nicht an den Notar halten. Erk. des Ober-Trib. v. 12. Juli 1869, Striethorst Archiv, Bd. 75 S. 291.

friedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.[54])

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende[55]) Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden. Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehrenakzeptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung

---

[54]) Wenn er es unterläßt, so hat sein Recht dazu keinen Eintrag erlitten. OHG. v. 11. Sept. 1872, Bd. 7 S. 78. Dies findet auch Anwendung, wenn bei stattgehabter Wechselintervention der Honorat den Wechsel von dem Ehrenzahler eingelöst hat. RG. v. 10. Juli 1884, Bd. 12 S. 131.

Der Indossatar (auch der Ehrenzahler und der Honorat; betreff des letzteren siehe Note zu Art. 63) kann also ohne diese Streichung klagen und weiter begeben; es ist zu beachten, daß dies nur für den im Besitz des Protestes befindlichen, durch dessen Inhalt als Indossatar legitimirten Inhaber gilt; wer nach Verfall den unprotestirten Wechsel von seinem Nachmanne einlöst, muß die nachfolgenden Giros durchstreichen, um sich zur Weiterbegebung und zur Klage gegen den Acceptanten (die Indossanten können in diesem Falle mangels Protestes nicht verklagt werden) zu legitimiren. Vgl. OHG. v. 4. Sept. 1874, Bd. 14 S. 152.

In Betreff des Honoraten bei Intervention siehe Anm. 59 zu Art. 63. Wegen Benutzung von Blanko-Indossamenten siehe Art. 16 Anm. 60.

[55]) Das heißt: Nothadressen, bei welchen ein anderer Ort als der Zahlungsort benannt ist, dürfen nicht berücksichtigt werden; nicht aber: daß die Adresse des Zahlungsortes vermerkt sein muß; es wird vielmehr, wenn kein anderer Ort bezeichnet ist, angenommen, Adressat sei im Zahlungsort des Wechsels aufzusuchen. OHG. v. 4. Novbr. 1873, Bd. 11 S. 298.

zur Post geben. Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenakzeptant unterlassen hat, in seinem Akzepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenakzeptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenakzeptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung. Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen[56]) oder ein Ehrenakzept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenakzeptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen. Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten[57]) oder Honoraten und deren Nachmänner. Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt

---

[56]) Vgl. Anm. zu Art. 56.

[57]) Wenn im Wechsel nichts Anderes angegeben ist, gilt der Aussteller als Adressant, der Acceptant bleibt also verhaftet. OHG. v. 4. Nov. 1873, Bd. 11 S. 298.

Der Aussteller kann sich selbst als Nothadressat bezeichnen (dann muß ihm der Wechsel protestirt innerhalb der Protestfrist zur Zahlung vorgelegt werden). OHG. v. 2. Juni 1876, Bd. 20 S. 164.

Vgl. auch Art. 98 Nr. 7.

werden. Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten.[58—60])

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehrenakzeptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Prozent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.[61])[62])

1. Wechselduplikate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende

---

[58]) Der Intervenient braucht nur gegen die Aushändigung des Wechsels und des Protestes zu zahlen; es muß deshalb, wenn nicht gleich bei der ersten Präsentation, welche ohne die Vorzeigung des Protestes erfolgen kann, der Adressat erklärt: er zahle nicht, nochmals unter Vorlegung des Protestes Zahlung verlangt werden, wenn richtige Präsentation stattgefunden haben soll. OHG. v. 7. April 1876, Bd. 20 S. 114. Giebt also bei der ohne Vorzeigung des Protestes stattfindenden Präsentation der Adressat keine Erklärung ab oder wird er nicht angetroffen, so muß nochmals unter Vorlegung des Protestes Zahlung verlangt und bei Nichtzahlung ein zweiter (Kontre-) Protest erhoben werden; ebenso wenn der Adressat die früher versprochene Zahlung nicht leistet.

[59]) Der Honorat bedarf keines Giros Seitens des Ehrenzahlers, er legitimirt sich durch Vorlegung des Wechsels und durch den Protest; es muß dann angenommen werden, daß er seiner Regreßpflicht dem Ehrenzahler gegenüber Genüge geleistet hat; ob er die bedeutungslos gewordenen Giros ausgestrichen hat oder nicht, ist gleichgültig. (Vgl. Art. 55.) OHG. v. 9. Dez. 1873, Bd. 12 S. 47.

[60]) Wenn der Aussteller den mangels Zahlung protestirten Wechsel als Nothadressat bezahlt, so erwirbt er keinerlei Regreßrechte, sondern er tritt nur wieder in seine Rechte als Aussteller. Will er den Wechsel von Neuem

Exemplare des Wechsels zu überliefern. Dieselben müssen im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird. Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Akzeptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels akzeptirt hat, aus den Akzepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft. Der Verwahrer des zum Ak-

---

übertragen, so ist dies eine neue Begebung nach dem Protest mangels Zahlung. Art. 16 Abs. 2 WO. OHG. v. 17. Mai 1872, Bd. 6 S. 162.

[61]) Die in der WO. enthaltenen Bestimmungen über Duplikate gelten nicht für eigne Wechsel, ein eigner Wechsel kann nicht die rechtliche Bedeutung eines Duplikates haben. RG. v. 23. April 1883, Bd. 9 S. 113 (117).

[62]) Es handelt sich bei der Ausstellung von Wechselduplikaten immer nur um einen Wechsel, über den blos mehrere Urkunden ausgestellt sind. Das Cirkulationsexemplar soll den Zweck haben, den Uebergang der Rechte aus dem Wechsel zu bewirken. Es repräsentirt den ganzen Wechsel in Bezug auf den Wechseltransport. Das Acceptträger-Exemplar soll die Wechselerklärung des Bezogenen aufnehmen; das Accept auf dem einen Exemplar ist auf den ganzen Wechsel zu beziehen; durch Indossirung des andern werden alle Rechte aus dem geleisteten Accepte erworben. RG. v. 7. April 1883, Bd. 9 S. 57 (60).

zepte versandten Exemplars ist verpflichtet,[63]) dasselbe[64]) demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Akzepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Akzepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselkopien.

Art. 70. Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein. In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde.

Art. 72. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt. Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im Art. 69 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

---

[63]) Vorbehaltlich des Widerrufs des Ausstellers. OHG. v. 11. Nov. 1873, Bd. 11 S. 391.

[64]) Mag es acceptirt sein oder nicht. Dieselbe Entscheidung.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.[65])

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels[66]) kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Akzeptanten[67]) Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Akzepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.[68])

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Akzept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.[69]—[72])

---

[65]) Ueber das Aufgebotsverfahren von Wechseln siehe §§ 837 ff. CPO.

[66]) Auch Blanko-Accepte können aufgeboten werden, auch auf Antrag des Ausstellers, der das ihm übergebene Accept verloren hat; dieser darf jedoch, wenn er noch nicht unterschrieben hatte, nicht auf Zahlung klagen. OHG. v. 28. Febr. 1879, Bd. 25 S. 16.

[67]) nicht auch vom Aussteller und den Indossanten. OHG. v. 20. Dez. 1870, Bd. 1 S. 174.

[68]) Dieser Art. findet auch Anwendung auf die im Art. 301, 305 des OHG. erwähnten Order-Papiere. OHG. v. 22. Dez. 1875, Bd. 19 S. 276. Nicht aber auf Reichsbankantheilscheine. RG. v. 20. Dez. 1888, Bd. 22 S. 183.

[69]) Wird die Wechselsumme durch Fälschung in eine höhere verwandelt, so wird der Wechsel überhaupt ungültig und bleibt auch nicht die Verpflichtung auf die ursprüngliche Mindersumme bestehen. OHG. v. 17. Mai 1878, Bd. 23 S. 339.

[70]) Die Einrede der Fälschung oder der spätern rechtswidrigen Aenderung des Wechsels nach dessen Perfektion zum Nachtheil des Wechselschuldners greift auch einem dritten gutgläubigen Erwerber des Wechsels gegenüber Platz. OHG. v. 8. Okt. 1872, Bd. 7 S. 220. RG. v. 5. Dez. 1882, Bd. 8 S. 42.

Art. 76. Aus einem, mit einem falschen oder verfälschten [73]) Akzepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet. [74])

XIII. Wechselverjährung.[75])

Art. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten

---

[71]) Wenn der Inhaber des Wechsels eigenmächtig die Verfallzeit delirt und eine andere einschreibt, haftet der Acceptant nicht mehr. OHG. v. 14. April 1874, Bd. 13 S. 155.

[71a]) Veränderung. Die Folgen einer nachträglichen einseitigen Veränderung des Wechselinhaltes sind in der Deutschen Wechsel-Ordnung nirgends ausdrücklich geregelt; aber die Rücksicht auf die größtmögliche praktische Brauchbarkeit des Rechts, wie auch die Analogie der in den Artt. 75, 76 enthaltenen Bestimmungen über falsche und verfälschte Wechselunterschriften muß dahin führen und hat die herrschende Lehre dahin geführt, jeden einzelnen Unterzeichner einer Wechselerklärung nach Maßgabe desjenigen Inhaltes haften zu lassen, den der Wechsel zur Zeit der Abgabe seiner Unterschrift hatte oder nachher zu seinem Nachtheile unter seiner Zustimmung erhalten hat. Dieser allgemeine Grundsatz muß auch in dem Falle angewendet werden, wo die nachträgliche Veränderung des Wechsels nicht in der Abänderung eines wesentlichen Bestandtheiles, sondern in der Hinzufügung des an sich beim Wechsel nicht wesentlichen Domizilvermerkes besteht. RG. v. 2. Nov. 1893, Bd. 32 S. 36. (Ueber den Protest in solchem Falle siehe Anm. 31[d] zu Art. 45.

[72]) Wer seine Namensunterschrift auf ein sonst leeres Blatt Papier setzt und es einem Dritten übergiebt, um daraus einen Wechsel zu kreiren und in Umlauf zu setzen, hat keine aus dem Wechselrecht entfließende (d. h. keine dem gutgläubigen Wechselinhaber gegenüber durchgreifende) Einrede der Fälschung oder Verfälschung, falls jener Dritte das Blanket in für jene Person lästigerer Weise, als verabredet war, ausgefüllt hat. RG. v. 16. Okt. 1880, Bd. 2 S. 97 (100).

[73]) oder aus sonstigem Grunde ungültigen (z. B. mangels Beglaubigung nach Art. 94). OHG. v. 22. Mai 1875, Bd. 17 S. 281.

[74]) Wegen Indossamente, die sich nicht an den Wechsel oder vorhergehende Giros anschließen, siehe Art. 36 Anm. 11 S. 22.

[75]) Die Klageverjährung ist nach gemeinem Recht ein Institut des materiellen Rechtes, und deshalb ist die Verjährung nach dem Sitz der eingeklagten Forderung, bei den im Auslande zahlbaren Wechseln nach dortigem Recht zu beurtheilen. RG. v. 8. Mai 1880, Bd. 2 S. 13. Die Wechselverjährung ist ein materiell rechtlicher Grund zur Aufhebung der Obligation, kein prozeßrechtliches Institut. Dieselbe ist zu beurtheilen nach demjenigen örtlichen Rechte, welches das gesammte Obligationsverhältniß überhaupt be-

verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.[76—78])

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten,[79]) wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farövern, zahlbar war;
2) in 6 Monaten,[79]) wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in 18 Monaten,[79]) wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Farövern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.[80]) [81])

Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren

1) in 3 Monaten,[79]) wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farövern, wohnt;
2) in 6 Monaten,[79]) wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;

---

herrscht, bei domizilirten Wechseln nach dem im Domizil geltenden Rechte. RG. v. 17. Jan. 1882, Bd. 6 S. 24.

[76]) Der Fälligkeitstag wird nicht mitgerechnet. OHG. v. 7. Nov. 1871, Bd. 3 S. 415. RG. v. 8. Febr. 1884, Bd. 11 S. 44 (47).

[77]) Die Frist läuft ohne Rücksicht auf die Verhältnisse der Indossanten, so daß die im Art. 77 geordnete Normalfrist unter Umständen, namentlich wenn eine größere Zahl von Indossamenten vorhanden ist, dahin führen kann, daß derjenige, welcher zuletzt Rembours geleistet hat, gegen den Acceptanten wegen des inmittels erfolgten Ablaufs der dreijährigen Verjährungsfrist nicht mehr zu klagen im Stande ist. OHG. v. 6. Aug. 1872, Bd. 7 S. 41.

[78]) Vgl. Art. 100.

[79]) Die Monate werden nach Art. 32 berechnet. OHG. v. 19. Sept. 1871, Bd. 3 S. 124.

[80]) Ist der Protest erlassen worden (vgl. Art. 42), so läuft die Verjährung von dem Tage ab, an dem er hätte erhoben werden müssen. OHG. v. 13. Jan. 1872, Bd. 4 S. 366.

[81]) Vgl. auch Art. 99 Nr. 10.

3) in 18 Monaten,[79]) wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Farövern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.[82]) [83])

Art. 80. Die Verjährung[84—86a]) (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen, und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.[87]) Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung[88]) [89]) die Stelle der Klage.

---

[82]) Wann der Indossatar gezahlt hat, muß derjenige nachweisen, welcher den Verjährungseinwand erhebt. Z. B. OHG. v. 19. Sept. 1871, Bd. 3 S. 124.

[83]) Die Verjährung läuft gegen den Indossatar, ohne daß es darauf ankommt, ob ein anderer Wechselgläubiger gegen den betreffenden Regreßpflichtigen die Verjährung unterbrochen hat (durch gemeinschaftliche Klage gegen diesen und den Indossatar). OHG. v. 2. April 1872, Bd. 5 S. 361.

[84]) Soweit die WO. die Verjährung regulirt (bezüglich der Fristen, Wirkungen und Erfordernisse der Verjährung, sowie bezüglich der Mittel und Wirkung der Unterbrechung), kommen lediglich die Vorschriften derselben zur Anwendung, danach unterbricht die Klage gegen einen Miterben nicht die Verjährung gegen die andern Erben des Verpflichteten (was nach preußischem Landrecht der Fall wäre). OHG. v. 18. Febr. 1876, Bd. 19 S. 311.

[85]) Die Rücksichtnahme auf subjektive Eigenschaften und sonstige Privilegien des Wechselgläubigers sind ausgeschlossen, die Verjährung der Art. 77 bis 79 und 100 ruht also nicht während der Minderjährigkeit der Gläubiger. Dagegen ist die Restitution nach gemeinem Recht zulässig. OHG. v. 9. Juni 1877, Bd. 22 S. 307.

[86]) Die Verjährung kann nach preußischem Landrecht durch Vertrag ausgeschlossen werden. OHG. v. 28. Febr. 1871, Bd. 2 S. 65; nicht aber nach gemeinem Recht. OHG. v. 13. Januar 1872, Bd. 4 S. 366.

[86a]) Die den Erben des Schuldners gemäß preußischem Landrecht zustehende Ueberlegungsfrist bildet ein Hinderniß für den Beginn der Wechselverjährung. RG. v. 24. Jan. 1891, Bd. 27 S. 78.

[87]) Wenn ein Indossant nur gegen einen seiner Regreßpflichtigen klagt, wird die Verjährung gegen die andern nicht unterbrochen. OHG. v. 14. Sept. 1877, Bd. 22 S. 413.

[88]) Während der Dauer des Prozesses, in welchem die Streitverkündigung erfolgt ist, bleibt die Verjährung unterbrochen. OHG. v. 15. April 1875, Bd. 16 S. 362.

Hierzu jetzt § 13 Einführungsges. zur Civilprozeßordnung: **Der Artikel 80 der W.O. wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe der §§ 190, 254, 461 Abs. 2, 471 Abs. 2 der Civilprozeßordnung unterbrochen wird.**

§ 3 Einführungsgesetz zur Konkursordnung: **Der Artikel 80 der W.O. wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe des § 13 der Konkursordnung unterbrochen wird.**

§ 13 der Konk.Ordnung: **Die Eröffnung des Konkursverfahrens hemmt nicht den Lauf der Verjährung. Durch die Anmeldung einer Konkursforderung wird deren Verjährung unterbrochen.**[90, 90a])

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.[91])

Art. 81. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Akzeptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Akzept oder das Indossament mitunterzeichnet[92]) hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. Die Verpflichtung dieser

---

[89]) Theilweise Einklagung einer Wechselforderung unterbricht die Verjährung nicht. RG. v. 19. Dez. 1883, Bd. 10 S. 104.

[90]) Die Wechselverjährung wird durch Zustellung des Zahlungsbefehls im Mahnverfahren nur dann unterbrochen, wenn die wegen des Anspruchs zu erhebende Klage vor die Amtsgerichte gehört. RG. v. 7. Juni 1884, Bd. 14 S. 31.

[90a]) Nach preuß. ALR. § 554 I. 9 hört die durch Klage erfolgte Unterbrechung der Verjährung infolge Ruhenlassens des Prozesses wieder auf und es beginnt eine neue Verjährung mit der für die unterbrochene Verjährung maßgebenden Frist. RG. v. 2. März 1894, Bd. 32 S. 354.

[91]) Ueber Wechsel*klagen* und das Verfahren im Wechselprozeß vgl. die Civilprozeßordnung §§ 565—567; § 500 Nr. 4; § 648 Nr. 4; § 102 Nr. 2, welche unter 2 abgedruckt sind.

Wechselsachen sind *Ferien*sachen. Gerichtsverfassungsges. § 202 Nr. 5.

[92]) *mit*unterzeichnet; wenn Jemand allein acceptirt, der nicht bezogen ist, wird er nicht haftbar. OHG. v. 26. Jan. 1875, Bd. 15 S. 346, ebenso wenig Jemand, der als Bürge unterzeichnet ist, ohne daß ein Aussteller mit unterschrieben hat. RG. v. 14. März 1883, Bd. 10 S. 1. Es ist zulässig, die Bürgschaft in einer besonderen, auf dem Wechsel befindlichen, unmittelbar hinter der Unterschrift des Ausstellers folgenden Erklärung (also nicht durch bloße Mitunterschrift) zu übernehmen, OHG. v. 5. Dez. 1873, Bd. 12 S. 148; die Unterschrift kann auch auf der Rückseite stehen, wenn nur aus der Schrift selbst erhellt, daß eine Bürgschaft beabsichtigt sein soll, auch darf die Bürgschaft auf einen Theil der Wechselsumme beschränkt werden. OHG. v. 31. Jan. 1874, Bd. 12 S. 255.

Personen erstreckt sich auf Alles,[93]) was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.[94])

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.[95—100 1—10])

---

[93]) Für Wechselschulden ist das gesetzliche Verzugsinteresse 6 Prozent. OHG. v. 24. Jan. 1871, Bd. 1 S. 251.

[94]) Eine dem Aussteller über die Verjährungszeit hinaus gegebene Prolongation hindert die Verjährung gegen den nicht dabei zugezogenen Bürgen nicht. OHG. v. 11. März 1879, Bd. 25 S. 26.

Die Verbürgung in Wechselform enthält nicht nothwendig zugleich die umfassendere Verpflichtung der civilrechtlichen Verbürgung. RG. v. 26. Jan. 1881, Bd. 4 S. 10.

[95]) Zur Begründung der exceptio doli gegen den Indossatar, wonach dieser als bloßer Incassomandatar klage, ist nothwendig, daß die Absicht beider Theile (des Indossanten und Indossatars) dargelegt werde, dem Beklagten eine ihm gegen den Indossanten wirklich zustehende begründete Einrede zu entziehen, beide müssen nicht nur darum gewußt haben, daß der Beklagte dem Indossanten gegenüber Einreden vorschützen werde, sondern auch von deren Begründung und mithin von dem Ungrunde des Klageanspruchs überzeugt gewesen sein, und es genügt nicht eine erst nach der Uebereinkunft, den Wechsel für Rechnung des Indossanten einzuklagen, erlangte Wissenschaft des Indossatars von dem Ungrunde des Klageanspruchs. Z. B. OHG. v. 22. Okt. 1873, Bd. 11 S. 107. Vom Dolus des Indossatars im rechtlichen Sinne kann erst dann die Rede sein, wenn derselbe, namentlich durch die Mittheilungen seines Indossanten wußte, überzeugt war, daß die Wechselverpflichtung des Beklagten aufgehoben war, und sich dennoch als bloßes Werkzeug zu einer bewußten beabsichtigten Vermögensbenachtheiligung des Verklagten zur Verfolgung eines Anspruchs, dessen Ungrund dem Kläger sowohl als dem Indossanten bekannt ist, gebrauchen ließ. Z. B. OHG. v. 4. Mai 1862, Bd. 6 S. 1.

[96]) Wenn der klagende Indossatar jedoch ausdrücklich einräumt, daß er den Wechsel nur zur Einklagung erhalten hat, so begiebt er sich der aus dem vollen Indossament folgenden Rechte und gilt lediglich als Mandatar des Indossanten. OHG. v. 6. Aug. 1873, Bd. 10 S. 386.

[97]) Das Reichsgericht weicht hiervon ab: Ist die Wechselforderung des Indossanten gegen den Acceptanten dadurch entstanden, daß dieser durch Betrug des Indossanten zum Accept bestimmt ist, so macht sich der Indossatar, welcher den Wechsel lediglich im Interesse und für Rechnung seines Indossanten geltend macht, nicht blos dann zum Werkzeug der Arglist des letzteren, wenn er den Wechsel, als er sich denselben giriren ließ, in dem Bewußtsein

Art. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Akzeptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur

---

übernahm, daß der Wechsel eingezogen werden sollte, um dem Indossanten die Früchte seiner rechtswidrigen Handlungsweise zu sichern, sondern auch dann, wenn er im Laufe des Prozesses erfährt, auf welche Weise der Indossant die Wechselforderung erworben und trotzdem im Interesse des eigentlichen Wechselgläubigers, und um diesem die Vortheile seiner Arglist zu sichern, den im eignen Namen geltend gemachten Anspruch aufrecht hält. RG. v. 26. Jan. 1881, Bd. 4 S. 100.

[98]) Wenn auch der Kläger selbst in dem Falle, daß ihm der Wechsel nur behufs Einziehung für Rechnung des Indossanten indossirt und übergeben worden, als durch eigentliches (Blanko-)Indossament legitimirter Wechselinhaber Wechselgläubiger und als im eignen Namen klagend Prozeßpartei ist, auch der Umstand, daß der Wechsel ihm nur zur Einziehung für Rechnung des Indossanten übergeben worden ist, den Einwand der Simulation des eigentlichen Indossamentes nicht begründet, so findet doch die Einrede der Arglist gegen ihn statt. Nicht allein dann, wenn er beim Erwerbe des Wechsels dolos handelte, indem er wußte, daß er als Werkzeug dienen sollte, einen unbegründeten Anspruch des Indossanten geltend zu machen und dem Wechselschuldner begründete Einreden abzuschneiden, sondern es trifft ihn der Vorwurf arglistigen Verfahrens auch dann, wenn er vor Anstellung der Wechselklage oder auch erst im Laufe des Prozesses die von dem Wechselschuldner gegen den Indossanten in Anspruch genommenen Einreden erfährt und das ihm zustehende formale Recht dazu mißbraucht, die Geltendmachung der Einreden kraft seiner eigenen wechselrechtlichen Legitimation lediglich zum Vortheile des Indossanten und zum Nachtheile des Wechselschuldners zu verhindern. RG. v. 14. Nov. 1883, Bd. 11 S. 5 (9).

[98a]) Zur Begründung des Einwandes des Acceptanten, daß der Kläger rechtswidrig zur Beseitigung gegen seinen Vormann zustehender Einreden das ihm ertheilte Vollindossament benutze, genügt nicht der Nachweis, daß derselbe bereits von diesem Vormanne die Wechselregreßsumme bezahlt erhalten habe, wenn nicht auch dargethan wird, daß bei der Zahlung die Abrede dahin getroffen worden ist, daß der Wechsel nunmehr nur noch im Auftrage und für Rechnung des Vormannes eingeklagt werden solle. RG. v. 17. Okt. 1888, Bd. 23 S. 124.

[99]) Gegen die aus einem Wechselaccepte von einem gutgläubigen Wechselinhaber angestellte Klage ist die Einrede nicht zulässig, daß der Beklagte seine Unterschrift auf einem noch leeren Wechselformular vollzogen habe, ohne zu wissen, daß dasselbe ein Wechselformular sei, und ohne den Willen, eine Wechselverbindlichkeit einzugehen. RG. v. 12. Juni 1885, Bd. 14 S. 22.

[100]) Der verklagte Acceptant darf sich nicht darauf berufen, daß Trassant gezahlt habe, auch nicht, daß er selbst gezahlt habe, aber nicht dem ihm gegenüber stehenden Inhaber. OHG. v. 18. Sept. 1872, Bd. 7 S.

Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des

---

121. RG. v. 5. Dez. 1883, Bd. 11 S. 18 (21) (falls nicht ein besonderer Rechtsgrund diese Berufung gestattet, vgl. folgende Note).

[1]) Wenn (jedoch) die Uebereinkunft (zwischen dem zahlenden Aussteller und dem Wechselinhaber) dahin ging, daß durch die Zahlung auch der Acceptant frei werden solle, so ist die Zahlung auch für diesen erfolgt und er darf sich darauf berufen. OHG. v. 17. Jan. 1873, Bd. 8 S. 387.

[1]a) Nach feststehenden Rechtsgrundsätzen ist zwar der Gläubiger, dem sein Schuldner einen auf einen Dritten gezogenen oder von ihm selbst acceptirten, jedoch bei einem Dritten domizilirten Wechsel zahlungshalber übergeben hat, zunächst verpflichtet, mittels dieses Wechsels Zahlung zu suchen und kann hiernach nur dann auf die ursprüngliche Forderung zurückgreifen, wenn er ohne sein Verschulden von dem Dritten bezw. dem Domiziliaten Zahlung nicht erhalten konnte. Es genügt, daß der Wechsel rechtzeitig dem Domiziliaten präsentirt, von diesem aber die Zahlung verweigert wird. RG. v. 20. Febr. 1891, Bd. 27 S. 89.

[2]) Die Einrede, daß der klagende Indossatar den Besitz des Wechsels ohne einen Wechselbegebungsvertrag erlangt hat, ist zulässig. RG. v. 27. Sept. 1881, Bd. 5 S. 82. — Die exceptio doli setzt ein kontraktliches Verhältniß zwischen den Parteien nicht voraus, der dolus des bösgläubigen Finders als Klägers besteht darin, daß er, ohne mit irgendwem einen ihn zur Geltendmachung des Wechselanspruchs berechtigenden Vertrag geschlossen zu haben, klagt. OHG. v. 22. Jan. 1879, Bd. 25 S. 66.

[3]) Die Einrede, daß dem Wechsel ein unerlaubtes Rechtsgeschäft (z. B. Spielschuld) zu Grunde liege, ist zulässig. OHG. v. 6. Aug. 1873, Bd. 10 S. 387; es hat jedoch nicht der Wechselkläger den Beweis zu führen, daß die Wechselforderung auf rechtsgültigem Geschäfte beruhe (vgl. Art. 4 Note 11), sondern Beklagter muß, wenn er sich darauf berufen will, daß er das Accept zur Deckung einer Schuld aus unerlaubtem Geschäfte gegeben habe, dies beweisen. OHG. v. 21. Okt. 1871, Bd. 3 S. 354.

[4]) Die bloße Anfechtung des Wechsels mit der Behauptung der nicht gezahlten Valuta ist unzulässig, wenn sie nicht als exceptio doli nach Art. 82 substantiirt wird (OHG. v. 6. Okt. 1871, Bd. 3 S. 313), also z. B. daß Kläger sich zur Zahlung des Nominalbetrages des Wechsels verpflichtet habe. OHG. v. 13. Dez. 1871, Bd. 4 S. 265.

[5]) Ein in Ausführung eines wucherlichen Vertrages formgerecht ausgestellter Wechsel begründet eine gültige und klagbare Wechselforderung, derselben kann jedoch unter den Voraussetzungen des § 82 die Einrede des Wuchers entgegengesetzt werden. RG. v. 28. März 1883, Bd. 8 S. 97.

[6]) Einem Depôt-Wechsel gegenüber muß der Wechselverpflichtete die ihm aus dem unterliegenden Geschäfte etwa zustehenden Einwendungen substantiiren und beweisen, nicht aber der Inhaber nachweisen, daß seine Forderung auf Höhe der eingeklagten Wechselsumme wirklich begründet sei, OHG. v. 30. Nov. 1872, Bd. 8 S. 141, auch wenn bei der Ausstellung

Wechsels[11]) nur soweit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.[12—15])

---

noch nicht feststand, ob die Forderung, für welche der Wechsel haften solle, zur Existenz kommen werde, oder wenn die Ausstellung des Wechsels auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht geschehen ist, muß der Wechselverpflichtete, welcher nicht verhaftet sein will, den Beweis führen, daß und weshalb er nicht verpflichtet sei. OHG. v. 22. Mai 1875, Bd. 17 S. 281.

[7]) Giebt der Kautionsschuldner statt baaren Geldes kautionsweise einen Wechsel, so verpflichtet er sich beim Mangel entgegenstehender Abreden dadurch, dessen Betrag dem Inhaber, also auch dem Kautionsgläubiger bei Verfall nach Wechselrecht zu zahlen, und er berechtigt sogar beim Mangel der Untersagung der Begebung den Gläubiger, den Wechsel sogleich durch Girirung zu realisiren; in solchem Falle besteht die dem Kautionsgläubiger gegebene Sicherheit eben darin, daß er sich spätestens bei Verfall durch Wechselklage in den Besitz der verschriebenen Summe setzen kann; mithin widerspricht die Einrede, die zu sichernde Forderung sei noch nicht liquid, der Bestimmung eines solchergestalt gegebenen Wechsels. OHG. v. 28. Juni 1872, Bd. 6 S. 437.

[8]) Hat der Wechselschuldner den Wechsel über eine ihm obliegende Vorauszahlung auf ihrer Entstehung nach ungewisse Forderungen aus einem Vertragsverhältniß gegeben und wird der Wechselanspruch erst nach beendigtem Vertragsverhältniß erhoben, so liegt nicht dem Schuldner zur Abwehr der Beweis ob, daß keine Forderungen entstanden sind, sondern dem Gläubiger der Beweis ihres Entstandenseins. RG. v. 25. Mai 1881, Bd. 5 S. 26.

[9]) Wegen Einrede des Kontokurrents siehe Art. 291 HGB. Anmerkungen unter: Wechselgeschäfte.

[10]) Wegen Einrede der Fälschung siehe Art. 75 Note 70.

[11]) Der nach Art. 36 zur Klage legitimirt sein würde (OHG. v. 27. März 1872, Bd. 6 S. 381); wer den Wechsel durch ein nach eingetretener Verjährung ausgestelltes Indossament erhalten hat, ist zur Klage nicht berechtigt. OHG. v. 12. Nov. 1873, Bd. 12 S. 123. Zur Begründung der Klage aus Art. 83 gehört die Vorlegung eines bis auf die Präjudizirung oder Verjährung gültigen, den Kläger als Wechselgläubiger legitimirenden Wechsels. OHG. v. 29. April 1873, Bd. 10 S. 42.

[12]) Welches Klagerecht dem durch Erlöschen der wechselmäßigen Verbindlichkeit Geschädigten auf Anlaß des Wechsels noch verbleiben soll, ist allein nach den Vorschriften dieses Artikels (nicht nach bürgerlichem Recht) zu beurtheilen. OHG. v. 27. März 1872, Bd. 6 S. 381.

[13]) Art. 83 erfordert positive Bereicherung; es ist abzusehen von dem aus dem formalen Wechselrecht sich ergebenden Rechtsverhältniß und nur zu prüfen, ob, vorausgesetzt, es würde nach Erlöschen des auf das formale Wechselrecht gestützten Anspruchs auch jedes sonstige Klagerecht versagt sein,

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.[16])[17])

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels,[17a]) sowie jeder anderen im Auslande ausge-

---

ein Vermögenswerth in den Händen des Wechselschuldners (Acceptanten oder Trassanten) bleibe, welcher demselben nach Maßgabe des materiellen Rechts nicht gebühre. Der Trassant ist also der Regel nach nur insofern bereichert, als er neben der Deckung, die er nicht gegeben, oder wieder zurückerhalten hat, auch noch die bei Begebung des Wechsels empfangene Valuta besitzt. OHG. v. 11. Januar 1878, Bd. 23 S. 260.

[14]) Ein Stellvertreter des Beklagten hatte per procura desselben Wechsel gezogen, gegen Valuta begeben und das empfangene Geld unterschlagen; die Accepte waren gefälscht, vom Beklagten wurde Erstattung der Valuta verlangt. Dies war gerechtfertigt; der Beklagte war bereichert, da der Vertreter zur Empfangnahme von Geld ermächtigt war. Wenn er nachher das Geld unterschlug, so ändert dies an der Thatsache der erfolgten Bereicherung nichts, die Bereicherung kam dadurch nicht wieder in Wegfall. RG. v. 20. Febr. 1885, Bd. 13 S. 4.

[15]) Ein verjährter eigner Wechsel ist kein Verpflichtungsschein des Art. 301 HGB. (OHG. v. 18. März 1873, Bd. 9 S. 353), auch kein Darlehnsschuldschein, der Beweis für die Hingabe des Darlehns muß erbracht werden, wobei der erkennende Richter, wenn Kläger den Wechsel als Beweisurkunde vorlegt, zu prüfen hat, wie weit durch dieselbe Beweis erbracht wird. OHG. v. 21. April 1877, Bd. 22 S. 305. Zur Anstellung des Urkundenprozesses § 555 CPO. berechtigt also ein solcher Wechsel nicht.

[16]) Diese Ausnahmebestimmung erstreckt sich nicht nur auf solche Wechselverbindlichkeiten eines Ausstellers, welche im Inlande eingegangen und zu erfüllen sind, sondern derjenige Ort, an welchem der Wechsel ausgestellt wurde, also der Ort des Vertragsschlusses, ist entscheidend für die Wechselfähigkeit des im Inlande kontrahirenden Ausländers, ohne Rücksicht auf den Erfüllungsort. RG. v. 16. Okt. 1885, Bd. 15 S. 11.

[17]) Jeder Einwohner eines deutschen Staates ist in jedem andern Staate als Inländer (nicht als Ausländer) zu betrachten, seine Wechselfähigkeit wird also nicht nach Art. 84, sondern nach Art. 1 nach dem Rechte seines Heimathsstaates beurtheilt. OHG. v. 26. Juni 1872, Bd. 6 S. 356.

[17a]) Für die Anwendung des Art. 85 ist der in der Urkunde angegebene nicht der wirkliche Ort der Ausstellung maßgebend. RG. v. 15. Jan. 1894, Bd. 32 S. 115.

stellten Wechselerklärung, werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86. Ueber die Form[18]) der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.[19])

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.[20]) Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest muß enthalten:[20a])

---

[18]) Form heißt auch Zeit und Ort der regreßpflichtigen Handlung. OHG. v. 21. Febr. 1871, Bd. 1 S. 288.

Betreffs der Verjährung ausländischer Wechsel siehe Art. 77.

[19]) Vgl. auch Art. 41 ff., 91 ff. und die Anmerkungen zu diesen Artikeln.

[20]) Jetzt sind in den meisten deutschen Staaten auch andere Beamte zur Aufnahme von Wechselprotesten zuständig. In Preußen sind es die Gerichtsvollzieher (§ 74 Ges. v. 24. April 1878), die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten (§ 70 ebenda), die zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit kompetenten Richter, die Gerichtsschreibergehülfen unter gewissen Bedingungen (§ 5 Ges. v. 3. März 1879); in Bayern (Art. 66 Ges. v. 23. Febr. 1879), sowie im Großherz. Sachsen, in Hamburg, Bremen, Lübeck und in Schwarzburg-Sondershausen die Gerichtsvollzieher; im Großherzogth. Hessen und in Oldenburg die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher; in Braunschweig die Amtsgerichte, die Gerichtsschreiber bei denselben und die Gerichtsvollzieher; in Württemberg die Gerichtsschreiber unter gewissen Bedingungen. Im Königreich Sachsen, in Baden und in beiden Mecklenburg scheinen nur die Notare und Amtsgerichte zuständig.

[20a]) Die Erfordernisse sind nicht bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben, es ist in jedem Fall zu prüfen, ob ein Mangel des Protestes ein wesentlicher ist. OHG. v. 6. Dez. 1870, Bd. 1 S. 143.

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;[21])
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person,[22—24b]) gegen welche protestirt wird, ge-

---

[21]) Vermerke auf dem Wechsel, die zur Frage nach der Identität desselben und den rechtlichen Verhältnissen unter den Wechselinteressenten in keiner Beziehung stehen (Firmenstempel, Seitenzahlen der Handelsbücher), brauchen nicht kopirt zu werden. OHG. v. 6. Dez. 1870, Bd. 1 S. 143. Fehler, welche die Identität des Wechsels nicht zweifelhaft erscheinen lassen, schaden der Gültigkeit des Protestes nicht. OHG. v. 27. Juni 1874, Bd. 14 S. 39. Für mehrere Wechsel genügt eine Protesturkunde. OHG. v. 21. April 1871, Bd. 2 S. 216; Protestgebühr und Stempel sind aber von jedem Wechsel besonders zu berechnen. RG. v. 2. Nov. 1893, Bd. 32 S. 212.

[22]) Es muß sich also die Person, mit der verhandelt wird, ergeben, es genügt nicht wie bei Nr. 2 die bloße Angabe der Firma. OHG. v. 7. Sept. 1874, Bd. 14 S. 160.

[23]) Ist nach der Protesturkunde mit einem Kassirer verhandelt und nicht angegeben, ob der Geschäftsherr anwesend war, so ist der Protest ungültig. RG. v. 25. Jan. 1881, Bd. 3 S. 90.

[23a]) Präsentation an einen Geschäftsgehülfen, der nicht im Proteste als Prokurist oder speziell zur Erklärung auf Wechsel Befugter bezeichnet ist, macht die Beurkundung der Abwesenheit des Prinzipales nicht entbehrlich. RG. v. 29. Sept. 1888, Bd. 23 S. 121 (123).

[24]) Die Beurkundung, daß das Geschäftslokal, in welchem der Wechsel zu präsentiren war, verschlossen gefunden, genügt zur Constatirung, daß der Protestat nicht anzutreffen war. RG. v. 29. Sept. 1888, Bd. 23 S. 121.

[24a]) Es genügt die Beurkundung, daß in dem Geschäftslokale „die Kasse" verschlossen gefunden wurde in dem Falle, daß die Zahlstelle eine Reichsbankhauptstelle war. Es ist Sache konkreten vernünftigen Ermessens, inwieweit eine getroffene Einrichtung den Notar berechtigt, sich an dem Verschlusse eines bestimmten Geschäftsraumes zu begnügen, während andere Geschäftsräume noch offen sind. RG. v. 24. Juni 1885, Bd. 14 S. 145.

[24b]) Es ist nicht erforderlich, daß für die Person, gegen welche sich der Vorzeiger des Wechsels des Zahlungsbegehrens entledigt, die Vollmacht zur Erklärung, wenn auch nur in allgemeinen Geschäftseinrichtungen enthalten, wirklich besteht; es muß vielmehr genügen, wenn sich nur aus dem Proteste Thatsachen ergeben, welche bei Unterstellung eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges des Protestaten für einen sorgfältig handelnden Präsentanten die Annahme rechtfertigen durften, daß die Person, mit welcher er verhandelte, zur Abgabe der von ihm gegebenen Erklärung bevollmächtigt war . . . Die Diligenz des Wechselpräsentanten und ebenso des protestirenden Beamten läßt sich in der Regel nicht bis zu einer Identitäts- und Legitimations-

stellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;

4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen, oder ohne Erfolg versucht worden ist;[25])

5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;

6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.[26])

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikats, sowie alle sonstigen, bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal[27—29]) und in Ermangelung eines solchen in

---

prüfung wie bei der Vornahme und Aufnahme von Rechtsgeschäften mit dem Geschäftsinhaber oder einem Bevollmächtigten desselben steigern. RG. v. 19. Okt. 1889, Bd. 24 S. 82.

[25]) Wenn der Protestat verstorben ist, genügt Aufnahme des Protestes in dem früheren Geschäftslokal, in Ermangelung eines solchen in der Sterbewohnung. OHG. v. 21. April 1871, Bd. 2 S. 216.

[26]) Die Unterschrift muß innerhalb der Protestfrist beigefügt werden, spätere Nachholung ist unwirksam, OHG. v. 25. Sept. 1872, Bd. 7 S. 184, wohl aber darf, wenn das Original vollzogen ist, die Ausfertigung danach ergänzt werden. OHG. v. 28. Febr. 1873, Bd. 8 S. 88.

[27]) Unter dem Geschäftslokal ist diejenige Räumlichkeit zu verstehen, in welcher der Gewerbetreibende gewöhnlich seinen Berufsgeschäften obliegt, welche er thatsächlich zu seinem Geschäftsbetriebe benutzt. RG. v. 22. Juni

deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte,[30—31a)] z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen. Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage[32)] des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.[33—35)]

1886, Bd. 16 S. 349. (Das Urtheil handelt von Zustellung im Geschäftslokale nach § 168 CPO. Die Erklärung trifft unbedenklich auch auf das Geschäftslokal im Sinne der WO. zu.)

[28)] Im Geschäftslokal zur Zeit der Vornahme der Akte, nicht zur Zeit der Ausstellung des Wechsels, RG. v. 21. Okt. 1874, Bd. 14 S. 201; wenn jedoch die Wohnung der Person, bei der Zahlung gesucht werden soll, vermerkt ist, muß dort nachgeforscht werden, sonst genügt ein Wind-Protest nicht. OHG. v. 2. Jan. 1877, Bd. 21 S. 357.

[29)] Es ist Sache des Prinzipals, für seine gehörige Vertretung in dem Geschäftslokal zur Geschäftszeit zu sorgen, also gleichgültig, ob eine Vertretung statthatte. OHG. v. 11. Nov. 1873, Bd. 11 S. 391.

[30)] In einer andern Ortschaft darf selbst mit Zustimmung des Präsentaten Protest nicht erhoben werden, derselbe ist ungültig. OHG. v. 28. Nov. 1876, Bd. 21 S. 148.

[31)] Betreibt der Trassat am Zahlungsort kaufmännische oder sonstige Geschäfte, so ist in seinem Geschäftslokal zu präsentiren, betreibt er am Zahlungsorte keine Geschäfte, so ist in seiner Wohnung zu präsentiren. OHG. v. 15. März 1879, Bd. 25 S. 30.

[31a)] Es ist nicht ausgeschlossen, in großen Städten auch üblich, wenn der Bezogene in einer an den Hauptort sich anschließenden Straße eines Nachbarortes sein Geschäftslokal oder seine Wohnung hat, diesen Nachbarort als Zahlungsort auch in der Weise zu bezeichnen, daß dem Hauptorte nur die Straße des Nachbarortes beigefügt wird, und es steht nichts entgegen, diese Form als eine genügende Bezeichnung des Nachbarortes als Zahlungsortes jedenfalls dann gelten zu lassen, wenn das so bezeichnete Geschäftslokal oder die Wohnung in dem Nachbarorte ermittelt worden ist. In einem solchen Falle ist für eine Nachfrage bei der Polizeibehörde kein gesetzlicher Anlaß. Der Protest ist vielmehr an dem richtigen Orte erhoben, wenn die Protesterhebung in der durch die Angabe der Straße oder des Straßentheiles gekennzeichneten Ortschaft stattgefunden hat. RG. v. 7. Dezbr. 1893, Bd. 32 S. 110.

[32)] Diese Nachfrage muß auch dann geschehen, wenn glaubhaft bekannt ist, daß der Acceptant seine bekannte bisherige Wohnung in Folge Wegzuges von dem Zahlungsorte aufgegeben habe. OHG. v. 14. Juni 1879, Bd. 25 S. 211.

[33)] Die Landesgesetze, welche Proteststunden vorschreiben,

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage,[35]) so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplikats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die

---

gelten auch noch nach Einführung der WO. als Reichsgesetzes. OHG. v. 2. April 1875, Bd. 17 S. 55.

Für Preußen, alte Landestheile (Ges. v. 15. Febr. 1850, betr. Einführung der WO., GS. S. 53), sowie für die Provinz Schleswig-Holstein u. Herzogth. Lauenburg sind die Proteststunden auf die Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends festgesetzt, zu einer früheren oder späteren Tageszeit bedarf es der Zustimmung des Protestaten; für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. auf die Zeit v. 9—12 Uhr Vorm. u. 2—5 Uhr Nachm.; für Hessen-Homburg bis 7 Uhr Abends; für das Großherz. Hessen u. für Hamburg gleichfalls bis 7 Uhr Abends; für d. Kgr. Sachsen auf 9—6 Uhr; für beide Mecklenburg, für Bremen, Lübeck u. Sachsen-Koburg auf 9—7 Uhr.

[34]) Für den Fall eines Konkurses wird das benutzte zeitherige Geschäftslokal, welches sich noch unverändert als das des Gemeinschuldners kundgiebt, für den Rechtsverkehr, insbesondere im Sinne des Art. 91, als wirkliches Geschäftslokal angesehen werden müssen, sofern nicht für den Dritten die Aufgabe der Benutzung für solchen geschäftlichen Fortbetrieb bei Vornahme der betreffenden Akte erkennbar wird. RG. v. 17. April 1880, Bd. 2 S. 23 (26).

Drei Möglichkeiten sind denkbar. Der Wechsel, nach Befinden auch die Protesturkunde, ergeben, daß der Protestat zu den Personen gehört, welche regelmäßig eines Geschäftslokals sich bedienen; oder sie ergeben, daß er eine von den Personen ist, welche gewöhnlich kein derartiges Lokal besitzen; oder sie deuten weder das Vorhandensein, noch das Nichtvorhandensein eines Geschäftslokals an. Ersteren Falls ist der Mangel eines Geschäftslokals nach der Vorschrift im Satz 3 des Art. 91 festzustellen und im Proteste zu verlautbaren, soll ein in der Wohnung erhobener Abwesenheitsprotest als gültig betrachtet werden. Im zweiten und dritten Falle steht es der Wirksamkeit eines solchen Protestes nicht entgegen, wenn die Protesturkunde etwaiger vergeblicher Bemühungen um die Ausmittelung eines Geschäftslokals nicht gedenkt. RG. v. 21. Sept. 1880, Bd. 2 S. 59.

[35]) Bei dem uneigentlichen Domizilwechsel (vgl. Art. 24 Anm. 95, wenn der Wechsel in einer am Wohnorte des Acceptanten befindlichen Zahlstelle zahlbar ist) ist die Präsentation und Protesterhebung an dem als Zahlstelle bezeichneten Orte gegen den Acceptanten, nicht auch gegen den Inhaber der Zahlstelle als solchen vorzunehmen. OHG. v. 2. Mai 1879, Bd. 25 S. 107.

[36]) Ein jüdischer Feiertag ist kein allgemeiner; auf die Person des Betheiligten kommt nichts an. OHG. v. 27. Juni 1871, Bd. 2 S. 409.

Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden. Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet. Die im Artikel 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.[37])

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.[38])

---

[37]) Vgl. über Beglaubigung von Handzeichen in Preußen das Gesetz vom 15. Juli 1890, enthaltend Bestimmungen über das Notariat und über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen (GS. S. 229). § 8. „Für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sind im ganzen Umfange der Monarchie die Amtsgerichte und Notare zuständig."

[38]) Wenn der wirklich Bevollmächtigte den Namen des Machtgebers ohne Hinzufügung seines Namens oder eines das Vollmachtsverhältniß andeutenden Zusatzes schreibt, so wird der Machtgeber verpflichtet, OHG. v. 12. März 1872, Bd. 5 S. 271; auch wenn ein Prokurist den Namen der Firma mit Beifügung eines das Prokuraverhältniß andeutenden Vermerkes (p. p.), aber ohne Beifügung seines Namens schreibt, wird die Firma verpflichtet. OHG. v. 1. Mai 1875, Bd. 18 S. 99.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order der Aussteller Zahlung leisten will;[39])
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 Nr. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) Die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.[40])

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.[41]—[43])

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;

---

[39]) Eigene Wechsel an eigene Order sind ungültig und können auch nicht girirt werden. OHG. v. 27. Sept. 1872, Bd. 7 S. 194.

[40]) Ein eigener Wechsel mit mehreren Ausstellungsorten bezw. Zahlungsorten ist ungültig. OHG. v. 12. Okt. 1876, Bd. 21 S. 179.

[41]) Daß der Ort der Ausstellung als Wohnort des Ausstellers gilt, hat für gezogene Wechsel keine Anwendung. OHG. v. 27. Juni 1871, Bd. 3 S. 6.

[42]) Die Regel betrifft die Wechselfähigkeit nicht; diese wird nach dem Rechte des Ortes beurtheilt, an dem der Aussteller zur Zeit der Wechselausstellung seinen wirklichen Wohnsitz hatte. OHG. v. 3. Mai 1878, Bd. 23 S. 388.

[43]) Art. 97 disponirt nur für den Fall, daß ein besonderer Zahlungsort nicht angegeben ist, und schreibt für diesen Fall unbedingt vor, daß der Ausstellungsort sowohl als Zahlungsort, als auch als Wohnort des Ausstellers gelten soll (also auch wenn der wirkliche Wohnort des Ausstellers in dem Wechsel angegeben ist, gilt der Ausstellungsort als Wohnort). RG. v. 16. Jan. 1883, Bd. 8 S. 66 (71).

2) die Art. 9—17 über das Indossament;[44])
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;[45])
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß[46]) zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41 u. 42, sowie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72 über die Kopien;[47])
9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99.[48]) Eigene domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an

---

[44]) Siehe Anm. 58 bei Art. 16 (Nachindossament eines protestirten, verfallenen eigenen Wechsels).

[45]) Siehe Anm. 67, 68 bei Art. 20. — Ein eigener nach Sicht-Wechsel, welcher nicht zur Sicht präsentirt ist, wird durch Klageanstellung fällig. RG. v. 16. Jan. 1883, Bd. 8 S. 66.

[46]) Siehe wegen des Depositionsrechtes und der Zinszahlung Art. 40 Anm. 18,19.

[47]) Die in der WO. enthaltenen Bestimmungen über Duplikate gelten nicht für eigene Wechsel, ein eigener Wechsel kann nicht die rechtliche Bedeutung eines Duplikates haben. RG. v. 23. April 1883, Bd. 9 S. 113 (117).

Siehe ferner Anm. 7 zu Art. 1 (Ausstellung durch den Vater an Order des Sohnes), Anm. 7 zu Art. 31 (Präsentation eines nach Sicht-Wechsels), Anm. 45 zu Art. 48 (Zahlung durch einen Mitaussteller).

[48]) Die Nürnberger Novelle Nr. 8 hat diesem Art. seinen jetzigen Wortlaut gegeben.

demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten[49]) verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.[50]) Bei nicht domizilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.[51–53])

---

[49]) Ist ein Domiziliat nicht benannt, gilt mithin der Aussteller als solcher, so bedarf es keines Protestes. OHG. v. 14. Febr. 1872, Bd. 5 S. 380. RG. v. 25. Sept. 1891, Bd. 28 S. 100.

[50]) Auch wenn der Wechsel nicht girirt und beim Remittenten (als Domiziliaten) domizilirt ist, muß zur Erhaltung des Wechselanspruches beim Remittenten Protest erhoben werden. OHG. v. 10. April 1874, Bd. 13 S. 146.

[51]) Der Verfalltag wird nicht mit eingerechnet, siehe Art. 77.

[52]) Lautet der eigene Wechsel einfach nach Sicht und ist keine Präsentationszeit beigefügt, so beginnt die dreijährige Verjährungszeit nach Ablauf der nach Art. 31 Nr. 2 anzunehmenden zweijährigen Präsentationsfrist. OHG. v. 8. Okt. 1873, Bd. 11 S. 47. RG. v. 26. Nov. 1880, Bd. 3 S. 6. (Ueber Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht siehe Art. 20 u. Art. 98 Nr. 3.)

[53]) Ein verjährter eigner Wechsel ist kein Verpflichtungsschein des Art. 301 HGB., siehe oben Anm. 15 zu Art. 83.

2. Vorschriften über die Kammern für Handelssachen und über den Wechselprozeß.

A. Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877 (R. G. Bl. S. 60). Siebenter Titel. Kammern für Handelssachen.

§ 100. Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben Kammern für Handelssachen gebildet werden.

Solche Kammern können ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirkes auch an Orten haben, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat.

§ 101. Vor die Kammern für Handelssachen gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch:

1) gegen einen Kaufmann (Art. 4 des Handelsgesetzbuchs) aus Geschäften, welche auf Seiten beider Kontrahenten Handelsgeschäfte (Art. 271—276 des Handelsgesetzbuchs) sind;
2) aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung;
3) aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird:
   a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber eines Handelsgewerbes, zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10 des Handelsgesetzbuchs), sowohl während des Bestehens als

nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern der Gesellschaft;

b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft;

c) aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Marken, Muster und Modelle beziehen;

d) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Kontrahenten entsteht;

e) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Art. 55 des Handelsgesetzbuchs);

f) aus dem Rechtsverhältnisse, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers im Sinne des Handelsgesetzbuchs zwischen diesem und den Parteien entsteht;

g) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts, insbesondere aus denjenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Korrespondentrheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

§ 102. Die Verhandlung des Rechtsstreits erfolgt vor der Kammer für Handelssachen, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat. Die Einlassungsfrist (§ 234 Satz 1 der Civilprozeßordnung) beträgt mindestens zwei Wochen.

In den Fällen der §§ 466, 467 der Civilprozeßordnung hat der Kläger den Antrag auf Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgerichte zu stellen.

§ 103. Wird vor der Kammer für Handelssachen eine vor dieselbe nicht gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der

Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Civilkammer zu verweisen.

Gehört die Klage oder die im Falle des § 467 der Civilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelssachen, so ist diese auch von Amtswegen befugt, den Rechtsstreit an die Civilkammer zu verweisen, so lange nicht eine Verhandlung zur Hauptsache erfolgt und auf dieselbe ein Beschluß verkündet ist. Die Verweisung von Amtswegen kann nicht aus dem Grunde erfolgen, daß der Beklagte nicht Kaufmann ist.

§ 104. Wird vor der Civilkammer eine vor die Kammer für Handelssachen gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Kammer für Handelssachen zu verweisen. Ein Beklagter, welcher nicht in das Handelsregister eingetragen ist, kann den Antrag nicht darauf stützen, daß er Kaufmann ist.

Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die im Falle des § 467 der Civilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage vor die Kammer für Handelssachen nicht gehören würde.

Zu einer Verweisung von Amtswegen ist die Civilkammer nicht befugt.

Die Civilkammer ist zur Verwerfung des Antrags auch dann befugt, wenn der Kläger demselben zugestimmt hat.

§ 105. Wird in einem bei der Kammer für Handelssachen anhängigen Rechtsstreite die Klage in Gemäßheit des § 253 der Civilprozeßordnung durch den Antrag auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses erweitert oder eine Widerklage erhoben und gehört die erweiterte Klage oder die Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelssachen, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Gegners an die Civilkammer zu verweisen.

Unter der Beschränkung des § 103 Abs. 2 ist die Kammer zu der Verweisung auch von Amtswegen befugt. Diese Befugniß tritt auch dann ein, wenn durch eine Klagänderung ein Anspruch geltend gemacht wird, welcher nicht vor die Kammer für Handelssachen gehört.

§ 106. Der Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an eine andere Kammer ist nur vor der Verhandlung des Antragstellers zur Sache zulässig.

Ueber den Antrag ist vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 107. Gegen die Entscheidung über Verweisung eines Rechtsstreits an die Civilkammer oder an die Kammer für Handelssachen findet kein Rechtsmittel statt. Erfolgt die Verweisung an eine andere Kammer, so ist diese Entscheidung für die Kammer, an welche der Rechtsstreit verwiesen wird, bindend. Der Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung wird von Amtswegen bestimmt und den Parteien bekannt gemacht.

§ 108. Bei der Kammer für Handelssachen kann ein Anspruch in Gemäßheit des § 61[1]) der Civilprozeßordnung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Rechtsstreit nach den Bestimmungen des § 101 vor die Kammer für Handelssachen gehört.

§ 109. Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern.

Sämmtliche Mitglieder der Kammer für Handelssachen haben gleiches Stimmrecht.

In Streitigkeiten, welche sich auf das Rechtsverhältniß zwischen Rheder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, kann die Entscheidung durch den Vorsitzenden allein erfolgen.

§ 110. Im Fall des § 100 Abs. 2 kann ein Amtsrichter Vorsitzender der Kammer für Handelssachen sein.

§ 111. Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt.

§ 112. Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.

§ 113. Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen wohnt.

Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Ver-

---

[1]) Dieser § lautet: „Wer die Sache oder das Recht, worüber zwischen anderen Personen ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, ganz oder theilweise für sich in Anspruch nimmt, ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreits berechtigt, seinen Anspruch durch eine gegen beide Parteien gerichtete Klage bei demjenigen Gerichte geltend zu machen, vor welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig wurde."

fügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht zu Handelsrichtern ernannt werden.

§ 114. An Seeplätzen können Handelsrichter auch aus dem Kreise der Schifffahrtskundigen ernannt werden.

§ 115. Die Handelsrichter sind vor ihrem Amtsantritte auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amts eidlich zu verpflichten.

§ 116. Die Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amts in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten.

§ 117. Ein Handelsrichter ist seines Amts zu entheben, wenn er eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften nachträglich verliert.

Die Enthebung erfolgt durch den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Betheiligten.

§ 118. Ueber Gegenstände, zu deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen von Handelsgebräuchen kann die Kammer für Handelssachen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden.[2])

Siebenzehnter Titel. Gerichtsferien.

§ 201. Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September.

§ 202. Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriensachen sind:

. . . . . .

5) Wechselsachen.

B. Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (R. G. Bl. S. 183.)

Fünftes Buch. Urkunden- und Wechselprozeß.

§ 555. Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme[2a]) oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer

---

[2]) Eine solche Entscheidung bindet den Berufungsrichter an sich in keiner Weise, er muß die Richtigkeit derselben ebenso prüfen, wie die des Gutachtens vernommener Sachverständigen. RG. v. 6. Okt. 1883, Bd. 10 S. 92.

[2a]) Verurtheilung zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme mit besonderen Maßgaben hinsichtlich der Vornahme der Zwangsvollstreckung kann

vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat,[3]) kann im Urkundenprozesse geltend gemacht werden, wenn die sämmtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können.

§ 556. Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Urkundenprozesse geklagt werde. Die Urkunden müssen in Urschrift oder in Abschrift der Klage beigefügt werden.[4—16])

---

im Urkundenprozesse nicht beantragt werden. RG. v. 15. Okt. 1887, Bd. 18 S. 413. (Ob die hypothekarische Klage angestellt werden kann, ist unentschieden gelassen.)

[3]) Auch auf Sicherheitsbestellung kann nach Art. 29 WO. im Wechselprozesse geklagt werden. Vgl. Anm. 3 zu Art. 29 WO.

Vgl. auch die Noten zu § 560 Abs. 2.

[4]) Die Offenkundigkeit (§ 264 CPO.) kann die Vorlage einer Urkunde ersetzen. RG. v. 31. März 1885, Bd. 15 S. 369.

[5]) Wenn die dem Urkundenprozesse zu Grunde liegende Urkunde (Wechsel) von einem Prokuristen unterzeichnet ist, muß auch diese Eigenschaft durch eine der Klage beizufügende Urkunde dargethan sein. RG. v. 31. März 1885, Bd. 13 S. 369.

[6]) Der Urkundenprozeß kann auch auf nicht unterschriebene Privaturkunden gegründet werden. RG. v. 23. Okt. 1880, Bd. 2 S. 415.

[7]) Inwieweit zerrissene und wieder zusammengeklebte Wechsel-Urkunden die ursprüngliche Kraft behalten, darüber gewährt die WO. keine unmittelbare Entscheidungsquelle, es ist deshalb auf das bürgerliche Recht zurückzugehen. OHG. v. 8. März 1872, Bd. 5 S. 245 (vgl. § 384 CPO.).

[8]) Die offensichtliche Veränderung der ursprünglichen Wechselsumme würde einen die Wechselklage ausschließenden Mangel der Urkunde begründen, wenn derselbe nicht durch den weiteren Inhalt der Urkunde in zweifelloser Weise erledigt wird, so daß klargestellt wird, daß die mittelst einer Korrektur und bezw. Durchstreichung der ursprünglichen Wechselsumme in den Wechsel eingeschriebene Summe die richtige, dem Willen des Ausstellers entsprechende ist. OHG. v. 31. Jan. 1874, Bd. 12 S. 255.

[9]) Korrekturen und Rasuren erwecken den Verdacht der Fälschung. OHG. v. 8. Okt. 1872, Bd. 7 S. 220.

[10]) Eine Korrektur ist rechtsgültig, wenn dieselbe dem Vertragswillen der Betheiligten entspricht; dies ist anzunehmen, wenn sie nur zur Berichtigung eines bei der Ausfüllung des Wechselformulars untergelaufenen Schreibfehlers und zu dessen alsbaldiger Verbesserung vorgenommen wird. OHG. v. 6. Aug. 1874, Bd. 14 S. 14.

[11]) Eine Rasur und Korrektur in einem wesentlichen Theile des Wechsels macht denselben derart ungültig, daß auf denselben ein wechselmäßiger Anspruch nicht begründet werden kann, OHG. v. 29. Okt. 1873, Bd. 11 S. 266; es wird aber nicht die Gültigkeit des Wechsels schlechthin zerstört, OHG. v. 31. Dez. 1878, Bd. 24 S. 261.

§ 557. Auf Grund prozeßhindernder Einreden darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden auch von Amtswegen anordnen.[17] [18])

---

[12]) Die Beifügung der Urkunden und die Mittheilung derselben an den Gegner ist dergestalt obligatorisch, daß eine Nachbringung der Urkunden in dem Prozesse — wenigstens wenn der Mangel gerügt — unzulässig und der Urkundenprozeß daher — beim Mangel jener Voraussetzung — unstatthaft erscheint. RG. v. 8. Dez. 1880, Bd. 3 S. 377.

[13]) Lückenhaftigkeit und Inkorrektheiten der dem Beklagten mit der Klage zugestellten Urkunden müssen vom Beklagten gerügt werden, sonst gelten diese Mängel als geheilt. RG. v. 28. März 1883, Bd. 9 S. 431.

[14]) Es ist nicht nothwendig, daß den in fremder Sprache abgefaßten Urkunden deutsche Uebersetzungen beigefügt werden (sofern es nicht das Gericht anordnet oder besondere Umstände die Beibringung einer Uebersetzung erforderlich machen). RG. v. 28. März 1883, Bd. 9 S. 431 (437).

[15]) Auch die in der Klage nicht enthaltenen, erst in der mündlichen Verhandlung nach der Einlassung des Beklagten vorgetragenen Thatsachen, welche keine Replik, sondern eine zur Begründung des Klageanspruchs erforderliche Ergänzung der Klage enthalten, müssen durch Urkunden bewiesen werden. RG. v. 5. Okt. 1881, Bd. 5 S. 381.

[15a]) Das Nachbringen der Behauptung, daß die Unterschrift des Beklagten auf dem Wechsel von einem Bevollmächtigten herrühre, ist zulässig und kann, wenn die Vollmacht unbestritten oder die Urkunde beigebracht ist, der Eid über die Echtheit der Unterschrift des Bevollmächtigten dem Beklagten zugeschoben werden. RG. v. 14. Jan. 1893, Bd. 30 S. 405.

[16]) Auf Akten, welche sich in den Händen des urtheilenden Gerichts befinden, kann Bezug genommen werden. RG. v. 5. Dez. 1882, Bd. 8 S. 42.

[16a]) Die Beweismittel für ein nicht klagebegründendes, sondern einen Einwand entkräftendes Vorbringen sind zwar entsprechend den §§ 558, 561 CPO. im Urkundenprozesse auf Urkunden und Eid beschränkt, können aber noch in der Berufungsinstanz nachgebracht werden. RG. v. 3. Dez. 1890, Bd. 27 S. 376.

[17]) § 140 CPO. („Das Gericht kann, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreites der Verdacht einer strafbaren Handlung ergiebt, deren Ermittelung auf die Entscheidung von Einfluß ist, die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen") ist auch im Urkunden- und Wechselprozesse anwendbar. RG. v. 5. Mai 1885, Bd. 13 S. 377 (Beschluß).

[18]) Die Einrede der Rechtshängigkeit ist als unstatthaft zurückzuweisen, wenn die Thatsachen, auf denen der Widerspruch des Beklagten gegen die Klage beruht, mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln nicht erwiesen werden kann. RG. v. 16. Sept. 1886, Bd. 17 S. 327. Die Einrede der Rechtshängigkeit kann nicht darauf gestützt werden, daß eine auf Feststellung des Nichtbestehens der dem Klageanspruch zu Grunde liegenden

§ 558. Widerklagen sind nicht statthaft.

Als Beweismittel sind bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde sowie bezüglich anderer als der im § 555 erwähnten Thatsachen nur Urkunden und Eideszuschiebung zulässig.

Die Antretung des Urkundenbeweises kann nur durch Vorlegung der Urkunden erfolgen.[19])

Die Leistung eines Eides ist durch Beweisbeschluß anzuordnen.

§ 559. Der Kläger[20]) kann, ohne daß es der Einwilligung des Beklagten bedarf, bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung[21]) von dem Urkundenprozesse in der Weise abstehen, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt.

§ 560. Insoweit der in der Klage geltend gemachte Anspruch an sich oder in Folge einer Einrede des Beklagten als unbegründet sich darstellt, ist der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen.

Ist der Urkundenprozeß unstatthaft, ist insbesondere ein dem Kläger obliegender Beweis nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt, so wird die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen, selbst wenn in dem Termine zur mündlichen Verhandlung der Beklagte nicht erschienen ist oder der Klage nur auf Grund von Einwendungen widersprochen hat, welche rechtlich unbegründet oder im Urkundenprozesse unstatthaft sind.

§ 561. Einwendungen des Beklagten sind, wenn der dem Beklagten obliegende Beweis derselben nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt ist, als im Urkundenprozesse unstatthaft zurückzuweisen.

§ 562. Dem Beklagten, welcher dem geltend gemachten An-

Rechtsverhältnisse gerichtete Klage anhängig sei. RG. v. 3. Juli 1888, Bd. 21 S. 392.

[19]) Der Kläger kann es nicht dem Gericht überlassen, das Verfahren umzuleiten, sondern muß vorbehaltlos von dem Urkundenprozesse abstehen. RG. v. 13. Mai 1881, Bd. 4 S. 350.

[20]) In der Berufungsinstanz ist die Umleitung des Verfahrens nicht zulässig. RG. v. 11. Juni 1881, Bd. 5 S. 351.

[21]) Die Abweisung darf nicht stattfinden, wenn die durch die Urkunde zu beweisende Thatsache als offenkundig oder unbestritten keines Beweises bedarf. RG. v. 10. Juli 1884, Bd. 12 S. 131.

spruche widersprochen hat, ist in allen Fällen, in denen er verurtheilt wird, die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten.

Enthält das Urtheil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urtheils nach Vorschrift des § 292[22]) beantragt werden.[23])

Das Urtheil, welches unter Vorbehalt der Rechte ergeht, ist in Betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurtheil anzusehen.

§ 563. Wird dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten, so bleibt der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig.[24]—[28])

Insoweit sich in diesem Verfahren ergiebt, daß der klagend

---

[22]) Der § 292 lautet:

Wenn ein nach dem ursprünglich festgestellten oder nachträglich berichtigten Thatbestande von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch, oder wenn der Kostenpunkt bei der Endentscheidung ganz oder theilweise übergangen ist, so ist auf Antrag das Urtheil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

Die nachträgliche Entscheidung muß binnen einer einwöchigen Frist, welche mit der Zustellung des Urtheils beginnt, durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden.

Der Schriftsatz muß den Antrag auf Ergänzung und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten.

Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Theil des Rechtsstreits zum Gegenstande.

[23]) Es kann aber auch das Urtheil im Rechtsmittelwege angefochten werden. RG. v. 7. März 1883, Bd. 10 S. 348.

[24]) Ein im Urkundenprozesse geleisteter Eid behält nach Umleitung der Sache in das ordentliche Verfahren seine Bedeutung. RG. v. 22. Nov. 1884, Bd. 13 S. 399; v. 13. Okt. 1885, Bd. 14 S. 207.

[25]) Von einer materiellen Rechtskraft des im Urkundenprozesse mit Vorbehalt der Ausführung der Rechte ergehenden Urtheils kann, wenn überhaupt, doch keinesfalls in Ansehung solcher Einreden die Rede sein, welche dort nur wegen mißlungenen Beweises verworfen sind. RG. v. 9. Dez. 1886, Bd. 18 S. 378.

[26]) Ein neuer Klagegrund darf im Nachverfahren nicht geltend gemacht werden. RG. v. 3. Nov. 1883, Bd. 11 S. 1.

[27]) Der Vorbehalt umfaßt zweifellos alle Einwendungen, über die im Urkundenprozesse noch nicht entschieden ist, mögen sie in demselben schon erwähnt sein oder nicht. RG. v. 29. Dez. 1883, Bd. 14 S. 105.

[28]) Einreden, welche nicht etwa wegen rechtlicher Unerheblichkeit, sondern nur wegen mißlungenen Beweises verworfen sind, können auf neue Beweismittel gestützt im Nachverfahren wiederholt werden. RG. v. 21. Nov. 1883, Bd. 14 S. 322.

geltend gemachte Anspruch unbegründet war, ist das frühere Urtheil aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen und zur vollen oder theilweisen Erstattung der verursachten Kosten sowie auf Antrag zur Erstattung des von dem Beklagten auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten zu verurtheilen.

Erscheint in diesem Verfahren eine Partei nicht, so finden die Vorschriften über das Versäumnißurtheil entsprechende Anwendung.

§ 564. Die Vorschriften der §§ 502. 503.[29]) finden im Urkundenprozesse keine Anwendung.

§ 565. Werden im Urkundenprozesse Ansprüche aus Wechseln[30]) im Sinne der Wechselordnung geltend gemacht (Wechselprozeß), so kommen die nachfolgenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

§ 566. Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsorts als bei dem Gericht angestellt werden, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsorts jedes Gericht zuständig, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

---

[29]) § 502: Werden nach Vorschrift des § 252 Vertheidigungsmittel zurückgewiesen, so ist die Geltendmachung derselben dem Beklagten vorzubehalten.

Enthält das Urtheil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urtheils nach Vorschrift des § 292 beantragt werden.

Das Urtheil, welches unter Vorbehalt der Geltendmachung von Vertheidigungsmitteln ergeht, ist in Betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurtheil anzusehen.

§ 503: In Betreff der Vertheidigungsmittel, deren Geltendmachung dem Beklagten vorbehalten ist, bleibt der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz anhängig.

Insoweit sich in dem weiteren Verfahren ergiebt, daß der klagend geltend gemachte Anspruch unbegründet war, ist das frühere Urtheil aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen und auf Antrag zur Erstattung des von dem Beklagten auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten zu verurtheilen, sowie über die Kosten anderweit zu entscheiden.

[30]) Auch aus ausländischen Wechseln (auch wenn diese das Wort Wechsel nicht enthalten, aber nach Art. 85 WO. als Wechsel gelten) kann im Urkundenprozesse geklagt werden. RG. v. 28. März 1883, Bd. 9 S. 431.

§ 567. Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozesse geklagt werde.

Die Einlassungsfrist beträgt, wenn die Klage am Sitze des Gerichts zugestellt wird, mindestens vier und zwanzig Stunden; wenn sie an einem anderen Orte im Bezirke des Gerichts zugestellt wird, mindestens drei Tage; wenn sie an einem anderen deutschen Orte zugestellt wird, mindestens eine Woche.

§ 648. Auch ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären:

. . . . . .

4) Urtheile, welche im Urkunden- oder Wechselprozesse erlassen werden.

§ 102. Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

. . . . . .

2) im Urkunden- oder Wechselprozesse.

§ 500. Das Berufungsgericht hat die Sache, insofern eine weitere Verhandlung derselben erforderlich ist, an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen:

. . . . . .

4) wenn das angefochtene Urtheil im Urkunden- oder Wechselprozesse unter Vorbehalt der Rechte erlassen ist.

3. Gesetz,

betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze.[1])

Vom 5. Juni 1869.

(B. G. Bl. S. 379.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nebst den die Ergänzung und Erläuterung derselben betreffenden sogenannten Nürnberger

---

[1]) Dies Gesetz gilt auch in Baden und Südhessen zufolge Art. 80 Nr. 15 der Verfassung des Deutschen Bundes (BGBl. 1870 S. 648) seit 1. Jan. 1871; in Württemberg zufolge Art. 1 des Vertrages v. 25. Nov. 1870 (BGBl. S. 654) seit 1. Jan. 1871; in Bayern zufolge § 2 I 8 RGes. v. 22. April 1871 (RGBl. S. 88) seit 13. Mai 1871; die Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch gelten in Elsaß-Lothringen seit 1. Okt. 1872 laut Ges. v. 19. Juni 1872 (GBl. für Els.-Lothr. S. 213); in Helgoland seit 1. April 1891 durch Verordng. v. 22. März 1891 (RGBl. S. 21). Durch Ges. v. 16. April 1871 ist das Gesetz zu einem Reichsgesetze erklärt (RGBl. S. 63).

Nach diesem Gesetze sind v. 1. Jan. 1870 ab alle bei oder nach der Einführung des HGB. im Wege der Landesgesetzgebung erlassenen und in diesem Bundesgesetz nicht ausdrücklich aufrecht erhaltenen Vorschriften außer Kraft getreten, insofern sie eine Abänderung einer Bestimmung des HGB. enthalten (eine Ausnahme enthält § 4 unten). OHG. v. 23. Jan. 1871, Bd. 5 S. 10 (12).

Die Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch gelten auch in Oesterreich.

Novellen,[2]) sowie das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch werden zu Bundesgesetzen erklärt und als solche in das gesammte Bundesgebiet eingeführt, jedoch unbeschadet der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. Oktober 1867 und des Bundesgesetzes über die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868.

§. 2. Die bei oder nach der Einführung der Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des Handelsgesetzbuches in die einzelnen Bundesstaaten oder deren Landestheile im Wege der Landesgesetzgebung erlassenen Vorschriften bleiben als landesgesetzliche Vorschriften insoweit in Kraft, als sie nur eine Ergänzung und nicht eine Abänderung einer Bestimmung der Wechselordnung, der Nürnberger Novellen oder des Handelsgesetzbuches enthalten.

§ 3. Insbesondere bleiben folgende auf die Einführung der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuches sich beziehende landesgesetzliche Vorschriften in Kraft:

A. in Ansehung der Wechselordnung:

die Vorschriften der §§ 5 bis 7 der für die freie und Hansestadt Hamburg am 5. März 1849 in Bezug auf die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung publizirten Verordnung und der entsprechenden §§ 8 bis 10 der Königlich Preußischen Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in die Herzogthümer Holstein und Schleswig, vom 13. Mai 1867;

B. in Ansehung des Handelsgesetzbuches:

1) die Vorschriften, nach welchen unter Landesgesetzen im Sinne des Handelsgesetzbuches nicht blos die förmlichen Gesetze, sondern das gesammte Landesrecht zu verstehen und in Ansehung der betreffenden Vorbehalte des Handelsgesetzbuches die Erlassung maßgebender Vorschriften auf anderem Wege, als auf dem Wege der förmlichen Gesetzgebung, soweit dies nach dem Landesrecht zulässig, nicht ausgeschlossen ist;

---

[2]) Die Nürnberger Novellen, Zusätze zur Wechselordnung enthaltend, sind in den Text eingerückt, bei den betreffenden Artikeln ist darauf hingedeutet.

2) die Vorschriften, welche in Ansehung der Eintragungen in das Handelsregister noch andere als die in dem Handelsgesetzbuch bestimmten Eintragungen zulassen oder gebieten;
3) die Vorschriften, welche den Prokuristen zur Ertheilung von Konsensen vor den mit der Führung der Eigenthums- und Hypothekenbücher oder der Schuld- und Pfandprotokolle beauftragten Behörden und Beamten nur für den Fall befugt erklären, daß demselben diese Befugniß besonders beigelegt ist;
4) die Vorschriften, welche bestimmen, daß die Vorschriften des Landesrechts über die rechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Eigenthums an unbeweglichen Sachen durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches nicht berührt werden;
5) die Vorschriften, welche die Anwendung des Artikels 295[3]) des Handelsgesetzbuches insoweit beschränken, als sie die abweichenden Vorschriften, welche das bürgerliche Recht für die zur Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmten Schuldurkunden enthält, in Kraft erhalten;
6) die Vorschriften, welche die Artikel 306 und 307 des Handelsgesetzbuches auf Inhaberpapiere, so lange dieselben außer Kurs gesetzt sind, für nicht anwendbar erklären;
7) die Vorschriften, welche bestimmen, daß unter Konkurs im Sinne des Handelsgesetzbuches auch das Falliment des Rheinischen Rechts und das Debitverfahren des Bremischen Rechts zu verstehen sei;
8) die Vorschriften, welche bestimmen, daß durch die Artikel 313 bis 316 des Handelsgesetzbuches die im bürgerlichen Rechte in einem weiteren Umfange begründete Zulassung des Zurückbehaltungsrechtes (Retentionsrechtes) nicht berührt wird.

§ 4. Als Landesgesetze bleiben, auch insoweit sie Abänderungen des Handelsgesetzbuches enthalten, in Geltung:

für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

---

[3]) Vgl. Art. 295 HGB.

die §§ 51[4]) bis 55 der die Publikation des Handelsgesetzbuches betreffenden Verordnung vom 28. Dezember 1863;[5])

für die freie Hansestadt Bremen:

die am 12. Februar 1866 publizirte, die Löschung der Seeschiffe betreffende obrigkeitliche Verordnung;

für die freie und Hansestadt Hamburg:

der § 50 des am 22. Dezember 1865 publizirten Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch.

§ 5. Die in Gemäßheit der §§ 16 und 52 der unter dem 6. Juni 1864 von dem Senate der freien Hansestadt Bremen publizirten obrigkeitlichen Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, den Privatgläubigern eines Handelsgesellschafters in Ansehung des Vermögens einer Handelsgesellschaft zu der Zeit, zu welcher dieses Gesetz in Geltung tritt, zustehenden Pfand- und Vorzugsrechte bleiben unberührt.

§ 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1870 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

---

[4]) § 51 bestimmt: jedes Schiff, welches mehreren Eigenthümern gehöre, müsse einen Correspondentrheder haben. RG. v. 12. Mai 1880, Bd. 1 S. 295.

[5]) Diese betreffen das Setzungsrecht eines überstimmten Mitrheders. Vgl. OHG. v. 17. Jan. 1872, Bd. 5 S. 187.

4. Gesetz,

betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde.[1])

Vom 10. Juni 1869.

(B.G.Bl. S. 193.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Gezogene und eigene Wechsel unterliegen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß [der Hohenzollern'schen Lande,[2]) einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Bundeskasse fließenden Abgabe.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:[3])

1) die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;

---

[1]) Das Gesetz gilt auch für Baden und Südhessen zufolge Art. 80 I 16 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung (BGBl. 1870 S. 647), für Württemberg zufolge Art. 6 Nr. 6 des Vertrages v. 25. Nov. 1870 (BGBl. 1870 S. 656), für Bayern zufolge § 5 RGes. v. 22. April 1871 (RGBl. 1871 S. 88), für die Hohenzollern'schen Lande zufolge Art. 80 II der Verfassung (BGBl. 1870 S. 647) und laut Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 30. Dez. 1870 (BGBl. S. 666) und für Elsaß-Lothringen zufolge Ges. v. 14. Juli 1871 (GBl. für Els.-Lothr. 1871 S. 175). In Helgoland ist das Gesetz bisher nicht eingeführt. Durch das am 1. Juli 1879 in Kraft getretene Reichsges. v. 4. Juni 1879 (RGBl. S. 151) haben die §§ 2 und 3 ihren jetzigen Wortlaut erhalten.

[2]) An Stelle der klein gedruckten Worte ist jetzt zu lesen: des Deutschen Reichs; vgl. Anm. 1.

[3]) Vgl. §§ 24, 26.

2) die vom Inlande[4]) auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen[5]) nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden.

§ 2. Die Stempelabgabe beträgt:

von	einer	Summe	von	200	Mark	und weniger	0,10	Mark,
„	„	„	über	200	„	bis 400 Mark	0,20	„
„	„	„	„	400	„	„ 600 „	0,30	„
„	„	„	„	600	„	„ 800 „	0,40	„
„	„	„	„	800	„	„ 1000 „	0,50	„

und von jedem ferneren 1000 Mark der Summe 0,50 Mark mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

§ 3. Die zum Zwecke der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen erfolgt, soweit der Bundesrath nicht für gewisse Währungen allgemein zum Grunde zu legende Mittelwerthe festsetzt und bekannt macht, nach Maßgabe des laufenden Kurses.

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 1. Febr. 1882.

(Centr.-Bl. f. d. D. Reich S. 26.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Januar d. J. beschlossen, daß an die Stelle der in den Bekanntmachungen vom 12. November 1879 (Centr.Bl. für das D. Reich S. 663) und vom 10. April 1880 (ebendas. S. 190) enthaltenen Bestimmungen die nachfolgenden zu treten haben:

Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer bezw. der Reichsstempelabgabe von ausländischen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen werden für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zum Grunde zu legenden Mittelwerthe bis auf weiteres festgesetzt.

1 süddeutscher Gulden, sowie 1 Gulden niederländischer Währung	**1,70 Mark**
1 Mark Banko	**1,50 „**

---

[4]) Unter Inland ist das ganze Reichsgebiet einschließlich Elsaß-Lothringen zu verstehen.

[5]) Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebige bestimmte Frist nach Sicht oder sonst auf einen späteren als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, sind also nicht stempelfrei.

1 österreichischer Gulden (Silber oder Papier)*) . . .	1,70	Mark
1 Pfund Sterling	20,40	"
1 Frank, Lira, finnische Mark, spanische Peseta Gold .	0,80	"
1 spanischer Piaster	4,00	"
100 spanische Realen	21,00	"
1 portugiesischer Milreis	4,50	"
1 türkischer Piaster	0,18	"
1 rumänischer Piaster	0,30	"
1 rumänischer Leu	0,80	"
1 polnischer Gulden	0,33	"
1 russischer Silberrubel	2,25	"
1 russischer Goldrubel	3,20	"
100 schwedische, norwegische oder dänische Kronen . . .	112,50	"
1 dänischer Riksdaler	2,25	"
1 schwedischer Riksdaler	1,125	"
1 Spezies Riksdaler	4,50	"
1 amerikanischer Dollar	4,25	"

*) **Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 6. Febr. 1884.**

(Centr.-Bl. f. d. D. Reich. S. 27.)

Der Bundesrath hat durch Beschluß vom 24. Januar 1884 (§ 24 der Protokolle) zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer und der Reichsstempelabgaben von ausländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen den Mittelwerth von Einem österreichischen Gulden Gold auf 2 Mark bestimmt.

*) **Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Mai 1893.**

(Centr.-Bl. f. d. D. Reich S. 143.)

Der Bundesrath hat durch Beschluß vom 4. d. M. (§ 297 der Protokolle) zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer und der nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881 (29. Mai 1885) zu entrichtenden Reichsstempelabgaben den Mittelwerth einer österreichischen Krone auf 85 Pf. bestimmt.

§ 4. Für die Entrichtung der Abgabe sind der Bundeskasse sämmtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete Theil genommen haben, solidarisch verhaftet.[6])

§ 5. Als Theilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung, und Jeder, der für

[6]) Wer eine Wechselerklärung als Vertreter eines Anderen unterzeichnet, wird selbst straffällig, wenn er den Wechsel unversteuert aus den Händen giebt. OHG. v. 23. Jan. 1877, Bd. 21 S. 359.

eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§ 6. Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber (§ 5) aus den Händen gegeben wird. [7])

§ 7. Dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentiren. Der Acceptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.

Wird jedoch ein nicht zum Umlauf im Bundesgebiet bestimmtes Exemplar eines in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsels zur Einholung des Acceptes benutzt, so bleibt der Acceptant von der Verpflichtung zur Versteuerung befreit, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen wird.

§ 8. Wird derselbe Wechsel in mehreren, im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichneten Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige zu versteuern, welches zum Umlaufe bestimmt ist.

§ 9. Außerdem unterliegt der Versteuerung jedes Exemplar, auf welches eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — gesetzt ist, die nicht auf einem nach Vorschrift dieses Gesetzes versteuerten Exemplare sich befindet. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe das betreffende Exemplar von dem

---

[7]) Aushändigung liegt schon dann vor, wenn irgendwie durch Zuthun Jemandes der Wechsel unversteuert ausgehändigt wird, so daß wenn Jemand den Wechsel einem Boten übergiebt, um ihn zu verstempeln und dann dem Aussteller ꝛc zu überbringen, er haftet, wenn die Abstempelung unterbleibt. OHG. v. 23. Jan. 1877, Bd. 21 S. 359 (361).

Aussteller der die Stempelpflichtigkeit begründenden Wechselerklärung, oder, wenn letztere im Auslande abgegeben ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Soll ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt werden, so ist die Versteuerung desselben zu bewirken, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

Der Beweis des Vorhandenseins eines versteuerten Wechselduplikates oder des Einwandes, daß die auf ein unversteuertes Exemplar gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplikate abgegeben sei, oder daß bei Bezahlung eines unversteuerten Duplikates auch ein versteuertes Exemplar ausgeliefert sei, liegt demjenigen ob, welcher wegen unterlassener Versteuerung eines Wechselexemplars in Anspruch genommen wird.

§ 10. Die Bestimmungen im § 9 finden gleichmäßig auf Wechselabschriften Anwendung, welche mit einem Original-Indossamente, oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind. Jede solche Abschrift wird hinsichtlich der Besteuerung einem Duplikate desselben Wechsels gleichgeachtet.

§ 11. Ist die in den §§ 6 bis 10 vorgeschriebene Versteuerung eines Wechsels, eines Wechselduplikates oder einer Wechselabschrift unterlassen, so ist der nächste und, so lange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, Mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen giebt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluß.[8])

---

[8]) Jedem späteren Inhaber eines noch nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Kassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Stempelmarken nachzuentrichten und dadurch sich und spätere Hintermänner zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß. Anw. des preuß. Finanzmin. v. 19. Dez. 1869 (JMBl. 1869 S. 282).

§ 12. Der Verwahrer eines zum Accepte versandten unversteuerten Wechselexemplars wird, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars (oder einer nicht versteuerten Kopie) desselben Wechsels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet und verfällt, wenn dieselbe nicht entrichtet wird, in die im § 15 bestimmte Strafe.

§ 13. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1) durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Bundesstempel versehenen Blanket,

oder

2) durch Verwendung der erforderlichen Bundesstempelmarke auf dem Wechsel, wenn hierbei die von dem Bundesrathe erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken.

Vom 16. Juli 1881 (R. G. Bl. S. 245).

Der Bundesrath hat beschlossen: daß an die Stelle der in der Bekanntmachung v. 11. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 295) enthaltenen Vorschriften folgende Bestimmungen zu treten haben:

„In Bezug auf die Art der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Ges. v. 10. Juni 1869) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

Das erste inländische Indossament, welches nach der Kassirung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, beziehungsweise der erste sonstige inländische Vermerk, ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments beziehungsweise Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest", „ohne Kosten" neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der

Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 7. Sept. 1881, 8. Oktbr. 1882).

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Ges.).“

Diesem Beschluß ist jedoch die Maßgabe hinzugefügt, daß, soweit noch Wechselstempelmarken ohne einen Vordruck für die Eintragung des Tages der Verwendung zum Gebrauch gelangen, diese Eintragung auf einer beliebigen Stelle der Marke erfolgen darf, und

daß bis zum 31. August 1881 die Verwendung der Wechselstempelmarken auch nach Maßgabe der Bestimmungen in der Bekanntmachung v. 11. Juli 1873 zulässig ist.

§ 14. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 15. Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem funfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von Jedem,[9]) welcher der nach den §§ 4 bis 12 ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat, ingleichen von inländischen Maklern und Unterhändlern, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben.

Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldbußen ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§ 16. Der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahme-Erklärung, beziehungsweise der Aushändigung, mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen.

---

[9]) Vgl. § 11.

§ 17. Wechselstempel-Hinterziehungen (§ 15) verjähren in fünf Jahren, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Die Verjährung wird durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete amtliche Handlung unterbrochen.

§ 18. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehung und der Vollstreckung der Strafe, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Die im § 15 vorgeschriebenen Geldbußen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 19. Jede von einer nach § 18 zuständigen Behörde wegen Wechselstempel-Hinterziehung einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Inhaber des Wechsels, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten des Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Wechselstempel-Hinterziehungen dienlich sind.

§ 20. Die in den einzelnen Staaten des Bundes mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der Bundes-Stempelabgabe wahrzunehmen.

§ 21. Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie die Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amts-

wegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der nach § 18 zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Notare, Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, sind verbunden, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen, oder daß sie mit einem Bundesstempel nicht versehen ist.

§ 22. Das Bundespräsidium ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Debits der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelmarken und Blankets Erstattung zulässig ist, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Ausgabe neuer Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer.

Vom 22. November 1881 (R. G. Bl. S. 271).

Zufolge der vom Bundesrath beschlossenen Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken (vgl. Bekanntmachung vom 16. Juli d. J., R. G. Bl. S. 245) ist die Herstellung neuer Wechselstempelmarken angeordnet worden. Dieselben lauten über die gleichen Steuerbeträge [10]) wie die bisher debitirten Marken und werden vom 1. Dezember d. J. ab bei den mit dem Debit von Wechselstempelmaterialien betrauten Postanstalten zu dem Preise des Stempelbetrages, auf welchen sie lauten, zum Verkauf gestellt werden.

Die neuen Stempelmarken haben die Form eines liegenden Rechtecks. In der linken oberen Ecke befindet sich ein auf violett*) (jetzt **grün) guillochirtem Untergrunde ruhender Schild mit dem ebenfalls in** violetter*) (jetzt **grüner) Farbe ausgeführten Reichsadler, von welchem sich nach rechts ein in zwei Enden auslaufendes Band mit der Inschrift: „Deutscher Wechsel-Stempel" zieht. Außer der in schwarzer Farbe hergestellten Bezeichnung des Steuerbetrages und der entsprechenden Wechselsumme, enthalten die Marken einen Vordruck zur Aufnahme des Kassationsvermerkes, gleichfalls in schwarzer Farbe.**

Die in der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1869 — B. G. Bl. S. 695) — enthaltenen Anordnungen über den Debit der Wechsel-**

---

[10]) Dies ist durch Bekanntm. des Reichskanzlers v. 9. Juni 1884 (RGBl. S. 68) dahin geändert, daß Wechselstempelmarken über Werthbeträge von 3,50, 4,50 u. 30,00 Mark und gestempelte Wechselblankets über Werthbeträge von 0,30, 0,40, 0,50, 1,00, 1,50, 2,00, 2,50 u. 3,00 Mark nicht mehr debitirt werden.

stempelmarken, sowie über das Verfahren bei Erstattung verdorbener Marken finden auf die neuen Wechselstempelmarken ebenmäßig Anwendung.

Neben den neuen dürfen auch die bisherigen Wechselstempelmarken bis auf weiteres zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer verwendet werden.

*) **Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer.**

Vom 15. März 1886 (R. G. Bl. S. 60).

Die nach der Bekanntmachung vom 22. November 1881 (R. G. Bl. S. 271) **zur Ausgabe gelangenden Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer werden fortan in grüner statt in violetter Farbe hergestellt werden. Die in der letztbezeichneten Farbe angefertigten Marken behalten ihre Gültigkeit. Mit der Ausgabe der grünen Marken wird am 1. April d. J. begonnen werden.**

**) Die hier interessirenden Bestimmungen dieser Bekanntmachung lauten:

Für die bei den Postanstalten angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempelmarken und Blankets kann nur dann Erstattung beansprucht werden, wenn

1) **der Schaden mindestens einen Thaler beträgt und wenn**
2) **vollständig erwiesen wird, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und von den betreffenden Stempelmaterialien, beziehungsweise von den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, wodurch das steuerliche Interesse gefährdet werden kann; wenn endlich**
3) **der Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tagen, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden, bei der Ober-Postdirektion des Bezirks,** in Lübeck, Bremen und Hamburg bei dem zuständigen Ober-Postamte, **angemeldet wird.**

Die Erstattung erfolgt durch Umtausch der verdorbenen gegen andere Stempelmaterialien bei der zu bestimmenden Debitsstelle.

§ 23 ist ersetzt durch §§ 275, 276, 277 des Reichsstrafgesetzbuchs (RGBl. 1876 S. 25).

§ 24. Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung auf die an Order lautenden Zahlungsversprechen (Billets à Ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art, auf Geldauszahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden.

Befreit von der Stempelabgabe sind:

1) die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks[11]) (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben; andernfalls muß die Versteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen giebt.

   In welchen Fällen auch Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichgeachtet werden sollen, bestimmt der Bundesrath nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse;

2) Akkreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Kredit zur Verfügung gestellt wird;

3) Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 267).

III. Zu § 24 Nr. 1 des Gesetzes.

Die nachstehend je unter einer Nummer aufgeführten Plätze werden insofern als Ein Platz betrachtet, daß die an dem einen ausgestellten und an dem anderen zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselstempelabgabe als Platzanweisungen zu betrachten sind:

1) **Hamburg und Altona,**
2) **Magdeburg, Sudenburg, Buckau und Neustadt,**
3) **Elberfeld und Barmen,**
4) **Aachen und Burtscheid,**
5) **Frankfurt a. M. und Bockenheim,**
6) **Saarbrücken und St. Johann,**
7) **Ernstthal und Hohenstein,**
8) **Annaberg und Buchholz,**
9) **Bremerhafen und Geestemünde,**
10) **Stuttgart und Cannstadt,**
11) **Ulm und Neu-Ulm,**
12) **Mannheim und Ludwigshafen,**
13) **Regensburg und Stadtamhof,**

---

[11]) Auch an Order gestellte Checks sind stempelfrei. OHG. v. 24. Okt. 1875, Bd. 19 S. 73 (ob aus dem Check selbst hervorgehen muß, daß er auf ein bestehendes Guthaben ausgestellt worden, oder ob thatsächliches Vorhandensein dieser Voraussetzung genüge, ist nicht entschieden).

14) Nürnberg und Fürth,
15) Mainz und Castel.[12])

§ 25. Die in den Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Stempelabgaben von Wechseln, Anweisungen und diesen gleichgestellten Papieren (§ 24) werden aufgehoben.

Auch von den auf Wechsel oder Anweisungen und diesen gleichgestellte Papiere gesetzten Indossamenten, Giro's und anderen Wechselerklärungen, Quittungen und sonstigen auf die Leistungen aus dem Wechsel bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Stempelabgaben nicht weiter erhoben werden.

§ 26. Subjektive Befreiungen von der Bundesstempelabgabe finden nicht statt.

Für die Aufhebung der in den einzelnen Staaten des Bundes bestehenden subjektiven Befreiungen von der Wechselstempelsteuer, welche auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, wird, insoweit dieselben nach den Landesgesetzen nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden können, aus der Bundeskasse Entschädigung geleistet. Sind in den der Befreiung zum Grunde liegenden Verträgen, Spezialprivilegien und sonstigen Rechtstiteln Bestimmungen über die Art und Höhe der Entschädigung enthalten, so behält es dabei sein Bewenden.

Anderenfalls wird bis zum Erlöschen der Befreiung dem Berechtigten der Stempelbetrag, welchen er nach Vorschrift dieses Gesetzes entrichtet hat, auf Grund periodischer Nachweisung aus der Bundeskasse erstattet. Die Aufstellung und Prüfung der periodischen Nachweisungen erfolgt nach den von dem Bundesrathe hierüber zu erlassenden näheren Anordnungen.

Für Stempelbeträge, deren Erstattung der Berechtigte von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von seinen Kommittenten zu fordern hat, wird in keinem Falle aus der Bundeskasse Entschädigung gewährt.

---

[12]) Beschlüsse des Bundesraths: a) v. 14. Juni 1871: daß Aschaffenburg und Damm, und Ottensen-Neumünster mit Hamburg-Altona selbstverständlich als Ein Platz zu betrachten; b) v. 23. Juni 1871: daß auch die Zusammengehörigkeit von Darmstadt mit Bessungen und von Mainz mit Zahlbach keiner besonderen Bestimmung bedürfe; c) v. 6. Febr. 1890: Die Städte Hannover und Linden werden insofern als Ein Platz betrachtet, daß die an dem einen Orte ausgestellten und an dem anderen zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselstempelabgabe den Platzanweisungen gleich zu achten sind. (Kleinloff, die Reichsstempelgesetze 1894 S. 53.)

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 267).

IV. Zu § 26 des Gesetzes.

Diejenigen, welche in Bayern von der Wechselstempelsteuer auf Grund lästiger Privatrechtstitel befreit und nach Maßgabe der Bestimmungen im § 26 des Gesetzes Erstattung der von ihnen fortan entrichteten Wechselstempelbeträge aus der Bundeskasse in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, haben zuerst bis zum 15. Oktober d. J. und ferner für jedes Vierteljahr bis zur Mitte des darauf folgenden Monats eine Nachweisung der in den verflossenen drei Monaten von ihnen entrichteten Wechselstempelbeträge, deren Erstattung begehrt wird, dem Reichskanzler-Amte einzureichen. Die Nachweisung muß ein spezielles Verzeichniß der zu erstattenden Abgabenbeträge, eine genaue Bezeichnung der Wechsel, wofür dieselben entrichtet sind, und die Angabe der Eigenschaft, in welcher der Antragsteller an dem Umlaufe derselben im Bundesgebiete Theil genommen hat, sowie die Versicherung enthalten, daß der Antragsteller die Erstattung des Stempelbetrages von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von Kommittenten nicht zu fordern habe.

Es wird vorbehalten, nach Bewandtniß der Umstände andere Fristen zur Vorlegung der periodischen Nachweisungen zu bestimmen.

Der Antragsteller bleibt verpflichtet, jede weitere zur Prüfung und Justifizirung der in die Nachweisung aufgenommenen Beträge erforderliche Auskunft dem Bundesrathe oder den von demselben beauftragten Behörden oder Beamten zu ertheilen.

Bei Einreichung der ersten Nachweisung ist zugleich der Anspruch auf Entschädigung selbst durch Angabe des lästigen Privatrechtstitels, worauf die bisherige subjektive Befreiung von der Wechselstempelsteuer beruht, unter Vorlegung der Beweismittel zu begründen.

§ 27. Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme für die in seinem Gebiete debitirten Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets bis zum Schlusse des Jahres 1871 der Betrag von 36 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1873 der Betrag von 24 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1875 der Betrag von 12 Prozent und von da ab dauernd der Betrag von 2 Prozent aus der Bundeskasse gewährt.

§ 28. Die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Bestimmungen werden vom Bundesrathe getroffen.

§ 29. Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

In Betreff aller vor diesem Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel kommen noch die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

---

5. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Die Aenderungen, welche das HGB. durch die Gesetze v. 11. Juni 1870 und v. 18. Juli 1884 erlitten hat, sind in den Text aufgenommen.

Inhalt.

	Artikel
Allgemeine Bestimmungen	1— 3
Erstes Buch. Vom Handelsstande.	
Erster Titel. Von Kaufleuten	4— 11
Zweiter Titel. Von dem Handelsregister	12— 14
Dritter Titel. Von Handelsfirmen	15 – 27
Vierter Titel. Von den Handelsbüchern	28— 40
Fünfter Titel. Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten	41— 56
Sechster Titel. Von den Handlungsgehülfen	57— 65
Siebenter Titel. Von den Handelsmäklern oder Sensalen	66 – 84
Zweites Buch. Von den Handelsgesellschaften.	
Erster Titel. Von der offenen Handelsgesellschaft.	
Erster Abschnitt. Von der Errichtung der Gesellschaft	85— 89
Zweiter Abschnitt. Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander	90—109
Dritter Abschnitt. Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen	110—122
Vierter Abschnitt. Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austreten einzelner Gesellschafter aus derselben	123—132
Fünfter Abschnitt. Von der Liquidation der Gesellschaft	133—145
Sechster Abschnitt. Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter	146 –149
Zweiter Titel. Von der Kommanditgesellschaft.	
Erster Abschnitt. Von der Kommanditgesellschaft im Allgemeinen	150—172

Artikel

Zweiter Abschnitt. Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere . . . . . 173—206a
Dritter Titel. Von der Aktiengesellschaft.
Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze . . . . . 207—215d
Zweiter Abschnitt. Rechtsverhältniß der Aktionäre . . . . . 216—226
Dritter Abschnitt. Rechte und Pflichten des Vorstandes . . . 227—241
Vierter Abschnitt. Auflösung der Gesellschaft . . . . . 242—248
Vierter Titel. Strafbestimmungen . . . . . 249—249g

Drittes Buch. Von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Erster Titel. Von der stillen Gesellschaft . . . . . 250—265
Zweiter Titel. Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung 266—270

Viertes Buch. Von den Handelsgeschäften.

Erster Titel. Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen.
Erster Abschnitt. Begriff der Handelsgeschäfte . . . . . 271—277
Zweiter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte . . . . . 278—316
Dritter Abschnitt. Abschließung der Handelsgeschäfte . . . 317—323
Vierter Abschnitt. Erfüllung der Handelsgeschäfte . . . . 324—336
Zweiter Titel. Vom Kauf . . . . . 337—359
Dritter Titel. Von dem Kommissionsgeschäft . . . 360—378
Vierter Titel. Von dem Speditionsgeschäft . . . . 379—389
Fünfter Titel. Von dem Frachtgeschäft.
Erster Abschnitt. Vom Frachtgeschäft überhaupt . . . . . 390—421
Zweiter Abschnitt. Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere . . . . . 422—431

Fünftes Buch. Vom Seehandel . . . . . 432—911

Das fünfte Buch ist mit den auf den Seehandel bezüglichen anderen Gesetzen im Anhang abgedruckt.

5. Handelsgesetzbuch.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. In Handelssachen kommen, insoweit dieses Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung. [1—5a])

---

[1]) Es entscheidet also in Handelssachen zunächst das HGB. (und zwar nicht blos, soweit es ausdrückliche Bestimmungen enthält, sondern auch, soweit sich solche durch Interpretation ergeben. OHG. v. 19. Nov. 1873, Bd. 11 S. 413), sodann das Handelsgewohnheitsrecht (das Wort „Handelsgebräuche" heißt in diesem Artikel: Handelsgewohnheitsrecht, OHG. v. 25. Juni 1872, Bd. 7 S. 1); soweit dies keine Normen enthält, kommt das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung. OHG. v. 28. Juni 1872, Bd. 6 S. 368.

[2]) Es sind also die im HGB. nicht behandelten Rechtsinstitute nach dem bürgerlichen Rechte zu beurtheilen; es ist z. B. in Altpreußen nach dem Allg. Landrecht zu bestimmen, ob und mit welcher Frist Darlehne zu kündigen sind; auch die im HGB. nicht definirten Rechtsbegriffe (z. B. Kauf, vgl. die Anm. vor Art. 337, Faustpfand, vgl. Art. 310 Anm.) sind nach dem bürgerlichen Recht zu bestimmen. — Es ist auch zu beachten, daß das HGB. (dessen Einführung seiner Zeit einheitliches Recht für die verschiedenen Rechtsgebiete schaffen sollte) Bestimmungen gab, welche für einzelne Rechtsgebiete schon galten, so konnten z. B. (und können also noch in Nicht-Handelssachen) die nach Art. 289 HGB. statthaften Zinsen nach §§ 64, 67 ALR. I Tit. 16 gefordert werden.

Vgl. über die Anwendung des bürgerlichen Rechts die Anmerkungen zu Art. 62 (Rücktritt von dem Dienstvertrage); vor Art. 146 (Verjährung der Klagen gegen Gesellschafter); zu Art. 227 (Wirkung des Widerrufs der Bestellung eines Vorstandes der Aktiengesellschaft); zu Art. 278 (Auslegung

Art. 2. An den Bestimmungen der Deutschen Wechselordnung wird durch dieses Gesetzbuch nichts geändert.

Art. 3. Wo dieses Gesetzbuch von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besondern Handelsgerichts das gewöhnliche Gericht an dessen Stelle.

Hierzu § 25 Preußisches Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz v. 24. April 1878 (GS. S. 230):

Die Amtsgerichte sind zuständig:

1) **für die auf die Führung der Handelsregister,** der Genossenschaftsregister, **der Musterregister und der Schiffsregister bezüglichen Geschäfte;**
2) **für die in dem Handelsgesetzbuch und in den Einführungsgesetzen zu demselben,** sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, **den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten.**

Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (RGBl. S. 35).

§ 10 .... Das Genossenschaftsregister wird bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte geführt.

---

von Verträgen); zu Art. 284 (Konventionalstrafe); zu Art. 347 (Dispositionsstellung und Mängelanzeige); zu Art. 354 bis 356 (gewisse Fälle bei Verträgen über Verkäufe); zu Art. 360 (Erwerb des Besitzes und Eigenthums am Kommissionsgut); zu Art. 649 (Wirkung der Uebergabe des Konnossements).

[3]) Das HGB. enthält keine Bestimmung des Begriffs: Handelssache, vgl. dazu § 13 Ges. über Errichtung des OHG. v. 12. Juni 1869 (Nr. 9). § 101 des GVG. v. 27. Jan. 1877; § 21 Ges. zum Schutz der Waarenbezeichnung v. 12. Mai 1894 (unten Nr. 17).

[4]) Ueber das Bestehen von Handelsgebräuchen kann die Kammer für Handelssachen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden. § 118 GVG.

[5]) Das Handelsgewohnheitsrecht kann das bürgerliche Recht abändern, OHG. v. 27. Juni 1871, Bd. 3 S. 1; nicht aber Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. RG. v. 12. Dez. 1888, Bd. 23 S. 96 (98).

[5a]) Eine Usance, daß dem Vermittler in allen Fällen einer bestimmten Art ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Auslegungsregeln der Artikel 278, 279 HGB. der Anspruch auf Provision zu versagen sei, darf gemäß Art. 1 HGB. nicht berücksichtigt werden. RG. v. 18. Jan. 1893, Bd. 30 S. 79.

Erstes Buch.

Vom Handelsstande.

Erster Titel.

Von Kaufleuten.

Art. 4. Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist anzusehen, wer gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt.*) [6]—[10])

Art. 5. Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen

---

*) Und zwar in eigenem Namen.

[6]) Jemand ist nur solange Kaufmann, als er ein Handelsgewerbe betreibt; sobald er aufhört, Handelsgeschäfte thatsächlich zu betreiben, hört er auf, Kaufmann zu sein. RG. v. 4. März 1885, Bd. 13 S. 151.

[7]) Nothwendige Voraussetzung des gewerbemäßigen Handelsbetriebes ist, daß der die Handelsgeschäfte Betreibende dem Publikum gegenüber als Geschäftsmann auftritt (wer also bei einem Bankier mit Werthpapieren spekulirt, ist deshalb noch kein Kaufmann), OHG. v. 18. April 1877, Bd. 22 S. 303, und daß der Betrieb als eine dauernde Einnahmequelle, als ein regelmäßiger im Gegensatze zu einem blos gelegentlichen Betriebe statthat. OHG. v. 20. Juni 1874, Bd. 14 S. 113.

[8]) Was Handelsgeschäfte sind, ergeben Art. 272 ff.

[9]) Beispiele: Der Ankauf von Mehl zur Verwendung in seinem Geschäft Seitens eines Bäckermeisters ist ein Handelsgeschäft und der Bäcker in Bezug auf solche Geschäfte schlechthin als Kaufmann anzusehen, unabhängig von dem Umfange des Geschäftsbetriebes. OHG. v. 6. Dez. 1871, Bd. 4 S. 240; ein Brauer ist Kaufmann, der geringe, Handwerksbetrieb nicht übersteigende Umfang des Geschäfts ist nur dann von Belang, wenn es sich um Rechte und Pflichten zur Firma, Buchführung und Prokura, überhaupt um die Unterschiede des Voll-Kaufmanns von dem Kaufmann mindern Rechts (Art. 10) handelt. OHG. v. 2. Jan. 1874, Bd. 12 S. 97.

Die deutsche Reichspost ist in Ansehung des Transports von Gütern (Geldbriefen), OHG. v. 30. Jan. 1874, Bd. 12 S. 311, und in Bezug auf den Zeitungs- und Zeitschriften-Debit als Kaufmann anzusehen. OHG. v. 15. Juni 1877, Bd. 23 S. 10.

§ 17 Abs. 2 des Ges. betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, RGBl. S. 55: Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

[10]) Die im Art. 10 bezeichneten Personen gelten rechtlich als Kaufleute, und es finden also alle Bestimmungen des HGB. außer denen über die Firmen, Handelsbücher und die Prokura auf dieselben Anwendung, vgl. Art. 10. Die Geringfügigkeit des Betriebes ist dabei von keiner Erheblichkeit, eine Obsthökerin ist Kauffrau.

gelten in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften.

Dieselben gelten auch in Betreff der öffentlichen Banken in den Grenzen ihres Handelsbetriebes, unbeschadet der für sie bestehenden Verordnungen.

Art. 6. Eine Frau, welche gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns.

Dieselbe kann sich in Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen.[11])

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Handelsgewerbe allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Prokuristen betreibt.[12]) [13])

Art. 7. Eine Ehefrau[13a]) kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein.

---

[11]) Daraus, daß Art. 6 Abs. 2 vorschreibt, daß Handelsfrauen in Betreff ihrer Handelsgeschäfte die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht beanspruchen dürfen, folgt nicht etwa, daß Nichthandelsfrauen auch bezüglich ihrer Handelsgeschäfte jeder Zeit von jenen Rechtswohlthaten Gebrauch zu machen befugt seien. Der Art. 6 regelt nämlich in Verbindung mit den Artikeln 7 bis 9 nur die singuläre Stellung einer Handelsfrau, indem er die Normen feststellt, nach welchen auch Frauen als Kaufleute angesehen und behandelt werden dürfen. Davon ganz unabhängig handelt der erste Titel des vierten Buches des HGB. von den Handelsgeschäften im allgemeinen; er tritt in Geltung, wo immer ein Handelsgeschäft in Frage steht, mag solches von einer Handelsfrau oder einem andern Kaufmanne oder von einem Nichtkaufmanne eingegangen sein. Insbesondere gilt dies auch von Art. 317, welcher über den Abschluß von Handelsgeschäften Bestimmungen trifft. RG. v. 3. Nov. 1885, Bd. 15 S. 20 (24).

[12]) Entsprechende Bestimmungen gelten für Frauen, welche selbstständig eine Gewerbe treiben, nach § 11 der Gew.Ordng., vgl. Note 37 zu Art. 274.

[13]) Art. 6 trifft nur zu, wenn die Bürgschaft auf Seiten der Bürgin ein Handelsgeschäft ist, vgl. Art. 277.

[13a]) Die im ehelichen Güterrecht wurzelnden Beschränkungen der Handlungsfähigkeit eines Ehemannes, welcher Kaufmann ist, in Bezug auf dessen Handelsgewerbe sind durch das Handelsgesetzbuch nicht aufgehoben. RG. v. 3. Okt. 1889, Bd. 24 S. 38.

Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt.[14] [14a]

Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche ihrem Ehemanne nur Beihülfe in dem Handelsgewerbe leistet, ist keine Handelsfrau.

Art. 8. Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann sich durch Handelsgeschäfte gültig verpflichten, ohne daß es zu den einzelnen Geschäften einer besonderen Einwilligung ihres Ehemannes bedarf.

Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Nießbrauch oder die sonstigen, an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten Rechte des Ehemannes. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 9. Eine Handelsfrau kann in Handelssachen selbstständig vor Gericht auftreten; es macht keinen Unterschied, ob sie unverheirathet oder verheirathet ist.[15]

Art. 10. Die Bestimmungen, welche dieses Gesetzbuch über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura[16] enthält, finden auf Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute,[17] gewöhnliche Schiffer, und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, keine Anwendung. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, im Falle es erforderlich erscheint, diese Klassen genauer festzustellen.[18] [18a]

---

[14]) Auch zum Abschluß einzelner Handelsgeschäfte bedarf es keiner ausdrücklichen Genehmigung, vgl. Art 317 Anm. 40.

[14a]) Der Ehemann kann die Einwilligung jeder Zeit widerrufen, alsdann erlischt das Geschäft und die Firma (und geht nicht auf den Mann über). RG. v. 8. Juli 1890, Bd. 27 S. 4.

[15]) Vgl. jetzt § 51 CPO., nach welchem die Prozeßfähigkeit einer Frau dadurch, daß sie Ehefrau ist, überhaupt nicht mehr beschränkt ist.

[16]) Nur diese Bestimmungen also finden keine Anwendung, sonst aber alle Vorschriften des HGB. Vgl. Anm. 9 zu Art. 4 und betreffs des Ueberganges der Passiva Note 37 ff. zu Art. 23.

[17]) Auch der gewöhnliche Lastfuhrmann, der das Fuhrgeschäft nur im Lokalverkehr betreibt, ist Frachtführer. OHG. v. 9. Jan. 1874, Bd. 12 S. 196.

[18]) Es stehen auch solche Handelsbetriebe unter ganz ähnlichen Rechts-

Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu verordnen, daß die bezeichneten Bestimmungen auch noch für andere Klassen von Kaufleuten ihres Staatsgebiets keine Anwendung finden sollen. Ebenso können sie aber auch verordnen, daß diese Bestimmungen auf einzelne der genannten Klassen, oder daß sie auf alle Kaufleute ihres Staatsgebiets Anwendung finden sollen.[18b])

Art. 11. Durch die Landesgesetze, welche in gewerbepolizeilicher oder gewerbesteuerlicher Beziehung Erfordernisse zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmanns oder besonderer Klassen von Kaufleuten aufstellen, wird die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs nicht ausgeschlossen; ebenso werden jene Gesetze durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

Zweiter Titel.

Von dem Handelsregister.[18c])

Art. 12. Bei jedem Handelsgerichte ist ein Handelsregister zu führen, in welches die in diesem Gesetzbuche angeordneten Eintragungen aufzunehmen sind.

---

sätzen wie die durch Art. 25 Abs. 2, 3 des HGB. für die Firmen aufgestellten, nur mit dem Unterschiede, daß die ganz bestimmt normirte Bedeutung, welche dort der Eintragung oder Nichteintragung ins Handelsregister zukommt, hier natürlich wegfällt, so daß nur eine freie richterliche Erwägung aller erheblichen Umstände übrig bleibt. RG. v. 2. Mai 1883, Bd. 12 S. 10.

[18a]) Der Inhaber einer solchen Firma haftet für die unter dieser Firma von einem Dritten, auf welchen das Geschäft übergegangen, eingegangenen Verbindlichkeiten, falls die Fortführung des Geschäfts unter der Firma mit seinem Wissen und unter seiner Zustimmung geschah; will er seine Verpflichtung verhindern, so muß er den Eintrag der in Bezug auf den Inhaber dieser Firma eingetretenen Veränderung in das Handelsregister veranlassen oder wenigstens dieselbe bekannt machen. RG. v. 4. Dez. 1885, Bd. 15 S. 33; vgl. auch zu Art. 25.

[18b]) Ueber Kontokurrente solcher Kaufleute vgl. Art. 291 Anm.

[18c]) Das Handelsregister ist nicht dazu bestimmt, die bloße Möglichkeit dereinst entstehender Verhältnisse anzukündigen oder gar, was eine Firma betrifft, Jemandem für solche das Recht der Ausschließung Anderer, wie es Art. 20 gewährt, blos auf den Fall künftiger Entschließung zu ihrem Gebrauche

Das Handelsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.[19])

Art. 13. Die Eintragungen in das Handelsregister sind von dem Handelsgerichte, sofern nicht in diesem Gesetzbuche in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, nach ihrem ganzen Inhalte durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern ohne Verzug bekannt zu machen.

Art. 14. Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Monat Dezember die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die im Artikel 13 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen. Der Beschluß ist in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Wenn eines der bestimmten Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen aufhört, so hat das Gericht ein anderes Blatt an dessen Stelle zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Inwiefern die Gerichte bei der Wahl der zu bestimmenden Blätter an Weisungen höherer Behörden gebunden sind, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Dritter Titel.

Von Handelsfirmen.[20])

Art. 15. Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt.[20a—25])

---

zu sichern. Verhältnisse, welche bereits begründet sind oder mindestens mit der Anmeldung begründet werden, sollen als solche durch die Eintragung und deren Bekanntmachung kundgegeben werden. RG. v. 11. Jan. 1889, Bd. 22 S. 58.

[19]) Nach § 6 Abs. 1 der Pr. Verordng. v. 27. Jan. 1862 kostet ein aus dem Handelsregister ertheiltes Attest 3 Mk., nach Abs. 2 eine beglaubigte Abschrift einer Eintragung 1,50 Mk. Stempel und die Schreibgebühr; da eine solche Abschrift fast stets (für das Grundbuch allerdings nicht) genügt, werden Kosten erspart, wenn nicht allgemein „ein Auszug", sondern eine beglaubigte Abschrift nach § 6 Abs. 2 verlangt wird.

[20]) Vgl. hierzu das unter Nr. 10 abgedruckte Gesetz v. 30. März 1888

Art. 16. Ein Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen.

Er darf[26]) der Firma keinen Zusatz[27]) beifügen, welcher ein

---

betreffend die Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Prokuren im Handelsregister. RGBl. S. 129.

[20a]) Das HGB. kennt als Entstehungsgründe für das Firmenrecht außer einer Individualbethätigung, bei welcher von dem eignen, der Person zugehörigen Namen Gebrauch gemacht wird, nur den Erwerb eines Geschäfts mit Firma durch Vertrag — natürlich mit dem zur Firma Berechtigten — und durch Erbgang, damit ist der Erwerb der Firma durch Ersitzung ausgeschlossen. RG. v. 8. Mai 1889, Bd. 25 S. 1 (6).

[20b]) So wenig wie in seiner Entstehung ist das Firmenrecht in seinem Erlöschen durch die Eintragung bedingt. RG. v. 17. Juni 1892, Bd. 29 S. 66 (69).

[21]) Ohne einen besonderen Rechtssatz würde ein Kaufmann auch in seinem Handelsbetriebe sich wirksam nur seines bürgerlichen Namens bedienen können. Das HGB. gestattet, daß er sich eines mit seinem bürgerlichen Namen nicht übereinstimmenden Namens bediene. RG. v. 4. April 1883, Bd. 9 S. 104.

[22]) Ein Einzelkaufmann darf unter seiner Firma klagen, auch wenn dieselbe nicht eingetragen ist (OHG. v. 21. Febr. 1871, Bd. 2 S. 46); es genügt Angabe der Klage, das Geschäft sei von der Firma abgeschlossen worden, und kann abgewartet werden, ob der Gegner Identität des Inhabers der Firma zur Zeit des Abschlusses des Geschäftes mit dem jetzigen Kläger bestreitet; dann erst bedarf es näherer Darlegung durch den Firmeninhaber über Berechtigung des jetzigen Inhabers aus dem vom früheren geschlossenen Geschäfte. OHG. v. 1. Dez. 1877, Bd. 23 S. 101.

[23]) Eine Einzelfirma kann nicht unter ihrem Namen Eigenthum an Grundstücken und andere dingliche Rechte erwerben. OHG. v. 7. Nov. 1871, Bd. 3 S. 409 (wohl aber die Handels*gesellschaft*. Vgl. Art. 111).

[24]) Zur Zeichnung der Firma genügt die Unterzeichnung derselben, ohne daß es der Beifügung des Namens des Zeichnenden bedarf. OHG. v. 10. Sept. 1873, Bd. 10 S. 410.

[25]) Die Namens einer Firma eingegangenen Geschäfte gelten als für den thatsächlichen Inhaber der Firma geschlossen, auch wenn dieser als Inhaber der Firma zur Zeit nicht bekannt war. OHG. v. 4. Mai 1875, Bd. 17 S. 239.

[26]) Rechtsakte, welche ein unter einer unzulässigen Firma eingetragener Kaufmann unter dieser Firma vorgenommen hat, sind nicht ungültig. OHG. v. 24. Jan. 1877, Bd. 22 S. 71.

[27]) Ueber Aufnahme des Namens des *stillen Gesellschafters* in die Firma vgl. Art. 257.

Gesellschaftsverhältniß[28]) andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäfts dienen.[29])

Art. 17. Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muß, wenn in dieselbe nicht die Namen sämmtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft muß den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Namen anderer Personen, als der persönlich haftenden Gesellschafter, dürfen in die Firma einer Handelsgesellschaft nicht aufgenommen werden; auch darf sich keine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft als Aktiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Kapital der Kommanditisten in Aktien zerlegt ist.

Art. 18. Die Firma einer Aktiengesellschaft muß in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein.

Der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

Art. 19. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte,[29a]) in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden;[29b]) er hat dieselbe nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 20. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden[29c]) und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.[29d])

---

[28]) Es ist ein statthafter Zusatz, wenn ein Einzelkaufmann seine Firma in der Weise bezeichnet, daß er mit seinem Familiennamen denjenigen seiner Ehefrau verbindet. RG. v. 6. Juli 1886, Bd. 16 S. 60.

[29]) Ausnahmen von der Regel des Art. 16 enthalten Art. 22 und 24.

[29a]) In Preußen führen die Amtsgerichte die Handelsregister (§ 25 Ges. v. 24. April 1878, GS. S. 230), die Anmeldungen und Zeichnungen der Firmen und Unterschriften können vor dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts erfolgen (§ 69 dess. Ges.).

[29b]) Weder Entstehung noch Erlöschen des Firmenrechts ist von der Eintragung bedingt. RG. v. 17. Juni 1892, Bd. 29 S. 66 (69).

Hat ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmann gleiche Vor- und Familiennamen, und will auch er sich derselben als seiner Firma bedienen, so muß er dieser einen Zusatz beifügen, durch welchen sich dieselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich[29e]) unterscheidet.

Art. 21. Die Firma muß auch für die an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde errichtete Zweigniederlassung bei dem für die letztere zuständigen Handelsgerichte angemeldet werden.

Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche Firma, so muß der Firma ein Zusatz beigefügt werden, durch welchen sie sich von jener bereits vorhandenen Firma deutlich unterscheidet.

Die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

Art. 22. Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz forführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben oder die etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.[30—43])

[29c]) Eine Firma, welche thatsächlich erloschen ist, bildet, wenn sie auch noch im Handelsregister eingetragen ist, kein Hinderniß für die Eintragung einer neuen gleichlautenden Firma. RG. v. 17. Juni 1892, Bd. 29 S. 69.

[29d]) Der Zusatz „in Liquidation" ist kein hinreichendes Unterscheidungsmerkmal. RG. v. 17. Juni 1892, Bd. 29 S. 66.

[29e]) Relativ kleine Verschiedenheit, z. B. in einer andern Stellung der in der Firma enthaltenen Initialen bezw. einer Initiale mehr oder weniger genügt; C. F. Meyer und F. C. Meyer, C. Meyer und Carl Meyer unterscheiden sich genügend von einander. RG. v. 7. Dez. 1887, Bd. 20 S. 71. Anders verhält es sich mit Waarenbezeichnungen, vgl. § 20 des Ges. zum Schutz der Waarenbezeichnungen unten Nr. 17.

A. Uebergang des Geschäfts, Uebergang der Firma und der Aktiva.[30—36])

[30]) Art. 22 schließt nicht aus, daß ein Einzelkaufmann die Firma einer Aktiengesellschaft zur eigenen Führung erwerben kann; wenn diese Firma ihren Inhaber ausdrücklich als Aktiengesellschaft bezeichnet, so würde der Erwerber wohl einen sein Nachfolgerverhältniß andeutenden Zusatz hinzuzufügen haben, um die Bedenken gegen die Fortführung zu heben. RG. v. 5. Dez. 1885, Bd. 17 S. 102 (110).

[31]) Zur Veräußerung eines Handelsgeschäftes im Sinne des Art. 23

Art. 23. Die Veräußerung einer Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig.

HGB. gehört keineswegs die Uebertragung der sämmtlichen vorhandenen Aktiven und Passiven des Geschäftes. RG. v. 1. Mai 1883, Bd. 9 S. 81.

[32]) Wenn das Geschäft, zu dessen Fortführung die Firma erworben ist, erlischt, darf die Firma nicht für ein neues Geschäft fortgeführt werden. RG. v. 4. Mai 1880, Bd. 1 S. 260.

[33]) Es ist unzulässig, daß Jemand, welcher kein Handelsgeschäft betreibt, seinen Namen als Firma lediglich zu dem Zwecke eintragen läßt, damit für das Handelsgeschäft eines Anderen davon Gebrauch gemacht werden könne. RG. v. 2. Febr. 1881, Bd. 3 S. 121.

[33a]) Es kann Niemand das Recht, eine Firma zu führen, auf den Erwerb von einem Dritten stützen, wenn dieser selbst kein Recht auf diese Firma hatte, dabei kommt es nicht auf den guten Glauben des Erwerbers an. RG. v. 8. Mai 1889, Bd. 25 S. 1 (6), vgl. Note 89 zu Art. 306.

[34]) Es ist keine Firmenübertragung zulässig, wenn der Firmeninhaber das von ihm betriebene Geschäft in Wahrheit aufgiebt, mag er auch ein Quantum Waaren aus dem Geschäfte an den Erwerber übertragen und diese sein Geschäft nennen. Ebenso ist eine Firmenübertragung unzulässig, wenn der Uebertragende ein zu übertragendes Geschäft gar nicht betrieben hat, vielmehr sich erst zur Erfüllung eines die Uebertragung seines Namens als Firma bezweckenden Vertrages den Komplex von Gegenständen, welche ein Geschäft darzustellen vermögen, anschafft, um, statt eigenen Betriebes eines solchen, sofort mit erlangtem Eintrage des Namens als Firma auf Grund gedachter Veranstaltungen den Namen und jenen Komplex in Erfüllung der übernommenen Verpflichtung auf den Gegenkontrahenten zu übertragen. RG. v. 16. Sept. 1882, Bd. 9 S. 1.

[35]) Das Recht zur Führung der Firma kann nicht vom Konkursverwalter veräußert werden. RG. v. 4. April 1883, Bd. 9 S. 104.

[36]) Bei Uebertragung des Geschäfts eines Einzelkaufmannes gehen die Aktiva nicht ohne weiteres auf den Uebernehmer über, hat aber eine Uebertragung, wenn auch nur im allgemeinen, stattgefunden, so liegt eine für alle einzelnen Aktiva genügende Abtretung vor. OHG. v. 28. März 1872, Bd. 2 S. 152.

B. Uebergang der Schulden. [37—43])

[37]) Der Eintritt in das Handelsgeschäft eines Einzelkaufmannes zieht die Verhaftung für die älteren Passiva nicht nach sich (feste Praxis des Reichsoberhandelsgerichts, z. B. OHG. v. 17. Dez. 1873, Bd. 12 S. 159, ebenso RG. v. 25. Febr. 1882, Bd. 6 S. 98), auch durch die öffentliche Bekanntmachung des Geschäftsüberganges — ohne Erwähnung der Aktiva und Passiva — wird der Uebernehmer den Gläubigern nicht verpflichtet. OHG. v. 23. Jan. 1875, Bd. 16 S. 272.

[38]) Wird aber die Uebernahme eines bestehenden Handelsgeschäfts mit allen Passiven von den Betheiligten in öffentlichen Blättern oder durch Zir-

Art. 24. Wenn in ein bestehendes Handelsgeschäft Jemand als Gesellschafter eintritt, oder wenn ein Gesellschafter zu einer Handelsgesellschaft neu hinzutritt oder aus einer solchen austritt, so kann, ungeachtet dieser Veränderung, die ursprüngliche Firma fortgeführt werden.

---

kulare oder sonst allgemein bekannt gemacht, so tritt die Verhaftung des Uebernehmers ein, mag die Firma geändert werden oder nicht. OHG. v. 21. Okt. 1870, Bd. 1 S. 62. Der Uebernehmer haftet den Gläubigern, ohne daß es eines besonderen Abkommens mit denselben bedarf, schon dann, wenn er die Uebernahme durch Börsenanschlag oder auf andere Weise erkennbar macht, z. B. durch Handlungen erkennen läßt, daß er, der seinem Geschäftsvorgänger gegenüber eingegangenen Verpflichtung entsprechend, Lieferungsverträge erfüllen wolle. OHG. v. 14. Nov. 1874, Bd. 15 S. 75.

[39]) Wenn die Uebernahme eines Handelsgeschäfts mit sämmtlichen Passiven durch Zirkular bekannt gemacht wird, erwerben die Gläubiger des früheren Inhabers sofort ein Forderungsrecht gegen den neuen Inhaber, ohne Annahme und Beitrittserklärung; der Gläubiger gewinnt den neuen Schuldner neben dem alten. Die Uebernahme erstreckt sich auf noch nicht fällige, bedingte und betagte Forderungen; gleichgültig ist, ob der neue Erwerber die Forderung gekannt hat, wenn sie nur zu den Geschäftspassiven thatsächlich gehörte. OHG. v. 15. Jan. 1872, Bd. 8 S. 383.

[40]) Wenn der Erwerber eines bestehenden Handelsgeschäfts durch Vertrag mit dem bisherigen Inhaber oder dessen Erben unter Uebernahme der vorhandenen Aktiven und Passiven in alle geschäftlichen Beziehungen desselben eintritt und nun das Geschäft unter Beibehaltung der früheren Firma fortsetzt, so gilt dies der öffentlichen, handelsüblichen Bekanntmachung des Erwerbers, daß er die Passiva mit übernommen hat, gleich und der Erwerber wird den Geschäftsgläubigern verhaftet. RG. v. 9. Juli 1880, Bd. 2 S. 49 (55).

[41])[42]) Zu den Geschäftsschulden gehören nicht blos die aus Handelsgeschäften oder aus kontraktlichen Verhältnissen entstandenen, sondern alle diejenigen Verpflichtungen, welche mit dem Geschäftsbetriebe in einer solchen engen, inneren Verbindung stehen, daß sie als eine Form dieses Geschäftsbetriebes erscheinen. (Schadensersatzansprüche der Arbeiter aus § 120 der Gewerbe-Ordnung) RG. v. 12. Jan. 1886, Bd. 15 S. 51, (Ansprüche aus Patentverletzungen) RG. v. 5. Febr. 1886, Bd. 15 S. 121 (133).

[43]) Die in der bisherigen Rechtsprechung des früheren Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts über das Rechtsverhältniß zwischen den Geschäftsgläubigern eines Einzelkaufmanns und derjenigen Person, welche das Geschäft dieses Kaufmannes mit den aktiven Vermögensmitteln des Geschäfts und den Geschäftsschulden übernommen hat, gefällten Entscheidungen setzen sämmtlich ersichtlich voraus, daß das übernommene Ge-

Jedoch ist beim Austreten[43a]) eines Gesellschafters dessen ausdrückliche Einwilligung in die Fortführung der Firma erforderlich, wenn sein Name[44]) in der Firma enthalten ist.

Art. 25. Wenn die Firma geändert wird oder erlischt, oder wenn die Inhaber der Firma sich ändern, so ist dies nach den Bestimmungen des Artikels 19 bei dem Handelsgerichte anzumelden.[45])

Ist die Aenderung oder das Erlöschen nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann derjenige, bei welchem jene Thatsachen eingetreten sind, dieselben einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als er beweist, daß sie dem Letzteren bekannt waren.[46]) [47])

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Aenderung oder das Erlöschen gegen sich gelten

---

schäft dasjenige eines Vollkaufmannes sei. RG. v. 20. April 1887, Bd. 17 S. 97. Das Erkenntniß führt die Grundsätze, welche in den früheren Entscheidungen zur Geltung gebracht sind, an; die Bedeutung der Geschäftsübernahme bei Kaufleuten niederen Rechtes wird unentschieden gelassen.

Vgl. Note 16 ff. zu Art. 10.

[43a]) Von „Austreten" kann man nur sprechen, wenn ein Gesellschafter freiwillig ausscheidet und mit der Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses unter den übrigen Gesellschaftern einverstanden ist (andernfalls ist die Genehmigung zur Fortführung der Firma, auch wenn der Name in der Firma nicht enthalten ist, nöthig) RG. v. 26. Jan. 1893, Bd. 30 S. 147.

C. Ueber die Haftung bei Eintritt in eine Handelsgesellschaft s. Art. 113, beim Austritt aus einer solchen s. Art. 146.

[44]) Auch wenn der Name, bezw. die denselben enthaltende frühere Firma in einer das Nachfolgeverhältniß andeutenden Weise in die neue Firma aufgenommen wird. RG. v. 29. Nov. 1881, Bd. 5 S. 110.

[45]) Verlegung der Handelsniederlassung an einen andern Ort, um dort das Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortzuführen, hat nicht das Erlöschen der Firma zur Folge. RG. v. 24. März 1888, Bd. 20 S. 167 (171).

[46]) Diese Bestimmung kommt zur Anwendung, gleichviel ob die aufgelöste Gesellschaft eingetragen war oder nicht; zum Zweck der Erreichung des Vortheils, der aus der Löschung resultirt, kann die nachträgliche Bewirkung des Eintrages geschehen. OHG. v. 3. April 1878, Bd. 23 S. 227.

[47]) Wenn Jemand mit einem zur Führung der Firma ausdrücklich oder stillschweigend (durch Duldung der Fortführung des Geschäftes unter der Firma) Ermächtigten kontrahirt, so wird der eingetragene Firmeninhaber verpflichtet, also auch wenn der eingetragene Inhaber den Gebrauch der Firma durch Verpachtung dem Pächter auf gewisse Zeiten überlassen hat. OHG. v. 3. Nov. 1876, Bd. 21 S. 305.

lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, daß er diese Thatsache weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.[48])

Art. 26. Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der Vorschriften der Artikel 19, 21 und 25 von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

In gleicher Weise hat es gegen diejenigen einzuschreiten, welche sich einer nach den Vorschriften dieses Titels ihnen nicht zustehenden Firma bedienen.[49])

Art. 27. Wer durch den unbefugten Gebrauch[50]—[55]) einer Firma in seinen Rechten verletzt ist,[56]) kann den Unberechtigten auf

---

[48]) Die in Art. 25 Abs. 2 für die Unterlassung der in Absatz 1 vorgeschriebenen Bekanntmachung angedrohten Rechtsnachtheile treten auch dann ein, wenn die Annahme der Firma nicht eingetragen und öffentlich bekannt gemacht war. RG. v. 4. Dez. 1885, Bd. 15 S. 33. Wegen Anwendung des Art. 25 auf Art. 10 siehe daselbst Note 18a).

[49]) Vgl. Art. 5 §§ 1 ff. Pr. Einf.Ges. zum HGB. und § 28 Ausf.Ges. zur CPO. v. 24. April 1878 (GS. S. 230).

[50]) Anmeldung einer Firma zur Eintragung mit dem Erfolge der Eintragung stellt Gebrauch der Firma dar. RG. v. 11. Jan. 1880, Bd. 22 S. 58.

[51]) Vordruck der früheren Firma mit einem das Nachfolgeverhältniß ausdrückenden Zusatze (O. H. & Co. [vorm. H. & W.]) auf Memoranden ist, wenn auch nur mit der derzeitigen Firma (O. H. & Co.) unterzeichnet wird, Gebrauch der früheren Firma (H & W.) und ist (gegen den Willen des W.) nicht gestattet. RG. v. 13. Okt. 1886, Bd. 19 S. 21.

[52]) Das Betreiben eines Handelsgewerbes in einem Lokal, über welchem eine andere Firmenaufschrift steht, kann den Mißbrauch dieser Firma im Sinne des Art. 27 enthalten. OHG. v. 17. Sept. 1874, Bd. 14 S. 184.

[53]) Art. 27 hat nicht jeden Gebrauch einer Firma im Auge, sondern nur denjenigen, welcher beim Handelsbetriebe im Sinne des Art. 15 stattfindet. RG. v. 29. Nov. 1881, Bd. 5 S. 110.

[54]) Bezeichnung eigener Waare mit fremder Firma ist kein Mißbrauch der Firma im Sinne dieses Artikels, auch wenn dadurch die Täuschung des Publikums bezweckt wird. OHG. v. 22. Juni 1872, Bd. 6 S. 246. Ueber dies Verfahren enthält das unter Nr. 16 abgedruckte Ges. v. 30. Nov. 1874 über den Markenschutz Bestimmungen in § 14.

[55]) Daß Jemand mit dem berechtigten Gebrauche einer Firma die Absicht ihres Mißbrauches zur Betreibung unlauterer Konkurrenz verbindet und einen Andern schädigt, begründet noch keinen Anspruch des letzteren auf Untersagung des Gebrauches der Firma. RG. v. 7. Dez. 1887, Bd. 20 S. 71.

[56]) Die Verletzung braucht nicht das Vermögen zu treffen; es ist nicht nothwendig, daß die Nichtbefugniß des Gebrauchs der Firma darin ihren

Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen.[57–60])

Ueber das Vorhandensein und die Höhe des Schadens[61]) entscheidet das Handelsgericht nach seinem freien Ermessen.

Das Handelsgericht kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten verordnen.

Grund hat, daß dieselbe Firma von dem Verletzten geführt wird, es kann, ohne daß Schadensersatz verlangt wird, die fernere Führung der Firma inhibirt werden, wenn der Kläger dadurch verletzt ist, daß der Verklagte dem Verbietungsrecht des Klägers entgegen seine Firma braucht; der Kläger muß also ein Recht auf die Firma haben. Das Firmenrecht ist nicht abhängig von der Eintragung, wenn aber eine solche stattgehabt hat, so ist hierdurch der Wortlaut der Firma festgestellt (Art. 25, 26) und nur diese Firma hat den Schutz des Art. 27. OHG. v. 9. Dez. 1871, Bd. 4 S. 254.

[57]) Es wird nicht erfordert, daß sich ein Firmaberechtigter und Unberechtigter entgegenstehen. Auch ein Nichtkaufmann, also ein zur Führung der Firma nicht Berechtigter, kann zur Anstellung der Klage nach Art. 27 befugt sein, unbedingte Voraussetzung ist nur die Verletzung eines, wenngleich für sich nicht verfolgbaren Verbietungsrechts. Dies hat der Firmenberechtigte jedenfalls gegen den, der unbefugt von der Firma Gebrauch macht, und es bedarf nicht des Nachweises einer Schadenszufügung, wenn nicht auf Schadensersatz, sondern nur auf Untersagung des weiteren Firmengebrauchs geklagt wird. OHG. v. 22. Juni 1872, Bd. 6 S. 246 (249).

[57a]) Der Klage des durch den Gebrauch einer Firma Verletzten steht es nicht entgegen, daß der Beklagte sich der Firma bereits bediente, ehe der Kläger den Handelsbetrieb eröffnete und für denselben die seinem Namen entsprechende Firma annahm. RG. v. 8. Mai 1889, Bd. 25 S. 1.

[58]) Der zur ausschließlichen Führung einer Firma Berechtigte ist berechtigt, gegen einen Dritten, der sich fälschlich als bestellter Vertreter gerirt, in dieser Eigenschaft Handelsgeschäfte schließt und Agenten bestellt, ein richterliches Verbot zu bewirken. OHG. v. 13. Dez. 1876, Bd. 21 S. 221.

[59]) Die Theilhaber einer Handelsgesellschaft können unter der Firma derselben gegen einen Dritten, welcher unbefugt ihren Familiennamen als Firma führt, Klage erheben. RG. v. 3. Mai 1887, Bd. 18 S. 139.

[60]) Für die Begründung der Klage aus Art. 27 bedarf es nicht eines besonderen Interesses, die Klage steht dem Berechtigten zu, auch wenn ihm durch den unbefugten Gebrauch einer Firma ein Schade nicht erwachsen ist. RG. v. 13. Okt. 1886, Bd. 19 S. 21.

[61]) Der Kläger muß seinen Schaden durch Angabe der in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse und Umstände wenigstens insoweit substantiiren, um den Richtern für ihre freie Beweiswürdigung die nothwendigen Anhaltspunkte zu geben. RG. v. 2. März 1881, Bd. 3 S. 165 (168).

Vierter Titel.

Von den Handelsbüchern.[62])

Art. 28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Kopirbuch einzutragen.

Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz[63]) seines Vermögens anzufertigen.[64])

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

---

[62]) Die Strafbestimmungen für die Unterlassung der in diesem Titel den Kaufleuten auferlegten Pflichten sind in den §§ 209, 210 der Konk.-Ordng. enthalten.

[63]) Es entspricht nicht einer richtigen Bilanz, die ausstehenden Forderungen trotz der aus der allgemeinen Beschaffenheit der Schuldverhältnisse, insbesondere in Bezug auf die Dauer bis zur Abwicklung oder die besondere Abhängigkeit bestimmter Gattungen von Schuldnern in Betreff ihrer Zahlungsfähigkeit von besonderen Konjunkturen, sich ergebenden Gefahren des Eintritts von Verlusten in unverkürztem Nominalbetrage anzusetzen. Solche Verluste sind nicht deshalb, weil sie nur auf Grund allgemeiner Erwägungen vorausgesehen waren, als außergewöhnliche, unvorhergesehene anzusehen, welche die richtige Schätzung des Werthes des Vermögens nicht beeinflussen dürften; vielmehr muß der Kaufmann bei dem Werthsansatze auf diese Eventualitäten Rücksicht nehmen. RG. v. 28. März 1888, Bd. 22 S. 158 (164).

[64]) Diese bilden die Grundlage des neuen Geschäftsjahres. (Ein Gesellschafter, der mit dem Schlusse des Geschäftsjahres ausgeschieden ist, hat also kein Recht auf Einsicht derselben. Art. 131.) RG. v. 27. Okt. 1885, Bd. 15 S. 80.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.[65] [66]

Art. 32. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Art. 33. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahre, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.[67]

---

[65]) Ueber die Bilanz der Aktienkommanditgesellschaft siehe Art. 185a; über die Bilanz der Aktiengesellschaft siehe Art. 239 b.

[66]) Abgeschlossene, noch nicht ausgeführte Lieferungsverträge sind zu berücksichtigen; nach welchem Werthe, ist nach den praktischen Verhältnissen des Falles zu beurtheilen. OHG. v. 9. Sept. 1878, Bd. 24 S. 71.

Art. 34—36. — Beweiskraft der Handelsbücher — sind aufgehoben, siehe Anm. [68])

Art. 37.[68]) Im Laufe eines Rechtsstreites kann der Richter auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher[69]) der Gegenpartei verordnen.

Art. 38. Wenn in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt werden, so ist von dem Inhalte derselben, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und im geeigneten Falle ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung nothwendig ist.

Art. 39. — Verbot der Versendung der Handelsbücher zum Zweck der Beweisaufnahme — ist aufgehoben. § 13 Nr. 2 Einf.-Ges. zur CPO.

Art. 40. Die Mittheilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnißnahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- oder Gütergemeinschafts-Angelegenheiten, sowie in Gesellschaftstheilungs-

---

[67]) Vgl. Art. 145 (Handelsbücher einer aufgelösten Handelsgesellschaft) und Art. 246 (Handelsbücher einer aufgelösten Aktiengesellschaft).

[68]) Artikel 34 bis 36 und der nicht abgedruckte 2. Satz des Art. 37 sind aufgehoben. § 13 Nr. 2 Einf.Ges. zur CPO. — Der § 13 Abs. 2 Einf.Ges. hat, indem er die in Art. 34 ff. aufgestellten Beweis*regeln* aufhob, keineswegs die Beweis*kraft*, welche den Handlungsbüchern längst vor dem Handelsgesetzbuch aus in der Sache liegenden Gründen beigelegt ist, beseitigen oder schmälern, sondern nur das im § 259 CPO. generell aufgestellte Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung auch für die Handelsbücher maßgebend erklären wollen. RG. v. 10. Dez. 1881, Bd. 6 S. 345.

[69]) Nicht blos Bücher, die nach gesetzlicher Vorschrift von einem Kaufmann geführt werden *müssen*, sondern auch andere, die im Geschäftsbetriebe geführt worden sind; die Bücher werden nicht der Partei, vielmehr dem Richter vorgelegt; die Gegenpartei hat kein Recht auf Vorlegung. OHG. v. 17. März 1871, Bd. 2 S. 127.

Betreffs der Handelsbücher des Kommissionärs siehe die Noten zu Art. 361.

Mag man diese Bestimmung dahin verstehen, daß die Partei kein Recht auf Vorlegung der Handelsbücher des Prozeßgegners hat, oder der Ansicht den Vorzug geben, daß ein durch die Befugniß des Richters zur Ablehnung des Editions-Antrages beschränktes Recht der Partei auf Vorlegung der Handelsbücher anerkannt ist, so ist jedenfalls außer Zweifel, daß das Prozeßgericht befugt ist, den Antrag der Partei auf Vorlegung der Bücher der Gegenpartei nach seinem Ermessen abzulehnen. RG. v. 14. Nov. 1885, Bd. 15 S. 379.

sachen und im Konkurse, soweit es die Bücher des Gemeinschuldners betrifft, gerichtlich verordnet werden.

Fünfter Titel.[70])

Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

Art. 41. Wer von dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung (Prinzipal) beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und per procura die Firma zu zeichnen, ist Prokurist.[70a])

Die Bestellung des Prokuristen kann durch Ertheilung einer ausdrücklich als Prokura bezeichneten Vollmacht, oder durch ausdrückliche Bezeichnung des Bevollmächtigten als Prokuristen, oder durch die Ermächtigung, per procura die Firma des Prinzipals zu zeichnen, geschehen.[71]—[73])

---

[70]) Im fünften Titel ist der Begriff des Handelsgeschäfts und des Kaufmanns, wie ihn das Handelsgesetzbuch aufstellt, zu Grunde gelegt, im sechsten Titel (für das Verhältniß nach innen zwischen Prinzipal und Bediensteten) nicht dieser moderne weitere Begriff des Kaufmanns, sondern der historische Begriff des kaufmännischen Geschäfts, der noch heut zu Tage im gewöhnlichen Leben anerkannt ist. OHG. v. 18. Sept. 1878, Bd. 24 S. 270.

[70a]) Die Prokura stellt sich Dritten gegenüber (allerdings) als eine sehr weitgehende Ermächtigung zur Vornahme von Rechtshandlungen dar, die vom Prinzipale nicht beschränkt werden kann, sie besagt aber nichts über die Stellung, welche der Prokurist bezüglich der Geschäftsführung im Verhältnisse zum Prinzipale einnimmt. Die Befugniß, geschäftliche Dispositionen zu treffen, kann dem Prokuristen ganz entzogen wie auch mehr oder minder eingeschränkt sein, er kann hierbei in größerer oder geringerer Abhängigkeit vom Prinzipale stehen, der Umfang der ihm durch das Gesetz gewährten Vollmacht wird dadurch nicht berührt. RG. v. 29. Okt. 1892, Bd. 30 S. 18.

[71]) Für eine in Liquidation befindliche Firma kann ein Prokurist nicht bestellt werden (ein solcher gilt dann als Handlungsbevollmächtigter mit allen Befugnissen eines Liquidators). OHG. v. 6. Mai 1874, Bd. 13 S. 224.

[72]) Für eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann ein Prokurist bestellt werden (Seitens der persönlich haftenden Mitglieder), und dieser kann die Gesellschaft auch gegenüber den Kommanditisten vertreten, z. B. OHG. v. 15. Febr. 1873, Bd. 9 S. 68.

[73]) Ueber Bestellung von Prokuristen bei Aktiengesellschaften siehe Art. 234, bei offenen Handelsgesellschaften Art. 104, 118, bei der Liquidation derselben Art. 137, bei Genossenschaften findet die Bestellung von Proku-

Die Prokura kann mehreren Personen gemeinschaftlich ertheilt werden (Kollektivprokura).

Art. 42. Die Prokura ermächtigt zu allen Arten [74]) von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt; sie ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Spezialvollmacht; sie berechtigt zur Anstellung und Entlassung von Handlungsgehülfen und Bevollmächtigten.

Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugniß besonders ertheilt ist.

Art. 43. Eine Beschränkung des Umfanges der Prokura (Art. 42) hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung. [75]) [76])

Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften gelte, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden solle.

Art. 44. Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, [77]) [78])

---

risten oder von Handlungsbevollmächtigten zum gesammten Geschäftsbetriebe nicht statt. § 40 Genossenschafts-Ges. v. 1. Mai 1889.

Ueber Verpflichtung zur Bestellung einer bestimmten Person als Prokuristen siehe unten Note 95[a])

[74]) Zum Verkauf des Handelsgeschäfts ist der Prokurist nicht befugt. OHG. v. 18. Sept. 1877, Bd. 23 S. 28.

[75]) Die Bestellung einer Prokura für eine Aktiengesellschaft in der Weise, daß der Prokurist nur in Verbindung mit einem Vorstandsmitgliede die Gesellschaft vertreten solle, ist zulässig. OHG. v. 4. Jan. 1873, Bd. 8 S. 337.

[76]) Das Geschäft ist dem Prinzipal gegenüber nur dann nicht verbindlich, wenn die Vertretungsbefugniß gemißbraucht und der Dritte an dem dolus des Vertreters theilgenommen, d. h. absichtlich zum Nachtheil des Prinzipals mit ihm kolludirt hat. RG. v. 16. Sept. 1882, Bd. 9 S. 148.

[77]) Art. 44 (und 48) enthalten nur Ordnungsvorschriften; wenn der Name der Firma geschrieben wird, gilt der Vertrag (ebenso, wenn sonst ein Bevollmächtigter nur den Namen des Machtgebers schreibt), auch wenn die Firma mit Beifügung des das Prokuraverhältniß andeutenden Vermerks p. p., aber ohne Beifügung des Namens des Prokuristen geschrieben wird. Diese Regel gilt auch bei Wechseln. OHG. v. 1. Mai 1875, Bd. 18 S. 99.

[78]) Die Form des Art. 44 ist weder die einzig mögliche für schriftliche Erklärungen, noch ist ausgesprochen, daß eine Erklärung nur schriftlich erfolgen könne, eine solche kann auch durch Handlungen geschehen. OHG. v. 26. Juni 1875, Bd. 17 S. 402.

daß er der Firma einen die Prokura andeutenden Zusatz und seinen Namen beifügt.

Bei einer Kollektivprokura hat jeder Prokurist der mit diesem Zusatze versehenen Firmazeichnung seinen Namen beizufügen.

Art. 45. Die Ertheilung der Prokura ist vom Prinzipal persönlich oder in beglaubigter Form beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. [79])

Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen (Art. 44) oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Erlöschen der Prokura ist von dem Prinzipal in gleicher Weise zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Betheiligten sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 46. Wenn das Erlöschen der Prokura nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, so kann der Prinzipal dasselbe einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß es Letzterem beim Abschlusse des Geschäfts bekannt war.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter das Erlöschen der Prokura gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er das Erlöschen beim Abschlusse des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Art. 47. [80]) [81]) Wenn ein Prinzipal Jemanden ohne Ertheilung der Prokura, sei es zum Betriebe seines ganzen Handelsgewerbes oder zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zu

---

[79]) Ist irrthümlich eine Person als Prokurist eingetragen worden, welche nicht als solche angemeldet worden, so haftet der Prinzipal nicht. OHG. v. 6. April 1878, Bd. 23 S. 285 (vgl. dagegen Art. 163 Anm. 107 einen Fall, in welchem die Eintragung maßgebend ist).

[80]) Die Vorschrift des Art. 47 betrifft auch das innere Verhältniß zwischen Prinzipal und Handlungsbevollmächtigten, nicht blos ihr Verhältniß zu Dritten. OHG. v. 13. Sept. 1878, Bd. 24 S. 197.

[81]) Der Umfang der Befugnisse eines Agenten ist nicht nach Art. 47 zu bestimmen; dieser Art. setzt das Bestehen eines Dienstverhältnisses voraus. OHG. v. 9. Febr. 1872, Bd. 5 S. 105. Vgl. über die Rechtsverhältnisse der Agenten die Anmerkungen bei Art. 84.

einzelnen Geschäften in seinem Handelsgewerbe bestellt[82]) (Handlungsbevollmächtigter),[83]) so erstreckt sich die Vollmacht[84]—[86]) auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes[87]) oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Jedoch ist der Handlungsbevollmächtigte zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeß-

---

[82]) Die Bestellung zum Bevollmächtigten braucht nicht ausdrücklich zu sein, sie kann stillschweigend (durch thatsächliche Uebertragung der Geschäftsleitung) geschehen. OHG. v. 14. Febr. 1874, Bd. 12 S. 277. — Läßt es ein Kaufmann zu, daß Jemand sich als Handlungsbevollmächtigter gerirt, so ist darin in Ermangelung besonderer Umstände eine stillschweigende Bestellung desselben zum Handlungsbevollmächtigten zu finden. RG. v. 5. Nov. 1879, Bd. 1 S. 8.

[83]) Die Begriffe „Handlungsbevollmächtigter" und „Handlungsgehülfe" schließen einander so wenig aus, daß vielmehr in der Regel dieselbe Person zugleich Handlungsbevollmächtigter und Handlungsgehülfe ist. Ersteres nach außen, letzteres gegenüber dem Prinzipal. OHG. v. 8. Okt. 1872, Bd. 7 S. 298.

[84]) Wieweit sich die Vollmacht erstreckt, ist unter Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse in Berücksichtigung der Natur des betreffenden Handelsgewerbes, der Bedürfnisse des Verkehrs, hauptsächlich aber der kaufmännischen Uebung und Gebräuche zu beurtheilen, danach auch die Frage, ob der Reisende befugt ist, Nachlaßverträge und Vergleiche zu schließen, nur sind die Rechtshandlungen des Absatz 2 jedenfalls ausgeschlossen, die des § 49 in der Vollmacht inbegriffen. OHG. v. 14. Juni 1872, Bd. 6 S. 400.

[85]) Der mit einem Handlungsbevollmächtigten Verhandelnde darf, wenn keine besonderen Verdachtsgründe vorliegen, demselben trauen hinsichtlich der wörtlich oder thatsächlich ausgesprochenen Angaben desselben über den Umfang seiner Vollmacht; einen Mißbrauch Seitens des Bevollmächtigten muß im Zweifel der Prinzipal vertreten. OHG. v. 26. Mai 1873, Bd. 10 S. 142.

[86]) Der Vollmachtgeber muß Beschränkungen der Vollmacht, sei es allgemein, sei es dem betreffenden Kontrahenten kund machen; wenn er Waaren, welche von dem Bevollmächtigten bestellt, ihm zugesendet wurden, bezahlt, ohne zu erwähnen, daß der Bevollmächtigte zu solchen Bestellungen nicht ermächtigt sei, so begründet dies Verhalten die Haftung für die vom Bevollmächtigten abgeschlossenen Käufe. OHG. v. 26. Mai 1873, Bd. 10 S. 143.

[87]) Wird nachgewiesen, daß das abgeschlossene Geschäft in den besonderen Geschäftsbetrieb des vollmachtgebenden Kaufmanns falle, so ist ein weiterer Nachweis, daß auch andere Kaufleute ihr Geschäft in dieser Art betreiben, nicht nöthig. OHG. v. 14. Mai 1872, Bd. 6 S. 154.

führung nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugniß besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf er zu den Geschäften, auf welche sich seine Vollmacht erstreckt, der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Art. 48. Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu zeichnen.[88])

Art. 49. Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel finden auch Anwendung auf Handlungsbevollmächtigte, welche ihr Prinzipal als Handlungsreisende zu Geschäften an auswärtigen Orten verwendet.[89]) Dieselben gelten insbesondere für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen[90]) oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen.[91])

Art. 50. Wer in einem Laden oder in einem offenen Magazin oder Waarenlager angestellt ist, gilt für ermächtigt, daselbst

---

[88]) Vgl. Anm. 77 zu Art. 44.

[89]) Der Art. 49 findet nur auf solche Reisende Anwendung, welche die Eigenschaft von Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Art. 47 haben, und diese Eigenschaft hat ein Abhängigkeitsverhältniß zu dem Auftraggeber zur Voraussetzung, jedoch sind in Bezug auf Geschäftsreisende, welche zwar nicht Handlungsbevollmächtigte, gleich diesen aber vom Auftraggeber ermächtigt sind, bei alten und neuen Kunden auswärts Bestellungen zu suchen und mit denselben über Waarenlieferungen Verträge zu schließen, die Kontrahenten, sofern ihnen nicht das fehlende Dienstverhältniß bekannt ist, oder bekannt sein muß, berechtigt, dergleichen Reisende als wirkliche Handlungsreisende zu betrachten, und muß der Auftraggeber deren Handlungen wie von gemäß Art. 47 Bevollmächtigten wider sich gelten lassen. OHG. v. 13. Dez. 1870, Bd. 1 S. 150.

[90]) Ob der Reisende auch Geld für die nicht von ihm geschlossenen Geschäfte einziehen darf, bestimmt Art. 49 nicht; die Frage ist nach dem bürgerlichen Recht zu entscheiden. OHG. v. 14. Dez. 1871, Bd. 4 S. 295. Die Bestimmung des Art. 49 über Inkassovollmacht ist auf Stadtreisende nicht anzuwenden. RG. v. 22. Febr. 1882, Bd. 6 S. 83.

[91]) Der Reisende haftet dem Prinzipal für die durch verzögerte oder unvollständige oder unrichtige Mittheilung der Bedingung eines von ihm abgeschlossenen Vertrages verursachten Schäden; dahin gehören auch die Kosten eines vom Prinzipal in Folge jener unrichtigen Mittheilung unnöthig angestrengten und verlorenen Prozesses. OHG. v. 1. Okt. 1873, Bd. 11 S. 93.

Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden, Magazin oder Waarenlager gewöhnlich geschehen.

Art. 51. Wer die Waare und eine unquittirte Rechnung überbringt, gilt deshalb noch nicht für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen.

Art. 52. Durch das Rechtsgeschäft, welches ein Prokurist oder ein Handlungsbevollmächtigter gemäß der Prokura oder der Vollmacht[92]) im Namen des Prinzipals schließt, wird der letztere dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet.[93])

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen des Prinzipals geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für den Prinzipal geschlossen werden sollte.[93a])

Zwischen dem Prokuristen oder Bevollmächtigten und dem Dritten erzeugt das Geschäft weder Rechte noch Verbindlichkeiten.[94]) [95])

---

[92]) Gemäß der Vollmacht, und zwar gemäß dem nach der Bestimmung des Art. 47 gesetzlich fixirten Umfange, so daß der Prinzipal haftbar wird, wenn auch dieser Umfang überschritten wird, es sei denn, daß der Dritte von der Beschränkung Kenntniß hatte. Entscheidend ist die Vereinbarung mit dem Bevollmächtigten, nicht was letzterer dem Prinzipal als vereinbart mitgetheilt hat. OHG. v. 19. März 1878, Bd. 23 S. 348.

[93]) Für die vom Prokuristen bei der Eingehung von Rechtsgeschäften verübten Betrugshandlungen wird der Prinzipal so verhaftet, als hätte er solche selbst begangen. Z. B. OHG. v. 4. Sept. 1874, Bd. 15 S. 26.

[93a]) Der Prokurist ist, sofern sich die Vertragsverletzung zugleich als eine unerlaubte Handlung darstellt, aus dem Delikt verantwortlich und durch die Statthaftigkeit der Contraktsklage gegen den Prinzipal wird die Anstellung der Deliktsklage gegen den Prokuristen nicht ausgeschlossen. Prinzipal und Prokurist haften für den entstandenen Schaden solidarisch dergestalt, daß beide neben einander auf dasselbe Objekt belangt werden können und erst durch die Befriedigung des Beschädigten von seiten eines Mitverhafteten wird der andere von seiner Mithaftung befreit. RG. v. 14. Nov. 1892, Bd. 30 S. 44.

[94]) Bestimmungen der bürgerlichen Rechte, nach welchen der Beauftragte haftet, gelten im Handelsrechte nicht. OHG. v. 2. März 1876, Bd. 19 S. 325.

[95]) Nach Art. 298 kommen bei einer Vollmacht zu Handelsgeschäften in Betreff des Verhältnisses zwischen dem Vollmachtgeber, dem Bevollmächtigten und dem Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte Namens des Vollmachtgebers das Geschäft schließt, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche in diesem Art. in Beziehung auf die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten gegeben sind.

Art. 53. Der Prokurist oder der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Einwilligung des Prinzipals seine Prokura oder Handlungsvollmacht auf einen Andern nicht übertragen.

Art. 54. Die Prokura oder Handlungsvollmacht ist zu jeder Zeit widerruflich,[95a]) unbeschadet der Rechte aus dem bestehenden Dienstverhältnisse.

Der Tod[96]) des Prinzipals hat das Erlöschen der Prokura oder Handlungsvollmacht nicht zur Folge.

Art. 55. Wer ein Handelsgeschäft als Prokurist oder als Handlungsbevollmächtigter schließt, ohne Prokura oder Handlungsvollmacht erhalten zu haben, ingleichen ein Handlungsbevollmächtigter, welcher bei Abschluß eines Geschäfts seine Vollmacht überschreitet, ist dem Dritten persönlich nach Handelsrecht verhaftet; der Dritte kann nach seiner Wahl ihn auf Schadensersatz oder Erfüllung[97]) belangen.

Diese Haftungspflicht tritt nicht ein, wenn der Dritte, ungeachtet er den Mangel der Prokura oder der Vollmacht oder die Ueberschreitung der letzteren kannte,[98]) sich mit ihm eingelassen hat.

Art. 56.[99]) Ein Prokurist oder ein zum Betriebe eines ganzen

---

[95a]) Es kann kein Vertragsrecht begründet werden, daß der Promittent eine bestimmte Person zu seinem Prokuristen bestelle, RG. vom 19. Nov. 1890, Bd. 27 S. 35. (Auch der Verzicht auf Widerruf wird danach unstatthaft sein.)

[96]) Durch den Konkurs des Prinzipals erlischt die Vollmacht, auch wenn der Bevollmächtigte von der Eröffnung des Konkurses keine Kenntniß hat. OHG. v. 3. Sept. 1878, Bd. 24 S. 193.

[97]) Die Klage auf Erfüllung ist nicht so aufzufassen, als sei sie die ursprüngliche Kontraktsklage, welche der Beklagte nur dadurch von sich abwenden könne, daß er das Vorhandensein der Vollmacht beweise, sondern Klagegrund ist die Gestion des Beklagten als Bevollmächtigter und Nichtvorhandensein der Vollmacht. Diesen Klagegrund als solchen hat der Kläger zu beweisen. RG. v. 24. März 1886, Bd. 18 S. 157.

[98]) Der auf Grund des Mangels oder Ueberschreitung der Vollmacht in Anspruch Genommene muß beweisen, daß der Dritte den Mangel bezw. die Ueberschreitung gekannt habe. OHG. v. 8. April 1875, Bd. 17 S. 174.

[99]) Art. 56 setzt ein bestehendes, noch nicht gelöstes Vollmachtsverhältniß voraus; wenn der Bevollmächtigte das Verhältniß einseitig, obgleich ohne Grund gelöst hat, dürfen die demnächst von ihm gemachten eigenen Geschäfte von dem der Lösung widersprechenden Prinzipal nicht als Geschäfte des letzteren behandelt werden, selbst dann nicht, wenn der Bevollmächtigte ohne ausdrücklichen Rücktritt durch Handlungen diesen erklärt hat (Rücksendung der Vollmacht, Annahme eines neuen Dienstverhältnisses ꝛc.), und

Handelsgewerbes bestellter Handlungsbevollmächtigter[100]) darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung, noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

Eine Einwilligung des Prinzipals ist schon dann anzunehmen, wenn ihm bei Ertheilung der Prokura oder der Vollmacht bekannt war, daß der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreibe, und er die Aufgebung dieses Betriebes nicht bedungen hat.

Uebertritt der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte diese Vorschrift, so kann der Prinzipal Ersatz des verursachten Schadens fordern. Auch muß sich der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte auf Verlangen des Prinzipals gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals geschlossen angesehen werden.[1])

Sechster Titel.

Von den Handlungsgehülfen.[2])

Art. 57. Die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehülfen[3]) (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge) auf

---

selbst dann, wenn die thatsächliche Lösung des Verhältnisses dem Vollmachtgeber nicht kund gemacht worden ist; nur wird der Bevollmächtigte schadensersatzpflichtig. OHG. v. 9. März 1875, Bd. 16 S. 169.

[100]) Wenn der Prokurist zugleich Handlungsgehülfe ist, findet auch Art. 64 Satz 2 auf ihn Anwendung. OHG. v. 16. Febr. 1875, Bd. 16 S. 290 (Entlassung wegen anderweiten Geschäftsbetriebes).

[1]) Wenn der Bevollmächtigte Geschäfte für fremde Rechnung schließt, so kann der Prinzipal nicht die hierfür vom Handlungsgehülfen bezogene Provision für sich verlangen. RG. v. 8. Dez. 1882, Bd. 8 S. 48.

[2]) Im sechsten Titel (das Verhältniß nach innen zwischen Prinzipal und Bediensteten) ist nicht der durch das HGB. aufgestellte Begriff des Kaufmanns, sondern der historische Begriff des kaufmännischen Geschäfts, der noch heut zu Tage im gewöhnlichen Leben anerkannt ist, zu Grunde gelegt. OHG. v. 18. Sept. 1878, Bd. 24 S. 270.

[3]) Handlungsgehülfe ist nur derjenige Gewerbegehülfe, welcher einem Kaufmann bei dem Betriebe des Handelsgewerbes kaufmännische Dienste leistet, OHG. v. 29. Mai 1875, Bd. 17 S. 307, wie dieser Begriff im gewöhnlichen Leben verstanden wird; daß die Dienste im Betriebe des Handelsgewerbes geleistet werden, macht dieselben noch nicht zu kaufmännischen. RG. v. 31. März 1880, Bd. 1 S. 268.

Gehülfen, welche bei der Be- oder Verarbeitung der Waare durch tech-

Gehalt und Unterhalt werden, in Ermangelung einer Uebereinkunft, durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, bestimmt. [4])

Art. 58. Ein Handlungsgehülfe ist nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals vorzunehmen.

Wird er jedoch von dem Prinzipal zu Rechtsgeschäften in dessen Handelsgewerbe beauftragt, so finden die Bestimmungen über Handlungsbevollmächtigte Anwendung.

Art. 59. Ein Handlungsgehülfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung [5]) noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

In dieser Beziehung kommen die für den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten geltenden Bestimmungen (Art. 56) zur Anwendung. [6])

Art. 60. Ein Handlungsgehülfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch.

---

nische Dienstleistung thätig sind, gehören nicht dazu, z. B. Koch eines Restaurateurs, OHG. v. 6. Mai 1873, Bd. 10 S. 298; ebenso nicht Kellner, auch nicht Oberkellner. OHG. v. 18. Sept. 1878, Bd. 24 S. 270.

[4]) Ueber die Begriffe Handlungsgehülfe und Bevollmächtigter vgl. Art. 47 Anm. 83.

[5]) Die Zusicherung einer Quote des Reingewinns ändert in dem Dienstverhältnisse nichts; dem Kommis steht ein Einfluß oder eine Stimme bei der Leitung der Geschäfte nicht zu, und er muß den Anordnungen des Herrn Folge leisten, er darf zwar die Bilanz prüfen und dazu die Geschäftsbücher, Papiere und die Inventare einsehen, hat aber kein Recht darauf, daß ihm eine förmliche Rechnung gelegt werde. OHG. v. 7. Jan. 1871, Bd. 1 S. 195.

Bei Zusicherung von Tantieme an Agenten, Kommis und andere Hülfspersonen wird vorausgesetzt, daß periodische, in der Regel jährliche, Rechnungsabschlüsse stattfinden; finden auf Grund solcher Berechnungen Vergütungen statt, so verbleiben sie den Gewinntheilnehmern, wenngleich in späteren Geschäftsperioden der Verlust den Gewinn übersteigt. OHG. v. 15. März 1872, Bd. 6 S. 25.

Der Commis interessé verwirkt sein Recht nicht durch Untreue. OHG. v. 15. Mai 1875, Bd. 17 S. 275 (278).

[6]) Vgl. oben Anm. 99 zu Art. 56.

Art. 61. Das Dienstverhältniß zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung[7]) aufgehoben werden. Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so hat es hierbei sein Bewenden.

In Betreff der Handlungslehrlinge[8]) ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen.

Art. 62. Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit (Art. 61) kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden.[9]—[11])

Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Art. 63. Gegen den Prinzipal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden,[12]) wenn der-

---

[7]) Die Kündigung muß eine bestimmte und definitive sein, sonst ist sie ungültig. OHG. v. 22. Dez. 1871, Bd. 4 S. 343.

[8]) Wenn ein Vater für seinen minderjährigen Sohn einen Lehrvertrag schließt, so ist der Vater als Selbstkontrahent anzusehen und ist persönlich für das Aushalten des Lehrlings verantwortlich. OHG. v. 28. April 1874, Bd. 14 S. 16.

[9]) Ob und wiefern der mit Recht zurücktretende Theil Schadensersatz beanspruchen dürfe, ist nach bürgerlichem Recht zu bestimmen, OHG. v. 28. April 1874, Bd. 14 S. 16 (21), ebenso wie weit der unberechtigt zurücktretende schadensersatzpflichtig wird.

[10]) Nach preußischem Landrecht kann jeder Theil mit der Behauptung, daß der andere den Vertrag nicht erfüllen könne oder nicht erfüllt habe, vom Vertrage zurücktreten und wird dann nur schadensersatzpflichtig, wenn der Rücktritt unbegründet befunden wird, kann aber nicht zur Erfüllung angehalten werden (§ 408 ALR. I, 5). OHG. v. 5. Mai 1874, Bd. 13 S. 221. Auch darf sich der Prinzipal nach ALR. §§ 408—410 I 5 auf Gründe berufen, welche nach der Rücktrittserklärung eingetreten sind. RG. v. 11. Okt. 1893, Bd. 32 S. 249.

[11]) Nach gemeinem Recht kann der Lehrherr gegen den Vater des Lehrlings nicht auf Erfüllung, sondern nur auf Schadensersatz klagen. OHG. v. 23. April 1873, Bd. 9 S. 279.

[12]) Der Anspruch des Handlungsgehülfen auf Entschädigung besteht in der Forderung des Gehalts; den Einwand, daß der Schaden dadurch beseitigt

selbe den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehülfen schuldig macht.

Art. 64. Gegen den Handlungsgehülfen kann insbesondere[13] die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden:[14–16]

1) wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht;
2) wenn derselbe ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht;
3) wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt;
4) wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;

---

sei, daß Kläger sich anderweiten Erwerb verschafft habe, muß der Verklagte (Geschäftsherr) darthun. OHG. z. B. v. 27. April 1875, Bd. 17 S. 220. — Um auf Gehaltszahlung klagen zu können, braucht der Kommis nach der Entlassung dem Prinzipal nicht erst seine ferneren Dienste anzubieten. OHG. v. 12. Mai 1871, Bd. 2 S. 284.

[13]) Die im Art. 64 angegebenen Gründe sind nur einzelne Beispiele, die dem richterlichen Ermessen einen Anhalt geben, nicht aber eine Grenze ziehen sollen. Leitend bleibt das Prinzip des Art. 62, daß das Ermessen des Richters nach den einzelnen Fällen entscheide. OHG. z. B. v. 29. Nov. 1871, Bd. 4 S. 398.

[14]) Im Prozesse über die vorzeitige Entlassung dürfen Gründe geltend gemacht werden, welche bei der Entlassung nicht ausdrücklich angegeben worden sind. OHG. v. 7. Nov. 1876, Bd. 21 S. 252.

[15]) In der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des technischen Direktors einer bedeutenden Fabrik kann ein Entlassungsgrund gefunden werden, OHG. v. 4. Juni 1875, Bd. 18 S. 24; ein Kommis, der sich verpflichtet hat, bei Aufnahme von Aufträgen solid zu Werke zu gehen, und Bestellungen als feste überschreibt, die keine solchen sind, darf entlassen werden. OHG. v. 24. Febr. 1877, Bd. 21 S. 393.

[16]) Ob bei einem Dienst- respektive Handlungsgehülfen-Engagementsvertrage der Bedienstete das Dienstverhältniß dem Geschäftserwerber gegenüber fortsetzen muß, sofern der Erwerber das Geschäft unter früherer Firma im alten Umfang fortführt, muß nach der Lage des einzelnen Falles beurtheilt werden. OHG. v. 25. Juni 1875, Bd. 18 S. 370 (374).

5) wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Prinzipal schuldig macht;

6) wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt.

Art. 65. Hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, hat es bei den für das Gesindedienstverhältniß geltenden Bestimmungen sein Bewenden.[17])

Siebenter Titel.

Von den Handelsmäklern oder Sensalen.

Art. 66. Die Handelsmäkler (Sensale) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte.[18]) [19])

Sie leisten vor Antritt ihrer Amtes den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.[20])

Art. 67. Die Handelsmäkler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechsel, inländische und ausländische Staatspapiere, Aktien und andere Handelspapiere, ingleichen Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände.

Durch die übertragene Geschäftsvermittlung ist ein Handelsmäkler noch nicht als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

---

[17]) Bezüglich des technischen Hülfspersonals einer Fabrik sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 maßgebend. OHG. v. 11. Nov. 1873, Bd. 11 S. 387.

[18]) Der Makler tritt nicht als Repräsentant der Partei, sondern nur als Zwischenträger auf; seine Dienstleistung ist rein faktischer Natur; er erklärt den Konsens der anderen Partei nicht Namens und als Stellvertreter der Parteien. OHG. v. 12. Jan. 1872, Bd. 4 S. 413.

[19]) Der Vertrag wird erst perfekt, wenn der Auftraggeber sein Einverständniß mit dem ihm vom Makler bezeichneten Käufer erklärt hat. Ist dem Makler die Waare nur auf eine bestimmte Zeit an die Hand gegeben worden, so muß die Nennung des Käufers durch den Makler innerhalb dieser Frist erfolgen. OHG. v. 17. Sept. 1872, Bd. 7 S. 115.

[20]) Dem Art. 66 Abs. 2 ist die Bedeutung, daß mangels der Beeidigung der doch geschehenen amtlichen Bestellung die Wirkung für den einzelnen vorgenommenen Vermittlungsakt, für den das Gesetz dem Interessenten die Vornahme durch einen Makler auferlegt, zu versagen wäre, nicht beizumessen. RG. v. 10. Nov. 1886, Bd. 18 S. 91.

Art. 68. Die Anstellung der Handelsmäkler geschieht entweder im Allgemeinen für alle Arten von Mäklergeschäften oder nur für einzelne Arten derselben.

Art. 69. Die Handelsmäkler haben insbesondere folgende Pflichten:

1) sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar noch mittelbar, auch nicht als Kommissionaire, sie dürfen für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dies unbeschadet der Gültigkeit der Geschäfte;
2) sie dürfen zu keinem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen stehen;
3) sie dürfen sich nicht mit anderen Handelsmäklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Mäklergeschäfte oder eines Theiles derselben vereinigen; zur gemeinschaftlichen Vermittelung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt;
4) sie müssen die Mäklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte eines Gehülfen nicht bedienen;
5) sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäfts geboten ist;
6) sie dürfen zu keinem Geschäfte die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders annehmen, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; es ist den Mäklern weder erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, noch sich zur Vermittelung eines Unterhändlers zu bedienen.

Art. 70. Handelsmäklern, welche Schiffsmäkelei betreiben, kann gestattet werden, den Schiffern im Einziehen und Vorschießen der Frachten und Unkosten als Abrechner oder in anderer ortsüblicher Weise Hülfsdienste zu leisten.

Art. 71. Der Handelsmäkler muß außer seinem Handbuche ein Tagebuch führen, in welches letztere alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Das Eingetragene hat er täglich zu unterzeichnen.

Das Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und der vorgesetzten Behörde zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden.

Art. 72. Die Eintragungen in das Tagebuch müssen die Namen der Kontrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waaren die Gattung und Menge derselben, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten.

Die Eintragungen müssen in Deutscher Sprache, oder, sofern die Geschäftssprache des Ortes eine andere ist, in dieser geschehen; sie müssen nach Ordnung des Datums und ohne leere Zwischenräume erfolgen.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Handelsbücher (Art. 32.) finden auch auf das Tagebuch des Mäklers Anwendung.

Art. 73. Der Handelsmäkler muß ohne Verzug nach Abschluß des Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote, welche die in dem vorhergehenden Artikel als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Thatsachen enthält, zustellen.

Bei Geschäften, welche nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der anderen unterschriebene Exemplar zu übersenden.

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Handelsmäkler davon der anderen Partei ohne Verzug Anzeige machen.[21])

Art. 74. Der Handelsmäkler ist verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die Alles enthalten müssen, was von dem Mäkler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäfts eingetragen ist.

Art. 75. Wenn ein Handelsmäkler stirbt oder aus dem Amte scheidet, so ist sein Tagebuch bei der Behörde niederzulegen.

Art. 76. Der Abschluß eines durch Handelsmäkler vermittelten Vertrages ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.[22])

---

[21]) Der Artikel stellt nicht die Vermuthung auf, daß durch die Annahme des Schlußscheines die Genehmigung des Auftraggebers zum Geschäftsabschlusse ertheilt werde. OHG. v. 30. Mai 1874, Bd. 13 S. 293.

[22]) Ueber den Zeitpunkt der Vollendung des Vertrages vgl. Anm. 19 zu Art. 66.

Diese Thatsachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages.

Art. 77 u. 78 sind aufgehoben.[23])

Art. 79.[23]) Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuchs verordnen, um dasselbe einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Art. 80. Der Handelsmäkler muß, sofern nicht die Parteien ihm dieses erlassen haben oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, von jeder durch seine Vermittelung nach Probe verkauften Waare die Probe, nachdem er dieselbe behufs der Wiedererkennung gezeichnet hat, so lange aufbewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen, oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist.

Art. 81. Jedes Verschulden des Handelsmäklers[24]) berechtigt die dadurch beschädigte Partei, Schadloshaltung von ihm zu fordern.

Art. 82. Der Handelsmäkler hat die Mäklergebühr (Sensarie) zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen und, wenn es ein bedingtes war, unbedingt geworden und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlußnoten Genüge geschehen ist, unbeschadet anderweiter Bestimmung durch örtliche Verordnungen oder durch Ortsgebrauch.

Ist das Geschäft nicht zum Abschlusse gekommen, oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann für die Unterhandlungen keine Mäklergebühr gefordert werden.[25])

Der Betrag der Mäklergebühr wird durch örtliche Verordnungen geregelt; in Ermangelung derselben entscheidet der Ortsgebrauch.

Art. 83. Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart,

---

[23]) Art. 77, 78 und der zweite, nicht abgedruckte Absatz des Art. 79 (Beweiskraft des Tagebuchs eines Maklers) sind aufgehoben. § 13 Nr. 2 Einf.Ges. zur CPO.

[24]) Das Prinzip dieses Artikels gilt auch für Privatmäkler. OHG. v. 12. Jan. 1872, Bd. 4 S. 412.

[25]) Für bloße Bemühungen darf der Makler nur dann eine Belohnung fordern, wenn dieselbe zugesagt worden oder ortsüblich ist; ob die versprochene oder übliche Vermittlungsgebühr auch dann zu zahlen, wenn der Abschluß des von ihm ausreichend vorbereiteten Geschäfts von dem Auftraggeber selbst mit arglistiger Umgehung des Maklers bewirkt wird, ist nach den Umständen zu entscheiden. OHG. v. 14. Okt. 1873, Bd. 11 S. 199.

wer die Mäklergebühr bezahlen soll, so ist dieselbe in Ermangelung örtlicher Verordnungen oder eines Ortsgebrauchs von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

Art. 84. Ueber die Anstellung der Handelsmäkler und über die Bestrafung der von ihnen im Berufe begangenen Pflichtverletzungen das Erforderliche zu bestimmen, bleibt den Landesgesetzen überlassen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse zu ergänzen; es kann insbesondere den Handelsmäklern das ausschließliche Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften beigelegt werden.

Auch kann in den Landesgesetzen oder in örtlichen Verordnungen der in diesem Titel den Handelsmäklern zugewiesene Kreis von Amtsverrichtungen und Befugnissen (Art. 67, 70) oder der Umfang ihrer Pflichten (Art. 69) erweitert oder eingeschränkt werden.

Agentur-Verhältnisse: [26–54])

Annahme von Zurdispositionsstellungen	Nr. 33, 34	Rücktritt	Nr. 37b
Aufhebung der Agentur	„ 37—38, 41	Ständige Agenten	„ 27, 44
Befugnisse des Agenten	„ 26	Schiffsagent	„ 54
Geldempfang	„ 29—31	Tantieme	„ 53
Kaufmannsqualität des Agenten	„ 44	Ueberschreitung der Befugnisse	„ 35
Konkurs des Agenten	„ 39	Vermittlung	„ 26a, b
Kündigung	„ 37—38	Verträge, Abschluß	„ 28
Pflicht des Agenten	„ 32	Versicherungsagentur	„ 42—52a
Provision	„ 41	Zahlung an Agenten	„ 29—31
		Zeit, Agenturen auf Zeit	„ 36, 38

[26]) Die Befugnisse eines Agenten sind durch das HGB. nicht generell normirt, sondern nach den Umständen des Falles zu bestimmen. OHG. v. 5. Nov. 1872, Bd. 7 S. 424.

[26a]) Wenn ein Agent, welcher zwischen seinem Auftraggeber und einem Dritten ein Geschäft vermittelt, von diesem einen neuen Auftrag erhält, welcher zu jenem Geschäfte in Beziehung steht, also in den Kreis der Agenturgeschäfte fällt, und diesen Auftrag seinem ursprünglichen Auftraggeber (Prinzipal) mittheilt, so kann der Agent nicht als Bevollmächtigter des Dritten angesehen werden, sondern er hat bei Empfangnahme des neuen Auftrages und Uebermittlung desselben an den Prinzipal als dessen Agent gehandelt. RG. v. 2. Febr. 1884, Bd. 12 S. 15.

[26b]) Der Prinzipal haftet für die durch seinen Agenten bei Anknüpfung der Geschäftsverbindung dem zugeführten Kunden über die Natur der abzuschließenden Geschäfte gemachten Mittheilungen; es kommt nicht in Betracht, ob der Agent dem Prinzipal Mittheilung von seinen Eröffnungen an die Kunden gemacht hat. RG. v. 23. Nov. 1892, Bd. 30 S. 29.

[27]) Bei ständigen Agenten ist die Art und Weise, wie sie mit Wissen und unter stillschweigender Billigung ihres Prinzipals handelnd aufzutreten pflegen, von maßgebendem Einfluß. Ebenda.

[28]) Ein Agent ist in Ermangelung einer besonderen Vollmacht nicht als bevollmächtigt anzusehen, Verträge rechtsgültig abzuschließen. Art. 47 findet auf Agenten nicht Anwendung. OHG. v. 22. Febr. 1872, Bd. 5 S. 169.

[29]) Der zum Vertragsabschluß bevollmächtigte Agent gilt nicht unter allen Umständen und ohne weiteres als zum Geldempfang bevollmächtigt. OHG. v. 16. Mai 1871, Bd. 2 S. 301, v. 30. Okt. 1874, Bd. 14 S. 427.

[30]) Daraus, daß der Verkäufer gegen eine vom Käufer an den Agenten geleistete Zahlung des Kaufpreises nicht protestirt, kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß damit der Agent diesem Käufer gegenüber zum Incasso bevollmächtigt worden sei. OHG. v. 11. Dez. 1875, Bd. 19 S. 123.

[31]) Hat der Verkäufer Zahlungen, die an den Agenten geleistet wurden und von diesem ihm übersendet worden, angenommen, dann Waaren, welche bei dem Agenten bestellt worden sind, geliefert, ohne zu erklären, daß der Agent zur Zahlungsempfangnahme nicht befugt sei, so muß er sich, wenn hierauf die Zahlung an den Agenten erfolgt, dieselbe entgegensetzen lassen. OHG. z. B. v. 29. April 1874, Bd. 13 S. 211.

[32]) Der Agent muß auch die Kreditwürdigkeit der Abnehmer prüfen, insbesondere dann, wenn die Verkäufe auf Ziel abgeschlossen werden, dies gilt auch dann, wenn er nur Kaufofferten zu besorgen und seinem auswärtigen Hause mitzutheilen hat. OHG. v. 28. März 1877, Bd. 22 S. 118 (122).

[33]) Der Agent, der zum Abschluß von Geschäften ermächtigt ist, ist zur Entgegennahme der seine Geschäftsabschlüsse betreffenden Dispositionsstellungen befugt (nicht aber zur Genehmigung derselben). OHG. v. 9. Febr. 1872, Bd. 5 S. 105.

[34]) Der blos zur Uebermittelung von Kaufsofferten an sein Haus berufene Agent ist zur Entgegennahme von Dispositionsstellung in Bezug auf die durch ihn vermittelten Geschäfte nicht berechtigt. OHG. v. 19. Nov. 1874, Bd. 15 S. 271.

[35]) Ein Kaufmann haftet nicht aus einem von seinem Agenten unter Ueberschreitung seiner Ermächtigung abgeschlossenen Vertrage. OHG. v. 16. Dez. 1875, Bd. 19 S. 85.

[36]) Auch ohne ausdrückliche Verabredung können Agenturverhältnisse auf gewisse Zeiträume oder Geschäftsperioden durch konkludente Handlungen eingegangen werden. OHG. v. 26. Mai 1871, Bd. 2 S. 331.

[37]) Der Prinzipal kann bei einer auf unbestimmte Zeit übertragenen Verkaufsagentur jederzeit kündigen, der Agent hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung wegen Rücktritts des Geschäftsherrn. OHG. v. 1. Dez. 1875, Bd. 19 S. 258.

[37a]) Der für mehrere Jahre bestellte Agent hat keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Kommittent, durch äußere Umstände hierzu veranlaßt, vor Ablauf der Vertragsfrist die Produktion einstellt. RG. vom 2. Juli 1892, Bd. 31 S. 59.

[37b]) Nach preußischem Recht (ALR. I 5 §§ 408—410), darf der Geschäftsherr, welcher von dem mit seinem Agenten geschlossenen Vertrage einseitig zurückgetreten ist, sich in dem von dem Agenten eingeleiteten Entschädigungsprozesse zur Rechtfertigung seines Rücktrittes und zur Beseitigung der Entschädigungspflicht auf Gründe berufen, welche nach der Rücktrittserklärung eingetreten sind. (RG. v. 11. Okt. 1893, Bd. 32 S. 249.)

[38]) Bei einem auf bestimmte Zeit geschlossenen Agenturverhältnisse kann zwar der Prinzipal die Agentur jeder Zeit einseitig aufheben, muß aber den Agenten entschädigen, wenn er ohne vom Agenten gegebene Veranlassung unzeitig Gebrauch von der Aufhebungsbefugniß macht. OHG. v. 26. Mai 1871, Bd. 2 S. 331.

[39]) Durch den Konkurs des Agenten wird das Agenturverhältniß aufgehoben. OHG. v. 7. Juni 1871, Bd. 2 S. 436.

[40]) Ein selbstständig etablirter Kaufmann kann nebenbei Agent sein. OHG. v. 26. Mai 1871, Bd. 2 S. 331.

[41]) Ob ein Agent für ein nicht zur Ausführung gekommenes Geschäft verabredete Provision fordern kann, hängt von dem konkreten Vertragsverhältnisse ab. OHG. v. 30. Okt. 1874, Bd. 14 S. 427.

[42]) Der Generalagent einer Versicherungsgesellschaft ist nach preußischem Recht ohne besondere Ermächtigung nicht befugt, für dieselbe einen Vergleich abzuschließen. OHG. v. 23. Jan. 1872, Bd. 5 S. 40.

[43]) Es giebt keinen Rechtssatz, der die Bevollmächtigung eines Versicherungsagenten normirt, dieselbe ist überhaupt nicht abstrakt präzisirbar. OHG. v. 23. Okt. 1872, Bd. 7 S. 370.

[44]) Ein ständiger Agent einer Versicherungsgesellschaft ist Kaufmann. RG. v. 9. Juni 1888, Bd. 21 S. 90. Agenten von Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit sind nur Bevollmächtigte und als solche nicht Kaufleute. OHG. v. 15. Dez. 1877, Bd. 23 S. 148.

[45]) Mit der Ermächtigung des Spezialagenten, Versicherungsanträge entgegenzunehmen, ist auch die Ermächtigung verbunden, gestellte Anträge abzulehnen. OHG. v. 2. Mai 1871, Bd. 2 S. 242.

[46]) Wenn die Schadensberechnung gemäß den Anweisungen des Agenten gemacht wird, genügt sie, wenn sie auch den Versicherungsbedingungen nicht entspricht. OHG. v. 23. Okt. 1872, Bd. 7 S. 370.

[47]) Der Spezialagent einer Versicherungsgesellschaft ist in Ansehung der Aufklärung und Belehrung über den Sinn der im Antragbogen gestellten Fragen als Vertreter der Gesellschaft zu betrachten; gemäß solcher Belehrung gegebene, in Wirklichkeit unwahre Antworten stehen dem Versicherungsnehmer nicht entgegen. OHG. v. 5. Nov. 1872, Bd. 7 S. 424.

[48]) Ein Versicherungsnehmer, welcher dem Agenten die Beantwortung der in dem Antrage zu beantwortenden Fragen überläßt, thut dies auf eigene Gefahr. OHG. z. B. v. 16. März 1875, Bd. 17 S. 20.

[49]) Aus der Ermächtigung zur Feststellung der Schadenshöhe folgt nicht die Ermächtigung, für die Versicherungsgesellschaft die Erstattung der Entschädigungssumme zu versprechen. OHG. v. 16. April 1872, Bd. 6 S. 85.

[50]) Der Spezialagent einer Versicherungsgesellschaft, der Anträge für

den Versicherer stellt, handelt auch als dessen Vertreter, wird ihm also die Genehmigung der Versicherung mitgetheilt, so ist der Vertrag geschlossen. OHG. v. 13. Febr. 1872, Bd. 5 S. 111.

[51]) Bei abgeschlossenem Versicherungsvertrage treffen die vertragsmäßigen Nachtheile unterlassener Prämienzahlung den Versicherten nicht, sofern diese Unterlassung ihren Grund in dem Verhalten des Versicherers oder seines mit der Annahme der Prämie vertrauten Agenten hat. OHG. v. 13. Okt. 1874, Bd. 15 S. 39.

[52]) Wenn der Agent einen Versicherungsantrag übernimmt, tritt er zum Antragsteller in ein Auftragsverhältniß, vermöge dessen ist er verpflichtet, den Antrag geschäftsmäßig zu behandeln. Dazu gehört insbesondere die Einziehung der ihm (als Agenten) instruktionsmäßig obliegenden Erkundigungen und, sofern sich hierbei nicht von vornherein nicht zu beseitigende Anstände ergeben, wovon der Auftraggeber zu benachrichtigen wäre, Uebersendung des Antrages, sobald derselbe zur Absendung reif ist, an die zum Abschluß der Versicherung befugte Stelle. Nach der Natur des ihm übertragenen Geschäftes muß er die Ausführung desselben mit thunlichster Beschleunigung betreiben und für die Vermeidung jedes unnöthigen Aufschubes Sorge tragen. RG. v. 9. Juni 1888, Bd. 21 S. 90.

[52a]) Da ein Rechtssatz, wonach die Agenten einer Versicherungsgesellschaft eine dem Handlungsbevollmächtigten ähnliche Stellung hat, nicht besteht, kann einer solchen Gesellschaft aus der Duldung von Handlungen des nicht ausdrücklich zum Vertreter bestellten Agenten eine Verpflichtung, denselben dennoch als ihren Vertreter anzuerkennen, nur dann und nur insoweit erwachsen, wenn und soweit sie duldete, daß letzterer *als ihr Vertreter* auftrat, d. h. *in ihrem Namen* rechtsgeschäftlich thätig war z. B. als Inkassomandatar, dann müßte die Gesellschaft Versehen, welche er in *dieser* Eigenschaft, z. B. durch Herbeiführung eines Annahmeverzuges, sich hätte zu schulden kommen lassen, als ihre eignen gegen sich gelten lassen. RG. v. 22. Jan. 1892, Bd. 28 S. 389.

[53]) Ueber die Tantieme-Berechnung vgl. Art. 59 Anm. 5.

[54]) Schiffsagenten sind zur Zeichnung des Konnossements für den Kapitän nicht befugt. OHG. v. 20. Okt. 1874, Bd. 14 S. 337.

Zweites Buch.

Von den Handelsgesellschaften.[1–1e])

Erster Titel.

Von der offenen Handelsgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung der Gesellschaft.

Art. 85. Eine offene Handelsgesellschaft[2]) ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen[2a]) ein Handelsgewerbe[3]) unter ge-

---

[1]) Die offene Handelsgesellschaft bildet nach der herrschenden Anschauung nicht ein von der Person der Gesellschafter verschiedenes Rechtssubjekt, vielmehr sind als Träger derselben die Gesellschafter in ihrer Vereinigung anzusehen. RG. v. 3. Mai 1887, Bd. 18 S. 139.

[1a]) Gleichviel auf welchen Begriff man den Vermögensantheil des Gesellschafters vom sachenrechtlichen Standpunkte aus dogmatisch zu bringen hat, für seine rechtsgeschäftliche Behandlung kann nur die äußere Gestalt entscheiden, in welcher er im Gesetze auftritt. Diese ist aber die eines Forderungsrechtes zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaftsfirma, d. i. zwischen Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter und dem Gesellschaftsfonds. RG. v. 6. Okt. 1886, Bd. 18 S. 39 (43).

[1b]) Nach der juristischen Construktion der offnen Handelsgesellschaft hat dieselbe zwar nicht die Eigenschaft einer juristischen Person, wohl aber kommt ihr eine vermögensrechtliche Selbstständigkeit zu. Das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft ist eine besondere, durch den Gesellschaftszweck gebundene Vermögensmasse, die nicht bloß thatsächlich, sondern auch rechtlich von dem Privatvermögen der Gesellschaft geschieden ist. Die für die Gesellschaft begründeten Rechte wachsen dem Gesellschaftsvermögen zu; ebenso ruhen die in ihrem Namen eingegangenen Verbindlichkeiten zunächst auf dem Gesellschaftsvermögen. Wenngleich die Firma der offenen Handelsgesellschaft als eine die Personen der einzelnen Gesellschafter zusammenfassende Bezeichnung anzusehen ist, so trifft diese Bezeichnung die Gesellschafter doch nur in ihrer Vereinigung, d. h. in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter und als Mitinhaber des dem Gesellschaftszwecke gewidmeten Vermögens-Begriffes, nicht als Subjekte ihres außerhalb der Vereinigung stehenden Privatvermögens. Hiergegen spricht auch nicht die solidarische und unbeschränkte Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden; vielmehr erscheint nach der dem Handelsgesetzbuche zum Grunde liegenden Auffassung diese Haftung als eine den Gesellschaftern durch das Gesetz auferlegte Garantie-Verpflichtung, vermöge deren sie für die auf dem Gesellschaftsvermögen ruhenden Verpflichtungen mit ihrem Privatvermögen einzustehen haben. RG. v. 30. Nov. 1892 Bd. 30 S. 33.

meinschaftlicher Firma[4]) betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Betheiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder anderer Förmlichkeiten nicht.[4a])

[1c]) Das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft ist nicht bloß in Beziehung auf das Verhältniß der Gesellschafter unter einander, sondern auch in Bezug auf das Verhältniß zu dritten Personen abgesondert von dem Privatvermögen der Gesellschafter; in Beziehung auf die Schuldverbindlichkeit der Handelsgesellschaft besteht die Trennung der Stellung von Handelsgesellschaft und Privatperson nicht. RG. v. 29. April 1893, Bd. 31 S. 81 (85).

[1d]) Die offene Handelsgesellschaft bildet nicht eine von den einzelnen Gesellschaftern verschiedene Person, für welche jene nur das natürliche Substrat sind, vielmehr sind die einzelnen Gesellschafter vereinigt die Träger des Gesellschaftsvermögens, sind daher in den von der Gesellschaft geführten Prozessen Partei. Beschl. v. 15. Dez. 1893, Bd. 32 S. 398.

[1e]) Das HGB. erschöpft nicht alle die Formen, unter welchen ein Handelsgeschäft unter Betheiligung mehrerer Personen betrieben werden kann; wo die Kriterien der einzelnen im HGB. behandelten Handelsgesellschaften nicht zutreffen, findet dasselbe nicht Anwendung, sondern das bürgerliche Recht, z. B. wenn das von einem Einzelkaufmann betriebene Geschäft von seiner Wittwe und Kindern nach den Regeln der fortgesetzten Gütergemeinschaft fortgeführt wird, so ist das Verhältniß nach dem bürgerlichen Gesetz zu beurtheilen. OHG. v. 16. Jan. 1878, Bd. 23 S. 166.

Die mehreren Erben eines Einzelkaufmanns, auf welche sein Gewerbebetrieb und seine Firma durch seinen Tod zunächst übergehen, sind nicht schon deshalb ohne weiteres als eine Handelsgesellschaft bildend anzusehen (auch nicht, wenn in Folge rechtsirrthümlicher Auffassung die Einzelfirma gelöscht und der Uebergang derselben im Gesellschaftsregister eingetragen ist). RG. v. 28. Okt. 1885, Bd. 16 S. 339.

Vgl. auch Art. 112 und die Anmerkungen zu demselben.

[2]) Zur Ergänzung der Legaldefinition muß der Begriff der Uebereinkunft herbeigezogen werden; diese braucht nicht in Worten erklärt zu sein, sie kann aus konkludenten Handlungen sich erkennen lassen. RG. v. 22. Dez. 1883, Bd. 10 S. 101.

[2a]) Die nämlichen Personen können mehrere offene Handelsgesellschaften gründen. RG. v. 14. Mai 1886, Bd. 16 S. 16.

[3]) Vereinigung zum Betriebe eines Kleingewerbes oder Handwerkes begründet keine Handelsgesellschaft. OHG. v. 13. Mai 1871, Bd. 2 S. 423.

[4]) Wird das Handelsgewerbe nicht unter gemeinschaftlichem Namen betrieben, so liegt eine nach bürgerlichem Recht zu beurtheilende Erwerbsgesellschaft vor. OHG. v. 13. April 1872, Bd. 5 S. 386.

[4a]) Bestimmungen der Landesgesetze, welche die Gültigkeit von Verträgen über dingliche Rechte von Erhaltung gewisser Formen abhängig machen, gelten dem Art. 85 gegenüber nicht; betreffs der Frage, ob und

Art. 86. Die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft ist von den Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat
3) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat;
4) im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, ingleichen, ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll.

Art. 87. Wenn die Firma einer bestehenden Gesellschaft geändert oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, oder wenn neue Gesellschafter in dieselbe eintreten, oder wenn einem Gesellschafter die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten (Art. 86 Ziff. 4), nachträglich ertheilt, oder wenn eine solche Befugniß aufgehoben wird, so sind diese Thatsachen bei dem Handelsgerichte behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Bei der Aenderung der Firma, bei der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft und bei der Aufhebung der Vertretungsbefugniß richtet sich die Wirkung gegen Dritte in den Fällen der geschehenen oder der nicht geschehenen Eintragung und Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Artikels 25.

Art. 88. Die Anmeldungen (Art. 86, 87) müssen von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Sie sind ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

---

welche Förmlichkeiten etwa erforderlich sind, um das Eigenthum einzubringender Liegenschaften in die Gesellschaft zu übertragen, steht Art. 85 der Anwendung der Landesgesetze nicht entgegen. RG. v. 20. Febr. 1885, Bd. 13 S. 2.

Art. 89. Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der vorstehenden Anordnungen (Art. 86—88) von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Zweiter Abschnitt.[5]

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander.[5a]

Art. 90.*) Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage.

Soweit über die in den nachfolgenden Artikeln dieses Abschnitts berührten Punkte keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die Bestimmungen dieser Artikel zur Anwendung.

Art. 91. Wenn Geld oder andere verbrauchbare oder vertretbare Sachen, oder wenn unverbrauchbare oder unvertretbare Sachen nach einer Schätzung, die nicht blos zum Zweck der Gewinnvertheilung geschieht, in die Gesellschaft eingebracht werden, so werden diese Gegenstände Eigenthum der Gesellschaft.

Im Zweifel wird angenommen, daß die in das Inventar der Gesellschaft mit der Unterschrift sämmtlicher Gesellschafter eingetragenen, bis dahin einem Gesellschafter gehörigen, beweglichen oder unbeweglichen[5b] Sachen Eigenthum der Gesellschaft geworden sind.

Art. 92. Ein Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Art. 93. Für die Auslagen, welche ein Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten macht, für die Verbindlichkeiten, welche er wegen derselben übernimmt, und für die Verluste, welche er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren, welche

---

[5]) Alle Bestimmungen dieses Abschnittes enthalten nach Art. 90 Abs. 2 lediglich subsidiarische Rechtssätze. RG. v. 26. Mai 1880, Bd. 2 S. 30 (34).

[5a]) Ein Gesellschafter kann wegen Forderungen an die Gesellschaft bis zur Auflösung der Gesellschaft nur aus deren Vermögen Befriedigung verlangen. OHG. v. 28. März 1874, Bd. 13 S. 143.

*) Die Bestimmungen der Art. 90—109 finden in der Art. 157 angegebenen modifizirten Art Anwendung auf Kommanditgesellschaften.

[5b]) Im Art. 91 werden unter „beweglichen und unbeweglichen Sachen" auch unkörperliche Sachen, insbesondere Forderungen begriffen. RG. v. 24. Febr. 1893, Bd. 31 S. 28.

von derselben unzertrennlich sind, erleidet, ist ihm die Gesellschaft[6]) verhaftet.

Von den vorgeschossenen Geldern kann er Zinsen fordern, vom Tage des geleisteten Vorschusses an gerechnet.

Für die Bemühungen bei dem Betriebe der Gesellschaftsgeschäfte steht dem Gesellschafter ein Anspruch auf Vergütung nicht zu.[6a])

Art. 94. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft den Fleiß und die Sorgfalt anzuwenden, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Er haftet der Gesellschaft für den Schaden, welcher ihr durch sein Verschulden entstanden ist. Er kann gegen diesen Schaden nicht die Vortheile aufrechnen, welche er der Gesellschaft in anderen Fällen durch seinen Fleiß verschafft hat.

Art. 95. Ein Gesellschafter, welcher seine Geldeinlage nicht zur rechten Zeit einzahlt, oder eingenommene Gesellschaftsgelder nicht zur rechten Zeit an die Gesellschaftskasse abliefert, oder unbefugt Gelder aus der Gesellschaftskasse für sich entnimmt, ist von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen seit dem Tage verpflichtet, an welchem die Zahlung oder die Ablieferung hätte geschehen sollen oder die Herausnahme des Geldes erfolgt ist.

Die Verpflichtung zum Ersatze des etwa entstandenen größeren Schadens und die übrigen rechtlichen Folgen der Handlung werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 96.*)[7]) Ein Gesellschafter darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte

---

[6]) Während des Bestehens der Gesellschaft nur diese (vgl. oben Note 5a), nach der Auflösung kann gegen die einzelnen Gesellschafter und zwar auf Erfüllung einzelner Verbindlichkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnisse, nicht nur auf Gesammtberechnung, geklagt werden. OHG. v. 11. Febr. 1874, Bd. 12 S. 273.

[6a]) Auch dann nicht, wenn er Arbeiten übernimmt, die nach dem Vertrage ein anderer Gesellschafter zu leisten hatte. OHG. v. 13. Jan. 1872, Bd. 4 S. 379.

*) Art. 96 und 97 finden Anwendung auf Aktien-Kommanditgesellschaften (Art. 196a) und auf Aktiengesellschaften (Art. 232).

[7]) Die Vorschriften der Art. 96 und 97 leiden auf die Theilhaber einer aufgelösten Gesellschaft (für die Dauer der Liquidation) keine Anwendung. OHG. v. 20. Nov. 1876, Bd. 21 S. 140 (145).

machen, noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Eine Genehmigung der Theilnahme an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft ist schon dann anzunehmen, wenn den übrigen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt war, daß der Gesellschafter an jener Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehme, und gleichwohl das Aufgeben der Theilnahme nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

Art. 97.*)[7]) Ein Gesellschafter, welcher den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, muß sich auf Verlangen der Gesellschaft gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geschlossen angesehen werden; auch kann die Gesellschaft statt dessen den Ersatz des entstandenen Schadens fordern; alles dieses unbeschadet des Rechts, die Auflösung des Gesellschaftsvertrags in den geeigneten Fällen herbeizuführen.

Das Recht der Gesellschaft, in ein von dem Gesellschafter für eigene Rechnung gemachtes Geschäft einzutreten oder Schadensersatz zu fordern, erlischt nach drei Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Gesellschaft von dem Abschlusse des Geschäfts Kenntniß erhalten hat.

Art. 98. Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter keinen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen.[8])

Wenn ein Gesellschafter einseitig einen Dritten an seinem Antheile betheiligt oder seinen Antheil an denselben abtritt, so erlangt dieser gegen die Gesellschaft[9]) unmittelbar keine Rechte; er ist insbesondere zur Einsicht der Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft nicht berechtigt.

Art. 99.[10]) Wenn die Geschäftsführung in dem Gesellschafts-

---

[8]) Auch nicht als stillen Gesellschafter. OHG. v. 27. Febr. 1874, Bd. 13 S. 63.

[9]) Auch von dem abtretenden Gesellschafter kann der Dritte nur verlangen, daß er ihm die Resultate der Jahresabschlüsse der Handelsgesellschaft offen lege, soweit dies nöthig ist, daß er die Erfolge seiner Unterbetheiligung ersehen könne. OHG. v. 18. Jan. 1878, Bd. 23 S. 120.

[10]) Die Bestimmungen der Art. 114 ff. gelten nur für das Verhältniß der Gesellschaft Dritten gegenüber, für das Verhältniß der Gesellschafter unter einander sind Art. 99 ff. maßgebend. OHG. v. 17. Febr. 1871, Bd. 2 S. 36.

vertrage einem oder mehreren der Gesellschafter übertragen ist, so schließen diese die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung aus; sie sind berechtigt, ungeachtet des Widerspruchs der übrigen Gesellschafter, alle Handlungen vorzunehmen, welche der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt.

Art. **100**. Wenn die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern mit der ausdrücklichen Beschränkung übertragen ist, daß einer nicht ohne den andern handeln könne, so darf keiner allein Geschäfte vornehmen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

Ist hingegen mehreren Gesellschaftern die Geschäftsführung ohne diese ausdrückliche Beschränkung übertragen, so darf jeder derselben allein alle zur Geschäftsführung gehörenden Handlungen vornehmen Jedoch muß, wenn einer unter ihnen gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch erhebt, dieselbe unterbleiben.

Art. **101**. Die im Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren Gesellschaftern geschehene Uebertragung der Geschäftsführung kann, so lange die Gesellschaft dauert, nicht ohne rechtmäßige Ursache widerrufen werden.

Die Beurtheilung, ob eine rechtmäßige Ursache vorliege, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Der Widerruf kann insbesondere in den im Art. 125 Ziff. 2—5 bezeichneten Fällen für begründet erklärt werden.

Art. **102**. Wenn im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung nicht einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist, so sind alle Gesellschafter zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft gleichmäßig berechtigt und verpflichtet.

Erhebt ein Gesellschafter gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch, so muß dieselbe unterbleiben.

Art. **103**. Ein Beschluß der sämmtlichen Gesellschafter muß vor der Vornahme von Geschäften eingeholt werden, welche über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, oder welche dem Zweck derselben fremd sind.

Dies ist auch dann erforderlich, wenn die Geschäftsführung einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist.

Zur Fassung des Beschlusses ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Ist diese nicht zu erlangen, so muß die Handlung, in Ansehung deren Beschluß gefaßt werden soll, unterbleiben.

Art. **104.** Zur Bestellung eines Prokuristen[11]) ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, die Einwilligung aller geschäftsführenden Gesellschafter, und wenn keine solche ernannt sind, die Einwilligung aller Gesellschafter erforderlich.

Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Ertheilung derselben befugten Gesellschafter geschehen.

Art. **105.** Jeder Gesellschafter, auch wenn er nicht in dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft thätig ist, kann sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten unterrichten; er kann jederzeit in das Geschäftslokal kommen, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und auf ihrer Grundlage eine Bilanz zu seiner Uebersicht anfertigen.

Ist im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt, so verliert diese Bestimmung ihre Wirkung, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird.

Art. **106.** Jedem Gesellschafter werden am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres von seiner Einlage, oder, wenn sich dieselbe beim Schlusse des vorigen Jahres durch Hinzurechnung seines Antheils am Gewinne vermehrt oder durch Abrechnung seines Antheils am Verluste vermindert hat, von seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen Zinsen zu vier vom Hundert gutgeschrieben und von den während des Geschäftsjahres auf den Antheil entnommenen Geldern Zinsen in demselben Maaßstabe zur Last geschrieben.

Die dem Gesellschafter hiernach zukommenden Zinsen vermehren seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen.

Vor Deckung dieser Zinsen ist kein Gewinn vorhanden, und der Verlust der Gesellschaft wird durch dieselben vermehrt oder gebildet.

Art. **107.** Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird, auf Grund des Inventars und der Bilanz,[12]) der Gewinn oder der Verlust dieses Jahres ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Antheil daran berechnet.[13])

---

[11]) Das Recht der Gesellschafter, unter sich über die Bestellung und Belassung eines Prokuristen wirksame Vereinbarungen zu treffen, wird durch diese Sätze nicht berührt. RG. v. 26. Mai 1880, Bd. 2 S. 30.

Vgl. Art. 118 über das Verhältniß zu dritten Personen.

[12]) Vgl. Art. 31.

Der Gewinn jedes Gesellschafters wird seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen zugeschrieben, der Verlust von demselben abgeschrieben.

Art. **108**. Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter seine Einlage oder seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen nicht vermindern.

Er darf jedoch, auch ohne diese Einwilligung, auf seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen die Zinsen desselben für das letztverflossene Jahr, und soweit es nicht zum offenbaren Nachtheil der Gesellschaft gereicht, Gelder bis zu einem Betrage entnehmen,[14]) welcher seinen Antheil am Gewinne des letztverflossenen Jahres nicht übersteigt.

Art. **109**. Der Gewinn oder Verlust wird, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, unter die Gesellschafter nach Köpfen vertheilt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen.

Art. **110**. Die rechtliche Wirksamkeit einer offenen Handelsgesellschaft tritt im Verhältniß zu dritten Personen mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.[15—18])

---

[13]) Jeder Gesellschafter hat gegen den Geschäftsführenden den Anspruch auf Rechnungslegung. OHG. v. 10. Febr. 1872, Bd. 5 S. 201.

[14]) Wenn ein Gesellschafter unbefugter Weise Gelder für sich aus der Gesellschaftskasse entnimmt, so entsteht hierdurch eine Forderung der Gesellschaft gegen ihn. Dies ist nicht immer der Fall, wenn die Entnahme befugterweise erfolgt ist. Entnimmt er Gelder innerhalb der Schranken des Art. 108 Abs. 2, so ist er zur Rückzahlung derselben nicht verpflichtet. Die entnommenen Beträge werden ihm zwar zur Last geschrieben, aber es geschieht dies nur zum Zweck der Berechnung am Schluß des Geschäftsjahres, er erscheint zwar äußerlich als Gesellschaftsschuldner, ist es aber in Wahrheit nicht. RG. v. 11. Dez. 1880, Bd. 3 S. 59.

[15]) Nur derjenige Geschäftsbeginn, welcher dem Willen aller Gesellschafter entspricht, ist zur Konstatirung der Gesellschaft nach außen vermögend. OHG. v. 13. Febr. 1874, Bd. 12 S. 407 (410).

[16]) Das einmalige Accept der Firma kann den Geschäftsbeginn konstatiren. Ebenda S. 413.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkte, als dem der Eintragung, ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Art. 111. Die Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken[19]) erwerben,[20]) vor Gericht klagen[21]) und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 112. Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen.[22—28])

---

[17]) Eine Gesellschaft, welche nicht in dieser Weise sich nach außen geltend gemacht hat, kann Dritten gegenüber nicht als offene Handelsgesellschaft gelten, ein Klagerecht Dritter gegenüber dem nicht kontrahirenden Gesellschafter findet nicht statt. Nach gemeinem Recht auch nicht die Bereicherungsklage, wenn auch die gelieferten Sachen zu Gesellschaftszwecken verwendet worden sind. OHG. v. 8. Nov. 1872, Bd. 7 S. 430.

[18]) In der bloßen Fortsetzung eines Handelsgeschäfts durch die Erben des verstorbenen Inhabers der Firma unter der bisherigen Firma und unter Bestellung eines der Erben zum Vertreter der Firma liegt noch nicht der Abschluß einer Handelsgesellschaft; dazu gehört, daß die gemeinsame Betreibung des ererbten Geschäfts entweder auf längere oder auf unbestimmte Zeit verabredet oder thatsächlich auf länger, als zur Abwicklung und Auseinandersetzung betreffs der Erbschaft erforderlich ist, fortgesetzt wird. OHG. v. 15. Okt. 1873, Bd. 11 S. 101.

[19]) Auch das Nießbrauchsrecht. RG. v. 28. April 1886, Bd. 16 S. 1.

[20]) Eine Einzelfirma kann dies nicht, vgl. Art. 15 Anm. 23.

[21]) Die Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma gegen einen Dritten, welcher unbefugt den Familiennamen der Theilhaber der Gesellschaft als Firma führt, Klage erheben. RG. v. 3. Mai 1887, Bd. 18 S. 139.

Vgl. auch oben S. 123 Anm. [1a—1d].

[22]) Art. 122 enthält eine Ausnahme von der Regel des Art. 112, mit der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft wird die Verpflichtung der einzelnen Gesellschafter zu einer subsidiären. RG. v. 4. Okt. 1881, Bd. 5 S. 51.

[23a]) Die offene Handelsgesellschaft hat keine besondre Persönlichkeit, Subjekte des Gesellschaftsvermögens sind die Gesellschafter. Die Gesellschafts-Firma ist der Name, unter welchem die einzelnen Gesellschafter unter Bezugnahme auf das gesellschaftliche Vermögen zusammengefaßt werden. Wird die offene Handelsgesellschaft unter ihrer Firma verklagt, so werden die einzelnen Gesellschafter verklagt. RG. v. 29. April 1894, Bd. 31 S. 81.

[23]) Es kann also jeder Gläubiger nicht blos die Gesellschaft verklagen, sondern auch jeden einzelnen Gesellschafter solidarisch in Anspruch nehmen,

Eine entgegenstehende Verabredung hat gegen Dritte keine rechtliche Wirkung.

---

um aus dessen Privatvermögen befriedigt zu werden. OHG. v. 13. April 1872, Bd. 5 S. 384.

[24]) Wenn eine Gesellschaft im Prozesse als Partei auftritt, brauchen nicht die einzelnen Gesellschafter genannt zu werden, ein Wechsel derselben während des Prozesses ist für diesen unerheblich; für vom Richter auferlegte Eide ist bezüglich der Schwurpflichtigen der Zeitpunkt maßgebend, in welchem der Eid zu leisten ist. OHG. v. 28. Jan. 1873, Bd. 9 S. 16.

[25]) Das gegen die Gesellschaft ergangene verurtheilende Erkenntniß gilt als gegen alle Gesellschafter, und zwar gegen dieselben als Korrealschuldner ergangen. (Aus einem absolvirenden Erkenntniß steht den einzelnen Gesellschaftern die exceptio rei judicatae zu. In dem Prozesse dürfen die Gesellschafter als Intervenienten auftreten. RG. v. 9. Juli 1881, Bd. 5 S. 69.) Gegen einen aus einem solchen Erkenntniß an den einzelnen Gesellschafter erhobenen Anspruch darf dieser solche Einreden nicht mehr vorbringen, welche in dem gegen die Gesellschaft geführten Prozeß vorgebracht wurden oder werden mußten. RG. v. 8. Dez. 1880, Bd. 3 S. 57, RG. v. 19. Nov. 1884, Bd. 13 S. 97. — Aus der Klage gegen die Gesellschaft ist die Exekution in das Privatvermögen eines Gesellschafters nicht zulässig. OHG. v. 19. Juni 1872, Bd. 6 S. 416; v. 26. Juni 1876, Bd. 20 S. 180. RG. v. 19. Nov. 1884, Bd. 13 S. 97. (Es muß die actio judicati aus dem Urtheil gegen die einzelnen Gesellschafter angestellt werden.)

[25a]) Eine offene Handelsgesellschaft kann wegen einer Gesellschaftsforderung mit der Privatforderung eines Gesellschafters an den Gesellschaftsgläubiger kompensiren, wenn der Gesellschafter seine Zustimmung erklärt. Wenn aber ein Gesellschafter wegen einer nur seine Person treffenden Privatschuld verklagt wird, steht ihm nicht das Recht zu, mit einer der Gesellschaft gegen den Gläubiger zustehenden Forderung zu kompensiren, wennschon die Gesellschaft dem Gesellschafter diese Forderung behufs der Kompensation zur Verfügung stellt. RG. v. 29. April 1893, Bd. 31 S. 81 (86).

[26]) Wenn ein Gesellschafter bei dem Betriebe des Handelsgewerbes eine Handlung, welche nach den Lebensverhältnissen zu dem Betriebe gehört und nach ihrem allgemeinen juristischen Begriffe an sich erlaubt ist, derartig im Namen der offenen Handelsgesellschaft ausführt, daß dadurch der Vermögensrechtskreis einer andern Person verletzt wird, wird eine Schadensersatzverbindlichkeit für die Gesellschaft erzeugt. RG. v. 21. April 1880, Bd. 20 S. 190 (196).

[27]) Für Schaden, verursacht durch betrügliche Verleitung eines Kaufmanns zum Kreditgeben an einen dritten Kaufmann, verursacht Seitens eines Gesellschafters durch eine als Antwort auf eine an die Gesellschaft gerichtete briefliche Anfrage in Bezug auf die Kreditwürdigkeit eines Dritten unter der Gesellschaftsfirma wissentlich unwahr ertheilte empfehlende Auskunft haftet die Gesellschaft. RG. v. 21. April 1880, Bd. 20 S. 190.

Art. 113. Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.[29—34])

[27a]) Der Erfüllungsort der Verbindlichkeit der Gesellschaft ist als solcher auch Erfüllungsort für die in Art. 112 vorgesehenen Verbindlichkeiten der einzelnen Gesellschafter; die gegen die letzteren gerichtete Klage hat die Erfüllung eines Vertrages zum Gegenstande. RG. v. 13. Nov. 1893, Bd. 32 S. 44.

[28]) Vgl. Note 36 bei Art. 114 S. 135 (Haftung bei Patentverletzungen).

[29]) Ueber die Haftung bei Uebernahme des Geschäfts eines Einzelkaufmannes vgl. Art. 22 und die Noten 37 ff. S. 96.

[30]) Wird eine Einzelhandlung durch Eintritt eines Gesellschafters in eine Gesellschaft umgewandelt, so haftet diese, wenn sie den Uebergang der Aktiva und Passiva auf sie in verpflichtender Weise publicirt, für die Privatschulden des früheren Einzelkaufmannes nicht, wird aber wirklichen Geschäftsgläubigern der früheren Einzelfirma haftbar. OHG. v. 15. Nov. 1872, Bd. 8 S. 38, ebenso für die Ersatzverpflichtung für im Geschäftsbetriebe begangene außerkontraktliche Verletzungen, RG. v. 5. Febr. 1886, Bd. 15 S. 121 (133), vgl. oben bei Art. 24. — Als genügende Bekanntmachung ist z. B. die zum Register gegebene Erklärung, daß die Passiva übernommen werden und demnächstige Bekanntmachung des Register-Eintrages angesehen worden. RG. v. 9. Jan. 1883, Bd. 8 S. 64. — Wer in das bestehende Geschäft eines Einzelkaufmannes als Gesellschafter eintritt, haftet für die vorhandenen Geschäftsschulden, falls er deren Uebernahme den Gläubigern gegenüber erklärt hat; dies ist als Handelsgewohnheitsrecht anzusehen. RG. v. 9. Jan. 1883, Bd. 8 S. 64.

[31]) Die Schulden des Eintretenden gehen nicht auf die Gesellschaft über, wenn er auch sein ganzes Vermögen einwirft, im Konkurse können seine Gläubiger sich nicht an das Gesellschaftsvermögen halten. OHG. v. 21. März 1871, Bd. 2 S. 143.

[31a]) Dadurch allein, daß Jemand in ein seither von einem Andern betriebenes Einzelgeschäft als Gesellschafter eintritt, und die neuen Gesellschafter unter sich vereinbaren, die bis dahin entstandenen Schulden des seitherigen alleinigen Inhabers des Geschäfts sollen Gesellschaftsschulden sein, wird die solidarische Haftung der neuen Gesellschafter gegenüber den Gläubigern noch nicht begründet, auch dann nicht, wenn die Schulden Geschäftsschulden sind. RG. v. 12. Juni 1893, Bd. 31 S. 139.

[32]) Der Eintritt wird wirksam, ohne daß die Eintragung des Eingetretenen in das Handelsregister erfolgt ist oder seine Geschäftsthätigkeit begonnen hat, wenn nur die rechtliche Wirksamkeit der Handelsgesellschaft nach Art. 110 begonnen hatte. OHG. v. 21. Juni 1875, Bd. 17 S. 354.

[33]) Eine aus 2 Personen bestehende offene Gesellschaft ist auch dann als fortgesetzt anzusehen, wenn einer der Theilhaber ausscheidet, an seine Stelle

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Art. 114.[35]) Jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch die der Gesellschaft gehörenden Grundstücke zu veräußern und zu belasten.

Die Gesellschaft wird durch die Rechtsgeschäfte,[35a]) [36]) [37]) welche ein zur Vertretung der Gesellschaft befugter[38]) Gesellschafter in

---

aber vereinbarter Maßen durch Verabredung mit der Gesellschaft, nicht mit dem übrig gebliebenen Gesellschafter, eine andere Person tritt. OHG. v. 20. Sept. 1874, Bd. 14 S. 151.

[34]) Der Erwerber einer Handelsgesellschaft nebst Firma wird dadurch, daß er die Handelsschulden mit übernommen hat, den Gläubigern nicht ohne weiteres verhaftet. OHG. v. 21. Okt. 1871, Bd. 3 S. 361.

[35]) Art. 114 ff. gelten nicht für das Verhältniß der Gesellschafter unter einander. Vgl. Art. 99 Anm. 10 S. 128.

[35a]) Auch wenn das betreffende Geschäft kein Handelsgeschäft ist oder außerhalb des Betriebes des Handelsgewerbes der Firma liegt. RG. v. 9. Mai 1890, Bd. 26 S. 15 (18).

[36]) Wenn eine Patentverletzung von einem zur Vertretung befugten Gesellschafter in der Geschäftsführung wissentlich begangen wird, trifft die Entschädigungspflicht des § 34 des Patentgesetzes v. 25. Mai 1877 (jetzt § 35 des Patentges. v. 7. April 1891) die offene Handelsgesellschaft. RG. v. 5. Febr. 1886, Bd. 15 S. 121; vgl. oben Note 27 bei Art. 112 S. 133.

[36a]) Die offene Handelsgesellschaft haftet für alle solche Delikte des vertretungsberechtigten Gesellschafters, die in innerem Zusammenhang mit dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft begangen werden, auch im Bereiche von Nichthandelsgeschäften, welche die Gesellschaft außer Handelsgeschäften betreibt. RG. v. 2. Nov. 1893, Bd. 32 S. 32.

[37]) Die offene Handelsgesellschaft übernimmt dadurch, daß sie durch die Führung einer bestimmten Firma einen Namen annimmt, unter welcher sie nach außen wirksam handeln will und den einzelnen Gesellschafter zum Gebrauche dieser Firma ermächtigt, auch für rechtswidrige Akte, welche von diesem bei seiner Geschäftsführung in der bezeichneten Form vorgenommen werden, die Garantie. Der Dritte darf sich, sofern er selbst in gutem Glauben ist, darauf verlassen, daß Erklärungen, welche von einem vertretungsberechtigten Mitgliede der Gesellschaft abgegeben werden, an sich in den Geschäftskreis derselben fallen und die von ihr bestimmte Form tragen, auch in vollem Umfange von ihr vertreten werden. RG. v. 21. März 1887, Bd. 17 S. 93.

[38]) Eine eingetragene Kollektivvertretung kann durch thatsächliche Ueberlassung eines Geschäftszweiges zu alleiniger Ausübung an einen Gesell-

ihrem Namen[39]) schließt, berechtigt und verpflichtet:[40—46]) es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft

---

schafter außer Kraft gesetzt werden, und dies darf der Dritte aus der wiederholten unbeanstandeten Uebernahme der Ergebnisse Seitens der Gesellschaft folgern. RG. v. 11. Mai 1881, Bd. 5 S. 16.

[38a]) In der Anordnung einer kollektiven Zeichnung der Firma liegt auch die Anordnung der kollektiven Vertretung der Firma. RG. v. 1. Febr. 1889, Bd. 24 S. 27.

[39]) Wenn der geschäftsführende Gesellschafter während des Bestehens der Gesellschaft ein Blankoaccept ausstellt und ausgehändigt hat, so haftet die Gesellschaft beziehungsweise die früheren Gesellschafter solidarisch, wenn auch der Nehmer den Wechsel erst nach der Auflösung ausgefüllt hat, wenn sie nicht nachweisen, daß die Ausfüllung vertragsmäßig bei Hingabe des Accepts auf die Dauer des Bestehens der Gesellschaft beschränkt worden ist. OHG. v. 10. Jan. 1877, Bd. 21 S. 324.

[40]) Es besteht keine gesetzliche Vermuthung dafür, daß ein Theilhaber einer offenen Gesellschaft bei Abschließung eines Handelsgeschäftes als Vertreter der Gesellschaft handele. OHG. v. 15. Sept. 1875, Bd. 18 S. 226, aber auch keine für das Gegentheil, sondern es entscheiden stets die Umstände des einzelnen Falles. OHG. v. 6. Dez. 1876, Bd. 22 S. 60.

[40a]) Die Verpflichtung der Gesellschaft ist nicht von der Zeichnung ihrer Firma, sondern nur von dem Willen des zu ihrer Vertretung befugten Gesellschafters für sie zu contrahiren bedingt und dieser Wille kann auch dann als ausgedrückt gelten, wenn der Gesellschafter nur mit seinem Namen unterschreibt. RG. v. 23. Jan. 1892, Bd. 28 S. 119.

[41]) Der Art. 114 beschränkt sich auf solche Verhältnisse, bei denen es unabhängig von gesetzlichen Vorschriften nur darauf ankommt, den Willen der Kontrahenten zu ermitteln, er findet also nicht Anwendung für wechselmäßige Verpflichtungen, bei denen den Formvorschriften genügt sein muß. OHG. v. 2. Jan. 1874, Bd. 12 S. 173, es kann also als genügende Zeichnung der Gesellschaftsfirma nicht erachtet werden, wenn ein Gesellschafter mit seinem Namen unterschreibt und diesem mit dem Zusatz: „in Firma" den Namen der Gesellschaft lediglich beifügt. OHG. v. 23. Sept. 1874, Bd. 14 S. 201.

[42]) Wenn auch der Gesellschafter in seinem Privatinteresse handelt, der Dritte dies auch weiß, so wird er doch durch Art. 114 gedeckt, so lange ihm (dem Dritten) nicht nachgewiesen ist, daß der Gesellschafter in der Absicht handelte, sein persönliches Interesse zum Nachtheile der Gesellschaft zu verfolgen und er selbst von dieser Absicht Kenntniß gehabt habe. OHG. v. 22. April 1873, Bd. 8 S. 429; v. 1. Nov. 1872, Bd. 7 S. 403.

[43]) Der geschäftsführende Gesellschafter kann nicht gleichzeitig die Gesellschaft und sich selbst vertreten, also z. B. nicht mit dem Schuldner einer Gesellschaftsforderung vereinbaren, daß diese Schuld ihm allein übertragen werden solle. OHG. v. 17. Jan. 1873, Bd. 8 S. 392.

[44]) Auch den Gesellschaftern gegenüber gelten nach Maßgabe des Abs. 2

geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Art. 115. Die Gesellschaft wird durch Rechtsgeschäfte eines Gesellschafters nicht verpflichtet, wenn derselbe von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, ausgeschlossen [46a]) (Art. 86 Ziff. 4), oder seine Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, aufgehoben ist (Art. 87), sofern hinsichtlich dieser Ausschließung oder Aufhebung die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Artikel 46 hinsichtlich des Erlöschens der Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 116. Eine Beschränkung des Umfanges der Befugniß eines Gesellschafters, die Gesellschaft zu vertreten, hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung; [47]) insbesondere ist die

---

geschlossene Rechtsgeschäfte bis zum Beweise des Gegentheils als für die Gesellschaft geschlossen. OHG. v. 15. Juni 1875, Bd. 18 S. 117.

[44a]) Wenn dem einen Contrahenten unbekannt ist, daß der andre als Vertreter einer offenen Handelsgesellschaft, deren Theilhaber er ist, den Vertrag abschließt, so folgt daraus noch nicht, daß kein Vertrag zu Stande gekommen ist. RG. v. 7. Jan. 1893, Bd. 30 S. 77.

[45]) Aus einem gegen die Gesellschaft ergangenen Urtheile darf nicht Exekution in das Vermögen der einzelnen Gesellschafter vollstreckt werden. OHG. v. 26. Juni 1876, Bd. 20 S. 180 (vgl. Anm. 25 zu Art. 112).

[46]) Die Klage gegen die Gesellschaft unterbricht nicht die Verjährung gegen die einzelnen Gesellschafter. Ebenda.

[46a]) Das Handelsgesetzbuch kennt grundsätzlich nur entweder die volle Vertretungsbefugniß oder den vollständigen Ausschluß eines Gesellschafters von der Vertretungsbefugniß. Dieser Grundsatz hindert nicht, daß einem einzelnen, zur Vertretung nicht befugten Gesellschafter eine Vollmacht seitens der mit der Vertretung betrauten Gesellschafter zum Abschlusse einzelner Rechtsgeschäfte ertheilt wird; auch kann es nicht für unzulässig erachtet werden, wenn dem an sich nur in Gemeinschaft mit einem andern Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag die Ermächtigung ertheilt wird, bestimmte Rechtsgeschäfte mit einer einzelnen bestimmten Person abzuschließen. RG. v. 1. Febr. 1889, Bd. 24 S. 27.

(Die Eintragung im Handelsregister lautete: „Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft. Persönlich haftende Gesellschafter sind Kaufmann L. F., Kaufmann L. J., welche, abgesehen von Quittungen über Post- und Telegraphensendungen der Postanstalt gegenüber, die Firma kollektiv zu zeichnen haben". Es wurde Bestehen einer Kollektivvertretung (vgl. Anm. 38a oben) angenommen.)

[47]) Das Geschäft ist der Gesellschaft gegenüber nur dann nicht verbindlich, wenn die Vertretungsbefugniß gemißbraucht und der Dritte an dem

Beschränkung nicht zulässig, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden solle.

Art. 117. Die Gesellschaft wird vor Gericht von jedem Gesellschafter gültig vertreten, welcher von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, nicht ausgeschlossen ist.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.[48])

Art. 118. Die Ertheilung sowie die Aufhebung einer Prokura geschieht mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte[49]) durch einen der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter.

Art. 119.*) Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte oder einen Antheil an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution, des Arrestes[50]) oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist, und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

Art. 120. Die Bestimmung des vorigen Artikels gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Gesellschafters kraft des Gesetzes oder aus einem andern Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypo-

---

dolus des Vertreters theilgenommen, d. h. absichtlich zum Nachtheil der Gesellschaft mit ihm kolludirt hat. RG. v. 16. Sept. 1882, Bd. 9 S. 148.

[48]) Betreffs der Eide der Gesellschaft siehe § 436 CPO.

Der von einer offenen Handelsgesellschaft angenommene Eid ist nicht auch von dem Gesellschafter zu leisten, welcher zur Zeit der Annahme der Gesellschaft angehört hat, vor der Eidesleistung aber ausgeschieden ist. RG. v. 9. Juni 1885, Bd. 14 S. 20 (§ 433 CPO. kann aber zur Anwendung kommen).

[49]) Vgl. Art. 104.

*) Die Art. 119—121 finden auch bei der Kommanditgesellschaft Anwendung (Art. 169).

[50]) Vgl. Art. 126 unten und Allg. Ger. Ordng. I 29 § 3.

Dem Theilhaber einer offenen Gesellschaft kann durch gerichtlichen Arrest die Veräußerung seines Antheils verboten werden. OHG. v. 4. Febr. 1874, Bd. 12 S. 259.

thek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte, oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Artikels bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an den von einem Gesellschafter in das Vermögen der Gesellschaft eingebrachten Gegenständen bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Art **121.** Eine Kompensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter findet während der Dauer der Gesellschaft weder ganz noch theilweise statt; nach Auflösung der Gesellschaft ist sie zulässig, wenn und insoweit die Gesellschaftsforderung dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.[50a])[50b])

Art. **122.**[50c]) Im Falle des Konkurses[51]) [52]) der Gesellschaft werden die Gläubiger derselben aus dem Gesellschaftsvermögen ab-

---

[50a]) Vereinbarungen über Kompensationen dieser Art sind an sich erlaubt und nur dann ungültig, wenn der Gesellschafter in der Absicht handelte, die Gesellschaft zu benachtheiligen, und der Dritte hiervon Kenntniß hatte. OHG. v. 22. April 1873, Bd. 9 S. 429 (vgl. Art. 114).

[50b]) Der einzelne Gesellschafter, welcher wegen einer Privatschuld verklagt wird, darf nicht eine der Handelsgesellschaft gegen den Kläger zustehende Forderung zur Kompensation entgegensetzen (RG. v. 30. Juni 1883, Bd. 10 S. 47), wenn schon die offene Handelsgesellschaft dem Gesellschafter diese Forderung behufs der Kompensation zur Verfügung stellt; die Handelsgesellschaft kann wegen einer Gesellschaftsschuld mit der Privatforderung eines Gesellschafters an den Gesellschaftsgläubiger kompensiren, wenn der Gesellschafter seine Zustimmung erklärt. RG. v. 29. April 1893, Bd. 31 S. 81 (84 u. 86).

[50c]) Auf Gesellschaften im Auslande ist der Artikel 122 nicht anwendbar. — Der Artikel ist nicht zwingendes Recht derart, daß der deutsche Richter ihn gegenüber dem Gläubiger einer ausländischen Gesellschaft allein um deswillen anzuwenden hat, weil ein Gesellschafter Deutscher ist. RG. v. 30. Jan. 1889, Bd. 23 S. 31.

[51]) Ueber Konkurs einer Handelsgesellschaft vgl. §§ 198—201 Konk.-Ordng.

[52]) Durch den Konkurs über eine offene Handelsgesellschaft verwandelt sich die Verpflichtung der einzelnen Gesellschafter in eine subsidiäre, die Gläubiger können vor Beendigung des Gesellschaftskonkurses die Gesellschafter nicht auf Befriedigung aus dem Privatvermögen verklagen. RG. v. 4. Okt. 1881, Bd. 5 S. 51.

gesondert befriedigt, und können aus dem Privatvermögen der Gesellschafter nur wegen des Ausfalls ihre Befriedigung suchen;[52a, b] den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, ob und wie weit den Privatgläubigern der Gesellschafter ein Absonderungsrecht in Bezug auf das Privatvermögen derselben zusteht.[53]

Vierter Abschnitt.

Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austreten einzelner Gesellschafter aus derselben.

Art. 123.*) Die Gesellschaft wird aufgelöst:[54]

1) durch die Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft;

2) durch den Tod[55] [55a]) eines der Gesellschafter, wenn nicht der

---

[52a]) Die Verjährung der gegen den einzelnen Gesellschafter auf den Ausfall gerichteten Klage ruht während der Dauer des Gesellschaftskonkurses. RG. v. 4. Okt. 1881, Bd. 5 S. 51 (57) und RG. v. 11. Jan. 1889, Bd. 23 S. 1.

[52b]) Auf das von einem Gesellschafter für eine Konkursforderung an seinem Privatvermögen (vor dem Konkurse) bestellte Pfandrecht hat der im Konkurse über das Vermögen der Gesellschaft abgeschlossene Zwangsvergleich keine Wirkung. RG. v. 21. Juni 1889, Bd. 23 S. 119.

[53]) Durch § 201, § 3 Abs. 1 Konk.Ordng. und § 4 Einf.Ges. zur Konk.Ordng. sind solche landesgesetzliche Bestimmungen aufgehoben und für die Zukunft untersagt.

*) Wenn ein Kommanditist stirbt oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Im übrigen gelten die in den Arktikeln 123—128 gegebenen Bestimmungen auch für die Kommanditgesellschaft. Art. 170.

Wenn ein Kommanditist stirbt oder in Konkurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Artikel 126 findet in Bezug auf die Privatgläubiger eines Kommanditisten keine Anwendung. Im übrigen gelten die Artikel 123—129 auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die im Artikel 129 vorgesehene Eintragung ist auch bei dem Handelsgerichte einer jeden Zweigniederlassung zu bewirken. Dritten gegenüber entscheidet die Eintragung bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Art. 200.

[54]) Die Bestimmung eines Gesellschaftsvertrages, daß über die Ausschließung eines Gesellschafters die Mehrheit der übrigen unter Ausschluß des Rechtsweges entscheiden solle, ist ungültig. OHG. v. 3. Okt. 1876, Bd. 21 S. 84.

[55]) Die Gesellschaft gilt einem Dritten gegenüber als aufgelöst an dem Tage, an welchem er den Tod des Gesellschafters erfahren hat, wenn nicht

Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben[56]) des Verstorbenen fortbestehen soll;

3) durch die Eröffnung des Konkurses[56a]) über das Vermögen eines der Gesellschafter oder durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit eines der Gesellschafter zur selbstständigen Vermögensverwaltung;

4) durch gegenseitige Uebereinkunft;

5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen ist, sofern nicht die Gesellschafter dieselbe stillschweigend fortsetzen; in diesem Falle gilt sie von da an als auf unbestimmte Dauer eingegangen;

6) durch die von Seiten eines Gesellschafters geschehene Aufkündigung,[57]) wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer eingegangen ist.[58]).

Eine auf Lebenszeit eingegangene Gesellschaft ist als eine Gesellschaft von unbestimmter Dauer zu betrachten.

---

vertragsmäßig Fortbestand derselben vereinbart war. OHG. v. 6. Nov. 1875, Bd. 19 S. 18 (21).

[55a]) Das Gesetz will der Auflösung der Gesellschaft nicht die Wirkung alsbaldiger Beendigung aller mit der Persönlichkeit der Gesellschaft zusammenhängender Beziehungen zuschreiben, sondern nur das Aufhören der produktiven Seite der Gesellschaft und Erlöschen der Vertretungsbefugniß der bisherigen Gesellschafter feststellen. Dagegen sollte die Gesellschaft selbst noch bis zur Vertheilung des gesellschaftlichen Vermögens unter die Gläubiger und Gesellschafter forterhalten bleiben. (Ein Nießbrauchsrecht besteht für die Dauer des Konkursverfahrens fort.) RG. v. 28. April 1886, Bd. 16 S. 1.

[55b]) Die Entnahme des überlebenden Gesellschafters aus dem Gesellschaftsvermögen für sich begründet ein Forderungsrecht der Gesellschaft. RG. v. 9. Jan. 1891, Bd. 27 S. 94.

[56]) Ist dies vereinbart, so ist der Erbe oder sind die Erben nunmehr Gesellschafter (und haften also ohne jede Rücksicht auf die Rechtswohlthat des Inventars). RG. v. 17. März 1886, Bd. 16 S. 40 (60).

[56a]) Wird der Konkurs infolge Zwangsvergleiches oder Einstellung des Verfahrens aufgehoben, so kann die bestandene offene Handelsgesellschaft fortgesetzt werden. RG. v. 13. Febr. 1892, Bd. 28 S. 131.

[57]) Die Kündigung muß an die Gesellschafter, nicht an die Firma geschehen (es genügt aber, wenn dieselbe an die Firma geschehen ist, jedoch zur Kenntniß sämmtlicher Gesellschafter gebracht wird). RG. v. 27. Juni 1888, Bd. 21 S. 93.

[58]) Es kann festgesetzt sein, daß die Kündigung vor Erreichung eines gewissen Zweckes ausgeschlossen oder nur unter bestimmten Voraussetzungen

Art. **124.** Die Aufkündigung einer Gesellschaft von unbestimmter Dauer Seitens eines Gesellschafters muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erfolgen.

Art. **125.** Ein Gesellschafter kann die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei Gesellschaften von unbestimmter Dauer ohne vorgängige Aufkündigung verlangen, sofern hierzu wichtige Gründe vorhanden sind.[59—61])

Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

Die Auflösung kann insbesondere ausgesprochen werden:

1) wenn durch äußere Umstände die Erreichung des gesellschaftlichen Zwecks unmöglich wird;
2) wenn ein Gesellschafter bei der Geschäftsführung oder bei der Rechnungslegung unredlich verfährt;[62])
3) wenn ein Gesellschafter die Erfüllung der ihm obliegenden wesentlichen Verpflichtungen unterläßt;
4) wenn ein Gesellschafter die Firma oder das Vermögen der Gesellschaft für seine Privatzwecke mißbraucht;
5) wenn ein Gesellschafter durch anhaltende Krankheit oder aus anderen Ursachen zu den ihm obliegenden Geschäften der Gesellschaft unfähig wird.

---

zulässig sein soll, es darf aber nicht die Kündigungsbefugniß ganz aufgehoben werden. RG. v. 27. Juni 1888, Bd. 21 S. 93.

[59]) Durch Aufkündigung wird der Antrag auf Ausschließung nicht beseitigt. OHG. v. 10. Mai 1872, Bd. 6 S. 113.

[60]) Unverzügliche Geltendmachung des Rechts auf Ausschluß ist nicht vorgeschrieben; in der bloßen faktischen Fortsetzung der Gesellschaft liegt eine Verzeihung des Fehltritts nicht. Ebenda.

[61]) Aus dem Urtheil auf Auflösung folgt nicht die Pflicht des Verurtheilten, dem Kläger den durch Auflösung entstandenen Schaden zu ersetzen; diese Pflicht liegt nur dann vor, wenn durch Schuld des einen Gesellschafters nicht blos solche Verhältnisse geschaffen worden sind, welche den anderen die Auflösung der Gesellschaft ihrer an sich möglichen Fortsetzung vorziehen ließen, sondern Verhältnisse, welche die Fortsetzung des Verhältnisses überhaupt nicht mehr gestatteten. OHG. v. 19. April 1875, Bd. 17 S. 366.

[62]) Es kommt nicht darauf an, ob eine Benachtheiligung der Firma beabsichtigt war oder eingetreten ist; die Girirung eines Privatwechsels mit der Gesellschaftsfirma ist ein solcher Mißbrauch. OHG. v. 8. April 1876, Bd. 20 S. 265.

Art. **126.** Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privatvermögen die Exekution in das dem Gesellschafter bei dereinstiger Auflösung der Gesellschaft zukommende Guthaben erwirkt,[63]) so ist er berechtigt, es mag die Gesellschaft auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft geschehen.

Art. **127.** Wenn die Gesellschafter vor der Auflösung der Gesellschaft übereingekommen sind, daß, ungeachtet des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter, die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden soll, so endigt die Gesellschaft nur in Beziehung auf den Ausscheidenden; im Uebrigen besteht sie mit allen ihren bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten fort.

Art. **128.** Wenn die Auflösung der Gesellschaft[64]) aus Gründen gefordert werden darf, welche in der Person eines Gesellschafters liegen (Art. 125), so kann anstatt derselben auf Ausschließung[64a]) dieses Gesellschafters erkannt werden, sofern die sämmtlichen übrigen Gesellschafter hierauf antragen.

Art. **129.** Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.[64b])

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Gleich der Auflösung der Gesellschaft muß auch das Ausscheiden

---

[63]) Dem Theilhaber einer offenen Handelsgesellschaft kann durch gerichtlichen Arrest die Veräußerung seines Antheils untersagt werden. OHG. v. 4. Febr. 1874, Bd. 12 S. 259.

[64]) Wenn die Gesellschaft nur aus zwei Personen besteht, kann die eine nicht den Ausschluß der anderen verlangen. OHG. v. 7. Okt. 1873, Bd. 11 S. 160; RG. v. 16. Juni 1882, Bd. 7 S. 121.

[64a]) In dem Antrage auf Ausschließung ist nicht der Antrag auf Auflösung enthalten. RG. v. 18. Sept. 1889, Bd. 24 S. 136.

[64b]) Wird die Gesellschaft (zu Unrecht) gelöscht, jedoch thatsächlich fortgesetzt und (zu Unrecht) neu eingetragen, so bleibt dieselbe den bisherigen Gläubigern verhaftet. RG. v. 13. Febr. 1892, Bd. 28 S. 131.

oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden.[65])[66])

Das Handelsgericht hat die Betheiligten[67]) zur Anmeldung dieser Thatsachen von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus derselben nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich einer solchen Thatsache die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25 hinsichtlich des Erlöschens der Firma oder der Aenderung ihrer Inhaber die Wirkung gegen Dritte eintritt.[68])

Art. 130. Wenn ein Gesellschafter ausscheidet oder ausgeschlossen wird, so erfolgt die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit demselben auf Grund der Vermögenslage,[68a]) in welcher sich die

---

[65]) Wenn aus einer offenen Gesellschaft, die nur aus zwei Personen besteht, die eine ausscheidet, die andere das Geschäft unter der Gesellschaftsfirma fortsetzt, aber nur das Ausscheiden, nicht auch (was geschehen soll) die Auflösung eingetragen und publizirt wird, so tritt doch die Auflösung ein und der Ausgeschiedene haftet für spätere Geschäfte nicht. OHG. v. 18. Nov. 1876, Bd. 21 S. 192.

[66]) Wenn der Deponent, dem das Ausscheiden eines Gesellschafters durch den Tod bekannt ist, den übrigen Gesellschaftern, welche die Gesellschaft (ohne daß vertragsmäßiger Fortbestand nach dem Tode vereinbart war) fortsetzen, das Depositum beläßt, so haften die Erben des Verstorbenen nicht, wenn dasselbe nunmehr veruntreut wird. OHG. v. 6. Nov. 1875, Bd. 19 S. 18 (23).

[67]) Unter den Betheiligten sind auch die Erben eines Theilhabers zu verstehen. Die Erben haften deshalb, wenn sie nicht nachweisen, daß bei Abschluß des Geschäfts, aus welchem geklagt wird, dem Kläger die Auflösung der Gesellschaft durch den Tod ihres Erblassers bekannt war; die Erben sind aber selbst in diesem Falle haftbar, wenn der Kläger nachweist, daß er Grund hätte, die Fortsetzung der Gesellschaft nach dem Tode des Genossen anzunehmen. OHG. v. 6. Febr. 1877, Bd. 21 S. 370.

[68]) Ein Gläubiger, welcher einer offenen Handelsgesellschaft einen revolvirenden Kredit gewährt hat, kann ausgeschiedene Gesellschafter für die nach ihrem ihm bekannten Ausscheiden von der Gesellschaft eingegangenen, dem Kreditverhältniß unterworfenen Verbindlichkeiten nicht haftbar machen. RG. v. 6. April 1881, Bd. 4 S. 82.

[68a]) Die Befugniß, sich bei der Feststellung der Vermögenslage der Beihülfe eines Sachverständigen zu bedienen, ist dem ausgeschiedenen Gesellschafter regelmäßig nicht zu versagen. RG. v. 22. März 1890, Bd. 25 S. 88.

Gesellschaft zur Zeit des Ausscheidens oder zur Zeit der Behändigung der Klage auf Ausschließung befindet.[69]) [70])

An den späteren Geschäften, Rechten und Verbindlichkeiten nimmt der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene nur insofern Antheil, als dieselben eine unmittelbare Folge dessen sind, was vor jenem Zeitpunkte bereits geschehen war.

Der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene muß sich die Beendigung der laufenden Geschäfte in der Weise gefallen lassen, wie sie nach dem Ermessen der verbleibenden Gesellschafter am vortheilhaftesten ist.[71])

Jedoch ist er, wenn eine frühere vollständige Auseinandersetzung nicht möglich ist, berechtigt, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Rechnungsablage über die inzwischen erledigten Geschäfte, sowie die Auszahlung der ihm hiernach gebührenden Beträge zu fordern,

---

[69]) Wie die Auseinandersetzung betreffs der bereits abgewickelten Geschäfte herbeizuführen sei, darüber trifft das Handelsgesetzbuch keine Bestimmung. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen müssen alle bisherigen Mitglieder an den zur Herbeiführung der Auseinandersetzung nothwendigen Vorarbeiten gleichmäßig mitwirken; läßt sich eine Verständigung über die gemeinschaftliche Erledigung dieser Arbeiten nicht erzielen, so muß die Aufgabe auf Kosten der Gesellschaft durch einen Sachverständigen vollzogen werden, dessen Ernennung eventuell nach Analogie des Art. 133 Abs. 2 durch das Gericht erfolgen muß. RG. v. 27. Okt. 1885, Bd. 15 S. 80.

[70]) Das nach Art. 29 aufzustellende Inventar und die Bilanz bilden die Grundlage des neuen Geschäftsjahrs; ein Gesellschafter, der mit dem Schlusse des Geschäftsjahrs ausgeschieden ist, hat also kein Recht auf Einsicht desselben. RG. v. 27. Okt. 1885, Bd. 15 S. 80.

[70a]) Die bei Auflösung einer Gesellschaft, welche nur aus zwei Personen besteht, zulässige Vereinbarung, daß ein Gesellschafter die Gesellschaft übernimmt und fortsetzt, hat neben dem Ausschlusse der Liquidation keine andre Wirkung, als daß der Gesellschafter, der die Gesellschaft übernimmt, gemäß Artt. 130, 131 zu verfahren hat. Ein Verkäufer verliert alsdann dadurch allein, daß er an den Uebernehmer liefert, das Recht gegen die beiden Gesellschafter nicht, wohl aber, wenn er bei Verabredung der Begleichung durch Dreimonatsaccept gegen das Accept des Uebernehmers allein oder ohne Accept liefert. RG. v. 12. April 1893, Bd. 31 S. 45.

[71]) Bei Verhandlungen über das während seiner Mitgliedschaft abgeschlossene Geschäft wird der Ausgeschiedene von den verbleibenden Gesellschaftern vertreten; Vereinbarungen darüber verpflichten und berechtigen ihn nicht nur den Gesellschaftern, sondern auch den Gläubigern gegenüber. OHG. v. 3. Dez. 1874, Bd. 15 S. 203.

auch kann er am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres den Nachweis über den Stand der noch laufenden Geschäfte fordern.

Art. **131.** Ein ausgeschiedener oder ausgeschlossener Gesellschafter muß sich die Auslieferung seines Antheils am Gesellschaftsvermögen in einer den Werth desselben darstellenden Geldsumme gefallen lassen; er hat kein Recht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den einzelnen Forderungen, Waaren oder anderen Vermögensstücken der Gesellschaft.

Art. **132.** Macht ein Privatgläubiger eines Gesellschafters von dem nach Artikel 126 ihm zustehenden Rechte Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter auf Grund eines einstimmigen Beschlusses statt der Auflösung der Gesellschaft die Auseinandersetzung und die Auslieferung des Antheils des Schuldners nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel vornehmen; der letztere ist dann als aus der Gesellschaft ausgeschieden zu betrachten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Liquidation der Gesellschaft.*)[72]—[74])

Art. **133.** Nach Auflösung der Gesellschaft außer dem Fall des Konkurses derselben erfolgt die Liquidation, sofern diese nicht durch

---

*) Was bei der offenen Gesellschaft über die Art der Auseinandersetzung (Art. 130, 131, 132), über die Liquidation und über die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter bestimmt ist, gilt auch bei der Kommanditgesellschaft in Betreff aller Gesellschafter. Art. 172.

[72]) Der Eintritt des Liquidationszustandes ist nicht obligatorisch, die bisherigen Gesellschafter können vielmehr vertragsmäßig jede andere Art der Herbeiführung der Theilung oder auch eine Auseinandersetzung ohne Theilung vereinbaren. OHG. v. 12. April 1878, Bd. 24 S. 143.

[73]) Dies gilt auch für Kommanditgesellschaften, die unbefriedigten Gläubiger können dann nicht die Gesellschaft als fortbestehend erachten. OHG. v. 6. Mai 1879, Bd. 25 S. 276.

[73a]) Die durch die Auflösung der Gesellschaft nothwendig gewordene Auseinandersetzung kann auch dadurch erfolgen, daß der eine Gesellschafter das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt. RG. v. 12. April 1893, Bd. 31 S. 45.

[74]) Vgl. Preuß. Allg. Ger.Ordng. I 46 §§ 34 ff. (welche noch gelten). § 34: „Wenn Kaufleute, die mit einander in einer Handlungssozietät gestanden haben, sich separiren wollen und mit ihrer Auseinandersetzung außergerichtlich nicht zu Stande kommen können, so steht jedem von ihnen frei, auf gerichtliche Auseinandersetzung anzutragen."

einstimmigen Beschluß der Gesellschafter oder durch den Gesellschaftsvertrag einzelnen Gesellschaftern oder anderen Personen übertragen ist, durch die sämmtlichen bisherigen Gesellschafter oder deren Vertreter als Liquidatoren.[75]) [76]) Ist einer der Gesellschafter gestorben, so haben dessen Rechtsnachfolger einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

Auf den Antrag eines Gesellschafters kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen.[77]) Der Richter kann in einem solchen Falle Personen zu Liquidatoren ernennen[78]) oder als solche beiordnen, welche nicht zu den Gesellschaftern gehören.

Art. **134.** Die Abberufung von Liquidatoren geschieht durch einstimmigen Beschluß aller Gesellschafter; sie kann auch auf den Antrag eines Gesellschafters aus wichtigen Gründen durch den Richter[78a]) erfolgen.[79]) [80])

Art. **135.** Die Liquidatoren sind von den Gesellschaftern beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handesregister anzu-

---

[75]) Ist durch Uebereinkommen der Gesellschafter der eine zum Liquidator bestellt, so kann der andere (oder ein anderer) gegen diesen Willen seine Bestellung zum Mitliquidator nicht verlangen, es sei denn durch den Richter (Art. 134). OHG. v. 10. April 1876, Bd. 20 S. 11.

[76]) Während der Liquidation darf der eine Gesellschafter gegen den anderen auf Anerkennung des Bestehens oder Nichtbestehens einzelner zwischen ihnen streitig werdender Ansprüche Klage nicht erheben. OHG. v. 4. Febr. 1878, Bd. 23 S. 194.

[77]) Der Richter ist nicht befugt, in Betreff des Betriebes einzelner Geschäfte einer in Liquidation befindlichen Handelsgesellschaft auf Antrag eines Betheiligten einzugreifen. RG. v. 7. Mai 1884, Bd. 12 S. 32.

[78]) Die Ernennung gehört zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auf welche die CPO. Anwendung findet. RG. v. 25. April 1885, Bd. 13 S. 155.

[78a]) Auch im Wege der einstweiligen Verfügung (§ 819 CPO.) durch das Gericht, die Existenz eines Schiedsvertrages steht dem nicht entgegen. RG. v. 11. Juni 1892, Bd. 30 S. 319.

[79]) Ein bisheriges Mitglied einer aufgelösten Gesellschaft kann von seiner Funktion als Mitliquidator nicht schon deshalb abgerufen werden, weil er als ihr Schuldner wegen einer bedeutenden Summe verklagt, dadurch das Vertrauen zu ihm erschüttert sei und weil er nicht am Sitz der Gesellschaft wohne. OHG. v. 4. Febr. 1873, Bd. 9 S. 30.

[80]) Ein kontraktlicher Verzicht der Gesellschafter auf das Recht des Widerrufs der den Liquidatoren ertheilten Vollmacht hindert die Abberufung derselben nicht. OHG. v. 7. Mai 1878, Bd. 23 S. 324.

melden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Gesellschafter sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Artikel 25 und 46 hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Art. 136. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

Art. 137. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liqidatoren ohne Zustimmung der sämmtlichen Gesellschafter nicht anders, als durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.[81—89])

---

[81]) Während der Liquidation können die Gesellschaftsgläubiger die einzelnen Gesellschafter persönlich wegen der Gesellschaftsverbindlichkeit in Anspruch nehmen. OHG. v. 13. April 1872, Bd. 5 S. 386.

[82]) Der Liquidator ist die Prozeßpartei, er, nicht die Gesellschaft hat Eide abzuleisten. OHG. v. 25. Juni 1873, Bd. 10 S. 356.

[83]) In einem Prozesse, in welchem die Gesellschaft in Liquidation, vertreten durch die Liquidatoren, als Prozeßpartei streitet, darf einer der Gesellschafter, welcher nicht Liquidator ist, nicht als Zeuge vernommen werden. RG. v. 15. Dez. 1886, Bd. 17 S. 365.

Art. 138. Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (Art. 137) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.[90])

Art. 139. Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der

---

[84]) Einen Prokuristen dürfen die Liquidatoren nicht bestellen. OHG. v. 6. Mai. 1874, Bd. 13 S. 224.

[85]) Der Liquidator ist nicht befugt, eine verjährte Forderung durch Anerkenntniß wieder aufleben zu lassen. OHG. v. 18. Febr. 1873, Bd. 9 S. 84.

[86]) Zur Acceptation eines Wechsels ist der Liquidator nur dann ermächtigt, wenn die Voraussetzung vorliegt, daß zur Beendigung schwebender Geschäfte das neue einzugehen ist; daß diese Voraussetzung vorliege, braucht nicht in der Klage angeführt zu werden, sondern es kann abgewartet werden, daß die Rechtsbeständigkeit der Forderung auf Grund jener Bestimmung bestritten wird. OHG. v. 18. Nov. 1876, Bd. 21 S. 307; dann aber muß der Nachweis geführt werden, daß der Wechsel zur Beendigung schwebender Geschäfte bestimmt gewesen oder daß Kl. dies anzunehmen trotz Erfüllung obliegender Erkundigungspflicht berechtigt gewesen ist. OHG. v. 6. Mai 1874, Bd. 13 S. 224. — Wenn die Baarzahlung eines Theiles der Wechselschuld und die Ausstellung eines neuen Wechsels über den Rest der ursprünglichen Wechselsumme zeitlich zusammenfallen, so wird die Ausstellung des neuen Wechsels ohne weiteres als Abwickelungsgeschäft behandelt werden dürfen, so lange nicht der Liquidator oder die in Anspruch genommenen Mitglieder der Gesellschaft (Genossenschaft) Umstände darlegen und nachweisen, welche den Zusammenhang zwischen dem alten und neuen Geschäfte ausschließen. RG. v. 23. April 1881, Bd. 4 S. 61 (66).

[87]) Der Liquidator einer Handelsgesellschaft kann einen von ihm in eigenem Namen auf die Gesellschaft gezogenen Wechsel in seiner Eigenschaft als Liquidator acceptiren und gegen die Gesellschaft einklagen. RG. v. 18. Okt. 1882, Bd. 7 S. 119.

[88]) Der Liquidator darf die vertragsmäßig von den Gesellschaftern zu machenden Einlagen einziehen, nicht aber ohne Rücksicht darauf die zur Befriedigung der Gläubiger nöthigen Mittel verlangen. OHG. v. 12. Febr. 1879, Bd. 25 S. 158. — Auch von dritten Personen, welche Einschüsse versprochen haben, darf der Liquidator diese verlangen, jedoch dann nicht, wenn das Versprechen des Dritten nur für den Fall des Fortbestehens der Gesellschaft gegeben ist. RG. v. 7. Mai 1881, Bd. 4 S. 66.

[89]) Die Bestimmung in Art. 137: „Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen", hat nicht den Sinn, es müßten dieselben noch laufende Geschäfte in ihrem Laufe unterbrechen und zu vorzeitigem Ende bringen, am allerwenigsten in der Tragweite eines hierauf begründeten Rechts Dritter, Verträge aufzulösen. RG. v. 29. Dez. 1880, Bd. 5 S. 7.

[90]) Vgl. über die Wirkung einer Ueberschreitung der Vollmacht die Anm. 76 zu Art. 43 S. 105 (u. Anm. 47 zu Art. 116).

Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nun als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.[91])

Art. **140**. Die Liquidatoren haben, selbst wenn sie vom Richter bestellt sind, den Gesellschaftern gegenüber bei der Geschäftsführung den von diesen einstimmig getroffenen Anordnungen Folge zu geben.

Art. **141**. Die während der Liquidation entbehrlichen Gelder werden vorläufig unter die Gesellschafter vertheilt.[92])

Zur Deckung von Schulden der Gesellschaft, welche erst später fällig werden, sowie zur Deckung der Ansprüche, welche den einzelnen Gesellschaftern bei der Auseinandersetzung zustehen, sind die erforderlichen Gelder zurückzubehalten.

Art. **142**. Die Liquidatoren haben die schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern herbeizuführen.

Streitigkeiten, welche über die Auseinandersetzung entstehen, fallen der richterlichen Entscheidung anheim.[93])

Art. **143**. Wenn ein Gesellschafter Sachen in die Gesellschaft eingebracht hat, welche Eigenthum derselben geworden sind, so fallen dieselben bei der Auseinandersetzung nicht an ihn zurück, sondern er erhält den Werth aus dem Gesellschaftsvermögen erstattet, für welchen sie gemäß Uebereinkunft übernommen wurden.

Fehlt es an dieser Werthbestimmung, so geschieht die Erstattung nach dem Werthe, welchen die Sachen zur Zeit der Einbringung hatten.

---

[91]) Dies ist nur eine Ordnungsvorschrift, deren Außerachtlassung die Gültigkeit der vorgenommenen Handlung nicht aufhebt, vielmehr ist es gleichgültig, ob das Geschäft von den Liquidatoren ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergaben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte. OHG. v. 12. März 1873, Bd. 9 S. 215.

[92]) Jeder Gesellschafter kann von den Liquidatoren den Nachweis des Vermögensbestandes der Gesellschaft und die Auszahlung seines Antheils verlangen. OHG. v. 14. Okt. 1871, Bd. 3 S. 336.

[92a]) Während der Liquidation kann der Socius, welcher zugleich Gläubiger ist, gegen den Liquidator auf Zahlung nur klagen, wenn er nachweist, daß aktives Gesellschaftsvermögen zur Erfüllung aller Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft vorhanden ist. RG. v. 2. März 1892, Bd. 29 S. 15.

[93]) Die Streitigkeiten müssen die Gesellschafter selbst, nicht die Liquidatoren, zur gerichtlichen Entscheidung bringen. OHG. v. 13. April 1872, Bd. 5 S. 386 (391).

Art. 144. Ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation in Bezug auf das Rechtsverhältniß der bisherigen Gesellschafter unter einander, sowie der Gesellschaft zu dritten Personen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Gesellschaft bestehen.

Zustellungen an die Gesellschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

Art. 145. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft einem der gewesenen Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

Sechster Abschnitt.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter.*)[91])

Art. 146. Die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft verjähren in fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.[95]—[100])

---

*) Ueber die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf die Kommanditgesellschaften siehe oben Note *) S. 146.

[91]) Die Art. 146—149 erschöpfen zwar die Materie der Verjährung nicht, bei der Beurtheilung der daneben geltenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes ist aber die ratio legis derselben ins Auge zu fassen und sind alle Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, welche damit nicht zu vereinigen sind, als beseitigt anzusehen, so auch § 512 ALR. I. 9; RG. v. 18. April 1883, Bd. 10 S. 42.

[95]) Auf die Verjährung des Art. 146 sind auch die §§ 168, 169 ALR. I 9 nicht anwendbar. RG. v. 26. Sept. 1887, Bd. 19 S. 140.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung des Gesellschafters aus derselben in das Handelsregister eingetragen ist.

Wird die Forderung erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

Art. 147. Ist noch ungetheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die fünfjährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Gesellschaftsvermögen sucht.

Art. 148. Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen

---

[96]) In dem Geben und Nehmen von Abschlagszahlungen ist ein gegenseitiges Anerkenntniß des Rechts enthalten, welches nach § 562 ALR. I 9 Unterbrechung der Verjährung bewirkt. RG. v. 19. Nov. 1884, Bd. 13 S. 96 (98).

[97]) Der Art. 146 kommt im Fall der Auflösung einer Gesellschaft durch Eröffnung des Konkurses nicht zur Anwendung. OHG. v. 7. März 1878, Bd. 23 S. 232.

Die Verjährung der Klage gegen die einzelnen Gesellschafter wird durch die Eröffnung des Gesellschaftskonkurses nicht unterbrochen, ruht aber während desselben. RG. v. 4. Okt. 1881, Bd. 5 S. 51 (57), v. 11. Jan. 1889, Bd. 23 S. 1.

[98]) Die Frist gilt nur als Anfangspunkt der Verjährung; der Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft bestimmt sich nach Art. 123 und 129. OHG. v. 6. Nov. 1875, Bd. 19 S. 18 (21).

Die Verjährung kann nicht beginnen vor der Entstehung der Forderung beziehungsweise der Zeit, in welcher die objektiven Momente, welche zur Begründung des Klageanspruches gehören, erst zur Existenz gekommen sind. RG. v. 18. April 1883, Bd. 10 S. 42.

[99]) Die Verjährung erstreckt sich nicht auf Ansprüche, welche die einzelnen Gesellschafter gegen einander auf Grund des Gesellschaftsvertrages geltend zu machen berechtigt sind, wozu auch die auf Art. 93 zu gründenden Ansprüche gehören; die Verjährungseinrede steht also den Ansprüchen einzelner Theilhaber nur insoweit entgegen, als die Gesellschafter nicht in ihrer Eigenschaft als solche, sondern als Dritte Ansprüche erworben haben. OHG. v. 16. Dez. 1872, Bd. 8 S. 246.

Die Verjährung schützt die Gesellschafter nur als solche, nicht aber sofern noch ein besonderer anderer Verpflichtungsgrund vorliegt. RG. v. 18. April 1883, Bd. 10 S. 42.

[100]) Der Anspruch eines ausgeschiedenen Gesellschafters gegen die von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzte Gesellschaft auf Auszahlung des Werthes seines Gesellschaftsantheils unterliegt der Verjährung des Art 146. RG. v. 4. Febr. 1882, Bd. 7 S. 93.

oder ausgeschlossenen Gesellschafters wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen die fortbestehende Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter vorgenommen werden.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung einer Gesellschaft zu derselben gehörigen Gesellschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Gesellschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren unterbrochen.[101])[102])

Art. 149.[102a]) Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Zweiter Titel.

Von der Kommanditgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft im Allgemeinen.[102b])

Art. 150. Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögens-

---

[101]) Die Verjährung darf also noch nicht vollendet sein. OHG. v. 18. Febr. 1873, Bd. 9 S. 84.

[102]) Auch durch Abschlagszahlungen, Schuldanerkennungen u. s. w. Seitens der Liquidatoren wird die Verjährung unterbrochen. RG. v. 21. Juni 1881, Bd. 5 S. 9.

[102a]) Auf die durch das Gesetz v. 18. Juli 1884 (vgl. Art. 204, 213b, 226 und 241 HGB.) eingeführte fünfjährige Verjährung von Ansprüchen gegen Vorstände, Aufsichtsrathsmitglieder und Liquidatoren von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien findet Art. 149 keine Anwendung. RG. v. 22. März 1892, Bd. 29 S. 26.

[102b]) Die gewöhnliche Kommanditgesellschaft (ob auch diejenige auf Aktien, kann dahingestellt bleiben) hat grundsätzlich dieselbe rechtliche Natur wie die Handelsgesellschaft, auch sie ist keine die Persönlichkeit der einzelnen Gesellschafter absorbirende selbstständige Person, bildet vielmehr nur eine Abart der offenen Handelsgesellschaft. In den Prozessen der Gesellschaft sind auch die Kommanditisten Partei und können nicht als Zeugen vernommen werden. Beschl. v. 15. Dez. 1893, Bd. 32 S. 398.

einlagen betheiligen (Kommanditisten), während bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern die Betheiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter).[103])

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so ist in Ansehung ihrer die Gesellschaft zugleich eine offene Gesellschaft.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung nicht.

Art. **151**. Die Errichtung einer Kommanditgesellschaft ist von sämmtlichen Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Kommanditisten mit der Bezeichnung desselben als solchen;
3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4) den Betrag der Vermögenseinlage jedes Kommanditisten.[104])

Die Anmeldung muß von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet, oder in beglaubigter Form eingereicht werden; sie ist nach ihrem ganzen Inhalt in das Handelsregister einzutragen. Bei der Bekanntmachung der Kommanditgesellschaft in den öffentlichen Blättern (Art. 13) unterbleibt die Angabe der Namen, des Standes und des Wohnorts der Kommanditisten, sowie die Angabe des Betrages ihrer Vermögenseinlagen.

Art. **152**.*) Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Kommanditgesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Artikel 151 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Angaben enthalten, und von sämmtlichen persönlich haften-

---

[103]) Der Komplementar haftet solidarisch neben der Gesellschaft, nicht blos subsidiär bei Vermögensunzulänglichkeit derselben. OHG. v. 25. Juni 1878, Bd. 24 S. 166.

[104]) Eine nachträgliche Erhöhung der Einlage muß eingetragen werden. OHG. v. 8. Mai 1879, Bd. 25 S. 114.

*) Die Vorschriften der Art. 152 und 153 sind auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu befolgen, vgl. Art. 179.

den Gesellschaftern vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Art. 153.*) Die persönlich haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und vor jedem Handelsgericht, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 154. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung der in den Artikeln 151, 152 und 153 enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 155. Wenn die Firma einer bestehenden Kommanditgesellschaft geändert, oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Orte verlegt wird, so sind diese Thatsachen von sämmtlichen Gesellschaftern in der durch Artikel 151 bestimmten Weise behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Anordnung von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Bei der Bekanntmachung kommt in Betreff der Kommanditisten die Vorschrift des Artikels 151 zur Anwendung.

Die Wirkung gegen Dritte richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels 25.

Art. 156. Wenn in eine bestehende Kommanditgesellschaft ein neuer Kommanditist eintritt, so muß dies von sämmtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister und zur Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Artikels 151 angemeldet werden.

Art. 157.[105]) Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die gesetzlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der offenen Gesellschafter unter einander auch hier zur Anwendung, jedoch mit den Abweichungen, welche die nachfolgenden Artikel (158 bis 162) ergeben.

Art. 158. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den oder die persönlich haftenden Gesellschafter besorgt.[105a])

---

[105]) Art. 157 bis 163 enthalten die Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter unter einander.

Ein Kommanditist ist zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet.

Er kann gegen die Vornahme einer Handlung der Geschäftsführung durch die persönlich haftenden Gesellschafter (Artikel 99 bis 102) Widerspruch nicht erheben.

Art. **159.** Ein Kommanditist darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter in dem Handelszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen und an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Art. **160.** Jeder Kommanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Die im Artikel 105 bezeichneten weiteren Rechte eines offenen Gesellschafters stehen einem Kommanditisten nicht zu.

Jedoch kann das Handelsgericht auf den Antrag eines Kommanditisten, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Art. **161.** Die Bestimmungen der Artikel 106 bis 108 über die Verzinsung der Einlage, über die jährliche Berechnung des Gewinnes oder Verlustes und über die Befugniß, Zinsen und Gewinn zu erheben, gelten auch in Betreff des Kommanditisten.

Jedoch nimmt ein Kommanditist an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil.

Er ist nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn, welche er bezogen hat, wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird,

---

[105a]) Die Vorschrift des Art. 158 enthält kein zwingendes, sondern nur vermittelndes Recht; sie gilt nur, wenn und insoweit der Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Zwingend ist die Vorschrift des Art. 167, daß der persönlich haftende Gesellschafter nach außen unbeschränkt zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist. In betreff der lediglich auf das innere Verhältniß der Gesellschafter bezüglichen Bestimmungen über die Geschäftsführung können durch den Gesellschaftsvertrag beliebige Modalitäten der im Art. 158 enthaltenen gesetzlichen Regel vereinbart und kann namentlich auch bestimmt sein, daß die Geschäftsleitung in größerem oder geringerem Umfange dem Kommanditisten zustehen und daß der Komplementar dessen Anordnungen unterworfen sein soll. RG. v. 1. März 1893, Bd. 31 S. 72.

so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Art. **162**. Ist über die Höhe der Betheiligung an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, festgestellt.

Art. **163**.[106]) Im Verhältniß zu dritten Personen tritt die rechtliche Wirksamkeit einer Kommanditgesellschaft mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist,[107]) oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkt als dem der Eintragung ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Hat die Gesellschaft vor der Eintragung ihre Geschäfte begonnen,[108]) so haftet jeder Kommanditist dritten Personen für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, wenn er nicht beweist, daß denselben seine beschränkte Betheiligung bei der Gesellschaft bekannt war.[109])

Art. **164**. Die Kommanditgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und

---

[106]) Art. 163 ff. enthalten die Bestimmungen über das Verhältniß der Gesellschafter zu dritten Personen.

[107]) Nur die Eintragung, nicht die Anmeldung entscheidet in diesem Falle; wird die Gesellschaft richtig angemeldet, irrthümlich aber als offene Handelsgesellschaft eingetragen, so haftet der Kommanditist unbeschränkt. OHG. v. 28. Sept. 1877, Bd. 23 S. 280.

[108]) Die Vorschrift findet auch Anwendung, wenn in eine bis dahin offene Gesellschaft ein Kommanditist eintritt, dieser haftet dann für die seit seinem Eintritt bis zur Eintragung entstehenden Verbindlichkeiten gleich einem offenen Gesellschafter, für frühere Verbindlichkeiten der Gesellschaft jedoch nur mit seiner Einlage. OHG. v. 3. Dez. 1873, Bd. 12 S. 14.

[109]) Die Wissenschaft des Dritten braucht sich nicht auf die Höhe der Vermögenseinlage zu erstrecken, es genügt der Nachweis, daß dem Dritten die Eigenschaft des Gesellschafters als Kommanditist bekannt war. RG. v. 11. Nov. 1884, Bd. 12 S. 135.

andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.[110])

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. **165.** Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet der Kommanditist nur mit der Einlage und, soweit diese nicht eingezahlt ist, mit dem versprochenen Betrage.[111—114])

Die Einlage des Kommanditisten kann während des Bestehens der Gesellschaft weder ganz noch theilweise zurückbezahlt oder erlassen werden.

Zinsen können ihm von der Gesellschaft nur insoweit bezahlt werden, als dadurch die ursprüngliche Einlage nicht vermindert wird.

Er kann bis zur Wiederergänzung der durch Verlust verminderten Einlage weder Zinsen noch Gewinn beziehen.

Er haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit er diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat.[115])

---

[110]) Der Gläubiger kann den persönlich haftenden Gesellschafter für seine Person oder die gesammten Mitglieder der Gesellschaft unter deren Firma in Anspruch nehmen, ein Erkenntniß gegen ersteren berechtigt ihn nur zur Exekution in dessen Privatvermögen. OHG. v. 3. April 1871, Bd. 2 S. 169.

[111]) Auch wenn die Einlage (oder deren spätere Erhöhung) nicht eingetragen ist. OHG. v. 8. Mai 1879, Bd. 25 S. 114.

[112]) Art. 165 giebt den Gläubigern ein unmittelbares Recht gegen die Kommanditisten im Gegensatze eines blos aus dem Rechte der Gesellschaft oder des Komplementars nach dem Inhalte der Vertragsfestsetzungen abgeleiteten Rechtes. Der Konkursverwalter ist berechtigt, im Interesse der Gesammtheit der Gläubiger die von den Kommanditisten versprochenen Einlagen einzuziehen. RG. v. 29. Nov. 1879, Bd. 1 S. 69.

[113]) Die Gesellschaftsgläubiger haben ein unmittelbares Klagerecht gegen den Kommanditisten. RG. v. 23. Nov. 1886, Bd. 17 S. 37.

[114]) Der Kommanditist darf einem Gesellschaftsgläubiger gegenüber nicht die Einlageschuld als gedeckt darstellen durch Aufrechnung einer Gesellschaftsschuld an ihn, deren Befriedigung aus dem Gesellschaftsfonds schon zur Zeit der Errichtung der Gesellschaft und vor deren Anmeldung zum Handelsregister in Aussicht genommen war. Der Eintrag bildet den jedem Dritten zur Verfügung stehenden Beweis, daß der Kommanditist trotz etwaiger abweichender Bestimmungen der Gesellschafter unter einander ihm bis zu dem eingetragenen Betrage seiner Vermögenseinlage hafte. RG. v. 23. Nov. 1886, Bd. 17 S. 37 (40).

[115]) Die Haftung fällt insoweit weg, als der Kommanditist nachweist,

Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn zurückzuzahlen, welche er auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz in gutem Glauben bezogen hat.

Art. 166. Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft als Kommanditist eintritt, haftet nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Art. 167. Die Kommanditgesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten. [116])

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Ein Kommanditist, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß er nur als Prokurist oder als Bevollmächtigter handle, ist aus diesen Geschäften gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter verpflichtet.*)

Art. 168. Der Name eines Kommanditisten darf in der Firma der Gesellschaft nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet er den Gläubigern der Gesellschaft gleich einem offenen Gesellschafter.

Art. 169. Die Bestimmungen der Art. 119, 120, 121 und 122 finden auch bei der Kommanditgesellschaft Anwendung.

Art. 170. Wenn ein Kommanditist stirbt oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

Im Uebrigen gelten die in den Artikeln 123 bis 128 für die offene Gesellschaft gegebenen Bestimmungen auch für die Kommanditgesellschaft.

---

daß das Empfangene bereits zur Befriedigung von Gesellschaftsgläubigern verwendet worden ist. RG. v. 16. Mai 1882, Bd. 7 S. 48.

[116]) Die Vorschrift des Art. 167, daß der persönlich haftende Gesellschafter nach außen unbeschränkt zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist, ist zwingend. RG. v. 1. März 1893, Bd. 31 S. 72 (betreff der lediglich auf die innern Verhältnisse bezüglichen Bestimmungen vgl. Art. 158 Note 105a).

*) Diese Bestimmung (des dritten Absatzes) findet auf Aktien-Kommanditgesellschaften keine Anwendung (Art. 196).

Art. 171. Wenn eine Kommanditgesellschaft aufgelöst wird, oder wenn ein Kommanditist mit seiner ganzen Einlage oder mit einem Theile derselben ausscheidet, so müssen diese Thatsachen in das Handelsregister eingetragen werden.

Bei der Bekanntmachung unterbleibt die Bezeichnung des Kommanditisten und die Angabe des Betrages der Einlage.

Die Bestimmungen des Artikels 129 kommen auch hier zur Anwendung.

Art. 172. Was bei der offenen Gesellschaft über die Art der Auseinandersetzung (Artikel 130, 131 und 132), über die Liquidation und über die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter bestimmt ist, gilt auch bei der Kommanditgesellschaft in Betreff aller Gesellschafter.

Zweiter Abschnitt.[1])

Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere.

Art. 173. Das Gesammtkapital der Kommanditisten[2]) kann in Aktien zerlegt werden.

Die Aktien sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Antheilscheine, in welchen der Bezug von Aktien zugesichert wird oder welche sonst über das Antheilsrecht der Kommanditisten vor Ausgabe der Aktien ausgestellt werden (Interimsscheine), dürfen nicht auf Inhaber lauten.

Art. 173a. Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens eintausend Mark gestellt werden.

Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrath die Ausgabe von Aktien, welche auf Namen lauten, zu einem geringeren, jedoch mindestens zweihundert Mark erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann in dem Falle ertheilt werden, daß für ein Unternehmen das Reich oder ein Bundesstaat, ein Provinzial-, Kreis-

---

[1]) Der zweite Abschnitt (Artikel 173 bis 206a) ist in der demselben durch das (unter Nr. 7 abgedruckte) Ges. v. 18. Juli 1884 gegebenen Fassung abgedruckt.

[2]) Ueber die Haftung des Komplementars vgl. Art. 150.

oder Amtsverband oder eine sonstige öffentliche Korporation auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat.

Auf Namen lautende Aktien, deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, dürfen auf einen Betrag von weniger als eintausend, jedoch nicht von weniger als zweihundert Mark gestellt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Interimsscheinen.

Art. **174.** Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Art. **174 a.** Die persönlich haftenden Gesellschafter haben sich bei Errichtung der Gesellschaft mit Einlagen zu betheiligen, welche zusammen mindestens den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditisten und, wenn dieses drei Millionen Mark übersteigt, für den übersteigenden Betrag den fünfzigsten Theil desselben darstellen.[3])

Art. **175.** Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statut) muß durch die persönlich haftenden Gesellschafter in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort, sowie die Höhe und Art der Einlage jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zahl und den Betrag der Aktien;
5) die Art der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen lauten, und im Falle der Ausgabe beider Arten die Zahl der Aktien einer jeden Art;
6) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Kommanditisten geschieht;
7) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

---

[3]) Vgl. Art. 180 h, betreffend Erhöhung des Gesammtkapitals, und Art. 190 über das Stimmrecht der persönlich haftenden Gesellschafter in der Generalversammlung.

Bekanntmachungen, welche durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. Andere Blätter außer diesem hat der Gesellschaftsvertrag zu bestimmen.

Art. **175 a.** Der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedürfen Bestimmungen, nach welchen

1) das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt wird;
2) Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag ausgegeben werden;
3) eine Umwandlung der Aktien rücksichtlich ihrer Art statthaft ist;
4) für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere betreffs der Zinsen oder Dividenden oder des Antheils am Gesellschaftsvermögen, gewährt werden;
5) über gewisse Gegenstände die Generalversammlung der Kommanditisten nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann;
6) ein Austreten einzelner persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge hat.

Für einen geringeren als den Nominalbetrag darf die Ausgabe der Aktien nicht festgesetzt werden.

Art. **175 b.** Jeder zu Gunsten einzelner Gesellschafter bedungene besondere Vortheil muß in dem Gesellschaftsvertrage unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Werden von persönlich haftenden Gesellschaftern oder von Kommanditisten Einlagen, welche nicht durch Baarzahlung zu leisten sind, gemacht, so müssen die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage und der für sie zu gewährende Antheil an dem Gesammtkapital der Kommanditisten oder dem sonstigen Gesellschaftsvermögen in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden. Imgleichen sind, falls seitens der zu errichtenden Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen werden, die Person des Kontrahenten, der Gegenstand der Uebernahme und die für ihn zu gewährende Vergütung festzusetzen.

Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesammtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Gesellschafter oder Andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, in dem Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Jedes Abkommen der persönlich haftenden Gesellschafter über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung in dem Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Art. **175 c.** Die Zeichnung der Aktien erfolgt durch schriftliche Erklärung, aus welcher die Betheiligung nach Anzahl und, im Falle einer Verschiedenheit der Aktien, nach Betrag, Art oder Gattung derselben hervorgehen muß.

Die Erklärung (Zeichnungsschein), welche in zwei Exemplaren unterzeichnet werden soll, hat zu enthalten:

1) das Datum des Statuts, die im Artikel 175 Absatz 2, 175 b vorgesehenen Festsetzungen und im Falle verschiedener Gattungen von Aktien den Gesammtbetrag einer jeden;
2) den Betrag, für welchen die Ausgabe der Aktie stattfindet, und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen;
3) den Zeitpunkt, mit dessen Eintritt die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist.

Zeichnungsscheine, welche diesen Inhalt nicht vollständig haben oder außer dem unter Ziffer 3 bezeichneten Vorbehalte Beschränkungen in der Verpflichtung des Zeichners enthalten, sind ungültig. Ist ungeachtet eines hiernach ungültigen Zeichnungsscheines die Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister erfolgt, so ist der Zeichner, wenn er auf Grund einer dem ersten Absatze entsprechenden Erklärung in der zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft berufenen Generalversammlung gestimmt oder später als Kommanditist Rechte ausgeübt oder Verpflichtungen erfüllt hat, der Gesellschaft wie aus einem gültigen Zeichnungsscheine verpflichtet.

Jede nicht in dem Zeichnungsscheine enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Art. **175 d.** Die persönlich haftenden Gesellschafter haben in dem Falle des Artikels 175 b Absatz 2 in einer von ihnen zu unterzeichnenden Erklärung die Umstände darzulegen, mit Rücksicht auf welche ihnen die Höhe der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge gerechtfertigt erscheint. Hierbei haben sie insbesondere die dem Erwerbe der Gesellschaft vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, welche auf denselben hingezielt haben,

sowie die früheren Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten zwei Jahren anzugeben.

Art. **175e.** Jede Kommanditgesellschaft auf Aktien muß einen Aufsichtsrath haben.

Zur Wahl des ersten Aufsichtsraths ist die Generalversammlung der Kommanditisten sofort nach der Zeichnung des Gesammtkapitals von den persönlich haftenden Gesellschaftern zu berufen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben den Hergang der Gründung zu prüfen. Die Prüfung hat sich auf die im Artikel 174a bestimmte Betheiligung sowie auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu erstrecken, welche rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Gesammtkapitals der Kommanditisten und rücksichtlich der im Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, insbesondere in der im Artikel 175d vorgeschriebenen Erklärung, gemacht sind.

Ueber die Prüfung ist unter Darlegung der im vorstehenden Absatze bezeichneten Umstände schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. **175f.** Ueber die Errichtung der Gesellschaft muß in einer durch die persönlich haftenden Gesellschafter zu berufenden Generalversammlung der Kommanditisten Beschluß gefaßt werden.

Vor der Beschlußfassung hat sich der Aufsichtsrath über die Ergebnisse der ihm rücksichtlich der Gründung obliegenden Prüfung auf Grund seines Berichts und dessen urkundlichen Grundlagen zu erklären.

Die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit muß mindestens ein Viertheil der sämmtlichen berufenen oder als Rechtsnachfolger derselben in der Generalversammlung zugelassenen Kommanditisten begreifen, und der Betrag ihrer Antheile muß mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals darstellen. Die Zustimmung aller erschienenen Kommanditisten ist erforderlich, wenn die in den Artikeln 175 Ziffer 1 bis 5 und 175a bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages abgeändert oder die im Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen.

Art. **175g.** Auf die Berufung und Beschlußfassung der im Artikel 175e und 175f bezeichneten Generalversammlungen finden, soweit nicht in letzterem Artikel ein Anderes bestimmt ist, die Regel entsprechende Anwendung, welche für die Gesellschaft nach der Eintragung maßgebend sind.

Art. 176. Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen werden.

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister müssen beigefügt sein:

1) in dem Falle des Artikels 175 b die den bezeichneten Festsetzungen zum Grunde liegenden oder zu ihrer Ausführung geschlossenen Verträge, die im Artikel 175 d vorgesehene Erklärung und eine Berechnung des Gründungsaufwandes, in welcher die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln aufzuführen sind;
2) zum Nachweise der Zeichnung des Gesammtkapitals der Kommanditisten die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den persönlich haftenden Gesellschaftern in beglaubigter Form unterschriebenes Verzeichniß der sämmtlichen Kommanditisten, welches die auf jeden entfallenen Aktien, sowie die auf letztere geschehenen Einzahlungen angiebt;
3) die Urkunden über die Bestellung des Aufsichtsraths und der in Gemäßheit des Artikels 175 e erstattete Bericht nebst dessen urkundlichen Grundlagen;
4) in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, sowie in den Fällen des Artikels 173 a Absatz 2 die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen gemacht sind, der eingeforderte Betrag baar eingezahlt und im Besitze der persönlich haftenden Gesellschafter sei. Die Einforderung muß mindestens ein Viertheil des Nominalbetrages und im Falle einer Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag auch den Mehrbetrag umfassen. Als Baarzahlung gilt die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen, sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern und sämmtlichen Mitgliedern des Aufsichtsraths vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem

Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Art. 177.*) Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist im Auszuge von dem Handelsgerichte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages und die im Artikel 175 Absatz 2 und 3, 175a Ziffer 1, 4 und 6 und 175b bezeichneten Festsetzungen;
2) den Namen, Stand und Wohnort der Mitglieder des Aufsichtsraths.

Art. 178. Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Kommanditgesellschaft als solche nicht.

Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 179.*)†) Die Vorschriften der Artikel 152 und 153 sind auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu befolgen.

Die Anmeldung der Zweigniederlassung muß die im Artikel 177 Absatz 2 bezeichneten Angaben und den Nachweis der Eintragung des Gesellschaftsvertrages bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung enthalten. Eines Nachweises, daß die für diese im Artikel 176 vorgeschriebenen Erfordernisse beobachtet sind, bedarf es nicht.

Befindet sich die Hauptniederlassung im Auslande, so hat die Anmeldung der Zweigniederlassung außer dem Nachweise des Bestehens der Kommanditgesellschaft auf Aktien als solcher die im Artikel 177 Absatz 2 bezeichneten Angaben und in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetriebe im Inlande der staatlichen Genehmigung bedarf, den Nachweis der ertheilten Genehmigung zu enthalten.

Art. 180. Der Gesellschaft sind die persönlich haftenden Gesellschafter für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Kapitals der Kommanditisten sowie rücksichtlich der im Artikel 175b vorgesehenen

---

*) Ueber die Anwendung von Art. 177 und 179 bei Umwandlung der K.Gesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft siehe Art. 206a.

†) Art. 249g (Aufsichtsrecht des Handelsgerichts) findet auf diesen Artikel Anwendung.

Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister machen, solidarisch verhaftet; sie haben unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatze des sonst etwa entstandenen Schadens, insbesondere einen an der Zeichnung des Gesammtkapitals der Kommanditisten fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, welche nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen. Imgleichen sind der Gesellschaft in dem Falle, daß sie von persönlich haftenden Gesellschaftern durch Einlagen oder Uebernahmen der im Artikel 175 b bezeichneten Art böslicherweise geschädigt ist, die sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschafter zum Ersatze des entstandenen Schadens solidarisch verpflichtet.

Von dieser Verbindlichkeit ist ein persönlich haftender Gesellschafter befreit, wenn er beweist, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angabe oder die bösliche Schädigung weder gekannt habe, noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns habe kennen müssen.

Entsteht durch Zahlungsunfähigkeit eines Kommanditisten der Gesellschaft ein Ausfall, so sind ihr die persönlich haftenden Gesellschafter, welche bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages die Zahlungsunfähigkeit kannten, zum Ersatze solidarisch verpflichtet.

Außer den persönlich haftenden Gesellschaftern sind der Gesellschaft zum Schadensersatze solidarisch verpflichtet:

1) in dem Falle, daß eine Vergütung nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, der Empfänger, wenn er zur Zeit des Empfanges wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2) in dem Falle einer böslichen Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen jeder Dritte, welcher zu derselben wissentlich mitgewirkt hat.

Art. **180 a.** Wer vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung, um Aktien in den Verkehr einzuführen, eine öffentliche Ankündigung derselben erläßt, ist der Gesellschaft im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben, welche die persönlich haftenden Gesellschafter rücksichtlich der Zeichnung oder Ein-

zahlung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder der im Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister gemacht haben, sowie in dem Falle einer böslichen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen für den Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens neben den im Artikel 180 bezeichneten Personen solidarisch verhaftet, sofern ihm nachgewiesen wird, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die bösliche Schädigung gekannt hat oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns hat kennen müssen.

Art. **180b.** Mitglieder des Aufsichtsraths, welchen nachgewiesen wird, daß sie bei der ihnen durch Artikel 175e Absatz 3 auferlegten Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns verletzt haben, haften der Gesellschaft solidarisch für den ihr daraus entstandenen Schaden, soweit der Ersatz desselben von den in Gemäßheit der Artikel 180, 180a verpflichteten Personen nicht zu erlangen ist.

Art. **180c.** Vergleiche oder Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die in Gemäßheit der Artikel 180 bis 180b verpflichteten Personen betreffen, sind erst nach Ablauf von drei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten zulässig. Die Zeitbeschränkung findet nicht Anwendung, sofern der Verpflichtete im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern sich vergleicht.

Art. **180d.** Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die in Gemäßheit der Artikel 180 bis 180b verpflichteten Personen verjähren in fünf Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister.

Art. **180e.** Werden vor Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister seitens der Gesellschaft Verträge geschlossen, durch welche sie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditisten übersteigende Vergütung erwerben soll, so bedürfen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten.

Vor der Beschlußfassung hat der Aufsichtsrath den Vertrag zu

prüfen und über die Ergebnisse seiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Antheile der zustimmenden Mehrheit der Kommanditisten müssen in dem Falle, daß der Vertrag im ersten Jahre geschlossen wird, mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals, anderenfalls mindestens drei Viertheile des in der Generalversammlung vertretenen Gesammtkapitals darstellen.

Der genehmigte Vertrag ist in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mit dem Berichte des Aufsichtsraths nebst dessen urkundlichen Grundlagen und mit dem Nachweise über die Beschlußfassung zum Handelsregister einzureichen.

Hat der Erwerb in Ausführung einer vor der Errichtung der Gesellschaft von den persönlich haftenden Gesellschaftern getroffenen Vereinbarung stattgefunden, so kommen in Betreff der Rechte der Gesellschaft auf Entschädigung und in Betreff der ersatzpflichtigen Personen die Vorschriften der Artikel 180 und 180c zur Anwendung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Erwerb unbeweglicher Gegenstände nicht Anwendung, sofern auf ihn der Gegenstand des Unternehmens gerichtet ist oder der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung geschieht.

Art. **180f.***) Jede Bestimmung, welche die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung.

Die Bestimmung muß in das Handelsregister eingetragen und in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag veröffentlicht werden (Art. 177, 179). Dieselbe hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.**)

Art. **180g.***) Die Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages kann nicht ohne Beschluß der Generalversammlung der

---

*) Art. 180f u. Art. 180g Abs. 1 u. 3 finden bei theilweiser Zurückzahlung oder Herabsetzung des Kapitals der Kommanditisten entsprechende Anwendung. Art. 203.

**) Der Schlußsatz des Art. 180f findet Anwendung auf die Eintragung der Uebereinkunft über die Umwandlung der K.Gesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft. Art. 206a.

Kommanditisten erfolgen. Sofern der Gesellschaftsvertrag für eine Abänderung derjenigen Bestimmung, welche den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, nicht andere Erfordernisse aufstellt, bedarf der Beschluß einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Gesammtkapitals.[4])

Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben sind.

Soll durch die Beschlußfassung das bisherige Rechtsverhältniß unter den verschiedenen Gattungen zum Nachtheile einer derselben abgeändert werden, so bedarf es zu dem von der gemeinschaftlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusse der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Kommanditisten, deren Beschlußfassung gleichfalls nach der Vorschrift des ersten Absatzes sich richtet.

Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, Inhalts deren die Uebertragung von Aktien, welche in Gemäßheit des Artikels **173a** Absatz 3 auf einen geringeren Betrag als eintausend Mark gestellt sind, an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, kann nicht abgeändert werden.

Art. **180h**. Eine Erhöhung des Gesammtkapitals der Kommanditisten darf nicht vor der vollen Einzahlung desselben erfolgen. Für Versicherungsgesellschaften kann der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmen.

Die Erhöhung kann nicht ohne Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten stattfinden. Für die neu auszugebenden Aktien kann die Leistung eines höheren als des Nominalbetrages festgesetzt werden; der Beschluß hat den Mindestbetrag zu bezeichnen, für welchen die Aktien auszugeben sind. Ein geringerer als der Nominalbetrag darf nicht festgesetzt werden.

Auf eine Erhöhung, welche in den ersten zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister beschlossen wird, findet die Vorschrift im Artikel **174a** über die Betheiligung der persönlich haftenden Gesellschafter mit der Maßgabe Anwendung, daß die Betheiligung nach dem Gesammtkapitale einschließlich dessen

---

[4]) Die Aktien, deren Inhaber anwesend ist, aber nicht mitstimmt, werden nicht berücksichtigt. RG. v. 9. März 1888, Bd. 20 S. 140.

Erhöhung zu bemessen ist und aus dem Beschlusse hervorgehen muß, welche Einlagen demzufolge noch gemacht werden.[5])

Die Beschlußfassung unterliegt den Vorschriften im Artikel 180g Absatz 1 und 3. Die Bestimmung über die Erhöhung ist in das Handelsregister einzutragen. Die Anmeldung hat die Angabe zu enthalten, daß das bisherige Gesammtkapital eingezahlt sei, für Versicherungsgesellschaften, inwieweit die Einzahlung desselben stattgefunden habe. Auf die Abfassung und die Eintragung finden die Vorschriften im Artikel 180f Anwendung.

Eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien, welche vor dem Beschlusse auf Erhöhung des Gesammtkapitals erfolgt, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Art. **180i.** Die Zeichnung der neu auszugebenden Aktien erfolgt durch schriftliche Erklärung, welche in zwei Exemplaren unterzeichnet werden soll.

Die stattgefundene Erhöhung des Kapitals der Kommanditisten ist behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Vorschriften im Artikel 176 und 179 finden entsprechende Anwendung.

Vor der Eintragung der stattgefundenen Erhöhung in das Handelsregister desjenigen Gerichts, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, sollen Aktien oder Interimsscheine nicht ausgegeben werden.

Art. **181.** Die Einlagen, mit welchen ein persönlich haftender Gesellschafter sich in Gemäßheit der Artikel **174a, 180h** Absatz 3 betheiligt hat, dürfen ihm weder ganz noch theilweise zurückgegeben oder erlassen werden.

Er darf den Antheil, welcher ihm am Gesellschaftsvermögen einschließlich des Gesammtkapitals der Kommanditisten auf solche Einlagen zugewiesen ist, nur an andere persönlich haftende Gesellschafter veräußern. In gleicher Weise ist, wenn er als persönlich haftender Gesellschafter ausscheidet, die Veräußerung desjenigen, was ihm auf solche Einlagen bei der Auseinandersetzung zugewiesen ist, bis zum Ablauf von drei Jahren seit dem Ausscheiden, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf von zehn Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister beschränkt. Während der Dauer dieser Beschränkung darf der Antheil des Gesellschafters

---

[5]) Vgl. Art. 190 über das Stimmrecht der persönlich haftenden Gesellschafter.

oder dasjenige, was ihm bei der Auseinandersetzung zugewiesen ist, nicht ausgeliefert und für Privatgläubiger desselben nur insoweit gepfändet werden, als diese Gegenstände nicht bis zum Ablauf der Zeitbeschränkung wegen Forderungen der Gesellschaft oder solcher Gesellschaftsgläubiger, deren Ansprüche vor dem Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters entstanden waren, verwendet oder gepfändet sind.

Soweit die Einlagen auf das Gesammtkapital der Kommanditisten gemacht sind, hat der Aufsichtsrath die hierfür auszustellenden Aktien oder Interimsscheine in Verwahrung zu nehmen und mit dem Vermerk „unveräußerlich" zu versehen. Die Löschung des Vermerkes findet durch den Aufsichtsrath nach dem Wegfalle der bezeichneten Beschränkung statt.

Art. **181a.** Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, sind nichtig. Die Ausgeber haften den Besitzern solidarisch für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden.

Das Gleiche gilt, wenn Aktien oder Interimsscheine auf einen geringeren als den nach Artikel 173a zugelassenen Betrag gestellt sind oder ausgegeben werden, bevor der Gesellschaftsvertrag bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist. [6])

Aus Aktien und Interimsscheinen, welche in Gemäßheit des Artikels 173a auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellt sind, sollen im Falle des zweiten Absatzes des bezeichneten Artikels die ertheilte Genehmigung, im Falle des dritten Absatzes die Beschränkungen hervorgehen, welchen die Kommanditisten in Bezug auf die Form einer Uebertragung ihrer Rechte und die Einwilligung der Gesellschaft in dieselbe unterworfen sind.

Art. **182.** Aktien, welche auf Namen lauten, müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, soweit nicht der Artikel 181 oder der Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt, ohne Einwilligung der Gesellschaft auf andere Personen übertragen werden. Zu der im Gesellschafts-

---

[6]) Die Beschränkungen, welchen persönlich haftende Gesellschafter nach Art. 181 Abs. 2 unterworfen sind, dauern bei einer Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft fort. Art. 206.

vertrage vorbehaltenen Einwilligung der Gesellschaft in die Uebertragung von Aktien, welche auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellt sind, ist die Zustimmung des Aufsichtsraths und der Generalversammlung erforderlich. Die Uebertragung dieser Aktien bedarf zu ihrer Gültigkeit einer die Person des Erwerbers bezeichnenden gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung.

Die Uebertragung anderer Aktien, welche auf Namen lauten, kann durch Indossament geschehen. In Betreff der Form desselben kommen die Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 der Deutschen Wechselordnung zur Anwendung.[7])

Art. **183.** Wenn das Eigenthum der auf Namen lautenden Aktie auf einen Anderen übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Art. **183 a.** Die im Artikel 182 und 183 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Eintragung der Interimsscheine und die Uebertragung derselben auf andere Personen Anwendung.

Vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des in den Fällen der Artikel **175 a** Ziffer 2, **180 h** Absatz 2 festgesetzten Betrages soll die Aktie nicht ausgegeben werden.

Art. **183 b.** Die Verpflichtung des Kommanditisten, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten beizutragen, wird durch den Nominalbetrag der Aktie, in den Fällen der Artikel **175 a** Ziffer 2, **180 h** Absatz 2 durch den Betrag, für welchen die Aktie ausgegeben ist, begrenzt.

Art. **184.** Ein Gesellschafter, welcher den auf die Aktie eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten

---

[7]) Zu dem Indossamente ist im Gebiete des preußischen Stempelgesetzes vom 7. März 1822 der Cessionsstempel erforderlich. RG. v. 18. Jan. 1886, Bd. 15 S. 230.

Einzahlung Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden.[8])

Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen.

Art. **184a.** Im Falle verzögerter Einzahlung kann an die säumigen Gesellschafter eine erneute Aufforderung zur Zahlung unter Androhung ihres Ausschlusses mit dem Antheilsrechte erlassen werden. Die Aufforderung hat mindestens dreimal durch Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern, die erste Bekanntmachung mindestens drei Monate und die letzte Bekanntmachung mindestens vier Wochen vor Ablauf der für die Einzahlung gesetzten Nachfrist zu erfolgen. Statt der Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern genügt, falls das Antheilsrecht nicht ohne Einwilligung der Gesellschaft übertragbar ist, die Bekanntmachung der Aufforderung mit einer vier Wochen übersteigenden Nachfrist durch besonderen Erlaß an die säumigen Gesellschafter.

Ein Gesellschafter, welcher den auf die Aktie zu leistenden Betrag nicht einzahlt, obwohl die im vorstehenden Absatze bezeichnete Aufforderung stattgefunden hat, ist seiner Anrechte aus der Zeichnung der Aktie und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären.[9]) Die den Ausschluß bewirkende Erklärung erfolgt mittels Bekanntmachung durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter. An Stelle der bisherigen Urkunde ist eine neue auszugeben, welche außer den früher geleisteten Theilzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen hat. Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an diesem Betrage oder den später

---

[8]) Wenn eine Konventionalstrafe bestimmt ist, dürfen nicht auch Verzugszinsen, wohl aber Prozeßzinsen zugesprochen werden. RG. v. 14. Febr. 1883, Bd. 9 S. 36 (44).

[9]) Die Ausschluß-Erklärung kann angefochten werden; erfolgt die Ungültigkeitserklärung derselben, so bleibt die in den Händen dritter gutgläubiger Erwerber befindliche neue Urkunde gültig; der zu Unrecht ausgeschlossene Gesellschafter hat eine Schadensersatzklage; er kann auch (vorher) den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zum Zwecke der Einstellung des Ausschlußverfahrens stellen. RG.v. 16. Jan. 1891, Bd. 27 S. 50.

eingeforderten Beträgen erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet.

Von den vorstehenden Rechtsfolgen kann der Gesellschafter nicht befreit werden.

Art. **184b.** Soweit der ausgeschlossene Gesellschafter den eingeforderten Betrag nicht gezahlt hat, ist für denselben der Gesellschaft der letzte und jeder frühere, in dem Aktienbuche verzeichnete Rechtsvorgänger verhaftet, ein früherer Rechtsvorgänger, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist. Dies ist bis zum Nachweise des Gegentheils anzunehmen, soweit von letzterem die Zahlung nicht bis zum Ablauf von vier Wochen geleistet wird, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von derselben erfolgt ist. Der Rechtsvorgänger erhält gegen Zahlung des rückständigen Betrages die neu auszugebende Urkunde.

Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von zwei Jahren auf die Aktien eingeforderten Beträge beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Uebertragung des Antheilsrechts zum Aktienbuche der Gesellschaft angemeldet ist.

Von der vorstehenden Verbindlichkeit können die Rechtsvorgänger nicht befreit werden.

Ist die Zahlung des rückständigen Betrages von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft das Antheilsrecht zum Börsenpreise und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung verkaufen.

Art. **184c.** Die Gesellschafter können gegen die ihnen in Gemäßheit der Artikel 184 bis 184b obliegenden Zahlungen eine Aufrechnung nicht geltend machen. Ebensowenig findet an dem Gegenstande einer zu leistenden Einlage wegen Forderungen, welche sich nicht auf dieselbe beziehen, ein Zurückbehaltungsrecht statt.

Art. **184d.** Die Gesellschaft soll eigene Aktien im geschäftlichen Betriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, weder erwerben noch zum Pfande nehmen. Sie darf eigene Interimsscheine im geschäftlichen Betriebe auch in Ausführung einer Einkaufskommission weder erwerben noch zum Pfande nehmen.

Art. **185.** *) †) Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrathe und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung der Kommanditisten vorzulegen.

Art. **185a.** *) Für die Aufstellung der Bilanz kommen die allgemeinen Vorschriften des Artikels 31 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1) Werthpapiere [10]) und Waaren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise zur Zeit der Bilanzaufstellung, sofern dieser jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden;
2) andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen;
3) Anlagen und sonstige Gegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
4) die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva, müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen;
5) der Betrag des Gesammtkapitals der Kommanditisten, der

---

*) Die Vorschriften der Art. 185, 185a u. 185b über die Bilanz und den Reservefonds finden auf die Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung. Art. 239.

†) Art. 249 g (Aufsichtsrecht des Handelsgerichts) findet auf diesen Artikel Anwendung.

[10]) Kurs und Kurswerth bezeichnen bei Werthpapieren dasselbe, was bei Waaren im allgemeinen der Markt- oder Börsenpreis genannt wird, und daraus folgt, daß nicht allemal, wenn an einer Börse in der nach den dortigen Einrichtungen üblichen Weise ein Kurs notirt ist, das betreffende Papier darum wirklich zu den „kurshabenden" gehört, der notirte Kurs wirklich den „Kurswerth" darstellt. RG. v. 11. April 1883, Bd. 11 S. 7.

Antheil der persönlich haftenden Gesellschafter am sonstigen Gesellschaftsvermögen und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen;

6) der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Art. **185 b.** Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden; in denselben ist einzustellen:

1) von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Theil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Theil des Gesammtkapitals nicht überschreitet;[11])

2) der Gewinn,[12]) welcher bei Errichtung der Gesellschaft oder einer Erhöhung des Gesammtkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag erzielt wird.

Art. **185 c.**†) Nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung sind die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung ohne Verzug von den persönlich haftenden Gesellschaftern in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen.

Im Uebrigen werden die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen, Reservefonds zu bilden und anzulegen sind und die Prüfung der Bilanz zu erfolgen hat, durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Art. **186.** Die Rechte, welche den Kommanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnitts in Beziehung

---

[11]) Nach einmal erfolgter Sammlung des Reservefonds auf Höhe eines durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten höheren als den zehnten Theiles des Aktienkapitals darf mittels Aenderung des Gesellschaftsvertrages der überschießende Betrag Gegenstand einer Verfügung zu andern Zwecken werden. RG. v. 8. Juli 1891, Bd. 28 S. 45.

[12]) Dieser Gewinn ist kein Reingewinn aus der geschäftlichen Thätigkeit der Gesellschaft, sondern ein durch die größeren Beiträge der Zeichner erlangter Zuwachs zum Geschäftskapitale. RG. v. 29. Nov. 1893, Bd. 32 S. 244 (248).

†) Art. 249g (Aufsichtsrecht des Handelsgerichts) findet auf diesen Artikel Anwendung.

auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Kommanditisten ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Art. 187. Die Generalversammlung der Kommanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Die Generalversammlung ist außer den im Gesetze oder im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Art. 188. Die Generalversammlung muß berufen werden, wenn dies von Kommanditisten, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Gesammtkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Antheils am Gesammtkapital geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Handelsgericht die Kommanditisten, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung ermächtigen. Mit der Berufung ist die gerichtliche Ermächtigung zu veröffentlichen.

Art. 189. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 190. Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Dasselbe wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt. Der Gesellschaftsvertrag kann für den Fall, daß ein Kommanditist mehrere Aktien besitzt, die Ausübung des Stimmrechts für dieselben durch einen Höchstbetrag oder in Abstufungen oder nach Gattungen beschränken.

Vollmachten erfordern zu ihrer Gültigkeit die schriftliche Form, sie bleiben in der Verwahrung der Gesellschaft.

Wer durch die Beschlußfassung entlastet [13]) oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für Andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Eingehung eines Rechtsgeschäfts mit ihm betrifft.

Persönlich haftende Gesellschafter, welchen in Gemäßheit der Artikel 174a, 180h Absatz 3 Antheile am Gesammtkapital der Kommanditisten zustehen oder welche sonst Aktien erwerben, haben kein Stimmrecht.

Im Uebrigen ist für die Bedingungen des Stimmrechts und die Form, in welcher dasselbe auszuüben ist, der Gesellschaftsvertrag maßgebend.

Art. 190a.*) Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages als ungültig im Wege der Klage angefochten werden. Dieselbe findet nur binnen der Frist von einem Monate statt. Zur Anfechtung befugt ist außer persönlich haftenden Gesellschaftern jeder in der

---

[13]) In der von einer Generalversammlung dem Vorstande ertheilten Decharge liegt nicht mehr, als die Erklärung, daß die Generalversammlung aus den ihr gemachten Vorlagen keine Veranlassung zu einer Monitur entnimmt, mithin den Vorstand für seine Geschäftsführung, soweit dieselbe aus jenen Vorlagen erkennbar ist, entlastet. Auf Statutenwidrigkeiten, überhaupt Pflichtverletzungen, welche sich aus jenen Vorlagen nicht ergeben, erstreckt sich daher die Entlastung überall nicht. RG. v. 5. Dez. 1884, Bd. 12 S. 74; v. 28. April 1885, Bd. 13 S. 44 (51). Die Entscheidungen betreffen eingetragene Genossenschaften, die ausgesprochenen Sätze sind aber wohl allgemein auf Generalversammlungen anwendbar.

*) Die Vorschriften über Anfechtung eines Beschlusses finden auf Aktiengesellschaften mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der persönlich haftenden Gesellschafter der Vorstand tritt. Art. 222.

Generalversammlung erschienene Kommanditist, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat,[14—16a]) und jeder

---

[14]) Wenn einzelne Beschlüsse der Generalversammlung als gesetz- oder statutenwidrig angefochten werden sollen, ist erforderlich, daß der Widerspruch gegen den betreffenden Beschluß in der Generalversammlung zu Protokoll erklärt ist. Ein genereller Protest gegen alle Beschlüsse ist in diesem Falle nicht ausreichend. Wenn jedoch die Berufung der Versammlung als nicht gehörig erfolgt angegriffen wird, kann nicht neben dem allgemeinen Proteste gegen die Abhaltung der Generalversammlung noch ein besonderer Widerspruch gegen die einzelnen von der Versammlung gefaßten Beschlüsse verlangt werden. RG. v. 23. Nov. 1892, Bd. 30 S. 51.

[15]) Der Einwand, daß der Inhaber nicht Eigenthümer der in seinem Gewahrsam befindlichen (Inhaber) Aktien sei, steht dem Anfechtungskläger regelmäßig nicht entgegen. RG. v. 23. Nov. 1892, Bd. 30 S. 51. (Ob dieser Einwand dann zuzulassen sei, wenn die Ausübung des Stimmrechtes auf Grund fremder, dem Inhaber nicht gehöriger Aktien den Thatbestand einer nach Art. 249 f. HGB. strafbaren Handlung enthält, oder wenn durch dieselbe eine Umgehung der Vorschrift des Art. 190 Abs. 3 HGB. oder etwaiger statutarischer Bestimmungen über die Ausübung des Stimmrechts bezweckt wird, ist nicht erörtert.)

[16]) Widerspruch gegen die Abstimmung genügt, es braucht nicht nach Feststellung des Ergebnisses der Widerspruch wiederholt zu werden. Eine besondere Begründung des Widerspruches ist nicht vorgeschrieben. Selbst dann, wenn der Widerspruch auf bestimmte Gründe gestützt worden ist, können zur Begründung der Anfechtungsklage alle dem angefochtenen Beschlusse anklebende Mängel geltend gemacht werden, ohne daß entgegengehalten werden kann, der (lediglich zum Zwecke der Legitimation des Klägers vorgeschriebene) Widerspruch habe auf anderen Gründen beruht. RG. v. 9. März 1888, Bd. 20 S. 140.

[16a]) Wird über die Bilanzgenehmigung und die Gewinnvertheilung getrennt abgestimmt, so kann bei dem naturgemäßen Zusammenhange der beiden Beschlußgegenstände der getrennten Abstimmung nicht die Bedeutung einer Auseinanderreißung der beiden Beschlußgegenstände beigemessen werden, so daß der Aktionär, sofern er dem ersten Beschlusse beistimmte, für die Gewinnvertheilung sich den Folgen der Beschlußfassung in betreff der Bilanzgenehmigung unterwerfen müßte. Vielmehr entspricht es der doch zu vermuthenden sachgemäßen Behandlung der Beschlußgegenstände allein, die Stimmbethätigung der Aktionäre bei dem ersten Beschlusse als unter dem Vorbehalte geschehen anzusehen, daß auch in betreff der Gewinnvertheilung ein Beschluß, dem er nicht widerspreche, zustande kommen werde. Alsdann ist, indem gegen den Beschluß auf Gewinnvertheilung zu Protokoll Widerspruch erhoben wurde, damit zugleich dem Beschlusse auf Genehmigung der Bilanz, insoweit derselbe die Grundlage für die Gewinnvertheilung bildete, noch rechtzeitig, nämlich bevor der betreffende Gegenstand der Tagesordnung, der einheitlich in der Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlust-

nicht erschienene Kommanditist, sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war.

Die Klage ist gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht selbst klagen, und gegen den Aufsichtsrath zu richten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im ersten Absatze bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Ein klagender Kommanditist hat seine Akten gerichtlich zu hinterlegen und auf Verlangen der Gesellschaft wegen der ihr drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zu leisten. Das Verlangen ist als prozeßhindernde Einrede geltend zu machen. Wird die Sicherheit binnen der vom Gerichte gestellten Frist nicht geleistet, so ist die Klage auf Antrag für zurückgenommen zu erklären.

Die persönlich haftenden Gesellschafter haben die Erhebung einer jeden Klage sowie den Termin zur mündlichen Verhandlung ohne Verzug in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen. †)

Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig der Beschluß für ungültig erklärt ist,[16b]) wirkt es auch gegenüber den Kommanditisten, welche nicht Partei sind. Dasselbe ist von den persönlich haftenden Gesellschaftern ohne Verzug zu dem Handelsregister einzureichen. War der Beschluß in dasselbe eingetragen, so ist auch das Urtheil einzutragen und in gleicher Weise wie der Beschluß zu veröffentlichen (Artikel 177, 179). †)

---

rechnung, offenbar einschließlich der Gewinnvertheilungsvorschläge, bestand, verlassen wurde, widersprochen. RG. v. 28. März 1888, Bd. 22 S. 158 (161).

†) Art. 249 g (Aufsichtsrecht des Handelsgerichts) findet auf diesen Absatz Anwendung.

[16b]) Die ausdehnende Wirkung der Rechtskraft des Urtheils tritt lediglich bei Entscheidungen ein, welche zu Gunsten des Klägers ergehen und das auch erst mit dem Zeitpunkte der Rechtskraft, vorher haben die Personen, welche nicht zu den Parteien gehören, an dem Rechtsstreite keinen Antheil. Beschl. v. 28. Nov. 1889, Bd. 24 S. 427.

Art. **190b.***) Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses (Artikel 190a) der Gesellschaft entstandenen Schaden haften ihr solidarisch die Kläger, welchen bei Erhebung der Klage eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.

Art. **191.****) Der Aufsichtsrath besteht, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung der Kommanditisten zu wählenden Mitgliedern. Persönlich haftende Gesellschafter können nicht Mitglieder des Aufsichtsraths sein.

Die Wahl des ersten Aufsichtsraths gilt für die Dauer des ersten Geschäftsjahres und, wenn dasselbe auf einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister bemessen ist, bis zum Ablauf des am Ende dieses Jahres laufenden Geschäftsjahres.[17])

Später kann der Aufsichtsrath nicht auf länger als fünf Geschäftsjahre gewählt werden. Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Gesammtkapitals.

Art. **192.** Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths darf eine Vergütung für die Ausübung ihrer Thätigkeit nur durch die Generalversammlung nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen er gewählt ist, bewilligt werden.

Art. **193.** Der Aufsichtsrath[17a]) hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Bericht-

---

*) Die Vorschrift findet auch auf Aktiengesellschaften Anwendung. Art. 224.

**) Die Bestimmungen der Art. 191 u. 192 finden auch auf den Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft Anwendung. Art. 224.

[17]) Der Absatz 2 hindert nicht, daß in Folge Aenderung des Gesellschaftsvertrages die Zuwahl von Aufsichtsrathsmitgliedern in den ersten Aufsichtsrath erfolge. RG. v. 17. April 1889, Bd. 24 S. 54.

[17a]) Vgl. Art. 204 über die Pflichten der Mitglieder des Aufsichtsraths.

erstattung von den persönlich haftenden Gesellschaftern verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten. †)

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

Art. **194.** Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Handelt es sich um die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsraths, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

Art. **195.** Wenn die Kommanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Prozeß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Art. **196.** Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten. [18])

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Die Bestimmung des Artikels **167** in Betreff des Kommandi-

---

†) Art. 249 g (Aufsichtsrecht des Handelsgerichts) findet auf diesen Absatz Anwendung.

[18]) Die Bestellung von Prokuristen ist zulässig. Art. 234.

tisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, findet bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien keine Anwendung.

Art. **196a.***) Die Bestimmungen der Artikel 96 und 97 über den Betrieb von Geschäften in dem Handelszweige der Gesellschaft sowie über die Theilnahme an einer anderen gleichartigen Gesellschaft finden auf die persönlich haftenden Gesellschafter mit der Maßgabe Anwendung, daß

1) die Genehmigung seitens der Kommanditisten durch die Generalversammlung erfolgt, sofern nicht die Befugniß zur Ertheilung durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrath übertragen worden ist;
2) Das Recht der Gesellschaft, in ein von einem persönlich haftenden Gesellschafter für eigene Rechnung gemachtes Geschäft einzutreten oder Schadensersatz zu fordern, nach drei Monaten von dem Zeitpunkte an erlischt, in welchem die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrath von dem Abschlusse des Geschäfts Kenntniß erhalten haben.

Art. **197.** Die Einlagen können den Kommanditisten, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe können für die Aktien nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige auf sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als reiner Gewinn ergiebt.

Art. **198.** Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit sie den gesetzlichen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Dividenden zurückzuzahlen.

Art. **199.** Eine Uebereinkunft, durch welche das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter bestimmt wird, steht der Auflösung der Gesellschaft gleich. Zu derselben bedarf es der Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten.

Es kann jedoch durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft dann nicht zur Folge habe, wenn mindestens noch ein persönlich haftender Gesellschafter bleibt.

---

*) Der Artikel findet auf die Mitglieder des Vorstandes von Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung. Siehe Art. 232.

Art. 200. Wenn ein Kommanditist stirbt oder in Konkurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Artikel 126 findet in Bezug auf die Privatgläubiger eines Kommanditisten keine Anwendung. Im Uebrigen gelten die Artikel 123 bis 129[19]) auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die im Artikel 129 vorgesehene Eintragung ist auch bei dem Handelsgerichte einer jeden Zweigniederlassung zu bewirken; Dritten gegenüber entscheidet die Eintragung bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Art. 201. Bei der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Konkurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 202. Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich zu hinterlegen.

Das letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Art. 203. Eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten oder eine Herabsetzung desselben kann nicht ohne Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten und nur unter Beobachtung derselben Vorschriften erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. Die Bestimmung über die Zurückzahlung oder Herabsetzung hat zugleich die Art, in welcher dieselbe erfolgen soll, und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln festzusetzen.

---

[19]) Der für einen bestimmten Zeitraum als Direktor angestellte persönlich haftende Gesellschafter darf nicht nach Art. 227 Abs. 3 entlassen, sondern nur gemäß Art. 128 ausgeschlossen werden. OHG. v. 25. Juni 1875, Bd. 18 S. 393.

Die Bestimmung ist in das Handelsregister einzutragen. Auf die Eintragung und die Beschlußfassung finden die Vorschriften im Artikel 180 f und im Artikel 180 g Absatz 1 und 3 entsprechende Anwendung.

Die gleichen Erfordernisse gelten für eine Amortisation der Aktien. Ohne Beobachtung dieser Erfordernisse darf die Gesellschaft ihre Aktien nur aus dem nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Gewinne und nur in dem Falle amortisiren, daß dies durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen, den letzteren vor Ausgabe der Aktien abändernden Vertrag zugelassen ist.

Art. 204. Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben bei Erfüllung der ihnen nach Artikel 193 zugewiesenen Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäfsmannes anzuwenden.

Sie sind der Gesellschaft neben den persönlich haftenden Gesellschaftern solidarisch zum Ersatze verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten entgegen den gesetzlichen Bestimmungen

1) Einlagen an persönlich haftende Gesellschafter oder an Kommanditisten zurückgezahlt,
2) Zinsen oder Dividenden gezahlt,
3) eigene Aktien oder Interimsscheine der Gesellschaft erworben oder zum Pfande genommen,
4) Aktien vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des in den Fällen der Artikel 175 a Ziffer 2, 180 h Absatz 2 festgesetzten Betrages, oder Aktien oder Interimsscheine im Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Gesammtkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister (Art. 180 i Abs. 3) ausgegeben sind,
5) die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens, eine theilweise Zurückzahlung oder eine Herabsetzung des Kapitals der Kommanditisten oder eine Amortisation von Aktien erfolgt ist.

Der Ersatzanspruch kann in den Fällen des zweiten Absatzes auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.[20])

Art. 205. Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Kommanditisten gewählte Personen.

Auf die Anmeldung der Liquidatoren und die Zeichnung ihrer Unterschrift bei dem Handelsgerichte einer Zweigniederlassung findet die Vorschrift im Schlußsatze des Artikels 200 Anwendung.

Die Liquidatoren haben bei Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Dieselbe ist von ihnen ohne Verzug in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen. †)

Art. 206. Zu dem Antrage auf Ernennung von Liquidatoren durch den Richter sind außer jedem persönlich haftenden Gesellschafter und der Generalversammlung der Kommanditisten auch der Aufsichtsrath sowie Kommanditisten befugt, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Gesammtkapitals darstellen. Die Kommanditisten haben bei Stellung des Antrages glaubhaft zu machen, daß sie die Aktien seit mindestens sechs Monaten besitzen.

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch den Richter unter denselben Voraussetzungen, wie die Bestellung erfolgen. Vom Richter ernannte Liquidatoren können nur durch diesen abberufen werden.

Art. 206a. Die Gesellschaft kann sich in eine Aktiengesellschaft umwandeln, sofern dies durch den Gesellschaftsvertrag zugelassen ist.

Die Uebereinkunft über die Umwandlung bedarf zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung und der Zustimmung einer Generalversammlung der Kommanditisten; die Antheile der zustimmenden Mehrheit müssen mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals darstellen. Die Uebereinkunft hat die zur Durchführung der Umwandlung erforderlichen Maßregeln, insbesondere die Firma sowie die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes, zu enthalten.

Die Uebereinkunft und die in Gemäßheit derselben vollzogene Bestellung der Mitglieder des Vorstandes ist unter Beifügung der

---

[20]) Die Vorschrift des Art. 149 HGB. (daß die Verjährung auch gegen Minderjährige laufe) findet hierbei keine Anwendung. RG. v. 22. März 1892 Bd. 29 S. 26.

†) Art. 249g (Aufsichtsrecht des Handelsgerichts) findet auf diesen Absatz Anwendung.

Legitimation der letzteren behufs der Eintragung in das Handelsregister (Art. 177, 179) durch die persönlich haftenden Gesellschafter anzumelden. Zugleich haben diese eine Bilanz von dem Tage der Anmeldung einzureichen und in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Auf die Eintragung der Uebereinkunft findet die Vorschrift im Schlußsatze des Artikels 180 f Anwendung.

Mit der Eintragung gelten die persönlich haftenden Gesellschafter als ausgeschieden und die Gesellschaft als Aktiengesellschaft fortbestehend. Die Beschränkungen, welchen persönlich haftende Gesellschafter nach der Vorschrift im Artikel 181 Absatz 2 unterworfen sind, dauern nach Maßgabe der letzteren fort.

In Ansehung der bisherigen Gläubiger der Gesellschaft sind die Vorschriften im Artikel 202 zu beobachten. Für die Beobachtung derselben sind den Gläubigern die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths persönlich und solidarisch verantwortlich, die Mitglieder des Aufsichtsraths, soweit die Befriedigung oder Sicherstellung mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten unterlassen ist. Die Ersatzpflicht wird dadurch nicht aufgehoben, daß die Unterlassung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Dritter Titel.[21]

Von der Aktiengesellschaft.[22]

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 207. Eine Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.[23])

---

[21]) Der dritte Titel (Art. 207—248) ist in der demselben durch das (unter Nr. 7 abgedruckte) Ges. v. 18. Juli 1884 gegebenen Fassung abgedruckt.

[22]) Vgl. §§ 2 u. 3 der Novelle v. 11. Juni 1870 (BGBl. S. 375), welche lauten:

§ 2. Die Landesgesetze, welche zur Errichtung von Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Aktiengesellschaften die staatliche Genehmigung vorschreiben oder eine staatliche Beaufsichtigung dieser Gesellschaft anordnen, werden aufgehoben.

Auch treten für die bereits bestehenden Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften diejenigen Bestimmungen der Gesell-

Das Einlagekapital (Grundkapital) wird in Aktien zerlegt.

Die Aktien sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Antheilscheine, in welchen der Bezug der Aktien zugesichert wird oder welche sonst über das Antheilsrecht des Aktionärs vor Ausgabe der Aktien ausgestellt werden (Interimsscheine), dürfen nicht auf Inhaber lauten.

Art. 207a. Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens eintausend Mark gestellt werden.

Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrath die Ausgabe von Aktien, welche auf Namen lauten, zu einem geringeren, jedoch mindestens zweihundert Mark erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann in dem Falle ertheilt werden, daß für ein Unternehmen das Reich oder ein Bundesstaat oder ein Provinzial-, Kreis- oder Amtsverband oder eine sonstige öffentliche Korporation auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat.

Auf Namen lautende Aktien, deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, dürfen auf einen Betrag

---

schaftsverträge außer Kraft, welche die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung betreffen.

§ 3. Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, und das Unternehmen der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, werden durch den § 2 nicht berührt. Dasselbe gilt für die bereits bestehenden Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften von denjenigen Bestimmungen der Gesellschaftsverträge, welche sich auf die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung wegen des Gegenstandes des Unternehmens beziehen oder in Verbindung mit besonderen der Gesellschaft bewilligten Privilegien stehen.

[23]) Es gehört zum Wesen der Aktiengesellschaft, daß sich die Gesellschaftsbetheiligung in dem fest bestimmten Beitrage zum Grundkapital erschöpfen muß. Ein Verein mit einem als alleiniges Haftungsobjekt ausgesetzten bestimmten Haftungskapital ist noch keine Aktiengesellschaft. Die Mitgliedschaft in Bezug auf die in ihr enthaltene gesellschaftliche Leistungspflicht muß sich auf die bestimmte Antheilsleistung zum Grundkapital beschränken, sich in ihr erschöpfen. RG. v. 27. Juni 1888, Bd. 21 S. 148 (156). Vgl. Art. 219 und die Noten daselbst auch insbesondere wegen der „Rüben"-Aktiengesellschaften.

von weniger als eintausend, jedoch nicht von weniger als zweihundert Mark gestellt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Interimsscheinen.

Art. **208**. Eine Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Art. **209**. Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statut) muß durch mindestens fünf Personen, welche Aktien übernehmen, in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden. In derselben ist zugleich der Betrag der von jedem Einzelnen übernommenen Aktien anzugeben.

Der Gesellschaftsvertrag muß bestimmen:

1) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens;
3) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;
4) die Art der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen lauten, und im Falle der Ausgabe beider Arten die Zahl der Aktien einer jeden Art;
5) die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes;
6) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht;
7) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Bekanntmachungen, welche durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. Andere Blätter außer diesem hat der Gesellschaftsvertrag zu bestimmen.

Art. **209a**. Der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedürfen Bestimmungen, nach welchen

1) das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt wird;
2) Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag ausgegeben werden;
3) eine Umwandlung der Aktien rücksichtlich ihrer Art statthaft ist;
4) für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere betreffs der Zinsen oder Dividenden oder des Antheils am Gesellschaftsvermögen, gewährt werden;
5) über gewisse Gegenstände die Generalversammlung der Aktionäre

nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann.

Für einen geringeren als den Nominalbetrag darf die Ausgabe der Aktien nicht festgesetzt werden.

Art. **209b.** Jeder zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungene besondere Vortheil muß in dem Gesellschaftsvertrage unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Werden auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen,[24]) welche nicht durch Baarzahlung zu leisten sind, gemacht oder seitens der zu errichtenden Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen, so müssen die Person des Aktionärs oder des Kontrahenten, der Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesammtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder Andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, in dem Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Jedes Abkommen über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung in dem Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Art. **209c.** Die Aktionäre, welche das Statut festgestellt haben, oder welche andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen machen, gelten als die Gründer der Gesellschaft.[25]—[27])

---

[24]) Die Aktiengesellschaft erhält die ihr durch den Gesellschaftsvertrag zugewendeten Vermögensstücke belastet mit denjenigen Verpflichtungen, welche darauf beim Abschlusse des Vertrages haften. Die Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister hat nicht die Rechtswirkung, derartige Verpflichtungen aufzuheben und dem neu entstandenen Rechtssubjekte von jeder Belastung freie Vermögensstücke zuzuführen. RG. v. 6. Juli 1889, Bd. 24 S. 14 (24).

[25]) Das Rechtsverhältniß der Gründer unter einander bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.

[26]) Das Konsortialbetheiligungsverhältniß ist ein Gesellschaftsverhältniß ganz besonderer Art. In der Regel wird der Hauptbetheiligte alle Verpflichtungen, welche er bei Auflösung des Syndikats zu erfüllen in die Lage kam, auf die Unterbetheiligten im Wege des Rückgriffes abwälzen dürfen;

Art. 209 d. In dem Falle, daß sämmtliche Aktien durch die Gründer übernommen werden, gilt mit der Uebernahme die Gesellschaft als errichtet.

Soweit die Uebernahme nicht schon bei Feststellung des Statuts erfolgt ist, kann sie in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung unter Angabe der Beträge, welche die einzelnen Gründer noch übernehmen, bewirkt werden.

Art. 209 e. Werden nicht sämmtliche Aktien durch die Gründer übernommen, so muß der Errichtung der Gesellschaft die Zeichnung der übrigen Aktien vorhergehen. Die Zeichnung erfolgt durch schriftliche Erklärung, aus welcher die Betheiligung nach Anzahl und, im Falle einer Verschiedenheit der Aktien, nach Betrag, Art oder Gattung derselben hervorgehen muß.[28]) [29])

Die Erklärung (Zeichnungsschein), welche in zwei Exemplaren unterzeichnet werden soll, hat zu enthalten:

1) das Datum des Statuts, die im Artikel 209 Absatz 2, 209b vorgesehenen Festsetzungen und im Falle verschiedener Gattungen von Aktien den Gesammtbetrag einer jeden;
2) den Namen, Stand und Wohnort der Gründer;
3) den Betrag, für welchen die Ausgabe der Aktie stattfindet, und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen;
4) den Zeitpunkt, mit dessen Eintritt die Zeichnung unverbindlich

---

die spätere Entdeckung von Vertragsverletzungen Seitens des Syndikats kann dem Unterbetheiligten nur das Recht geben, vom Hauptbetheiligten Abtretung der diesem etwa gegen das Syndikat zustehenden Kondiktionsrechte zu verlangen. RG. v. 15. Dez. 1879, Bd. 1 S. 76.

[27]) Bei der Konsortialbetheiligung ist der Fortbestand des Konsortium für die Verpflichtung der Unterbetheiligten Voraussetzung. RG. v. 7. Juni 1882, Bd. 7 S. 100.

[28]) Die Aktienzeichnung ist nicht ihrem Wesen nach ein Handelsgeschäft. RG. v. 2. April 1881, Bd. 4 S. 307.

[29]) Die Aktienzeichnung hat eine doppelte Funktion, diejenige eines Beitritts zum Gesellschafts-Vertrage und die einer der künftigen, juristischen Person gegenüber abgegebene Willenserklärung, sich an dem Grundkapitale derselben mit dem gezeichneten Betrage zu betheiligen. Diese beiden Funktionen sind, wenngleich sie äußerlich zusammenfallen, ihrer rechtlichen Bedeutung nach auseinander zu halten. Vereinbarungen der Zeichner unter einander bezw. mit dritten Personen kommen für das Rechtsverhältniß zwischen Zeichner und Aktiengesellschaft nicht in Betracht. RG. v. 30. Mai 1891, Bd. 28 S. 75.

wird, sofern nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist.

Zeichnungsscheine, welche diesen Inhalt nicht vollständig haben oder außer dem unter Ziffer 4 bezeichneten Vorbehalte Beschränkungen in der Verpflichtung des Zeichners enthalten, sind ungültig. Ist ungeachtet eines hiernach ungültigen Zeichnungsscheines die Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister erfolgt, so ist der Zeichner, wenn er auf Grund einer dem ersten Absatze entsprechenden Erklärung in der zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft berufenen Generalversammlung gestimmt oder später als Aktionär Rechte ausgeübt oder Verpflichtungen erfüllt hat, der Gesellschaft wie aus einem gültigen Zeichnungsscheine verpflichtet.

Jede nicht in dem Zeichnungsscheine enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Art. 209 f. Jede Aktiengesellschaft muß außer dem Vorstande einen Aufsichtsrath haben.

Art. 209 g.[30]) Die Gründer haben in dem Falle des Artikels 209 b Absatz 2 in einer von ihnen zu unterzeichnenden Erklärung die Umstände darzulegen, mit Rücksicht auf welche ihnen die Höhe der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge gerechtfertigt erscheint. Hierbei haben sie insbesondere die dem Erwerbe der Gesellschaft vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, welche auf denselben hingezielt haben, sowie die früheren Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten zwei Jahren anzugeben.

Art. 209 h. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths haben den Hergang der Gründung zu prüfen. Sind Mitglieder zugleich Gründer oder haben sie der Gesellschaft ein Vermögensstück überlassen oder sich einen besonderen Vortheil ausbedungen (Artikel 209 b), so muß außerdem eine Prüfung durch besondere Revisoren stattfinden, welche das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ und in Ermangelung eines solchen der Vorstand und der Aufsichtsrath zu bestellen hat.

Die Prüfung hat sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu erstrecken, welche rücksichtlich der Zeichnung und Ein-

[30]) Vgl. Note 33 zu Art. 213 a.

zahlung des Grundkapitals und der im Artikel 209 b vorgesehenen Festsetzungen von den Gründern, insbesondere in der im Artikel 209 g vorgeschriebenen Erklärung, gemacht sind.

Ueber die Prüfung ist unter Darlegung der im vorstehenden Absatze bezeichneten Umstände schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 210. Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen werden.

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister müssen beigefügt sein:

1) in dem Falle des Artikels 209 b die den bezeichneten Festsetzungen zum Grunde liegenden oder zu ihrer Ausführung geschlossenen Verträge, die Artikel 209 g vorgesehene Erklärung und eine Berechnung des Gründungsaufwandes, in welcher die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln aufzuführen sind;
2) in dem Falle, daß nicht alle Aktien von den Gründern übernommen sind, zum Nachweise der Zeichnung des Grundkapitals die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den Gründern in beglaubigter Form unterschriebenes Verzeichniß der sämmtlichen Aktionäre, welches die auf jeden entfallenen Aktien sowie die auf letztere geschehenen Einzahlungen angiebt;
3) die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths, die in Gemäßheit des Artikels 209 h erstatteten Berichte nebst deren urkundlichen Grundlagen;
4) in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, sowie in den Fällen des Artikels 207 a Absatz 2 die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen gemacht sind, der eingeforderte Betrag baar eingezahlt und im Besitze des Vorstandes sei. Die Einforderung muß mindestens ein Viertheil des Nominalbetrages und im Falle einer Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag auch den Mehrbetrag umfassen. Als Baarzahlung gilt die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen, sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen Gründern und Mit-

gliedern des Vorstandes und Aufsichtsraths vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Art. 210a. In dem Falle, daß die Gründer nicht alle Aktien übernommen haben, beruft das Handelsgericht ohne Verzug eine Generalversammlung der in dem Verzeichnisse aufgeführten Aktionäre zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft.

Die Versammlung findet unter der Leitung des Gerichts statt.

Vorstand und Aufsichtsrath haben sich über die Ergebnisse der ihnen rücksichtlich der Gründung obliegenden Prüfung auf Grund der Berichte (Artikel 209 b) und deren urkundlichen Grundlagen zu erklären. Jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths kann bis zur Beschlußfassung die Unterzeichnung der Anmeldung zurückziehen.

Die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit muß mindestens ein Viertheil sämmtlicher in dem Verzeichnisse aufgeführten oder als Rechtsnachfolger derselben in der Generalversammlung zugelassenen Aktionäre begreifen und der Betrag ihrer Antheile muß mindestens ein Viertheil des gesammten Grundkapitals darstellen. Die Zustimmung aller erschienenen Aktionäre ist erforderlich, wenn die im Artikel 209 Ziffer 1 bis 5 und 209a bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages abgeändert oder die im Artikel 209b vorgesehenen Festsetzungen zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen.

Die Beschlußfassung ist zu vertagen, wenn es von den Aktionären mit einfacher Stimmenmehrheit verlangt wird.

Art. 210b. Auf die Berufung und Beschlußfassung der vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages stattfindenden Generalversammlungen kommen, soweit nicht im Artikel 210a ein Anderes bestimmt ist, die Regeln zur entsprechenden Anwendung, welche für die Gesellschaft nach der Eintragung maßgebend sind.

Art. 210c. Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist im Auszuge von dem Handelsgerichte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages und die im Artikel 209 Absatz 2 und 3, 209a Ziffer 1 und 4 und 209b bezeichneten Festsetzungen;

2. den Namen, Stand und Wohnort der Gründer und die Angabe, ob sie die sämmtlichen Aktien übernommen haben;
3. den Namen, Stand und Wohnort der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths sowie der in Gemäßheit des Artikels 209h bestellten Revisoren.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Art. 211. Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht.[31] [32])

Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 212.†) Jede Zweigniederlassung muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke sie sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung ist von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgerichte zu unterzeichnen oder in beglaubigter Form einzureichen.

Dieselbe hat die im Artikel 210c Absatz 2 und 3 bezeichneten Angaben zu enthalten. Im Uebrigen finden die Vorschriften im Artikel 179 Absatz 2 und 3 Anwendung.

Art. 213. Die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche

---

[31]) Aus Art. 211 folgt durchaus nicht, daß nicht im Stadium der Errichtung der Aktiengesellschaft Verpflichtungen gegen die AG., welche diese, zur Eintragung gelangt, geltend zu machen berufen ist, begründet werden können. RG. v. 30. März 1881, Bd. 5 S. 19, 6. Juli 1889, Bd. 24 S. 14 (23).

[32]) Vor der Eintragung kann im Namen der Gesellschaft als solcher nicht gehandelt und sie nicht verpflichtet werden. Nur insoweit wird eine Ausnahme hiervon anerkannt, als solche durch den vom Gesetze geordneten Entstehungshergang der Gesellschaft, welche mit der Eintragung seinen Abschluß findet und als einheitlicher zu gelten hat, bedingt wird. — Rechtsgeschäfte aber, die mit der Gründung nicht zusammenhängen, vielmehr das Bestehen der Gesellschaft als solcher voraussetzen, können erst nach der Eintragung von den jetzt erst in Thätigkeit tretenden Organen abgeschlossen werden. RG. v. 17. Jan. 1894, Bd. 32 S. 97.

†) Art. 249g (Aufsichtsrecht des Handelsgerichts) findet auf diesen Artikel Anwendung.

Rechte an Grundstücken erwerben, sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat.

Art. **213a.** Der Gesellschaft sind die Gründer [33]) für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie rücksichtlich der im Artikel 209b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister machen, solidarisch verhaftet; sie haben unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatze des sonst etwa entstandenen Schadens insbesondere einen an der Zeichnung des Grundkapitals fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, welche nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen. Imgleichen sind der Gesellschaft in dem Falle, daß sie von Gründern durch Einlagen oder Uebernahmen der im Artikel 209b bezeichneten Art böslicherweiser geschädigt ist, die sämmtlichen Gründer für den Ersatz des entstandenen Schadens solidarisch verpflichtet.

Von dieser Verbindlichkeit ist ein Gründer befreit, wenn er beweist, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angabe oder die bösliche Schädigung weder gekannt habe, noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes habe kennen müssen.

Entsteht durch Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs der Gesellschaft ein Ausfall, so sind ihr die Gründer, welche bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages die Zahlungsunfähigkeit kannten, zum Ersatze solidarisch verpflichtet.

Außer den Gründern sind der Gesellschaft zum Schadensersatze solidarisch verpflichtet:

1) in dem Falle, daß eine Vergütung nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, der Empfänger, wenn er zur Zeit des Empfanges wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung be-

---

[33]) Die in Art. 213a geregelte civilrechtliche (und die in Art. 249a geordnete strafrechtliche) Verantwortlichkeit der Gründer tritt auch dann ein, wenn sich die Gründer nicht in der ihnen durch die Norm des Art. 209 lit. g zur Pflicht gemachten Weise verhalten. RG. v. 17. Mai 1890, Bd. 26 S. 37.

absichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;

2) in dem Falle einer böslichen Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen jeder Dritte, welcher zu derselben wissentlich mitgewirkt hat.

Art. **213 b**. Wer vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung, um Aktien in den Verkehr einzuführen, eine öffentliche Ankündigung derselben erläßt, ist der Gesellschaft im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben, welche die Gründer rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals oder der im Artikel 209b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister gemacht haben, sowie in dem Falle einer böslichen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen für den Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens neben den im Artikel 213a bezeichneten Personen solidarisch verhaftet, sofern ihm nachgewiesen wird, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die bösliche Schädigung gekannt hat oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes hat kennen müssen.

Art. **213 c**. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, welchen nachgewiesen wird, daß sie bei der ihnen durch Artikel 209h auferlegten Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verletzt haben, haften der Gesellschaft solidarisch für den ihr daraus entstandenen Schaden, soweit der Ersatz desselben von den in Gemäßheit der Artikel 213a und 213b verpflichteten Personen nicht zu erlangen ist.

Art. **213 d**. Vergleiche oder Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die in Gemäßheit der Artikel 213a bis 213c verpflichteten Personen betreffen, sind erst nach Ablauf von drei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig; sie sind unzulässig, soweit in der Versammlung eine Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, Widerspruch erhebt. Die Zeitbeschränkung findet nicht Anwendung, sofern der Verpflichtete im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern sich vergleicht.

Art. 213e. Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die in Gemäßheit der Artikel 213a bis 213c verpflichteten Personen verjähren in fünf Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister.[34])

Art. 213f. Werden vor Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister seitens der Gesellschaft Verträge geschlossen, durch welche sie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder unbewegliche Gegenstände, für eine den zehnten Theil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, so bedürfen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Generalversammlung.

Vor der Beschlußfassung hat der Aufsichtsrath den Vertrag zu prüfen und über die Ergebnisse seiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Antheile der zustimmenden Mehrheit müssen in dem Falle, daß der Vertrag im ersten Jahre geschlossen wird, mindestens ein Viertheil des Grundkapitals, anderenfalls mindestens drei Viertheile des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals darstellen.

Der genehmigte Vertrag ist in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mit dem Berichte des Aufsichtsraths nebst dessen urkundlichen Grundlagen und mit dem Nachweise über die Beschlußfassung zum Handelsregister einzureichen.†)

Hat der Erwerb in Ausführung einer vor der Errichtung der Gesellschaft von den Gründern getroffenen Vereinbarung stattgefunden, so kommen in Betreff der Rechte der Gesellschaft auf Entschädigung und in Betreff der ersatzpflichtigen Personen die Vorschriften der Artikel 213a und 213d zur Anwendung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Erwerb unbeweglicher Gegenstände nicht Anwendung, sofern auf ihn der Gegenstand des Unternehmens gerichtet ist oder der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung geschieht.

Art. 214. Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher

---

[34]) Die Vorschrift des Art. 149 HGB. (daß die Verjährung auch gegen Minderjährige laufe) findet hierbei keine Anwendung. RG. v. 22. März 1892, Bd. 29 S. 26.

†) Art. 249g (Aufsichtsrecht des Handelsgerichts) findet auf diesen Absatz Anwendung.

die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat,[35]) muß in das Handelsregister eingetragen und in gleicher Weise, wie der ursprüngliche Vertrag, veröffentlicht werden (Art. 210 c. 212).

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 215. Die Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages kann nicht anders als durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Sofern der Gesellschaftsvertrag für eine Abänderung derjenigen Bestimmung, welche den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, nicht andere Erfordernisse aufstellt, erfolgt der Beschluß durch eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals.[36])

Für eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens muß diese Mehrheit erreicht sein; der Gesellschaftsvertrag kann außer derselben noch andere Erfordernisse aufstellen.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch dann, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben sind.

Soll durch die Beschlußfassung das bisherige Rechtsverhältniß unter den verschiedenen Gattungen zum Nachtheile einer derselben abgeändert werden, so bedarf es zu dem von der gemeinschaftlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusse der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Aktionäre, deren

---

[35]) Der Beschluß bewirkt eine Aenderung noch nicht, enthält vielmehr nur die Willensäußerung, daß solche Aenderung bewirkt werden soll und das Gebot an die zuständigen Gesellschaftsorgane, durch entsprechende Anmeldung des Beschlusses das für solche Aenderung Erforderliche vorzunehmen. RG. v. 17. April 1889, Bd. 24 S. 54 (59).

[36]) Die im Statute getroffene Bestimmung, daß die Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden, erfordert zu ihrer Gültigkeit eine Spezialisirung der Gegenstände der Beschlußfassung nicht. RG. v. 3. Febr. 1891, Bd. 27 S. 69.

Beschlußfassung gleichfalls nach der Vorschrift des zweiten Absatzes sich richtet.

Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, Inhalts deren die Uebertragung von Aktien, welche in Gemäßheit des Artikels 207a Absatz 3 auf einen geringeren Betrag als eintausend Mark gestellt sind, an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, kann nicht abgeändert werden.[37—39])

Art. 215a. Eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft darf nicht vor der vollen Einzahlung desselben erfolgen. Für Versicherungsgesellschaften kann der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmen.

Ueber die Erhöhung hat die Generalversammlung zu beschließen. Für die neu auszugebenden Aktien kann die Leistung eines höheren als des Nominalbetrages festgesetzt werden; der Beschluß hat den Mindestbetrag zu bezeichnen, für welchen die Aktien auszugeben sind. Ein geringerer als der Nominalbetrag darf nicht festgesetzt werden. Die Beschlußfassung unterliegt den Vorschriften im Artikel 215 Absatz 2 und 6.

Der Beschluß ist in das Handelsregister einzutragen. Die Anmeldung hat die Angabe zu enthalten, daß das bisherige Grundkapital eingezahlt sei, für Versicherungsgesellschaften, inwieweit die Einzahlung desselben stattgefunden habe. Auf die Eintragung finden die Vorschriften im Artikel 214 Anwendung.

Eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender

---

[37]) Ueber Konfusion von Gesellschaften siehe Art. 247.

[38]) Wenn eine in Deutschland bestehende Aktiengesellschaft ihren Sitz in das Ausland verlegt, so hat der Beschluß der Verlegung des Sitzes ins Ausland dieselben Wirkungen wie der einer Auflösung der Gesellschaft und es tritt Liquidation ein; es kann jedoch durch Statut bestimmt werden, daß eine Vertheilung des Vermögens nicht erfolgen, sondern dasselbe auf die Gesellschaft ins Ausland übergehen solle. RG. v. 5. Juni 1882, Bd. 7 S. 68.

[39]) Die Generalversammlung ist nicht befugt,

1. die Ueberlassung des Betriebes der Aktiengesellschaft an einen Andern gegen eine den Aktionären zu zahlende Dividende von jährlich gleichem Betrage,
2. die Einsetzung eines von den Beschlüssen der Gesellschaft unabhängigen, durch einen Andern zu besetzenden Vorstand,
3. die Verpfändung des Gesellschaftsvermögens für eine fremde Schuld zu beschließen. RG. v. 19. Febr. 1881, Bd. 3 S. 123.

Aktien, welche vor dem Beschlusse auf Erhöhung des Grundkapitals erfolgt, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.[40])

Art. **215 b.** Die Zeichnung der neu auszugebenden Aktien erfolgt durch schriftliche Erklärung, welche in zwei Exemplaren unterzeichnet werden soll.

Die stattgefundene Erhöhung des Grundkapitals ist behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Vorschriften im Artikel 210 und 212 finden entsprechende Anwendung.

Art. **215 c.** Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, sind nichtig; die Ausgeber haften den Besitzern solidarisch für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden.[41])

Das Gleiche gilt, wenn Aktien oder Interimsscheine auf einen geringeren als den nach Artikel 207 a zugelassenen Betrag gestellt sind, oder wenn sie ausgegeben werden, bevor der Gesellschaftsvertrag bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des in den Fällen der Artikel 209 a Ziffer 2, 215 a Absatz 2 festgesetzten Betrages soll die Aktie nicht ausgegeben werden. Imgleichen sollen im Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Grundkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister des im vorigen Absatze bezeichneten Gerichts Aktien oder Interimsscheine nicht ausgegeben werden.

Aus Aktien und Interimsscheinen, welche in Gemäßheit des Artikels 207 a auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellt sind, sollen im Falle des zweiten Absatzes des bezeichneten Artikels die ertheilte Genehmigung, im Falle des dritten Absatzes die Beschränkungen hervorgehen, welchen die Aktionäre in Bezug

---

[40]) Dieser Absatz findet auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes v. 18. Juli 1884 (unten Nr. 7) ertheilten Zusicherungen keine Anwendung. RG. v. 8. Juli 1890, Bd. 27 S. 1 und v. 30. Mai 1891, Bd. 28 S. 75.

[41]) Abs. 1 kann nur dahin verstanden werden, daß die vor Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister ausgegebenen Aktien so lange nichtig sein sollen, als die Aktiengesellschaft noch nicht in das Handelsregister eingetragen ist und daher als solche nicht besteht. Daher haften die Ausgeber nur für den Schaden, der durch die verfrühte Ausgabe, also durch die in Folge derselben vorliegende Nichtigkeit der Aktien, so lange sie dauert, angerichtet ist. RG. v. 26. Mai 1883, Bd. 10 S. 66.

auf die Form einer Uebertragung ihrer Rechte und die Einwilligung der Gesellschaft in dieselbe unterworfen sind.

Art. **215 d.** Die Aktiengesellschaft soll eigene Aktien im geschäftlichen Betriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, weder erwerben, noch zum Pfande nehmen. Sie darf eigene Interimsscheine im geschäftlichen Betriebe auch in Ausführung einer Einkaufskommission weder erwerben noch zum Pfande nehmen.

Eine Amortisation der Aktien ist zulässig, sofern sie unter Beobachtung der für die Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften erfolgt. Ohne Beobachtung derselben darf die Gesellschaft ihre Aktien nur aus dem nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Gewinne und nur in dem Falle amortisiren, daß dies durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen, den letzteren vor Ausgabe der Aktien abändernden Beschluß zugelassen ist.[42])

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältniß der Aktionäre.

Art. **216.** Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist.[43]—[47])

---

[42]) Abs. 2 nach der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1884 ist auch anwendbar, wenn vor der Geltung dieses Gesetzes die Aktiengesellschaft sich vertragsmäßig zur Einlösung ihrer Aktien verpflichtet hat. RG. v. 17. Febr. 1888, Bd. 22 S. 1.

[43]) Wenn die Bilanz einen Reingewinn enthält, derselbe indeß wegen Unsicherheit der in Ansatz gebrachten Werthe nach einem Beschluß der Generalversammlung nicht zur Vertheilung gelangt, sondern als Spezialreserve vorgetragen ist, so steht den Aktionären ein Anspruch auf die Dividende nicht zu. RG. v. 4. Mai 1881, Bd. 4 S. 102.

[44]) Die statutarische Festsetzung des Verfalls von Dividenden bei Nichterhebung binnen 4 Jahren enthält keine Verjährung, sondern eine Präklusion. Diese Präklusion tritt nicht ein, wenn feststeht, daß die Gesellschaft überhaupt nicht gezahlt haben würde. RG. v. 3. Jan. 1883, Bd. 9 S. 30.

[45]) Der Anspruch des Aktionärs auf einen verhältnißmäßigen Antheil

Art. 217. Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen, noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als reiner Gewinn ergiebt.

Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

---

am Reingewinn, auf die Dividende, ist ein obligatorischer gegen die Gesellschaft. Derselbe entsteht als solcher, wenn die Dividende nach Maßgabe des Statutes festgestellt ist. In diesem Zeitpunkte sind auch die in Aussicht gestellten Modalitäten der Dividendenzahlung (Ort, Zeit, Währung) gleichmäßig wie der Anspruch auf die festgesetzte Dividende unantastbares Gläubigerrecht geworden. Die gleichen Grundsätze finden Anwendung, wenn die Bestimmungen über Zahlungszeit, Zahlungsort oder Währung nicht in der Aktie selbst, sondern in den derselben angehängten Dividendenscheinen kundgegeben sind. Der Dividendenschein begründet kein weiteres Recht, als dem Aktionär selbst zusteht, und wird auch mit ihm kein anderes oder weitergehendes Recht übertragen. Daher wirkt jede statutenmäßige Aenderung, welcher der Aktionär sich zu unterwerfen hat, auch auf den Inhaber des Dividendenscheines, andrerseits sind Aenderungen am Inhalte des Dividendenscheines dann nicht mehr zulässig, wenn durch Festsetzung der Dividende das Gläubigerrecht nach Maßgabe der im Scheine enthaltenen Bestimmungen perfekt geworden war. Der Beschluß der Generalversammlung verleiht auch ohne Bekanntmachung schon vor derselben, wenn er nach Maßgabe des Art. 238a HGB. gültig geworden ist, den Anspruch auf die festgesetzte Dividende nach Maßgabe der Bestimmungen im Scheine; diese erworbenen Rechte können nicht durch nachträgliche Aenderungen des Aufsichtsraths gemindert werden. RG. v. 30. Nov. 1888, Bd. 22 S. 113.

[46]) Der Dividendenschein berechtigt zur Erhebung des Gewinnes nur, soweit ein solcher mittels der die Ergebnisse des Geschäftsjahres und ihre Verwendung festsetzenden Beschlußakten zur Vertheilung an die Aktionäre angewiesen ist. Für diesen Anspruch ist er das Erhebungspapier und legitimirt er, wenn er auf den Inhaber gestellt ist, jeden Inhaber. Das Recht darauf, daß die Abschlußakte entsprechend dem Statute bethätigt werden, steht nur dem Aktionär zu; er allein ist zur Entschließung in Bezug auf eine Abweichung vom Statut bei der Bestimmung des Gewinnes und seiner Vertheilung befugt. RG. v. 28. Jan. 1885, Bd. 15 S. 95 (100).

[47]) Das Antheilsrecht des Aktionärs erschöpft sich während der bestehenden Gesellschaft in dem obligatorischen Anspruche auf den Antheil am Reingewinn und der Bethätigung des Stimmrechts in der Generalversammlung. RG. v. 13. Febr. 1892, Bd. 29 S. 3 (5).

Art. 218. Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Art. 219.[48]) Die Verpflichtung des Aktionärs, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten beizutragen, wird durch den Nominalbetrag der Aktie, in den Fällen der Artikel 209a Ziffer 2, 215a Absatz 2 durch den Betrag, für welchen die Aktie ausgegeben ist, begrenzt.[49]—[52])

Rücksichtlich der Einzahlung der auf die Aktie zu leistenden Beträge, sowie rücksichtlich einer zu leistenden Einlage finden die Bestimmungen der Artikel 184 bis 184c auf den Aktionär und die Rechtsvorgänger desselben Anwendung.

Art. 220. Für die Eintragung der Interimsscheine und der auf Namen gestellten Aktien in das Aktienbuch, sowie für die Uebertragung derselben auf andere Personen sind die Vorschriften der Artikel 182 und 183 maßgebend.

Art. 221. Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz und die Bestimmung

---

[48]) Ist eine bestimmte Bilanz als die wirthschaftlichen Ergebnisse der Gesellschaft darstellend statutenmäßig festgestellt worden, so kann die Gesellschaft den tantiemeberechtigten Angestellten die Berufung auf dieselbe nicht versagen. RG. v. 5. April 1884, Bd. 11 S. 160.

[49]) Vgl. auch Art. 207 und die Note daselbst.

[50]) Statutarische Bestimmungen über Rübenlieferungspflicht der Aktionäre einer Aktiengesellschaft für Rübenzuckerfabrikation sind als Inhalt eines besonderen Vertrages zu betrachten, der neben dem Gesellschaftsvertrage bestehend, zwischen der Gesellschaft und jedem einzelnen Aktionär als einer dritten Person abgeschlossen ist. RG. v. 26. Nov. 1886, Bd. 17 S. 5 (15), v. 5. Febr. 1890, Bd. 26 S. 86.

[51]) Eine Rübenlieferungspflicht darf den Aktionären als solchen nicht auferlegt werden. Die Bestimmung im Statut ist ungültig, es kann vom Aktionär eine Klage dahin erhoben werden, daß der bezügliche Theil des Statutes für nichtig erklärt und ausgesprochen werde, daß der Kläger überhaupt nicht zur Rübenlieferung verpflichtet sei. RG. v. 21. Juni 1887, Bd. 19 S. 108.

[52]) Das Statut kann den Aktionären keine Verpflichtung auferlegen, welche nicht aus der Aktie selbst als Nominalbetrag derselben ersichtlich ist. RG. v. 21. Juni 1887, Bd. 19 S. 108.

der Gewinnvertheilung zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Aktionäre ausgeübt.

Rücksichtlich der Bedingungen und der Ausübung des Stimmrechts kommen die Vorschriften im Artikel 190 zur Anwendung.

Art. 222.†) Die Vorschriften im Artikel 190a, 190b über die Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der persönlich haftenden Gesellschafter der Vorstand tritt.[53])

Art. 222a. Auf Antrag[54]) von Aktionären, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, kann das Landgericht[55]), in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, zur Prüfung eines Herganges bei der Gründung oder eines nicht mehr als zwei Jahre zurückliegenden Herganges bei der Geschäftsführung oder Liquidation der Gesellschaft Revisoren ernennen, sofern ein in der Generalversammlung gestellter Antrag auf Prüfung abgelehnt ist und dem Gerichte glaubhaft gemacht wird, daß bei dem Hergange Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden haben. Die Antragsteller haben zugleich die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag gerichtlich zu hinterlegen und glaubhaft zu machen, daß sie dieselben seit mindestens sechs Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, besitzen.

Vor der Anordnung sind der Vorstand oder die Liquidatoren, sowie der Aufsichtsrath zu hören. Die Anordnung ist von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

---

†) Art. 249g (Aufsichtsrecht des Handelsgerichts) findet Anwendung.

[53]) Im Falle des Art. 222 muß trotz § 157 Abs. 2 CPO. die Klage dem Aufsichtsrath und dem Vorstande zugestellt werden. RG. v. 25. Febr. 1885, Bd. 14 S. 128 (143). Wenn die Beschlüsse mit dem Wesen der Aktiengesellschaft unverträglich sind, vermag auch die Zustimmung Jemandes denselben nicht zu verbinden und kann dann der Ablauf der einmonatlichen Frist des Art. 222 ohne Klageerhebung den Rechtsbestand des Beschlusses nicht bewirken. RG. v. 27. Juni 1888, Bd. 21 S. 149 (151).

[54]) Ein solcher Antrag fällt in das Gebiet der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. Beschl. v. 25. Sept. 1893, Bd. 32 S. 60.

[55]) Nach dem Beschlusse des Präsidium des Landgerichts I zu Berlin v. 18. Okt. 1884 gebührt die Beschlußfassung nicht der Kammer für Handelssachen, sondern der Civilkammer.

Der Vorstand hat den Revisoren die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft und die Untersuchung des Bestandes der Gesellschaftskasse, wie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren zu gestatten. †)

Der Bericht über das Ergebniß der Prüfung ist von den Revisoren zu dem Handelsregister einzureichen und von dem Vorstande bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. †)

Ist der Antrag auf Ernennung von Revisoren zurückgewiesen oder erweist er sich nach dem Ergebnisse der Prüfung als unbegründet, so sind die Aktionäre, welchen eine bösliche Handlungsweise bei Stellung des Antrages zur Last fällt, solidarisch verpflichtet, einen durch die Stellung desselben der Gesellschaft entstandenen Schaden zu ersetzen.

Art. 223. [56]) Die Ansprüche der Gesellschaft [57]) aus der Gründung gegen die in Gemäßheit der Artikel 213 a bis 213 c verpflichteten Personen oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie aus der Liquidation gegen die Liquidatoren und die Mitglieder des Aufsichtsraths sind zu er-

---

†) Art. 249 g (Aufsichtsrecht des Handelsgerichts) findet auf diesen Absatz Anwendung.

[56]) Im Sinne und Zwecke des Art. 223 liegt es, daß der einzelne Aktionär nicht nachträglich nach beendeter Liquidation und Auflösung der Gesellschaft durch eine Klage, die von ihm während des Bestehens der Gesellschaft hätte herbeigeführt werden können, den Nachweis, daß das ihm und der Gesellschaft bekannt gewesene, von der Gesellschaft genehmigte Verfahren der Liquidatoren die Gesellschaft arglistig geschädigt habe, unternehmen und durch solche Klage die gesammte Liquidation und ihr Ergebniß nachträglich in Frage stellen und beseitigen kann. Der Art. 223 trifft dagegen den Fall nicht, daß sich erst nach beendeter Liquidation ein Sachverhalt herausgestellt hatte, aus welchem die Liquidatoren der Aktiengesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet sein würden, wenn die Gesellschaft noch bestünde. Die nicht mehr bestehende Aktiengesellschaft könnte den Anspruch auf Schadensersatz nicht mehr geltend machen. Daß damit auch der Schadensersatzanspruch des Einzelaktionärs der früheren Aktiengesellschaft beseitigt wäre, würde nicht zu begründen sein. RG. v. 13. Febr. 1892, Bd. 29 S. 3.

[57]) Der Einzelne hat also kein Klagerecht; ob außerkontraktlich ein solches zu begründen ist, entscheidet sich nach Landesrecht. Mag nun auch nach einzelnen Landesrechten, z. B. dem preußischen Landrechte, eine allgemeine Pflicht, für den durch Verschulden verursachten Schaden zu haften, begründet sein, das gemeine Recht kennt, abgesehen von der hier keine Anwendung findenden lex Aquilia eine solche Haftung nur bei dolus. RG. v. 2. Okt. 1891, Bd. 28 S. 71.

heben, wenn in der Generalversammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, verlangt wird.[58])

Die Erhebung des Anspruchs auf Verlangen der Minderheit muß binnen drei Monaten seit der Generalversammlung erfolgen. Die von der Minderheit bezeichneten Personen können durch das Handelsgericht als Bevollmächtigte der Gesellschaft zur Führung des Prozesses ernannt werden. Der Klage ist das Protokoll der Generalversammlung, soweit dasselbe die Erhebung des Anspruchs betrifft, in beglaubigter Abschrift beizufügen. Die Minderheit hat den fünften Theil des Grundkapitals in Aktien der Gesellschaft für die Dauer des Prozesses gerichtlich zu hinterlegen und dem Gerichte glaubhaft zu machen, daß sie dieselben seit mindestens sechs Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, besitzt. Sie hat auf Verlangen der Beklagten wegen der denselben drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zu leisten. Das Verlangen ist als prozeßhindernde Einrede geltend zu machen. Wird die Sicherheit binnen der vom Gerichte gestellten Frist nicht geleistet, so ist die Klage auf Antrag für zurückgenommen zu erklären. Die Minderheit ist verpflichtet, die der Gesellschaft auferlegten Prozeßkosten ihr zu erstatten. Für den Schaden, welcher durch eine unbegründete Klage den Beklagten entstanden ist, haften ihnen solidarisch die Aktionäre, welchen bei Erhebung des Anspruchs eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der Artikel 194 und 195 zur entsprechenden Anwendung.

Art. 224.*) Die für den Aufsichtsrath einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in den Artikeln 191 und 192 gegebenen Be-

---

[58]) Das Erforderniß des Art. 223, daß ein derartiger Anspruch einen Generalversammlungsbeschluß oder das qualifizirte Minderheitsverlangen zur Voraussetzung haben soll, ist im Verhältnisse der Gesellschaft zu dem Verfolgenden in dem Sinne verzichtbar, daß sich der in Anspruch Genommene auf den vom Vorstande erhobenen Anspruch ohne Rücksicht auf die Erfüllung jener Voraussetzung einlassen und dadurch in ein wirksames Prozeßrechts-Verhältniß zu der Gesellschaft treten kann. RG. v. 16. Okt. 1886, Bd. 18 S. 56 (63).

*) Die Art. 224 bis 226 Abs. 1 finden auf den Aufsichtsrath einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung. (§ 53 Ges. betr. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, unten Nr. 8.)

stimmungen finden auf den Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft Anwendung.

Art. 225.*) Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten. †)

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

Art. 225 a.*) Die Mitglieder des Aufsichtsraths dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter derselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrath einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur ertheilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor ertheilter Entlastung in den Aufsichtsrath gewählt werden.

Art. 226.*) Die Mitglieder des Aufsichtsraths[59]) haben bei Erfüllung der ihnen nach Artikel 225 zugewiesenen Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

---

†) Art. 249 g (Aufsichtsrecht des Handelsgerichts) findet auf diesen Absatz Anwendung.

[59]) Ueber Haftpflicht des Vorstandes siehe Art. 241.

Dieselben sind der Gesellschaft[60]) neben den Mitgliedern des Vorstandes persönlich und solidarisch zum Ersatze verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten entgegen den gesetzlichen Bestimmungen:

1) Einlagen an die Aktionäre zurückgezahlt;
2) Zinsen oder Dividenden gezahlt;
3) eigene Aktien oder Interimsscheine der Gesellschaft erworben, zum Pfande genommen oder amortisirt worden;
4) Aktien vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des in den Fällen der Artikel 209a Ziffer 2, 215a Absatz 2 festgesetzten Betrages, oder Aktien oder Interimsscheine im Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Grundkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister desjenigen Gerichts, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, ausgegeben sind;
5) die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens, eine theilweise Zurückzahlung oder eine Herabsetzung des Grundkapitals oder im Falle des Artikels 215 Absatz 4 die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erfolgt ist.

Der Ersatzanspruch kann in den Fällen des zweiten Absatzes auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.[61])

---

[60]) Diese durch das Gesetz vom 18. Juli 1884 normirte Verantwortlichkeit beschränkt sich auf den Ersatz des durch die rechtswidrige Handlung aus dem Grundkapital Herausgegangenen. Die Normirung einer Verantwortlichkeit gegen das Publikum für die in dem Gesetze vorgesehenen zur öffentlichen Kenntniß bestimmten Erklärungen, Berichte und Darstellungen des Vermögensstandes ist aus dem Gesichtspunkte unberücksichtigt geblieben, daß hier das bürgerliche Recht anzuwenden sei. RG. v. 19. Dez. 1888, Bd. 22 S. 133 (135, 138).

[61]) Die Vorschrift des Art. 149 HGB. (daß die Verjährung auch gegen Minderjährige laufe) findet hierbei keine Anwendung. RG. v. 22. März 1892, Bd. 29 S. 26.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Art. 227. Die Aktiengesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere sein.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.[62])

Art. 228.†) Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 210, 212) angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 229. Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Art. 230. Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen[63]) geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und ver-

---

[62]) Art. 227 stellt nicht den Grundsatz auf, daß der Rücktritt vom Vertrage auf Gefahr des Zurücktretenden vorbehaltlich der Pflicht zur Entschädigung zulässig sei (wie dies nach preußischem ALR. I 5 §§ 408 ff. bei Verträgen, deren Hauptgegenstand Handlungen sind, zulässig ist). Es ist wie im Fall des Art. 54 HGB. die Wirkung des Widerrufes auf die Vertretereigenschaft beschränkt, die Frage der Wirkung des Rücktrittes von bestehenden Anstellungs- oder Dienstverträgen aber dem diese beherrschenden Landesrechte überlassen. RG. v. 12. Okt. 1888, Bd. 22 S. 35. (Im Gebiete des ALR. ist also der Rücktritt zulässig.)

†) Art. 249 g (Aufsichtsrecht des Handelsgerichts) findet auf diesen Artikel Anwendung.

[63]) Betreff der Spezialvollmachten vergl. Art. 12 § 6 des preußischen Einf.Ges. zum HGB. v. 24. Juni 1861. Derselbe lautet:

pflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Art. 231. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß für einzelne Geschäfte die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Gesellschaft erfordert ist.

Art. 232. Die Bestimmungen des Artikels 196a über den Betrieb von Geschäften in dem Handelszweige der Gesellschaft, sowie über die Theilnahme an einer anderen gleichartigen Gesellschaft finden auf die Mitglieder des Vorstandes entsprechende Anwendung.

Art. 232a. Die für Mitglieder des Vorstandes gegebenen Bestimmungen gelten auch für Stellvertreter von Mitgliedern.

Art. 233. Jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes muß zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 210, 212) angemeldet werden.†)

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Artikel 46 in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind. Entscheidend hierfür ist die Eintragung bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Art. 234. Der Vorstand kann, sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung ein

---

§ 6. Die nach den Art. 227 und 230 des Handelsgesetzbuchs dem Vorstande der Gesellschaft zustehende Befugniß zur Vertretung derselben erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

†) Art. 249g (Aufsichtsrecht des Handelsgerichts) findet auf diesen Absatz Anwendung.

Anderes bestimmt ist, einen Prokuristen nur mit Zustimmung des Aufsichtsraths bestellen. Diese Beschränkung hat Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Art. 235. Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 236. Die Generalversammlung der Aktionäre wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Die Generalversammlung ist, außer den im Gesetze oder im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Art. 237. Aktionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, sind berechtigt, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Generalversammlung zu verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Antheils am Grundkapital geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

In gleicher Weise haben die Aktionäre das Recht, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Handelsgericht die Aktionäre, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Berufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung zu veröffentlichen.

Art. 238. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise[64]) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig

---

[64]) Wenn die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter erfolgt, muß dieselbe auch im Reichsanzeiger geschehen, Art. 209.

gemacht, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vor der Generalversammlung hinterlegt werden, so ist die Frist derart zu bemessen, daß für die Hinterlegung mindestens zwei Wochen frei bleiben.

Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Artikel 237 Absatz 3 vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. **238a.** Jeder Beschluß der Generalversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich.

Eine beglaubigte Abschrift der Urkunde ist ohne Verzug nach der Generalversammlung von dem Vorstande zu dem Handelsregister einzureichen. †)

Art. **239.** Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

Er muß in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Frist, welche über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres nicht erstreckt werden kann, und in Ermangelung einer solchen Frist in den ersten drei Monaten desselben für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrath und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorlegen. Er hat die Vorlagen mindestens zwei Wochen vor der Versammmlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Jeder Aktionär ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie des Geschäftsberichts zu verlangen. †)

Art. **239a.** Zur Prüfung der Bilanz können durch die Generalversammlung besondere Revisoren bestellt werden.

---

†) Art. 249 g (Aufsichtsrecht des Handelsgerichts) findet auf diesen Absatz Anwendung.

Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden.

Ist die Verhandlung auf Verlangen der Minderheit vertagt, so gilt bezüglich der nicht bemängelten Ansätze der Bilanz die Entlastung des Vorstandes als erfolgt.

Art. 239 b.†) Die Vorschriften der Artikel 185 a, 185 b, 185 c über die Bilanz und den Reservefonds finden entsprechende Anwendung.

Art. 240. Erreicht der Verlust, welcher aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, die Hälfte des Grundkapitals, so muß der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung berufen und dieser davon Anzeige machen.†)

Sobald Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt, muß der Vorstand die Eröffnung des Konkurses beantragen; dasselbe gilt, wenn aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt.

Art. 241. Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Insbesondere sind sie in den Fällen des Artikels 226 Ziffer 1 bis 5, sowie in dem Falle einer nach der Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung der Gesellschaft (Art. 240 Abs. 2) geleisteten Zahlung zum Ersatze verpflichtet.

In den vorbezeichneten Fällen kann der Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht wer-

†) Art. 249 g (Aufsichtsrecht des Handelsgerichts) findet auf diesen Absatz Anwendung.

den. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.[65])

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 242. Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2) durch Beschluß der Generalversammlung; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals. Der Gesellschaftsvertrag kann außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen;
3) durch Eröffnung des Konkurses.

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnittes ebenfalls Anwendung.

Art. 243. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 210, 212) angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.†)

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Art. 244. Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Generalversammlung an andere Personen übertragen wird.[66—69])

---

[65]) Die Vorschrift des Art. 149 (daß die Verjährung auch gegen Minjährige laufe) findet hierbei keine Anwendung. R.G. v. 22. März 1892, Bd. 29 S. 26.

†) Art. 249 g (Aufsichtsrecht des Handelsgerichts) findet auf diesen Absatz Anwendung.

[66]) Die Organe einer Aktiengesellschaft, insbesondere die Generalversammlung bleiben auch noch während der Liquidation für die Zwecke und bis zur Beendigung derselben, soweit es sich mit dem Wesen der Liquidation verträgt, in Wirksamkeit. RG. v. 28. Jan. 1881, Bd. 3 S. 54.

Auf den Antrag des Aufsichtsraths oder von Aktionären, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, kann die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Die Aktionäre haben bei Stellung des Antrages glaubhaft zu machen, daß sie die Aktien seit mindestens sechs Monaten besitzen.

Die Anmeldung der ersten Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 210, 212) ist durch den Vorstand zu machen.†)

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch den Richter unter denselben Voraussetzungen, wie die Bestellung erfolgen. Liquidatoren, welche nicht vom Richter ernannt sind, können auch durch die Generalversammlung vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

Art. **244a.** Auf die Liquidation finden, soweit nicht in diesem Abschnitte ein Anderes bestimmt ist, die für die Liquidation einer offenen Handelsgesellschaft gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Liquidatoren haben die Rechte und Pflichten des Vorstandes und unterliegen gleich diesem der Ueberwachung des Auf-

---

[67]) Durch Auflösung und Liquidation einer Aktiengesellschaft tritt für den Gegenkontrahenten kein Recht ein, die Auflösung der mit dieser auf längere Zeit geschlossenen Verträge zu fordern. RG. v. 29. Dez. 1880, Bd. 5 S. 7.

[68]) Die Liquidatoren dürfen unbewegliche Sachen auf Grund eines einfachen Beschlusses der Generalversammiung veräußern. RG. v. 28. Jan. 1881, Bd. 3 S. 54.

[69]) Die Thatsache der Auflösung schlechthin bringt noch nicht die von der Aktiengesellschaft geschlossenen Verträge, die auf Dauer bestimmte Leistung zum Gegenstande haben, zur Auflösung. Es ist vielmehr nach Maßgabe des in Betracht kommenden Vertrages in Bezug auf die Art der darin festgesetzten Leistungen und ihre wirthschaftliche Bedeutung für die Betheiligten zu prüfen, ob die Leistung oder ihre Annahme wegen der in den Verhältnissen der Aktiengesellschaft durch den Eintritt in den Liquidationszustand eintretenden Veränderung entweder überhaupt oder doch in der durch den Vertrag ihnen zugewiesenen Bedeutung und Zweckbestimmung unmöglich werden. RG. v. 9. Okt. 1889, Bd. 24 S. 70. (Danach läßt sich durchaus nicht allgemein annehmen, daß mit der Auflösung der Aktiengesellschaft alle von derselben mit ihren Bediensteten geschlossenen Dienstverträge von selbst aufgelöst würden.)

sichtsraths. Die Beschränkungen des Artikels 232 und die im Artikel 234 zugelassene Bestellung von Prokuristen finden nicht statt.

Die Liquidatoren haben bei Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Dieselbe ist von ihnen ohne Verzug in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen. †)

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Generalversammlung anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

Art. 245. Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern (Art. 243) zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 202) zur Anwendung.

Nach gelegter Schlußrechnung ist die Beendigung der Liquidation von den Liquidatoren in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen.[70])

Art. 246. Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind nach der Bekanntmachung von der Beendigung der Liquidation an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Die Aktionäre und die Gläubiger können zur Einsicht der Handelsbücher vom Handelsgerichte ermächtigt werden.

Art. 247. Bei der Auflösung einer Aktiengesellschaft durch

---

†) Art. 249 g (Aufsichtsrecht des Handelsgerichts) findet auf diesen Absatz Anwendung.

[70]) Die Liquidatoren haften für die Uebertretung dieser Vorschriften den Gesellschaftsgläubigern gegenüber unmittelbar. RG. v. 10. Juni 1882, Bd. 7 S. 105.

Vereinigung[71]) derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215) kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.
2) Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen, dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.
3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths der letzteren Gesellschaft sind den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich, die Mitglieder des Aufsichtsraths, soweit eine Vereinigung der Vermögen beider Gesellschaften mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt ist.
4) Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.†)
5) Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf (Art. 245).

Art. 248.[72]) Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals

---

[71]) Bei einer Auflösung durch Fusion kann der Auflösung überhaupt nicht die Wirkung des Eintritts in Liquidation und insbesondere nicht in dem Sinn einer Beendigung der produktiven Seite des Geschäfts beigemessen werden. RG. v. 17. Okt. 1882, Bd. 9 S. 11 (18).

†) Art. 249 g (Aufsichtsrecht des Handelsgerichts) findet auf diese Nr. 4 Anwendung.

[72]) Die Generalversammlung ist nicht befugt, ihre Rechte auf andere insbesondere auf den Vorstand oder den Aufsichtsrath zu delegiren, sie muß selbst die Art der Verminderung — Zusammenlegung von Aktien, Abstempelung auf einen geringeren Betrag mit oder ohne Baarzahlung, Rückkauf u. s. w. — und die zur Durchführung erforderlichen Maßregeln, z. B. Ankauf im Markte, Minuslizitation, Bestimmung des zu bewilligenden Maximalpreises u. s. w., beschließen. RG. v. 19. Sept. 1890, Bd. 26 S. 132.

Eine unzulässige Zurückzahlung der Einlage an die Aktionäre ist auch

an die Aktionäre oder eine Herabsetzung desselben kann nur auf Beschluß der Generalversammlung und nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (Art. 243, 245). Der Beschluß hat zugleich die Art, in welcher die Zurückzahlung oder Herabsetzung erfolgen soll, und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln festzusetzen. Er muß, sofern der Gesellschaftsvertrag für die Beschlußfassung nicht noch andere Erfordernisse aufstellt, durch eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals erfolgen. Sind verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben, so bedarf es zu dem von der gemeinschaftlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusse der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Aktionäre, deren Beschlußfassung derselben Vorschrift unterliegt.

Der Beschluß ist in das Handelsregister einzutragen; auf die Eintragung finden die Vorschriften im Artikel 214 Anwendung.

Vierter Titel.*)

Strafbestimmungen.

Art. 249. Persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Aktiengesellschaft werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Gesellschaft handeln, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Art. 249a. Mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark werden bestraft:

---

dann anzunehmen, wenn vereinbart worden ist, daß die Aktionäre die Beträge, welche sie ursprünglich eingezahlt hatten, nachher der Gesellschaft als Schenkung überlassen und als Schuldner der Einlage der Gesellschaft haften bleiben sollen. RG. v. 26. Sept. 1890, Bd. 27 S. 7.

*) Der vierte Titel (Art. 249—249g) ist durch das (unter Nr. 7 abgedruckte) Gesetz v. 18. Juli 1884 an Stelle des früheren fünften Abschnittes: Schlußbestimmungen (Art. 249, 249a) getreten.

1) persönlich haftende Gesellschafter oder Mitglieder des Aufsichtsraths einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Gründer, Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft, welche behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals der Aktiengesellschaft oder der im Artikel 175 b oder 209 b vorgesehenen Festsetzungen wissentlich falsche Angaben machen;
2) diejenigen, welche rücksichtlich der bezeichneten Thatsachen wissentlich falsche Angaben in einer im Artikel 180 a, 213 b vorgesehenen Ankündigung von Aktien machen;
3) persönlich haftende Gesellschafter oder Mitglieder des Aufsichtsraths einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft, welche behufs Eintragung einer Erhöhung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals der Aktiengesellschaft in das Handelsregister (Art. 180 h und 180 i, 215 a und 215 b) rücksichtlich der Einzahlung des bisherigen oder rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des erhöhten Kapitals wissentlich falsche Angaben machen.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Art. 249 b. Persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Aktiengesellschaft werden mit Gefängniß bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft:

1) wenn sie wissentlich in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern;
2) wenn sie vor der vollen Leistung des Nominalbetrages der Aktien oder des in den Fällen der Artikel 175 a Ziffer 2,

180h Absatz 2, 209a Ziffer 2, 215a Absatz 2 festgesetzten Betrages Aktien ausgeben;

3) wenn sie in dem Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Gesammtkapitals oder des Grundkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister (Art. 180i Abs. 3, 215c Abs. 3) Aktien oder Interimsscheine ausgeben;

4) wenn sie auf einen geringeren Betrag als eintausend Mark gestellte Aktien oder Interimsscheine ausgeben, welche nicht die im Artikel 181a Absatz 3, 215c Absatz 4 vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Im Falle der Ziffer 1 kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Art. **249c.** Mit Gefängniß bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden bestraft:

1) die persönlich haftenden Gesellschafter, die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft, wenn länger als drei Monate die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;

2) die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft, wenn sie entgegen der Vorschrift des Artikels 240 Absatz 2 es unterlassen haben, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf die Geldstrafe ausschließlich zu erkennen.

Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsraths oder der Eröffnungsantrag ohne sein Verschulden unterblieben ist.

Art. **249d.** Mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1) wer in öffentlichen Bekanntmachungen wissentlich falsche Thatsachen vorspiegelt oder wahre Thatsachen entstellt, um zur Betheiligung an einem Aktienunternehmen zu bestimmen;

2) wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Kurs von Aktien einzuwirken;
3) wer über die Hinterlegung von Aktien oder Interimsscheinen Bescheinigungen, welche zum Nachweise des Stimmrechts in einer Generalversammlung dienen sollen, wissentlich falsch ausstellt oder verfälscht, oder von einer solchen Bescheinigung, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zur Ausübung des Stimmrechts Gebrauch macht.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Ist die öffentliche Bekanntmachung a d 1 im Inseratentheil einer periodischen Druckschrift erfolgt, und der Verfasser des Inserates nicht nur unter demselben genannt, sondern auch in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates, so findet §. 20 Alinea 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 65) keine Anwendung.

Art. **249e.** Wer sich besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung von Kommanditisten oder Aktionären in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Art. **249f.** Wer in der Generalversammlung die Aktien eines Anderen, zu dessen Vertretung er nicht befugt ist, ohne dessen Einwilligung zur Ausübung des Stimmrechts benutzt, wird mit einer Geldstrafe von zehn bis dreißig Mark für jede der Aktien, jedoch nicht unter eintausend Mark, bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Aktien eines Anderen gegen Entgelt leiht und für diese das Stimmrecht ausübt, sowie denjenigen, welcher hierzu durch Verleihung der Aktien wissentlich mitgewirkt hat.

Art. **249g.**†) Die persönlich haftenden Gesellschafter und die Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sind zur Befolgung der in den Artikeln 179, 185, 185c, 190a Absatz 4 und 5,

---

†) Bei jedem hier angeführten Artikel ist auf diesen Artikel (249g) hingewiesen.

193 Absatz 2 und 205 Absatz 3 enthaltenen Vorschriften von dem Handelsgerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft zur Befolgung der in den Artikeln 212, 213 f Absatz 4, 222 (Art. 190 a Abs. 4, 5), 222 a Absatz 3 und 4, 225 Absatz 1, 228, 233 Absatz 1, 238 a Absatz 2, 239 Absatz 2, 239 b (Art. 185 c), 240 Absatz 1, 243 Absatz 1, 244 Absatz 3, 244 a Absatz 3 und 247 Ziffer 4 enthaltenen Vorschriften anzuhalten.

Drittes Buch.

Von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Erster Titel.

Von der stillen Gesellschaft.

Art. 250. Eine stille Gesellschaft ist vorhanden, wenn sich Jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust betheiligt.[1–5])

---

[1]) Die Leistung des stillen Gesellschafters darf nicht in bloßen Beiträgen zur Ausführung einzelner Handelsgeschäfte bestehen. OHG. v. 15. Febr. 1873, Bd. 9 S. 160.

[2]) Eine Abrede, daß der stille Gesellschafter am Verluste nicht Theil nehmen solle, ist zulässig. OHG. v. 7. Januar 1874, Bd. 12 S. 98 (100). RG. v. 24. März 1888, Bd. 20 S. 163, v. 10. Okt. 1890, Bd. 27 S. 13. (In der Bestimmung des Art. 250 „gegen Antheil an Gewinn und Verlust" ist lediglich eine Hinweisung auf den regelmäßigen Fall zu erblicken, als gesetzliches Erforderniß ist nur eine Abhängigkeit des Theilhabers vom Ergebnisse des Handelsgewerbes, somit eine Betheiligung am Gewinne für genügend zu erachten), v. 14. Dez. 1892, Bd. 30 S. 57, u. v. 15. März 1893, Bd. 31 S. 33.

[3]) In Bezug auf die Anordnung der inneren Verhältnisse ist die Vertragsfreiheit der Gesellschafter nicht beschränkt, und die nach außen bedeutungsvolle Verschiedenheit der rechtlichen Stellung des persönlich haftenden Gesellschafters, des Kommanditisten und des stillen Gesellschafters steht einer

Zur Gültigkeit des Vertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder sonstiger Förmlichkeiten nicht.

Art. 251. Der Inhaber des Handelsgewerbes betreibt die Geschäfte unter seiner Firma.

Eine das Verhältniß einer Handelsgesellschaft andeutende Firma darf derselbe wegen der Betheiligung eines stillen Gesellschafters bei Ordnungsstrafe nicht annehmen.

Art. 252. Der Inhaber des Handelsgewerbes wird Eigenthümer der Einlage des stillen Gesellschafters.[6])

Der stille Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Art. 253. Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die abschrift-

---

Gleichstellung derselben in Betreff der Theilnahme derselben an Gewinn und Verlust nicht entgegen. RG. v. 1. Febr. 1890, Bd. 25 S. 41.

[4]) Wenn sich jemand als stiller Gesellschafter an dem von einer offenen Handelsgesellschaft betriebenen Handelsgewerbe betheiligt, ist die offene Handelsgesellschaft selbst als Komplementar zu betrachten. Das Rechtsverhältniß der stillen Gesellschaft ist in diesem Falle mit der offenen Handelsgesellschaft in derselben Weise eingegangen, wie sonstige Rechte und Verbindlichkeiten unter ihrer Firma begründet werden können. Subjekte des Rechtsverhältnisses sind auf Seiten der offenen Handelsgesellschaft die einzelnen Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Mitinhaber des Gesellschaftsvermögens, das Privatvermögen derselben wird hierdurch nicht unmittelbar betroffen (vgl. Art. 259), RG. v. 30. Nov. 1892, Bd. 30 S. 33.

[5]) Ist das Rechtsverhältniß derartig, daß es in erster Linie ein Anrecht des Klägers auf feste lebenslängliche Bezüge begründet, und daß daneben der Anspruch auf einen Gewinnantheil nur eine accessorische und eventuelle Bedeutung hat, so fällt dasselbe aus dem Rahmen der stillen Gesellschaft hinaus. Der Kläger steht hinsichtlich des Anspruchs auf den Gewinnantheil societatis jure; indeß wird hierdurch nicht das Rechtsgeschäft in seiner Gesammtheit charakterisirt. In ähnlicher Weise ist auch das Rechtsverhältniß des Commis interessé, der neben dem festen Gehalte eine Tantieme bezieht, nicht in seinem ganzen Umfange, sondern höchstens in Bezug auf den Gewinnanspruch als Gesellschaft zu betrachten. RG. v. 24. März 1888, Bd. 20 S. 163 (166).

[6]) Von der Zeit an, zu welcher die Gewinnberechnung zur Kenntniß des stillen Gesellschafters gebracht ist, wird er Gläubiger wegen seines Gewinnantheils und der stehen gebliebene Gewinn scheidet aus dem Gesellschaftsverbande aus und kann zur Deckung späterer Verluste nicht verwendet werden. OHG. v. 27. Febr. 1874, Bd. 13 S. 63 (66).

liche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Das Handelsgericht kann auf den Antrag des stillen Gesellschafters, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Art. 254. Ist über die Höhe der Betheiligung des stillen Gesellschafters an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, festgestellt.

Art. 255. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird der Gewinn und Verlust berechnet und dem stillen Gesellschafter der ihm zufallende Gewinn ausbezahlt.

Der stille Gesellschafter nimmt an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil. Er ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Der Gewinn, welcher von dem stillen Gesellschafter nicht erhoben wird, vermehrt dessen Einlage nicht, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist.

Art. 256. Aus den Geschäften des Handelsgewerbes wird der Inhaber desselben dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

Art. 257. Der Name eines stillen Gesellschafters darf in der Firma des Inhabers des Handelsgewerbes nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet der stille Gesellschafter den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch. [7] [8]

---

[7]) Abgesehen von der Frage, ob die Haftbarkeit nur dann eintritt, wenn die Aufnahme des Namens mit Willen des stillen Gesellschafters geschehen ist, so ist jedenfalls dann, wenn er nach erlangter Kenntniß von der Aufnahme sich still verhält und nicht öffentlich kund giebt, daß die Aufnahme wider seinen Willen geschehen sei, auf seine Einwilligung zu schließen und die Haftbarkeit tritt ein. OHG. v. 7. Jan. 1874, Bd. 12 S. 98 (100).

[8]) Die Vorschrift des Art. 257 hat einen zwingenden Charakter und kommt zur Anwendung, unabhängig von der durch die Kontrahenten beliebten

Art. 258. Wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in Konkurs verfällt, so ist der stille Gesellschafter befugt, wegen seiner Einlage, soweit dieselbe den Betrag des auf ihn fallenden Antheils am Verluste übersteigt,[9]) seine Forderung als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Ist die Einlage rückständig, so hat der stille Gesellschafter dieselbe bis zu dem Betrage, welcher zur Deckung seines Antheils am Verluste erforderlich ist, in die Konkursmasse zu zahlen.

Art. 259. Wenn innerhalb eines Jahres vor Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes[10]) durch Vereinbarung zwischen ihm und dem stillen Gesellschafter das Gesellschaftsverhältniß aufgelöst worden ist, so können die Konkursgläubiger verlangen, daß der stille Gesellschafter die ihm zurückbezahlte[11—13]) Einlage in die Konkursmasse einzahle, unbeschadet seines

---

Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, sowie ohne Rücksicht darauf, ob dieselben sich ihr unterwerfen wollen, sofern der Inhalt der getroffenen Vereinbarung die Merkmale einer stillen Gesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches an sich trägt. RG. v. 14. Dez. 1892, Bd. 30 S. 57.

[9]) Fällt nach dem Vertrage kein Verlust auf ihn (vgl. oben Note 2), so macht er seine ganze Forderung geltend. RG. v. 15. März 1893, Bd. 31 S. 33 (37).

[10]) Die zur Anwendung des Art. 259 erforderliche Konkurseröffnung über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes ist, wenn eine mit einer offenen Gesellschaft eingegangene stille Gesellschaft vorliegt, auf den Konkurs über das Gesellschaftsvermögen zu beziehen und unter den Konkursgläubigern (des Absatz 3) sind die Konkursgläubiger der offenen Handelsgesellschaften zu verstehen. RG. v. 30. Nov. 1892, Bd. 30 S. 33.

[11]) Die Einlage gilt nicht nur alsdann als zurückgezahlt, wenn eine Geldzahlung stattgefunden hat, sondern auch, wenn Objekte gewährt worden sind, welche nach den Grundsätzen des Konkursrechtes ohne weiteres im Konkurse die Bezahlung des betreffenden Gläubigers vor den übrigen Konkursgläubigern zur Folge haben. Art. 259 umfaßt alle Fälle der Solution und nicht blos die Numeration. OHG. v. 16. Juni 1874, Bd. 14 S. 92.

[12]) Art. 259 findet nicht bloß auf vollständige, sondern auch auf theilweise Rückzahlung der Einlage Anwendung. Der Ausdruck „die ihm zurückbezahlte Einlage" bedeutet so viel als „das, was ihm an der Einlage zurückbezahlt wurde. RG. v. 10. Okt. 1890, Bd. 27 S. 13 (17).

[13]) Der Zahlung steht gleich eine Erstattung des Werthes, namentlich auch die Gewährung einer besonderen Sicherheit, wodurch dem stillen Gesellschafter oder seinem Rechtsnehmer die Stellung eines absonderungsberechtigten Gläubigers verschafft ist. RG. v. 10. Okt. 1890, Bd. 27, S. 13 (18).

Rechts, die in dem Zeitpunkt der Auflösung ihm aus dem Gesellschaftsverhältniß zustehende Forderung als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Dasselbe gilt, wenn dem stillen Gesellschafter in dem bezeichneten Zeitraum ohne Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses die Einlage zurückbezahlt wurde.

In gleicher Weise ist, wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in dem bezeichneten Zeitraum dem stillen Gesellschafter dessen Antheil an dem entstandenen Verluste ganz oder theilweise erlassen hat, der Erlaß zu Gunsten der Konkursgläubiger unwirksam.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten nicht ein, wenn der stille Gesellschafter beweist, daß der Konkurs in Umständen seinen Grund hat, welche erst nach dem Zeitpunkt der Auflösung der Zurückzahlung oder des Erlasses eingetreten sind.[14])

Art. 260. Ob und inwieweit eine rechtliche Wirkung zu Gunsten dritter Personen eintritt, wenn durch einen stillen Gesellschafter oder mit dessen Willen das Vorhandensein der stillen Gesellschaft kundgemacht wird, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.[15])

Art. 261. Die stille Gesellschaft wird aufgelöst:

1) durch den Tod des Inhabers des Handelsgewerbes, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;
2) durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit des Inhabers des Handelsgewerbes zur selbstständigen Vermögensverwaltung;
3) durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes oder des stillen Gesellschafters;
4) durch gegenseitige Uebereinkunft;
5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die stille Gesellschaft

---

[14]) Wenn der Konkurs auch in Folge eines erst nach dem Austritt des stillen Gesellschafters eingetretenen Umstandes zum Ausbruch gekommen ist, so hindert dies nicht, ihn auf vorher eingetretene Ereignisse, insbesondere auf die Thatsache des Austritts selbst als auf die wirkliche Ursache zurückzuführen. OHG. v. 16. Juni 1874, Bd. 14 S. 92 (96).

[15]) Tritt der stille Gesellschafter mit Bewilligung des eingetragenen Inhabers nicht als Prokurist oder Bevollmächtigter, sondern allgemein als Mitinhaber auf, so steht dies der Kundgebung des Bestehens einer offenen Handelsgesellschaft, an der er als Mitinhaber betheiligt ist, völlig gleich und einer solchen Kundgebung kann der Dritte vertrauen und folgen. RG. v. 15. März 1893, Bd. 31 S. 33 (39).

eingegangen ist, wenn dieselbe nicht stillschweigend fortgesetzt wird; in diesem Falle gilt der Vertrag von da an als auf unbestimmte Dauer geschlossen;

6) durch die Aufkündigung eines der beiden Theile, wenn der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen ist.

Ein auf Lebenszeit[16]) geschlossener Vertrag ist als auf unbestimmte Dauer geschlossen zu betrachten.

Die Aufkündigung eines auf unbestimmte Dauer geschlossenen Vertrages muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 262. Die Auflösung der stillen Gesellschaft kann vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einem Vertrage von unbestimmter Dauer ohne vorherige Aufkündigung verlangt werden, wenn dazu wichtige Gründe[17]) vorhanden sind. Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

Art. 263. Die Bestimmung des Artikels 126 gilt auch zu Gunsten der Privatgläubiger eines stillen Gesellschafters.

Art. 264. Wenn der stille Gesellschafter stirbt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der stillen Gesellschaft nicht zur Folge.

Art. 265. Nach Auflösung der stillen Gesellschaft muß der Inhaber des Handelsgewerbes sich mit dem stillen Gesellschafter auseinandersetzen und die Forderung desselben in Gelde berichtigen.

Der Inhaber des Handelsgewerbes besorgt die Liquidation der bei der Auflösung noch schwebenden Geschäfte.

Zweiter Titel.

Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.[18])

Art. 266. Die Vereinigung zu einem oder mehreren einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung bedarf einer schrift-

---

[16]) Des Kommanditisten oder des Kommanditärs. RG. v. 24. März 1888, Bd. 20 S. 163 (166).

[17]) Mangelnde Rentabilität kann unter Umständen ein solcher Grund sein. OHG. v. 7. Jan. 1874, Bd. 12 S. 98.

[18]) Die wenigen Bestimmungen des HGB. erschöpfen nicht die Materie,

lichen Abfassung nicht und ist sonstigen Förmlichkeiten nicht unterworfen.[19—21])

Art. 267. Wenn nicht ein Anderes verabredet ist, so sind alle Theilnehmer in gleichem Verhältnisse zu dem gemeinsamen Unternehmen beizutragen verpflichtet.

Art. 268. Ist über den Antheil der Theilnehmer am Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so werden die Einlagen verzinst, der Gewinn oder Verlust aber nach Köpfen vertheilt.

Art. 269. Aus Geschäften, welche ein Theilnehmer mit einem Dritten geschlossen hat, wird Ersterer dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

Ist ein Theilnehmer zugleich im Auftrage und Namen der übrigen aufgetreten, oder haben alle Theilnehmer gemeinschaftlich oder durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten gehandelt, so ist

---

vielmehr, soweit nicht das HGB. abweichende Bestimmungen getroffen hat, bleiben die allgemeinen rechtlichen Grundsätze über das Societätsverhältniß maßgebend. OHG. v. 30. Mai 1877, Bd. 22 S. 177. RG. v. 27. Sept. 1887, Bd. 19 S. 164.

[19]) Zum Wesen der in Art. 266 geregelten Vereinigungen gehört das nur Gelegentliche und Vorübergehende der Vereinigung zu einzelnen, wenngleich etwa nicht in der Vertragsabrede völlig individualisirten Spekulationsgeschäften im Gegensatz zur Theilnahme an einem (wenn auch in bestimmter Richtung sich bewegenden) dauernden Gewerbsbetriebe. RG. v. 18. April 1883, Bd. 9 S. 108. — Es ist nicht nöthig, daß die Geschäfte selbst im Voraus festgesetzt und vereinbart seien, es genügt, wenn die Rechtsnatur der Geschäfte und die Ausführungsart im Allgemeinen vereinbart sind. Eine Vereinigung im Sinn des Art. 266 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der mit der Ausführung der einzelnen Geschäfte betraute Kontrahent zugleich ein gleichartiges Handelsgeschäft für eigene alleinige Rechnung betreibt, wenn nur die Beiträge des anderen sich als Beiträge zu einzelnen Geschäften und nicht auf den ganzen Gewerbebetrieb sich beziehen. OHG. v. 15. Febr. 1873, Bd. 9 S. 160.

[20]) Zur Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Dritte bedarf es der Zuziehung solcher Mitglieder nicht, welche durch Gesellschaftsbeschluß aus der Gesellschaft ausgeschlossen sind. RG. v. 25. Febr. 1885, Bd. 14 S. 125.

[21]) Auch die Vereinigung zu solchen Geschäften, welche nicht an sich, wohl aber alsdann als Handelsgeschäfte gelten, wenn sie von einem Kaufmanne im Betriebe seines Handelsgewerbes abgeschlossen werden (Art. 273 Nr. 1), ist nach Art. 266 ff. zu beurtheilen. OHG. v. 20. Sept. 1873, Bd. 10 S. 425 (429).

jeder Theilnehmer Dritten gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet.[22—27])

Art. 270. Nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäfts muß der Theilnehmer, welcher dasselbe führte, den übrigen Theilnehmern unter Mittheilung der Beläge Rechnung ablegen.[28—33])

Er besorgt die Liquidation.

---

[22]) Eine Vereinigung von Kaufleuten zu dem Zwecke bestimmte, ihnen aufgetragene Vermittelungen von Grundstücksverkäufen für gemeinschaftliche Rechnung auszuführen, ist eine Gelegenheitsgesellschaft im Sinne des Art. 266. OHG. v. 21. Jan. 1875, Bd. 16 S. 1.

[23]) Die Vorschrift ist keineswegs auf Fälle, wo mehrere zu einzelnen Handelsgesellschaften vereinigte Personen gemeinschaftlich handeln, zu beschränken, vielmehr ist sie nach dem Willen des Gesetzgebers in allen Fällen anzuwenden, wo mehrere Personen beim Abschlusse eines Handelsgeschäftes für gemeinschaftliche Rechnung gemeinsam auftreten, deren Gesellschaftsverhältniß an sich nach civilrechtlichen Prinzipien zu beurtheilen ist. RG. v. 1. Mai 1883, Bd. 9 S. 79.

[24]) Geschäfte, welche zwar ein einzelner der Genossen geschlossen hat, welche aber jeden der übrigen verpflichten sollen, müssen zur Ausführung des Handelsunternehmens geschlossen sein, zu welchem die Vereinigung geschehen ist; dahin gehören nicht nur die Geschäfte, welche die Ausführung der gemeinschaftlich bezweckten Handelsgeschäfte unmittelbar bezwecken, sondern auch die, welche als Ausführungsakte zur Erreichung des gewollten Zweckes nöthig sind und welche eine derartige Unternehmung mit sich bringt. Wenn der Geschäftsführer darüber hinaus Geschäfte schließt, so haften dem Dritten die anderen Genossen dann, wenn sie diese genehmigen. OHG. v. 24. Febr. 1874, Bd. 13 S. 1.

[25]) Wenn der Theilnehmer nicht erklärt hat, daß er im Namen der anderen handele, so erlangt der Dritte durch nachträgliche Genehmigung des anderen keine Rechte gegen denselben. OHG. v. 26. April 1873, Bd. 9 S. 282.

[26]) Die Entstehung der solidarischen Verpflichtung und Berechtigung ist nicht dadurch, daß das erzielte Geschäft zu Stande gekommen ist, bedingt, sondern es genügt, daß überhaupt zwischen den Gesellschaftern und dem Gegenkontrahenten aus einer Vertragsofferte ein Rechtsverhältniß zur Existenz gelangt ist. OHG. v. 16. Nov. 1872, Bd. 8 S. 46.

[27]) Wenn ein Gesellschafter eine Nichtschuld empfängt, haften die Genossen nicht solidarisch. OHG. v. 3. Juni 1878, Bd. 24 S. 11.

[28]) Ueber das Recht auf Rechnungslegung des Genossen einer offenen Handelsgesellschaft vgl. Art. 101.

[29]) Ob erst nach völliger Beendigung des Geschäfts oder der Geschäfte eine Auseinandersetzung stattzufinden hat, oder ob der einzelne Theilnehmer schon vorher Herausgabe des auf ihn fallenden Gewinnantheils verlangen

Viertes Buch.[34])

Von den Handelsgeschäften.

Erster Titel.[35])

Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Begriff der Handelsgeschäfte.

Art. 271.[36]) Handelsgeschäfte sind:

1) der Kauf oder die anderweite Anschaffung[37]) von Waaren oder anderen beweglichen Sachen,[38]) von Staatspapieren,

---

kann, läßt sich nach allgemeinen Grundsätzen nicht bestimmen, wesentlich entscheidend wird sein, ob die einzelnen Geschäfte, zu deren Abschluß die Vereinbarung getroffen ist, in mehr oder weniger engem Zusammenhang stehen, ob zur Ausführung bereite Fonds nöthig, ob aus den späteren Geschäften Verluste zu befürchten sind u. s. w. OHG. v. 14. Nov. 1877, Bd. 23 S. 94.

[30]) Die Rechenschaftspflicht des geschäftsführenden Socius beschränkt sich nicht auf eine nach völliger Beendigung des Geschäfts zu legende Rechnung, er muß bei erleblichen Geschäften, nach jedem erheblichen Schritte sofort genaue Mittheilung machen. OHG. v. 30. Mai 1877, Bd. 22 S. 177.

[31]) Die Pflicht zur Rechnungslegung enthält zunächst die Verpflichtung zur Angabe der einzelnen von ihm abgeschlossenen Geschäfte, diese können also nicht in der Klage angegeben werden, vielmehr muß in dieser nur der Geschäftskreis, über welchen Rechnung gelegt werden soll, mit solcher Bestimmtheit bezeichnet sein, daß der Verklagte darüber nicht zweifelhaft sein kann. Die Rechnung muß so beschaffen sein, daß der Abnehmer sie verstehen kann und im Stande ist, auf Grund derselben seine Monituren zu machen. OHG. v. 13. Juni 1874, Bd. 14 S. 88.

[32]) Der Gesellschafter, welcher bezüglich der Ausführung des ihm ertheilten Auftrages die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten in wesentlichen Beziehungen unterläßt und durch sein schuldhaftes Thun oder Unterlassen die Erreichung des Gesellschaftszweckes vereitelt, kann, wie er dadurch den anderen gerechten Anlaß, sich von der Societät einseitig loszusagen, giebt (Art. 125 Nr. 1—3), von den anderen Socien auch nicht diejenigen Leistungen fordern, welche ein auftragsmäßiges Verhalten zur nothwendigen Voraussetzung haben. OHG. v. 30. Mai 1877, Bd. 22 S. 177 (182).

[33]) Es kann nicht unter analoger Anwendung des Art. 133 Abs. 2 vom Gericht ein Liquidator ernannt werden, welcher an Stelle des Theilnehmers, der ein Geschäft geführt hat, die Liquidation dieses Geschäfts zu besorgen hätte. Es bleibt den Betheiligten überlassen, den betreffenden Theilnehmer zur Rechnungslegung und Liquidation anzuhalten und diese nöthigenfalls

Aktien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen;[39—42])

2) die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Ziffer 1 bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zweck anschafft;

---

durch die in der CPO. vorgesehenen Zwangsmittel zu erzwingen. RG. v. 27. Sept. 1887, Bd. 19 S. 164 (169).

[34]) Es ist besonders zu beachten, daß Art. 277 (Anwendbarkeit der Bestimmungen desselben auf beide Kontrahenten) sich auf das ganze 4. Buch (Art. 271—431) bezieht.

[35]) Der erste Titel handelt von den Handelsgeschäften im allgemeinen; er tritt in Geltung, wo immer ein Handelsgeschäft in Frage steht, mag solches von (einer Handelsfrau oder) einem (andern) Kaufmanne oder von einem Nichtkaufmanne eingegangen sein. RG. v. 3. Nov. 1885, Bd. 15 S. 20.

[36]) Vgl. auch Art. 4.

[37]) Anschaffungsgeschäft. Der Begriff umfaßt jedes auf den Erwerb von Eigenthum an beweglichen Sachen gerichtetes entgeltliches Vertragsgeschäft. Es fallen daher unter den Begriff neben dem Kaufe unter anderen die uneigentlichen Lombardgeschäfte, also auch diejenigen Geschäfte, bei denen der Darlehnsgeber, welcher Werthpapiere zu seiner Sicherheit erhält, befugt ist, an Stelle der empfangenen Werthpapiere andere von gleicher Art zurückzugewähren. RG. v. 19. April 1888, Bd. 21 S. 33 (36).

[38]) Anschaffung von Gegenständen zur Verwendung für einen Bau sind keine Handelsgeschäfte (Art. 275), Bauunternehmer sind keine Kaufleute. RG. v. 26. Okt. 1885, Bd. 14 S. 231.

[39]) Wird festgestellt, daß jemand die in Art. 271, 1 bezeichneten Handelsgeschäfte gewerbsmäßig betreibt, so folgt gemäß Art. 4 seine Kaufmannseigenschaft, ohne Rücksicht auf den Umfang seines Gewerbebetriebes (Tischlermeister). RG. v. 29. Jan. 1888, Bd. 20 S. 125.

[40]) Käufe beweglicher Sachen eines Gewerbetreibenden zum Zweck der Weiterveräußerung nach erfolgter Bearbeitung oder Verarbeitung sind auch dann ein Handelsgeschäft, wenn der Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Handwerks hinausgeht. OHG. v. 25. Okt. 1873, Bd. 11 S. 241. Der Einkauf von Mehl Seitens eines Bäckers zur Verwendung in seinem Geschäft ist (also) ein Handelsgeschäft. RG. v. 6. Dez. 1871, Bd. 4 S. 240.

Betreff der Veräußerungen von Handwerkern siehe unten Note 53 zu Art. 273.

[41]) Die fabrikmäßige Verarbeitung von Materialen auf eigenen Grundstücken (Ziegeleifabrikation) ist kein Handelsgeschäft (OHG. v. 1. März 1873,

3) die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie;[43])[44])[45])
4) die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodmung.

Art. 272. Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden:

1) die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbebetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht;[46])
2) die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte;[47])
3) die Geschäfte des Kommissionärs (Art. 360), des Spediteurs

---

Bd. 9 S. 189), auch nicht, wenn der Absatz der Steine in größerem Umfange und in kaufmännischer Weise betrieben wird. OHG. v. 22. April 1875, Bd. 16 S. 380.

[42]) In der Entnahme eines Stoffes aus der unbeweglichen Bodensubstanz liegt keine Anschaffung. Gewerbe, welche auf die Gewinnung von Rohstoffen aus der Bodensubstanz und auf die Veräußerung derselben — in rohem, bearbeitetem oder verarbeitetem Zustande — sich richten, Bergbau, Betrieb eines Steinbruchs, einer Ziegelei, sind keine Handelsgewerbe. Gleichgültig ist dabei, ob die Rohstoffe aus einem eignen Grundstücke des Gewerbetreibenden oder aus einem fremden, insbesondere aus einem von ihm gepachteten Grundstücke gewonnen werden. RG. v. 19. Nov. 1881, Bd. 6 S. 4 (9).

[43]) D. h. feste Prämien. Periodische Einzahlungen, welche auch bei Lebensversicherungsgesellschaften unter dem Namen Prämien gemacht werden, sind ihrer rechtlichen Natur nach Vorschüsse, auch wenn sie Prämien genannt werden. RG. v. 13. Nov. 1885, Bd. 14 S. 235.

[44]) Nicht aber Versicherungen auf Gegenseitigkeit. OHG. v. 1. Dez. 1871, Bd. 4 S. 200. RG. v. 13. Nov. 1885, Bd. 14 S. 235; wenn aber eine solche Gellschaft auch dritten Nichtmitgliedern gegenüber Versicherung gegen Prämien übernimmt, ist sie nach Art. 4, 271 Ziffer 3 insofern Kaufmann. RG. v. 21. Okt. 1891, Bd. 28 S. 313. Die Uebernahme der Versicherung unbeweglicher Sachen ist Handelsgeschäft. OHG. v. 23. Jan. 1871, Bd. 5 S. 10.

[45]) In Versicherungssachen entscheidet nach Art. 1 in erster Linie das Handelsgewohnheitsrecht. OHG. v. 20. Okt. 1871, Bd. 3 S. 340 (349) (ausgenommen sind Seeversicherungssachen, vgl. Art. 782 ff.).

[46]) Der gewerbsmäßige Betrieb von Ankäufen macht auch den Handwerker (in Bezug auf die Ankäufe) zum Kaufmann. OHG. v. 18. Okt. 1872, Bd. 7 S. 237.

[47]) Betrieb einer Privatleihanstalt ist kein Bankiergeschäft. OHG. v. 6. April 1878, Bd. 24 S. 34.

und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen[48]) bestimmten Anstalten;[49])

4) die Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen; die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht einbegriffen;[50])

5) die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist.[51])

Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden.

Art. 273. Alle einzelnen Geschäfte[52]) eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sind als Handelsgeschäfte anzusehen.

Dies gilt insbesondere für die gewerbliche Weiterveräußerung der zu diesem Zweck angeschafften Waaren, beweglichen Sachen und Werthpapiere, sowie für die Anschaffung von Geräthen, Material und anderen beweglichen Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen.

Die Weiterveräußerungen,[53]) welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, insoweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten.[54])

---

[48]) Auch die gewerbsmäßige Beförderung gewöhnlicher Briefe Seitens einer Person im Lokalverkehr. RG. v. 26. Nov. 1887, Bd. 20 S. 47.

[49]) Der Staatsfiskus ist in Bezug auf den Betrieb einer Staatseisenbahn Kaufmann. OHG. v. 14. Dez. 1871, Bd. 3 S. 405.

[50]) Die Vermittelung ist nicht auf Vermittelung und Abschluß beiderseitiger Handelsgeschäfte beschränkt. OHG. v. 15. Juni 1877, Bd. 23 S. 10.

[51]) Auch der Selbstverlag, wenn er gewerbsmäßig betrieben wird, ist Handelsgeschäft. RG. v. 23. Juni 1881, Bd. 5 S. 67.

[52]) Sofern die Zahlung von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes geleistet oder empfangen wird, ist die Leistung bezw. Empfangnahme der Zahlung ein Handelsgeschäft. OHG. v. 3. Dez. 1877, Bd. 23 S. 143.

[53]) Veräußerungen, nicht aber Ankäufe (vgl. Art. 272 Nr. 1 Note 40), auch nicht andere Verträge; eben nur Veräußerungen denn:

[54]) Art. 273 Abs. 3 ist eine Ausnahmebestimmung, welche wesentlich

Art. 274. Die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.[55—67])

---

aus Rücksicht auf die den Handwerkern als Käufern gegenübertretenden Personen beschlossen worden ist; es lag dabei nicht die Absicht zu Grunde, für den Handwerker eine besondere, außerhalb des Handelsrechts liegende Rechtssphäre zu schaffen. Insoweit der Gesetzgeber letztrer Absicht Ausdruck geben wollte, ist dies durch Art. 10 geschehen. RG. v. 29. Febr. 1888, Bd. 20 S. 125 (128).

[55]) Der Art. stellt die Vermuthung auf, daß alle Verträge eines Kaufmanns (auch einseitige) handelsgeschäftliche Qualität haben, welche Vermuthung nur durch besondere Thatumstände ausgeschlossen werden kann. OHG. v. 17. Febr. 1871, Bd. 2 S. 43. Es sind hiernach alle Verträge eines Kaufmanns, von denen es nicht zweifellos ist, daß sie außerhalb seines Gewerbebetriebes abgeschlossen worden, als Handelsgeschäfte zu beurtheilen. OHG. v. 18. Nov. 1871, Bd. 4 S. 50.

[56]) Die Vermuthung des Art. 274 HGB. bezieht sich auf alle Rechtsgeschäfte des Kaufmannes, auch wenn sie für sich betrachtet nicht unter die Art. 272, 273 HGB. fallen und selbst außerhalb des Kreises der bestimmten Handelsgeschäfte liegen, auf welche der Gewerbebetrieb des Kaufmanns zunächst gerichtet ist. Die Vermuthung wird nur beseitigt, wenn der Beweis geführt wird oder die Sachlage derart ist, daß die Nichtzugehörigkeit zum Handelsbetriebe zweifellos ist. RG. v. 21. Okt. 1891, Bd. 28 S. 313.

[57]) Die Vermuthung des Art. 274 Abs. 1 findet auch auf einen Vertrag Anwendung, durch welchen ein Kaufmann auf eine verfallene Conventionalstrafe verzichtet hat, auch wenn der Anspruch auf die Strafe aus einem Vertrage über unbewegliche Sachen herrührt. RG. v. 15. Febr. 1892, Bd. 29 S. 11.

[58]) Die Vermuthung des Art. 274 gilt auch für Gewerbefrauen nach § 11 der Gew.Ordng. OHG. v. 21. Mai 1878, Bd. 23 S. 400.

[59]) Die Vermuthung ist auch maßgebend für den zum Abschluß der kurzen Verjährung nach preußischem Recht (Ges. v. 31. März 1838) wesentlichen Gewerbebetrieb des Empfängers. OHG. v. 13. Okt. 1874, Bd. 15 S. 38.

[60]) Zur Widerlegung der Vermuthung bedarf es keines Beweises, es kann aus thatsächlichen Momenten gefolgert werden, daß das Geschäft nicht zum Betriebe des Handelsgeschäfts gehöre. OHG. v. 28. Juni 1876, Bd. 20 S. 400.

Beispiele:

[61]) Annahme eines Kaufmanns durch einen andern als Kassirer ist ein beiderseitiges Handelsgeschäft, Ansprüche auf Ersatz der Defekte dieses Kassirers sind eine Forderung aus einem Handelsgeschäft. OHG. v. 28. Mai 1872, Bd. 6 S. 195.

[62]) Die Berechnung der Gesellschafter über das Ergebniß der betriebenen Handelsgeschäfte ist Handelsgeschäft, wenn dieselbe auch erst nach

Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine[68][69] gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergiebt.[70]

Art. 275. Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte.[71—81]

Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses und zu einer Zeit geschieht, in der die Gesellschafter nicht mehr Kaufleute sind. Die Bevollmächtigung zu dieser Berechnung bedarf der schriftlichen Form (also) nicht. OHG. v. 7. Sept. 1872, Bd. 7 S. 57.

[63]) Die unter Kaufleuten in der beiderseitigen Erwartung, daß ein Kaufvertrag darüber zwischen ihnen zu Stande kommen werde, erfolgte Zusendung, bezw. Annahme und Abnahme von Waaren ist ein beiderseitiges Handelsgeschäft. OHG. v. 4. Juni 1873, Bd. 10 S. 236.

[64]) Die Annahme eines Fabrikmeisters ist Handelsgeschäft auf seiten des Fabrikanten, obgleich ersterer kein Handlungsgehülfe ist. OHG. v. 11. Nov. 1873, Bd. 11 S. 387.

[65]) Auch Schenkungen sind nicht von der Vermuthung des Art. 274 ausgeschlossen (RG. v. 9. Mai 1890, Bd. 26 S. 15); diese reicht soweit, als die Geschäfte Handelsgeschäfte sein können, was für den Beschenkten zutrifft, wenn er Kaufmann ist. OHG. v. 15. März 1875, Bd. 16 S. 184.

[66]) Uebernahme der Funktion eines Mitgliedes des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft Seitens eines Kaufmanns ist ein Handelsgeschäft. RG. v. 12. Juli 1887, Bd. 19 S. 123.

[67]) Auf Schenkungen von Todeswegen findet die Vermuthung des Art. 274 keine Anwendung. RG. v. 6. Okt. 1886, Bd. 18 S. 39 (49).

[68]) Ebenso Wechsel. OHG. v. 18. Nov. 1871, Bd. 4 S. 50.

[69]) Der Begriff des Schuldscheins setzt voraus in jedem Falle, daß ein konkretes Rechtsgeschäft, aus welchem der Aussteller der Urkunde etwas zu schulden oder schulden zu wollen erklärt, bereits, wenn auch nur bedingt zur Existenz gekommen ist, wenngleich der Umfang der Verbindlichkeit noch näherer Bestimmung unterliegen mag; eine Bürgschaftsurkunde ganz unbestimmten Inhalts ist kein Schuldschein. OHG. v. 28. Juni 1876, Bd. 20 S. 400.

[70]) Die Vermuthung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schuldschein vom Kaufmanne nicht mit der Firma seiner Handlung, sondern mit seinem bürgerlichen Namen gezeichnet ist (z. B. OHG. v. 13. Mai 1871, Bd. 2 S. 426), oder daß in dem Schuldschein die Pfandbestellung an einem Grundstück beurkundet ist. OHG. v. 28. Sept. 1874, Bd. 14 S. 209.

[71]) Diesem Art. gegenüber kann die Vermuthung des Art. 274 nicht geltend gemacht werden. Vereinigungen zum spekulationsweisen An- und Verkauf von Grundstücken sind also keine Handelsgeschäfte. OHG. v. 9. Dez. 1873, Bd. 12 S. 53.

[72]) Art. 275 bezieht sich auf Verträge, deren unmittelbarer Gegenstand Grundstücke bilden, nicht aber auf Verträge über Vermittelung eines Verkaufs von Grundstücken. OHG. v. 20. Sept. 1873, Bd. 10 S. 425 (429).

Art. 276. Die Eigenschaft oder die Gültigkeit eines Handelsgeschäfts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer Person wegen ihres Amtes oder Standes, oder aus gewerbepolizeilichen oder anderen ähnlichen Gründen untersagt ist, Handel zu treiben oder Handelsgeschäfte zu schließen.[82—83])

---

[73]) Die Vermittelung eines Grundstückskaufes kann Handelsgeschäft sein. Maßgebend wird sein, ob der Vermittler bei der Vermittelung als Kaufmann gehandelt, dieselbe zum Gegenstand seiner im übrigen kaufmännischen Erwerbsthätigkeit gemacht hat. Art. 273 Abs. 1. Dann steht ihm Art. 274 zur Seite, wenn er beweist, daß er überhaupt Kaufmann ist. RG. v. 9. April 1880, Bd. 1 S. 258.

[74]) Bauunternehmern als solchen steht nicht die Kaufmannsqualität zu. Vgl. Note 38 zu Art. 271. RG. v. 26. Okt. 1885, Bd. 14 S. 231.

[75]) Eine Vereinbarung unter Kaufleuten zur pachtweisen Erwerbung eines Grundstückes, um darauf ein gemeinschaftliches Geschäft zu betreiben, kann als Handelsgeschäft aufgefaßt werden. OHG. v. 8. Sept. 1877, Bd. 23 S. 131.

[76]) Verträge über die Verwerthung selbstgewonnener Grundstücksprodukte sind keine Handelsgeschäfte. OHG. v. 10. Juni 1874, Bd. 13 S. 385 (vgl. Art. 271 Nr. 1).

[77]) Der Art. bezieht sich nur auf Verträge, deren Hauptgegenstand Immobilien sind (OHG. v. 23. März 1875, Bd. 16 S. 307); bei gleichzeitigem Verkaufe beweglicher und unbeweglicher Sachen ist die Wesentlichkeit der einen oder anderen Gegenstände für den Zweck des Geschäfts über den Charakter derselben entscheidend (OHG. v. 23. Dez. 1875, Bd. 20 S. 198); wenn sich unter den zu einem veräußerten Handlungsgeschäfte gehörigen Gegenständen auch eine unbewegliche Sache, z. B. ein zum Geschäftszwecke benutztes Grundstück, befindet, so hört deshalb der ganze Veräußerungsvertrag nicht auf, Handelsgeschäft zu sein, wenn er sonst ein solcher ist. OHG. v. 17. Dez. 1874, Bd. 15 S. 101.

[78]) Die Verpfändung einer Hypothekenforderung ist kein Vertrag über unbewegliche Sachen. OHG. v. 17. Febr. 1871, Bd. 2 S. 43.

[79]) Das Versprechen, eine Hypothek für die Gewährung von Kredit zu bestellen, ist ein Handelsgeschäft. OHG. v. 13. Febr. 1872, Bd. 5 S. 108.

[80]) Uebernahme der Versicherung unbeweglicher Sachen ist Handelsgeschäft. Vgl. Art. 271 Nr. 3 Note 44.

[81]) Miethsverträge (auch über Läden und Geschäftsräume) sind keine Handelsgeschäfte. Preuß. Ober-Trib. v. 24. Febr. 1865, Strieth. Archiv Bd. 56 S. 355.

[82]) Die im ehelichen Güterrechte wurzelnden Beschränkungen der Handlungsfähigkeit eines Ehemannes, welcher Kaufmann ist, sind in Bezug auf dessen Handelsgewerbe durch das Handelsgesetzbuch nicht aufgehoben. RG. v. 3. Okt. 1889, Bd. 24 S. 38.

[83]) Betreff der Ehefrauen vgl. oben Art. 8.

Art. 277. Bei jedem Rechtsgeschäft,[85]) welches auf der Seite eines der Kontrahenten ein Handelsgeschäft ist, sind die Bestimmungen dieses vierten Buchs[86]) in Beziehung auf beide Kontrahenten gleichmäßig anzuwenden, sofern nicht aus diesen Bestimmungen selbst sich ergiebt, daß ihre besonderen Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Kontrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte.

Art. 278.[87]) Bei Beurtheilung und Auslegung der Handelsgeschäfte hat der Richter den Willen der Kontrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.[88—91])

Art. 279.[92—96]) In Beziehung auf die Bedeutung und Wir-

---

[85]) Vgl. z. B. Art. 287, 317.

[86]) (Art. 271—431.) Art. 6 des HGB. trifft also nur zu, wenn die Bürgschaft auf Seiten der Bürgin ein Handelsgeschäft ist. OHG. v. 28. Juni 1876, Bd. 20 S. 406; im Fall des Art. 281 dagegen bewendet es bei der Regel des Art. 277, vgl. zu Art. 281 Note 6.

[87]) Vgl. Art. 279.

[88]) Der Art. findet auf stillschweigende Willenserklärung keine Anwendung. OHG. v. 5. Okt. 1872, Bd. 7 S. 287.

[89]) Art. 278 schließt die besonderen einschlagenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts nicht aus, sofern dieselben mit demselben nicht im Widerspruche stehen. Die in den §§ 267, 268 ALR. I 5 enthaltenen Auslegungsregeln sind in Geltung geblieben. OHG. v. 29. Okt. 1874, Bd. 14 S. 267.

[90]) Art. 278 gilt auch bei Pönalstipulationen. RG. v. 4. Febr. 1888, Bd. 20 S. 111.

[91]) Im Zweifel darf im kaufmännischen geschäftlichen Verkehre das Gewöhnliche und Regelmäßige als das von den Kontrahenten im einzelnen Falle Gewollte betrachtet werden. OHG. v. 5. Jan. 1872, Bd. 4 S. 403.

[92]) Der Art. 279 bestimmt eine Erkenntnißquelle für den Willen der Kontrahenten, nicht für Rechtssätze und Rechtsbegriffe. OHG. v. 27. Juni 1871, Bd. 3 S. 1.

[93]) Die Annahme und das Behalten der mit Preisnote übersandten (bestellten) Waare läßt eine andere Auffassung als die der faktischen Preisgenehmigung nicht zu. OHG. v. 15. Sept. 1871, Bd. 3 S. 112.

[94]) **Telegramm:** Die Absendung einer die Aeußerung eines rechts-

kung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche[97]) Rücksicht zu nehmen.

Art. 280. Wenn zwei oder mehrere Personen einem Anderen

---

geschäftlichen Willens bezweckenden Erklärung durch ein Telegramm enthält im Handelsverkehr die Abgabe einer stillschweigenden Willens-Erklärung des Inhaltes, daß der Absender dasjenige, was der Empfänger ordnungsmäßig zufolge der ihm zukommenden Erklärung veranlaßt, gleichgültig ob es sich als vortheilhaft oder nachtheilig erweist, als in seinem Namen oder für seine Rechnung geschehen gelten lassen und dem Empfänger alle sachgemäßen Aufwendungen und, je nach Lage des Falles, etwaigen entgangenen Gewinn ersetzen werde. Diese stillschweigende Willens-Erklärung gelangt durch Aushändigung des Telegrammes zur Kenntniß des Empfängers und wird von ihm dadurch, daß er der angekommenen Erklärung gemäß handelt, angenommen. RG. v. 29. Juni 1891, Bd. 28 S. 16 (23).

[95]) **Stillschweigen**: Stillschweigen ist in der Regel nicht Einwilligung (OHG. v. 7. Jan. 1874, Bd. 12 S. 102); als Zustimmung ist es zu deuten, wenn das Gegentheil eine Verletzung der den Handelsverkehr insbesondere beherrschenden bona fides wäre (OHG. v. 30. Okt. 1874, Bd. 14 S. 426 (430), besonders wenn dem Schweigen offensichtlich die Absicht einer arglistigen Täuschung oder die Absicht unterliegt, den andern Theil zu einer ihm möglicherweise nachtheiligen, dem Schweigenden aber vortheilhaften Unthätigkeit zu verleiten. OHG. v. 23. Nov. 1874, Bd. 15 S. 94.

Das Stillschweigen eines Kontrahenten gereicht ihm im Handelsverkehr dann zum Nachtheile, wenn die zurückgehaltene Mittheilung geeignet war, die ferneren Schritte des anderen Kontrahenten zu bestimmen. RG. v. 1. Nov. 1892, Bd. 30 S. 59.

Der Empfänger, der auf Zusendung einer Faktura, deren Inhalt mit früheren Verabredungen im Widerspruch steht, schweigt, genehmigt dadurch deren Inhalt nicht. OHG. v. 20. Jan. 1872, Bd. 5 S. 32.

Vgl. über das Stillschweigen eines stillen Gesellschafters zur Aufnahme seines Namens in der Firma Art. 257; im Kontokurrentverkehr, Art. 291 Anm. 54; bei Angeboten, Art. 318; bei dauernder Geschäftsverbindung, Art. 323; bei Waarenempfang, Anm. 45—48 zu Art. 337; nach Waarenempfang, Art. 347 Anm.; Seitens des Kommissionärs, Art. 375 Anm.; des Destinatärs, Art. 381 Anm.

[96]) Empfehlung und bloßes Rathgeben verbindet nur bei arglistigem Verhalten, OHG. v. 28. März 1877, Bd. 22 S. 118 (121), dann kommt es aber nicht darauf an, ob der Beschädigte dieselbe Person ist, wie diejenige, welcher gegenüber die arglistige Handlung begangen ist. OHG. v. 28. Januar 1876, Bd. 19 S. 196 (201).

[97]) Gebräuche, d. h. nur solche Gewohnheiten und Gebräuche, welche bei beiden Theilen in Uebung, beiden Theilen gleichmäßig bekannt sind. OHG. v. 28. April 1877, Bd. 22 S. 144 (146).

gegenüber in einem Geschäft, welches auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft ist, gemeinschaftlich eine Verpflichtung eingegangen sind, so sind sie als Solidarschuldner zu betrachten, sofern sich nicht aus der Uebereinkunft mit dem Gläubiger das Gegentheil ergiebt.[98—100])

Art. 281. Bei Handelsgeschäften, ingleichen in allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche eine solidarische Verpflichtung auferlegt wird, steht einem Solidarschuldner die Einrede der Theilung oder der Vorausklage nicht zu.

Dasselbe gilt von Bürgen, wenn die Schuld aus einem Handelsgeschäft auf Seiten des Hauptschuldners hervorgeht, oder wenn die Bürgschaft selbst ein Handelsgeschäft ist.[1—6])

---

[98]) Die Solidarhaft tritt nur bei Verträgen ein, nicht aber bei der Haftung aus dem Empfange einer Nichtschuld. OHG. v. 3. Juni 1878, Bd. 24 S. 11.

[99]) Wenn 2 Personen gemeinschaftlich eine Verpflichtung übernommen haben und das Geschäft nur auf der Seite eines der Verpflichteten Handelsgeschäft ist, so haftet jedenfalls dieser als Solidarschuldner. OHG. v. 9. Dez. 1876, Bd. 22 S. 63.

[100]) Ueber den Fall, daß auf der Gläubigerseite mehrere Berechtigte vorhanden sind, siehe Art. 269 Anm. 23.

[1]) Ob eine Bürgschaft ein Handelsgeschäft ist, ist nach Art. 271—274 zu entscheiden. OHG. v. 17. Febr. 1871, Bd. 2 S. 43.

[2]) Die Bürgschaft eines Nichtkaufmanns für eine Forderung ist lediglich deshalb, weil die Forderung aus einem Handelsgeschäft entsprungen ist, noch nicht ebenfalls ein Handelsgeschäft. OHG. v. 4. April 1872, Bd. 5 S. 367.

[3]) Der Art. 281 befindet nur darüber, in welchen Fällen dem Bürgen die Einrede der Theilung oder der Vorausklage nicht zusteht; er handelt aber nicht davon, unter welchen Voraussetzungen der Bürgschaftsvertrag ein Handelsgeschäft ist; der von einem Kaufmanne geschlossene Bürgschaftsvertrag ist als Handelsgeschäft anzusehen und zwar auf Seiten des Bürgen, wenn dieser, auf Seiten des Bürgschaftsnehmers, wenn der letztere Kaufmann ist; auch in letzterem Falle bedarf der Vertrag nach Art. 317 (auch im Gebiete des ALR.) keiner Schriftform. RG. v. 12. Dez. 1879, Bd. 1 S. 24.

[4]) Die einem Kaufmanne geleistete Bürgschaft ist präsumtiv auf seiner Seite ein Handelsgeschäft, auch wenn die Bürgschaft auf Seiten des Bürgen kein Handelsgeschäft ist, dem Bürgen ist die Einrede der Vorausklage versagt (vgl. Art. 277). RG. v. 3. März 1892, Bd. 29 S. 20; auf eine solche Bürgschaft kommt nach Art. 277 auch der Art. 317 zur Anwendung. RG. v. 9. Febr. 1894, Bd. 32 S. 170.

[5]) Ueber Wechselbürgschaft vgl. Art. 81 WO. Die Verbürgung in Wechselform enthält nicht nothwendig zugleich die umfassendere

Art. 282. Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem Anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, muß die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden.[7])

Art. 283. Wer Schadensersatz zu fordern hat, kann die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes verlangen.[8—16])

Verpflichtung der civilrechtlichen Verbürgung. RG. v. 26. Jan. 1881, Bd. 4 S. 10.

[6]) Art. 6 trifft nach Art. 277 nur zu, wenn die Bürgschaft auf Seiten der Bürgin ein Handelsgeschäft ist. OHG. v. 28. Juni 1876, Bd. 20 S. 400.

[7]) Durch diesen Art. sind die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte über die zu leistende Sorgfalt aufgehoben. Z. B. §§ 278 ff. ALR. I 5. OHG. v. 12. Sept. 1877, Bd. 22 S. 411.

[8]) Die Belastung des Vermögens mit einer Verbindlichkeit ist ein bereits eingetretener Schaden. OHG. v. 27. Okt. 1874, Bd. 15 S. 45 (48). — Zur Begründung des Anspruchs auf Schadensersatz genügt der Nachweis der Zahlungsverpflichtung, es kommt nicht darauf an, ob die Zahlung an den Dritten bereits geleistet sei oder nicht. Z. B. OHG. v. 7. Febr. 1874, Bd. 12 S. 269.

[9]) Blos mögliche, durch keinerlei objektive Momente unterstützte Gewinnsansprüche sind nicht zu berücksichtigen. OHG. v. 13. April 1871, Bd. 2 S. 194.

[10]) Zur Begründung der Klage auf das Interesse wegen Nichterfüllung des Vertrages gehört (nach preußischem Recht) nicht die Behauptung, daß der Beklagte die Nichterfüllung verschuldet habe. OHG. v. 28. April 1874, Bd. 14 S. 16 (17).

[11]) Der Art. beseitigt für Handelsgeschäfte auch diejenigen Beschränkungen, welche Landesrechte (z. B. das Preußische ALR. § 410 I 5) in Bezug auf zeitige Begrenzung des Umfangs des zu ersetzenden Schadens aufstellen. Ebenda S. 22.

[12]) Art. 283 umfaßt sowohl den mittelbaren als den unmittelbaren Schaden des ALR., die Unterscheidungen desselben sind nicht anzuwenden. RG. v. 20. Okt. 1886, Bd. 19 S. 25.

[13]) Wenn Jemand auf Grund eines Handelsgeschäfts Schadensersatz fordert, so ist die Frage, ob zwischen der zum Schadensersatz verpflichtenden vertragswidrigen Handlung oder Unterlassung und dem eingetretenen Vermögensnachtheile ein ursächlicher Zusammenhang besteht, ohne Rücksicht auf etwaige Bestimmungen der Landesgesetze, nach den einheitlichen Grundsätzen, und zwar in Ermangelung positiver Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, nach den aus der Natur der Sache folgenden Grundsätzen zu entscheiden. RG. v. 21. Okt. 1885, Bd. 15 S. 14.

[14]) Der Art. 283 hebt zwar die Regel des preußischen Landrechts auf, daß nur bei Vertragsverletzung aus Vorsatz oder grobem Versehen das ganze

Art. 284. Die Konventionalstrafe[17–19]) unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; sie kann das Doppelte des Interesses übersteigen.

Der Schuldner ist im Zweifel nicht berechtigt, sich durch Erlegung der Konventionalstrafe von der Erfüllung zu befreien.[20])

Die Verabredung einer Konventionalstrafe schließt im Zweifel den Anspruch auf einen den Betrag derselben übersteigenden Schadensersatz nicht aus.[21])

Interesse zu vergütigen (§ 285 I 5), nicht aber die Modalitäten der Schadens- und Gewinnsverlusterstattung des § 91 ALR. I 6 (wonach der Beschädigte Ersatz des Minderwerthes der beschädigten Sache oder den vollen Werth gegen Ueberlassung der Sache wählen darf). OHG. v. 25. Febr. 1875, Bd. 16 S. 42.

[15]) Der Kl., der Ersatz des durch Nichtlieferung entgangenen Gewinnes fordert, hat nur die Verkäuflichkeit oder Marktgängigkeit der Waare darzuthun (nicht auch, daß er sie wirklich weiter verkauft hätte). OHG. v. 13. April 1871, Bd. 2 S. 194.

[16]) Ueber Berechnung des Schadensersatzes bei nicht erfüllten und bei verspätet erfüllten Kaufgeschäften vgl. Art. 355 Note.

[17]) Das HGB. hat nicht die Lehre von der Konventionalstrafe überhaupt neu geregelt, sondern nur einzelne Streitfragen gelöst, im Uebrigen bleibt, abgesehen von etwaigen Handelsgebräuchen, nach Art. 1 das bürgerliche Recht in Wirksamkeit, also auch § 1429 des sächsischen Gesetzbuches, wonach der Anspruch verloren geht, wenn der Berechtigte die bedungene Leistung annimmt, ohne die Strafe sich vorzubehalten (OHG. v. 22. Febr. 1875, Bd. 16 S. 144 (146); auch die besonderen Auslegungsregeln des Preuß. ALR. über die Konventionalstrafe sind nicht aufgehoben. OHG. v. 29. Okt. 1874, Bd. 14 S. 267 (§ 296 ALR. I 5).

[18]) Auch Art. 1231 code civil, welcher dem Richter die Befugniß giebt, im Falle theilweiser Erfüllung der Hauptverbindlichkeit die Konventionalstrafe zu ermäßigen, ist nicht aufgehoben. RG. v. 18. Okt. 1889, Bd. 25 S. 349.

[19]) Der Charakter der Konventionalstrafe ist nach dem Preußischen Landrechte und auch handelsrechtlich präsumtiv das für die nicht gehörig geleistete Erfüllung zu vergütende Interesse normirend und absobirt dieselbe präsumtiv die Zögerungszinsen. RG. v. 14. Febr. 1883, Bd. 9 S. 36 (44).

[20]) Der Käufer, welcher wegen Verzuges des Verkäufers vom Vertrage zurücktritt und Entschädigung wegen Nichterfüllung fordert, darf nicht daneben noch die für verzögerte Lieferung stipulirte Konventionalstrafe beanspruchen. OHG. v. 5. Juni 1874, Bd. 13 S. 423.

[21]) Vgl Ges. v. 14 Nov. 1867, wonach Konventionalstrafen, welche (auch in Nichthandelssachen) für die unterlassene Zahlung eines Darlehens

Art. 285. Die Daraufgabe (Arrha) gilt nur dann als Reugeld, wenn dies vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.

Sie ist, wenn nichts Anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist, zurückzugeben oder in Anrechnung zu bringen.

Art. 286. Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte, können Handelsgeschäfte nicht angefochten werden.

Art. 287. Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen,[22]) ist bei Handelsgeschäften sechs vom Hundert jährlich.

In allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen wird, sind darunter Zinsen zu sechs vom Hundert jährlich zu verstehen.[23])

Art. 288.[24]) Wer aus einem Geschäfte, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, eine fällige Forderung hat, kann wegen derselben vom Tage der Mahnung an Zinsen fordern, sofern er nicht nach dem bürgerlichen Recht schon von einem früheren Zeitpunkt an Zinsen zu fordern berechtigt ist.[25])

---

oder einer sonst kreditirten Forderung zu leisten sind, der freien Vereinbarung unterliegen.

[22]) Das Verzugsinteresse für Wechselschulden ist immer 6 Prozent (auch im Nichtregreßfalle). OHG. v. 24. Jan. 1871, Bd. 1 S. 252.

[23]) Art. 287 ist auch auf die Rechtsgeschäfte anwendbar, welche nur auf Seiten eines der Kontrahenten Handelsgeschäfte sind (OHG. v. 15. Nov. 1873, Bd. 11 S. 407), so daß also der Nichtkaufmann auch 6 Prozent zu fordern hat. OHG. v. 4. März 1878, Bd. 23 S. 213.

[24]) Dieser Art. bestimmt nicht, für welche Forderungen Zinsen gefordert werden dürfen und wann der Zeitpunkt der Verzinsung beginnt, sondern es bleiben darüber die bezüglichen Bestimmungen der bürgerlichen Rechte maßgebend und es wird angeordnet, daß, welches jene Bestimmungen auch seien, für Geschäfte, welche auf Seiten des Gläubigers Handelsgeschäfte sind, jedenfalls spätestens vom Tage der Mahnung ab Zinsen gefordert werden dürfen. Vgl. OHG. v. 20. Dez. 1873, Bd. 12 S. 89; 13. Okt. 1874, Bd. 15 S. 38. Bezüglich der Verzinsung des Kaufpreises siehe die folgende Anm. und Art. 342.

[25]) Nach § 67 ALR. I 16 sind stets vom Zahlungstage ab Zinsen zu zahlen; bei dem Kaufe sind nach § 109 ALR. I 11 vom Tage der Uebergabe ab Zinsen vom Kaufpreise zu zahlen (RG. v. 18. Febr. 1880, Bd. 2 S. 201). Vgl. die Note 2 zu Art. 1.

Die Uebersendung der Rechnung gilt für sich allein nicht als Mahnung.

Art. 289. Kaufleute unter einander sind berechtigt, in beiderseitigen Handelsgeschäften [26]) auch ohne Verabredung oder Mahnung von jeder Forderung seit dem Tage, an welchem sie fällig war, Zinsen zu fordern.

Art. 290. [27]) Ein Kaufmann, welcher in Ausübung des Handelsgewerbes einem Kaufmann oder Nichtkaufmann Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, [27]) kann dafür auch ohne vorherige Verabredung [28]) [29]) Provision, und wenn es sich um Aufbewahrung handelt, zugleich auch Lagergeld [30]) nach den an dem Orte gewöhnlichen Sätzen fordern.

Von seinen Darlehen, Vorschüssen, Auslagen und anderen Verwendungen kann er, vom Tage ihrer Leistung oder Beschaffung an, Zinsen [31]) in Ansatz bringen.

---

[26]) Gleichviel, ob dieses Handelsgeschäft selbst nach deutschem oder ausländischem Rechte zu beurtheilen ist. RG. v. 15. Dez. 1883, Bd. 14 S. 30.

[27]) Der Art. setzt Leistungen voraus, welche vergütet zu werden pflegen; hierzu gehören im allgemeinen nicht auch Handlungen, welche nur eine Geschäftsvorbereitung enthalten. OHG. v. 11. Febr. 1875, Bd. 16 S. 33.

[28]) Der Vertragswille der Kontrahenten muß dahin aufgefaßt werden: der Empfangende solle gewähren, was der Leistende angemessen fordern wird; hat der Leistende einmal einen Preis bestimmt, so darf er denselben nicht nachträglich erhöhen, es sei denn, er könne sich auf Irrthum, Zwang oder dergl. berufen oder zeigen, daß er nicht in Ausübung seines vertragsmäßigen Rechtes die Preisbestimmung getroffen, sondern nur eine (zurückgewiesene) Vergleichsofferte gethan habe; unerheblich ist für dies Gebundensein, daß der Empfänger die Pflicht zur Zahlung überhaupt bestreitet. OHG. v. 28. Okt. 1873, Bd. 11 S. 247.

[29]) Ueber die Fälle, in welchen sich die Kontrahenten über die Provision und deren Höhe geeinigt haben, spricht sich der Art. 290 nicht aus; in solchen Fällen tritt das allgemeine bürgerliche Recht ein; eine landesgesetzliche (hessische) Beschränkung der Höhe der Provision für Maklergeschäfte ist mit dem Artikel vereinbar. RG. v. 4. Dez. 1891, Bd. 28 S. 115.

[30]) Das Lagergeld bildet die Vergütung nicht allein für die Benutzung des Lagerraums, sondern auch für die mit der Aufbewahrung der Sachen verbundene Mühe und Verantwortlichkeit; deshalb darf ein Kaufmann, dessen Lagerraum ohne sein Wissen und Willen von einem Anderen zur Aufbewahrung seiner Sachen benutzt wurde, Lagergeld nicht verlangen. OHG. v. 16. Nov. 1877, Bd. 23 S. 95.

Ueber Lagergeld des Retinenten siehe Art. 314.

Dies gilt insbesondere auch von dem Kommissionär und Spediteur. [32])

Art. 291. Wenn ein Kaufmann mit einem anderen Kaufmann in laufender Rechnung (Kontokurrent) steht, so ist derjenige, welchem beim Rechnungsabschlusse ein Ueberschuß gebührt, von dem ganzen Betrage desselben, wenngleich darunter Zinsen begriffen sind, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern berechtigt.

Der Rechnungsabschluß geschieht jährlich einmal, sofern nicht von den Parteien ein Anderes bestimmt ist.

---

[31]) Diese Zinsen laufen vom Augenblicke der Vorschußgewährung; ob Verzug in Tilgung der Hauptschuld vorliegt, ist für den Lauf derselben gleichgültig. OHG. v. 23. Juni 1875, Bd. 18 S. 137.

[32]) Ueber den Fall des Kaufs auf Probe vgl. Art. 339, über Provision beim Kontokurrent siehe unten zu Art. 291 Anm. 95.

Kontokurrent- (KK.) Verhältnisse:

Anerkennung des Saldo	Nr.	55	Minderkaufleute	Nr.	45
Begriff und Wesen des KK.	„	34—40	Monituren	„	54, 56
„ „ „ des Saldo	„	47, 53	Nichtkaufleute	„	44
Differenzgeschäft, Einwand des	„	64	Provision	„	59
Einzelne Posten des KK.	„	51	Quittirung des Saldo	„	58
Einzelne Rechtsgeschäfte des KK.	„	41, 51	Saldo	„	47
Frist zur Monirung des Saldo	„	54	S. E. et O.	„	57
Handelsgesellschaft, KK.	„	52	Sicherheitsleistung für einen Saldo	„	48, 49
Handelsgewohnheitsrecht	„	33, 46	Stillschweigende Begründung des KK.	„	46
Klage aus dem Saldo	„	50, 64	Stillschweigen nach Empfang des Saldo	„	54
Kommissionär u. Kommittent	„	60	Verpflichtungsschein	„	42
Konkurs eines Kontrahenten	„	43	Vollkaufmann	„	45
Laufende (andere) Geschäftsverbindung	„	61—63	Wechselgeschäfte	„	41
			Zusendung des Saldo	„	54

[33]) Das Kontokurrentgeschäft beruht auf Handelsgewohnheitsrecht. OHG. v. 3. Okt. 1873, Bd. 11 S. 140 (143).

[34]) Nach seinem Begriff und Wesen setzt der KK.-Vertrag voraus, daß nach der Absicht der Kontrahenten während der durch die Rechnungsabschlüsse gebildeten Periode die Leistungen des einen nicht zur Tilgung einer bestimmten Zahlungsverpflichtung desselben dienen, eine Kompensation zwischen einzelnen Forderungen und Gegenforderungen nicht eintreten solle, sondern daß die Leistungen und Forderungen auf jeder Seite als ein Ganzes behandelt und die resultirende Summe zur Ermittelung der Differenz verglichen werden solle, welche letztere als Saldo entweder von dem Schuldner zu berichtigen, oder in dessen Debet der neuen Rechnungsperiode als erster Schuldposten vorzutragen ist. Demgemäß gehen die einzelnen Rechnungsposten in den Abschlußsummen, den Credit- und Debetsummen und mit diesen in dem Saldo auf. Hieraus folgt, daß (sofern keine besonderen Verabre-

dungen entgegenstehen), einzelne Forderungen, auf welche sich der KK.-Vertrag bezieht, nicht als selbstständige geltend gemacht werden können, gleichviel von welcher Art sie sind, und aus welchen Rechtsgrundsätzen sie herrühren. OHG. v. 21. März 1871, Bd. 2 S. 137.

[35]) Der Kontokurrentvertrag bezweckt weder, noch bewirkt er eine Aenderung in der juristischen Eigenthümlichkeit der Rechtsverhältnisse, auf welche sich seine Wirksamkeit erstreckt, sondern betrifft nur die Art und Weise, wie die einzelnen entstehenden Forderungen und Gegenforderungen getilgt werden sollen. Eine Aenderung in dem rechtlichen Charakter der einzelnen Forderungen wird auch nicht durch die von der einen Seite vorgenommene Art der Buchung oder Saldoziehung bewirkt, von Einfluß in dieser Beziehung ist erst das dazu kommende Anerkenntniß von der andern Seite und der Vortrag des anerkannten Saldos in dem mit gegenseitiger Uebereinstimmung fortgesetzten Kontokurrent. RG. v. 17. Nov. 1893, Bd. 32 S. 84 (90).

[36]) Nach dem Wesen des Kontokurrents handelt es sich nicht um eine bloße Zusammen- und Gegenüberstellung einzelner Forderungen als Kredit- und Debetposten lediglich zur Erleichterung des arithmetischen Ergebnisses, bei welchem, wenn es darauf ankommt, nachträglich allerdings eine Feststellung erfolgen kann, inwieweit die einzelne Einnahme als Zahlung und Minderung der Ausgabe zu gelten hat. Vielmehr soll nach dem Willen der Betheiligten lediglich die ganze Reihe von Einnahmen zur Zahlung oder Minderung der ganzen Reihe von Ausgaben dienen. Dabei ist die sogenannte Imputation völlig ausgeschlossen und mit der geschehenen Verrechnung muß der einzelne Posten seine Unterscheidbarkeit verlieren und im Saldo aufgehen, gleichviel zu wessen Gunsten er sich herausstellt. Dahingestellt kann bleiben, ob sich eine Ausnahme für den Fall rechtfertigt, daß auch alle Kreditposten in ihrer Gesammtheit dem in Betracht kommenden Debetposten nicht gleichkommen. RG. v. 23. Mai 1891, Bd. 28 S. 31.

[37]) Die Einsetzung eines Postens in das Kontokurrent begründet zunächst die Annahme, daß der Posten dem Kontokurrentverhältnisse auch wirklich angehöre, gleichviel ob dies aus dem Inhalte des Kontokurrentvertrages schon von selbst hervorgeht oder der Wille der Beteiligten den betreffenden Posten erst nachträglich in das Vertragsverhältniß hineingezogen habe und es muß dieser Annahme gegenüber die besondere Bestimmung des Postens nach seinem Rechtsgrunde, welche denselben außerhalb des Kontokurrentverhältnisses stellt, unter Klarlegung, daß er demnach nur irrthümlich in die Rechnung eingestellt worden, dargethan werden. RG. v. 23. Mai 1891, Bd. 28 S. 31 (34).

[38]) Bei dem Bestehen eines KK.-Verhältnisses kann von der Geltendmachung einer Forderung aus einer einzelnen Leistung nicht die Rede sein und ebensowenig kann eine solche Forderung Gegenstand der Pfändung sein. RG. v. 21. Sept. 1888, Bd. 22 S. 148 (150).

[39]) Es genügt zur Herstellung eines kaufmännischen KK.-Verhältnisses in dem Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten das Einverständniß, daß die gegenseitigen einzelnen Leistungen nicht zur Erfüllung korrespondirender Verpflichtungen bezw. zur Tilgung einer gewissen (einheitlichen oder zu-

sammengesetzten) Schuld dienen, sondern als unter sich und einander gegenüber unabhängige Kreditgewährungen gelten sollen bis zu einer, nach gewissen Zeitabschnitten behufs Ermittelung: auf welcher Seite sich ein Ueberschuß herausstellt und auf wie hoch sich dieser, als eine selbstständige Forderung zu betrachtende Ueberschuß beziffert, — vorzunehmenden Aufrechnung der Beträge der von jedem der Kontrahenten geleisteten und einer demnächstigen Vergleichung der beiden sich hieraus ergebenden Summen. RG. v. 26. Nov. 1879, Bd. 1 S. 18.

[40]) Wesentlich ist dem KK.-Geschäft, daß auf beiden Seiten Leistungen geschehen, welche, für sich genommen, zur Begründung von Gläubigeransprüchen geeignet sind; unvereinbar ist mit seiner Natur, daß nur auf der einen Seite sich, an sich selbstständige Forderungen summiren und die Leistungen der anderen Seite nur in deren successiver Tilgung bestehen; dann liegt Zahlung einzelner Posten vor und Art. 291 findet keine Anwendung. OHG. v. 19. Sept. 1871, Bd. 3 S. 148.

[41]) Von dem KK.-Verhältnisse werden die Rechtsgeschäfte nicht berührt, auf welche nach ihrer Natur oder den Abreden der Kontrahenten die Absicht, daß der Saldo der beiderseitigen Leistungen darüber entscheiden soll, wem die Stellung als Gläubiger zukomme, nicht bezogen werden kann; zu den Forderungen aus solchen Rechtsgeschäften sind beim Mangel entgegenstehender Willensäußerungen Wechselansprüche insofern zu rechnen, als es sich um die Erfüllung des geschlossenen Wechselvertrages handelt; gleichgültig ist dabei, ob der Empfänger die Valuta dem Geber ins Credit schreibt und sich einen Vorbehalt für den Regreßfall macht oder nicht. OHG. v. 6. Sept. 1871, Bd. 3 S. 142.

[42]) So wie der Anspruch auf Erfüllung einer im Kontokurrent übernommenen Wechselverbindlichkeit nur dann von der separaten Ausklagung ausgeschlossen ist, wenn die Ausschließung nach Inhalt des KK.-Vertrages oder der dem Wechselgeschäfte zu Grunde liegenden Vereinbarungen als von den Kontrahenten beabsichtigt angesehen werden kann, so gilt dies auch für kaufmännische indossable Verpflichtungsscheine. OHG. v. 17. Sept. 1877, Bd. 22 S. 336.

[43]) Durch den Konkurs über das Vermögen des einen Kontrahenten wird zwar der KK.-Verkehr beendigt, die bis dahin auf beiden Seiten gemachten Leistungen verlieren aber dadurch nicht ihren Charakter als innerhalb des KK.-Vertrages gemachte Leistungen. Auch bei Ausbruch des Konkurses über das Vermögen des einen Kontrahenten sind daher die auf der Debet- und Creditseite verzeichneten beiderseitigen Leistungen zu summiren und ist durch deren Gegenüberstellung zu ermitteln, welcher der Kontrahenten bei der durch den Konkurs erfolgten Beendigung des KK.-Verhältnisses Gläubiger und welcher Schuldner ist. RG. v. 21. Sept. 1888, Bd. 22 S. 148 (150).

[44]) Ein Kontokurrent kann auch zwischen Kaufmann und Nichtkaufmann bestehen. OHG. v. 3. Okt. 1873, Bd. 11 S. 140.

[45]) So zulässig es auch unter gewissen konkreten Verhältnissen erscheinen mag, aus der Modalität der längere Zeit zwischen Geschäftsfreunden

gleichmäßig fortgesetzten Buchung für ein KK.-Verhältniß Begründung zu finden, so ist doch einer derartigen faktischen Uebung nicht über den Kreis des eigentlichen Kaufmannsstandes hinaus und namentlich auch den Beziehungen des Vollkaufmanns zu dem Kleinhändler und Handwerker gegenüber rechtliche Folge zu verstatten. OHG. v. 22. Juni 1871, Bd. 2 S. 442.

[46]) Ein Kontokurrent kann durch stillschweigende Willenseinigung begründet werden; der so kontrahirende Nichtkaufmann unterwirft sich dann dem Handelsgewohnheitsrecht, auf welchem das KK.-Geschäft überhaupt beruht, und Art. 291 ist dann anwendbar. OHG. v. 3. Okt. 1873, Bd. 11 S. 140.

[47]) Der vorgetragene Saldo bildet in der neuen Rechnung einen für sich bestehenden, von den Positionen des älteren Abschlusses durchaus unabhängigen Rechnungsposten, als welcher er gleich allen übrigen Posten des neuen Abschlusses in dessen Saldo vollständig aufgeht; demgemäß gilt mit Anerkennung des Saldo die bezügliche Rechnung für abgethan, an die Stelle der einzelnen Posten ist in dem Saldo eine andere, auf für sich bestehendem Fundamente beruhende Forderung getreten. OHG. v. 1. Nov. 1873, Bd. 11 S. 274 (276). — Die auf dem Fundament der Anerkennung beruhende Saldoforderung tritt an Stelle der als ausgeglichen angesehenen Posten der Rechnung. RG. v. 16. Nov. 1880, Bd. 3 S. 18. — Die selbstständige Geltendmachung der alten Saldoforderung ist mit der unter Zustimmung beider Theile erfolgten Uebertragung derselben in die neue Rechnung unmögiich geworden. RG. v. 1. Febr. 1887, Bd. 18 S. 246 (249).

[48]) Die für eine bestimmte Saldoforderung bestellte Sicherheit erlischt, wenn dieser Saldo in neue Rechnung übertragen und durch neue Saldoziehung ausgeglichen ist. RG. v. 21. Sept. 1883, Bd. 10 S. 53; nicht aber durch bloße Vortragung der festgestellten Saldosumme in neue Rechnung. RG. v. 13. Nov. 1889, Bd. 25 S. 11 (16).

[49]) Es erscheint denkbar, daß sich in solchem Falle, entsprechend dem Verhalten der Betheiligten, eine Willensauslegung im Sinne der Uebertragung der Sicherheit auf einen entsprechenden Betrag des Saldo begründen läßt. Möglicherweise bietet auch die Thatsache, daß für die dem verrechneten Posten zu Grunde liegende Forderung der Schuldner besondere Sicherheit gewährt hatte, Anhalt für die Annahme, daß die Einstellung desselben in die Rechnung unter Vorbehalt der Erhaltung seiner Individualität erfolgt ist. RG. v. 23. Mai 1891, Bd. 28 S. 31 (37).

[50]) Die Klage bei eigentlichem KK.-Verhältnisse kann sich auf den anerkannten (nicht auf den blos gezogenen, OHG. v. 13. März 1873, Bd. 9 S. 217) Saldo stützen, ohne die einzelnen Posten darzulegen. OHG. v. 27. Juni 1871, Bd. 3 S. 1; v. 3. Mai 1873, Bd. 10 S. 55.

[51]) Einzelne der in das Kontokurrent aufgenommenen Posten können nicht abgesondert und für sich allein geltend gemacht werden. OHG. v. 18. März 1875, Bd. 16 S. 309.

[52]) Es ist zulässig, das äußerlich einheitliche Kontokurrent einer Han-

delsgesellschaft bezüglich der Frage, wie weit ein früherer Gesellschafter für die aufgeführten Geschäfte hafte, in die einzelnen Posten aufzulösen und diese gesondert zu betrachten. RG. v. 6. April 1881, Bd. 4 S. 82.

[53]) Ein KK.-Saldo und der Betrag einer oder mehrerer einzelner Posten der KK.-Rechnung bilden dem Schuldgrunde nach verschiedene Arten von Forderungen, es ist prozessualisch unstatthaft, die eine Forderung der anderen als Klagegegenstand zu substituiren. OHG. v. 17. Mai 1873, Bd. 10 S. 97 (102).

[54]) Die Zusendung des Saldos enthält die Offerte, die neue Geschäftsperiode auf Grund des Abschlusses mit diesem Saldo als einer vereinbarten Forderung oder Schuld zu beginnen und letzteren nach Maßgabe der Regeln des KK.-Verkehrs zu tilgen, bezw. zu verzinsen; setzt der Empfänger den Verkehr ohne Erwiderung oder Rüge fort, so muß angenommen werden, daß er mit dem Erbieten des Zusenders einverstanden sei. OHG. v. 14. März 1871, Bd. 2 S. 117; binnen welcher Frist die Prüfung und Erhebung von Einwendungen erfolgen müsse, ist nach den Umständen des Falles zu beurtheilen. OHG. v. 8. Nov. 1871, Bd. 3 S. 425.

[55]) Die Anerkennung des Kontokurrents enthält eine vertragsmäßige Feststellung der Rechnungsverhältnisse, deren Anfechtung nur nach den Grundsätzen der Kondiktionen bezw. nach Art. 294 zulässig ist. OHG. v. 8. Nov. 1871, Bd. 3 S. 425.

[56]) Monituren gegen einzelne Posten sowohl als auch gegen das Kontokurrent im Ganzen gelten als aufgegeben, wenn der Monirende die Geschäftsverbindung fortsetzt, obwohl diese Monituren von der anderen Seite zurückgewiesen wurden. OHG. v. 8. Nov. 1871, Bd. 3 S. 425.

[57]) Die Klausel s. e. et o. (salvo errore et omissione, d. h. Irrthum und Auslassung vorbehalten) läßt sich nur auf die Vollständigkeit der Buchung und die arithmetische Richtigkeit einer Berechnung beziehen (OHG. v. 1. Nov. 1873, Bd. 11 S. 274 (276), sie enthält nur den Vorbehalt, daß irrthümliche Buchungen und Auslassungen weder dem Aussteller, noch dem Empfänger zum Nachtheile gereichen sollen, hebt aber sonst die Bedeutung des KK.-Abschlusses nicht auf. OHG. v. 8. Novbr. 1871, Bd. 3 S. 425.

[58]) Die Quittung über den Saldo enthält an sich zugleich eine stillschweigende Anerkennung, daß der andere Theil nichts mehr schulde, und einen Verzicht auf weitere Ansprüche aus dem KK.-Verhältnisse, mithin das Zugeständniß der Richtigkeit des andererseits gezogenen Rechnungsschlusses; es kann jedoch die Annahme einer solchen Anerkennung durch ausdrücklich entgegenstehende Erklärungen des Empfängers oder durch besondere sonstige Umstände, unter denen er über den Saldo quittirte, ausgeschlossen werden. OHG. v. 25. Juni 1873, Bd. 10 S. 358.

[59]) Vom Saldo zu Gunsten des Korrespondenten darf Provision nicht berechnet werden, vom Saldo, welcher zu Gunsten des Bankiers lautet, nur dann, wenn die Absicht der Betheiligten von Anfang an dahin gegangen ist, daß der Kredit des Bankiers nur für die laufende Rechnungsperiode gewährt

und nach Ablauf derselben der Saldo beglichen werden solle, mithin die Uebertragung des Saldo als neue Vorschußgewährung erscheint. OHG. v. 17. Febr. 1877, Bd. 22 S. 72 (75).

[60]) Besteht zwischen Kommittent und Kommissionär ein KK.-Verhältniß, und ist in dem vom Kommissionär dem Kommittenten am Schlusse der KK.-Periode vorgelegten Auszuge der Betrag, welchen der Kommissionär aus der einzelnen Kommission zu zahlen oder zu empfangen hat (in einem oder in mehreren einzelnen Posten) eingetragen, so enthält die Anerkennung des Saldo durch den Kommittenten die Anerkennung, daß über die fragliche Kommission Rechenschaft gelegt sei und daß das Resultat nicht beanstandet werde. Die Verpflichtung des Kommissionärs, alle auf das Kommissionsgeschäft bezüglichen Urkunden sorgfältig aufzubewahren, ja sogar gewisse derartige Urkunden, soweit sie zu einer ordnungsmäßigen Rechenschaftslegung erforderlich sind, sich zu verschaffen, wird durch die in der Anerkennung des Saldo liegende Anerkennung, daß bereits Rechenschaft gelegt sei, wesentlich modifizirt, der Kommissionär kann nicht ohne weiteres verantwortlich gemacht werden, wenn er eine solche Urkunde sich nicht verschafft hat oder dieselbe nicht mehr besitzt. RG. v. 2. Mai 1888, Bd. 21 S. 80.

[61]) Auch in anderen Fällen fortdauernder Geschäftsverbindung, als im KK.-Verhältniß, in denen regelmäßig nach gewissen Zeitabschnitten in den darüber gehaltenen Konto- und Kontrabüchern ein Abschluß der Rechnung und die Mittheilung der abgeschlossenen Rechnung an den anderen Theil unter den Betheiligten verabredet oder thatsächlich in Uebung ist, muß die Annahme stillschweigenden Anerkenntnisses gegen den gelten, welcher wider die ihm zugestellten Abrechnungen in einer angemessenen Frist Einwendungen zu machen unterläßt und die Geschäftsverbindung daraufhin unbeanstandet fortgehen läßt. OHG. v. 30. Juni 1874, Bd. 14 S. 11 (13).

[62]) Auch wenn kein eigentliches Kontokurrent vorliegt, Jemand jedoch mit einem Anderen in laufender Rechnung steht und Zahlung à conto von diesem empfängt, so darf er gegen den Widerspruch des Anderen nicht die einzelnen Posten aus der Rechnung herausgreifen und einklagen, sondern muß die ganze laufende Rechnung klarlegen. OHG. v. 10. Dez. 1873, Bd. 12 S. 155.

[63]) Der Begriff der „laufenden Rechnung" als Gegensatz zum Kontokurrent ist kein so fest begrenzter, daß daraus allein sichere rechtliche Folgen abgeleitet werden können. Es ist zwar zuzugeben, daß auch außerhalb des KK.-Verkehrs zwischen zwei Personen, welche in fortlaufender Geschäftsverbindung mit einander stehen, vereinbart werden kann, daß nur der beim Abschlusse der Rechnung sich ergebende Saldo eingeklagt werden solle, und daß solche Vereinbarung nicht blos ausdrücklich, sondern auch stillschweigend getroffen werden kann. Unrichtig wäre es aber, eine solche Vereinbarung schon darin zu erblicken, daß die Parteien übereingekommen sind, immer erst am Schlusse einer bestimmten Geschäftsperiode gegenseitig abzurechnen, um den Betrag der Summe zu ermitteln, welche einer dem anderen schuldet.

Art. 292. Bei Handelsgeschäften können Zinsen zu sechs vom Hundert jährlich bedungen werden; höhere Zinsen zu bedingen ist nur insofern zulässig, als die Landesgesetze solches gestatten.

Bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften können auch höhere Zinsen als sechs vom Hundert jährlich bedungen werden.[65])

Art. 293. Die Zinsen können bei Handelsgeschäften in ihrem Gesammtbetrage das Kapital übersteigen.

Art. 294. Die Anerkennung einer Rechnung schließt den Beweis eines Irrthums oder eines Betruges in der Rechnung nicht aus.

Art. 295. Die Beweiskraft eines Schuldscheines oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

§ 17 des Einf.-Ges. zur CPO. lautet: **Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden. Abweichende Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die zur Eintragung in das Grund- oder Hypothekenbuch bestimmten Schuldurkunden bleiben unberührt, soweit sie die Verfolgung des dinglichen Rechts betreffen.**

Vgl. das Einf.Ges. zum HGB. v. 5. Juni 1869 § 3 B. 5 (oben Nr. 3).

Art. 296. Der Ueberbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.[66])

Denn durch eine solche Abrechnung werden die einzelnen Leistungen nicht nothwendig ihres Charakters als Forderungen und Gegenforderungen bezw. als Zahlungen entkleidet. Durch eine solche Vereinbarung wird zwar regelmäßig die Einklagung eines einzelnen Postens *während der Dauer* der Geschäftsperiode gehindert, nach Abschluß der Periode aber nur dann, wenn der Kläger dem Beklagten nach dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse zur Ablegung einer Rechnung verpflichtet wäre. RG. v. 21. Sept. 1888, Bd. 22 S. 148 (152).

[64]) Der Klage aus einem Kontokurrent-Saldo steht nach gemeinem Recht der Einwand, daß es sich um reine Differenzgeschäfte handle, entgegen. RG. v. 19. März 1889, Bd. 23 S. 138.

[65]) Vgl. § 1 Ges. v. 14. Nov. 1867 (unter Nr. 13 abgedruckt), nach welchem die Höhe der Zinsen, sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehen und für andere kreditirte Forderungen allgemein der freien Vereinbarung unterstellt sind. Vgl. auch (das unter Nr. 14 abgedruckte) Gesetz, betr. den Wucher v. 24. Mai 1880 bezw. 19. Juni 1893.

[66]) Der Art. gilt nur für vollständige Quittungen, nicht aber für ein bloßes Blanket; es kann aber aus den Umständen die stillschweigende Bevoll-

Art. 297. Ein Antrag, ein Auftrag oder eine Vollmacht, welche von einem Kaufmann in dem Handelsgewerbe ausgegangen sind, werden durch seinen Tod nicht aufgehoben, sofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung aus seiner Erklärung oder aus den Umständen hervorgeht.

Art. 298.[67]) Bei einer Vollmacht zu Handelsgeschäften kommen in Betreff des Verhältnisses zwischen dem Vollmachtgeber, dem Bevollmächtigten und dem Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte Namens des Vollmachtgebers das Geschäft schließt, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im Artikel 52 in Beziehung auf die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten gegeben sind.

Ingleichen gilt die Bestimmung des Artikels 55 in Beziehung auf denjenigen, welcher ein Handelsgeschäft als Bevollmächtigter schließt, ohne Vollmacht dazu erhalten zu haben, oder welcher bei dem Abschlusse des Handelsgeschäfts seine Vollmacht überschreitet.

Art. 299. Im Falle der Abtretung einer aus einem Handelsgeschäft hervorgegangenen Forderung[68]) kann die Bezahlung ihres vollen Betrages auch dann verlangt werden, wenn dieser Betrag die Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises übersteigt.

Art. 300. Ein Kaufmann, welcher eine auf ihn ausgestellte Anweisung (Assignation)[69]) gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, angenommen[70]) hat, ist demselben zur Erfüllung verpflichtet.[71]) Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und

---

mächtigung zum Geldempfang gefolgert werden. OHG. v. 16. Sept. 1873, Bd. 11 S. 32.

[67]) Art. 298 umfaßt nicht den Art. 47, vergl. Anm. 29 zu Art. 84, Vgl. zu Art. 298 den Art. 55.

[68]) Es kommt nicht darauf an, ob das Abtretungsgeschäft ein Handelsgeschäft gewesen ist, sondern lediglich darauf, ob die abgetretene Forderung aus einem Handelsgeschäft herrührt. RG. v. 13. Nov. 1885, Bd. 14 S. 235.

[69]) Art. 300 ist auch auf inhaltlich eingeschränkte Anweisungen, also auch auf Anweisungen auf Schuld anwendbar. RG. v. 16. Febr. 1884, Bd. 11 S. 136.

[70]) Die Annahme einer schriftlichen Anweisung kann auch mündlich erfolgen; für die Frage, ob diese Annahme ein Handelsgeschäft sei, kommt blos diese Annahme an sich, nicht auch die Natur der Forderung, auf Grund welcher angewiesen ist, in Betracht. OHG. v. 4. März 1873, Bd. 9 S. 113.

[71]) Durch die Annahme entsprechend Art. 300 entsteht ein Gläubiger-

unterschriebene Annahme-Erklärung gilt als ein dem Assignatar geleistetes Zahlungsversprechen.[72])

Art. 301. Anweisungen und Verpflichtungsscheine[73]), welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist[74]), [75]), können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order[76]—[78]) lauten.

---

recht des Assignatars nach Inhalt der Anweisung, welches ihm der Anweisende, bezw. dessen Gläubiger nicht wieder entreißen können. RG. v. 16. Febr. 1884, Bd. 11 S. 136.

[72]) Der Art. 300 sieht davon, ob der Anweisende Gläubiger des Assignaten oder Schuldner des Assigratars war, gänzlich ab, er beurtheilt das Accept der kaufmännischen Anweisung als einen ganz selbstständigen Verpflichtungsgrund, unabhängig von den früheren Beziehungen der drei Personen; wenn der Assignant in Konkurs geräth, so hat nach preußischem Recht der Acceptant der Anweisung an den Assignatar (nicht zum Depositum und nicht an die Konkursmasse) zu zahlen. OHG. v. 25. April 1877, Bd. 22 S. 137.

[73]) Das Wesen des kaufmännischen Verpflichtungsscheins erfordert nicht mehr als die Kaufmannseigenschaft des Ausstellers und die einseitige schriftliche Uebernahme einer vertretbaren Leistung ohne Abhängigkeit von einer Gegenleistung. Weder die Stellung an Ordre ist wesentlich, noch, daß sich aus dem Verpflichtungsscheine der Verpflichtungsgrund nicht ergiebt. RG. v. 3. Jan. 1894, Bd. 32 S. 81.

[74]) Wenn der Berechtigte durch die Skriptur gar nicht bestimmt ist (weder durch Namensnennung, noch durch Stellung an Order der benannten Person, noch durch Versprechen jedem Inhaber des Scheins gegeben), liegt kein Verpflichtungsschein im Sinne des § 301 vor. RG. v. 20. Nov. 1882, Bd. 8 S. 35 (38).

[75]) Art. 301 bezieht sich auch auf solche Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über bedingte Leistungen ausgestellt sind. OHG. v. 7. Nov. 1875, Bd. 24 S. 237.

[76]) Der Ausdruck „an Order" ist nicht unumgänglich, die Uebertragbarkeit durch Indossament kann in anderer Weise erklärt werden. OHG. v. 3. Okt. 1876, Bd. 21 S. 80. Ist der Schein nicht an Order gestellt, so ist nur die Indossirung ausgeschlossen, sonst aber findet Art. 301 auf den Schein Anwendung. (OHG. v. 2. Okt. 1872, Bd. 7 S. 204. RG. v. 13. Mai 1884, Bd. 11 S. 178, v. 3. Jan. 1894, Bd. 32 S. 81); diese Papiere bedürfen also der Angabe des Verpflichtungsgrundes oder des Valutabekenntnisses auch dann nicht, wenn sie nicht an Order lauten, andererseits steht eine solche Angabe ihrer Indossabilität nicht entgegen, wenn sie an Order lauten. OHG. v. 25. Jan. 1873, Bd. 8 S. 431.

[77]) Auf die in Art. 301 erwähnten Order-Papiere findet Art. 73 der

Zur Gültigkeit der Urkunde oder des Indossaments ist nicht erforderlich, daß sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekenntniß der Valuta enthalten.[79]—[81]).

Wer eine solche Anweisung akzeptirt hat, ist demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt oder an welchen sie indossirt ist, zur Erfüllung verpflichtet.

Art. 302. Ingleichen können Konnossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seeassekuranzpolizen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten.

Art. 303. Durch das Indossament der in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Urkunden gehen alle Rechte aus dem indossirten Papiere auf den Indossatar über.

Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Papiers zu erfüllen verpflichtet.

WO. (auch betreffs des Rechtes, Zahlung oder Deposition zu verlangen) Anwendung. OHG. v. 22. Dez. 1875, Bd. 19 S. 276; vgl. Art. 305.

[78]) Die Anwendung des Art. 301 ist ausgeschlossen, wenn ein im Gebiete des preußischen Gesetzes vom 17. Juni 1883 ohne königliche Genehmigung ausgestellter und in Umlauf gesetzter Schein nicht auf eine bestimmte Person, sondern auf den Inhaber lautet. RG. v. 24. Juni 1884, Bd. 14 S. 94 (102).

[79]) Ein verjährter eigener Wechsel eines Kaufmanns ist kein Verpflichtungsschein. OHG. v. 18. März 1873, Bd. 9 S. 353.

[80]) Wenn die Angabe des Verpflichtungsgrundes erfolgt ist, so wird die rechtliche Natur des Scheins nicht geändert, dem redlichen Erwerber können Einreden auch dann nur nach Art. 303 Abs. 2 entgegengesetzt werden (RG. v. 23. Febr. 1884, Bd. 12 S. 92), wennschon der Schuldgrund nicht in Wahrheit vorliegt, z. B. ein Darlehn nicht ausgezahlt ist. RG. v. 24. Juni 1884, Bd. 14 S. 94 (102).

[81]) Dem ursprüglichen Gläubiger gegenüber kann der Schuldner nicht blos das Schuldversprechen an sich als auf Irrthum, Betrug u. s. w. beruhend anfechten, sondern auch auf das unterliegende Rechtsverhältniß eingehend darthun, daß ein rechtlicher Verpflichtungsgrund nicht vorhanden sei. OHG. v. 13. März 1874, Bd. 13 S. 75.

Art. 304. Ob außer den in diesem Gesetzbuch bezeichneten noch andere an Order lautende Anweisungen, Verpflichtungsscheine oder sonstige Urkunden mit der in Artikel 303 erwähnten Wirkung durch Indossament übertragen werden können, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 305. Für Papiere, welche an Order lauten[82]) [83]) und welche durch Indossament übertragen werden können (Art. 301 bis 304), gelten in Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Inhabers und der Prüfung dieser Legitimation, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe dieselben Bestimmungen, welche die Artikel 11 bis 13, 36 und 74 der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in Betreff des Wechsels enthalten.

Sind die im Artikel 301 bezeichneten Papiere abhanden gekommen, so finden in Bezug auf die Amortisation die im Artikel 73 der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung gegebenen Bestimmungen Anwendung. Die Amortisation der im Artikel 302 bezeichneten Papiere richtet sich nach den Landesgesetzen.[84])

Art. 306.[85]—[88]) Wenn Waaren oder andere bewegliche

---

[82]) Lebensversicherungspolicen, wenn sie auch an Order oder den Inhaber gestellt sind, gelten nicht als Orderpapiere, die Versicherungsgesellschaft darf dem Inhaber unbekannte Einreden entgegensetzen. OHG. v. 30. Juni 1871, Bd. 3 S. 77. Nur Seeassekuranzpolicen, die an Order gestellt sind, sind wahre Orderpapiere; vgl. Art. 904.

[83]) Art. 305 bezieht sich auf Papiere, welche an Order lauten und durch Indossament übertragen werden können, wie solche in den vorhergehenden Artikeln 301 bis 304 behandelt sind. Zu denselben gehören Reichsbank-Antheilscheine nicht. RG. v. 20. Dez. 1885, Bd. 22 S. 183.

[84]) Absatz 2 umfaßt alle unter Art. 301 fallenden kaufmännischen Verpflichtungsscheine, mithin auch solche, welche die Klausel „an Order" nicht enthalten. OHG. v. 22. Dez. 1875, Bd. 19 S. 277.

„Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher diese Papiere in Besitz nimmt." § 732 CPO.

Ueber das Aufgebotsverfahren bei solchen Papieren vgl. § 837 ff. der CPO.

[85]) Diesen Artikeln (306 und 307) liegt für das ganze Gebiet des HGB. ein einheitlicher Begriff des redlichen Erwerbes zu Grunde, dergestalt, daß eine dem Erwerber zur Last fallende grobe Fahrlässigkeit, ein unentschuldbarer Irrthum über die Rechtmäßigkeit des Erwerbes die Redlichkeit ausschließt. Diesen Bestimmungen gegenüber sind die §§ 52, 53 ALR. I.

Sachen[89—91]) von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe veräußert und übergeben[92]) [93]) worden sind, so erlangt der redliche[94]) [95]) Erwerber das Eigenthum, auch wenn der Veräußerer

---

15 für den Besitzer günstiger und demgemäß nach Art. 308 zur Anwendung zu bringen. RG. v. 22. Febr. 1882, Bd. 6 S. 86.

[86]) Art. 306 und 307 finden in Preußen auf außer Kurs gesetzte Inhaberpapiere keine Anwendung. (Preuß. Einf.Ges. zum HGB. Art. 15.)

[87]) Art. 306 und 307 finden auf das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nicht Anwendung. OHG. v. 7. Jan. 1875, Bd. 15 S. 421. RG. v. 14. Jan. 1885, Bd. 13 S. 127 (129).

[88]) Art. 306 umfaßt mindestens alle diejenigen Fälle, in denen Jemand wider seinen Willen und ohne sein Zuthun den Gewahrsam einer Sache verloren hat. RG. v. 20. April 1880, Bd. 1 S. 255.

[89]) Art. 306 bezieht sich überhaupt nicht auf Rechte, er verfolgt nicht die Tendenz, da, wo überhaupt bisher noch kein Recht entstanden ist, es blos wegen eines Anscheines, daß es bestehe und des guten Glaubens einer Person, daß es bestehe und ihr übertragen werde, hervorzurufen (vgl. Note 33a zu Art. 22, Uebertragung einer unbefugt geführten Firma). RG. v. 8. Mai 1889, Bd. 25 S. 1 (5).

[90]) Als bewegliche Sachen im Sinne des Handelsgesetzbuches, insbesondere der Art. 306, 309, 313 können nicht bloße Legitimationspapiere, sondern nur solche Urkunden angesehen werden, welchen ein selbstständiger realisirbarer Vermögenswerth zukommt; Papiere, welche nicht selbst Träger einer Obligation sind, sondern nur zum Beweise einer Forderung dienen, können wegen Mangels eines realisirbaren Vermögenswerthes ebensowenig Gegenstand eines Faustpfandsrechts wie Gegenstand eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts im Sinne der Art. 313, 315 HGB. sein. (Lebensversicherungspolice.) RG. v. 3. Mai 1892, Bd. 29 S. 297 (302).

[91]) Ein Sparkassenbuch ist keine bewegliche Sache im Sinne des Art. 306. RG. v. 10. Juni 1882, Bd. 10 S. 40.

[92]) Wenn die bewegliche Sache nur durch constitutum possessorium in den Besitz des redlichen Erwerbers übergegangen ist, findet Art. 306 Abs. 1 keine Anwendung. RG. v. 30. Okt. 1890, Bd. 27 S. 26. Dabei ist unter constitutum der Fall verstanden, daß der veräußernde Besitzer selbst zum Stellvertreter wird. Daß es auch keine Uebergabe im Sinne des Art. 306 sei, wenn die Sache sich im Gewahrsam eines Dritten befindet und dieser nunmehr die Detention, statt sie für den Veräußerer fortzusetzen, für den Erwerber übernimmt, ist damit nicht ausgesprochen. RG. v. 15. Juni 1891, Bd. 28 S. 39.

[93]) Uebergabe des Lagerscheins ist eine Uebergabe nach Art. 306. RG. v. 15. Juni 1891, Bd. 28 S. 39.

[94]) Das in Art. 305 bezüglich der indossablen Orderpapiere ausgesprochene Prinzip ist auf die Bestimmungen der Art. 306, 307 anzuwenden, so daß als redlicher Erwerber nicht blos derjenige nicht zu gelten hat, welcher

nicht Eigenthümer war. Das früher begründete Eigenthum erlischt. Jedes früher begründete Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht erlischt, wenn dasselbe dem Erwerber bei der Veräußerung unbekannt war.

Sind Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe verpfändet [96]) und übergeben worden, so kann ein früher begründetes Eigenthum, Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht an den Gegenständen zum Nachtheil des redlichen Pfandnehmers oder dessen Rechtsnachfolger nicht geltend gemacht werden.

Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, Spediteurs und Frachtführers steht einem durch Vertrag erworbenen Pfandrechte gleich.

Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Gegenstände gestohlen oder verloren waren.

Art. 307. [85]—[87]) Die Bestimmungen des vorigen Artikels finden bei Papieren auf Inhaber auch dann Anwendung, wenn die Veräußerung oder Verpfändung nicht von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe geschehen ist, und wenn die Papiere gestohlen oder verloren waren. [97]—[102])

---

die Unrechtmäßigkeit seines Erwerbes kannte, sondern auch derjenige, bei welchem die Unbekanntschaft mit dem seinem Erwerbe entgegen stehenden rechtlichen Hindernissen auf eine grobe Verschuldung, auf einen unentschuldbaren Irrthum zurückzuführen ist. RG. v. 14. Dez. 1881, Bd 6 S. 18 (22).

[95]) Der böse Glaube eines Gesellschafters hindert den Erwerb des Eigenthums für die Gesellschaft, RG. v. 24. Juni 1882, Bd. 9 S. 143.

[96]) d. h. durch Pfandvertrag verpfändet, das durch Zwangsvollstreckung erworbene Pfändungspfandrecht kann gegen das Eigenthum nicht geltend gemacht werden. RG. v. 30. Mai 1890, Bd. 26 S. 101.

[97]) Wem Inhaberpapiere zum Erwerbe angeboten werden, der ist nicht verpflichtet, in demselben Maße wie bei anderen Sachen, welche der Eigenthümer dem dritten Besitzer unbeschränkt oder doch in weiterem Umfange abfordern darf, die Legitimation des Veräußerers zu prüfen; wird aber durch die Umstände Grund zu einer Prüfung geboten, so muß grade die Gefahr, welche dem Eigenthümer aus der leichten Uebertragbarkeit jener Papiere erwächst, dem redlichen Manne die Verpflichtung auferlegen, sich dieser Prüfung nicht zu entziehen. Mitteilungen der Polizeibehörde an die Bankiers, daß bestimmt bezeichnete Papiere gestohlen sind, oder öffentliche Bekanntmachung der Nummern von gestohlenen Papieren, in den dazu bestimmten Organen von der Polizeibehörde müssen beachtet werden; dagegen ist der Erwerber eines in der Umlaufsfähigkeit nicht beschränkten Inhaberpapiers die Legitimation des über das Papier Verfügenden zu prüfen nicht verpflichtet, wenn

Art. 308. Durch die beiden vorhergehenden Artikel werden die Landesgesetze nicht berührt, welche für den Besitzer noch günstigere[103]) Bestimmungen enthalten.

Art. 309. Die zur Bestellung eines Faustpfandes in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Förmlichkeiten[104]) sind nicht erforderlich, wenn unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften ein Faustpfand an beweglichen Sachen,[105])[106])

---

nicht im einzelnen Falle die obwaltenden Umstände z. B. die bekannten persönlichen Verhältnisse des Verfügenden den Erwerber zwingen, die Rechtsmäßigkeit des Besitzes desselben zu prüfen. RG. v. 14. Nov. 1891, Bd. 28 S. 109.

[98]) Nach gemeinem Recht bedarf es zur Ausstellung von Inhaberpapieren keiner staatlichen Genehmigung. OHG. v. 27. Febr. 1875, Bd. 17 S. 150 (dagegen bedarf es einer solchen im preußischen Staat, Ges. v. 17. Juni 1833 u. Verord. v. 17. Sept. 1867).

[99]) Dem gutgläubigen Erwerber darf der Aussteller nicht den Einwand der mangelnden Emission entgegenstellen. Ebenda S. 154.

[100]) Auf die Wahrheit des angegebenen Schuldgrundes kommt es nicht an. Ebenda S. 155.

[101]) Der Aussteller eines Inhaberpapiers als solcher ist dem dritten Besitzer, der Forderungen aus dem Papier geltend macht, die Legitimation hierzu zu bestreiten nicht berechtigt, er darf also aus der Art der Erwerbung der Urkunde durch den Inhaber keine Einwendungen gegen denselben erheben. Ebenda S. 159.

[102]) Der Aussteller hat, wenn das Inhaberpapier in fremde Hände gelangt ist, als erster Eigenthümer unter denselben Voraussetzungen wie jeder spätere Eigenthümer das Recht der Vindikation und kann, wenn er auf Zahlung belangt wird, die aus seinem Rechtsverhältnisse zu dem Papiere und zu dem Inhaber sich ergebenden Ansprüche einredeweise geltend machen. Ebenda S. 150.

[103]) Die §§ 52, 53 ALR. I 15 sind, als günstigere Bestimmungen enthaltend, anzuwenden. RG. v. 22. Febr. 1882, Bd. 6 S. 86, vgl. Anm. 85 oben zu Art. 306.

[104]) In Ansehung der Besitzübertragung hat das HGB. an den Landesgesetzen nichts geändert; wo also dieses für die Besitzübertragung einzelner Arten von Pfandobjekten besondere Förmlichkeiten vorschreibt, müssen diese auch dann erfüllt werden, wenn es sich um eine handelsgeschäftliche Verpfändung handelt; nach preußischem Landrecht ist deshalb bei Verpfändung von verbrieften, auf einen benannten Gläubiger lautenden Forderungen ein schriftlicher Akt des Verpfänders nöthig und die bloße Uebergabe der Schuldurkunde genügt nicht. OHG. v. 26. Sept. 1871, Bd. 3 S. 153. RG. v. 2. Dez. 1885, Bd. 14 S. 297 (300). (Zur Herausgabe der Urkunde ist aber der Empfänger nach Art. 313 nicht verpflichtet).

[105]) Den Waaren und anderen beweglichen Gegenständen werden nur

an Papieren auf Inhaber oder an Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können,[107]) bestellt wird.

In diesem Falle genügt neben der einfachen Vereinbarung über die Verpfändung:

1) bei beweglichen Sachen und bei Papieren auf Inhaber die Uebertragung des Besitzes auf den Gläubiger, wie solche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für das Faustpfand erfordert wird;
2) bei Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, die Uebergabe des indossirten Papiers.

Art. 310. Ist die Bestellung eines Faustpfandes[108]) unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgt, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzuge ist, sich aus dem Pfande sofort bezahlt machen, ohne daß es einer Klage gegen den Schuldner bedarf.

Der Gläubiger hat die Bewilligung hierzu unter Vorlegung der

---

solche unkörperliche Gegenstände, insbesondere Forderungsrechte, gleich behandelt, welche nach gesetzlichen Vorschriften oder unter dem Schutze der Gesetze getroffenen Einrichtungen mittels der Verbriefung eine sinnliche, für den Verkauf gleich Sachen geeignete Form und Verkörperung gefunden haben; auf Forderungsrechte, welche nicht mit der Bedeutung einer solchen Verkörperung verbrieft sind, sind Art. 306 und 309 unanwendbar. RG. v. 17. Mai 1890, Bd. 26 S. 43.

[106]) Lebensversicherungspolicen sind weder Inhaberpapiere (vgl. Art. 305 Note 82) noch körperliche Sachen, sondern begründen nur Forderungen, sie sind also nicht dem Pfandrecht unterworfen (z. B. OHG. v. 2. April 1873, Bd. 9 S. 243, RG. v. 3. Mai 1892, Bd. 29 S. 297), wegen des Retentionsrechtes siehe Art. 313.

[107]) Die Verpfändung eines in blanco girirten Grundschuldbriefes auf Grund des Art. 309 berechtigt den Pfandgläubiger, den Grundschuldbrief nach Bewilligung des Gerichts verkaufen zu lassen und den Erlös auf sein Guthaben zu verrechnen (der Gläubiger ist nicht darauf beschränkt, den Grundschuldner zu verklagen). RG. v. 20. Juni 1883, Bd. 9 S. 292.

[108]) Was unter Faustpfand zu verstehen, ist nach dem einschlägigen bürgerlichen Rechte zu beurtheilen, der Art. bezieht sich auch auf die gemäß dem bürgerlichen Recht wirksam bestellten Pfänder, sobald nur die Voraussetzungen (Kaufmannseigenschaft der Parteien, Ursprung der Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften, schriftliche Pfandbestellung) vorhanden sind. Der Verkauf braucht nicht öffentlich, er kann auch z. B. an der Börse geschehen. OHG. v. 20. Juni 1874, Bd. 14 S. 28.

erforderlichen Bescheinigungsmittel bei dem für ihn[109]) zuständigen Handelsgerichte nachzusuchen, von welchem hierauf ohne Gehör des Schuldners und auf Gefahr des Gläubigers der Verkauf der verpfändeten Gegenstände oder eines Theils derselben verordnet wird.[110])

Von der Bewilligung, sowie von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; unterläßt er die Anzeige, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Um den Verkauf zu bewirken, ist der Nachweis der Anzeige nicht erforderlich.

Art. 311. Wenn die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften erfolgt, und schriftlich[111]) vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne, so darf, wenn der Schuldner im Verzuge ist, der Gläubiger das Pfand öffentlich verkaufen lassen; er darf in diesem Falle, wenn die verpfändeten Gegenstände einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung der Anzeige ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Art. 312. Durch die vorhergehenden Artikel werden die den öffentlichen Pfandanstalten, Kreditinstituten oder Banken durch Gesetze, Verordnungen oder Statuten verliehenen besonderen Rechte in Betreff der Bestellung oder Veräußerung von Pfändern nicht berührt.

Ingleichen ist durch die vorhergehenden Artikel nicht ausge-

---

[109]) Der Gläubiger darf sich auch an den für den Schuldner zuständigen Richter wenden. OHG. v. 21. Juni 1876, Bd. 20 S. 178.

[110]) Das im Art. 310 vorgesehene Verfahren der Nachsuchung, der Bewilligung und der Anordnung des Verkaufs gehört nicht zur streitigen, sondern zur freiwilligen Gerichtsbarkeit. Beschl. v. 20. Jan. 1894, Bd. 32 S. 99.

[111]) Die Annahme eines nur vom Pfandnehmer vollzogenen Pfandscheines, in welchem dieser für den Fall verzögerter Einlösung die außergerichtliche Versteigerung sich vorbehält, ersetzt die schriftliche Vereinbarung nicht. OHG. v. 1. Juni 1875, Bd. 18 S. 6.

schlossen, daß die Bestellung oder die Veräußerung von Faustpfändern unter Kaufleuten für Forderungen aus Handelsgeschäften rechtsgültig geschehen kann, wenn dabei die in den einzelnen Staaten für die Bestellung oder Veräußerung von Faustpfändern geltenden Bestimmungen beobachtet werden.

Art. **313**. Ein Kaufmann hat wegen der fälligen Forderungen,[112]) welche ihm gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen[113]) [114]) geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften[115]) zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) an allen beweglichen Sachen[116]) [117]) und Werthpapieren des Schuldners,[118]) welche mit dessen Willen[119]) auf Grund von Handelsge-

---

[112]) Forderung: Auch auf durch Giro erworbene Forderungen ist Art. 313 anwendbar. RG. v. 17. März 1883, Bd. 9 S. 45.

[113]) Zwischen ihnen: Das Recht des Art. 313 ist nicht (ohne Mitübertragung der Forderung) abtretbar. OHG. v. 7. Juni 1873, Bd. 10 S. 162.

[114]) Einer dritten Person, welche einen selbstständigen Anspruch auf Herausgabe einer Sache hat, darf nicht das Zurückbehaltungsrecht wegen Ansprüche an den Eigenthümer der Sache entgegengesetzt werden. RG. v. 26. Juni 1885, Bd. 14 S. 150.

[115]) Beiderseitige Handelsgeschäfte: Auch die unter Kaufleuten in der beiderseitigen Erwartung, daß ein Kaufvertrag darüber zwischen ihnen zu Stande kommen würde, erfolgte Zusendung bezw. Annahme und Abnahme von Waaren ist ein beiderseitiges Handelsgeschäft, aus welchem dem Empfänger das kaufmännische Retentionsrecht erwächst. OHG. v. 4. Juni 1873, Bd. 10 S. 236.

[116]) Allen Sachen: Bei theilbaren Sachen darf das Retentionsrecht nur auf einen der Höhe der Forderung entsprechenden Theil ausgeübt werden. OHG. v. 17. Juni 1871, Bd. 2 S. 383.

[117]) Sachen: Papiere, welche nicht selbstständige Träger einer Obligation sind (vgl. Note 90 oben S. 257), sondern nur zum Beweise einer Forderung dienen, können nicht Gegenstand eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts im Sinne der Art. 313 bis 315 HGB. sein. RG. v. 3. Mai 1892, Bd. 29 S. 297 (302). Geldsummen, d. h. Werthquantitäten, welche in Geld ausgedrückt und zu leisten sind, lassen sich nur zur Kompensation, nicht zur kaufmännischen Retention benutzen. RG. v. 30. Jan. 1885, Bd. 12 S. 85 (90).

[118]) Des Schuldners: Dieser muß Eigenthümer der Gegenstände sein (z. B. OHG. v. 7. Juni 1872, Bd. 6 S. 299). Dieses Eigenthum muß der Retinent beweisen. RG. v. 12. Febr. 1881, Bd. 3 S. 153. Das Retentionsrecht steht also dem Gläubiger nicht zu wegen Sachen, welche ihm gehören, welche er aber dem Schuldner vertragsmäßig zu übergeben verpflichtet ist. OHG. v. 29. Nov. 1875, Bd. 19 S. 57.

schäften[120]) [121]) in seinen Besitz gekommen sind, sofern er dieselben noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere vermittelst Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Dieses Recht tritt jedoch nicht ein, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände der von dem Schuldner vor oder bei der Uebergabe ertheilten Vorschrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung,[122—124]) in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde.[125])

---

[119]) Mit dessen Willen: Dadurch ist das Retentionsrecht an solchen Sachen des Schuldners ausgeschlossen, welche der Gläubiger eigenmächtig an sich genommen hat oder welche ihm ohne Zustimmung des Schuldners von einem Dritten übergeben sind. OHG. v. 2. Febr. 1876, Bd. 19 S. 369 (372).

[120]) Auf Grund von Handelsgeschäften: Es genügt hier, daß ein einseitiges Handelsgeschäft vorliegt (während die Forderung aus einem beiderseitigen entsprungen sein muß). OHG. v. 28. Mai 1872, Bd. 6 S. 195.

[121]) Die Sachen müssen in Veranlassung von Handelsgeschäften des Schuldners in den Besitz des Gläubigers gekommen sein, die Veranlassung ihres Besitzes muß auf dem Handelsverkehr der Betheiligten beruhen. OHG. v. 2. Febr. 1876, Bd. 19 S. 372.

[122]) Uebernommene Verpflichtung: Ein Kaufmann, der als Bevollmächtigter eines Kaufmanns für diesen Waaren von einem Frachtführer entgegen nimmt, darf an diesen Waaren wegen einer ihm gegen den Vollmachtgeber zustehenden kaufmännischen Forderung das Retentionsrecht ausüben, es sei denn die Entgegennahme auf Grund einer Dienstpflicht erfolgt. OHG. v. 29. Jan. 1875, Bd. 16 S. 81.

[123]) Die Uebernahme der Verpflichtung liegt nicht schon in der Annahme der nur mit derselben offerirten Güter, sondern es muß eine so bestimmte Anweisung ertheilt, bezw. Verpflichtung übernommen worden sein, in welcher, mit der Zurückhaltung Seitens des Gläubigers für seine Forderung an den Schuldner unvereinbaren, Weise mit dem Gegenstand verfahren werden solle, daß sich darin der erkennbare Wille ausspricht, es solle jedenfalls ein Retentionsrecht nicht begründet werden. OHG. v. 2. Febr. 1876, Bd. 19 S. 369 (374).

[123a]) In der Uebersendung zum Zwecke und mit dem Angebote, daß die Sendung als Erfüllung angenommen werden möge, liegt keine Vorschrift der Rücksendung und in der Annahme verspäteter Sendung unter gleichzeitiger Weigerung sie als Erfüllung gelten zu lassen, nicht die Uebernahme der Verpflichtung der Rücksendung. (Dem Käufer ist an der wegen verspäteter Erfüllung zurückgewiesenen, aber auf Lager genommenen Waare ein Retentionsrecht zugesprochen.) RG. v. 4. Juni 1890, Bd. 26 S. 58.

[124]) Der Frachtführer kann das Retentionsrecht wegen der an den Verkäufer aus früheren beiderseitigen Handelsgeschäften ihm zustehenden und

Art. **314.** Das in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Zurückbehaltungsrecht besteht unter den dort angegebenen Voraussetzungen selbst wegen der nicht fälligen Forderungen:

1) wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet worden ist, oder der Schuldner auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;[126])
2) wenn eine Exekution in das Vermögen des Schuldners fruchtlos vollstreckt oder wider denselben wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes erwirkt[127]) worden ist.

In diesen Fällen steht auch die Vorschrift des Schuldners oder die Uebernahme der Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, dem Zurückbehaltungsrecht nicht entgegen, sofern die vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten Umstände erst nach Uebergabe der Gegenstände oder nach Uebernahme der Verpflichtung eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden sind.[128])[129])

Art. **315.** Der Gläubiger, welchem das Zurückbehaltungsrecht nach den Artikeln 313 oder 314 zusteht, ist verpflichtet, von der Ausübung desselben den Schuldner ohne Verzug zu benachrichtigen. Er ist befugt, wenn ihn dieser nicht rechtzeitig in anderer Weise sichert,[130])[131])

---

fälligen Forderungen nicht ausüben, wenn das Eigenthum der zum Transport übergebenen Waaren sofort mit der Uebergabe an den Frachtführer von dem Verkäufer auf den Käufer nach ALR. I 11 § 128 übergegangen ist. RG. v. 7. April 1880, Bd. 2 S. 1.

[125]) Das Retentionsrecht ist nicht von Amtswegen zu berücksichtigen. RG. v. 26. Juni 1880, Bd. 2 S. 74.

[126]) Der Art. geht nicht so weit, dem Gläubiger die Zuwiderhandlung gegen die vom Schuldner bei der Uebergabe ertheilte Vorschrift schon dann zu gestatten, wenn die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten, aber noch nicht eingetreten ist. RG. v. 19. Jan. 1881, Bd. 3 S. 113.

[127]) Vgl. oben S. 2 Anm. 8.

[128]) Bei einem erweislichen Rechtsgrunde zur Retention sind Lagergeld und die auf Erhaltung und Aufbewahrung des Retentionsobjekts aufgewendeten nothwendigen oder nützlichen Kosten ohne Unterschied, ob der Retinent die Sache ausschließlich im Interesse des Gegners oder zugleich auch in seinem Interesse zurückbehalten hat, zu ersetzen. RG. v. 24. März 1880, Bd. 1 S. 282.

[129]) Bei Unsicherheit des Schuldners (unter den in Nr. 1, 2 Art. 314 bezeichneten Umständen) hindert die Uebernahme derartiger Verpflichtungen

im Wege der Klage[132]) bei dem für ihn selbst zuständigen Gerichte gegen den Schuldner den Verkauf der Gegenstände zu beantragen; er kann sich aus dem Erlöse vor den anderen Gläubigern des Schuldners befriedigen. Der Gläubiger hat diese Rechte auch gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

Art. 316. Die in den Artikeln 313 bis 315 dem Gläubiger gegebenen Rechte treten nicht ein, soweit die Parteien dies besonders vereinbart haben.

Dritter Abschnitt.

Abschließung der Handelsgeschäfte.

Art. 317.[1—3]) Bei Handelsgeschäften ist die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt.[4—8])

---

die Retention nicht, auch wenn die Uebergabe der Sache erst später erfolgt. RG. v. 30. Jan. 1884, Bd. 12 S. 85 (91).

[130]) Durch die Gewährung der Sicherheit erlischt das Retentionsrecht selbst (nicht bloß die Befugniß, den Verkauf zu beantragen). OHG. v. 17. Juni 1871, Bd. 2 S. 383.

[131]) Weigert der Gläubiger die Zurückgabe der Gegenstände, trotzdem ihm der Schuldner anderweite Sicherstellung rechtzeitig beschafft, so wird er schadensersatzpflichtig. OHG. v. 30. Okt. 1874, Bd. 15 S. 363.

[132]) Wenn der Kläger ohne Klageanstellung verkauft, wird er zwar schadensersatzpflichtig, verwirkt aber seinen Kompensationsanspruch nicht. OHG. v. 24. Juni 1879, Bd. 25 S. 224; RG. v. 24. März 1880, Bd. 1 S. 282.

[1]) Der Artikel beschränkt sich nicht auf die Willenserklärungen, aus denen unmittelbar ein Vertrag hervorgeht, sondern er erstreckt sich auf die Willensakte, die nur eine nothwendige Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit des Vertrags als ein Handelsgeschäft bilden, z. B. Vollmachten zum Abschluß von Handelsgeschäften, Ertheilung ehemännlicher Genehmigung; letztere bedarf daher keiner Form, auch nicht der ausdrücklichen Erklärung (vgl. Art. 7). OHG. v. 7. März 1871, Bd. 2 S. 97.

[2]) Der erste Titel des 4. Buchs handelt von den Handelsgeschäften im allgemeinen; er tritt in Geltung, wo immer ein Handelsgeschäft in Frage steht, mag solches von (einer Handelsfrau oder einem andern) Kaufmanne oder von einem Nichtkaufmanne eingegangen sein. Insbesondere gilt dies auch von dem Art. 317, welcher über den Abschluß von Handelsgeschäften Bestimmungen trifft. RG. v. 3. Nov. 1885, Bd. 15 S. 20 (24).

[3]) Vgl. Anm. 11 zu Art. 6.

[4]) Auch das nur einseitige Handelsgeschäft bedarf auf keiner Seite der Schriftform oder sonstiger Förmlichkeit. OHG. v. 23. Jan. 1871, Bd. 5 S. 10.

[5]) Mündlichkeit genügt also bei Vollmachtsaufträgen zum Abschluß

Ausnahmen von dieser Regel finden nur insoweit statt, als sie in diesem Gesetzbuche enthalten sind.[9])

Art. 318. Ueber einen Antrag unter Gegenwärtigen zur Abschließung eines Handelsgeschäfts muß die Erklärung sogleich abgegeben werden, widrigenfalls der Antragende an seinen Antrag nicht länger gebunden ist.[10]—[13])

---

von Geschäften, welche auf Seiten eines der Kontrahenten, gleichviel ob des Machtgebers oder des Dritten, mit welchem zu kontrahiren der Auftrag ermächtigt, Handelsgeschäfte sind (OHG. v. 10. Nov. 1874, Bd. 15 S. 257); auch dann, wenn die vom Nichtkaufmann ertheilte Verkaufsvollmacht nicht zum Abschlusse des Verkaufs als Handelsgeschäfts ermächtigt, ist der Bevollmächtigte zu einem derartigen Verkaufe befugt. OHG. v. 5. Jan. 1875, Bd. 15 S. 330.

[6]) Art. 317 gilt auch für den Schiedsvertrag in Bezug auf Streitigkeiten aus einem Handelsgeschäft, wenn er integrirender Theil des Vertrages über das Handelsgeschäft ist. OHG. v. 15. Jan. 1878, Bd. 23 S. 259.

[7]) Es bedürfen also keiner Form: Verträge über Versicherung gegen Prämie, OHG. v. 23. Jan. 1872, Bd. 5 S. 10, vgl. Art. 61 pr. Einf.Ges.; Vorbehalte bei Zahlungen (§§ 161, 162 Allg. Land-Recht I 16 sind für Handelsgeschäfte aufgehoben), OHG. v. 17. Febr. 1872, Bd. 5 S. 151; Erlasse und Verzichte (§ 381 ALR. I 16 ist für Handelsgeschäfte aufgehoben), OHG. v. 8. April 1875, Bd. 16 S. 351; Cessionen, OHG. v. 6. Nov. 1874, Bd. 15 S. 141 (145); Bürgschaften, RG. v. 12. Dez. 1879, Bd. 1 S. 24, vgl. oben Art. 281 Anm. 3 S. 241, auch wenn nur derjenige Kaufmann ist, dem die Bürgschaft geleistet wird. Dagegen betreffs Verpfändungen Art. 309 Note 104.

[8]) Haben die Kontrahenten verabredet, den Vertrag schriftlich zu schließen, so greift die Vermuthung des preußischen Rechts (§ 117 ALR. I 5) nicht Platz, daß die Gültigkeit von der schriftlichen Abfassung abhängig sein solle, vielmehr ist der Wille der Kontrahenten zu erforschen, ob sie die Gültigkeit von der schriftlichen Abfassung haben bedingen wollen. OHG. v. 14. Sept. 1872, Bd. 7 S. 93.

[9]) Z. B. in Art. 310 und 311.

[10]) Auch unter Kaufleuten genügt bloßes Stillschweigen dessen, dem ein Anerbieten oder ein Antrag gestellt wird, nicht, vielmehr ist Erklärung ausdrückliche oder stillschweigende, der Annahme unerläßlich zur Entstehung eines Vertrages. OHG. v. 29. Okt. 1870, Bd. 1 S. 77 (80).

[11]) Wenn ein Theil durch einen Stellvertreter handelt, so gilt die vertretene Person als gegenwärtig. OHG. v. 18. Jan. 1873, Bd. 8 S. 396.

[12]) Es kann durch Uebereinkunft eine Frist für die Annahme der Offerte offen gehalten werden, binnen welcher der Antragende sich an die Offerte bindet. Ebenda.

Art. 319.[14]) Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei ordnungsmäßiger rechtzeitiger[15]) Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunktes darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Trifft die rechtzeitig abgesandte Annahme erst nach diesem Zeitpunkte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.[16])[17])

Art. 320.[14]) Geht der Widerruf eines Antrages dem anderen Theile früher als der Antrag, oder zu gleicher Zeit mit demselben zu, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten.

Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor der Erklärung der Annahme oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist.

---

[13]) Ueber den Abschluß durch Telegramme siehe Note 94, oben S. 239.

[14]) Art. 319—322 beziehen sich auf die Fälle, in welchen der Antragende eine Antwort, d. h. Annahmeerklärung erwartet; bei den im Geschäftsverkehr viel häufigeren Fällen, in denen die Effektuirung der Bestellung die Annahme sein soll und eine Erklärung nur dann erwartet wird, wenn der Bestellungsempfänger die Effektuirung ablehnt, bringt die Effektuirung der Bestellung als stillschweigende Annahme den Vertrag sofort zur Perfektion. RG. v. 22. Juni 1880 Bd. 2 S. 43.

[15]) Was rechtzeitig ist, muß in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der jedesmaligen Umstände vom Richter bestimmt werden, es braucht nicht das nächste Transportmittel benutzt zu werden, dem Empfänger muß eine angemessene Frist zur Prüfung der Offerte gewährt werden und der Antragsteller muß darauf Rücksicht nehmen, bleibt also bis zu diesem Zeitpunkt gebunden. Wer die rechtzeitige Annahme behauptet, muß sie beweisen. OHG. v. 18. April 1874, Bd. 13 S. 162.

[16]) Also: wenn die Acceptation verspätet abgesendet ist, kommt beim Schweigen des Offerenten der Vertrag nicht zustande; er kommt zustande, wenn die Acceptation rechtzeitig abgesendet ist und der Offerent schweigt. RG. v. 19. April 1890, Bd. 26 S. 6.

[17]) Wenn die Offerte nicht direkt dem Gegenkontrahenten gemacht wird, sondern ein Vermittler mit Vorlegung derselben beauftragt wird, bleibt der Auftraggeber gebunden, so lange er den Auftrag nicht widerruft und so lange der Vermittler in Ausführung des nicht widerrufenen Auftrages unterhandelt. RG. v. 20. Nov. 1882, Bd. 8 S. 61.

Art. **321.**[14]) Ist ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.

Art. **322.**[14]) Eine Annahme unter Bedingungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung des Antrages verbunden mit einem neuen Antrage.[18]) [19]) [20])

Art. **323.** Wenn zwischen dem Kaufmann, welchem ein Auftrag gegeben wird, und dem Auftraggeber eine Geschäftsverbindung besteht, oder sich derselbe gegen letzteren zur Ausrichtung solcher Aufträge erboten hat, so ist er zu einer Antwort ohne Zögern verpflichtet, widrigenfalls sein Schweigen als Uebernahme des Auftrages gilt.[21]) [22])

Auch wenn derselbe den Auftrag ablehnt, ist er schuldig, die mit dem Auftrage etwa übersandten Waaren oder anderen Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist, und soweit es ohne seinen Nachtheil geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.

Das Handelsgericht kann auf seinen Antrag verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten so lange niedergelegt wird, bis der Eigenthümer anderweitige Vorkehrung trifft.[23])

---

[14]) Siehe Anm. S. 267.

[18]) Hierher gehört auch Annahme eines Einkaufsauftrages unter Inanspruchnahme kürzerer Deckungsfrist, als die im Auftrag angegebene. OHG. v. 22. Okt. 1870, Bd. 1 S. 69 (73).

[19]) Eine unbedingte, aber verspätete Annahmeerklärung kann als neue Offerte gelten. OHG. v. 27. Okt. 1874, Bd. 15 S. 43.

[20]) Annahme eines bedingten einseitigen Angebots unter Ablehnung der Bedingung führt nicht zum Vertragsschlusse. RG. v. 11. Nov. 1891, Bd. 28 S. 320.

[21]) Es ist kein Prinzip des Handelsrechts, daß im Handelsverkehr Stillschweigen auf einen Antrag, eine Anfrage oder Anzeige schlechthin als Genehmigung gelte; der Art. 323 ist nicht analag anzuwenden. OHG. v. 29. Okt. 1870, Bd. 1 S. 77 (über Stillschweigen überhaupt vgl. Art. 279 Anm. 95 und bei Anerbieten Art. 318 Anm. 10).

[22]) Der Art. 323 bezieht sich lediglich auf das Anerbieten eines Auftrages, nicht auf den umgekehrten Fall, daß der Beauftragte dem Auftraggeber das Anerbieten eines anderen Geschäfts macht, in diesem Falle ist Annahme nöthig. Ebenda.

[23]) Art. 323 bezieht sich nur auf eigentlichen Auftrag, nicht auf: Ver-

Vierter Abschnitt.

Erfüllung der Handelsgeschäfte.

Art. 324. Die Erfüllung des Handelsgeschäfts muß an dem Orte[24]) geschehen, welcher im Vertrage bestimmt oder nach der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Kontrahenten als Ort der Erfüllung anzusehen ist.[25])

Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so hat der Verpflichtete an dem Orte zu erfüllen, an welchem er zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache übergeben werden soll, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem andern Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Art. 325. Bei Geldzahlungen, mit Ausnahme der Auszahlung von indossabelen oder auf Inhaber lautenden Papieren, ist der Schuldner verpflichtet, wenn nicht ein Anderes aus dem Vertrage oder aus der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Kontrahenten hervorgeht, auf seine Gefahr und Kosten die Zahlung dem Gläubiger an dem Ort zu übermachen, an welchem der letztere zur Zeit der Entstehung der Forderung seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte.[26])

---

tragsofferten, Waarenbestellungen im allgemeinen und auch in Bezug auf Aufträge ist er nur dahin zu verstehen, daß unter den gegebenen Voraussetzungen das einfache Stillschweigen als Uebernahme des Auftrages gelte, keineswegs aber dahin, daß nach Ablehnung auf wiederholte Bitte nochmals Ablehnung erfolgen müsse. OHG. v. 22. Febr. 1872, Bd. 5 S. 169.

[24]) Ueber den Ort der Erfüllung enthält das HGB. erschöpfende Vorschriften, es darf auf landesgesetzliche Bestimmungen nicht zurückgegangen werden. RG. v. 26. Jan. 1881, Bd. 3 S. 117.

[25]) Wenn eine schwimmende Ladung verkauft wird, ist der Ort, an welchem der Ladeschein ausgehändigt werden soll, Erfüllungsort, wenn das Schiff von dem Versendungsorte bereits abgegangen ist; ebenso wenn die Waare verkauft wird, nachdem sie abgeladen, der Ladeschein ausgestellt, der Schiffer aber noch nicht abgefahren ist. RG. v. 7. Mai 1884, Bd. 16 S. 3.

[26]) Uebernimmt ein Bankier den Auftrag, Geld mit der Post zu übersenden, so übernimmt er damit die Verpflichtung, diese Uebersendung zu bewirken und ihn trifft in vollem Umfange die Beweislast, daß das Geld — sei es durch ihn selbst oder durch seine Leute — wirklich der Post über-

Durch diese Bestimmung wird jedoch der gesetzliche Erfüllungsort des Schuldners (Art. 324) in Betreff des Gerichtsstandes[27]) oder in sonstiger Beziehung nicht geändert.[28])

Art. 326. Wenn die Zeit der Erfüllung einer Verbindlichkeit in dem Vertrage nicht bestimmt ist, so kann die Erfüllung zu jeder Zeit gefordert und geleistet werden,[29]) sofern nicht nach den Umständen oder nach dem Handelsgebrauche etwas Anderes anzunehmen ist.

Art. 327. Lautet die Erfüllungszeit auf das Frühjahr oder den Herbst oder auf ähnliche Zeitbestimmungen, so entscheidet der Handelsgebrauch des Ortes der Erfüllung.

Ist die Erfüllung auf die Mitte eines Monats gestellt worden, so gilt der funfzehnte dieses Monats als der Tag der Erfüllung.

Art. 328.[30]) Wenn die Erfüllung einer Verbindlichkeit mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Abschluß des Vertrages erfolgen soll, so fällt der Zeitpunkt der Erfüllung:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, auf den letzten Tag der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem

---

geben ist, ohne daß er sich hiervon durch den bloßen Beweis befreien könnte, das Geld seinem Handelsgehülfen übergeben und bei der Auswahl und Ueberwachung die erforderliche Sorgfalt beobachtet zu haben. RG. v. 12. Dez. 1888, Bd. 23 S. 96 (105).

[27]) Der Gerichtsstand des Art. 325 ist durch § 29 CPO. nicht wesentlich beseitigt. RG. v. 27. Okt. 1880, Bd. 2 S. 121. Der § 29 CPO. lautet: „Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrags, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Orts zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist."

Ueber den Gerichtsstand bei Klagen des Verkäufers auf Abnahme vgl. Art. 346 Anm.

[28]) Für Klagen auf Rückerstattung des bezahlten Kaufpreises wegen nachträglich hervorgetretener Mängel der übersendeten Waare trifft § 29 CPO. nicht zu. RG. v. 16. Dez. 1890, Bd. 27 S. 393.

[29]) Wenn zwischen demjenigen, welcher eine Zahlung zu beanspruchen und demjenigen, der sie zu leisten hat, der Zahlungstermin nicht in unzweideutiger Weise festgesetzt worden ist, so können Rechtswirkungen zufolge der an dem thatsächlich eingetretenen Fälligkeitstermin unterbliebenen Leistung nur geltend gemacht werden, wenn die Zahlung zum Fälligkeitstermine gefordert worden ist. RG. v. 14. Nov. 1891, Bd. 28 S. 327.

[30]) Der Artikel findet auf Berechnung landesgesetzlicher Fristen keine Anwendung. OHG. v. 20. März 1878, Bd. 24 S. 50.

der Vertrag geschlossen ist, nicht mit gerechnet; ist die Frist auf acht oder vierzehn Tage bestimmt, so werden darunter volle acht oder vierzehn Tage verstanden;

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum (Jahr, halbes Jahr, viertel Jahr) bestimmt ist, auf denjenigen Tag der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage des Vertragsschlusses entspricht; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so fällt die Erfüllung auf den letzten Tag dieses Monats.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraum von funfzehn Tagen gleich geachtet. Ist die Frist zur Erfüllung auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die funfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen ist die Frist auch dann zu berechnen, wenn der Anfang derselben nicht nach dem Tage des Vertragsschlusses, sondern nach einem anderen Zeitpunkte oder Ereignisse bestimmt worden ist.

Art. 329. Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Sonntag oder allgemeinen [31]) Feiertag, so gilt der nächste Werktag als der Tag der Erfüllung.

Art. 330. Soll die Erfüllung innerhalb eines gewissen Zeitraums geschehen, so muß sie vor Ablauf desselben erfolgen.

Fällt der letzte Tag des Zeitraums auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß spätestens am nächstvorhergehenden Werktage erfüllt werden. [32])

Art. 331. [33]) Abänderungen in diesen Zeitberechnungen (Art. 328 bis 330), soweit sie die Liquidationstermine der Börsengeschäfte betreffen, bleiben den Börsenordnungen vorbehalten.

---

[31]) Ein jüdischer Feiertag ist kein allgemeiner, gleichgültig ist dabei, ob beide Parteien Juden sind. OHG. v. 27. Juni 1871, Bd. 2 S. 409.

[32]) Nach preußischem und sächsischem Recht muß der Verpflichtete dem Berechtigten anzeigen, an welchem Tage er liefern wolle, dann erst ist der Empfänger verpflichtet, sich am Erfüllungsorte einzufinden und sich zum Empfange bereit zu halten. OHG. v. 26. Juni 1872, Bd. 6 S. 361.

[33]) Dieser Art. bezweckt nur, Abweichungen von den positiven Vorschriften der Art. 328—330 durch Börsenordnungen zuzulassen; bei Auslegung kontraktlicher Zeitbestimmungen gilt Art. 278. OHG. v. 9. Jan. 1872, Bd. 4 S. 353.

Art. 332. Die Erfüllung muß an dem Erfüllungstage während der gewöhnlichen Geschäftszeit geleistet und angenommen werden.

Art. 333. Ist die vertragsmäßige Frist zur Erfüllung einer Verbindlichkeit verlängert worden, so beginnt die neue Frist im Zweifel am ersten Tage nach Ablauf der alten Frist.

Art. 334. In allen Fällen, in welchen ein Verfalltag bestimmt worden ist, ist nach der Natur des Geschäfts und der Absicht der Kontrahenten zu beurtheilen, ob derselbe nur zu Gunsten eines der beiden Kontrahenten hinzugefügt worden ist.

Auch wenn der Schuldner hiernach vor dem Verfalltage zu zahlen befugt ist, ist er doch nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Gläubigers den Diskonto abzuziehen, insofern nicht Uebereinkunft oder Handelsgebrauch ihn dazu ermächtigen.

Art. 335.[34]) Ist im Vertrage über die Beschaffenheit und Güte der Waare nichts Näheres bestimmt, so hat der Verpflichtete Handelsgut mittlerer Art und Güte zu gewähren.

Art. 336. Maaß, Gewicht, Münzfuß, Münzsorten, Zeitrechnung und Entfernungen,[35]) welche an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, sind im Zweifel als die vertragsmäßigen zu betrachten.

Ist die im Vertrage bestimmte Münzsorte[36]) am Zahlungsorte nicht im Umlauf oder nur eine Rechnungswährung, so kann der Betrag nach dem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Vertrage benannten Münzsorte ausdrücklich bedungen ist.

---

[34]) Der Art. ist von der Anwendung auf eine einzelne bestimmte Waare nicht grundsätzlich ausgeschlossen (17. Nov. 1871, Bd. 4 S. 37), wohl aber, wenn von einem Handelsgut mittlerer Art und Güte nicht die Rede sein kann, wie bei dem Kauf eines Pferdes. OHG. v. 23. März 1872, Bd. 5 S. 320.

[35]) Der Art. bestimmt nicht, daß der Vertragsinhalt selbst, insbesondere sofern es auf den Gegenstand der Leistung ankommt, unter Zugrundelegung der Auffassung des Erfüllungsortes auszulegen sei. OHG. v. 26. Mai 1871, Bd. 2 S. 318.

[36]) Wenn am Erfüllungsorte Papier- und Metallwährung gelten, so ist die Frage, welche als verabredet zu betrachten sei, nicht nach diesem Artikel, sondern dem Inhalte und den Umständen des Vertrages nach zu entscheiden. Vgl. OHG. v. 30. April 1872, Bd. 6 S. 87.

(Der 2. Titel (Art. 337—359) ist, der besseren Uebersicht wegen, hier im Zusammenhange, von Seite 279 an dagegen mit Erläuterungen abgedruckt.)

Zweiter Titel.

Vom Kauf.

Art. 337. Das Anerbieten zum Verkauf, welches erkennbar für mehrere Personen, insbesondere durch Mittheilung von Preislisten, Lagerverzeichnissen, Proben oder Mustern geschieht, oder bei welchem die Waare, der Preis oder die Menge nicht bestimmt bezeichnet ist, ist kein verbindlicher Antrag zum Kauf.

Art. 338. Nach den Bestimmungen über den Kauf ist auch ein Handelsgeschäft zu beurtheilen, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis besteht.

Art. 339. Ein Kauf auf Besicht oder auf Probe ist unter der in dem Willen des Käufers stehenden Bedingung geschlossen, daß der Käufer die Waare besehen oder prüfen und genehmigen werde. Diese Bedingung ist im Zweifel eine aufschiebende.

Der Käufer ist vor seiner Genehmigung an den Kauf nicht gebunden. Der Verkäufer hört auf, gebunden zu sein, wenn der Käufer bis zum Ablauf der verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist nicht genehmigt.

In Ermangelung einer verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist kann der Verkäufer nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung auffordern; er hört auf, gebunden zu sein, wenn sich der Käufer auf die Aufforderung nicht sofort erklärt.

Ist die auf Besicht oder Probe verkaufte Waare zum Zweck der Besichtigung oder Probe bereits übergeben, so gilt das Stillschweigen des Käufers bis nach Ablauf der Frist oder auf die Aufforderung als Genehmigung.

Art. 340. Ein Kauf nach Probe oder Muster ist unbedingt, jedoch unter der Verpflichtung des Verkäufers geschlossen, daß die Waare der Probe oder dem Muster gemäß sei.

Art. 341. Ein Kauf zur Probe ist unbedingter Kauf unter Hinzufügung des Beweggrundes.

Art. 342. Hinsichtlich des Ortes der Erfüllung der Verbindlich-

(Der 2. Titel (Art. 337—359) ist, der besseren Uebersicht wegen, hier im

keiten des Verkäufers und des Käufers kommen die Bestimmungen des Artikels 324 Absatz 1 zur Anwendung.

Die Uebergabe der Waare geschieht, wenn aus diesen Bestimmungen sich nicht ein Anderes ergiebt, an dem Orte, wo der Verkäufer zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache verkauft ist, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Der Kaufpreis ist bei der Uebergabe zu entrichten, sofern nicht ein Anderes durch die Natur des Geschäfts bedingt oder durch Vertrag oder Handelsgebrauch bestimmt ist. Im Uebrigen kommt die Bestimmung des Artikels 325 auch in Bezug auf diese Zahlung zur Anwendung.

Art. 343. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waare, so lange der Käufer mit der Empfangnahme nicht im Verzuge ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes aufzubewahren.

Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Waare im Verzuge, so kann der Verkäufer die Waare auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederlegen. Er ist auch befugt, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich verkaufen zu lassen; er darf, wenn die Waare einen Börsenpreis oder einen Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht.

Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Verkäufer den Käufer, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Art. 344. Soll die Waare dem Käufer von einem anderen Orte übersendet werden, und hat der Käufer über die Art der Uebersendung nichts bestimmt, so gilt der Verkäufer für beauftragt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Bestimmung statt des Käufers zu treffen, insbesondere auch die Person zu bestimmen,

Zusammenhang, von Seite 279 an dagegen mit Erläuterungen abgedruckt.)
durch welche der Transport der Waare besorgt oder ausgeführt werden soll.

Art. 345. Nach Uebergabe der Waare an den Spediteur oder Frachtführer oder die sonst zum Transport der Waare bestimmte Person trägt der Käufer die Gefahr, von welcher die Waare betroffen wird. Hat jedoch der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Uebersendung ertheilt, und ist der Verkäufer ohne dringende Veranlassung davon abgewichen, so ist dieser für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Der Verkäufer hat die Gefahr, von welcher die Waare auf dem Transport betroffen wird, in dem Falle zu tragen, wenn er gemäß dem Vertrage die Waare an dem Orte, wohin der Transport geschieht, zu liefern hat, so daß dieser Ort für ihn als der Ort der Erfüllung gilt. Daraus, daß der Verkäufer die Zahlung von Kosten oder Auslagen der Versendung übernommen hat, folgt für sich allein noch nicht, daß der Ort, wohin der Transport geschieht, für den Verkäufer als der Ort der Erfüllung gilt.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr schon seit einem früheren Zeitpunkte von dem Käufer getragen wird, sofern dies nach dem bürgerlichen Recht der Fall sein würde.

Art. 346. Der Käufer ist verpflichtet, die Waare zu empfangen, sofern sie vertragsmäßig beschaffen ist oder in Ermangelung besonderer Verabredung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht (Art. 335).

Die Empfangnahme muß sofort geschehen, wenn nicht ein Anderes bedungen oder ortsgebräuchlich oder durch die Umstände geboten ist.

Art. 347. Ist die Waare von einem anderen Orte übersendet, so hat der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich ist, die Waare zu untersuchen, und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmäßig oder gesetzmäßig (Art. 335) ergiebt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen.

Versäumt er dies, so gilt die Waare als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Unter-

(Der 2. Titel (Art. 337—359) ist, der besseren Uebersicht wegen, hier im
suchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren.

Ergeben sich später solche Mängel, so muß die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Waare auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf den Verkauf auf Besicht oder Probe oder nach Probe Anwendung, insoweit es sich um Mängel der übersendeten Waare handelt, welche bei ordnungsmäßigem Besicht oder ordnungsmäßiger Prüfung nicht erkennbar waren.

Art. 348. Wenn der Käufer die von einem anderen Orte übersendete Waare beanstandet, so ist er verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen.

Er kann, wenn sich bei der Ablieferung oder später Mängel ergeben, den Zustand der Waare durch Sachverständige feststellen lassen. Der Verkäufer ist in gleicher Weise berechtigt, diese Feststellung zu verlangen, wenn ihm der Käufer die Anzeige gemacht hat, daß er die Waare wegen Mängel beanstande.

Die Sachverständigen ernennt auf Antrag des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben das Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann der Käufer die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Artikels 343 verkaufen lassen.

Art. 349. Der Mangel der vertragsmäßigen oder gesetzmäßigen Beschaffenheit der Waare kann von dem Käufer nicht geltend gemacht werden, wenn derselbe erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der Ablieferung an den Käufer entdeckt worden ist.

Die Klagen gegen den Verkäufer wegen Mängel verjähren in sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer.

Die Einreden sind erloschen, wenn die im Artikel 347 vorgeschriebene sofortige Absendung der Anzeige des Mangels nicht innerhalb sechs Monate nach der Ablieferung an den Käufer geschehen ist. Ist die Anzeige in dieser Weise erfolgt, so bleiben die Einreden bestehen.

Zusammenhang, von Seite 279 an dagegen mit Erläuterungen abgedruckt.)

An den besonderen Gesetzen oder Handelsgebräuchen, durch welche für einzelne Arten von Gegenständen eine kürzere Frist bestimmt ist, wird hierdurch nichts geändert.

Ist die Haftbarkeit des Verkäufers auf eine kürzere oder längere Frist vertragsmäßig festgesetzt, so hat es hierbei sein Bewenden.

Art. 350. Die Bestimmungen der Artikel 347 und 349 können von dem Verkäufer im Falle eines Betruges nicht geltend gemacht werden.

Art. 351. Sofern nicht durch Ortsgebrauch oder besondere Abrede ein Anderes bestimmt ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens; der Käufer die Kosten der Abnahme.

Art. 352. Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Waare zu berechnen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug, wenn nicht durch besondere Abrede oder durch den Handelsgebrauch am Orte der Uebergabe ein Anderes bestimmt ist. Ob und in welcher Höhe das Taragewicht nach einem bestimmten Ansatze oder Verhältnisse statt nach genauer Ausmittelung abzuziehen ist, ingleichen ob und wieviel als Gutgewicht zu Gunsten des Käufers zu berechnen ist, oder als Vergütung für schadhafte oder unbrauchbare Theile (Refaktie) gefordert werden kann, ist nach dem Vertrage oder dem Handelsgebrauche am Orte der Uebergabe zu beurtheilen.

Art. 353. Ist im Vertrage der Marktpreis oder der Börsenpreis als Kaufpreis bestimmt, so ist im Zweifel hierunter der laufende Preis, welcher zur Zeit und an dem Orte der Erfüllung oder an dem für letzteren maßgebenden Handelsplatze nach den dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen festgestellt ist, in Ermangelung einer solchen Feststellung oder bei nachgewiesener Unrichtigkeit derselben, der mittlere Preis zu verstehen, welcher sich aus der Vergleichung der zur Zeit und am Orte der Erfüllung geschlossenen Kaufverträge ergiebt.

Art. 354. Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge und die Waare noch nicht übergeben ist, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er die Erfüllung des Vertrages und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Artikels 343 für Rechnung des Käufers verkaufen und Schadens-

ersatz fordern, oder ob er von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 355. Wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der Waare im Verzuge ist, so hat der Käufer die Wahl, ob er die Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Art. 356. Will ein Kontrahent auf Grund der Bestimmungen der vorigen Artikel statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen, so muß er dies dem anderen Kontrahenten anzeigen und ihm dabei, wenn die Natur des Geschäfts dies zuläßt, noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren.

Art. 357. Ist bedungen, daß die Waare genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert werden soll, so kommt der Artikel 356 nicht zur Anwendung. Der Käufer sowie der Verkäufer kann die Rechte, welche ihm gemäß Artikel 354 oder 355 zustehen, nach seiner Wahl ausüben. Es muß jedoch derjenige, welcher auf der Erfüllung bestehen will, dies unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist dem anderen Kontrahenten anzeigen; unterläßt er dies, so kann er später nicht auf der Erfüllung bestehen.

Will der Verkäufer statt der Erfüllung für Rechnung des säumigen Käufers verkaufen, so muß er, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, den Verkauf unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist vornehmen. Ein späterer Verkauf gilt nicht als für Rechnung des Käufers geschehen. Eine vorgängige Androhung ist nicht erforderlich, dagegen hat der Verkäufer auch in diesem Falle den bewirkten Verkauf dem Käufer ungesäumt anzuzeigen.

Wenn der Käufer statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordert, so besteht, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, der Betrag des von dem Verkäufer zu leistenden Schadensersatzes in der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Markt- und Börsenpreise zur Zeit und am Orte der geschuldeten Lieferung, unbeschadet des Rechts des Käufers, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Art. 358. In den Fällen des Artikels 357 ist jeder Kontrahent berechtigt, den Verzug des anderen Kontrahenten auf dessen Kosten durch eine öffentliche Urkunde (Protest) feststellen zu lassen

Art. 359. Wenn in den Fällen der Artikel 354, 355 und 357 sich aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Vertrages, aus der Absicht der Kontrahenten oder aus der Beschaffenheit des zu leistenden Gegenstandes ergiebt, daß die Erfüllung des Vertrages auf beiden Seiten theilbar ist, so kann das Abgehen des einen Kontrahenten von dem Vertrage nur in Betreff des von dem anderen Kontrahenten nicht erfüllten Theiles des Vertrages erfolgen.

Zweiter Titel.

Vom Kauf.[37—52])

Art. 337 Das Anerbieten zum Verkauf, welches erkennbar für mehrere Personen, insbesondere durch Mittheilung von Preis-

---

Zu Anmkgn. 37—52:

Abnahme, Klage auf	Nr. 43, 44	Originalverpackung	Nr. 49
Annahme unbestellter Waaren	„ 45	Säcke	„ 48
Begriff des Kaufs	„ 39	ungeerntete Früchte	„ 51
„circa“	„ 41	„ungefähr“	„ 41
Eisenhandel	„ 42	Unmöglichkeit der Erfüllung	„ 50
Emballage	„ 47	Versprechungen des Verkäufers	„ 40
Lieferung	„ 39, 54	Vorausbezahlung	„ 52
Manko, Beweis des M.	„ 46	Voraussetzung eines Kaufs	„ 38
		Waare, Begriff	„ 37

[37]) Die Art. 337 bis 359 betreffen nur von Natur körperliche und solche unkörperliche Gegenstände, insbesondre Forderungsrechte, welche nach gesetzlichen Vorschriften oder unter dem Schutze der Gesetze getroffenen Einrichtungen mittels der Verbriefung eine sinnliche für den Verkauf gleich Sachen geeignete Form und Verkörperung gefunden haben (eine preußische Hypothek fällt nicht hierunter). RG. v. 17. Mai 1890, Bd. 26 S. 43.

[38]) Ueber die Voraussetzungen eines Kaufgeschäfts enthält das HGB. keine Bestimmungen und es kommt nach Art. 1 das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung. OHG. v. 12. Mai 1871, Bd. 2 S. 288.

[39]) Das HGB. hat den Begriff des „Kaufes“ nicht bestimmt, sondern sich darauf beschränkt, betreffs der Verträge über Lieferung vertretbarer Sachen die durchgreifende, alle landesrechtlichen Besonderheiten beseitigende Vorschrift zu geben, das sie nach den Bestimmungen über den Kauf zu beurtheilen seien, im Uebrigen aber die Beantwortung der Frage, was Kauf sei, dem bürgerlichen Rechte (Art. 1 HGB.), also dem bezüglich maßgebenden Landesrechte überlassen. RG. v. 10. Febr. 1880, Bd. 1 S. 56.

Vgl. für Preußen ALR. I 11 §§ 1, 12 ff.

[40]) Der Grundsatz: der Verkäufer darf nicht leichtfertig etwas ver-

listen, Lagerverzeichnissen, Proben oder Mustern geschieht oder bei

---

sprechen, was er selbst nicht weiß, muß (als in der Natur der Sache begründet) bei Anwendung der Art. 282, 283 HGB. auf das Rechtsverhältniß der Kontrahenten eines Handelskaufes als im Sinne der Bestimmungen des HGB. gewollt gelten. RG. v. 31. Dez. 1888, Bd. 20 S. 88 (92).

[41]) Ungefähr 1000 Stück ist eine genügende Bezeichnung des Kaufobjekts; es heißt dies, eine unbedeutende Abweichung von der Zahl 1000 ist gestattet, die Grenze der zulässigen Mehr- oder Minderforderung wird vom Richter eventuell mit Hülfe Sachverständiger ermittelt. OHG. v. 15. Okt. 1870, Bd. 1 S. 57, ebenso wenn „circa" als eine Anzahl behandelt wird. OHG. v. 8. März 1873, Bd. 9 S. 120; dagegen ist die Bezeichnung „mehrere Tausend Dutzend" keine genügende Bestimmung des Kaufgegenstandes. OHG. v. 24. Sept. 1873, Bd. 11 S. 1.

[42]) Die Verabredung im Eisenhandel, eine bestimmte Quantität Eisen zu einem festgestellten Grundpreise in näher vom Besteller nach einer Preisskala zu qualifizirenden Dimensionen zu liefern, ist ein perfektes Kaufgeschäft. OHG. v. 10. Dez. 1874, Bd. 16 S. 204.

[43]) Schließt die Säumniß des zur Specifikation aufgeforderten Käufers für den Verkäufer die Möglichkeit der Realoblation aus und läßt nur die Möglichkeit einer wörtlichen Bereiterklärung zur Lieferung nach Spezifikation bestehen, so genügt eine solche Verbaloblation in Verbindung mit dem Leistungsvermögen, um den Käufer in Empfangsverzug zu setzen und kann auf Zahlung des Mindestpreises geklagt werden. RG. v. 27. Mai 1892, Bd. 30 S. 97 (103).

[44]) Verkauf eines Ballens Wollgarn mit der Bestimmung, daß der Käufer die Garnsorte zu bestimmen habe, ist zulässig; es darf aber nur auf Zahlung des Kaufpreises, nicht auf Vornahme der Spezifikation und Abnahme der Waare geklagt werden. RG. v. 24. Nov. 1885, Bd. 14 S. 243.

[45]) Es besteht weder ein Gesetz, noch ein allgemeiner Handelsgebrauch, kraft welcher der Empfänger unbestellter Waare unter dem Rechtsnachtheil der Genehmigung zur ungesäumten Ablehnung schlechthin verpflichtet wäre. OHG. v. 15. Juni 1871, Bd. 3 S. 43; vorbehaltlose Annahme einer fakturirten Waare ist keine Annahme der in der Zusendung der Waare liegenden Offerte zum Kauf, nur in Verbindung mit andern hinzukommenden Umständen, nicht für sich allein, kann das Schweigen auf die Zusendung unbestellter Waare und das Liegenlassen solcher als stillschweigende Annahme der gemachten Offerte gedeutet werden. OHG. v. 15. Febr. 1875, Bd. 16 S. 131.

[46]) Wenn der Käufer die unter Beifügung einer Faktura gelieferte Waare unbeanstandet angenommen und verbraucht hat, so muß nicht, wie sonst, der Verkäufer beweisen, daß er vollständig geliefert, sondern etwaiges Manko muß der Käufer beweisen. OHG. v. 5. Dez. 1874, Bd. 15 S. 302 (304).

[47]) Die bei der Uebersendung der Waare gemachte Mittheilung, daß die Emballage binnen bestimmter Frist zurückgesendet oder bezahlt werden müsse, enthält eine Offerte, daß in erster Linie das Behalten zum angegebenen

(Auf Seite 273–279 ist der 2. Titel im Zusammenhang abgedruckt.)

welchem die Waare, der Preis oder die Menge nicht bestimmt bezeichnet ist, ist kein verbindlicher Antrag zum Kauf.[53])

Art. 338. Nach den Bestimmungen über den Kauf ist auch ein Handelsgeschäft zu beurtheilen, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis besteht.[54]—[61])

Preise vorgeschlagen werde, dem Empfänger jedoch das binnen bestimmter Frist zu bethätigende Rücktrittsrecht vorbehalten werde; behält der Empfänger die Emballage über die Frist, so liegt darin das Eingehen auf die Offerte. OHG. v. 19. Nov. 1870, Bd. 1 S. 122.

[48]) Verkauf der Säcke ist dann anzunehmen, wenn dieselben in der Faktura für den Fall der Nichtrücksendung innerhalb bestimmter Frist zu einem bestimmten Preise in Rechnung gestellt werden und der Empfänger die Offerte durch Behalten der Säcke stillschweigend acceptirt; ist dies nicht geschehen, so muß der Empfänger eine Kaufofferte machen, sonst muß er für die Zeit, die er die Säcke nach der Leerungszeit behält, Miethe zahlen. OHG. v. 19. Jan. 1876, Bd. 19 S. 303 (306).

[49]) Wo nicht besonders Originalverpackung bedungen ist, kann überhaupt im Waarenverkehr dieselbe nicht als wesentlich gelten, abgesehen von speziellen Usancen bei einzelnen Waarenarten. RG. v. 29. Sept. 1880, Bd. 2 S. 135.

[50]) Unmöglichkeit der Erfüllung durch vis major (höhere Gewalt) bewirkt, trifft beim Genus-Kauf (Kauf nicht individuell bestimmter Sachen) den zur Lieferung Verpflichteten. OHG. v. 8. März 1873, Bd. 9 S. 120.

[51]) Die gesetzlichen Verbote des Verkaufs ungeernteter Früchte haben auch nach Einführung des HGB. ihre Geltung behalten, wenn auch der Verkauf ein Handelsgeschäft ist. OHG. v. 1. Mai 1872, Bd. 5 S. 432.

[52]) Wenn der Käufer vor Empfang der Waare eine Zahlung geleistet oder ein Wechselversprechen gegeben hat, um damit den Vertrag zu erfüllen, d. h. definitiv zu erfüllen, so kann, abgesehen vom Falle des Art. 355 HGB., von einer Rückforderung des Kaufpreises oder des Versprechens keine Rede sein; hat aber der Käufer nicht als Zahlung, sondern als Deckung, als Vorschuß gegeben, so hat er das Recht, wenn der Verkäufer nicht vertragsmäßig oder nicht gesetzmäßig erfüllt hat, das Geleistete zurückzufordern. Betreffs der Frage, ob vertragsmäßig oder gesetzmäßig erfüllt sei, bleibt die Beweislast dem Verkäufer. Ob die Leistung des Käufers als Zahlung oder als Vorschuß gegeben werde, dafür ist der Wille der Kontrahenten maßgebend. Die gegen das Konnossement geleistete Zahlung ist als Vorschußleistung anzusehen. RG. v. 11. Dez. 1880 Bd. 3 S. 87.

[53]) Vgl. oben Anm. 44 und 45.

[54]) Bei Lieferung nicht vertretbarer Sachen kommen die Grundsätze des bürgerlichen Rechts zur Geltung, in Preußen also die Grundsätze vom Werkverdingungsvertrage; eine Maschine zum Zwecke eines bestimmten Fabrikbetriebes nach speziellen Anschlägen und auf Grund besonderer Zeichnungen

Art. 339. Ein Kauf auf Besicht oder auf Probe*) ist unter der in dem Willen des Käufers stehenden Bedingung geschlossen, daß der Käufer die Waare besehen oder prüfen und genehmigen werde.[62—64]) Diese Bedingung ist im Zweifel[65]) eine aufschiebende.

---

gefertigt, ist eine nicht vertretbare Sache. OHG. v. 12. Mai 1871, Bd. 2 S. 288.

[55]) Bestimmungen der Landesrechte, welche den Lieferungskauf anders behandeln als den Kauf überhaupt, sind für handelsgeschäftliche Lieferungskäufe nicht anwendbar. OHG. v. 2. Juni 1874, Bd. 13 S. 419.

[56]) Ein Vertrag über Lieferung einer Ziegelpresse ist nicht nach Art. 338 zu beurtheilen. RG. v. 10. März 1888, Bd. 21 S. 205.

Differenzgeschäfte.

[57]) Wenn beim Vertragsabschlusse die Absicht der Kontrahenten *zum Ausdruck* gebracht wird, also verabredet ist, daß die bedungenen Papiere *nicht* geliefert, sondern *nur* die Differenz vergütet werden solle, so liegt kein Lieferungsvertrag, sondern ein reines Differenzgeschäft vor, welches zu den Glücksverträgen gehört (nicht aber schon dann, wenn bloß diese Absicht bei den Kontrahenten obwaltete). OHG. v. 4. Juni 1872, Bd. 6 S. 224.

[58]) Ein Differenzgeschäft ist dann vorhanden, wenn nicht durch die „Intention" der Parteien, sondern durch deren *übereinstimmende Willenserklärung*, durch deren *erkennbare Vereinbarung* bestimmt ist, daß das Recht des gewinnenden Theils, wie die Verpflichtung des verlierenden, sich auf Leistung einer Geldsumme beschränken solle, welche der Differenz zwischen dem stipulirten Preise und dem Börsenpreise des Stichtages entspricht; die Absicht, das Geschäft durch bloße Zuzahlung der Differenz zu reguliren, ist unerheblich, sofern nicht vertragsmäßig das Recht auf Lieferung ausgeschlossen ist. OHG. v. 21. Nov. 1874, Bd. 15 S. 273 (280); v. 23. März 1875, Bd. 17 S. 41.

[59]) Ist ein Zeitkauf über Geldpapiere geschlossen worden und werden vor dem Lieferungstage Papiere derselben Art für denselben Termin vom Käufer dem Verkäufer verkauft, so ist dieser spätere Verkauf als Rückkauf aufzufassen, nämlich als eine Regulirung des ersten Kaufs dergestalt, daß die gekauften und zurückverkauften Papiere beiderseits als durch Kompensation geliefert gelten und die aus dem ersten Kaufe zu zahlende Differenz durch den Preis von Kauf und Rückkauf festgestellt ist; ein solcher Rückkauf ist ungeeignet, einen ursprünglich reellen Kauf nachträglich in ein reines Differenzgeschäft zu verwandeln. OHG. v. 23. März 1875, Bd. 17 S. 41 (43).

[60]) Der Klage aus einem anerkannten Kontokurrentsaldo steht der Einwand, daß es sich um einen Differenzsaldo handle, nach gemeinem Recht entgegen. RG. v. 19. März 1889, Bd. 23 S. 138.

[61]) Durch Bestellung eines Depots wird ein reines Differenzgeschäft nicht wirksam. RG. v. 19. Nov. 1892, Bd. 30 S. 214.

*) Im ALR. unter §§ 333 ff. I 11 behandelt.

[62]) Ein Kauf *auf* Probe liegt nur dann vor, wenn einzig und allein

Der Käufer ist vor seiner Genehmigung an den Kauf nicht gebunden. Der Verkäufer hört auf, gebunden zu sein, wenn der Käufer bis zum Ablauf der verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist nicht genehmigt.[66])

In Ermangelung einer verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist kann der Verkäufer nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung auffordern; er hört auf, gebunden zu sein, wenn sich der Käufer auf die Aufforderung nicht sofort erklärt.

Ist die auf Besicht oder Probe verkaufte Waare zum Zweck der Besichtigung oder Probe bereits übergeben, so gilt das Stillschweigen des Käufers bis nach Ablauf der Frist oder auf die Aufforderung als Genehmigung.

Art. 340. Ein Kauf nach Probe oder Muster ist unbedingt,

---

vom Willen des Käufers das Bestehen des Kaufs abhängig gemacht ist, also namentlich dann nicht, wenn der Käufer verpflichtet ist, zu prüfen und nach dem Ergebniß der Prüfung die Genehmigung oder Nichtgenehmigung auszusprechen. OHG. v. 26. Sept. 1874, Bd. 14 S. 204.

[63]) Wenn der Beklagte nur einen Kauf auf Besicht einräumt, so hat Kläger dagegen zu beweisen, daß ein reines Kaufgeschäft abgeschlossen sei. OHG. v. 4. Nov. 1871, Bd. 4 S. 127.

[64]) Ueber die Beweislast bei bedingtem (theilweisem) Zugeständniß bestimmt der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches in

§ 196: Wer Rechte aus einem Rechtsgeschäfte geltend macht, hat zu beweisen, daß dasselbe in der von ihm behaupteten Weise zu Stande gekommen ist, auch wenn der Gegner die Errichtung zugesteht, jedoch behauptet, daß das Rechtsgeschäft in anderer Weise, insbesondere unter Beifügung einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung oder unter Beifügung eines Anfangstermines oder Endtermines errichtet worden sei.

[65]) Es kann also auch das Geschäft mit auflösender Bedingung geschlossen werden, daß der Verkäufer von dem Kaufe wieder abgehen dürfe; wenn der Käufer den Abschluß des Geschäfts nur unter der aufschiebenden Bedingung zusteht, muß Verkäufer den Nachweis des ohne Bedingung zu Stande gekommenen Geschäfts darthun (vgl. Note 63); wenn dagegen Käufer behauptet, daß eine Resolutivbedingung geschlossen worden, muß der Käufer die Bedingung beweisen. OHG. v. 22. Juni 1872, Bd. 7 S. 38.

[66]) Ob bei dem Kaufe auf Probe die Kosten, welche der Käufer auf Empfang und Aufbewahrung der Waare verwendet hat, bei dem Nichteintritt der Bedingung von dem Verkäufer zu ersetzen sind, richtet sich nach der Absicht der Kontrahenten bei Eingehung des Vertrages. OHG. v. 19. Dez. 1877, Bd. 24 S. 48.

jedoch unter der Verpflichtung des Verkäufers geschlossen, daß die Waare der Probe oder dem Muster gemäß sei.[67—81])

---

[67]) Kauf nach Probe ist nur dann, dann aber auch stets, anzunehmen, wenn der Handel auf Grundlage der Probe abgeschlossen worden, mit andern Worten, wenn der Inhalt des Vertrages die Lieferung einer der Probe entsprechenden Waare bildet; dieser Wille kann in jeder beliebigen Weise ausgedrückt werden, ausdrückliche Verabredung, daß die zu liefernde Waare genau der Probe entsprechen müsse, ist nicht nöthig, ebenso wenig Auslieferung einer Probe. OHG. v. 15. März 1875, Bd. 16 S. 317.

[68]) Auch bei dem Kaufe nach Probe können außer der Probemäßigkeit noch andere Eigenschaften der Waare bedungen werden. RG. v. 17. Okt. 1890, Bd. 27 S. 19.

[69]) Aus der bloßen Vorzeigung der Probe an sich darf nicht auf den Abschluß eines Kaufvertrages unter der Voraussetzung der Probemäßigkeit geschlossen werden. OHG. Bd. 16 S. 317.

[70]) Es kann betreffs einzelner Eigenschaften (z. B. der Farbe) eine wörtliche Angabe gemacht, wegen anderer auf die Probe verwiesen werden. OHG. v. 23. Sept. 1874, Bd. 14 S. 287 (290).

[71]) Kauf unter Bezugnahme auf eine der noch unfertigen, innern Veränderungen noch unterworfenen Waare entnommenen Probe (junger Wein — fertiger Wein) als den Qualitätsmaßstab für die zukünftige Waare ist nicht ein Kauf nach Probe; denn der Kauf gilt nach Billigung der gesandten Probe als vorbehaltlos geschlossen und der Käufer darf nur wegen dolus nachträglich zurücktreten, wenn er nachweist, es habe Vertreter vorsätzlich eine „geschmeichelte" Ausfallsprobe übersendet. OHG. v. 9. Juni 1876, Bd. 20 S. 329.

[72]) Läßt sich eine der Probe absolut entsprechende Waare nicht herstellen und ist allgemein im Handel eine relative Uebereinstimmung für die Probemäßigkeit der Waare entscheidend, so gilt dies beim Mangel anderer Verabredung für jeden zumal im Großhandel geschlossenen Kauf; Sache des Käufers bleibt es, sich darüber zu orientieren. RG. v. 5. Jan. 1887, Bd. 20 S. 32.

[73]) Ist der Käufer Sachverständiger, und weiß er als solcher, daß ein gewisser Mangel an der in Rede stehenden Waare häufig vorkommt, aber an der Probe gewöhnlich nicht oder doch nur schwer zu entdecken ist, so erfordert die gewöhnliche Sorgfalt, daß er das Nichtvorhandensein dieses Mangels ausdrücklich stipulirt. Thut er das nicht, so wird der Verkäufer zu der Annahme berechtigt sein, daß der Käufer entweder die betreffende Eigenschaft nicht als Mangel ansieht, oder daß er sich vom Nichtvorhandensein desselben in der Probe überzeugt zu haben glaubt. RG. v. 5. Nov. 1887, Bd. 20 S. 37.

[74]) Der Verkäufer muß die Probemäßigkeit der Waare beweisen (feste Praxis des ROHG., OHG. z. B. v. 19. Nov. 1873, Bd. 11 S. 367); auch wenn der Käufer, der im Voraus bezahlt hat, das Geld zurückverlangt; es sei denn, daß dieser die Waare ausdrücklich angenommen hat (OHG. v.

Art. 341. Ein Kauf zur Probe ist unbedingter Kauf unter Hinzufügung des Beweggrundes.

Art. 342. Hinsichtlich des Ortes der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verkäufers und des Käufers kommen die Bestimmungen des Artikels 324 Absatz 1 zur Anwendung. [82—89])

---

22. Dez. 1871, Bd. 2 S. 336 (341), auch wenn der Käufer die Annahme wegen Probewidrigkeit abgelehnt hat und Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordert. OHG. v. 1. Sept. 1873, Bd. 11 S. 21.

[75]) Wer aus einem Kaufe nach Probe, wenigstens wenn es sich um den Verkauf einer species handelt, ein Recht ableitet, den trifft die Beweislast, daß nach Probe verkauft worden. OHG. v. 29. Juni 1871, Bd. 2 S. 418 (420).

[76]) Wenn der Verkäufer die Identität der vom Käufer zur Disposition gestellten, von diesem vorgelegten Waare und der vom Käufer vorgelegten Probe bestreitet, muß er die Nichtidentität beweisen. OHG. v. 21. Juni 1872, Bd. 6 S. 337.

[77]) Der Kontrahent, welcher als Inhaber der maßgebenden Probe dieselbe vor der Erledigung der Frage nach der Probemäßigkeit der gelieferten Waare absichtlich oder fahrlässig abhanden kommen läßt, bürdet sich die Beweislast auf, falls dieselbe im Uebrigen ihm nicht obgelegen haben würde. OHG. v. 31. Jan. 1873, Bd. 9 S. 27.

[78]) Der Käufer, welcher die ihm übergebene Probe nicht aufbewahrt hat, hat nur dann die Beweislast beim Streit über die Probemäßigkeit der gelieferten Waare zu tragen, wenn er dem Verkäufer gegenüber verpflichtet gewesen ist, die Probe aufzubewahren. Zur Begründung einer solchen Verpflichtung bedarf es aber einer entsprechenden ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung der Parteien. RG. v. 4. Jan. 1884, Bd. 11 S. 36.

[79]) Derjenige, welcher seinem an sich beweispflichtigen Gegner die Beweisführung schuldhafterweise unmöglich macht, darf sich nicht durch Berufung auf die den Gegner treffende Beweislast vertheidigen; vielmehr gilt ihm gegenüber die betreffende gegnerische Behauptung als wahr, falls es ihm nicht gelingt klar zu legen, daß dieselbe unrichtig sei. RG. v. 19. Nov. 1887, Bd. 20 S. 5.

[80]) Auch beim Kauf nach Probe findet die Bestimmung des Art. 347 über Untersuchungs- und Anzeigepflicht Anwendung. OHG. v. 23. Sept. 1874, Bd. 14 S. 287 (289). Vgl. Anm. 75 zu Art. 347.

[81]) Ist im Vertrage eine Erklärungsfrist festgesetzt, so gilt, wenn auch deren Anfang nicht nach dem Kalender oder nach dem Eintreffen eines in Ansehung der Zeit gewissen Ereignisses fest bestimmt ist, nach Ablauf der Frist das Stillschweigen als Genehmigung, auch wenn keine Aufforderung vorangegangen ist. OHG. v. 9. Mai 1875, Bd. 25 S. 118.

[82]) Als Erfüllungsort für den Käufer eines nicht Zug um Zug bei der Uebergabe der Waare zu zahlenden Kaufpreises kann, da in dieser Beziehung Art. 342 eine entscheidende Vorschrift nicht enthält nach den allge-

Die Uebergabe der Waare geschieht, wenn aus diesen Bestimmungen sich nicht ein Anderes ergiebt, an dem Orte, wo der Verkäufer zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache verkauft ist, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Der Kaufpreis ist bei der Uebergabe zu entrichten, sofern nicht ein Anderes durch die Natur des Geschäfts bedingt oder durch Vertrag oder Handelsgebrauch bestimmt ist. Im Uebrigen kommt die Bestimmung des Artikels 325 auch in Bezug auf diese Zahlung zur Anwendung.

Art. 343. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waare, so lange

---

meinen Bestimmungen des Art. 342 nur derjenige Ort angesehen werden, an welchem er zur Zeit des Vertragsschlusses seine Handelsniederlassung hatte, worin durch die für Geldzahlungen in Art. 325 Abs. 1 HGB. gegebene Vorschrift angesichts der in Abs. 2 daselbst enthaltenen weiteren Bestimmung nichts geändert wird. RG. v. 18. Jan. 1893, Bd. 30 S. 411 (414).

[83]) Hat der Käufer im Voraus (nach Eingang der Faktura) bezahlt, so kann er mit der Behauptung, daß die Waare nicht vertragsmäßig sei, das Kaufgeld zurückverlangen und nicht er hat dann die Nichtvertragsmäßigkeit, sondern der Verkäufer hat die Vertragsmäßigkeit zu beweisen (der Käufer kann dann aufs Neue Lieferung gegen Zahlung Zug um Zug verlangen) OHG. z. B. v. 18. Okt. 1872, Bd. 7 S. 231.

[84]) Wenn der Käufer, der im Voraus bezahlt hat, wegen unvollständiger Lieferung einen Theil zurückverlangt, muß der Verkäufer die Vollständigkeit der Lieferung beweisen. OHG. v. 14. Okt. 1874, Bd. 11 S. 185.

[85]) Wenn der Käufer die Zahlung des Kaufpreises verweigert, weil der Verkäufer nicht vertragsmäßig geliefert habe, muß Verkäufer die Erfüllung seiner Vertragspflicht beweisen. OHG. v. 10. Mai 1873, Bd. 9 S. 325 (328).

[86]) Ueber den Gerichtsstand bei Klagen des Käufers auf Rückerstattung des Kaufpreises wegen nachträglich hervorgetretener Mängel der übersendeten Waaren siehe oben Anm. 28 zu Art. 325.

[87]) Nachnahme. Wenn der Verkäufer die Waare unter Erhebung von Nachnahme absendet, braucht Käufer die Nachnahme nicht im Voraus zu bezahlen und kann Annahme der Waare verweigern, ohne in Verzug zu kommen. OHG. v. 25. April 1874, Bd. 13 S. 187.

[88]) Eine bewilligte Zahlungsfrist beginnt nach allgemeiner Uebung mit der Absendung der Waare. OHG. v. 17. Mai 1872, Bd. 6 S. 165.

[89]) Die Pflicht zur Verzinsung des Kaufpreises beginnt nach dem ALR. § 109 I 11 mit dem Empfange der Waare. RG. v. 18. Febr. 1880, Bd. 2 S. 291; vgl. Art. 288.

der Käufer mit der Empfangnahme nicht im Verzuge ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes aufzubewahren.

Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Waare im Verzuge, so kann der Verkäufer die Waare auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederlegen. Er ist auch befugt, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich verkaufen zu lassen; er darf, wenn die Waare einen Börsenpreis oder einen Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht.

Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Verkäufer den Käufer, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.[90—100, 1—22])

Zu Art. 343:

Androhung	Nr. 10—14	Landesgesetze	Nr. 8
Annahmeverweigerung	„ 12	Laufender Preis	„ 100, 4
Anzahlung des Kaufpreises	„ 97	Lokal-Usancen	„ 17
Auszuscheidende Waare	„ 20	Makler	„ 100, 1, 4, 5
Beamte	„ 3, 4	Mitbieten d. Verkäufers	„ 19
Benachrichtigung	„ 10	Oeffentlicher Verkauf	„ 99
Beweislast:		Ort des Verkaufs	„ 15, 16
für laufenden Preis	„ 4	Privatperson	„ 3
für Rechtzeitigkeit der Androhung	„ 13	Selbsthülfeverkauf	„ 90, 91, 17
Dauer des Verkaufsrechts	„ 93	Stabeisen	„ 20
Empfangnahme	„ 9	Theilweiser Verkauf	„ 22
Freier Hand, Verkauf aus freier Hand	„ 8	Uebernahme-Verzug	„ 95
Genus-Kauf	„ 98	Usancen	„ 18
Handelsmakler	„ 100, 1, 4, 5	Verkaufsrecht, nicht Pflicht	„ 94, 95
Inhalt des Verkaufsrechts	„ 92	Versteigerung	„ 99
		Zahlungsverzug	„ 90

[90]) Der Selbsthülfe-Verkauf ist von keiner andern Voraussetzung als dem Empfangsverzuge des Käufers abhängig, unerheblich ist, ob der Käufer sich zugleich mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge befindet und ob der Verkäufer die Vorschrift des Art. 356 beachtet hat. OHG. v. 2. Febr. 1875, Bd. 23 S. 189.

[91]) Das HGB. enthält keine Bestimmung darüber, unter welchen Bedingungen der Selbsthülfeverkauf abzuschließen sei. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Waare in vertragsmäßiger Beschaffenheit unter Berücksichtigung des Interesses beider Theile zu höchst möglichem Preise zu verwerthen ist, die Ausführung des Verkaufs selber in geschäftsüblicher Weise und den Umständen des Falles angemessen zu erfolgen hat. Beschränkungen für das

Art. 344. Soll die Waare dem Käufer von einem anderen Orte übersendet werden, und hat der Käufer über die Art der

---

Abnehmen der Waare, sowie der Ausschluß jeder Garantie für die Güte und Beschaffenheit der Waare erscheinen der Natur der Sache nach als geeignet, Kaufliebhaber von Geboten abzuhalten und auf den Preis zu drücken. RG. v. 28. Okt. 1887, Bd. 19 S. 198.

[92]) Das Gesetz giebt dem Verkäufer die Befugniß, das Kaufgeschäft seinerseits durch die Zahlung des aus der Waare erzielten Kaufpreises (anstatt durch die Lieferung der Waare selbst) zu erfüllen, so daß ersterer kraft Gesetzes an die Stelle der ursprünglich zu liefernden Waare tritt. OHG. v. 2. Febr. 1875, Bd. 23 S. 189.

[93]) Der Verkäufer kann den Verkauf so lange ausüben, als der Annahmeverzug des Käufers dauert, auch selbst dann, wenn die Waare zwar rechtlich als übergeben gilt, in Wirklichkeit aber vom Käufer der Empfang (z. B. Abnahme von der Bahnverwaltung) verweigert wird. OHG. v. 15. Febr. 1873, Bd. 9 S. 77.

[94]) Die Bestimmungen des Art. 343 Abs. 2 und 3 normiren nicht Pflichten, sondern Befugnisse des Verkäufers. RG. v. 22. April 1885, Bd. 13 S. 20.

[95]) Wenn der Käufer auch nur durch ein die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns außer Acht lassendes Verhalten sich eines Uebernahme-Verzuges schuldig macht, wird er verpflichtet, wenn die Sache vernichtet oder in eine Lage versetzt ist, durch welche ihre Uebergabe unmöglich gemacht worden ist, dem Verkäufer den Kaufpreis zu zahlen, beziehentlich zu belassen, auch den sonstigen wirklichen Schaden zu ersetzen, welcher durch den Uebernahme-Verzug entstanden ist. RG. v. 22. April 1885, Bd. 13 S. 20.

[96]) Der Verkäufer ist zum Verkauf nicht verpflichtet; er hat nur die Befugniß, sich der ferneren Aufbewahrung der Waare und der Verantwortlichkeit zu entziehen; wenn er von dieser Befugniß (nicht Pflicht) keinen Gebrauch macht (er kann auch die Waare auf seinem Speicher aufheben, OHG. v. 27. Juni 1871, Bd. 2 S. 409), so wird er durch jede Unmöglichkeit der ihm obliegenden Vertragserfüllung befreit, welche nicht auf dolus oder grobem Verschulden beruht. OHG. v. 6. Nov. 1875, Bd. 19 S. 341.

[97]) Die Befugnisse des Verkäufers werden dadurch nicht beeinflußt, daß der Kaufpreis bereits angezahlt ist oder nicht. In dem einen so gut wie in dem andern Falle hat der Verkäufer die freie Wahl, ob er die Waare niederlegen oder in der im Gesetze geregelten Weise verkaufen will. RG. v. 21. Okt. 1882, Bd. 8 S. 22.

[98]) Art. 343 findet auch beim Kauf eines genus Anwendung. OHG. v. 7. Nov. 1874, Bd. 15 S. 147; der Verkäufer darf dann auch eigenes Gut gleicher Art verkaufen. OHG. v. 27. Juni 1871, Bd. 2 S. 409.

[99]) Oeffentlicher Verkauf heißt Verkauf im Wege der öffentlichen Versteigerung, Verkauf in den Formen, wie solche für öffentliche Versteige-

Uebersendung nichts bestimmt, so gilt der Verkäufer für beauftragt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Bestimmung

---

rungen nach den geltenden örtlichen Grundsätzen vorgeschrieben oder, sofern es an solchen fehlt, ortsüblich sind. OHG. v. 2. Febr. 1875, Bd. 16 S. 92; RG. v. 1. Nov. 1881, Bd. 5 S. 94; nach preußischem Recht muß der Versteigerer eine zu öffentlichen Versteigerungen obrigkeitlich angestellte oder konzessionirte Person sein. OHG. v. 1. Mai 1876, Bd. 20 S. 23.

Die §§ 716 ff. der CPO. geben für öffentliche Verkäufe der Gerichtsvollzieher Vorschriften, welche für ganz Deutschland gelten und als Grundsätze für den Verkauf im Fall des Art. 343 anzusehen sein werden.

[100]) Handelsmäkler. Der säumige Käufer ist verpflichtet, den vom Verkäufer durch einen Handelsmakler nicht öffentlich bewirkten Verkauf der Waare, die einen Börsen- oder Marktpreis hat, als für seine Rechnung geschehen gelten zu lassen, wenn der Makler zwar mit dem Verkaufe zum laufenden Preise beauftragt war, diesen Preis aber nicht erzielt hat; es muß dann der anderweit zu ermittelnde laufende Preis dem Käufer angerechnet werden. OHG. v. 30. Juni 1873, Bd. 10 S. 367. (Plenarbeschluß.)

[1]) Der Art. 343 stellt das besondere Erforderniß, daß der Handelsmakler vereidet sein müßte, nicht auf. RG. v. 10. Nov. 1886, Bd. 18 S. 91.

[2]) Der Makler braucht nicht unter denselben Vertragsklauseln zu verkaufen, unter denen der säumige Käufer gekauft hatte, sondern so, daß der höchste Preis erzielt werde. Ebenda.

[3]) Beamte. Verkauf durch eine Privatperson geht nicht zu Lasten des Säumigen. OHG. v. 20. Okt. 1874, Bd. 14 S. 330.

[4]) Es braucht nicht der Verkäufer nachzuweisen, daß der Makler oder Beamte zu laufendem Preise verkauft hat, dies wird vermuthet; es ist nur dem andern Theil gestattet, nachzuweisen, daß dies nicht geschehen sei. OHG. v. 10. Sept. 1872, Bd. 7 S. 66.

[5]) Der Verkauf an einen Makler steht dem durch einen Makler nicht gleich. OHG. v. 7. Dez 1872, Bd. 8 S. 260.

[6]) Ein Verkauf, bei dem die Vorschriften des Art. 343 nicht beachtet sind, gilt in keinem Falle als auf Rechnung des Käufers geschehen. OHG. v. 14. März 1874, Bd. 13 S. 58; auch dann nicht, wenn nachgewiesen wird, daß bei dem Kauf aus freier Hand höhere Preise erzielt worden sind. OHG. v. 1. Nov. 1872, Bd. 7 S. 405.

[7]) Abreden, welche nicht zur Kenntniß aller Auktionsinteressenten gelangen, vielmehr zum Vortheil des einen, zum Nachtheil des anderen Kontrahenten heimlich geschlossen werden, stehen mit dem Prinzip der Oeffentlichkeit im Widerspruch, und ein Zuschlag, welchem solche heimliche Abreden zu Grunde liegen, kann nicht aufrecht erhalten werden. Wenn der Zuschlag auf Grund solcher heimlichen Abreden ertheilt wird, so ist der Selbsthülfeverkauf nicht als für Rechnung des säumigen Käufers erfolgt zu behandeln. RG. v. 18. Nov. 1882, Bd. 8 S. 24 (29).

statt des Käufers zu treffen, insbesondere auch die Person zu be-

---

[8]) Landesgesetze, welche dem Käufer Verkauf aus freier Hand erlauben, gelten dem Art. 347 gegenüber nicht. OHG. v. 25. Sept. 1874, Bd. 14 S. 292. RG. v. 1. Nov. 1881, Bd. 5 S. 94.

[9]) Empfangnahme ist nur dann vorhanden, wenn der Empfänger oder sein Stellvertreter zugleich im Stande war, die Waare und deren Empfangbarkeit zu prüfen, keineswegs bildet schon die juristische Tradition die Empfangnahme; Art. 343 redet nicht von der Uebergabe, sondern von der Empfangnahme, während umgekehrt Art. 354 nicht die Empfangnahme, sondern die Uebergabe hervorhebt. OHG. v. 14. Nov. 1871, Bd. 4 S. 15.

[10]) Außer der Androhung ist nicht etwa noch eine Benachrichtigung vom Auktionstermin nöthig. OHG. v. 4. Sept. 1872, Bd. 7 S. 49. Eine allgemein gehaltene Verkaufsandrohung hat jedenfalls die Wirkung, daß sie zu der Annahme berechtigt, der Käufer wolle den gesetzlich geordneten regelmäßigen Verkaufsweg wählen, also den des öffentlichen Verkaufs. OHG. v. 6. Juni 1873, Bd. 10 S. 239. Die Androhung braucht nicht die Mittheilung zu enthalten, ob öffentlich oder nicht öffentlich verkauft werden soll. RG. v. 1. Nov. 1879, Bd, 1 S. 5.

[11]) Die Verkaufsandrohung kann gleichzeitig mit der Offerte der Waare und der Aufforderung zur Abnahme eventualiter verbunden werden. OHG. v. 16. Jan. 1878, Bd. 23 S. 169.

[12]) Die Annahmeverweigerung des Käufers macht die Androhung nicht entbehrlich. RG. v. 29. Mai 1880, Bd. 1 S. 310.

[13]) Die vorgängige Ankündigung des Verkaufs muß dem Käufer eine den Umständen nach ausreichende Frist bis zum Verkauf gewähren, damit derselbe die erforderlichen Maßregeln treffen kann, um sich gegen Schaden zu schützen, also entweder die Waare abzunehmen oder für einen vortheilhaften Verkauf durch direktes oder indirektes Mitbieten Sorge zu tragen; Rechtzeitigkeit der Androhung muß der Kläger beweisen. OHG. v. 11. Jan. 1876, Bd. 19. S. 293.

[14]) Wenn der Käufer vor dem Eintreffen der Waare erklärt hat, er werde sie nicht annehmen, so genügt eine vor dem Eintreffen geschehene Verkaufsandrohung des Verkäufers. OHG. v. 6. Juni 1873, Bd. 10 S. 239.

[15]) Wenn der Käufer, nachdem die Waare vom Erfüllungsorte abgesendet worden, erklärt, er werde die Annahme verweigern, darf der Käufer die Waare unterwegs verkaufen lassen. OHG. v. 14. März 1874, Bd. 13 S. 58.

[16]) Der Verkäufer darf den Ort nicht willkürlich wählen, vielmehr muß der Verkauf an dem Orte geschehen, wo sich zur Zeit der Annahmeverweigerung die Waare befindet oder befinden mußte, dies braucht nicht der Erfüllungsort zu sein; bei Distanzgeschäften ist in dem Falle, wo die Waare an einen bestimmten Ort gelangen sollte, dieser Ort maßgebend; tritt der Annahmeverzug ausnahmsweise schon ein, ehe die Waare abgesendet worden,

so ist der Ort maßgebend, von welchem die Waare versendet werden sollte, mag dieser zugleich der Erfüllungsort sein oder nicht. OHG. v. 16. Febr. 1875, Bd. 16 S. 421.

[17]) Der Artikel 343 bestimmt über den Ort des Selbsthülfeverkaufs nichts. Aus allgemeinen Grundsätzen ist aber nur zu folgern, daß der Verkäufer bona fide und wie ein ordentlicher Kaufmann verfahren muß, also auch den Ort des Verkaufs nicht willkürlich wählen, dabei nicht eigennützig auf Kosten des Käufers spekuliren darf, sondern auch im Interesse des Käufers auf einen möglichst günstigen Verkauf Bedacht nehmen muß. Diese vom Verkäufer zu nehmenden Rücksichten werden thatsächlich regelmäßig dahin führen, daß er an dem Orte, wo sich die Sache zur Zeit des Beginnes des Annahmeverzuges befindet, verkaufen läßt und nicht durch Versendung an einen andern Ort zum Nachtheile des Käufers, ohne daß ein Erfolg davon zu erwarten ist, erhebliche Kosten zwecklos aufwendet. Daraus ist aber nicht ein Rechtssatz des Inhalts abzuleiten, daß der Selbsthülfe-Verkauf immer an dem mehrgedachten Orte erfolgen müsse. RG. v. 7. Okt. 1885, Bd. 15 S. 1.

[18]) Lokalusancen über den Verkauf sind beachtlich, es muß aber Inhalt und Umfang der angeblichen Usance so substantiirt sein, daß der Richter zu erkennen vermag, ob dieselbe für den betreffenden Fall Anwendung leidet. RG. v. 24. April 1880, Bd. 1 S. 269.

[19]) Der Verkäufer darf im Verkaufstermin mitbieten und die Waare erstehen, ohne daß ihm dies präjudizirlich würde. OHG. v. 1. Mai 1876, Bd. 20 S. 23. Ebenso RG. v. 24. Sept. 1881, Bd. 5 S. 58 (wo ausgeführt ist, daß der Kauf durch den Verkäufer juristisch kein Kauf ist, daß vielmehr das Meistgebot des Verkäufers nur die Summe feststellt, welche als höchster Preis hätte erreicht werden können, wenn ein Verkauf wirklich zur Ausführung gekommen wäre, und welche Summe der Verkäufer seiner Schadensberechnung zu Grunde legen darf).

[20]) Auch auszuscheidende Waare (noch zu fördernde Kohlen, ebenso: RG. v. 24. Sept. 1881, Bd. 5 S. 59) und Stabeisen mit Vorbehalt der Spezifikation für den Käufer kann im Wege der Selbsthülfe verkauft werden. OHG. v. 19. Sept. 1876, Bd. 21 S. 73. OHG. v. 12. April 1877, Bd. 22 S. 5; ebenso: RG. v. 12. Dez. 1883, Bd. 10 S. 95.

[21]) Der Kaufgegenstand muß aber im Besitze des Verkäufers sich befinden oder doch thatsächlich zu dessen Verfügung stehen, der bloße Anspruch des Verkäufers gegen einen Dritten auf Lieferung einer Waare ist kein Gegenstand des Selbsthülfeverkaufs. RG. v. 21. Sept. 1883, Bd. 11 S. 111.

[22]) Wenn der Verkäufer einen Theil der Waare anderweit (nicht im Wege des Selbsthülfeverkaufs) verkauft, so darf er wegen des Restes nicht den Selbsthülfeverkauf ausüben, das ursprüngliche und das im Wege der Selbsthülfe verkaufte Verkaufsobjekt müssen dasselbe sein. OHG. v. 28. Nov. 1876, Bd. 21 S. 235. — Der Verkäufer ist überhaupt nicht berechtigt, nur

stimmen, durch welche der Transport der Waare besorgt oder ausgeführt werden soll.[24—29])

Art. 345. Nach Uebergabe der Waare an den Spediteur oder Frachtführer oder die sonst zum Transport der Waare bestimmte Person trägt der Käufer die Gefahr, von welcher die Waare betroffen wird. Hat jedoch der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Uebersendung ertheilt, und ist der Verkäufer ohne

---

einen Theil zu verkaufen (einen andern Theil aber nicht). OHG. v. 26. Sept. 1878, Bd. 24 S. 358.

[23]) Der Verkäufer ist regelmäßig nicht verpflichtet zur Uebersendung im eignen Namen an die Käufer des Käufers, denen gegenüber der Käufer der zur Uebersendung Verpflichtete ist. RG. v. 2. Juli 1890, Bd. 26 S. 104.

[24]) Nur die gehörige Ueberlieferung liegt dem Verkäufer ob, d. h. die Ueberlieferung an den Frachtführer, nicht auch die Sorge für gehörige und schützende Verladung durch denselben. OHG. v. 12. Sept. 1871, Bd. 3 S. 102.

[25]) Die Verpflichtung des Verkäufers zur Absendung der Waare bildet einen Bestandtheil der von ihm mit dem Kaufsabschlusse übernommenen Obliegenheiten, erst durch Abschluß des Frachtvertrages (nicht schon durch Uebergabe, durch welche nur die Gefahr auf den Käufer übergeht) hat er seiner Obliegenheit genügt (OHG. v. 11. April 1874, Bd. 13 S. 149), er kontrahirt also im eigenen Interesse. OHG. v. 17. März 1874, Bd. 13 S. 322.

[26]) Der Verkäufer muß mit der Umsicht verfahren, welche nach den konkreten Verhältnissen von einem geschäftskundigen Kaufmanne vorausgesetzt werden darf (OHG. v. 2. Okt. 1875, Bd. 19 S. 244); er muß bei Bestimmung der Transportmodalität im Einklang bleiben mit dem ausgesprochenen oder nach den Umständen vorauszusetzenden Vertragswillen des Käufers; im Zweifel muß er annehmen, daß er die Waare von dem Orte, an dem die Erfüllung stattzufinden hatte, dem Käufer übersenden solle; sendet er die Waare von einem andern Orte, so trifft ihn bei Verlust derselben der Schaden, wenn er nicht beweist, daß sein Verfahren ohne Einfluß auf das Schicksal der Waare beziehentlich den Verlust derselben geblieben sei. OHG. v. 14. Dez. 1874, Bd. 16 S. 49.

Der Verkäufer, welcher für die Versicherung der verladenen Waare zu sorgen übernommen hat, hat nur den Werth der Waare nach deren assekuranzrechtlicher Schätzung (vgl. Art. 803), nicht auch einen imaginären Gewinn zu versichern. OHG. v. 17. Okt. 1876, Bd. 21 S. 171.

[27]) Der Verkäufer, welcher im eigenen Namen den Speditionsvertrag betreffs der dem Käufer zuzuführenden Waare geschlossen hat, darf das Erfüllungsinteresse als sein eigenes gegen den Spediteur einklagen. OHG. v. 9. April 1875, Bd. 17 S. 78.

[28]) Der Verkäufer von Glaswaaren kann für die Verpackung Entschädigung fordern. OHG. v. 15. Sept. 1871, Bd. 3 S. 112.

[29]) Ueber die Emballage vgl. Anm. 47 auf S. 280.

dringende Veranlassung davon abgewichen, so ist dieser für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Der Verkäufer hat die Gefahr, von welcher die Waare auf dem Transport[29a]) betroffen wird, in dem Falle zu tragen, wenn er gemäß dem Vertrage die Waare an dem Orte, wohin der Transport geschieht, zu liefern hat, so daß dieser Ort für ihn als der Ort der Erfüllung gilt. Daraus, daß der Verkäufer die Zahlung von Kosten oder Auslagen der Versendung übernommen hat, folgt für sich allein noch nicht, daß der Ort, wohin der Transport geschieht, für den Verkäufer als der Ort der Erfüllung gilt.[30]) [31])

Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr schon seit einem früheren Zeitpunkte von dem Käufer getragen wird, sofern dies nach dem bürgerlichen Recht der Fall sein würde.[32])

Art. 346. Der Käufer ist verpflichtet, die Waare zu empfangen,[32a]) so fern sie vertragsmäßig beschaffen ist oder in Ermange-

---

[29a]) Der Frachtvertrag hat nicht schon mit der Ankunft der Waare am Bestimmungsorte seinen Abschluß erreicht, sondern dies erst dann, wenn der Frachtführer die Waare abgeliefert, d. h. durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung dem Destinatär gegenüber seine Verfügung aufgegeben und dadurch die Sendung zur Annahme durch denselben bereit gestellt hat. RG. v. 15. Mai 1885, Bd. 13 S. 168.

[30]) Wenn der Verkäufer sich die Weisung zur Absendung der Waare noch vorbehalten hat, so trägt er bis zu deren Ertheilung die Gefahr. OHG. v. 2. Jan. 1877, Bd. 21 S. 355.

[31]) Der Verkäufer muß mit der Uebergabe alles gethan haben, was seinerseits zur Erfüllung des Vertrages erforderlich war, so daß sich die Uebergabe als ein Erfüllungsakt darstelle; es muß bei in genere verkauften Waaren schon zur Zeit der Aufgabe die Waare gehörig ausgeschieden bezw. durch den Akt der Aufgabe individualisirt sein. OHG. v. 5. Juni 1877, Bd. 22 S. 285.

[32]) Der Absatz 3 trifft hauptsächlich die weiter gehenden Grundsätze des römischen Rechts, welches die Gefahr von dem Augenblick des Kaufs an auf den Käufer übergehen läßt; das preußische Recht entspricht im wesentlichen den Bestimmungen des Absatz 1 und 2. OHG. v. 7. Mai 1874, Bd. 6 S. 103 (ALR. I 11 §§ 95 ff.).

[32a]) Sache des Verkäufers ist es, das Angebot in gehöriger den Gegenstand, der die Erfüllung bilden soll, bestimmt individualisirenden Weise zu machen und nur leichte Mühe ihm für diesen Zweck bei Irrungen oder Unregelmäßigkeiten dabei abzunehmen, kann dem Käufer vermöge der

lung besonderer Verabredung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht (Art. 335).

Die Empfangnahme muß sofort geschehen, wenn nicht ein Anderes bedungen oder ortsgebräuchlich oder durch die Umstände geboten ist.[33—34b])

Art. 347. Ist die Waare von einem anderen Orte übersendet, so hat der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich ist, die Waare

---

Anforderungen der Verkehrstreue angesonnen werden. RG. v. 9. Jan. 1889, Bd. 23 S. 126.

[33]) Der Art. 346 enthält nicht den Rechtsgrundsatz, daß der Käufer berechtigt sei, vertragswidrige Waare zurückzuweisen, sondern setzt denselben nur als einen freilich überall geltenden Satz des bürgerlichen Rechts voraus; über die Rechte des Käufers beim Mangel vertragsmäßiger oder gesetzmäßiger Beschaffenheit der Waare enthält das HGB. keine Bestimmungen. Es kommt also zunächst das Handelsgewohnheitsrecht zur Geltnng. OHG. v. 25. Juni 1872, Bd. 7 S. 1 (8).

Der Käufer ist (also) auch nur zur Bezahlung vertragsmäßiger Waare verpflichtet, wenn er sie empfangen hat; der Verkäufer muß also jedenfalls nachweisen, daß die Waare vertragsmäßig war, wenn der Käufer dies bestreitet; nur wenn der Käufer seinerseits Ansprüche aus der nicht vertragsmäßigen Beschaffenheit geltend macht, muß er die Mangelhaftigkeit beweisen. OHG. v. 11. Dez. 1872, Bd. 8 S. 221.

[34]) Art. 346 hat nicht die Bedeutung, ein Klagerecht auf die Empfangnahme einzuführen, sondern er bestimmt nur in Bezug auf Art. 347, daß der Käufer eine vertragsmäßig gelieferte Waare nicht zurückweisen dürfe, auch ist Empfangnahme nicht Abnahme, deshalb kann der Verkäufer nicht den Gerichtsstand seines Wohnortes durch Anstellung der Klage auf Abnahme gegen Zahlung dem Verkäufer aufdrängen. RG. v. 25. Okt. 1881, Bd. 5 S. 392; v. 24. Nov. 1885, Bd. 14 S. 243 (247).

[34a]) Ueber das Klagerecht des Verkäufers auf Abnahme oder Empfangnahme der Waare enthält das Handelsgesetzbuch keine Bestimmungen. Es kommt auf das im einzelnen Falle anwendbare allgemeine bürgerliche Recht an. Nach preußischem Rechte (ALR. I 11 § 215) hat der Käufer die Verpflichtung, die gekaufte Sache dem Verkäufer abzunehmen. RG. v. 24. Juni 1889, Bd. 26 S. 213.

[34b]) Nach gemeinem Rechte ist das Klagerecht auf die Empfangnahme jedenfalls dann gegeben, wenn der Verkäufer ein besondres Interesse an der Empfangnahme hat. RG. v. 19. Okt. 1892, Bd. 30 S. 117. (Käufer hatte die Annahme verweigert und die Waare zurückgeschickt, Verkäufer die Lagerung bei einem Spediteur veranlaßt; es wurde ein Interesse des Verkäufers an der Empfangnahme angenommen, weil die fortlaufend anwachsenden Lagerkosten auf Verkäufer zurückfallen, sofern er die unbezahlte Waare nicht einfach verloren gehen lassen will).

zu untersuchen, und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmäßig oder gesetzmäßig (Art. 335) ergiebt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen.

Versäumt er dies, so gilt die Waare als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren.

Ergeben sich später solche Mängel, so muß die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Waare auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf den Verkauf auf Besicht oder Probe oder nach Probe Anwendung, insoweit es sich um Mängel der übersendeten Waare handelt, welche bei ordnungsmäßigem Besicht oder ordnungsmäßiger Prüfung nicht erkennbar waren.[35—79])

Zu Art. 347:

Ablieferung Nr. 38—40, 43
Abnahme „ 38
Abnehmer, Untersuchung durch den — „ 49
Agent „ 55a
Anzeige „ 52—54
Ausfallsproben „ 59
Beweislast „ 68, 70, 71
Bezahlung der Waare, keine Genehmigung „ 69
Constatirung der Mängel „ 57
Dispositionsstellung „ 36a
Distanzgeschäft „ 42
Einschreiben des Anzeigebriefes „ 55
Einzelne Kollis „ 50
Frist zur Reklamation „ 37, 61
Genehmigung „ 36a
Geschäftsgang, ordnungsmäßiger „ 37
Gesetzmäßige Beschaffenheit der Waare „ 58
Gewicht, Angabe des Gewichts der bemängelten Waare „ 56
Käufer, Rechte des „ 79
Kenntniß der Mängel „ 54
Kollektivsendung „ 60
Lieferungen Nr. 77
Mängel, mehrere „ 52a
Ort der Untersuchung „ 47
Platzgeschäft „ 41, 44
Prinzip des Art. 347 „ 36
Probe, Verkauf auf P— „ 75
„ nach „ „ 76
Quantitätsmängel „ 73
Rechte des Käufers „ 79
„ „ Verkäufers „ 62a
Reklamationsfrist „ 37, 61
Stillschweigen über die Mängel „ 64, 77b
Theilweise zur Dispositionsstellung „ 66a
Ueberbringen der Waare „ 46
Uebersendung „ 45
Untersuchung „ 48, 50, 51
Veränderung der Waare „ 63
Verarbeitung der Waare „ 48
Verbrauch der Waare „ 63
Verkauf der Waare „ 67
Viehhandel „ 78
Weiterverkauf der Waare „ 67a, 67b
Weiterverkauf der Waare, Versuch „ 67c
Werkverdingungsvertrag „ 77—77b

[35]) Ueber die Anwendung des Art. 347 bei dem Kommissionshandel vgl. Art. 370 Anm.

[36]) Die ratio des Art. 347 ist einzig die, daß der Verkäufer nicht zu lange im Ungewissen darüber bleiben solle, ob das Geschäft in Ordnung gegangen sei. OHG. v. 16. Nov. 1874, Bd. 15 S. 269. Ueber den Zusammenhang der Art. 347 u. 349 vgl. Art. 349 Anm. 91.

[36a]) Das HGB. kennt nur die Mängelrüge, nicht die Dispositionsstellung, noch weniger enthält es Bestimmungen über die dinglichen oder obligatorischen Wirkungen der letzteren. Wird bei dem Distanzgeschäfte die rechtzeitige Anzeige der nach Ablieferung gefundenen Mängel versäumt, so gilt die Waare nach Art. 347 Abs. 2 HGB. als genehmigt. (Die auf Grund des Art. 347 geltende, sowie die ausdrücklich erklärte Genehmigung kann jedem aus der nicht gesetzmäßigen oder nicht vertragsmäßigen Beschaffenheit der Waare geltend gemachten Anspruche entgegen gestellt werden. RG. v. 18. Dez. 1889, Bd. 25 S. 27). Ergeben sich später solche Mängel, so muß die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Waare auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt (Art. 347 Abs. 3 HGB.). Durch die rechtzeitige Mängelrüge werden daher die aus der nicht vertragsmäßigen Beschaffenheit der Waare abzuleitenden Ansprüche gewahrt. Die Geltendmachung dieser Ansprüche ist nach Art. 349 HGB. an Fristen nicht gebunden. Welcher Art diese Rechtsmittel seien, und daß der Käufer über die getroffene Wahl, insbesondere wenn er die Aufhebung des Kaufes erstrebe, dem Verkäufer gegenüber sich sofort erklären und dementsprechend die fehlerhaft befundene Waare ihm zur Disposition stellen müsse, darüber hat sich das Handelsgesetzbuch jeder Vorschrift enthalten. RG. v. 16. Dez. 1890, Bd. 27 S. 393.

[37]) Nach dem Prinzip des Art. 347 läßt sich eine genau begrenzte Frist für die Reklamation nicht angeben, und der Satz, daß dieselbe ohne Verzug zu erheben, läßt sich nicht dahin verstehen, daß nothwendig bei der ersten Gelegenheit reklamirt werden müsse, sondern nur dahin, daß keine Zeit verstreichen darf, die bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange als unmotivirter Verzug von Seiten des Käufers erscheint; der Begriff des ordnungsmäßigen Geschäftsganges ist im Allgemeinen, nach objektiven Regeln, nicht nach Beziehungen des Geschäftsganges, wie er etwa beim Käufer allein hergebracht ist, zu beurtheilen; gleichwohl kann sich mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Vertragsverhältnisses (die Bestimmung der Waare u. s. w.) jene Beurtheilung im einzelnen Falle doch verschiedenartig gestalten und die Frage, was ordnungsmäßiger Geschäftsgang ist, nach Verschiedenheit der Umstände sich modifiziren. OHG. v. 25. April 1871, Bd. 2 S. 234.

[38]) Ablieferung im Sinne des Art. 347 ist derjenige Akt, durch den Verkäufer den Käufer in die Lage setzt, über die Waare thatsächlich verfügen und deren Beschaffenheit untersuchen zu können; ob diesem Akte eine Annahme oder Abnahme Seitens des Käufers thatsächlich entspricht, ist gleichgültig, sofern nur die thatsächliche Möglichkeit und die rechtliche Verpflichtung zur An- und Abnahme vorliegt. OHG. v. 7. Nov. 1871, Bd. 3 S. 390, ebenso RG. v. 11. Juni 1881, Bd. 5 S. 28.

[39]) Wenn der Käufer die thatsächlich angebotene Waare zurückweist, so hat keine Ablieferung stattgehabt und Art. 347 ist nicht anwendbar; OHG. v. 8. Okt. 1872, Bd. 7 S. 224; ebenso RG. v. 11. Juni 1881, Bd. 5 S. 28, auch dann nicht, wenn der Käufer die Waare in dem vom Verkäufer vorgenommenen öffentlichen Verkaufe kauft. Ebenda.

[40]) Hat keine Ablieferung stattgehabt, so greift Art. 347 nicht Platz, der

Käufer kann dann nur für die Folgen des Annahmeverzuges haftbar werden. OHG. v. 17. Mai 1878, Bd. 24 S. 28.

[41]) Art. 347 findet auf Platzgeschäfte keine Anwendung; diese werden nach Landesrecht entschieden. OHG. v. 2. März 1871, Bd. 2 S. 82; es müssen also Handelskäufe in Frage stehen, in Folge deren die Waaren von einem andern Orte übersendet sind, dies gilt auch für Art. 348 bis 350. OHG. v. 21. Juni 1873, Bd. 10 S. 336.

[42]) Ein Distanzgeschäft ist nur vorhanden, wenn nach der Absicht der Kontrahenten die Uebersendung der Waare an den Käufer zu den Vertragspflichten des Verkäufers gehört; wird die Waare von dem Verkäufer nicht an den Käufer, sondern an den Verkäufer abgesendet, damit sie am Bestimmungsorte vom Verkäufer selbst vorgelegt und ausgehändigt werde, so liegt ein Platzgeschäft vor. OHG. v. 13. Juni 1874, Bd. 13 S. 389.

[43]) Auch wenn der Käufer die Waare durch einen Transportführer vom Erfüllungsorte zum Ablieferungsorte holen läßt, beginnt die Untersuchungsfrist erst mit der Ablieferung an den Käufer. OHG. v. 16. April 1872, Bd. 5 S. 395.

[44]) Es kommt nicht darauf an, ob Kontrahenten an einem Ort wohnen, wenn nur der Verkäufer die Waare an einen andern Ort zu senden hat, an dem der Käufer sie erst abzunehmen hat. OHG. v. 8. Juni 1872, Bd. 6 S. 237.

[45]) Es kommt nur darauf an, ob die Waare *übersendet* ist oder nicht, gleichgültig, ob Uebersendung ursprünglich verabredet war, oder später auf Bitten des Käufers geschieht; gleichgültig ist, ob Käufer oder Verkäufer die Uebersendung besorgt. RG. v. 2. Nov. 1881, Bd. 6 S. 60.

[46]) Wenn der Verkäufer die Waare überbringt, findet Art. 347 keine Anwendung. OHG. v. 15. Nov. 1877, Bd. 23 S. 59.

[47]) Der Käufer muß die Waare am Ablieferungsort untersuchen, bei Weiterversendung wird Genehmigung angenommen (OHG. v. 1. Juni 1871, Bd. 2 S. 335); daß der Verkäufer weiß, der Käufer wolle die Waare weiter verkaufen, dispensirt denselben nicht von der Untersuchungspflicht am Ablieferungsorte, nur unter besonders gestalteten Umständen kann angenommen werden, daß die Parteien stillschweigend einverstanden gewesen seien, daß das Urtheil des Abnehmers des Käufers über die Empfangbarkeit der Waare in Betracht kommen solle, z. B. wenn die Waare in Originalverpackung weiter verkauft werden muß. OHG. v. 27. Mai 1873, Bd. 10 S. 146.

[48]) Wenn sich das Vorhandensein versprochener Eigenschaften nicht ohne eine mit der Waare vorzunehmende Manipulation der Verarbeitung erkennen läßt, muß der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung die Untersuchung auf diesen Punkt mit richten, also einen Theil verarbeiten lassen. OHG. v. 20. Sept. 1871, Bd. 3 S. 247; er genügt dann seiner Pflicht, wenn er die Be- oder Verarbeitung alsbald vornimmt und, nachdem die Mängel erkennbar geworden sind, dieselben sofort anzeigt. OHG. v. 18. Okt. 1872, Bd. 7 S. 318.

[49]) Der Käufer kann auch die *Untersuchung* der Waare einem

Dritten, z. B. seinem Abnehmer, überlassen und seine Erklärungen von dem Ausfalle dieser Untersuchung abhängig machen, wenn nur dadurch keine unzulässige Verzögerung herbeigeführt wird. OHG. v. 11. Dez. 1872, Bd. 8 S. 220.

[50]) Die Untersuchung darf sich auf einzelne Kolli beschränken bei solcher Waare, bei der anzunehmen aus der Art ihrer Verfertigung oder Gewinnung oder aus sonstigen Umständen, daß alle einzelnen Theile derselben von gleicher Beschaffenheit seien, bezw. bei der die Verschiedenheit sich nur auf ein Verschulden des Verkäufers zurückführen lassen würde. OHG. v. 8. Nov. 1872, Bd. 7 S. 427.

[51]) Die Untersuchung braucht nicht eine nach allen Seiten hin skrupulöse und die Anzeige der Bemängelung keine in das Detail genau eingehende, andere als die speziell gerügten Mängel ausschließende zu sein, aber sie muß wenigstens den Verkäufer darüber ausreichend ins Klare setzen, aus welchem Grunde Käufer die Waare als nicht vertragsmäßig oder gesetzmäßig beanstandet (ob der Qualität wegen oder etwa wegen verzögerter Lieferung). OHG. v. 11. März 1872, Bd. 5 S. 261; eine allgemeine Erklärung der Unzufriedenheit mit der Waare genügt nicht. OHG. v. 10. Juni 1873, Bd. 10 S. 269.

[52]) Die Anzeige muß die bestimmte Erklärung enthalten, daß die Waare die gesetz- oder vertragsmäßige Eigenschaft nicht an sich trage, OHG. v. 22. Juni 1872, Bd. 7 S. 38, und die Annahmeverweigerung muß als deren Grund die Beanstandung wegen Qualitätsmangel ersichtlich machen (nicht etwa blos die Zahlungsmodalitäten bemängeln). OHG. v. 17. Mai 1877, Bd. 6 S. 165.

[52a]) Durch eine Mängelanzeige ganz bestimmten Inhalts ist noch nicht die spätere Rüge von Mängeln ganz anderer Art, die auf einem ganz anderen Gebiete liegen, gesichert. RG. v. 14. Okt. 1886, Bd. 18 S. 55.

[53]) Die Anzeige braucht nicht zu erklären, ob die Waare zur Disposition gestellt oder später auf Schadensersatz geklagt werden würde. Z. B. OHG. v. 10. März 1873, Bd. 9 S. 206. — Art. 347 schreibt nicht Dispositionsstellung, sondern Anzeige der Mängel der Waaren vor; sind die Mängel genügend angezeigt, so ist der Vorschrift des Art. 347 genügt. OHG. v. 22. Mai 1876, Bd. 20 S. 350; RG. v. 2. März 1880, Bd. 1 S. 246.

[54]) Die Anzeige, nicht wirkliche Untersuchung ist Pflicht des Käufers; woher er die Kunde von den Mängeln hat, ist gleichgültig. OHG. v. 22. Dez. 1872, Bd. 12 S. 92; die Anzeige kann also auch vor der Ablieferung geschehen, z. B. OHG. v. 16. Nov. 1874, Bd. 15 S. 269; es ist auch unerheblich, ob er den Mangel schon vor Ablauf der Anzeigefrist entdeckt hatte und mit der Anzeige noch gewartet hat. OHG. v. 28. Febr. 1874, Bd. 13 S. 9.

[55]) Der Käufer genügt der Anzeigepflicht durch Absendung eines einfachen (nicht eingeschriebenen) Briefes mit der Post, die Gefahr der Ankunft trägt der Verkäufer. OHG. v. 11. Jan. 1876, Bd. 19. S. 153.

[55a]) Ueber die Mittheilung der Mängelanzeige an Agenten vgl. hinter Art. 84 Note 34 und 35.

[56]) Sind Waaren nach Gewicht verkauft und nur ein Theil der gelieferten Stücke mangelhaft, so bedarf es nicht einer Angabe des Gewichts der angeblich mangelhaften Stücke in der Mängelanzeige. OHG. v. 22. Mai 1876, Bd. 20 S. 350.

[57]) Eine Pflicht zur glaubhaften Konstatirung des Zustandes der beanstandeten Waare existirt nicht. OHG. v. 8. März 1872, Bd. 5 S. 249.

[58]) Auch von der nicht gesetzmäßigen (nicht blos nicht vertragsmäßigen) Beschaffenheit muß sofort Anzeige gemacht werden, sonst verliert Käufer das Recht, sich auf Art. 335 zu berufen. OHG. v. 19. Juni 1872, Bd. 6 S. 328.

[59]) Wenn der Empfänger von Ausfallsproben diese nicht monirt, so gilt unter Umständen die Waare selbst für genehmigt. OHG. v. 20. Sept. 1872, Bd. 7 S. 257.

[60]) Sind verschiedene Käufe durch eine Kollektivsendung effektuirt, so muß die Anzeige erkennbar machen, bei welchem der Käufer die Waare beanstandet wird. OHG. v. 10. Juni 1873, Bd. 10 S. 269.

[61]) Der Verkäufer darf nicht durch einseitige Beschränkungen der Reklamationsfrist in der Rechnung (Faktura) nach Bestellung der Waare dem Käufer die Frist, die der Art. 347 giebt, verkürzen. OHG. v. 1. Nov. 1870, Bd. 1 S. 86.

[62]) Die Erklärung des Verkäufers, die Waare zurückzunehmen, enthält die Anerkennung, daß durch die erfolgte Lieferung der Vertrag nicht erfüllt sei, und das Versprechen, nunmehr gehörige Waare liefern, d. h. wirklich erfüllen zu wollen. OHG. v. 27. Okt. 1874, Bd. 15 S. 45.

[62a]) Der Verkäufer ist auch, nachdem er die Zurücknahme der übersendeten und ihm zur Disposition gestellten Waare verweigert und auf Zahlung des Preises geklagt hat, noch befugt, die nicht zurückgenommene Dispositionsstellung anzunehmen. RG. v. 19. Juni 1886, Bd. 18 S. 161.

[63]) Wenn der Käufer die Waaren verbraucht hat, darf er die Qualität nicht mehr bemängeln, OHG. v. 21. Febr. 1871, Bd. 2 S. 61; ebenso wenn er erhebliche Veränderungen mit der Waare vorgenommen hat. OHG. v. 13. Juni 1873, Bd. 10 S. 273.

[64]) Wenn der Empfänger während längerer Geschäftsverbindung Mängel früher empfangener Waare nicht gerügt hat, darf er später nicht darauf zurückkommen. OHG. v. 19. Nov. 1870, Bd. 1 S. 125.

[65]) Wird eine Lieferung nicht gerügt und bezahlt, so kann eine spätere vertragsmäßige Lieferung nicht zurückgewiesen werden, weil die erstere nicht vertragsmäßig war. RG. v. 31. Jan. 1880, Bd. 1 S. 53.

[66]) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sendungen gleichartiger Waaren muß jedesmal die Mängel-Anzeige geschehen. RG. v. 11. Dez. 1880, Bd. 3 S. 100.

[66a]) Eine theilweise zur Dispositionsstellung ist unter Umständen zulässig, jedoch nicht bei Dingen, die als untheilbares Ganzes im Geschäft gelten.

Verkauf eines Theiles verwirkt dann die zur Dispositionsstellung. OHG. v. 19. Juni 1872, Bd. 6 S. 328.

[67]) Wenn der Käufer die zur Disposition gestellte Waare verkauft, ohne daß Art. 348 zutrifft, geht er des Rechts zur Redhibition (Zurückgabe gegen Rückempfang des Kaufpreises) verlustig. OHG. v. 4. Okt. 1873, Bd. 11 S. 201.

[67a]) Der Anspruch auf Preisminderung wird durch einen Weiterverkauf nicht berührt. OHG. v. 11. April 1877, Bd. 22 S. 35.

[67b]) Hat der Käufer die beanstandete Waare dem Verkäufer zur Verfügung gestellt, ist also Empfang verweigert und die Waare nur zur einstweiligen Aufbewahrung bei dem Käufer, so setzt sich der Käufer durch einen nachher ohne Ermächtigung des Verkäufers und ohne die Voraussetzung des Art. 348 Abs. 5 im eigenen Namen vorgenommenen Weiterverkauf der Waare in Widerspruch mit der Dispositionsstellung, und es wird in diesem Falle regelmäßig nicht eine nur zum Schadensersatz verpflichtende Zuwiderhandlung gegen die Aufbewahrungspflicht des Art. 348 Abs. 1, sondern eine jeden Anspruch wegen Mängel der Waare ausschließende Genehmigung derselben anzunehmen sein. Ist dagegen die Waare zwar bemängelt, aber nicht zur Disposition gestellt, ist vielmehr ausdrücklich erklärt, daß Käufer sie behalten, aber Preisminderung oder Schadensersatz wegen der Mängel fordern wolle, oder ist diese Erklärung durch Erhebung solcher Ansprüche stillschweigend abgegeben, so fehlt es in Ermangelung besonderer Umstände an jedem Grunde, aus dem nachher erfolgten Weiterverkaufe der Waare zu schließen, daß Käufer die Bemängelung der Waare zurücknehme oder auf Geltendmachung des Preisminderungs- oder Entschädigungsanspruches verzichte. RG. v. 3. Nov. 1886, Bd. 17 S. 65.

[67c]) Versuche zum Weiterverkauf bemängelter Waare schaden nicht. OHG. v. 19. Juni 1872, Bd. 6 S. 328.

[68]) Der Käufer muß den Zeitpunkt der Ablieferung, der Untersuchung und der Anzeige so genau und substantiirt darlegen, daß dem Gegner eine genügende Einlassung möglich ist und der Richter in den Stand gesetzt wird, sich ein richtiges Urtheil darüber zu bilden, ob, die Wahrheit der Angaben des Käufers vorausgesetzt, den Vorschriften des Art. 347 genügt und namentlich die Untersuchung ohne Verzug nach der Ablieferung erfolgt, die Anzeige sofort erstattet ist. Derselbe Grundsatz gilt bei Mängeln, welche nicht sofort erkennbar sind; auch dann muß der Zeitpunkt der Entdeckung und der Anzeige angegeben werden. OHG. v. 18. Nov. 1871, Bd. 4 S. 42 (46).

[69]) Durch Annahme und Bezahlung genehmigt der Käufer die Waare noch nicht, nur muß er dann den Beweis liefern, daß die Waare ausdrücklich bedungene oder stillschweigend vorausgesetzte Eigenschaften nicht gehabt habe. Z. B. OHG. v. 21. Dez. 1874, Bd. 15 S. 415.

[70]) Wenn der Käufer einen Einwand aus Art. 347 erhebt, muß der Richter, wenn Verkäufer auch nicht die mangelhafte Begründung des Einwandes rügt, doch von Amtswegen prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 347 vorliegen, OHG. v. 19. Juni 1872, Bd. 6 S. 208; der Käufer muß also

Anzeige und Rechtzeitigkeit derselben von vorneherein geltend machen und beweisen (z. B. OHG. v. 16. Jan. 1878, Bd. 23 S. 169), nicht der Verkäufer, daß die Untersuchung zu spät erfolgt sei. OHG. v. 4. Jan. 1873, Bd. 8 S. 335.

[71]) Auch wenn der Käufer behauptet, es sei über Waare anderer Art oder von anderer Qualität kontrahirt worden, als geliefert sei, muß er zunächst die rechtzeitige Mängelanzeige nachweisen. OHG. v. 26. Febr. 1877, Bd. 22 S. 84.

[71a]) Wenn von dem Käufer die übersendete Waare (wenn auch unter Rüge des Mangels der vorbedungenen Eigenschaft und Geltendmachung des Preisminderungsrechts) als die (wenn auch fehlerhafte) Kaufwaare übernommen worden ist, liegt es dem auf Zahlung des Preises verklagten Käufer ob, den Vertheidigungsbehelf des zu mindernden Preises zu beweisen. RG. v. 19. Nov. 1887, Bd. 20 S. 5.

[72]) Art. 347 findet auch Anwendung, wenn, statt der ursprünglich gelieferten bemängelten, andere Waaren geliefert sind. OHG. v. 2. Okt. 1875, Bd. 18 S. 239.

[73]) Auf Quantitätsmängel finden Art. 347 und 349 keine Anwendung. OHG. v. 5. Dez. 1874, Bd. 15 S. 302.

[74]) Wird eine andere Waare geliefert (unechte Waare ist eine andere als echte, OHG. v. 23. März 1876, Bd. 19 S. 403), so findet Art. 347 keine Anwendung. OHG. v. 30. Juni 1874, Bd. 14 S. 367 (371). Eine Waare anderer Gattung als die gekaufte ist eine andere. OHG. v. 17. Febr. 1879, Bd. 24 S. 404.

[75]) Art. 347 ist nur anwendbar, wo es sich um einen fest abgeschlossenen Kauf handelt; bezüglich der auf Besicht oder auf Probe bestellten Waare tritt Art. 339 ein. OHG. v. 26. Mai 1873, Bd. 10 S. 142 (144).

[75]) Beim Kauf nach Probe findet Art. 347 Anwendung, OHG. v. 23. Sept. 1874, Bd. 14 S. 287; es genügt die Anzeige, daß nicht probemäßig geliefert sei, ohne spezielle Bezeichnung, worin die Probewidrigkeit bestehe. OHG. v. 30. Sept. 1875, Bd. 18 S. 195 (204).

[77]) Art. 347 kommt auch zur Anwendung auf die landesrechtlich (nach gemeinem Recht) als Käufe geltenden Verträge, welche die Lieferung einer erst anzufertigenden Sache zum Gegenstande haben. RG. v. 13. Febr. 1880, Bd. 1 S. 57.

[77a]) Bei Werkverdingungsverträgen ist wenigstens analoge Anwendung des Art. 347 geboten. OHG. v. 29. Juni 1874, Bd. 14 S. 43. RG. v. 13. Febr. 1880, Bd. 1 S. 57.

[77b]) Der Art. 347 kann an und für sich nicht auf Werkverdingung angewendet werden. Wie aber hierdurch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß für gewisse Fälle der Werkverdingung ein Handelsgebrauch (Art. 279 HGB.) besteht, wonach der Besteller, wenn ihm das Werk von einem anderen Orte übersandt wird, zu sofortiger Untersuchung und Anzeige der Mängel entsprechend dem Inhalte des Art. 347 verpflichtet sein würde, so kann auch darin, daß der Empfänger die sofortige Untersuchung des Werkes und die Anzeige der vorgefundenen Mängel unterläßt, sowie in dem sonstigen Ver-

Art. 348.[80]) Wenn der Käufer die von einem anderen Orte übersendete Waare beanstandet, so ist er verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen.

Er kann, wenn sich bei der Ablieferung oder später Mängel ergeben, den Zustand der Waare durch Sachverständige feststellen lassen. Der Verkäufer ist in gleicher Weise berechtigt, diese Feststellung zu verlangen, wenn ihm der Käufer die Anzeige gemacht hat, daß er die Waare wegen Mängel beanstande.[81—85])

---

halten desselben insbesondere in dem Gebrauche des Werkes nach den den Handelsverkehr beherrschenden Grundsätzen von Treu und Glauben eine stillschweigende Genehmigung liegen. RG. v. 24. März 1890, Bd. 25 S. 89.

[78]) Der Art. 347 findet auch auf den Viehhandel Anwendung. OHG. v. 28. Juni 1879, Bd. 25 S. 231.

[79]) Welche Rechte der Käufer hat, der die Pflichten der Art. 347 und 348 erfüllt, bestimmen diese nicht, es entscheiden die Landesrechte (OHG. v. 16. April 1872, Bd. 5 S. 395); nach überall geltendem Satze darf der Käufer die Waare zurückweisen, OHG. v. 25. Juni 1872, Bd. 7 S. 2, nach sächsischem und gemeinem Recht hat er sowohl beim Gattungs- als Speziskauf die Wahl, ob er den Vertrag aufheben oder seine Gegenleistung mindern will. OHG. v. 31. Jan. 1873, Bd. 9 S. 23; z. B. RG. v. 19. Dez. 1884, Bd. 12 S. 79 (84).

[80]) Art. 348 ist nur auf Distanzgeschäfte anwendbar. Vgl. Art. 347 Anm. 41.

[81]) Der Käufer soll nur so lange für die Waare sorgen, als nicht der Verkäufer selbst im Stande ist, diese Sorge zu übernehmen; versäumt der Verkäufer, nachdem er von der Sachlage unterrichtet worden, die nöthigen Schritte, so ist der Käufer seiner Verpflichtung enthoben. OHG. v. 15. Dez. 1870, Bd. 1 S. 206.

[82]) Der Art. setzt voraus, daß der Verkäufer auf die vom Käufer zu leistende Fürsorge in solcher Weise faktisch angewiesen sei, daß wenn letzterer die Waare nicht aufnimmt, dieselbe ohne anderweitige genügende Fürsorge verblieben sein würde; Anwesenheit eines Agenten des Absenders am Bestimmungsorte berechtigt den Käufer nicht ohne Weiteres, der Sorge für die Waare sich zu entschlagen, vielmehr hängt dies von den jedesmaligen Umständen ab. OHG. v. 6. April 1875, Bd. 17 S. 171.

[83]) Der Käufer ist (anders als im Fall des Art. 323) verpflichtet, behufs der Aufbewahrung der Waare, bis der Verkäufer, von ihrer Beanstandung benachrichtigt, in Betreff derselben Vorkehrungen treffen kann, in Vorschuß zu gehen, und muß die Waare aufnehmen und darf sie bis zum gedachten Zeitpunkt nicht deponiren, so daß die Depositionskosten, soweit sie das gewöhnliche Lagergeld übersteigen, zu seinen Lasten gehen; wenn er aber die Waare zur Aufbewahrung giebt und dies Geschäft mit der erforderlichen Sorgfalt führt, so ist er zur Rückgewähr nicht persönlich verpflichtet und kann

Die Sachverständigen ernennt auf Antrag des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben das Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann der Käufer die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Artikels 343*) verkaufen lassen.[85a—89])

---

den Verkäufer an den dritten Verwahrer verweisen. OHG. v. 11. Jan. 1876, Bd. 20 S. 203.

[84]) Aus einer Verletzung dieser Vorschrift erwirbt der Verkäufer einen Anspruch auf Schadensersatz, für die Begründung der auf Erfüllung des Kaufs gerichteten Klage hat dieselbe keine Bedeutung. OHG. v. 20. Juni 1874, Bd. 13 S. 437.

[85]) Dem bei der Feststellung nicht zugezogenen Gegner des Antragstellers ist, wenn er ein sachliches Interesse an der Wiederholung der Abhörrung der Gutachter glaubwürdig darlegt, diese nicht zu versagen, OHG. v. 16. Dez. 1872, Bd. 8 S. 250; wenn die Feststellung auf Antrag des Verkäufers schon stattgehabt hat, hat der Käufer die Befugniß, auf wiederholte Feststellung anzutragen, jedenfalls dann, wenn er ein besonderes Interesse daran darlegt. OHG. v. 28. April 1875, Bd. 16 S. 385.

Die Partei, welche die Feststellung verlangt hat, kann das Resultat im späteren Prozeß anfechten, ebenso wie der Gegner. OHG. v. 22. April 1874, Bd. 13 S. 353 (359).

*) Vgl. diesen Art. und die Anmerkungen zu demselben.

[85a]) Diese Bestimmung ist lediglich zur Wahrung des Interesses des auswärtigen Verkäufers erlassen. Sie soll diesen gegen die Nachtheile schützen, welche im Falle der Nichtannahme der Waare seitens des Käufers durch sofortige Rücksendung oder Preisgebung derselben für ihn entstehen könnten. RG. v. 3. Nov. 1886, Bd. 17 S. 65, vgl. Anm. 67[b] bei Art. 347.

[86]) Der Verkauf darf nicht gegen den Widerspruch des Verkäufers vollzogen werden. OHG. v. 22. Sept. 1875, Bd. 18 S. 229.

[87]) Nur unter der Beobachtung der Bestimmung des Art. 343 und zwar nur dann, wenn die Waare dem Verderben ausgesetzt ist und Gefahr im Verzuge ist, darf Käufer verkaufen; Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, welche dem Käufer weitergehende Befugnisse einräumen, sind ausgeschlossen. OHG. v. 13. März 1875, Bd. 16 S. 321 (326).

[88]) Wird die Waare verkauft, ohne daß der Fall des Art. 348 Schlußsatz vorliegt, so geht Käufer seines Rechts zur Redhibition verlustig. OHG. v. 4. Okt. 1873, Bd. 11 S. 201.

[89]) Wird die Waare nicht den Bestimmungen des Art. 343 gemäß verkauft, so gilt dies als eine willkürliche Disposition des Käufers, welche

§ 13 Einf.Ges. zur CPO. bestimmt im letzten Absatz: **In den Fällen der Art. 348, 365, 407 des HGB. ist das im § 448 der CPO. bezeichnete Amtsgericht zuständig; auf die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen*) finden die Vorschriften der CPO. in dem 8. Titel des 1. Abschnitts des 2. Buchs entsprechende Anwendung.**

Der § 448 lautet: **Das Gesuch ist bei dem Gericht anzubringen, vor welchem der Rechtsstreit anhängig ist; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.**

In Fällen dringender Gefahr kann das Gesuch auch bei dem Amtsgericht angebracht werden, in dessen Bezirk die zu vernehmenden Personen sich aufhalten oder der in Augenschein zu nehmende Gegenstand sich befindet.

Bei dem bezeichneten Amtsgerichte muß das Gesuch angebracht werden, wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist.

Art. 349.[90])[91]) Der Mangel der vertragsmäßigen oder ge-

---

die Wirkung der Empfangnahme hat. OHG. v. 3. Jan. 1874, Bd. 12 S. 175 (180).

*) Vgl. Preuß. Einf.Ges. zum HGB. v. 24. Juni 1861 Art. 16 Abs. 1: „In den Fällen der Art. 348, 365 und 407 des Handelsgesetzbuchs ist eine besondere Ernennung von Sachverständigen nicht erforderlich, wenn solche Sachverständige ein für alle Mal im Voraus von dem Handelsgerichte bestellt sind." Wegen der Gerichtskosten kommt für Preußen § 3 Ges. v. 31. März 1882 (GS. S. 129), betreffs der Rechtsanwaltsgebühren § 88 der Geb.Ordng. v. 7. Juli 1879 (RGBl. S. 176) zur Anwendung.

[90]) Art. 349 findet auf Platzgeschäfte keine Anwendung, vgl. Art. 347 Anm. 41 u. OHG. v. 4. Okt. 1873, Bd. 11 S. 45; auch nicht auf Werkverdingungsverträge. OHG. v. 20. Okt. 1877, Bd. 23 S. 87.

[91]) Der Sinn der Art. 347 und 349 ist im Zusammenhange folgender: Damit der Verkäufer alsbald Gewißheit erlange, ob das Geschäft in Ordnung gegangen sei, muß der Käufer nach der Ablieferung der Waare ohne Verzug untersuchen und von den entdeckten Mängeln sofort, von den nicht sofort erkennbaren sofort nach der späteren Entdeckung Anzeige machen, sonst gilt die Waare als genehmigt und von weiteren Ansprüchen des Käufers kann keine Rede sein. Abgesehen davon ist aber noch ein äußerster Präklusivtermin von 6 Monaten nach der Ablieferung für die Geltendmachung von Mängeln dergestalt bestimmt, daß die innerhalb 6 Monate erfolgende außergerichtliche Anzeige die Einrede erhalten, die Klage aber bei Vermeidung des Verlustes durch Verjährung innerhalb 6 Monate bei Gericht erhoben und bezw. zugestellt sein muß. Mängel also, welche erst nach 6 Monaten entdeckt werden und auch bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht wohl früher entdeckt werden konnten, fallen dem Käufer zur Last. Auch rechtzeitig angezeigte fallen ihm zur Last, wenn er nicht binnen 6 Monaten klagt, seine Anzeige wahrt nur nur sein Recht, Ansprüche aber darf er dann nicht mehr erheben. OHG. v. 29. Nov. 1871, Bd. 4 S. 179 (184).

setzmäßigen Beschaffenheit der Waare[92]) kann von dem Käufer nicht geltend gemacht werden, wenn derselbe erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der Ablieferung an den Käufer entdeckt worden ist.[93])

Die Klagen gegen den Verkäufer wegen Mängel verjähren[94]) [95]) in sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer.

Die Einreden[96]) sind erloschen, wenn die im Artikel 347 vorgeschriebene sofortige Absendung der Anzeige des Mangels nicht innerhalb sechs Monate[96a]) nach der Ablieferung an den Käufer geschehen ist. Ist die Anzeige[97]) in dieser Weise erfolgt, so bleiben die Einreden bestehen.[97a])

An den besonderen Gesetzen oder Handelsgebräuchen, durch welche für einzelne Arten von Gegenständen eine kürzere Frist bestimmt ist, wird hierdurch nichts geändert.

Ist die Haftbarkeit des Verkäufers auf eine kürzere oder längere Frist vertragsmäßig festgesetzt, so hat es hierbei sein Bewenden.

---

[92]) Unter „Waare" fallen auch Aktien. OHG. v. 4. Okt. 1873, Bd. 11 S. 45.

[93]) Auch dann tritt sechsmonatliche Verjährung ein, wenn es sich um eine im Inlande empfangene, für einen überseeischen Platz bestimmte Waare handelt, selbst wenn Verkäufer von dieser Bestimmung wußte und deshalb in einer die Untersuchung der Waare vor der Ankunft am Bestimmungsplatz hindernden Verpackung lieferte. OHG. v. 23. Okt. 1874, Bd. 15 S. 124.

[94]) Die Verjährung bezieht sich auf alle Ansprüche, welche die Mangelhaftigkeit der Waare zur Grundlage haben, nicht blos auf die ädilitischen Ansprüche. OHG. v. 29. Okt. 1877, Bd. 23 S. 87.

[95]) Die Verjährung findet auch Anwendung, wenn der Käufer die abgelieferte Waare wegen mangelhafter Beschaffenheit zur Verfügung gestellt und der Verkäufer sie zurückgenommen hat. RG. v. 14. Juni 1881, Bd. 5 S. 50.

[96]) Ein zur Kompensation gestellter Gegenanspruch aus einem andern Geschäft ist nicht als Klage im Sinne dieses Absatzes anzusehen. OHG. v. 23. Okt. 1874, Bd. 15 S. 124 (129).

[96a]) Die sechsmonatliche Frist des Art. 349 Abs. 2 wird nach Maßgabe des Art. 328 Abs. 1 Nr. 2 nicht nach der Bestimmung des § 550 ALR. I 9 berechnet. RG. v. 1. Dez. 1888, Bd. 22 S. 172.

[96]) Vertragsmäßige Verlängerung der Garantiefrist hat keinen Einfluß auf die Anzeigepflicht. OHG. v. 28. Jan. 1873, Bd. 9 S. 12.

[97a]) Wenn hier bestimmt ist, daß die Einreden bestehen bleiben, so hat das Gesetz nur Einreden gegen die aus dem fraglichen Kaufgeschäfte geltend zu machenden Ansprüche im Auge, nicht aber den Fall,

Art. **350.** Die Bestimmungen der Artikel 347 und 349 können von dem Verkäufer im Falle eines Betruges[98]—[100]) nicht geltend gemacht werden.

Art. **351.** Sofern nicht durch Ortsgebrauch oder besondere Abrede ein Anderes bestimmt ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens; der Käufer die Kosten der Abnahme.

Art. **352.** Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Waare zu berechnen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug, wenn nicht durch besondere Abrede oder durch den Handelsgebrauch am Orte der Uebergabe ein Anderes bestimmt ist. Ob und in welcher Höhe das Taragewicht nach einem bestimmten Ansatze oder Verhältnisse statt nach genauer Ausmittelung abzuziehen ist, ingleichen ob und wieviel als Gutgewicht zu Gunsten des Käufers zu berechnen ist, oder als Vergütung für schadhafte oder unbrauch-

---

wo der aus der Mangelhaftigkeit der Waare sich ergebende Anspruch kompensationsweise einer aus irgend einem andern Rechtsverhältnisse entstandenen Forderung gegenüber geltend gemacht werden soll. RG. v. 25. Nov. 1884, Bd. 12 S. 322 (324).

[98]) Betrug auch bei der Erfüllung, nicht blos beim Abschluß des Vertrages. Bloßes Wissen der schlechten Beschaffenheit ist kein Betrug; nachheriger dolus, der Aufgabe der Monituren bewirkt, kann die Folgen des Art. 350 nicht haben, nur einen selbstständigen Anspruch erzeugen. OHG. v. 13. April 1871, Bd. 2 S. 189.

[99]) Dolus liegt aber vor, wenn der Verkäufer Kenntniß von Fehlern hatte, welche bei einer äußerlichen Besichtigung nicht sofort erkennbar, sondern erst mittels genauer sachverständiger Untersuchung zu entdecken sind und er doch die Waare in der Erwartung abliefert, daß der Käufer die kontraktswidrige Beschaffenheit nicht bemerken und die Waare empfangen werde. OHG. v. 29. Nov. 1871, Bd. 4 S. 179.

[100]) Wenn auch anzuerkennen ist, daß nicht in allen Fällen, wo der Verkäufer Kenntniß der vertragswidrigen Beschaffenheit der gelieferten Waare hat, ein Betrug im Sinne des Art. 350 vorliegen muß, vielmehr der Verkäufer, insbesondere bei unbedeutenden Mängeln, in gutem Glauben handeln kann, der Käufer werde bei der von ihm sofort vorzunehmenden Untersuchung die Mängel der Waare entdecken und diese trotz ihrer vertragswidrigen Beschaffenheit annehmen, so fällt doch die Unterstellung eines solchen guten Glaubens hinweg, wenn der Verkäufer das Bewußtsein haben mußte, es sei die Waare wegen ihrer Mängel für den Käufer unannehmbar, da solchen Falles blos die Annahme übrig bleibt, der Verkäufer habe darauf spekulirt, daß der Käufer die rechtzeitige Untersuchung und Rüge versäumen werde. RG. v. 14. Mai 1880, Bd. 1 S. 299.

bare Theile (Refaktie) gefordert werden kann, ist nach dem Vertrage oder dem Handelsgebrauche am Orte der Uebergabe zu beurtheilen.

Art. **353**. Ist im Vertrage der Marktpreis[1]) oder der Börsenpreis als Kaufpreis bestimmt, so ist im Zweifel hierunter der laufende Preis, welcher zur Zeit und an dem Orte der Erfüllung oder an dem für letzteren maßgebenden Handelsplatze nach den dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen festgestellt ist, in Ermangelung einer solchen Feststellung oder bei nachgewiesener Unrichtigkeit derselben,[2]) der mittlere Preis zu verstehen, welcher sich aus der Vergleichung der zur Zeit und am Orte der Erfüllung geschlossenen Kaufverträge ergiebt.

Art. **354**.[3])[4]) Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge[4a]) und die Waare[4b]) noch nicht übergeben ist, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er die Erfüllung des Vertrages[4c]).

---

[1]) Marktpreis ist derjenige Durchschnittspreis eines gewissen Platzes, welcher sich bei Vergleichung einer erheblichen Zahl von an diesem Ort geschlossenen Geschäften als der, von besonderen persönlichen Beziehungen und sonstigen speziellen Umständen des Geschäftsabschlusses unabhängige, gemeine Werth der betreffenden Waare darstellt. Die thatsächlichen Unterlagen dieser Vergleichung können dem Richter vorgeführt werden, oder durch eine amtlich festgestellte und veröffentlichte Preisangabe bereits glaubhaften, präsumtiv richtigen Ausdruck gefunden haben. OHG. v. 13. April 1871, Bd. 2 S. 195.

[2]) Die Nachweisbarkeit der Unrichtigkeit der Preisnotirungen ist nicht eine Ausnahme für diesen Fall, sondern der Ausdruck einer allgemeinen Regel. OHG. v. 26. März 1872, Bd. 5 S. 326.

[3]) In den hier bezeichneten Fällen kommen Landesgesetze nicht zur Anwendung, wohl aber dann, wenn hier nicht vorgesehene Fälle vorkommen, z. B. wo es sich nicht um Unterlassung von Lieferung handelt, sondern um Zuwiderhandlung gegen Vertragspflichten sonstiger Art, z. B. Verpflichtung während gewisser Zeit Waaren fraglicher Art Anderen nicht zu verkaufen oder von Anderen nicht zu kaufen. RG. v. 10. Febr. 1880, Bd. 1 S. 56.

[4]) Vgl. Art. 355 und 356.

[4a]) Wegen Uebernahme-Verzuges des Käufers siehe Art. 343.

[4b]) Ueber den Begriff „Waare" vgl. Anm. 37 zu Art. 337.

[4c]) Wenn der Käufer das im Art. 354 gewährte Wahlrecht ausübend die Vertragserfüllung gewählt hat, so folgt hieraus nicht, daß er darauf verzichtet hat, im Falle später die Erfüllung durch Schuld des Beklagten vereitelt werden oder nicht erzwingbar sein sollte, Entschädigung wegen Nichterfüllung zu verlangen. RG. v. 16. März 1880, Bd. 1 S. 62 (64).

und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Artikels 343 für Rechnung des Käufers verkaufen und Schadensersatz fordern, oder ob er von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob dersebe nicht geschlossen wäre. [5]—[10])

Art. 355. [10a—11]) Wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der

---

[5]) Art. 354 setzt Verzug des Käufers mit der Zahlung des Kaufpreises voraus; wenn der Käufer die vom Verkäufer begehrte Erfüllung durch sein fortgesetztes Verhalten unmöglich gemacht hat, hat die Bestimmung des Art. 354, daß der Schadensersatz durch einen nach Art. 343 vorzunehmenden Verkauf der Waare liquidirt werden müsse, keine Geltung, vielmehr sind nur die bezüglichen allgemeinen Prinzipien maßgebend. RG. v. 16. März 1880, Bd. 1 S. 62.

[5a]) Der Verzug mit der Zahlung beginnt mit dem Verzuge der Vornahme der Spezifikation, so daß von da an der Käufer die durch die später vorgenommene Spezifikation festgestellte Kaufpreisschuld zu verzinsen hat. Eine Klage auf Vornahme der Spezifikation ist zulässig, es folgt aber daraus noch keineswegs, daß der Verkäufer eine solche erheben müsse. RG. v. 9. März 1892, Bd. 29 S. 17.

[6]) Ist durch ein Erkenntniß entschieden, daß der Verkäufer zu erfüllen habe, so darf wegen später eingetretenen Verzuges kein Theil eine andere Wahl treffen (OHG. v. 27. März 1872, Bd. 5 S. 341); der Käufer darf auch nicht vom Vertrage zurücktreten. OHG. v. 6. Juni 1873 Bd. 10 S. 245.

[7]) Zur Klagebegründung des Verkäufers muß der Nachweis geführt werden, daß die Waare (nicht blos Lieferungspflicht) verkauft worden und daß dies am Erfüllungsorte geschehen sei. OHG. v. 15. Jan. 1873, Bd. 8 S. 375.

[8]) Den Mehrerlös muß der Verkäufer dem Käufer herausgeben. OHG. v. 1. Febr. 1876, Bd. 20 S. 223.

[8a]) Bei der Wahl des Verkaufszeitpunktes braucht sich der Verkäufer nicht durch das Interesse des Käufers leiten zu lassen, nur darf er nicht aus Arglist absichtlich einen dem Käufer besonders ungünstigen Zeitpunkt wählen. OHG. v. 15. Sept. 1876, Bd. 21 S. 158.

[8b]) Die Ausübung des Selbsthülfeverkaufes im Falle des Art. 354 ist im allgemeinen nicht an eine bestimmte Zeitgrenze gebunden. Der Käufer wird durch diesen Grundsatz auch bei einer, erheblichen Preisschwankungen unterworfenen Waare nicht in unbilliger Weise benachtheiligt, da es ihm jederzeit freisteht die Waare abzunehmen; ein arglistiges Hinausschieben des Verkaufes braucht der Käufer nicht gelten zu lassen; unter Umständen kann in dem schweigenden Verhalten des Verkäufers ein solches Hinausschieben gefunden werden. RG. v. 8. Nov. 1893, Bd. 32 S. 62.

[8c]) Art. 354 erfordert nicht nothwendig einen von dem Verkäufer selbst vorgenommenen Verkauf der Waare. Wenn eine nur der Gattung nach be-

Waare im Verzuge[12]) ist, so hat der Käufer die Wahl, ob er die Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung[13]) verlangen, oder ob er statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung[14—17]) fordern oder von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

---

stimmte Waare von dem Käufer unter denselben Vertragsbedingungen weiter verkauft ist und sowohl der erste wie der zweite Käufer in Abnahme- und Zahlungsverzug gerathen, so kann der von dem ersten Verkäufer seinem Kontrahenten gegenüber vollzogene Selbsthilfeverkauf wohl geeignet sein zugleich als Grundlage für die Interessenforderung des zweiten Verkäufers gegenüber seinem Käufer zu dienen, sofern der letztere in geeigneter Weise darauf hingewiesen ist, daß der Verkauf diese Bedeutung für die Feststellung seines Umfanges seiner durch den Verzug begründeten Verpflichtung haben soll. RG. v. 18. Mai 1892, Bd. 29 S. 61.

[9]) Der Anspruch auf Erfüllung durch Abnahme kann dadurch aufgehoben werden, daß der Verkäufer die Geltendmachung des Anspruchs unverhältnißmäßig lange aufschiebt. OHG. v. 20. Okt. 1877, Bd. 23 S. 83.

Ist ein Selbsthülfeverkauf erfolgt, aber unberechtigt gewesen, so kann Verkäufer wieder Erfüllung durch Abnahme der Waare fordern. Ebenda.

[10]) Der Schadenersatz benannte Anspruch des Verkäufers ist nichts Anderes als der Anspruch auf den Kaufpreis, soweit er nicht durch den Erlös aus dem Verkauf der Waare getilgt ist. OHG. v. 8. März 1875, Bd. 16 S. 311 (315).

[10]a) Vgl. oben Anm. 3 zu Art. 354.

[11]) Vgl. Art. 356.

[12]) Verzug ist nicht vorhanden, wenn die Nichterfüllung eines Vertrages lediglich in objektiver Unmöglichkeit der Erfüllung (in einem durch höhere Gewalt herbeigeführten Zufalle) ihren Grund hat; über den Fall der Unmöglichkeit der Erfüllung eines Lieferungsvertrages enthält das HGB. keine Bestimmungen. OHG. v. 21. Dez. 1872, Bd. 8 S. 285.

[13]) Es darf ohne weiteres angenommen werden, daß eine Waare, welche einen Gegenstand des Handelverkehrs bildet, überhaupt verkäuflich ist, und der auf Entschädigung wegen verspäteter Erfüllung beklagte Verkäufer muß eventuell nachweisen, daß und aus welchem thatsächlichen Grunde eine solche Verkaufsmöglichkeit im konkreten Falle ausnahmsweise nicht vorgelegen hat. RG. v. 4. Dez. 1880, Bd. 4 S. 1.

[14]) Der Schaden besteht *regelmäßig* in der Differenz zwischen dem Kostenpreise und dem früheren Marktpreise zur Zeit und am Ort der geschuldeten Lieferung. Art. 357 Abs. 3 enthält einen keineswegs nur auf Fixgeschäfte anwendbaren Grundsatz, z. B. OHG. v. 28. Mai 1873, Bd. 10 S. 149 (151); auch der erweislich höhere Schaden kann bei Nichtfixgeschäften geltend gemacht werden. OHG. v. 3. Sept. 1874, Bd. 14 S. 141 (142). Ebenso RG. v. 30. Jan. 1880, Bd. 1 S. 241; v. 19. Nov. 1881, Bd. 6 S. 58 und v. 10. Jan. 1882, Bd. 6 S. 26.

[15]) Für die Schadenberechnung ist der Marktpreis zu Grunde zu legen,

zur Zeit, in welcher der Kläger statt der Erfüllung Schadensersatz zu fordern berechtigt war, d. h. der Preis, welchen die Waare in dem Zeitpunkt hat, in welchem sie spätestens geliefert werden, bezw. in welchem er sie spätestens abnehmen mußte (OHG. v. 22. Jan. 1873, Bd. 10 S. 171), also der bei Beendigung der Nachfrist (Art. 356) geltende Preis (OHG. v. 30. Okt. 1872, Bd. 7 S. 384 (394)); der Käufer ist aber auch berechtigt, den Werth der Waare zur Zeit der verabredeten Erfüllung der Berechnung zu Grunde zu legen. OHG. v. 11. Okt. 1873, Bd. 11 S. 182. Ebenso RG. v. 19. Nov. 1881, Bd. 6 S. 58.

[16]) Der maßgebende Ort für die Schadensberechnung ist der Ablieferungsort, wenn die Differenz zwischen Markt- und Börsenpreis und Kaufpreis zu Grunde gelegt wird; wenn aber nicht die einfache Differenz, sondern der Schaden konkret liquidirt wird, so fällt die Beschränkung auf einen bestimmten Ort weg und der Käufer hat nur nachzuweisen, daß er bei der Wahl des Orts (z. B. beim Deckungskaufe) und bei Bezahlung angemessener Preise die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beobachtet hat. OHG. v. 14. Nov. 1876, Bd. 21 S. 247 (249).

[16a]) Das Gesetz behandelt den Deckungskauf nicht. Es schreibt denselben niche etwa als Grundlage der Schadensliquidation des Käufers vor, wie es bei Säumniß des Käufers den Verkauf der Waare vorschreibt (Art. 354). Der nicht säumige Käufer kann vielmehr, wenn er bei Säumniß des Verkäufers Schadensersatz wählt, den Schaden in beliebiger Weise liquidiren (Art. 355). Die einfachste Art der Beseitigung des durch die Nichtlieferung entstandenen Schadens ist die anderweite Anschaffung der Waare; der Käufer ist zur Vornahme des Deckungskaufes in seinem Interesse berechtigt. Er handelt dabei nicht als Mandatar oder negotiorum gestor des Verkäufers, hat also nicht eingehende Untersuchungen anzustellen, wo und wie er die Waare am vortheilhaftesten einzukaufen habe. Es kann von ihm nur ein gutgläubiges Handeln verlangt werden. „Die vom Käufer wirklich und redlicherweise bezahlten Preise" bilden die Grundlage für seine Schadensliquidation. Betreffs des Ortes wird es nahe liegen, daß der Käufer den Deckungskauf am Erfüllungs- oder Ablieferungsorte oder an dem diesem Orte zunächst liegenden Marktorte abschließt. Andernfalls wird man Darlegung der Gründe, die ihn zur Wahl des andern Ortes bestimmten, verlangen können; kann der Käufer den Abschluß an dem gewählten Orte nicht rechtfertigen und wenn er infolge der Wahl dieses Ortes zu ungünstigeren Bedingungen abgeschlossen hat, oder wenn er sich in andren Beziehungen eines Versehens oder gar eines groben Versehens schuldig gemacht haben sollte, so folgt hieraus nicht (wie beim nicht ordnungsmäßigen Selbsthülfeverkauf), daß er den Deckungskauf seiner Schadensberechnung nicht zu Grunde zu legen berechtigt sei, sondern nur, daß bei Ermittlung der Höhe des Schadens der Richter diese Umstände mit zu berücksichtigen habe. RG. v. 5. März 1884, Bd. 11 S. 197.

[17]) Der Käufer braucht, wenn der angedrohte Deckungsankauf den Vertragspreis nicht erreicht, dem Verkäufer die Differenz nicht herauszugeben

Art. 356.[18–28]) Will ein Kontrahent auf Grund der Bestimmungen der vorigen Artikel statt der Erfüllung Schadensersatz wegen

---

(anders der Verkäufer, Art. 354 Anm. 8). OHG. v. 1. Febr. 1876, Bd. 20 S. 223.

[18]) Vgl. oben Anm. 3 zu Art. 354.

Zu Art. 356:

Angemessenheit der Nachfrist	Nr. 29, 35	Realoblation	Nr. 39
Anzeige	„ 20	Rückforderung des Kaufgeldes	„ 19
Aufforderung ist keine Wahl	„ 21	Schadensersatz wegen Verspätung	„ 19
Bitte um Nachfrist	„ 31	Schadensersatzberechnung	Art. 355
Drohungen	„ 22	Stellvertreter, Anzeige an	Nr. 27
Erfüllung ohne Nachfrist	„ 37, 38	Theillieferung	„ 42
Frist für die Anzeige	„ 23	Verzicht auf Anzeige und Nachfrist	„ 25
Klage, Anzeige und Wahl in der Klage	„ 24	Verzug	„ 22
Nachfrist	„ 28, 30	Wahl	„ 20, 21
„ Dauer der Nachfrist	„ 29		

[19]) Das Recht, auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen, ist nicht davon abhängig, daß alsbald nach Eintritt des Verzuges die desfallsige Absicht kund gegeben werde. OHG. v. 7. März 1873, Bd. 9 S. 116 (118).

Um Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung fordern zu dürfen, ist weder Anzeige noch Fristgewährung nöthig. OHG. v. 22. Febr. 1872, Bd. 5 S. 169.

Das Recht zur Rückforderung des gezahlten Kaufgeldes steht dem Käufer gleichmäßig zu, mag er die zweite oder dritte Alternative des Art. 355 gewählt haben. OHG. v. 18. Juni 1878, Bd. 24 S. 106.

[20]) Erst mit der Anzeige, nicht mit dem Verzuge entsteht das Wahlrecht; ist die Wahl durch Anstellung der Klage geschehen, so ist sie verbindlich, wenn auch die Klage zurückgewiesen wird (OHG. v. 27. Okt. 1874, Bd. 15 S. 359); ebenso wenn Verurtheilung erfolgt und die Vollstreckung des auf Lieferung lautenden Urtheils erfolglos bleibt, darf nicht etwas Anderes gewählt werden, OHG. v. 18. Jan. 1879, Bd. 24 S. 327; hat der Käufer das Abgehen gewählt und dies dem Verkäufer angezeigt, so darf er nicht wieder davon abgehen und eine andere Wahl treffen, OHG. v. 28 Okt. 1871, Bd. 3 S. 275.

[20a]) Durch die Klage auf Realerfüllung begiebt sich der Käufer noch nicht der Befugniß, von dem Wahlrechte Gebrauch zu machen. Erst das auf eine solche Klage ergehende rechtskräftige, kondemnatorische Urtheil stellt das Rechtsverhältniß unter den Parteien unabänderlich fest und entzieht dem Kläger die Befugniß zur Wahl eines andern Rechts. RG. v. 2. März 1886, Bd. 15 S. 68.

[21]) Die Wahl muß (aber) ausdrücklich und unzweideutig geschehen sein (ebenda); die Anzeige muß die bereits getroffene Wahl bestimmt enthalten; Erklärungen, daß Käufer bei Nichtlieferung gezwungen sein werde, sich anderweit zu decken, sind nur qualifizirte Mahnungen (OHG. v. 14. Jan. 1875, Bd. 15 S. 334). Die Bemerkung, daß der Käufer sich die Waare anderweit beschaffen werde, ist noch keine Ausübung des Wahlrechts, sondern eine bloße,

Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen, so muß er dies dem anderen Kontrahenten anzeigen und ihm dabei,[43]) wenn die Natur des Geschäfts dies zuläßt, noch eine den Umständen[29—44]) angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren.

---

jederzeit widerrufliche Aeußerung (OHG. v. 11. Nov. 1875, Bd. 18 S. 384); ebenso wenig ist die Aufforderung zur vertragsmäßigen Erfüllung eine Ausübung des Wahlrechts, z. B. OHG. v. 13. Juni 1874, Bd. 13 S. 434; dagegen bedeutet die Erklärung: ich habe mich gedeckt, gegenüber dem säumigen Kontrahenten in der Sprache des Geschäftsverkehrs: ich werde Erfüllung nicht mehr annehmen und beanspruche Ersatz des entstandenen Schadens. OHG. v. 28. Okt. 1871, Bd. 3 S. 275.

[22]) Die Anzeige von der getroffenen Wahl muß der Regel nach erfolgen, wenn der Gegner bereits im Verzuge ist, vorhergehende Drohungen und Mahnungen enthalten keine unabänderliche Wahl und hindern nicht, nach Eintritt des Verzuges eine andere Wahl zu treffen. OHG. v. 9. Juni 1874, Bd. 14 S. 25.

[23]) Für die Anzeige ist keine Frist bestimmt, sie braucht nicht in einer nahen Zeit zu geschehen. OHG. v. 30. Okt. 1872, Bd. 7 S. 384.

[24]) Die Anzeige darf im Prozesse erfolgen: mit der Klageanstellung, OHG. v. 15. März 1873, Bd. 9 S. 341 (347); in der Antwort auf eine Klage, OHG. v. 7. Mai 1873, Bd. 9 S. 319 (324); mit der Erhebung einer Widerklage, OHG. v. 25. Okt. 1873, Bd. 11 S. 237.

[25]) Es darf auf die Anzeige von der getroffenen Wahl und auf Nachfristgewährung im Voraus verzichtet werden. OHG. v. 25. Nov. 1873, Bd. 11 S. 425.

[26]) Auch wenn der säumige Verkäufer auf die Erklärung des Käufers, daß er Schadensersatz beanspruche, schweigt, so liegt darin noch kein Verzicht auf das Recht, eine Nachfrist zu verlangen; erfüllt er innerhalb des Zeitraumes, für welchen eine Nachfrist zu gewähren war, so kann der Käufer die Erfüllung nicht zurückweisen. RG. v. 5. Juli 1882, Bd. 7 S. 79.

[27]) Die Anzeige darf auch einem legitimirten Stellvertreter gemacht werden. OHG. v. 27. März 1872, Bd. 5 S. 341.

[28]) Es liegt nicht dem nichtsäumigen ob, dem säumigen Kontrahenten eine Frist ungebeten zu offeriren, seine Verpflichtung beschränkt sich darauf, eine solche auf desfallsiges Nachsuchen zu gewähren, z. B. OHG. v. 8. März 1873, Bd. 9 S. 120; RG. v. 30. Jan. 1880, Bd. 1 S. 241 und v. 25. Okt. 1881, Bd. 5 S. 103; der säumige muß seine Absicht, den Vertrag erfüllen zu wollen, kund geben und eine Erklärung darüber, in welchem Zeitraum er die Erfüllung nachholen werde, abgeben. OHG. v. 6. März 1873, Bd. 8 S. 125.

[29]) Es ist nicht die Absicht des Gesetzes, daß der nichtsäumige Käufer dem säumigen Verkäufer, wenn er noch nicht das Geringste behufs Erfüllung des Vertrages gethan oder veranlaßt hat, eine so lange Nachfrist gewähren soll, daß derselbe innerhalb derselben alles bisher Versäumte müßte nachholen können; die zu gewährende Nachfrist ist keineswegs mit der vollen Er-

füllungsfrist zu identifiziren, sie braucht nur so geräumig zu sein, daß der Verkäufer nach Empfang der Anzeige, wenn er Anstalten getroffen, seinen Verpflichtungen nachzukommen, sie vollenden könne, OHG. v. 30. Okt. 1872, Bd. 7 S. 384 (392); sie braucht nur eine den Umständen nach billig zu bemessende Frist zu sein. OHG. v. 23. Nov. 1872, Bd. 8 S. 73.

[30]) Es ist nicht unter allen Umständen nöthig, daß Frist gewährt werde; die Bestimmung einer solchen kann unterbleiben, wenn dieselbe nicht zur Erreichung des Zweckes dienlich, vielmehr nur eine leere Formalität sein würde, es muß den Umständen des einzelnen Falles Rechnung getragen werden, OHG. v. 11. Nov. 1872, Bd. 8 S. 14; es bedarf keiner Fristgewährung, wenn der Verkäufer durch seine Weigerung den wirklich abgeschlossenen Vertrag überhaupt zu erfüllen deutlich zu erkennen gegeben hat, daß er weder eine Fristeinräumung begehre, noch von einer gewährten Gebrauch zu machen gedenke. OHG. v. 6. Okt. 1871, Bd. 3 S. 319; auch nicht, wenn der Verkäufer erklärt, er könne nicht erfüllen oder nur einen Theil erfüllen (Art. 359 steht dem nicht entgegen), OHG. v. 10. Febr. 1872, Bd. 5 S. 107, oder wenn er unstatthafte Bedingungen für die Lieferung aufstellt. OHG. v. 15. März 1873, Bd. 9 S. 341 (347); oder wenn er wiederholt und bestimmt erklärt hat, daß er sich an den Vertrag nicht für gebunden erachte und nicht liefern werde. RG. v. 19. Mai 1882, Bd. 7 S. 44.

[31]) Die Erklärung, zur Vertragserfüllung bereit zu sein, jedoch zur Zeit nicht erfüllen zu können, enthält eine Bitte um Nachfrist. OHG. v. 17. Dez. 1872, Bd. 8 S. 253.

[32]) Fällt der Grund zur Gewährung einer Nachfrist weg, z. B. weil die Erfüllung inzwischen unmöglich geworden oder der Säumige dieselbe verweigert hat, so ist kein Anlaß zu Gewährung einer Nachfrist vorhanden, die etwa gegebene Nachfrist hat keinerlei rechtliche Bedeutung und namentlich darf der nicht säumige Kontrahent nicht die Frist bei Berechnung des Schadensersatzes zum Nachtheil des Säumigen geltend machen. RG. v. 25. Okt. 1881, Bd. 5 S. 103.

[33]) Die Worte „Natur des Geschäfts" und „Umstände" bilden nicht einen Gegensatz in der Art, daß die Frage, ob eine Nachfrist zu gewähren sei, von der „Natur des Geschäfts" und von den „Umständen" nur eventuell die Dauer der zu bewilligenden Nachfrist abhänge; vielmehr ist die Bestimmung im Zusammenhange dahin zu verstehen, daß nach den konkreten Umständen des Falles, unter welchen auch die „Natur des Geschäfts", die speziellen Vertrags-Stipulationen in Betracht kommen können, richterlich zu arbitriren ist, ob eine Nachfrist und eventuell von wie langer Dauer zu gewähren sei, daß also die Nachfrist auch dann ganz versagt werden kann, wenn zwar nicht der konkrete Vertragsinhalt, wohl aber die sonstigen konkreten Umstände in ihrer Gesammtheit die Bewilligung einer Frist verbieten. RG. v. 9. April 1881, Bd. 4 S. 54 (56).

[34]) Wegen Verzichtes auf die Nachfrist vgl. oben Anm. 30.

[35]) Ob eine gewährte Nachfrist den Umständen nach als eine angemessene zu erachten sei, hängt wesentlich von der Würdigung thatsächlicher

Art. 357. Ist bedungen, daß die Waare genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert werden soll, so kommt der Artikel 356 nicht zur Anwendung. Der Käufer sowie der Verkäufer kann die Rechte, welche ihm gemäß Artikel 354 oder 355 zustehen, nach seiner Wahl ausüben. Es muß jedoch derjenige, welcher auf der Erfüllung bestehen will, dies unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist dem anderen Kontrahenten anzeigen; unterläßt er dies, so kann er später nicht auf der Erfüllung bestehen.

Verhältnisse ab und bildet insofern eine Thatsachen-, nicht Rechtsfrage. OHG. v. 11. Juni 1872, Bd. 6 S. 397.

[36]) Der nichtsäumige Kontrahent darf vor Ablauf der gewährten Frist nicht Schadensersatz statt Erfüllung fordern. OHG. v. 17. Dez. 1872, Bd. 8 S. 253.

[37]) Der Verpflichtete hat gesetzlich das Recht, innerhalb angemessener Frist nachzuliefern, auch wenn der Gläubiger keine Frist gesetzt hat, OHG. v. 11. Nov. 1872, Bd. 8 S. 14 (19); er muß aber die Erfüllung als Ausübung seines Rechts auf Nachfrist anbieten, folglich nachweisen, daß, wenn von ihm die Nachfrist verlangt worden wäre, eine solche, die den Zeitpunkt der angebotenen Erfüllung eingeschlossen hätte, hätte gewährt werden müssen. OHG. v. 6. Dez. 1877, Bd. 23 S. 40.

[38]) Der säumige Theil kann, so lange der Gegner das Wahlrecht noch nicht ausgeübt hat, die Folgen seines Verzuges durch nachträgliche Erfüllung jederzeit wieder beseitigen. ein bei oder vor der Annahme der Erfüllung gemachter bloßer Vorbehalt seines Wahlrechts steht dem nicht entgegen. OHG. v. 12. März 1874, Bd. 13 S. 99.

[39]) Ob Realoblation zur Aufhebung der Säumniß nothwendig ist, ist nach den Umständen des vorliegenden Falles zu beurtheilen. OHG. v. 10. Mai 1876, Bd. 20 S. 299 (302).

[40]) Wenn der nichtsäumige Theil erst in der Klage das Wahlrecht ausübt, so hat der Verklagte keineswegs immer unbedingt bis zur Klagebeantwortung Frist zur Nachholung des Versäumten; es kann auch eine kürzere Nachfrist nach richterlichem Ermessen den Umständen angemessen sein. Ebenda.

[41]) Der Verkäufer, der Nachfrist gewährt hat, braucht nicht unverzüglich nach deren Ablauf zu verkaufen. OHG. v. 7. März 1873, Bd. 9 S. 116.

[42]) Auch wenn ein Theil geliefert worden und wegen des Restes Schadensersatz gefordert wird, ist Anzeige und Fristgewährung nöthig. OHG. v. 30. Dez. 1870, Bd. 1 S. 186.

[43]) „Dabei" (und ihm dabei) heißt nicht: in dem Anzeigebriefe. OHG. v. 11. Nov. 1872, Bd. 8 S. 14 (16).

[44]) Ueber die Berechnung des Schadensersatzes siehe Art. 355.

Will der Verkäufer statt der Erfüllung für Rechnung des säumigen Käufers verkaufen, so muß er, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, den Verkauf unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist vornehmen. Ein späterer Verkauf gilt nicht als für Rechnung des Käufers geschehen. Eine vorgängige Androhung ist nicht erforderlich, dagegen hat der Verkäufer auch in diesem Falle den bewirkten Verkauf dem Käufer ungesäumt anzuzeigen.

Wenn der Käufer statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordert, so besteht, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, der Betrag des von dem Käufer zu leistenden Schadensersatzes in der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Markt- und Börsenpreise zur Zeit und am Orte der geschuldeten Lieferung, unbeschadet des Rechts des Käufers, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.[45—58])

---

[45]) Ein Fixgeschäft ist nicht dann vorhanden, wenn eine bestimmte Erfüllungszeit vereinbart worden, sondern wenn diese nach der entweder mit ausdrücklichen und unzweideutigen Worten (genau, fix, präcis) ausgesprochenen oder sich aus den vorliegenden Umständen zweifellos ergebenden Intention der Parteien etwas dergestalt Wesentliches sein soll, daß mit dieser Zeit der Vertrag stehen und fallen, eine spätere Leistung nicht mehr als Vertragserfüllung angesehen werden, nach Ablauf der Zeit oder Frist auf Annahme späterer Lieferung nicht mehr gerechnet werden soll. OHG. v. 24. März 1871, Bd. 2 S. 93. Feste Praxis des ROHG. Vgl. OHG. v. 28. Nov. 1871, Bd. 4 S. 164; ebenso RG. v. 30. Jan. 1880, Bd. 1 S. 241.

[46]) Die Verabredung einer Lieferzeit bedeutet in der Regel nur die Setzung einer Zeitgrenze diesseits, welche von dem Käufer Lieferung gewärtigt und angenommen werden muß und welche der Lieferant zur Vermeidung der generellen Folgen des Verzuges innezuhalten hat; dadurch wird nur Art. 326 ausgeschlossen. Das Fixgeschäft ist die Ausnahme und deshalb ist im Zweifel, gegen diese Absicht der Kontrahenten zu interpretiren. OHG. v. 1. Juni 1872, Bd. 6 S. 19 (21).

[47]) Ist die Waare eine solche, welche erfahrungsmäßig erheblichen Preisschwankungen unterliegt, bildet sie insbesondere einen Gegenstand der Börsenspekulation, ist überdies das Geschäft erkennbar mit Rücksicht auf den durch jene Preisschwankungen zu erzielenden Gewinn und im Börsenhandel abgeschlossen, so weist im Zweifel die gesetzte Fristbestimmung auf ein Fixgeschäft. Z. B. OHG. v. 24. Febr. 1875, Bd. 16 S. 291. Daß die Waare in den Monaten April, Mai, Juni geliefert werden solle, daß die Waare täglichen Preisschwankungen ausgesetzt ist, macht das Geschäft noch zu keinem Fixgeschäft. OHG. v. 27. Sept. 1872, Bd. 7 S. 260.

Art. 358. In den Fällen des Artikels 357 ist jeder Kontrahent berechtigt, den Verzug des anderen Kontrahenten auf dessen Kosten durch eine öffentliche Urkunde (Protest) feststellen zu lassen.

---

[48]) Ob ein Fixgeschäft vorliegt, hat der Richter von Amtswegen zu prüfen, wenn auch die Parteien darüber einig sind. OHG. v. 4. Juni 1872, Bd. 6 S. 225.

[49]) Zweck der Nothwendigkeit der Anzeige ist es, den säumigen Theil sofort in Kenntniß davon zu setzen, daß er trotz Ablaufs der vertragsmäßigen Zeit noch erfüllen dürfe, und zu verhüten, daß der Gegner die Sachlage, welche den Vertrag für den einen Theil erfüllbar, für den andern unerfüllbar macht, ausbeute und auf Preisänderungen spekulire. OHG. v. 27. Febr. 1872, Bd. 5 S. 173. Eine Anzeige vor Ablauf der Erfüllungszeit ist unwirksam. Ebenda.

[50]) Die Anzeige kann durch vorangehende Umstände unnöthig gemacht worden sein, wenn z. B. schon vor dem kritischen Moment zwischen den Kontrahenten völlig festgestellt ist, daß einer der Kontrahenten nicht erfüllen wolle oder könne und der andere Theil der Kontraktfälligkeit desselben sich nicht gefallen lasse, sondern auf Erfüllung bestehe. OHG. v. 24. März 1874, Bd. 13 S. 136.

[51]) Die Protesterhebung wegen Nichterfüllung und der Vorbehalt der Rechte sind keine genügende Erklärung, daß auf Realerfüllung bestanden werde. OHG. v. 24. Febr. 1875, Bd. 16 S. 291.

[52]) Der Verkauf muß wirklich vollzogen sein, der Einwand, daß ein solcher simulirt worden sei, ist zulässig. OHG. v. 28. Jan. 1875, Bd. 16 S. 281 (284).

[53]) Der Verkauf muß am Erfüllungsort, d. h. dort geschehen, wo sich, vorausgesetzt, daß eine Lieferung ernstlich beabsichtigt war, die Waare zur Zeit befindet. OHG. v. 27. Febr. 1872, Bd. 5 S. 174.

[54]) Wenn der Verkäufer mit der Anzeige, daß er auf Erfüllung bestehe, erklärt, daß er nach Ablauf einer von ihm bestimmten Frist verkaufen werde, so findet auf diesen demnächst bewirkten Verkauf Art. 343, nicht aber Art. 357 Anwendung. OHG. v. 13. Dez. 1871, Bd. 4 S. 286 (weil der Verkauf nicht unverzüglich geschehen ist).

[55]) Wenn der Käufer die Preisdifferenz fordert, so kann er nicht außerdem noch Vergütung des durch Weiterverkauf der Waare zu erzielen gewesenen Gewinnes fordern. OHG. v. 21. Okt. 1875, Bd. 18 S. 215. Für die Schadensberechnung des Käufers gilt als Regel, daß einerseits die Anschaffung der Waare zu dem am Stichtage bestehenden Marktpreise möglich und andrerseits durch diese Anschaffung der Käufer schadlos gestellt werde. Der Vorbehalt des Nachweises eines höheren Schadens betrifft nur Fälle, in denen aus besonderen Gründen der gewöhnliche Markt- oder Börsenpreis zur Schadloshaltung des Käufers nicht hinreicht. Er beschränkt sich aber nicht auf den Fall, daß Käufer wegen besonderer Umstände die Waare hätte höher als zum Marktpreis verwerthen können, sondern be-

Art. 359. Wenn in den Fällen der Artikel 354, 355 und 357 sich aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Vertrages, aus der Absicht der Kontrahenten oder aus der Beschaffenheit des zu leistenden Gegenstandes ergiebt, daß die Erfüllung des Vertrages auf beiden Seiten theilbar ist, so kann das Abgehen des einen Kontrahenten von dem Vertrage nur in Betreff des von dem anderen Kontrahenten nicht erfüllten Theiles des Vertrages erfolgen.[59—64])

---

greift auch andere Fälle, z. B. wenn es vermöge der Quantität der zu liefernden Waare nicht möglich war, sie überhaupt oder zum gewöhnlichen Marktpreise am Erfüllungsorte anzuschaffen. OHG. v. 4. Juni 1872, Bd. 6 S. 225.

[56]) Der Grundsatz des Art. 357 ist auch auf den Fall anzuwenden, daß der Käufer neben der Erfüllung Schadensersatz wegen Verspätung der Erfüllung verlangt, der Betrag derselben besteht mindestens in der Differenz zwischen dem Markt- und Börsenpreis zur Zeit des eingetretenen Verzuges und dem (geringeren) Markt- und Börsenpreis zur Zeit der erfolgten Lieferung. OHG. v. 18. Juni 1878, Bd. 24 S. 153 (156).

[56a]) Der Schaden wegen verspäteter Erfüllung kann nie, wie bei der Nichterfüllung, ohne weiteres in demjenigen Betrage gefunden werden, um welchen der Kaufpreis, den der Käufer zum Zwecke rechtzeitiger Beschaffung eines Ersatzes für die ihm ausgebliebene Waare hat anlegen müssen, den von ihm früher dem jetzt säumigen Verkäufer bewilligten Kaufpreis übersteigt. Die Berechnung des Schadens muß in anderer Weise geschehen. Es giebt Fälle, wo nach der Natur des Geschäfts der Abs. 3 des Art. 357 in der Weise zu entsprechender Anwendung kommen kann, daß der Käufer, wenn der Marktpreis der betreffenden Waare von dem vertragsmäßigen Erfüllungstage bis zum Tage der verspäteten Lieferung gefallen ist, einfach diese Differenz der Marktpreise als seinen Schaden liquidirt. RG. v. 8. März 1884, Bd. 14 S. 111.

[57]) Ueber die Anwendbarkeit des Art. 357 auf Nichtfixgeschäfte vgl. Art. 355 Anm. 14.

[58]) Ueber Differenzgeschäfte vgl. Art. 338 Anm. 57—59.

[59]) Art. 359 bestimmt nur, daß wenn ein Vertrag bereits zum Theil erfüllt ist und in Bezug auf den noch nicht erfüllten Theil ein Verzug eines Kontrahenten eintritt, es von der Theilbarkeit der Vertragsleistung abhänge, ob der nichtsäumige Kontrahent auf Grund der Art. 354 ff. von dem ganzen Vertrage oder nur von dem nicht erfüllten Theile abgehn dürfe; von einer Annahmepflicht einer Theillieferung enthält er nichts. OHG. v. 23. Nov. 1872, Bd. 8 S. 73. Ebenso RG. v. 15. Dez. 1880, Bd. 4 S. 7.

[60]) Art. 359 ändert die gemeinrechtliche Vorschrift, daß der Käufer sich auf Theillieferungen nicht einzulassen braucht, nicht ab. Z. B. OHG. v. 27. Nov. 1872, Bd. 8 S. 104 (106).

[61]) Nach gemeinem und preußischem Recht darf der Käufer wegen mangel-

Dritter Titel.

Von dem Kommissionsgeschäft.

Art. 360. Kommissionär ist derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Kommittenten) Handelsgeschäfte schließt.[65] [66]

---

hafter Lieferung oder wegen Beschädigung eines Theiles der verkauften Gegenstände nur dann das Ganze zurückgeben, wenn entweder ein Gesammtpreis bedungen war oder der Kaufsgegenstand untheilbar ist. OHG. v. 22. April 1874, Bd. 13 S. 353 (355).

[62]) Wenn eine Reihe von Lieferungen, welche während eines längeren Zeitraums successive erfolgen sollen, durch einen und denselben Vertrag stipulirt worden sind, darf der nichtsäumige Kontrahent bezüglich eines Theiles der Lieferungen die erste, bezüglich eines andern Theiles die zweite Alternative der Art. 354 bez. 357 fordern. OHG. v. 8. März 1873, Bd. 9 S. 120.

[63]) Bei ratenweise zu leistenden Lieferungen und Verkäufen kann Verkäufer wegen der noch nicht gelieferten Raten bei Zahlungsverzug des Käufers zurücktreten ohne Ankündigung bei Fixgeschäften, nach schriftlicher Ankündigung bei den übrigen, gleichgültig, ob der Verzug die Zahlung der noch ausstehenden oder der schon geschehenen Lieferungsraten betrifft. OHG. v. 7. März 1871, Bd. 2 S. 85.

[64]) Bei einem einheitlichen, aber in Raten zu erfüllenden Lieferungskaufe ist der Käufer, wenn er statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordert, berechtigt, den Zeitpunkt des Verzugs des Verkäufers in der Erfüllung der ersten Lieferungsverpflichtung der Berechnung seines ganzen Schadens zu Grunde zu legen. OHG. v. 2. Dez. 1874, Bd. 16 S. 200.

[64a]) Bei einem einheitlichen in Raten zu erfüllenden Lieferungskaufe berechtigt der Verzug in Betreff einer oder einzelner Raten den Käufer nicht, sich für die noch nicht fälligen Raten sofort zu decken und außerdem seine Wahl dahin zu treffen, für die verfallenen Raten und nach seinem Belieben eine Anzahl künftiger Lieferungen sich zu decken (Schadensersatz statt Erfüllung zu fordern), dagegen hinsichtlich des andern Theiles der später fällig werdenden Raten auf Erfüllung zu bestehen. (Ob der Verzug in Betreff einer oder einzelner Raten dem andern Kontrahenten die Rechte aus Art. 355 bezüglich des ganzen Vertrages gebe, ist dahin gestellt gelassen.) RG. v. 14. Jan. 1887, Bd. 17 S. 59.

[65]) Das wesentliche Merkmal eines Kommissionsgeschäfts, das Kontrahiren im eigenen Namen für fremde Rechnung, liegt auch dann vor, wenn nach Abschluß des Handelsgeschäfts mit dem Dritten mit einem Andern verabredet wird, dasselbe als für Rechnung des letzteren geschlossen zu behandeln. Zwar paßt die aus Art. 360 zu entnehmende Begriffsbestimmung dem Wortlaute nach nur für den Fall, daß das Geschäft im eigenen Namen des Kommissionärs für Rechnung eines Auftraggebers ge-

Durch die Geschäfte, welche der Kommissionär mit Dritten schließt, wird er allein berechtigt und verpflichtet. Zwischen dem Kommittenten und den Dritten entstehen daraus keine Rechte und Pflichten.[67—69])

Ist von dem Auftraggeber ausdrücklich bestimmt, daß das Geschäft auf seinen Namen abgeschlossen werden soll, so ist dies keine kaufmännische Kommission, sondern ein gewöhnlicher Auftrag zu einem Handelsgeschäft.

Art. **361.** Der Kommissionär hat das Geschäft mit der Sorg-

---

schlossen wird, mithin die Ertheilung der Kommission vorausgegangen und die Absicht, für Rechnung des Kommittenten zu handeln, schon beim Abschlusse des Vertrages vorhanden ist. Aber die Vereinbarung, ein schon geschlossenes Geschäft auf Rechnung des Andern gehen zu lassen, erzeugt von da an dieselben Wirkungen, wie wenn das Geschäft von vornherein für Rechnung dieses Andern geschlossen worden wäre. RG. v. 8. Okt. 1881, Bd. 5 S. 84.

[66]) Wer Waaren für überseeische Plätze in Konsignation nimmt, ist nicht ohne weiteres als Verkaufskommissionär zu betrachten. OHG. v. 28. Nov. 1872, Bd. 8 S. 119.

[67]) Die Frage, ob der Kommissionär den Besitz und das Eigenthum des Kommissionsguts sofort mit der Uebergabe Seitens des dritten Verkäufers für den Kommittenten erwirbt, ist im HGB. nicht beantwortet; die Entscheidung ist aus dem bürgerlichen Recht zu entnehmen. OHG. v. 23. Dez. 1874, Bd. 16 S. 208 (212). RG. v. 15. Febr. 1884, Bd. 11 S. 53.

[68]) Nach gemeinem Recht ist es zu verneinen, daß der Eigenthumserwerb des Kommittenten von selbst eintrete. OHG. v. 22. Jan. 1875, Bd. 16 S. 269.

[69]) Der Kommittent wird keineswegs ohne weiteres Eigenthümer oder Besitzer der vom Einkaufskommissionär für Rechnung des Kommittenten eingekauften Sachen, er erlangt nur einen persönlichen Anspruch darauf, daß derselbe Zug um Zug gegen Erstattung der Auslagen und Zahlung der Provision ihm die eingekauften Sachen ausantworte. In Bezug auf eingekaufte vertretbare Sachen geht der Anspruch nur auf Ausantwortung einer Quantität solcher Sachen, nicht gerade der eingekauften Sachen; der Kommissionär darf deshalb diese für eigene Rechnung verkaufen, so lange er nur in der Lage bleibt, dem Kommittenten in dem Zeitpunkte, in welchem dieser zur Erstattung der Auslagen und Zahlung der Provision bereit ist, ebenso viele gleichwerthe Sachen zu übergeben. Durch die bloße Anzeige wird der persönliche Anspruch noch nicht in ein stärkeres Recht (Besitz oder Eigenthum) geändert, dazu muß ein thatsächliches Moment hinzukommen, welches nach dem in dem betreffenden Lande geltenden bürgerlichen Recht geeignet ist, Besitz bezw. Eigenthum zu übertragen. OHG. v. 27. Nov. 1875, Bd. 19 S. 78.

falt eines ordentlichen Kaufmanns im Interesse des Kommittenten gemäß dem Auftrage auszuführen;[70]) er hat dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere sofort nach der Ausführung des Auftrages davon Anzeige zu machen;[71]) er ist verpflichtet, dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft zu geben und ihm dasjenige zu leisten, was er aus dem Geschäft zu fordern hat.[72—74])

---

[70]) Die erste und hauptsächlichste Pflicht des Kommissionärs ist, den Weisungen des Kommittenten zu folgen, er darf dessen Weisungen nicht zuwider handeln, nur wenn dieser von der Sachlage nicht unterrichtet ist und es an Zeit gebricht, seine Entschließungen einzuholen, tritt eine Ausnahme ein. OHG. v. 11. Juni 1872, Bd. 6 S. 313.

[71]) Die Unterlassung der Anzeige kann unter Umständen zur Folge haben, daß der Kommittent dem Kommissionär aus der Kommission überhaupt nicht verpflichtet ist, nicht blos daß der Kommissionär schadenersatzpflichtig wird. OHG. v. 9. Okt. 1875, Bd. 18 S. 313.

[72]) Es ist nach Lage des einzelnen Falles zu beurtheilen, in welcher Art und in welchem Umfange der Beauftragte über die Ausführung der Geschäfte Auskunft zu ertheilen, ob er namentlich eine förmliche Rechnung zu legen hat. OHG. v. 17. Juni 1871, Bd. 2 S. 436.

[72a]) Die Handelsbücher des Kommissionärs sind nicht etwa gemeinschaftliche Urkunden für ihn und den Kommissionär; es hängt nach Art. 37 HGB. vom Ermessen des Prozeßrichters ab, ob er einem Antrage des Prozeßgegners auf Edition der Handelsbücher Statt geben will. RG. v. 18. Sept. 1886, Bd. 18 S 20.

[72b]) Ueber das Kontokurrent zwischen Kommittenten und Kommissionär vgl. Anm. 60 S. 251.

[72c]) Dem Einkaufs-Kommissionär, der den Auftrag durch Einkauf von Dritten ausgeführt haben will, liegt nicht über den Nachweis des Abschlusses eines der Ausführungs-Anzeige entsprechenden Geschäfts hinaus auch noch der besondere Beweis ob, daß dieser Abschluß in Beziehung auf den ertheilten Auftrag erfolgt sei, es genügt, wenn er solche Verträge als für Rechnung des Kommittenten gehend nachweist und vorlegt, welche in allen Theilen dem Auftrage und der von dessen Ausführung gemachten Anzeige genügen und gegen welche der Kommittent irgend einen sachlichen Einwand zu erheben nicht vermag. RG. v. 18. Sept. 1886, Bd. 18 S. 20.

[73]) Der Kommittent kann auch, wenn er seine Forderung ohne dies darzulegen vermag, ohne Rechnungsverfahren seine Forderung einklagen. OHG. v. 5. März 1872, Bd. 5 S. 229.

[74]) Die Ablieferung der gekauften Waare an den Kommittenten gehört an sich keineswegs zu den Pflichten des Einkaufskommissionärs, sondern je nach Umständen der bloße Einkauf, d. h. der Geschäftsabschluß, oder auch dessen Realisirung, oder auch, daß er die Waare dem Kommittenten in gehöriger Weise zur Verfügung stellt, oder endlich, daß er für gehörigen Trans-

Art. **362.** Handelt der Kommissionär nicht gemäß dem übernommenen Auftrage, so ist er dem Kommittenten zum Ersatze des Schadens verpflichtet;[75]) der Kommittent ist nicht gehalten, das Geschäft für seine Rechnung gelten zu lassen.[76])

Art. **363.** Hat der Kommissionär unter dem ihm gesetzten Preise verkauft, so muß er dem Kommittenten den Unterschied im Preise vergüten, sofern er nicht beweist, daß ein Verkauf zu dem gesetzten Preise nicht ausgeführt werden konnte und die Vornahme des Verkaufs von dem Kommittenten Schaden abgewendet hat.[77])

Art. **364.** Hat der Kommissionär den für den Einkauf gesetzten Preis überschritten, so kann der Kommittent den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen, sofern sich der Kommissionär nicht zugleich mit der Einkaufsanzeige zur Deckung des Unterschiedes erbietet.

Der Kommittent, welcher den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen will, muß dies ohne Verzug auf die Einkaufsanzeige erklären,[78]) widrigenfalls die Ueberschreitung des Auftrages als genehmigt gilt.[79])

---

port derselben an den Kommittenten Sorge trägt; mehr kann ihm ohne besondere Vereinbarung nicht zugemuthet werden. OHG. v. 29. Okt. 1870, Bd. 1 S. 77.

[75]) Das vertragswidrige Verhalten des Kommissionärs berechtigt den Kommittenten nicht zur Zurücknahme des vom Kommissionär schon ausgeführten Auftrags; er kann nur Leistung des Interesses wegen der schuldhaften Benachtheiligung fordern und muß dies begründen; unter Umständen kann dasselbe mit der gänzlichen Lossagung vom Vertrage zusammenfallen, wenn durch das schuldhafte Verhalten des Kommissionärs die Ausführung der Kommission allen Werth für den Kommittenten verloren hat. OHG. v. 24. Mai 1876, Bd. 20 S. 310 (323).

[76]) Unter besondern Umständen, insbesondere bei allgemeinen Aufträgen im Interesse des Kommittenten nach freiem Ermessen Spekulationspapiere für denselben zu kaufen oder zu verkaufen, giebt schon die Versäumung der sofortigen Anzeige der Auftragsausführung Seitens des Kommissionärs dem Kommittenten das Recht, das ausgeführte Geschäft als nicht für seine Rechnung erfolgt anzusehen. RG. v. 18. Okt. 1884, Bd. 14 S. 123.

[77]) Nicht der Nachweis genügt, daß ein höherer Preis z. B. des Verkaufs oder bald darauf nicht zu erzielen war, sondern es muß dargethan werden, daß Schaden abgewendet worden. OHG. v. 28. Jan. 1873, Bd. 9 S. 19.

[78]) Mit der Mißbilligung braucht nicht auch erklärt zu werden, daß das Geschäft nicht für eigne Rechnung gelten solle; in der Mißbilligung liegt

Art. 365. Wenn das Gut, welches dem Kommissionär zugesandt wird, bei der Ablieferung sich in einem äußerlich erkennbar beschädigten oder mangelhaften Zustande befindet, so muß der Kommissionär die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer wahren, für den Beweis jenes Zustandes sorgen und dem Kommittenten ohne Verzug Nachricht geben.

Im Unterlassungsfalle ist er für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Er kann den Zustand durch Sachverständige feststellen lassen,[80]) und wenn das Gut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist, unter Beobachtung der Bestimmungen des Artikels 343 den Verkauf des Guts bewirken.

Art. 366. Treten Veränderungen an dem Gute ein, welche dessen Entwerthung befürchten lassen, und ist keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Kommittenten einzuholen, oder der Kommittent in der Ertheilung der Verfügung säumig, so kann der Kommissionär unter Beobachtung der Bestimmungen des Artikels 343 den Verkauf des Guts veranlassen.

Ein gleiches Recht hat der Kommissionär in allen anderen Fällen, in welchen der Kommittent, obwohl hierzu nach Lage der Sache verpflichtet, über das Gut zu verfügen unterläßt.

Art. 367. Für Verlust oder Beschädigung des Guts ist der Kommissionär, während er Aufbewahrer desselben ist, verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch Umstände herbeigeführt ist, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.

Der Kommissionär ist wegen Unterlassung der Versicherung des Guts nur dann verantwortlich, wenn er von dem Kommittenten den Auftrag zur Versicherung erhalten hat.[81])

---

schon die Nichtaneignung des Geschäfts. OHG. v. 12. Jan. 1875, Bd. 16 S. 248 (252).

[79]) Dies gilt nicht für den Kommittenten, welcher den auftragswidrigen Verkauf nicht anerkennen will, dieser braucht nicht sofort nach der Anzeige dies zu erklären. OHG. v. 14. März 1871, Bd. 2 S. 89.

[80]) Vgl. Art. 348.

[81]) Der Art. 367 Abs. 2 bezieht sich nur auf Versicherung im eigentlichen Sinne; bezüglich der Frage, ob der Spediteur sich durch Unterlassen der Deklaration von Frachtgut verantwortlich macht, sind lediglich die Vor-

Art. 368. Forderungen [82]) aus einem Geschäft, welches der Kommissionär abgeschlossen hat, kann der Kommittent dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen.

Jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältniß zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten. [83]) [84])

Art. 369. Der Kommissionär, welcher ohne Einwilligung des Kommittenten einem Dritten Vorschüsse macht oder Kredit giebt, thut dies auf eigene Gefahr.

Insoweit jedoch der Handelsgebrauch am Orte des Geschäfts das Kreditiren des Kaufpreises mit sich bringt, ist in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Kommittenten auch der Kommissionär dazu berechtigt.

---

schriften der Art. 380, 387, 361 HGB. maßgebend. RG. v. 15. Jan. 1892, Bd. 28 S. 140.

[82]) Ueber den Uebergang des Besitzes und Eigenthums vgl. Art. 360 Anm. 69.

[83]) Die Forderungsrechte gegen den dritten Kontrahenten gelten zwischen dem Kommittenten und Kommissionär auch ungeachtet des del credere als Forderungen des Kommittenten. OHG. v. 28. März 1873, Bd. 9 S. 232.

[84]) Die Vorschrift des Art. 368 Abs. 2 will verhindern, daß die andern Gläubiger des Kommissionärs, der selbst Schuldner des Kommittenten aus dem Mandate ist, sich aus der ausstehenden Forderung des Kommissionärs, die materiell nicht zu dessen Vermögen gehört, zum Nachtheile des Kommittenten Befriedigung verschaffen. Davon kann überhaupt nur die Rede sein bei dem Kommissionär, der zahlungsunfähig ist und dies dadurch dokumentirt, daß er es zum Konkurse oder zur Zwangsvollstreckung kommen läßt. Gedacht ist die Vorschrift hauptsächlich für den Fall des Konkurses, sie giebt dem Kommittenten den andern Gläubigern gegenüber ein Aussonderungs- oder Separationsrecht; er kondizirt auf Grund seines persönlichen Rechtes aus dem Mandate auch ohne Cession die ihm gehörige Forderung, soweit sie noch aussteht. Auf den Schuldner des Kommissionärs aus dem Geschäfte, aus welchem die Forderung entstanden ist, paßt die Vorschrift überhaupt nicht. Nach Art. 360 Abs. 2, 368 Abs. 1 HGB. ist er nicht bloß befugt den Kommissionär als seinen Gläubiger anzusehen, sondern in Wahrheit ist nur der Kommissionär sein Gläubiger aus dem Geschäfte. Bis zur Bekanntmachung der Cession an den Kommittenten ist er deshalb befugt, seine Schuld an den Kommissionär zu tilgen, sei es durch Zahlung, sei es durch Aufrechnung. RG. v. 11. Nov. 1893, Bd. 32 S. 39 (43).

Hat der Kommissionär unbefugt auf Kredit verkauft, so hat er dem Kommittenten, welcher dies nicht genehmigt, sofort als Schuldner des Kaufpreises die Zahlung zu leisten. Beweist der Kommissionär, daß beim Verkauf gegen baar der Preis ein geringerer gewesen sein würde, so hat er nur diesen Preis und, wenn derselbe geringer ist als der auftraggemäße Preis, auch den Unterschied gemäß Artikel 363 zu vergüten.

Art. 370. Der Kommissionär steht für die Zahlung oder für die anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeit seines Kontrahenten ein, wenn dies von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist.

Der Kommissionär, welcher für seinen Kontrahenten einsteht, ist dem Kommittenten für die gehörige Erfüllung im Zeitpunkte des Verfalls unmittelbar und persönlich insoweit verhaftet, als solche aus dem Vertragsverhältnisse überhaupt rechtlich gefordert werden kann.[85] [86]

Der Kommissionär, welcher für seinen Kontrahenten einsteht, ist dafür zu einer Vergütung (del credere-Provision) berechtigt.

Art. 371. Der Kommittent ist schuldig, dem Kommissionär zu ersetzen, was dieser an baaren Auslagen oder überhaupt zum Vollzuge des Geschäfts nothwendig oder nützlich aufgewendet hat.[87] Hierzu gehört auch die Vergütung für die Benutzung der Lager-

---

[85]) Der Kommittent kann aber auch die Abtretung der Rechte fordern. OHG. v. 28. März 1873, Bd. 9 S. 232.

[86]) Der nach Art. 370 belangte Verkaufskommissionär kann, wenn er auf Zahlung des Kaufpreises belangt wird, die Einreden geltend machen, welche ihm selbst gegenüber aus dem Kaufgeschäfte sein Gegenkontrahent hat, sofern sie nicht durch sein (des Kommissionärs) Verschulden begründet worden sind. Der Art. 347 kann auf ihn nicht angewendet werden; unterläßt er Mittheilung der ihm von dem Käufer gemachten Mängelanzeige an den Kommittenten, so wird er nach Art. 361 schadensersatzpflichtig, verliert aber nicht die Einreden an den Mängeln. OHG. v. 23. Nov. 1876, Bd. 21 S. 146.

[87]) Hat der Kommissionär die für Rechnung des Kommittenten, jedoch in eignem Namen geschlossenen Verkäufe erfüllen müssen, weil er den Käufern gegenüber sich als Verkäufer auf Unmöglichkeit wegen höherer Gewalt nicht berufen konnte, so muß der Kommittent ihn entschädigen, wenn er auch durch höhere Gewalt an der Erfüllung seinerseits gehindert worden ist. OHG. v. 22. Dez. 1877, Bd. 23 S. 107.

räume und der Transportmittel des Kommissionärs und der Arbeit seiner Leute.

Der Kommissionär hat die Provision zu fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. Für Geschäfte, welche nicht zur Ausführung gekommen sind, kann eine Provision nicht gefordert werden; jedoch hat der Kommissionär das Recht auf die Auslieferungsprovision, sofern eine solche ortsgebräuchlich [88]) ist. [89])

Art. 372. Wenn der Kommissionär zu vortheilhafteren Bedingungen abschließt, als sie ihm vom Kommittenten gestellt worden, so kommt der Vortheil dem letzteren allein zu Statten.

Dies gilt insbesondere, wenn der Preis, für welchen der Kommissionär verkauft, den vom Kommittenten bestimmten niedrigsten Preis übersteigt, oder wenn der Preis, für welchen er einkauft, den vom Kommittenten bestimmten höchsten Preis nicht erreicht.

Art. 373. Ein Kommissionär, welcher den Ankauf eines Wechsels übernommen hat, ist, wenn er den Wechsel indossirt, verpflichtet, denselben regelmäßig und ohne Vorbehalt zu indossiren. [90])

Art. 374. Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgut, [91]) sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere mittelst der Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, [92]) noch in der Lage ist, darüber zu verfügen, [93]) ein Pfandrecht [94])

---

[88]) Ortsüblich an dem Orte, an welchem der Kommissionär seine Handelsniederlassung hat; nicht etwa an Orten, wohin er Waaren abzusetzen versucht hat. RG. v. 29. Okt. 1886, Bd. 17 S. 31.

[89]) Absatz 2 findet auch bei Speditionsgeschäften Anwendung. Vgl. Art. 387.

[90]) Die Bestimmung gilt nicht nur für den Fall, wenn der Auftrag ausdrücklich auf Ankauf eines Wechsels gegangen ist, sondern findet überall dann Anwendung, wenn der Kommissionär in Ausführung der Kommission einen Wechsel für Rechnung des Kommittenten ankauft. — Bestimmungen über die eventuelle Haftpflicht des Kommissionärs enthält der Artikel nicht; über die Haftung des Kommissionärs aus seinem Indossamente entscheiden lediglich allgemeine Grundsätze. RG. v. 8. Febr. 1888, Bd. 20 S. 112.

[91]) Unter Kommissionsgut fällt auch das Gut, welches der Kommittent zunächst zur Aufbewahrung dem Kommissionär übergeben hat. OHG. v. 11. Mai 1876, Bd. 20 S. 87 (90).

[92]) Uebergabe des Lagerscheins ist Uebergabe nach Art. 306 HGB. RG. v. 15. Juni 1891, Bd. 28 S. 39.

[93]) Durch die Ausstellung eines auf ihn als Empfänger lautenden Ladescheines in Verbindung mit der Thatsache, daß die Waare sich nicht

wegen der auf das Gut verwendeten Kosten, wegen der Provision, wegen der rücksichtlich des Gutes gegebenen Vorschüsse und Darlehen, wegen der rücksichtlich desselben gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung[95]) in Kommissionsgeschäften.

Der Kommissionär kann sich für die vorstehend erwähnten Ansprüche aus den durch das Kommissionsgeschäft begründeten und noch ausstehenden Forderungen vorzugsweise vor dem Kommittenten und dessen Gläubigern befriedigen.

Art. 375. Ist der Kommittent in Erfüllung der in dem vorigen Artikel bezeichneten Verpflichtungen gegen den Kommissionär im Verzuge, so ist der Letztere berechtigt, sich unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 310 aus dem Kommissionsgute bezahlt zu machen;[96—100]) er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Kommittenten.

---

mehr im Gewahrsam des Schuldners, sondern des Schiffers befindet, entsteht das dem Kommissionär zustehende Pfandrecht noch nicht, sondern erst durch die Aushändigung des Ladescheins an den Kommissionär (vgl. Art. 416, 418). RG. v. 22. Okt. 1885, Bd. 13 S. 119.

[94]) Ob der Kommissionär das Pfandgut gegen Bestellung anderweiter Sicherheit herauszugeben hat, bestimmt sich nach Landesrecht, nach gemeinem Recht ist er dazu nicht verpflichtet. RG. v. 17. April 1880, Bd. 1 S. 304.

[95]) So wenig unter dem Ausdruck „laufende Rechnung" nur ein eigentliches Kontokurrentverhältniß zu verstehen ist, schließt auch der Umstand, daß die laufende Rechnung sich auch auf andere als Kommissionsgeschäfte bezieht, das Pfandrecht aus, es sind vielmehr die auf andere Verhältnisse sich beziehenden Posten auf der Debet- und Creditseite, bei Ermittlung derjenigen Forderungen, für welche das Pfandrecht in Anspruch genommen werden kann, unberücksichtigt zu lassen. RG. v. 10. März 1883, Bd. 9 S. 424 (430).

[96]) Andere Rechte, als die hier gegebenen, hat der Kommissionär nicht. OHG. v. 11. Juni 1872, Bd. 6 S. 312.

[97]) Auch dann, wenn der Kommissionär Eigenthümer der eingekauften Waare geworden ist, hat er weitergehende Verkaufsrechte nicht als die im Art. 310 bestimmten. Z. B. OHG. v. 15. Okt. 1875, Bd. 18 S. 254.

[98]) Der Verkauf darf nicht etwa nach Art. 366 vorgenommen werden, OHG. v. 16. März 1872, Bd. 5 S. 283.

[99]) Verlangt der Kommissionär Zahlung des verlegten Kaufgeldes, soweit er nicht durch den Verkauf nach Art. 310 gedeckt ist, so muß er in der Klage darthun, daß der Verkauf unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 310 erfolgt ist. OHG. v. 9. Febr. 1875, Bd. 16 S. 121.

[100]) Es kann durch schriftliche Vereinbarung Verkauf nach Art. 311 be-

Art. 376.[1]) Bei der Kommission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waaren, Wechseln und Werthpapieren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis[2]) haben, ist der Kommissionär, wenn der Kommittent nicht ein Anderes bestimmt hat,[3–5]) befugt,[6–14]) das

---

dungen werden, mündliche Vereinbarung oder stillschweigende Unterwerfung unter Handelsgebrauch berechtigt aber nicht, in dieser Art zu verkaufen. Ebenda S. 125.

[1]) Dieser Artikel setzt eine schlechthin ertheilte Kommission voraus. RG. v. 10. Dez. 1881, Bd. 6 S. 49 (52).

[2]) Bei Waaren, welche keinen Marktpreis oder Börsenpreis haben, darf der Kommissionär nicht als Selbstkontrahent eintreten, auch nicht, wenn ein Preislimitum gesetzt ist. OHG. v. 7. Jan. 1874, Bd. 12 S. 180 (187).

[3]) Einer den Eintritt ausschließenden Bestimmung steht es gleich, wenn die Natur des in Frage stehenden Geschäfts es in einer Jedermann greifbaren Weise mit sich bringt, daß es nicht die Absicht des Kommittenten sein kann, den persönlichen Eintritt des Kommissionärs als Kontrahenten zuzulassen. Dahin sind Aufträge zum Abschluß von Differenzgeschäften zu rechnen. OHG. v. 1. Okt. 1873, Bd. 11 S. 43.

[4]) Die Setzung eines Limitum schließt die Befugniß des Kommissionärs, als Selbstkontrahent einzutreten, nicht aus. OHG. v. 14. Dez. 1877, Bd. 23. S. 103. Ist ein Limitum gestellt, so darf der Kommissionär zu diesem nicht dann übernehmen, wenn zur Zeit der Uebernahmeerklärung der Markt- oder Börsenpreis höher ist. OHG. v. 26. Nov. 1872, Bd. 8 S. 94.

[5]) Darin, daß der Kommissionär das del credere übernimmt, ist eine den Eintritt als Selbstkontrahent ausschließende Bestimmung nicht zu finden. OHG. v. 20. Nov. 1875, Bd. 19 S. 52.

[6]) Nach der historischen Entwicklung des Kommissionsgeschäftes hat sich die Befugniß des Kommissionärs festgestellt, *nach seiner Wahl*, die Kommission *entweder* durch einen Abschluß mit einem Dritten *oder* durch den Eintritt als Selbstkontrahent *auszuführen*. Der Eintritt als Selbstkontrahent ist daher *nichts* von der Ausführung des Auftrages *Verschiedenes*, sondern nur eine *Art der Ausführung* des Kommissionsauftrages; der Kommissionär führt den Auftrag aus, indem er das aufgetragene Geschäft nicht mit einem Dritten, sondern „in sich" abschließt. Die Ausführungsanzeige braucht nicht die Erklärung über die Ausübung des Wahlrechts zu enthalten, der Kommissionär kann vielmehr dies noch später ohne Zeitbeschränkung nachholen. RG. v. 10. April 1880, Bd. 1 S. 286 (289); auch noch im Prozesse, RG. v. 12. Nov. 1881, Bd. 6 S. 46.

[7]) Der Kommissionär hat die Wahl, ob er die Kommission durch Abschluß mit einem Dritten oder durch Eintritt als Selbstkontrahent ausführen will; ist er aber einmal nach der einen oder andern Richtung vorgegangen, so ist er gebunden, d. h. er kann dem Kommittenten gegenüber nur diejenige Art der Kommission geltend machen, welche wirklich stattgefunden hat. RG. v. 10. Dez. 1881, Bd. 6 S. 49 (53).

[8]) Das Wahlrecht des Kommissionärs ist ein ganz freies, namentlich zeitlich nicht beschränktes; die einmal erklärte Wahl ist aber unabänderlich; wenn die Anzeige (Art. 361) also die Ausübung des Wahlrechts enthält, bleibt er daran gebunden; wenn die Anzeige diese nicht enthält, bleibt der Kommissionär unbehindert, sich später beliebig für das eine oder andere zu entscheiden. OHG. v. 26. Jan. 1876, Bd. 19 S. 355.

[9]) Diese Erklärung braucht er nicht in der ersten über die Ausführung der Kommission dem Kommittenten erstatteten Anzeige abzugeben, er kann es in dieser Anzeige dahingestellt sein lassen, welche der beiden Arten der Ausführung er wählen will, und die Ausübung der Wahl einem späteren Zeitpunkt vorbehalten; sobald er aber einmal dem Kommittenten erklärt hat, in welcher Art er die Kommission ausgeführt, ist diese Wahl unabänderlich. OHG. v. 3. Juni 1876, Bd. 20 S. 326.

[10]) Der Verkaufskommissionär, welcher bei der Anzeige über die Ausführung des Auftrages den Käufer nicht genannt hat, hat sich erst dann als Selbstkäufer zu betrachten, wenn ihm der Kommittent erklärt hat, daß er ihn als solchen annehme. OHG. v. 11. Okt. 1871, Bd. 3 S. 189.

[11]) Die Anzeige, daß ein ungenannter Dritter Käufer sei, steht der Nennung des Käufers nicht gleich. OHG. v. 14. Dez. 1877, Bd. 23 S. 103.

[12]) Wenn der Kommissionär in der Anzeige einen andern Verkäufer nicht namhaft macht, ist er nicht ohne weiteres als Selbstkäufer anzusehen; vielmehr geschieht dies erst dann, wenn die Betheiligten von der ihnen durch das Gesetz beigelegten Befugniß Gebrauch machen und dies dem Gegentheil erklären. Wenn vor solcher Erklärung der Kommissionär die Waare ohne Beobachtung der Art. 310 vorgeschriebenen Form verkauft, so liegt darin Rücktritt vom Kommissionsverhältniß und der Kommissionär kann dann nicht nach anderweiter Beschaffung der Waare wieder darauf zurückkommen. OHG. v. 20. März 1875, Bd. 16 S. 330 (334).

[13]) Tritt der Kommissionär als Selbstkontrahent ein, so hört das Mandatsverhältniß mindestens insoweit auf, als es mit dem neu begründeten Rechtsverhältnisse aus dem Kaufgeschäfte unvereinbar ist, es bestimmen sich also die Wirkungen des Verzuges nach Art. 354 ff.; er darf also nach Art. 343, 354 ohne gerichtliche Ermächtigung verkaufen, was er als Kommissionär nach Art. 376, 310 nicht dürfte. OHG. v. 28. Mai 1872, Bd. 6 S. 182.

[13a]) In Ansehung eines dem Kommittenten zur Last gelegten Verzuges sind die Art. 343, 354 HGB. maßgebend und ist das Geschäft, durch welches der Kommissionär von einem Dritten die von ihm zu liefernde Waare gekauft hat, für den Kommittenten ein fremdes Geschäft, um das er sich nicht zu kümmern braucht. RG. v. 18. März 1890, Bd. 25 S. 69.

[14]) Wenn der Verkaufskommissionär von der ihm durch Art. 376 gewährten Befugniß Gebrauch macht, so hat in Ermangelung von ausdrücklichen oder aus den Umständen zu entnehmenden Vereinbarungen über den Erfüllungsort der Kommittent als Verkäufer am Orte der Handelsniederlassung des Kommissionärs und Käufers zu erfüllen. RG. v. 3. Okt. 1883, Bd. 10 S. 89.

Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer zu liefern, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer für sich zu behalten.[14a])

In diesem Falle ist die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufs oder Verkaufs zu geben, auf den Nachweis beschränkt, daß bei dem berechneten Preise der Börsenpreis oder Marktpreis[15]) zur Zeit der Ausführung des Auftrages eingehalten ist. Er ist zu der gewöhnlichen Provision[16]) berechtigt und kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Macht der Kommissionär nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrages eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft, so ist der Kommittent[17–19]) befugt, den

---

[14a]) Ob und inwieweit, falls der Kommissionär von dem Rechte des Eintritts als Selbstkontrahent Gebrauch macht, das Rechtsverhältniß zwischen dem Kommittenten und Kommissionär nach den Grundsätzen des Kommissionsgeschäfts beurtheilt wird, ist eine bestrittene Frage, alle Rechtshandlungen des Kommissionärs aber, welche zeitlich vor der Perfektion des Kaufgeschäfts erfolgt sind, können nicht nach den Grundsätzen über das Kaufgeschäft, sondern nur nach den diese frühere Rechtshandlung beherrschenden Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden (so also auch ein Rath, den der Kommissionär betreffs Ankaufs ertheilt hat). RG. v. 15. Juni 1887, Bd. 19 S. 97.

[15]) Für die Berechnung des Börsen- und Marktpreises ist in der Regel nur der Zeitpunkt der dem Kommittenten gemachten Anzeige maßgebend. OHG. v. 28. Nov. 1871, Bd. 4 S. 168.

[16]) Die Provision und die sonstigen Unkosten, welche der als Selbstkontrahent eintretende Kommissionär in Rechnung stellen kann, sind nach erfolgtem Eintritt in Betreff der Verjährung als Theil des Anspruchs aus dem Kaufvertrage anzusehen. OHG. v. 3. Juni 1875, Bd. 17 S. 327.

[17]) Der Kommittent hat die Befugniß, den Kommissionär selbst als Käufer oder Verkäufer in Anspruch zu nehmen, erwerben, wenn nicht in oder bei der Ausführungsanzeige ein dritter Kontrahent namhaft gemacht wird, und behält dieses Recht, ohne daß es einer weiteren alsbaldigen Erklärung von seiner Seite bedarf; in der Annahme der Lieferung liegt für sich allein kein Verzicht auf dieses erworbene Recht. RG. v. 4. Juni 1881, Bd. 4 S. 92 (94, 96).

[18]) Macht der Kommittent von seiner Befugniß Gebrauch, so hat der Kommissionär nicht das Recht, anstatt der wirklich gezahlten bezw. vereinnahmten Preise, die Börsen- oder Marktpreise in Rechnung zu stellen, er muß die wirklich gezahlten oder erhaltenen Preise berechnen. OHG. v. 4. Febr. 1874, Bd. 12 S. 263.

[19]) Die Befugniß ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn es sich um

Kommissionär selbst als Käufer oder Verkäufer in Anspruch zu nehmen.[20])

Art. 377. Wenn der Kommittent den Auftrag widerruft[21]) und der Widerruf bei dem Kommissionär eintrifft, bevor die Anzeige[22]) von der Ausführung des Auftrages behufs ihrer Absendung abgegeben ist, so kann sich der Kommissionär der Befugniß, selbst als Käufer oder Verkäufer einzutreten, nicht mehr bedienen.[23])

Art. 378. Die Bestimmungen dieses Titels kommen auch zur Anwendung, wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Kommissionsgeschäften besteht, ein einzelnes Handelsgeschäft in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers schließt.

Vierter Titel.

Von dem Speditionsgeschäfte.

Art. 379. Spediteur[24]) ist derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für fremde Rechnung Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer zu besorgen[24a]) übernimmt.

Verpflichtungen aus dem Kaufgeschäft handelt, deren Erfüllung vertagt ist oder deren Eintritt von einem ungewissen Ereigniß abhängt. OHG. v. 10. April 1877, Bd. 22 S. 231 (238).

[20]) Wenn weder der Kommissionär von der ihm im ersten Satze des Art. 376 eingeräumten Befugniß, noch der Kommittent von der demselben im dritten Satze freigestellten Befugniß Gebrauch gemacht hat, so findet Art. 347 keine Anwendung. OHG. v. 19. Juni 1879, Bd. 25 S. 214.

[21]) Der Widerruf kann auch durch Anstellung der Klage auf Herausgabe des Kommissionsguts erklärt werden. OHG. v. 1. März 1875, Bd. 16 S. 305.

[22]) Und zwar die Anzeige von der Selbstübernahme, nicht die bloße Anzeige, daß der Auftrag abgeschlossen sei; ist ein Limitum gestellt und der Börsenpreis ein höherer, so darf Kommittent die Anzeige zurückweisen, wenn dieselbe nicht zugleich das Erbieten enthält, den höheren Börsenpreis zu zahlen. OHG. v. 26. Nov. 1872, Bd. 8 S. 94. **Dagegen:** Eine allgemeine Anzeige hat die Wirkung, den Widerruf auszuschließen. RG. v. 26. April 1882, Bd. 7 S. 96 (98).

[23]) Ohne Unterschied, ob er die Absicht dazu schon vorher hatte oder nicht, wenn er nicht diese Absicht erkennbar zu Tage treten ließ; geht ein Widerruf ein, so muß der Kommissionär beweisen, daß er an einen Dritten verkauft habe, nicht der Kommittent, daß der Kommissionär selbst habe übernehmen wollen. OHG. v. 16. März 1872, Bd. 5 S. 279.

[24]) Inseratenspediteur ist ein Speditions-Unternehmer, welcher

Art. 380. Der Spediteur haftet für jeden Schaden,[25] [25a] welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt[26] [26a] eines ordentlichen Kaufmanns bei der Empfangnahme und Aufbewahrung des Gutes, bei der Wahl der Frachtführer, Schiffer oder Zwischenspediteure und überhaupt bei der Ausführung der von ihm übernommenen Versendung der Güter entsteht.

---

einen bestimmten Preis für die übertragene Besorgung berechnet, nämlich die gewöhnlichen Insertionskosten, abzüglich des vertragsmäßigen Rabatts; gewinnt er dabei durch vortheilhaftes Abkommen mit den betreffenden Redaktionen und Verlegern, indem er weniger oder gar nichts zu zahlen hat, so ist das sein Verdienst. Ein solches Vertragsverhältniß ist zulässig und nach Art. 384 zu beurtheilen. OHG. v. 10. Jan. 1871, Bd. 1 S. 210, OHG. v. 17. Nov. 1871, Bd. 4 S. 135.

[24a]) Zur Ausführung der vom Spediteur übernommenen Versendung der Güter genügt nicht schon der Abschluß eines entsprechenden Frachtvertrages, sondern es muß diejenige Person, welcher die Güter am Bestimmungsorte abgeliefert werden sollen — der Empfänger — auch rechtzeitig in den Stand gesetzt werden, sich durch die erforderlichen Dokumente sofort bei der Ankunft der Güter als Empfänger zu legitimiren. RG. v. 21. Nov. 1883, Bd. 13 S. 61.

[25]) Wenn der Spediteur durch seine Nachlässigkeit (Uebergabe eines Duplikats des Empfangscheines an einen nicht Berechtigten) den Verlust der Waare verschuldet, so haftet er für den Schaden und es ist gleichgültig, wo sich zur Zeit der Begehung der Nachlässigkeit die übernommenen Güter befanden und wann der Schaden entstanden ist. OHG. v. 8. April 1875, Bd. 16 S. 349.

[25a]) Der Schaden, den der Spediteur ersetzen muß, durch dessen Schuld Aushändigung der Waare, welche gegen Nachnahme ausgehändigt werden sollte, ohne Nachnahme ausgehändigt ist, besteht in dem Werthe der Waare, welche diese zur Zeit der Ankunft am Bestimmungsorte hatte. RG. v. 21. Nov. 1883, Bd. 13 S. 61.

[26]) Die dem Spediteur obliegende Sorgfalt verpflichtet ihn zur Berücksichtigung der persönlichen Qualitäten des Frachtführers insofern, daß er nur einen als solid bekannten Frachtführer wählen darf; nicht jeder gewerbsmäßige Frachtführer ist blos vermöge dieses Gewerbebetriebes schlechthin auch ein tauglicher; der Spediteur ist auch nicht auf die Wahl eines gewerbsmäßigen Frachtführers beschränkt. OHG. v. 11. Okt. 1872, Bd. 7 S. 305.

[26a]) Der Spediteur muß bei der Versicherungsnahme die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden; es genügt, wenn er bei einer Versicherungsgesellschaft, gegen deren Solidität keinerlei Bedenken erhoben sind, in Gemäßheit der allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherung nimmt. RG. v. 1. April 1882, Bd. 6 S. 115.

Der Spediteur hat die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.[27])

Art. 381. Der Spediteur hat die Provision und die Erstattung dessen zu fordern, was er an Auslagen[28]) und Kosten oder überhaupt zum Zweck der Versendung nothwendig oder nützlich[29]) aufgewendet hat. (Art. 371.)

Er ist nicht befugt, eine höhere als die mit dem Frachtführer oder Schiffer bedungene Fracht zu berechnen.

Art. 382. Der Spediteur hat wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen, Kosten und Verwendungen und wegen der dem Versender auf das Gut geleisteten Vorschüsse ein Pfandrecht an dem Gute, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Er kann dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers geltend machen.

Bedient sich der Spediteur eines Zwischenspediteurs, so hat der letztere zugleich die seinem Vormann zustehenden Rechte, insbesondere dessen Pfandrecht, auszuüben.

---

[27]) Damit ist nur gesagt, daß der Spediteur, der die Unmöglichkeit der Leistung behauptet, die Umstände darzulegen hat, unter denen die Unmöglichkeit eingetreten, damit erwogen werden könne, ob dieselbe eingetreten ist, obwohl er seinerseits das ihm vertragsmäßig Obliegende, das nicht blos in dem äußern Handeln, sondern in dem Handeln mit der Diligenz, die das Gesetz vorschreibt, besteht, gethan hat; nicht aber ist eine Beweisantretung dafür verlangt, daß die darzulegenden Handlungen gerade der technischen Begriffsbestimmung „Sorgfalt" eines ordentlichen Kaufmanns entsprachen. OHG. v. 22. Juni 1875, Bd. 19 S. 212 (214).

[28]) Der Spediteur kann seine Auslagen von seinem Auftraggeber ersetzt verlangen; durch Uebernahme des Auftrages, dieselbe vom Empfänger zu erheben, wird er nicht verpflichtet, gegen denselben zu klagen, wenn dieser nicht zahlt, sondern kann sich an seinen Auftraggeber sofort halten. Voraussetzung ist nur, daß er die Ausführung des Geschäfts oder dessen Mißlingen ohne eigene Schuld nachweist, und er verliert deshalb den Anspruch, wenn das Gut ohne Bezahlung der Spesen ausgeantwortet ist, im Fall mangelnden Verschuldens nicht. OHG. v. 22. Juni 1875, Bd. 19 S. 212 (217).

[29]) Der Spediteur, welcher ohne Order des Käufers die vom Verkäufer auf die Waare gelegte Nachnahme bezahlt, weil er sonst die Waare nicht erhalten hätte, kann dem Käufer diese Zahlung nicht als nützliche Verwendung berechnen; wenn der Käufer aber auf die Meldung der Zahlung schweigt und die Waare annimmt, so liegt darin Genehmigung der Zahlung. OHG. v. 9. Nov. 1875, Bd. 20 S. 187.

Soweit der Vormann wegen seiner Forderung durch Nachnahme von dem Nachmann befriedigt ist, geht die Forderung und das Pfandrecht des Vormanns von Rechtswegen auf den Nachmann über. Dasselbe gilt in Bezug auf die Forderung und das Pfandrecht des Frachtführers, wenn und insoweit der letztere von dem Zwischenspediteur befriedigt ist.[30])

Art. 383. Ein Spediteur, welcher die Versendung durch Frachtführer oder Schiffer, jedoch mittelst von ihm für eigene Rechnung gemietheter Transportmittel besorgt, kann die gewöhnliche Fracht nebst der Provision und den sonstigen Kosten berechnen.

Art. 384. Wenn ein Spediteur mit dem Absender oder Empfänger über bestimmte Sätze der Transportkosten sich geeinigt hat,[31]) so haftet er, in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung, für die von ihm angenommenen[32]) Zwischenspediteure und Frachtführer. Er ist in diesem Falle zur Provision nur dann berechtigt, wenn vereinbart ist, daß eine solche neben den bestimmten Sätzen der Transportkosten gefordert werden könne.

Art. 385. Der Spediteur ist, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, befugt, den Transport der Güter selbst auszuführen.

Wenn er sich dieser Befugniß bedient, so hat er zugleich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers und kann die gewöhnliche

---

[30]) Ob der Spediteur, welcher dem Versender einen Vorschuß auf das Gut gegeben hat und deshalb Pfandrecht an dem Gut beansprucht, die Beweislast dafür habe, daß der Versender nach seinem Rechtsverhältnisse zum Destinatär zur Erhebung des Vorschusses berechtigt gewesen, oder ob bona fides des Spediteurs bei der Leistung des Vorschusses zum Erwerb des Pfandrechts genüge, ist streitig; der Zwischenspediteur aber erlangt bezüglich der von ihm gezahlten Nachnahme ein wirksames Pfandrecht und braucht dem Destinatär gegenüber nur zu beweisen, daß er die Nachnahme zu bestimmten spezialisirten Beträgen an den Vormann bezahlt hat. OHG. v. 6. Dez. 1878, Bd. 24 S. 286 (288).

[31]) Der Einigung steht die Vereinbarung über ein Pauschquantum für die Kosten gleich. OHG. v. 4. Mai 1871, Bd. 2 S. 248.

Ein solcher Vertrag bleibt Speditionsgeschäft und wird nicht Frachtgeschäft. Art. 371 Satz 2 findet also Anwendung. OHG. v. 19. April 1875, Bd. 16 S. 375.

Ueber den Inseratenspediteur vgl. Art. 379 Anm. 24.

[32]) Der Spediteur haftet auch für die Frachtführer, welche sein Zwischenspediteur angenommen hat. OHG. v. 11. Sept. 1874, Bd. 14 S. 277.

Fracht, die Provision und die bei Speditionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Art. 386. Die Klagen gegen den Spediteur wegen gänzlichen Verlustes oder wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts verjähren nach einem Jahre.

Die Frist beginnt in Ansehung der Klagen wegen gänzlichen Verlustes mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen; in Ansehung der Klagen wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist.[33])

In gleicher Art sind die Einreden wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts erloschen, wenn nicht die Anzeige von diesen Thatsachen an den Spediteur binnen der einjährigen Frist abgesandt worden ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden in Fällen des Betruges oder der Veruntreuung des Spediteurs keine Anwendung.[34])

Art. 387. Im Uebrigen sind die Rechte und Pflichten des Spediteurs, soweit dieser Titel keine Bestimmungen darüber enthält, nach den Grundsätzen des vorigen Titels zu beurtheilen; insbesondere kommen die Bestimmungen, welche in den Artikeln 365 bis 367 für den Kommissionär gegeben sind, auch für den Spediteur zur Anwendung.[35])

Art. 388. Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Speditionsgeschäften besteht, eine Güterversendung durch Frachtführer oder Schiffer für fremde Rechnung in eigenem Namen zu besorgen übernimmt, so gelten in Ansehung eines solchen Geschäfts die Vorschriften dieses Titels.

Art. 389. Die Bestimmungen dieses Titels finden keine Anwendung auf Personen, welche nur die Vermittelung von Fracht-

---

[33]) Vor der Ablieferung läuft also die Verjährung nicht. OHG. v. 9. April 1875, Bd. 17 S. 78 (80).

[34]) Wenn es sich um Verlust, Beschädigung u. s. w. von Gütern handelt, welche ein Spediteur nicht zur Versendung, sondern nur zur Aufbewahrung übernommen hat, liegt kein Speditionsgeschäft vor, dann greifen die landesgesetzlichen Vorschriften über Verwahrung Platz. OHG. v. 7. Jan. 1879, Bd. 24 S. 305. RG. v. 13. Febr. 1884, Bd. 11 S. 132 (136).

[35]) Auch die Bestimmung des Art. 371 Abs. 2 findet Anwendung. OHG. v. 19. April 1875, Bd. 16 S. 375.

verträgen zwischen dem Absender und dem Frachtführer oder Schiffer bewirken (Frachtmäkler, Güterbestätter, Schiffsprokureure).

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäft.

Erster Abschnitt.

Vom Frachtgeschäft überhaupt.

Art. 390. Frachtführer ist derjenige, welcher gewerbemäßig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern ausführt.[36—39])

Art. 391. Der Frachtbrief dient als Beweis über den Vertrag zwischen dem Frachtführer und dem Absender.[40])

---

[36]) Es kann Jemand Frachtführer sein, ohne selbst oder durch seine Leute den Transport auszuführen, es genügt, daß er den Transport gegen bestimmte Frachtsätze gewerbsmäßig übernimmt, gleichviel, welcher Transportmittel er sich bei der Ausführung bedient. OHG. v. 22. Febr. 1873, Bd. 9 S. 89.

[36a]) Gegenstand des Frachtvertrages sind nicht blos Dienste zum Zwecke der Ausführung eines Transportes, sondern die Transportleistung selbst (das Opus), welche dem Frachtführer obliegt, er muß gewerblich selbstständig sein, wer schlechthin der Herrschaft eines andern unterworfen ist und auf Grund eines ihm ertheilten Auftrages oder Befehls den Transport eines Gutes oder die Aufsicht über dasselbe während des Transportes übernimmt, ist nicht Frachtführer. RG. v. 25. Mai 1889, Bd. 25 S. 108.

[36b]) Das in §§ 408, 409 ALR. I 5 gegebene Rücktrittsrecht findet (bei Werkverdingungsverträgen und insbesondere) bei Frachtverträgen keine Anwendung. RG. v. 2. Juli 1884, Bd. 15 S. 74.

[37]) Auch die entgeltliche Uebernahme des Transports von Thieren ohne Anwendung von Transportmitteln ist Frachtgeschäft. OHG. v. 24 März 1874, Bd. 13 S. 133. Auch der Transport von Briefen vgl. Anm. 48 zu Art. 272 Nr. 3.

[38]) Auch der gewöhnliche Lastfuhrmann, der das Fuhrgeschäft nur im Lokalverkehr betreibt, ist Frachtführer (vgl. Art 10). OHG. v. 9. Jan. 1874, Bd. 12 S. 196.

[39]) Der Schleppschiffer ist kein Frachtführer. OHG. v. 1. Mai 1878, Bd. 23 S. 320.

Wenn (jedoch) das zu schleppende Fahrzeug dem Schleppschiffer zum Transport gegeben wird, ist der Schleppvertrag ein Frachtvertrag. RG. v. 4. März 1882, Bd. 6 S. 99.

[40]) Der Frachtbrief dient nicht lediglich dazu, den Inhalt des zwischen

Der Frachtführer kann die Ausstellung eines Frachtbriefes verlangen.

Art. 392. Der Frachtbrief enthält:

1) die Bezeichnung des Guts nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2) den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3) den Namen des Absenders;
4) den Namen dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll;
5) den Ort der Ablieferung;
6) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7) den Ort und Tag der Ausstellung;
8) die besonderen Vereinbarungen, welche die Parteien etwa noch über andere Punkte, namentlich über die Zeit, innerhalb welcher der Transport bewirkt werden soll, und über die Entschädigung wegen verspäteter Ablieferung, getroffen haben.

Art. 393.[41]) Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, den Frachtführer in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere zu setzen. Er haftet dem Frachtführer, sofern nicht diesem selbst ein Verschulden zur Last fällt, für alle Strafen und Schäden, welche denselben wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit der Begleitpapiere treffen.

Art. 394.[42]) Ist über die Zeit, binnen welcher der Frachtführer den Transport bewirken soll, im Frachtvertrage nichts bedungen, so wird die Frist, innerhalb deren er die Reise antreten muß, durch den Ortsgebrauch bestimmt; besteht ein Ortsgebrauch nicht, so ist die Reise binnen einer den Umständen des Falles angemessenen Frist anzutreten.

Absender und Frachtführer geschlossenen Frachtvertrages zu beweisen, sondern zugleich, den Umfang der dem Frachtführer gegen den Empfänger zukommenden Rechte und Pflichten darzulegen. OHG. v. 10. Dez. 1872, Bd. 8 S. 193 (197).

[41]) Der Art. 393 ist nicht auf den Fall eines Verschuldens des Absenders einzuschränken, er enthält eine mit der Zollgesetzgebung zusammenhängende Ausnahmevorschrift. OHG. v. 27. Sept. 1878, Bd. 24 S. 206.

[42]) Ueber den Seetransport vgl. Art. 631, 636. — Die Bestimmungen des Seerechts sind nicht anwendbar auf den Transport zu Lande (vgl. Art. 563, welcher auch nicht analog anwendbar ist). OHG. v. 11. Jan. 1879, Bd. 24 S. 416.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig[43]) verhindert, so braucht der Absender die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten, er kann vielmehr von dem Vertrage zurücktreten, muß aber den Frachtführer, sofern demselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung der Reise, der Kosten der Wiederausladung und der Ansprüche in Beziehung auf die bereits zurückgelegte Reise entschädigen. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Ortsgebrauch und in dessen Ermangelung das richterliche Ermessen.

Art. 395. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts seit der Empfangnahme[43a]) bis zur Ablieferung entstanden ist,[44])[45]) sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major)[46])[47]) oder durch die natürliche Beschaffenheit des

---

[43]) Zeitweilig: einerseits nicht ganz geringfügige Zögerungen, andererseits nicht solche Hindernisse, welche nach Lage der Sache die konkreten Vertragszwecke völlig vereiteln würden und daher einem dauernden Hindernisse gleich zu achten sind. Es ist nach dem einzelnen Fall zu entscheiden, ob ein Hinderniß als zeitweiliges oder dauerndes gilt. Für die nach Art. 394 nicht entschiedenen Fälle enthält das HGB. keine Lösung, sondern das bürgerliche Recht greift Platz. Nach preußischem Recht gilt der Vertrag als aufgehoben. OHG. v. 28. Nov. 1871, Bd. 4 S. 172 (174).

[43a]) Mit diesem Zeitpunkte entäußert sich der Verfrachter des Gewahrsams des Frachtgutes und überträgt seine bis dahin bestehende eigene Verantwortlichkeit für dasselbe auf den Frachtführer. RG. v. 19. April 1893, Bd. 31 S. 48.

[44]) Der Frachtführer ist verbunden, den Absender rechtzeitig von einem Hindernisse der Annahme zu benachrichtigen, und haftet für den Schaden, der durch Unterlassung der Nachricht entsteht (Minderung des Frachtgutes durch zu lange Lagerung). OHG. v. 15. März 1876, Bd. 20 S. 347.

[45]) Die Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Guts, die Aufforderung, dasselbe abzuholen, und die Auslieferung des Frachtbriefs, überhaupt alle Handlungen, welche blos bezwecken, den Empfänger in Stand zu setzen, über das Gut zu verfügen, können für sich allein nicht als Ablieferung gelten, noch solche ersetzen. OHG. v. 25. Sept. 1874, Bd. 14 S. 293.

[46]) Höhere Gewalt, d. h. ein unter den gegebenen Umständen auch durch die äußerste, diesen Umständen angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abzuwehrendes, noch in seinen schädlichen Folgen vermeidliches Ereigniß (OHG. v. 4. Mai 1871, Bd. 2 S. 248); ein äußeres

Guts,[47a])[47b]) namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dergl., oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Für Kostbarkeiten,[47c]) Gelder und Werthpapiere haftet der Frachtführer nur dann, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Werth des Guts angegeben ist.[48])[49])

Ereigniß, dessen Vermeidung durch Vorkehrungen, welche zu dem durch dieselbe zu erreichenden Erfolge nach den allgemeinen Verkehrsanschauungen in vernünftigem Verhältniß stehen unmöglich ist. OHG. v. 12. Nov. 1872, Bd. 8 S. 26.

[47]) Ob ein bestimmtes Ereigniß als höhere Gewalt aufzufassen, läßt sich nicht nach einem absoluten Maßstabe, sondern nur nach der Besonderheit des Falles beantworten, es muß aber die Unabwendbarkeit des Ereignisses durch die nach Lage des Falls gebotene Vorsicht und die Unüberwindlichkeit des eingetretenen Ereignisses, respektive seiner Schadensfolgen, durch menschliches Bemühen jedenfalls vorliegen. OHG. v. 4. Febr. 1873, Bd. 8 S. 159.

[47a]) Der Umstand, daß der Transport des Gutes wegen seiner besondern Beschaffenheit mit besondern Gefahren verbunden ist, macht an sich den Befrachter nicht haftbar für den durch diese Beschaffenheit verursachten Schaden. Kannte der Befrachter die betreffende Eigenschaft des Guts und hat er trotzdem den Transport übernommen, so hat er auch die betreffende Gefahr übernommen. Allein darin kann ein den Befrachter haftbar machendes Verschulden gefunden werden, daß er dem Befrachter die betreffende Eigenschaft des Gutes verheimlicht. RG. v. 14. Dez. 1887, Bd. 20 S. 76 (handelt vom Schiffstransport).

[47b]) Wenn ein Gut durch Brand beschädigt oder vernichtet ist, greift die Vermuthung, daß der Brand durch Selbstentzündung entstanden ist, dann Platz, wenn das Gut wegen seiner eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr der Selbstentzündung ausgesetzt war. Es genügt also das Vorliegen der bloßen Möglichkeit der Selbstentzündung nicht. RG. v. 13. Febr. 1886, Bd. 15 S. 146.

[47c]) Kostbarkeiten: Der Ausdruck umfaßt nicht blos solche Gegenstände, deren Stoff besonders werthvoll ist, sogenannte Pretiosen. Ein Oelgemälde, auch wenn es an sich nicht aus kostbarem Stoffe gefertigt ist, kann mit Rücksicht auf seinen Kunstwerth als Kostbarkeit erscheinen. RG. v. 7. März 1885, Bd. 13 S. 36.

[48]) Ist die Beschaffenheit oder der Werth nicht angegeben, so haftet der Frachtführer auch im Fall der böswilligen Handlung nicht. Art. 396 Schlußsatz findet dann nicht Anwendung. OHG. v. 18. Dez. 1872, Bd. 8 S. 271.

[49]) Die Bezeichnung Bijouterie genügt der Vorschrift des Art. 395 Abs. 2. RG. v. 30. Sept. 1882 Bd. 7 S. 125.

Art. 396. Wenn auf Grund des vorhergehenden Artikels von dem Frachtführer für Verlust oder Beschädigung des Guts Ersatz geleistet werden muß, so ist der Berechnung des Schadens[49a]) nur der gemeine Handelswerth[50—52a]) des Guts zu Grunde zu legen.

Im Falle des Verlustes ist der gemeine Handelswerth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Ort der Ablieferung zu der Zeit hatte, in welcher das Gut abzuliefern war; davon kommt in Abzug, was in Folge des Verlustes an Zöllen und Unkosten erspart ist.

Im Falle der Beschädigung ist der Unterschied zwischen dem Verkaufswerth des Guts im beschädigten Zustande und dem gemeinen Handelswerth zu ersetzen, welchen das Gut ohne diese Beschädigung am Ort und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde, nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

[49a]) Der Absender braucht sein Interesse an der Ausführung des Frachtvertrages nicht darzuthun, also namentlich nicht geltend zu machen, daß er dem Käufer oder Kommittenten den diesem entstandenen Schaden bereits ersetzt hat. Dem Frachtführer bleibt es vorbehalten, darzuthun, daß dem Absender kein Schaden entstanden ist. RG. v. 22. Okt. 1879, Bd. 1 S. 1.

[50]) Dieser Werth ist jedenfalls zu ersetzen, mag der Absender zu geringerem Preise verkauft oder der Empfänger zu geringerem Preise gekauft haben. OHG. v. 13. Juni 1874, Bd. 13 S. 393.

[51]) Der Empfänger ist nicht berechtigt, die beschädigte Waare zurückzuweisen und vollen Werthsersatz zu verlangen. OHG. v. 4. Nov. 1873, Bd. 11 S. 291 (294).

[52]) Bei theilweiser Beschädigung hat der Frachtführer an sich nur für den beschädigten Theil aufzukommen. Es kann jedoch nur die theilweise Beschädigung, sei es wegen Beschaffenheit der Waare und ihrer inneren Zusammengehörigkeit, sei es wegen des besondern Rechtsverhältnisses, welches die Eingehung des Frachtvertrages zum Zwecke der Ueberführung der Gegenstände nach dem Bestimmungsorte veranlaßt hat, die Konsequenz einer theilweisen Werthsverminderung, beziehentlich sogar gänzliche Entwerthung selbst in Bezug auf die unbeschädigte Partie nach sich ziehen. OHG. v. 21. Nov. 1874, Bd. 15 S. 372.

[52a]) Besteht der Transport aus verschiedenen Gegenständen, so kann die Beschädigung einzelner dieser Gegenstände als Beschädigung des ganzen Gutes nur dann betrachtet werden, wenn sämmtliche Gegenstände in der Weise zusammengehören, daß sie als ein untrennbares Ganzes erscheinen. RG. v. 19. Febr. 1886, Bd. 15 S. 133.

Hat das Gut keinen Handelswerth, so ist der Berechnung des Schadens der gemeine Werth des Guts zu Grunde zu legen.

Wenn dem Frachtführer eine bösliche Handlungsweise nachgewiesen wird, so hat er den vollen Schaden zu ersetzen.[53—56])

Art. 397. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der bedungenen oder üblichen Lieferungszeit entstanden ist,[57]) sofern er nicht beweist, daß er die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Art. 398. Ist für den Fall verspäteter Ablieferung ein Abzug an der Fracht oder der Verlust der Fracht oder sonst eine Konventionalstrafe bedungen, so kann im Zweifel außerdem auch der Ersatz des diesen Betrag übersteigenden Schadens gefordert werden, welcher durch die verspätete Ablieferung entstanden ist.

Art. 399. Beweist der Frachtführer, daß er die Verspätung durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können, so kann die bedungene gänzliche oder theilweise Einbehaltung der Fracht, oder die Konventionalstrafe wegen verspäteter Ablieferung nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß sich aus dem Vertrage eine entgegenstehende Absicht ergiebt.

Art. 400. Der Frachtführer haftet für seine Leute und für

---

[53]) Bösliche Handlungsweise schließt einerseits den dolus im eigentlichen Sinne, die auf Beschädigung gerichtete arglistige Absicht, andererseits den frevelhaften Leichtsinn und Muthwillen in sich, der zwar die Beschädigung nicht beabsichtigt, sich aber bei seinem Handeln der damit verbundenen Gefahr bewußt ist und dennoch das Handeln nicht ändert. OHG. v. 22. Jan. 1873, Bd. 8 S. 429.

[54]) Wer den vollen Schaden ersetzt verlangt, muß die bösliche Handlungsweise darthun. Ebenda.

[55]) Der Frachtführer haftet für die bösliche Handlungsweise seiner Leute. RG. v. 30. Sept. 1882, Bd. 7 S. 125.

[56]) Vgl. Art. 395 Note 47c—49 über den Ersatz von Kostbarkeiten ꝛc.

[57]) Wenn der Frachtführer nach Art. 395, 396 für Verlust Ersatz leisten muß (ohne daß bösliche Handlungsweise vorliegt), so hat er nicht noch außerdem das Verzugsinteresse zu ersetzen, wenn auch das Interesse rechtzeitiger Lieferung deklarirt ist. OHG. v. 1. Okt. 1875, Bd. 18 S. 236.

andere Personen, deren er sich bei Ausführung des von ihm übernommenen Transports bedient.

Art. **401.** Wenn der Frachtführer zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung des von ihm übernommenen Transports das Gut einem anderen Frachtführer übergiebt, so haftet er für diesen und die etwa folgenden Frachtführer bis zur Ablieferung.[58])

Jeder Frachtführer, welcher auf einen anderen Frachtführer folgt, tritt dadurch, daß er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, in den Frachtvertrag gemäß dem Frachtbrief ein, übernimmt eine selbstständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes auszuführen, und hat auch in Bezug auf den von den früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen.[59])

Art. **402.**[59a]) Der Frachtführer hat den späteren Anweisungen des Absenders[60]) wegen Zurückgabe des Guts oder wegen Aus-

---

[58]) Ein Rollfuhrmann, durch den eine Eisenbahnverwaltung den ihr selbst obliegenden Transport vollendet, haftet nur nach Maßgabe des für die Bahn reglementsmäßig geltenden Maximalnormalsatzes. OHG. v. 17. Sept. 1872, Bd. 7 S. 99.

[59]) Ein Frachtführer haftet für die Versehen des vorhergehenden nicht, wenn er das thatsächlich durchgehende Frachtgut nicht als durchgehendes auf Grund des ersten, sondern auf Grund eines neuen Frachtbriefes von einem andern Absender übernimmt, und ist es dabei unerheblich, daß der neue Frachtbrief das Frachtgut nur durch Bezugnahme auf den alten beschreibt. OHG. v. 4. Okt. 1872, Bd. 7 S. 216.

Eine Abänderung des Frachtbriefes, welche der folgende Frachtführer nach übernommenem Frachtgut einseitig betreffs der Maß-, Gewichts- u. s. w. Angaben bewirkt, bleibt für seine Verpflichtung gegen Absender und Empfänger wirkungslos, sie kann unter Umständen für die Regreßpflicht der Frachtführer unter einander von Bedeutung sein. OHG. v. 17. Okt. 1873, Bd. 11 S. 209.

[59a]) Art. 402, 405 behandeln nur die aus den Frachtverhältnissen sich ergebenden *obligatorischen* Beziehungen und Verpflichtungen, insbesondre das Verhältniß, in welches der Frachtführer als solcher einerseits zum Absender, andrerseits zum Empfänger der Waare steht. An den Besitzverhältnissen und an den Verhältnissen des Absenders zu dem Frachtführer selbst, sowie an den Rechten, die ihm *dem Empfänger* gegenüber zustehen, wird durch Art. 402, 405 nichts geändert. Die Aushändigung des Frachtbriefes (Art. 402) hat nicht die Wirkung, daß der Frachtführer von da ab die Waare für den Empfänger besitzt. RG. v. 13. Febr. 1891, Bd. 27 S. 84.

[60]) Der Absender kann nur Rückgabe des Guts an dem Orte ver-

lieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger so lange Folge zu leisten, als er nicht letzterem nach Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung den Frachtbrief übergeben hat.[61])

Ist dies bereits geschehen, so hat er nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls er demselben für das Gut verhaftet ist.

Art. **403**. Der Frachtführer ist verpflichtet, am Ort der Ablieferung dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger das Frachtgut auszuhändigen.[62]) [63])

Art. **404**. Der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger ist vor Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung dem Frachtführer gegenüber berechtigt, alle zur Sicherstellung des Guts erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und dem Frachtführer die zu diesem Zweck nothwendigen Anweisungen zu ertheilen; die Auslieferung des Guts kann er vor dessen Ankunft am Ort der Ablieferung nur dann

---

langen, wo dasselbe zur Zeit der nachträglichen Weisung sich befindet, nicht aber Rücktransport an den Aufgabeort. OHG. v. 30. Nov. 1874, Bd. 16 S. 196.

[61]) Durch die Uebergabe des Frachtbriefes entsteht für den Frachtführer dem Adressaten gegenüber die Verbindlichkeit, diesem (welche entgegenstehenden Verfügungen der Absender auch erlassen haben mag) für das Gut zu haften. Macht der Adressat von seinem Rechte keinen Gebrauch, dann tritt die Verbindlichkeit des Frachtführers, das Gut zur Verfügung des Absenders zu halten, wieder in volle Wirksamkeit zurück; der Absender wird nicht etwa Rechtsnachfolger des Destinatärs, sondern eine zu dessen Gunsten eingetreten gewesene Beschränkung des dem Absender zuständig gewesenen Rechts fällt wieder weg. OHG. v. 24. Mai 1872, Bd. 6 S. 273.

[62]) *Aushändigung* heißt nicht die bloße Bereitstellung des Guts zur Abnahme, aber auch nicht die reale Naturalübergabe, vielmehr wird damit derjenige Akt bezeichnet, durch welchen der Frachtführer die zum Zwecke des Transports durch Auflieferung erhaltene Gewahrsam nach beendigtem Transporte mit *ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des Empfängers* wieder aufgiebt, gleichviel an wen und ohne Unterschied, ob dadurch der Empfänger die Gewahrsam erlangt. OHG. v. 4. Mai 1871, Bd. 2 S. 248.

[63]) Wenn der Empfänger die Annahme oder die Zahlung des Frachtgeldes verweigert, so verwandelt sich die Pflicht des Frachtführers, dem Empfänger das Gut zu *bringen*, in die Verpflichtung, dem *abholenden* Empfänger es gegen Zahlung der Fracht auszuliefern. OHG. v. 29. Juni 1871, Bd. 2 S. 416.

fordern, wenn der Absender den Frachtführer zu derselben ermächtigt hat.

Art. 405.[63a]) Nach Ankunft des Frachtführers am Ort der Ablieferung ist der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger berechtigt,[64]) die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der Verpflichtungen, wie sie der Frachtbrief ergiebt, in eigenem Namen gegen den Frachtführer[65]) geltend zu machen, sei es, daß er hierbei in eigenem oder fremdem Interesse handle; er ist insbesondere berechtigt, den Frachtführer auf Uebergabe des Frachtbriefes und Auslieferung des Guts zu belangen, sofern nicht der Absender demselben vor Anstellung der Klage eine nach Maßgabe des Artikels 402 noch zulässige, entgegenstehende Anweisung gegeben hat.

Art. 406. Durch Annahme des Guts und des Frachtbriefes wird der Empfänger verpflichtet, dem Frachtführer nach Maßgabe des Frachtbriefes Zahlung zu leisten.[66–69])

[63a]) Vgl. Art. 402.

[64]) Der Empfänger darf aus eigenem Rechte klagen, nicht nur als Bevollmächtigter des Absenders, er darf daher den Schaden geltend machen, der ihm entstanden ist. OHG. v. 9. Jan. 1872, Bd. 4 S. 359.

[65]) Dem vom Absender beauftragten Spediteur gegenüber hat der Empfänger diese Rechte nicht. OHG. v. 17. März 1874, Bd. 13 S. 322 (327).

[66]) Bei Nichtzahlung ist der Frachtführer berechtigt, die Ablieferung des Gutes ganz zu verweigern, nicht blos einen seine Forderung deckenden Theil zurückzubehalten. OHG. v. 29. Okt. 1874, Bd. 14 S. 272.

[67]) Nach Maßgabe des Frachtbriefes, d. h. des darin in Bezug genommenen Reglements und Tarifs. Berichtigung eines bei der Berechnung vorgefallenen Irrthums bleibt beiderseits vorbehalten. Vgl. § 53 des Betriebsreglements vom 11. Mai 1874 (jetzt § 61 der Verkehrsordnung v. 15. Nov. 1892). OHG. v. 20. Okt. 1876, Bd. 21 S. 181 (184).

[68]) Die Verpflichtung zur Zahlung von im Tarif wegen unrichtiger Deklaration vorgesehenen Konventionalstrafen tritt jedenfalls für den Empfänger des Guts ein, wenn er bei der Annahme wußte, daß eine unrichtige Deklaration stattgefunden habe. Vgl. § 53 des Reglements, bezw. § 61 der Verkehrsordnung. OHG. v. 20. Okt. 1876, Bd. 21 S. 185.

[69]) Der Empfänger ist durch die Verweisung auf den Frachtbrief gesichert gegen persönliche Verbindlichkeiten für die Ansprüche, welche der Schiffer vermöge des Frachtvertrages gegen den Absender erworben hat, wenn sie der Frachtbrief nicht ergiebt; er haftet aber für die Ansprüche, welche der Schiffer nach der Uebergabe des Frachtbriefes durch das Verhalten des Empfängers bei der Ablieferung der Ladung erlangt, also für die durch seinen Verzug

Art. 407. Wenn der bezeichnete Empfänger des Guts nicht auszumitteln ist oder die Annahme verweigert, oder wenn Streit über die Annahme [70]) oder den Zustand des Guts entsteht, so kann der Betheiligte den letzteren durch Sachverständige feststellen lassen.

Die Sachverständigen ernennt auf das Ansuchen des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.*) [71]) [72])

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Das Gericht kann auf Ansuchen des Betheiligten verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niedergelegt, und daß es ganz oder zu einem entsprechenden Theile behufs Bezahlung der Fracht und der übrigen Forderungen des Frachtführers öffentlich verkauft wird.

Ueber das Ansuchen um Ernennung von Sachverständigen oder um Verfügung des Gerichts wegen Niederlegung und wegen Verkaufs des Guts wird die Gegenpartei, wenn sie am Ort anwesend ist, gehört.

Art. 408. Durch Annahme [73]) [73a]) des Guts und [74]) Be-

---

bei der Annahme entstandenen Liegegelder auch dann, wenn der Ladeschein oder Frachtbrief über Liegegelder nichts enthält. OHG. v. 5. Sept. 1876, Bd. 20 S. 409.

[70]) Auch darüber, unter welchen Voraussetzungen diese Annahme erfolgen soll, wer vorleisten solle. OHG. v. 28. April 1871, Bd. 2 S. 238.

*) Vgl. Art. 348 u. Art. 16 Pr. Einf.Ges. zum HGB., oben S. 304.

[71]) Eine Frist für die Untersuchung ist nicht vorgeschrieben, die Untersuchung erstreckt sich zugleich auf die Werthsverringerung (gemäß Art. 396) und kann auch von anderen als gerichtlichen Sachverständigen erfolgen. Die Beweiskraft der Befundszeugnisse der gerichtlichen Gutachter fixirt dieser Artikel nicht und jedenfalls ist Gegenbeweis gegen dieselben zulässig. OHG. v. 30. Dez. 1870, Bd. 1 S. 179.

[72]) Das Gericht darf auch die nicht am Orte anwesende Partei hören. OHG. v. 14. April 1875, Bd. 17 S. 181.

[73]) Nur auf den Frachtbrief mit dem angegebenen Inhalt bezieht sich die Annahme; ist ein anderer Frachtbrief mit anderem Inhalt als der ursprüngliche abgeliefert, so enthält die Annahme eine Erklärung über die abweichenden Bestimmungen des früheren Frachtbriefes nicht. RG. v. 22. Okt. 1879, Bd. 1 S. 1.

[73a]) Unter Annahme des Gutes kann die Zurückziehung des bereits eingeladenen Gutes Seitens des Absenders wegen Aufhebung des Trans-

zahlung[74a]) der Fracht[74b]) erlischt jeder Anspruch[75]) gegen den Frachtführer.[76])

Nur wegen Verlustes oder Beschädigung, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann der Frachtführer selbst nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht worden ist, und bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.[77]) [78])

Die Bestimmungen über die Verjährung der Klagen und Einreden gegen den Spediteur wegen Verlustes, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts (Art. 386) finden auch auf den Frachtführer Anwendung.

---

portvertrages nicht begriffen werden. RG. v. 2. Febr. 1889, Bd. 22 S. 145.

[74]) Durch die bloße Annahme frankirten Frachtgutes erlischt der Anspruch nicht (OHG. v. 22. Mai 1874, Bd. 13 S. 415) und auch nicht durch Bezahlung ohne Annahme. OHG. v. 25. Sept. 1874. Bd. 14 S. 293 (295).

[74a]) Der Satz muß strikt interpretirt werden. Daß er für Fakturensendungen nicht gelten kann, ist einleuchtend. Er kann sich nur auf eine Zahlung beziehen, welche als Billigung aufgefaßt werden kann. Der Zahlung ist gleichzustellen: Novation, Kompensationsvertrag, nicht aber Zahlungsversprechen. RG. v. 15. Jan. 1890, Bd. 25 S. 31.

[74b]) Nur vorgängige Uebereinkunft mit dem Frachtführer, nicht aber einseitiger Vorbehalt wahrt den Anspruch. OHG. v. 30. Dez. 1870, Bd. 1 S. 179.

[75]) Art. 408 bezieht sich nur auf Ansprüche aus dem Frachtvertrage, Ansprüche auf Rückzahlung irrthümlich (in Folge eines Druckfehlers im Tarif) zuviel gezahlter Fracht fallen nicht darunter. RG. v. 11. März 1882, Bd. 6 S. 101.

[76]) Die Ansprüche erlöschen gegen den Frachtführer, nicht aber gegen den Spediteur. OHG. v. 10. Dez. 1872, Bd. 8 S. 193 (195); OHG. v. 6. Dez. 1878, Bd. 24 S. 286 (289).

[77]) Zum Begriff des Verlustes gehört nicht unbedingtes Nichtwissen in Betreff des Verbleibs des Frachtgutes; verloren ist dies dann für den Frachtführer, wenn er außer Stande ist, dasselbe auszuhändigen, ohne Unterschied, worin dies seinen Grund hat. OHG. v. 11. Nov. 1871, Bd. 4 S. 13.

[78]) Bei Totalverlust findet die Bestimmung nicht Anwendung; ist ein einzelnes von mehreren Stückgütern verloren, so liegt ein Totalverlust dieses einzelnen Kollos vor. OHG. v. 6. Nov. 1874, Bd. 15 S. 141.

Art. 409. Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere der Fracht- und Liegegelder, sowie wegen der Zollgelder und anderer Auslagen ein Pfandrecht[79]) an dem Frachtgut. Dieses Pfandrecht besteht, so lange das Gut zurückbehalten oder niedergelegt ist; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, insofern der Frachtführer es binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, und das Gut noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten sich befindet, welcher es für den Empfänger besitzt.

Er kann zu seiner Befriedigung den Verkauf des Guts oder eines Theils desselben veranlassen. (Art. 407.)

Er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers.

Art. 410. Geht das Gut durch die Hände mehrerer Frachtführer, so hat der letzte bei der Ablieferung, sofern nicht der Frachtbrief das Gegentheil bestimmt, auch die aus dem Frachtbriefe sich ergebenden Forderungen der vorhergehenden einzuziehen und deren Rechte, insbesondere auch das Pfandrecht auszuüben.

Der vorhergehende Frachtführer, welcher von dem nachfolgenden befriedigt ist, überträgt auf diesen von Rechtswegen seine Forderung und sein Pfandrecht.

In gleicher Art wird die Forderung und das Pfandrecht des Spediteurs auf den nachfolgenden Spediteur und den Frachtführer übertragen.

Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange, als das Pfandrecht des letzten Frachtführers.

Art. 411. Wenn auf demselben Gute zwei oder mehrere gemäß den Artikeln 374, 382 und 409 begründete Pfandrechte bestehen, so geht unter denjenigen Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch den Transport des Guts entstanden sind, das später entstandene dem früher entstandenen vor; diese Pfandrechte haben sämmtlich den Vorrang vor dem Pfandrecht des Kommissionärs und vor dem Pfandrecht des Spediteurs für Vorschüsse; unter den letzteren Pfandrechten geht das früher entstandene dem später entstandenen vor.

---

[79]) Ueber das Retentionsrecht des Frachtführers vgl. Art. 313 Anm. 124.

Art. 412. Wenn der Frachtführer das Gut ohne Bezahlung abliefert und das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, so wird er, sowie die vorhergehenden Frachtführer und die Spediteure, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch gegen den Empfänger bleibt in Kraft.

Art. 413. Der Absender und der Frachtführer können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt.

Der Ladeschein ist eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Guts verpflichtet.

Art. 414.[80]) Der Ladeschein enthält:

1) die Bezeichnung der geladenen Güter nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2) den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3) den Namen des Absenders;
4) den Namen desjenigen, an den oder an dessen Order das Gut abgeliefert werden soll. Als solcher ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Order gestellt ist;
5) den Ort der Ablieferung;
6) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7) den Ort und Tag der Ausstellung.

Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein.

Der Absender hat dem Frachtführer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete gleichlautende Kopie des Ladescheins auszuhändigen.[81])

Art. 415. Der Ladeschein entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Guts; die nicht

---

[80]) Der Artikel enthält die üblichen, nicht die nothwendigen Bestandtheile des Ladescheines, deren Aufnahme in die Urkunde der Absender verlangen kann. OHG. v. 14. April 1875, Bd. 17 S. 97.

[81]) Der Uebergabe des Ladescheins, welchen der Flußschiffer in völlig gleicher Tendenz wie der Seeschiffer das Konnossement ausstellt, muß die gleiche Wirkung betreffs der Besitzverhältnisse beigemessen werden, welche nach Art. 649 der Uebergabe des Konnossements zukommt (RG. v. 21. Okt. 1893, Bd. 32 S. 26 [30]); dagegen haftet der Frachtführer nicht (wie nach Art. 654 bei dem Seefrachtvertrag der Schiffer) dem Inhaber des Ladescheines für die Richtigkeit der abgegebenen Erklärung über die Beschaffenheit des Gutes unbedingt, also auch wenn kein Verschulden auf seiner Seite vorliegt. RG. v. 1. Okt. 1881, Bd. 5 S. 79.

in denselben aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist.[81a] [82])

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maßgebend.

Art. **416**. Wenn der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt hat, darf er späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Guts an einen anderen als den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger nur dann Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird. Handelt er dieser Bestimmung entgegen, so ist er dem rechtmäßigen Inhaber des Ladescheins für das Gut verpflichtet.

Art. **417**. Zum Empfange des Guts legitimirt ist derjenige, an welchen das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll, oder auf welchen der Ladeschein, wenn er an Order lautet, durch Indossament übertragen ist.

Art. **418**. Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Guts nur gegen Rückgabe des Ladescheins, auf welchem die Ablieferung des Guts zu bescheinigen ist, verpflichtet.

Art. **419**. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers auch in dem Falle zur Anwendung, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist.

Art. **420**. Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, in einem einzelnen Falle einen Transport von Gütern zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern auszuführen übernimmt, so

---

[81a]) Der Ladeschein ist ausschließlich entscheidend für das Rechtsverhältniß zwischen Empfänger und Frachtführer, nicht nur betreffs der Bestimmungen über die Ausführung des Transports, der Höhe der Fracht u. s. w., sondern auch betreffs der Frage, wer als Frachtführer anzusehen und folglich berechtigt ist, die Ansprüche aus dem Frachtvertrage gegen den Empfänger (in eigenem Namen) geltend zu machen. OHG. v. 14. April 1875, Bd. 17 S. 97.

[82]) Wenn der Frachtführer nach Zeichnung des Ladescheines den Transport einem anderen Uebernehmer überträgt und dieser eine den Bestimmungen des Ladescheines zuwider laufende Vereinbarung mit dem Empfänger trifft, so wird der ursprüngliche Frachtführer durch diese nicht verpflichtet. OHG. v. 15. Sept. 1879, Bd. 25 S. 342.

kommen die Bestimmungen dieses Titels auch in Bezug auf ein solches Geschäft zur Anwendung.

Art. 421. Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten.

Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist.

Für die Eisenbahnen kommen ferner die Bestimmungen des folgenden Abschnitts zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

Art. 422. Eine Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet ist, kann die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts für ihre Bahnstrecke nicht verweigern, insofern

1) die Güter, an sich oder vermöge ihrer Verpackung, nach den Reglements und, im Falle die letzteren fehlen oder keinen Anhalt gewähren, nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich eignen;
2) der Absender in Bezug auf die Fracht, die Auflieferung der Güter und die sonstigen den Eisenbahnen freigestellten Transportbedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung unterwirft;
3) die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports genügen.

Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann.

In Ansehung der Zeit der Beförderung darf kein Absender vor dem Anderen ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen, oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Art. 423. Die im Artikel 422 bezeichneten Eisenbahnen[82a]) sind nicht befugt, die Anwendung der in den Artikeln 395, 396, 397, 400, 401, 408 enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadensersatze, sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Beweislast, zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken, außer, soweit solches durch die nachfolgenden Artikel zugelassen ist.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.[83]) [84])

Art. 424. Es kann bedungen werden:[85]) [85a]) [85b])

[82a]) Andere Frachtführer (als die Eisenbahnen) können die gesetzliche Verpflichtung zum Schadensersatz vertragsmäßig beschränken, soweit diese Beschränkung nicht gegen die guten Sitten verstößt; Ausschluß der Haftung für dolus und grobes Verschulden derjenigen Personen, deren sich die Frachtführer bei Ausführung des Transports bedienen, ist keineswegs in allen Fällen als den guten Sitten zuwiderlaufend anzusehen. RG. v. 11. Febr. 1888, Bd. 20 S. 115.

[83]) Falls ein Transport über den Bereich mehrerer Eisenbahnen übernommen wird, so ist in der Regel davon auszugehen, daß die Verwaltung der Aufgabestation zwar nach Maßgabe ihrer eigenen Reglements für die Strecke, auf welche sich ihr Reglement bezieht: hingegen nach Maßgabe der fremden Reglements für die Strecken, welche über ihre eigene Bahn hinausliegen (als ob sie in Vertretung der Verwaltung der übrigen betheiligten Bahnen den Transport übernommen hätte), sich verpflichtet hat. OHG. v. 13. Juni 1871, Bd. 3 S. 59 (61).

[84]) Das Verbot des Art. 423 findet auf Bahnen, welche außerhalb des Geltungsgebiets des HGB. liegen, keine Anwendung, wenn die fragliche Bestimmung nach den Gesetzen des betreffenden Staats erlaubt ist, und es findet keine Anwendung auf Bahnen, welche dem Verkehr für das Publikum nicht frei gegeben sind. OHG. v. 11. Okt. 1876, Bd. 21 S. 57.

[85]) Bedungen werden: Die desfallsigen Bestimmungen gelten als zwischen der Bahn und den Interessenten, die sich derselben als Transportmittel bedienen und dadurch dem Reglement unterwerfen, als bedungen. OHG. v. 25. Mai 1872, Bd. 6 S. 175.

[85a]) Die Eisenbahn wird aber dadurch nicht auch von der Verpflichtung zu derjenigen Sorgfalt entbunden, deren Anwendung erst in Folge dieser besonderen Transportart ihre Voraussetzungen erhält. RG. v. 22. Febr. 1888, Bd. 20 S. 118.

[85b]) Daraus folgt aber nicht, daß bei Beurtheilung der Frage, ob im einzelnen Falle die erforderliche Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers

1) in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten [86]) Wagen transportirt werden:
daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist;
2) in Ansehung der Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind:
daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist; [87])
3) in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird:
daß für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist; [88—90])

---

angewendet worden sei, jede Berücksichtigung der mit der Besonderheit der Transportart zusammenhängenden Momente ausgeschlossen wäre, und daß jede Nichtvornahme von solchen Handlungen, welche erst in Folge der Besonderheit der Transportart zur Sicherung des Gutes als zweckmäßig erscheinen, ohne weiteres als ein Verschulden zu erachten ist. Es ist vielmehr im einzelnen Falle nach der Gesammtheit der Umstände und unter Berücksichtigung der ratio der Ausnahmebestimmung des Art. 424 die Prüfung anzustellen. RG. v. 22. Febr. 1888, Bd. 20 S. 118 (121).

[86]) Unbedeckt heißt offen, d. h. Wagen, welche ihrer Konstruktion und dauernden Einrichtung nach mit einer Bedeckung von oben nicht versehen sind; durch vorübergehend aufgelegte Decken wird ein solcher Wagen nicht zum bedeckten. Z. B. OHG. v. 30. Sept. 1874, Bd. 14 S. 219. RG. v. 11. Jan. 1884, Bd. 10 S. 105. Werden bedeckte Wagen geliefert, obgleich nur unbedeckte Wagen zu liefern waren, so haftet die Gesellschaft auch nicht, OHG. v. 22. April 1879, Bd. 25 S. 171, RG. v. 18. Nov. 1879, Bd. 1 S. 15; mündliche Bestellung eines gedeckten Wagens ist einflußlos. RG. v. 18. Nov. 1879, Bd. 1 S. 15.

[87]) Hieran wird dadurch nichts geändert, daß der Unfall in der Zeit zwischen der Ankunft und der Abnahme sich zugetragen hat, vorausgesetzt, daß die Bahn bezüglich der ihr obliegenden Avisirung von der Ankunft des Guts dem Adressaten gegenüber sich nicht säumig erwies. OHG. v. 12. Juni 1874, Bd. 13 S. 430 (433).

Unter Schaden fällt auch Diebstahl. Z. B. OHG. v. 18. Dez. 1875, Bd. 19 S. 133.

4) in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage u. s. w. zu erleiden:
daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist;

5) in Ansehung lebender Thiere:
daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transport dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahren entstanden ist;

6) in Ansehung begleiteter Güter:
daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Ist eine der in diesem Artikel zugelassenen Bestimmungen bedungen, so gilt zugleich als bedungen, daß bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet werden soll, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.[91] [91a])

Eine nach diesem Artikel bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.[92])

---

[88]) Bezw. Empfänger. OHG. v. 25. Mai 1872, Bd. 6 S. 175.

[89]) Selbstverladung im Sinne dieser Bestimmung liegt auch dann vor, wenn das Frachtgut ohne Umladung mit neuem Frachtbrief sofort weiter gesendet wird. OHG. v. 20. März 1874, Bd. 13 S. 130.

[90]) Ist diese Beschränkung bedungen, so liefert auch der Frachtbrief keinen Beweis in Bezug auf die Quantität des aufgeladenen Gutes, vielmehr muß nöthigenfalls der Beweis geführt werden, daß der Bahn das Frachtgut in dem behaupteten Umfange übergeben worden ist. OHG. v. 25. Nov. 1874, Bd. 15 S. 376.

[91]) Diese Vermuthung wird schon durch den Nachweis, daß der Schaden nicht aus der übernommenen Gefahr entstanden ist, widerlegt, es braucht nicht die wirkliche Ursache des Schadens bewiesen zu werden. RG. v. 11. Jan. 1884, Bd. 10 S. 105 (109).

[91a]) Vgl. Anm. 47a und 47b zu Art. 395.

[92]) Der Beschädigte hat nicht nur das Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute, ondern auch, daß durch ein solches Verschulden

Art. 425. In Ansehung des Reisegepäcks kann bedungen werden:

1) daß für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird. Dasselbe kann in Ansehung von Gegenständen bedungen werden, welche sich in Reise-Equipagen befinden;
2) daß für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferungszeit abgefordert wird.

Die Frist darf nicht kürzer als drei Tage sein.

Art. 426. In Ansehung der Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder an Maaß erleiden, kann bedungen werden, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatze für Verlust an Gewicht oder Maaß nicht gehaftet werde. Der Normalsatz muß, im Falle mehrere Stücke zusammen transportirt worden sind, für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden, wenn das Gewicht oder Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbrief verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die hier bezeichnete Bestimmung kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist, oder daß der bestimmte Normalsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Art. 427. Es kann bedungen werden:

1) daß der nach Artikel 396 der Schadensberechnung zu Grunde zu legende Werth den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als Werth des Guts angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll;[93] [94]

---

der Schaden entstanden ist, nachzuweisen. OHG. v. 2. Nov. 1874, Bd. 15 S. 83 (86).

[93]) Ist ein Normalsatz bestimmt, so ist anzunehmen, daß er sowohl bei Beschädigungen als bei völligem Verluste den Maßstab für den zu

2) daß die Höhe des nach Artikel 397 wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadenersatzes den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz, welcher auch in dem Verluste der Fracht oder eines Theiles derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll.[95])[96])

Im Falle einer böslichen Handlungsweise[97]) der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Guts nicht geltend gemacht werden.

Art. 428. Es kann bedungen werden, daß nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Bezahlung der Fracht jeder Anspruch wegen Verlustes an dem Gute oder wegen Beschädigung desselben auch dann, wenn dieselben bei der Ablieferung nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind (Art. 408, Abs. 2), erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferung bei der Eisenbahnverwaltung angemeldet worden ist.

Die Frist darf nicht kürzer als vier Wochen sein.

Art. 429. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich aneinander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so kann be-

---

leistenden Ersatz bilden soll (vgl. Art. 395). OHG. v. 23. April 1873, Bd. 9 S. 278.

[94]) Zur Begründung der Klage gehört nicht allein die Darlegung, welchen Werth das verlorene Frachtgut hatte, sondern auch die Darlegung, daß dieser Werth den als Maximum festgesetzten Normalsatz nicht übersteigt. OHG. v. 30. Juni 1876, Bd. 20 S. 404.

[95]) Der Absender, welcher das Interesse der rechtzeitigen Lieferung deklarirt hat, hat zu beweisen, daß und in welchem Betrage durch die verspätete Lieferung ein Schaden entstanden ist. OHG. v. 22. Okt. 1873, Bd. 11 S. 229.

[96]) Die Deklaration des Interesses der rechtzeitigen Lieferung ist für die Höhe des Entschädigungsanspruches wegen Verlustes des Gutes nicht maßgebend. OHG. v. 20. Jan. 1875, Bd. 17 S. 128.

[97]) Bösliche Handlungsweise begreift neben dem dolus nicht allgemein die grobe Fahrlässigkeit in sich, sondern nur denjenigen Frevelmuth, welcher sich der rechtwidrigen Folgen seines Verhaltens bewußt ist. RG. v. 5. Dez. 1879, Bd. 1 S. 22.

dungen werden, daß nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbrief übernommen haben, nach Maßgabe des Artikels 401 als Frachtführer für den ganzen Transport haften, sondern daß nur die erste Bahn und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat, dieser Haftpflicht für den ganzen Transport unterliegt, vorbehaltlich des Rückgriffs der Eisenbahnen gegeneinander,[98]) daß dagegen eine der übrigen, in der Mitte liegenden, Eisenbahnen nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Art. 430. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief zum Transport übernimmt, in welchem als Ort der Ablieferung ein weder an ihrer Bahn, noch an einer der sich an sie anschließenden Bahnen liegender Ort bezeichnet ist, so kann bedungen werden, daß die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport bis zum Ort der Ablieferung, sondern nur für den Transport bis zu dem Ort bestehe, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll; ist dies bedungen, so treten in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

Art. 431. Ist von dem Absender auf dem Frachtbrief bestimmt, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Ort abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbrief ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Ort übernommen, und die Bahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Ort verantwortlich.

Fünftes Buch.

Vom Seehandel.

Art. 432—911 sind (für die Ausgabe mit Seerecht) im Anhang abgedruckt.

---

[98]) Der Nachbahn, welche wegen unrichtiger Deklaration des Absenders Zollstrafe bezahlen mußte, steht der Rückgriff gegen die Vorbahn nicht zu. OHG. v. 27. Sept. 1878, Bd. 24 S. 206.

---

6. Gesetz,

betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.

Vom 11. Juni 1870.

(B. G. Bl. S. 375).

Dies für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz war durch die Verfassungsurkunde von 1870 Art. 80 I Nr. 26 zu einem Gesetze des Deutschen Bundes und durch das Gesetz vom 16. April 1871 § 2 (Reichs-Gesetzbl. S. 63) zum Deutschen Reichsgesetze erklärt worden.

In Bayern war dasselbe durch das Reichsgesetz vom 22. April 1871 § 10 eingeführt worden.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die Art. 5, 173—176, 178, 198, 199, 203, 206—212, 214, 215, 217, 222, 225, 239, 240, 242 und 247—249 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Artikel ersetzt.

Hier folgten die aufgeführten Artikel in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1884 (Nr. 7 auf der nächsten Seite) geltenden Fassung.

§§ 2 u. 3 sind bei Art. 207 des HGB. (oben S. 188) abgedruckt.

§§ 4 u. 5 enthielten Uebergangsbestimmungen.

Urkundlich ꝛc.

7. Gesetz,

betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.

Vom 18. Juli 1884.

(R. G. Bl. S. 123; ausgegeben den 31. Juli 1884. Gesetzeskraft mit 14. Aug. 1884.)

Wir ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im zweiten Abschnitte des zweiten Titels und im dritten Titel vom zweiten Buche des Handelsgesetzbuches, Artikel 173 bis 249a, werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt.

Hier folgen:

Zweiter Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere. Artikel 173 bis 206a.

Dritter Titel.

Von der Aktiengesellschaft. Artikel 207—249g.

wie oben S. 188—224 abgedruckt.

§ 2. Die in den Artikeln 173, 173a, 174a, 175 Absatz 1 und 2, 175a bis 177, 180 und 207, 207a, 209 Absatz 1 und 2, 209a bis 210c, 213a der neuen Fassung enthaltenen Bestimmungen finden auf Gesellschaften, welche vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes angemeldet sind, aber erst an oder nach diesem Tage zur Eintragung in das Handelsregister gelangen, keine Anwendung, sofern schon vor dem bezeichneten Tage die Voraussetzungen erfüllt sind, an deren Nachweis die bisherigen Bestimmungen die Eintragung knüpfen.

Dasselbe gilt für diese Gesellschaften sowie für die schon bestehenden Gesellschaften von den Vorschriften der Artikel 180a bis 180e, 181 und 213b bis 213f.

Die Vorschrift im Artikel 181a und 215c über die Unzulässigkeit der Ausgabe von Interimsscheinen vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister findet auf die im ersten Absatze bezeichneten Gesellschaften Anwendung.

§ 3. Auf eine Erhöhung des Gesammtkapitals der Kom-

manditisten oder des Grundkapitals bestehender Gesellschaften kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung, sofern der auf die neu auszugebenden Aktien eingeforderte Betrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistet ist.

§ 4. Die Vorschriften im Artikel 190 Absatz 1 und 4 (Art. 221) über das Stimmrecht finden auf die bestehenden und die im § 2 Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften nicht Anwendung, soweit der Gesellschaftsvertrag zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes andere Bestimmungen enthält.

§ 5. Die bestehenden und die im § 2 Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften dürfen auf Grund des Artikels 222 Ziffer 3 der alten Fassung von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab die Zeichner nicht vollständig eingezahlter Aktien von der Haftung für weitere Einzahlungen nicht befreien und Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, nur insoweit ausstellen, als die Befreiung des Zeichners schon vor diesem Tage eingetreten ist.

§ 6. Die Vorschrift des Artikels 225a der neuen Fassung findet auf die vor der Geltung des Handelsgesetzbuches errichteten Gesellschaften keine Anwendung, soweit der Gesellschaftsvertrag nach Maßgabe der früheren Vorschriften abweichende Bestimmungen enthält.

Die Vorschriften der Artikel 196a, 232 finden auf Mitglieder des Vorstandes einer bestehenden oder einer im § 2 Absatz 1 bezeichneten Gesellschaft keine Anwendung, sofern die Bestellung des Mitgliedes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

§ 7. Die Vorschriften im Artikel 185b Ziffer 2 (Art. 239b) über den Gewinn aus einer Erhöhung des Kapitals finden auf die bestehenden Gesellschaften schon für das beim Inkrafttreten des Gesetzes laufende Geschäftsjahr, die übrigen Vorschriften über Bilanz und Reservefonds (Art. 185a bis 185c, Art. 239 bis 239b der neuen Fassung) erst vom Beginn des folgenden Geschäftsjahres Anwendung.

Für Werthpapiere und Waaren, welche die Gesellschaft schon in dem letzten Geschäftsjahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes besessen hat, kann an Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises der Betrag angesetzt werden, mit welchem sie in der Bilanz des vorbezeichneten Geschäftsjahres enthalten sind.

Werden in Gemäßheit der Vorschrift im Artikel 185a Ziffer 3 und 239b dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmte Gegenstände unter Zugrundelegung des Anschaffungs- oder Herstellungspreises zu einem Betrage angesetzt, welcher den Werth übersteigt, mit welchem sie in der Bilanz des letzten Geschäftsjahres vor dem 1. Oktober 1883 enthalten sind, so dürfen hierauf beruhende Dividenden nur unter Beobachtung der Vorschriften gezahlt werden, welche für eine Herabsetzung des Kapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals maßgebend sind.

Urkundlich ꝛc.

8. Gesetz,

betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Vom 20. April 1892.

(R.G.Bl. S. 477; ausgegeben den 26. April 1892. Gesetzeskraft mit 10. Mai 1892.)

Wir ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

1. Abschnitt. Errichtung der Gesellschaft.

§ 1. Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden.

§ 2. Der Gesellschaftsvertrag bedarf des Abschlusses in gerichtlicher oder notarieller Form. Er ist von sämmtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.

Die Unterzeichnung durch Bevollmächtigte ist nur auf Grund einer gerichtlich oder notariell errichteten oder beglaubigten Vollmacht zulässig.

§ 3. Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. den Betrag des Stammkapitals,
4. den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage).

Soll das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt sein oder sollen den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden, so bedürfen auch diese Bestimmungen der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag.

§ 4. Die Firma der Gesellschaft muß entweder von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein, oder die Namen der Gesellschafter oder den Namen wenigstens eines derselben mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusatze enthalten. Die Namen anderer Personen als der Gesellschafter

dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. Die Beibehaltung der Firma eines auf die Gesellschaft übergegangenen Geschäfts (Handelsgesetzbuch Art. 22) wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Die Firma der Gesellschaft muß in allen Fällen die zusätzliche Bezeichnung „mit beschränkter Haftung" enthalten.

§ 5. Das Stammkapital der Gesellschaft muß mindestens zwanzigtausend Mark, die Stammeinlage jedes Gesellschafters muß mindestens fünfhundert Mark betragen.

Kein Gesellschafter kann bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen.

Der Betrag der Stammeinlage kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden. Derselbe muß in Mark durch hundert theilbar sein. Der Gesammtbetrag der Stammeinlagen muß mit dem Stammkapital übereinstimmen.

Sollen von Gesellschaftern Einlagen, welche nicht in Geld zu leisten sind, auf das Stammkapital gemacht oder soll die Vergütung für Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt, auf Stammeinlagen angerechnet werden, so muß die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage oder Uebernahme sowie der Geldwerth, für welchen die Einlage angenommen wird, oder die für die übernommenen Gegenstände zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

§ 6. Die Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben.

Zu Geschäftsführern können Gesellschafter oder andere Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt entweder im Gesellschaftsvertrage oder nach Maßgabe der Bestimmungen des dritten Abschnitts.

Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß sämmtliche Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt sein sollen, so gelten nur die der Gesellschaft bei Festsetzung dieser Bestimmung angehörenden Personen als die bestellten Geschäftsführer.

§ 7. Der Gesellschaftsvertrag, sowie die Personen der Geschäftsführer sind zur Eintragung in das Handelsregister bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, anzumelden.

Die Anmeldung darf nur erfolgen, nachdem von jeder Stammeinlage, soweit nicht andere als in Geld zu leistende Einlagen auf das Stammkapital gemacht sind, ein Viertheil, mindestens aber der Betrag von zweihundertundfünfzig Mark eingezahlt ist.

§ 8. Der Anmeldung müssen beigefügt sein:

1) der Gesellschaftsvertrag und im Falle des § 2 Abs. 2 die Vollmachten der Vertreter, welche den Gesellschaftsvertrag unterzeichnet haben, oder eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunden,
2) die Legitimation der Geschäftsführer, sofern dieselben nicht im Gesellschaftsvertrage bestellt sind,
3) eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname Stand und Wohnort

der letzteren, sowie der Betrag der von einem jeden derselben übernommenen Stammeinlage ersichtlich ist,

4) in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, daß die im § 7 Abs. 2 bezeichneten Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt sind, und daß der Gegenstand der Leistungen sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet.

Die Geschäftsführer haben ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

§ 9. Die Anmeldenden haften der Gesellschaft solidarisch für die Richtigkeit ihrer Angaben hinsichtlich der auf die Stammeinlagen gemachten Leistungen (§ 7 Abs. 2).

Verzichtleistungen oder Vergleiche der Gesellschaft in Betreff der ihr nach Abs. 1 zustehenden Ersatzansprüche sind unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist. Auf einen Vergleich, welchen der Ersatzpflichtige im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern abschließt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren seit der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister.

§ 10. Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist von dem Gericht im Auszuge zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß das Datum des Gesellschaftsvertrages, sowie die im § 3 Nr. 1 bis 3 und gegebenenfalls die im § 5 Abs. 4 bezeichneten Festsetzungen nebst dem Namen und Wohnorte der Geschäftsführer enthalten.

Ist das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt (§ 3 Abs. 2), so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen. Das Gleiche gilt von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Form, in welcher die Geschäftsführer ihre Willenserklärungen kundgeben und für die Gesellschaft zeichnen, sowie über die Art und Weise, in welcher öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft zu erlassen sind.

§ 11. Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nicht.

Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

§ 12. Jede Zweigniederlassung muß bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie sich befindet, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung hat die im § 10 Abs. 2 und 3 bezeichneten Angaben zu enthalten. Derselben ist eine beglaubigte Abschrift des

Gesellschaftsvertrages und eine von dem Gericht der Hauptniederlassung beglaubigte Abschrift der Liste der Gesellschafter beizufügen.

Die Bestimmung im § 8 Abs. 3 findet Anwendung.

2. Abschnitt. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.

§ 13. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Gesellschaft gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

§ 14. Der Geschäftsantheil jedes Gesellschafters bestimmt sich nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage.

§ 15. Die Geschäftsantheile sind veräußerlich und vererblich.

Erwirbt ein Gesellschafter zu seinem ursprünglichen Geschäftsantheile weitere Geschäftsantheile, so behalten dieselben ihre Selbstständigkeit.

Zur Abtretung von Geschäftsantheilen durch Gesellschafter bedarf es eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrages. Die Angabe des Rechtsgrundes der Abtretung ist nicht erforderlich.

Der gerichtlichen oder notariellen Form bedarf auch eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsantheils begründet wird. Eine ohne diese Form getroffene Vereinbarung wird jedoch durch den nach Maßgabe des vorigen Absatzes geschlossenen Abtretungsvertrag gültig.

Durch den Gesellschaftsvertrag kann die Abtretung der Geschäftsantheile an weitere Voraussetzungen geknüpft, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden.

§ 16. Der Gesellschaft gegenüber gilt im Falle der Veräußerung des Geschäftsantheils nur derjenige als Erwerber, dessen Erwerb unter Nachweis des Uebergangs bei der Gesellschaft angemeldet ist.

Die vor der Anmeldung von der Gesellschaft gegenüber dem Veräußerer oder von dem letzteren gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf das Gesellschaftsverhältniß vorgenommenen Rechtshandlungen muß der Erwerber gegen sich gelten lassen.

Für die zur Zeit der Anmeldung auf den Geschäftsantheil rückständigen Leistungen ist der Erwerber neben dem Veräußerer verhaftet.

§ 17. Die Veräußerung von Theilen eines Geschäftsantheils kann nur mit Genehmigung der Gesellschaft stattfinden.

Die Genehmigung bedarf der schriftlichen Form; sie muß die Person des Erwerbers und den Betrag bezeichnen, welcher von der

Stammeinlage des ungetheilten Geschäftsantheils auf jeden der durch die Theilung entstehenden Geschäftsantheile entfällt.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß für die Veräußerung von Theilen eines Geschäftsantheils an andere Gesellschafter, sowie für die Theilung von Geschäftsantheilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben eine Genehmigung der Gesellschaft nicht erforderlich ist.

Die Bestimmungen im § 5 Abs. 1 und 3 über den Betrag der Stammeinlagen finden bei der Theilung von Geschäftsantheilen entsprechende Anwendung.

Eine gleichzeitige Uebertragung mehrerer Theile von Geschäftsantheilen eines Gesellschafters an denselben Erwerber ist unzulässig.

Außer dem Falle der Veräußerung und Vererbung findet eine Theilung von Geschäftsantheilen nicht statt. Sie kann im Gesellschaftsvertrage auch für diese Fälle ausgeschlossen werden.

§ 18. Steht ein Geschäftsantheil mehreren Mitberechtigten ungetheilt zu, so können sie die Rechte aus demselben nur gemeinschaftlich ausüben.

Für die auf den Geschäftsantheil zu bewirkenden Leistungen haften sie der Gesellschaft solidarisch.

Rechtshandlungen, welche die Gesellschaft gegenüber dem Inhaber des Antheils vorzunehmen hat, sind, sofern nicht ein gemeinsamer Vertreter der Mitberechtigten vorhanden ist, wirksam, wenn sie auch nur gegenüber einem Mitberechtigten vorgenommen werden. Gegenüber mehreren Erben eines Gesellschafters findet diese Bestimmung nur in Bezug auf Rechtshandlungen Anwendung, welche nach Ablauf eines Monats seit dem Anfalle der Erbschaft vorgenommen werden.

§ 19. Die Einzahlungen auf die Stammeinlagen sind nach Verhältniß der letzteren zu leisten.

Die Stammeinlagen können den Gesellschaftern außer dem Falle einer Herabsetzung des Stammkapitals weder erlassen noch gestundet werden. Eine Aufrechnung können die Gesellschafter nicht geltend machen; ebensowenig findet an dem Gegenstande einer nicht in Geld zu leistenden Einlage wegen Forderungen, welche sich nicht auf den Gegenstand beziehen, ein Zurückbehaltungsrecht statt.

Eine Leistung auf die Stammeinlage, welche nicht in Geld besteht oder welche durch Aufrechnung einer für die Ueberlassung von Vermögensgegenständen zu gewährenden Vergütung bewirkt wird, befreit den Gesellschafter von seiner Verpflichtung nur, soweit sie in Ausführung einer nach § 5 Abs. 4 getroffenen Bestimmung erfolgt.

§ 20. Ein Gesellschafter, welcher den auf die Stammeinlage eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Entrichtung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten

Einzahlung Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden.

§ 21. Im Falle verzögerter Einzahlung kann an den säumigen Gesellschafter eine erneute Aufforderung zur Zahlung binnen einer zu bestimmenden Nachfrist unter Androhung seines Ausschlusses mit dem Geschäftsantheil, auf welchen die Zahlung zu erfolgen hat, erlassen werden. Die Aufforderung erfolgt mittelst eingeschriebenen Briefes. Die Nachfrist muß mindestens einen Monat betragen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der säumige Gesellschafter seines Geschäftsantheils und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären. Die Erklärung erfolgt mittelst eingeschriebenen Briefes.

Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an dem rückständigen Betrage oder den später auf den Geschäftsantheil eingeforderten Beträgen der Stammeinlage erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet.

§ 22. Wegen des von dem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht bezahlten Betrages der Stammeinlage ist der Gesellschaft der letzte und jeder frühere, bei der Gesellschaft angemeldete Rechtsvorgänger des Ausgeschlossenen verhaftet.

Ein früherer Rechtsvorgänger haftet nur, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist; dies ist bis zum Beweise des Gegentheils anzunehmen, wenn der letztere die Zahlung nicht bis zum Ablauf eines Monats geleistet hat, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von derselben erfolgt ist.

Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von fünf Jahren auf die Stammeinlage eingeforderten Einzahlungen beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Uebergang des Geschäftsantheils auf den Rechtsnachfolger ordnungsmäßig angemeldet ist.

Der Rechtsvorgänger erwirbt gegen Zahlung des rückständigen Betrages den Geschäftsantheil des ausgeschlossenen Gesellschafters.

§ 23. Ist die Zahlung des rückständigen Betrages von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft den Geschäftsantheil durch einen Makler oder zur Vornahme von Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen lassen. Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des ausgeschlossenen Gesellschafters zulässig.

§ 24. Soweit eine Stammeinlage weder von den Zahlungspflichtigen eingezogen, noch durch Verkauf des Geschäftsantheils gedeckt werden kann, haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältniß ihrer Geschäftsantheile aufzubringen. Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältniß auf die übrigen vertheilt.

§ 25. Von den in den §§ 21 bis 24 bezeichneten Rechtsfolgen können die Gesellschafter nicht befreit werden.

§ 26. Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen können.

Die Einzahlung der Nachschüsse hat nach Verhältniß der Geschäftsantheile zu erfolgen.

Die Nachschußpflicht kann im Gesellschaftsvertrage auf einen bestimmten, nach Verhältniß der Geschäftsantheile festzusetzenden Betrag beschränkt werden.

§ 27. Ist die Nachschußpflicht nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so hat jeder Gesellschafter, falls er die Stammeinlage vollständig eingezahlt hat, das Recht, sich von der Zahlung des auf den Geschäftsantheil eingeforderten Nachschusses dadurch zu befreien, daß er innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Einzahlung den Geschäftsantheil der Gesellschaft zur Befriedigung aus demselben zur Verfügung stellt. Ebenso kann die Gesellschaft, wenn der Gesellschafter binnen der angegebenen Frist weder von der bezeichneten Befugniß Gebrauch macht, noch die Einzahlung leistet, demselben mittelst eingeschriebenen Briefes erklären, daß sie den Geschäftsantheil als zur Verfügung gestellt betrachte.

Die Gesellschaft hat den Geschäftsantheil innerhalb eines Monats nach der Erklärung des Gesellschafters oder der Gesellschaft durch einen Makler oder einen zur Vornahme von Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen zu lassen. Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des Gesellschafters zulässig. Ein nach Deckung der Verkaufskosten und des rückständigen Nachschusses verbleibender Ueberschuß gebührt dem Gesellschafter.

Ist die Befriedigung der Gesellschaft durch den Verkauf nicht zu erlangen, so fällt der Geschäftsantheil der Gesellschaft zu. Dieselbe ist befugt, den Antheil für eigene Rechnung zu veräußern.

Im Gesellschaftsvertrage kann die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf den Fall beschränkt werden, daß die auf den Geschäftsantheil eingeforderten Nachschüsse einen bestimmten Betrag überschreiten.

§ 28. Ist die Nachschußpflicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so finden, wenn im Gesellschaftsvertrage nicht ein Anderes festgesetzt ist, im Falle verzögerter Einzahlung von Nachschüssen die auf die Einzahlung der Stammeinlagen bezüglichen Vorschriften der §§ 21 bis 23 entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt im Falle des § 27 Absatz 4 auch bei unbeschränkter Nachschußpflicht, soweit die Nachschüsse den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Betrag nicht überschreiten.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Einforderung von Nachschüssen, auf deren Zahlung die Vorschriften der

§§ 21 bis 23 Anwendung finden, schon vor vollständiger Einforderung der Stammeinlagen zulässig ist."

§ 29. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinn, soweit nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Die Vertheilung erfolgt nach Verhältniß der Geschäftsantheile. Im Gesellschaftsvertrage kann ein anderer Maßstab der Vertheilung festgesetzt werden.

§ 30. Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden.

Eingezahlte Nachschüsse können, soweit sie nicht zur Deckung eines Verlustes am Stammkapital erforderlich sind, an die Gesellschafter zurückgezahlt werden. Die Zurückzahlung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten erfolgen, nachdem der Rückzahlungsbeschluß durch die im Gesellschaftsvertrage für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter und in Ermangelung solcher durch die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht ist. Im Falle des § 28 Absatz 2 ist die Zurückzahlung von Nachschüssen vor der Volleinzahlung des Stammkapitals unzulässig. Zurückgezahlte Nachschüsse gelten als nicht eingezogen.

§ 31. Zahlungen, welche den Vorschriften des § 30 zuwider geleistet sind, müssen der Gesellschaft erstattet werden.

War der Empfänger in gutem Glauben, so kann die Erstattung nur insoweit verlangt werden, als sie zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist.

Ist die Erstattung von dem Empfänger nicht zu erlangen, so haften für den zu erstattenden Betrag, soweit er zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist, die übrigen Gesellschafter nach Verhältniß ihrer Geschäftsantheile. Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältniß auf die übrigen vertheilt.

Zahlungen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu leisten sind, können den Verpflichteten nicht erlassen werden.

Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Zahlung, deren Erstattung beansprucht wird, geleistet ist. Fällt dem Verpflichteten eine bösliche Handlungsweise zur Last, so findet die Bestimmung keine Anwendung.

Für die in den Fällen des Absatz 3 geleistete Erstattung einer Zahlung sind den Gesellschaftern die Geschäftsführer, welchen in Betreff der geleisteten Zahlung ein Verschulden zur Last fällt, solidarisch zum Ersatze verpflichtet.

§ 32. Liegt die im § 31 Absatz 1 bezeichnete Voraussetzung nicht vor, so sind die Gesellschafter in keinem Falle verpflichtet, Be-

träge, welche sie in gutem Glauben als Gewinnantheile bezogen haben, zurückzuzahlen.

§ 33. Die Gesellschaft darf eigene Geschäftsantheile, auf welche die Stammeinlage noch nicht vollständig eingezahlt ist, nicht erwerben.

Sie soll auch eigene Geschäftsantheile, auf welche die Stammeinlage vollständig eingezahlt ist, nicht erwerben, sofern nicht der Erwerb aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen geschehen kann.

§ 34. Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsantheilen darf nur erfolgen, soweit sie im Gesellschaftsvertrage zugelassen ist.

Ohne die Zustimmung des Antheilsberechtigten findet die Einziehung nur statt, wenn die Voraussetzungen derselben vor dem Zeitpunkt, in welchem der Berechtigte den Geschäftsantheil erworben hat, im Gesellschaftsvertrage festgesetzt waren.

Die Bestimmung im § 30 Abs. 1 bleibt unberührt.

3. Abschnitt. Vertretung und Geschäftsführung.

§ 35. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Dieselben haben in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Geschäftsführer erfolgen. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn dieselbe an einen der Geschäftsführer erfolgt.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

§ 36. Die Gesellschaft wird durch die in ihrem Namen von den Geschäftsführern vorgenommenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft vorgenommen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Betheiligten für die Gesellschaft vorgenommen werden sollte.

§ 37. Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein Anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugniß der Geschäftsführer, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen

Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Gesellschafter oder eines Organs der Gesellschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§ 38. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Im Gesellschaftsvertrage kann die Zulässigkeit des Widerrufs auf den Fall beschränkt werden, daß wichtige Gründe denselben nothwendig machen. Als solche Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung anzusehen.

§ 39. Jede Aenderung in den Personen der Geschäftsführer, sowie die erneute Bestellung oder die Beendigung der Vollmacht eines Geschäftsführers muß ohne Verzug zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Legitimation der angemeldeten Geschäftsführer ist beizufügen.

Zugleich haben neu bestellte Geschäftsführer ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

§ 40. Eine Aenderung in den Personen der Geschäftsführer, eine Beendigung der Vollmacht eines Geschäftsführers, sowie eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages rücksichtlich der Form für Willenserklärungen der Geschäftsführer kann, solange sie nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, einem Dritten von der Gesellschaft nur entgegengesetzt werden, wenn letztere beweist, daß der Dritte beim Abschlusse des Geschäfts von der Aenderung oder Beendigung Kenntniß hatte.

Nach geschehener Eintragung und Bekanntmachung muß der Dritte, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er beim Abschlusse des Geschäfts die Aenderung oder Beendigung weder gekannt habe, noch habe kennen müssen, dieselbe gegen sich gelten lassen.

§ 41. Alljährlich im Monat Januar haben die Geschäftsführer eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort der letzteren sowie ihre Stammeinlagen zu entnehmen sind, zum Handelsregister einzureichen. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person der Gesellschafter und des Umfangs ihrer Betheiligung nicht eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

§ 42. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Buchführung der Gesellschaft zu sorgen.

Sie müssen in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres die Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr nebst einer Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen.

Durch den Gesellschaftsvertrag kann die bezeichnete Frist bis auf sechs Monate, bei Gesellschaften, deren Unternehmen den Betrieb

von Geschäften in überseeischen Gebieten zum Gegenstande hat, bis auf neun Monate erstreckt werden.

Für Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht, ist die Bilanz innerhalb der vorbezeichneten Fristen in den im § 30 Absatz 2 bestimmten öffentlichen Blättern durch die Geschäftsführer bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist zum Handelsregister einzureichen.

§ 43. Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des Art. 31 des Handelsgesetzbuchs mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1) Anlagen und sonstige Vermögensgegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Betriebe des Unternehmens bestimmt sind, dürfen höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden; sie können ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu diesem Preise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
2) die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden;
3) das Recht der Gesellschaft zur Einziehung von Nachschüssen der Gesellschafter ist als Aktivum in die Bilanz nur insoweit einzustellen, als die Einziehung bereits beschlossen ist und den Gesellschaftern ein Recht, durch Verweisung auf den Geschäftsantheil sich von der Zahlung der Nachschüsse zu befreien, nicht zusteht; den in die Aktiva der Bilanz aufgenommenen Nachschußansprüchen muß ein gleicher Kapitalbetrag in den Passiven gegenübergestellt werden;
4) der Betrag des im Gesellschaftsvertrage bestimmten Stammkapitals ist unter die Passiva aufzunehmen. Das Gleiche gilt von dem Betrage eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie von dem Gesammtbetrage der eingezahlten Nachschüsse, soweit nicht die Verwendung eine Abschreibung der betreffenden Passivposten begründet;
5) der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

§ 44. Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie zum Ersatze verpflichtet, wenn den Bestimmungen des § 30 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des § 33 zuwider eigene Geschäftsantheile

der Gesellschaft erworben worden sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen im § 9 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§ 45. Die für die Geschäftsführer gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Geschäftsführern.

§ 46. Die Rechte, welche den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, sowie die Ausübung derselben bestimmen sich, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, nach dem Gesellschaftsvertrage.

In Ermangelung besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages finden die Vorschriften der §§ 47 bis 52 Anwendung.

§ 47. Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen:

1) die Feststellung der Jahresbilanz und die Vertheilung des aus derselben sich ergebenden Reingewinns;
2) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
3) die Rückzahlung von Nachschüssen;
4) die Theilung sowie die Einziehung von Geschäftsantheilen;
5) die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben;
6) die Maßregeln zur Prüfung und Ueberwachung der Geschäftsführung;
7) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesammten Geschäftsbetriebe;
8) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.

§ 48. Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlußfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jede hundert Mark eines Geschäftsantheils gewähren eine Stimme.

Vollmachten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

§ 49. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefaßt.

Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämmtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

§ 50. Die Versammlung der Gesellschafter wird durch die Geschäftsführer berufen.

Sie ist außer den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Insbesondere muß die Versammlung unverzüglich berufen werden, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, daß die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

§ 51. Gesellschafter, deren Geschäftsantheile zusammen mindestens dem zehnten Theile des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Versammlung zu verlangen.

In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung der Versammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Personen, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die im Absatz 1 bezeichneten Gesellschafter unter Mittheilung des Sachverhältnisses die Berufung oder Ankündigung selbst bewirken. Die Versammlung beschließt, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.

§ 52. Die Berufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittelst eingeschriebener Briefe. Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken.

Der Zweck der Versammlung soll jederzeit bei der Berufung angekündigt werden.

Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, so können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sämmtliche Gesellschafter anwesend sind.

Das Gleiche gilt in Bezug auf Beschlüsse über Gegenstände, welche nicht wenigstens drei Tage vor der Versammlung in der für die Berufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden sind.

§ 53. Ist nach dem Gesellschaftsvertrage ein Aufsichtsrath zu bestellen, so finden auf denselben, soweit nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist, die für den Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft nach den Artikeln 224 bis 226 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten verjähren in fünf Jahren.

4. Abschnitt. Abänderungen des Gesellschaftsvertrages.

§ 54. Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann nur durch Beschluß der Gesellschafter erfolgen.

Der Beschluß muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden; derselbe bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen. Der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

Eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen kann nur mit Zustimmung sämmtlicher betheiligter Gesellschafter beschlossen werden.

§ 55. Der Beschluß, welcher eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, muß zur Eintragung in das Handesregister angemeldet werden. Die Veröffentlichung der Eintragung findet nur insoweit statt, als die Abänderung eine der im § 10 Abs. 2 und 3 bezeichneten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

Die Abänderung hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie in das Handelsregister eingetragen ist.

§ 56. Wird eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so bedarf es zur Uebernahme jeder auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlage einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder beglaubigten Erklärung des Uebernehmers.

Zur Uebernahme einer Stammeinlage können von der Gesellschaft die bisherigen Gesellschafter oder andere Personen, welche durch die Uebernahme ihren Beitritt zu der Gesellschaft erklären, zugelassen werden. Im letzteren Falle sind außer dem Betrage der Stammeinlage auch sonstige Leistungen, zu welchen der Beitretende nach dem Gesellschaftsvertrage verpflichtet sein soll, in der im Abs. 1 bezeichneten Urkunde ersichtlich zu machen.

Wird von einem der Gesellschaft bereits angehörenden Gesellschafter eine Stammeinlage auf das erhöhte Kapital übernommen, so erwirbt derselbe einen weiteren Geschäftsantheil.

Die Bestimmungen im § 5 Abs. 1 und 3 über den Betrag der Stammeinlagen sowie die Bestimmung im § 5 Abs. 2 über die Unzulässigkeit der Uebernahme mehrerer Stammeinlagen finden auch hinsichtlich der auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlagen Anwendung.

§ 57. Soll auf das erhöhte Stammkapital eine Einlage gemacht werden, welche nicht in Geld zu leisten ist, oder soll eine Vergütung für Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt, auf eine Einlage angerechnet werden, so muß die Person desjenigen, welcher die Einlage zu leisten oder die Vermögensgegenstände zu überlassen hat, sowie der Gegenstand der Einlage oder Ueberlassung und der Geldwerth, für welchen die Einlage angenommen wird, oder die für den überlassenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Beschlusse auf Erhöhung des Stammkapitals festgesetzt und in der im §. 56 Abs. 1 bezeichneten Erklärung angegeben werden.

Die Bestimmung im § 19 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 58. Die beschlossene Erhöhung des Stammkapitals ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, nachdem das erhöhte Kapital durch Uebernahme von Stammeinlagen gedeckt ist.

Die Bestimmung im § 7 Abs. 2 über die vor der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages zu leistende Einzahlung, sowie die Bestimmung im § 8 Abs. 2 über die in der Anmeldung abzugebende Versicherung finden entsprechende Anwendung.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1) die im § 56 Abs. 1 bezeichneten Erklärungen oder eine beglaubigte Abschrift derselben;
2) eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Personen, welche die neuen Stammeinlagen übernommen haben; aus der Liste muß der Betrag der von jedem übernommenen Einlage ersichtlich sein.

In Bezug auf die Verantwortlichkeit der Anmeldenden für die Richtigkeit ihrer Angaben finden die Bestimmungen im § 9 entsprechende Anwendung.

§ 59. Eine Herabsetzung des Stammkapitals kann nur unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen erfolgen:

1) der Beschluß auf Herabsetzung des Stammkapitals muß von den Geschäftsführern zu drei verschiedenen Malen durch die im § 30 Abs. 2 bezeichneten Blätter bekannt gemacht werden; in diesen Bekanntmachungen sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden; die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern;
2) die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft melden und der Herabsetzung nicht zustimmen, sind wegen der erhobenen Ansprüche zu befriedigen oder sicherzustellen;
3) die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister erfolgt nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den öffentlichen Blättern zum dritten Male stattgefunden hat;
4) mit der Anmeldung sind die Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen; zugleich haben die Geschäftsführer die Versicherung abzugeben, daß die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind.

Die Bestimmung im § 5 Abs. 1 über den Mindestbetrag des Stammkapitals bleibt unberührt. Erfolgt die Herabsetzung zum Zweck der Zurückzahlung von Stammeinlagen oder zum Zweck des Erlasses der auf diese geschuldeten Einzahlungen, so darf der ver-

bleibende Betrag der Stammeinlagen nicht unter den im § 5 Abs. 1 und 3 bezeichneten Betrag herabgehen.

5. Abschnitt. Auflösung und Liquidation.

§ 60. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2) durch Beschluß der Gesellschafter; derselbe bedarf, sofern im Gesellschaftsvertrage nicht ein Anderes bestimmt ist, einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen;
3) durch gerichtliches Urtheil oder durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 61 und 62;
4) durch die Eröffnung des Konkursverfahrens.

Im Gesellschaftsvertrage können weitere Auflösungsgründe festgesetzt werden.

§ 61. Die Gesellschaft kann durch gerichtliches Urtheil aufgelöst werden, wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird, oder wenn andere, in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende, wichtige Gründe für die Auflösung vorhanden sind.

Die Auflösungsklage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Sie kann nur von Gesellschaftern erhoben werden, deren Geschäftsantheile zusammen mindestens dem zehnten Theile des Stammkapitals entsprechen.

Für die Klage ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§ 62. Wenn eine Gesellschaft das Gemeinwohl dadurch gefährdet, daß die Gesellschafter gesetzwidrige Beschlüsse fassen oder gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsführer wissentlich geschehen lassen, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, kann die Auflösung nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Ausschließlich zuständig ist in diesem Falle das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§ 63. Ueber das Vermögen der Gesellschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit auch in dem Falle der Ueberschuldung statt.

Die auf das Konkursverfahren über das Vermögen einer Aktiengesellschaft bezüglichen Vorschriften im § 193 Absatz 2, § 194 der Konkursordnung finden auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

§ 64. Die Geschäftsführer haben die Eröffnung des Kon-

kursverfahrens zu beantragen, sobald die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt oder aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz Ueberschuldung sich ergiebt.

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatze aller nach diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen verpflichtet. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen im § 44 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen. Eine Veröffentlichung der Eintragung findet nicht statt.

§ 65. Außer dem Falle des Konkursverfahrens ist die Auflösung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Sie muß außerdem von den Geschäftsführern zu drei verschiedenen Malen durch die im § 30 Abs. 2 bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 66. In den Fällen der Auflösung außer dem Falle des Konkursverfahrens erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.

Auf Antrag von Gesellschaftern, deren Geschäftsantheile zusammen mindestens dem zehnten Theile des Stammkapitals entsprechen, kann aus wichtigen Gründen die Bestellung von Liquidatoren durch das Gericht (§ 7 Abs. 1) erfolgen.

Die Abberufung von Liquidatoren kann durch das Gericht unter derselben Voraussetzung wie die Bestellung stattfinden. Liquidatoren, welche nicht vom Gericht ernannt sind, können auch durch Beschluß der Gesellschafter vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

§ 67. Die ersten Liquidatoren sind durch die Geschäftsführer, jede Aenderung in den Personen der Liquidatoren sowie eine Beendigung ihrer Vollmacht ist durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Zugleich haben die angemeldeten Liquidatoren ihre Unterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Der Anmeldung der gerichtlich oder durch Beschluß der Gesellschafter bestellten Liquidatoren ist die Legitimation derselben beizufügen.

§ 68. Die Liquidatoren haben in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Liquidatoren erfolgen.

Die Bestimmung ist mit der Bestellung der Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Zeichnungen geschehen in der Weise, daß die Liquidatoren der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

§ 69. Die Vorschriften des § 40 über das Verhältniß zu Dritten finden bezüglich der Liquidatoren Anwendung.

§ 70. Bis zur Beendigung der Liquidation kommen ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft in Bezug auf die Rechtsverhältnisse derselben und der Gesellschafter die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur vollzogenen Vertheilung des Vermögens bestehen.

§ 71. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

§ 72. Die Liquidatoren haben die aus §§ 36, 37, § 42 Abs. 1, § 44 Abs. 1, 2 und 4, § 50 Abs. 1 und 2, § 64 sich ergebenden Rechte und Pflichten der Geschäftsführer.

Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen.

§ 73. Das Vermögen der Gesellschaft wird unter die Gesellschafter nach Verhältniß ihrer Geschäftsantheile vertheilt. Durch den Gesellschaftsvertrag kann ein anderes Verhältniß für die Vertheilung bestimmt werden.

§ 74. Die Vertheilung darf nicht vor Tilgung oder Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vorgenommen werden, an welchem die Aufforderung an die Gläubiger (§ 65 Abs. 2) in den öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

Nicht erhobene Schuldbeträge, sowie die Beträge für betagte, schwebende oder streitige Verbindlichkeiten sind zu hinterlegen.

Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind zum Ersatze der vertheilten Beträge solidarisch verpflichtet. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen im § 44 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 75. Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer Be-

stimmung des Gesellschaftsvertrages oder eines Beschlusses der Gesellschafter durch das Gericht (§ 7 Abs. 1) bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger sind zur Einsicht der Bücher und Schriften berechtigt. Gläubiger der Gesellschaft können von dem Gericht (§ 7 Abs. 1) zur Einsicht ermächtigt werden.

6. Abschnitt. Schlußbestimmungen.

§ 76. Die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Anmeldungen zum Handelsregister sind durch sämmtliche Geschäftsführer oder sämmtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen.

Die in §§ 39, 41, § 42 Abs. 4, § 55, § 58 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2, § 59 Abs. 1 Nr. 3, §§ 65, 67, § 68 Abs. 2 vorgeschriebenen Anmeldungen und Einreichungen müssen auch zu dem Handelsregister einer jeden Zweigniederlassung erfolgen.

Für den Eintritt der in §§ 11, 40, § 55 Abs. 2, § 69 vorgesehenen Wirkungen entscheidet die Eintragung in das Handelsregister der Hauptniederlassung.

§ 77. Die Geschäftsführer und die Liquidatoren sind von dem Gericht (§ 7 Abs. 1, § 12) zur Bewirkung der in §§ 12, 39, 41, § 42 Abs. 4, §§ 65, 67, § 68 Abs. 2, § 76 Abs. 2 vorgeschriebenen Anmeldungen und Einreichungen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Rücksichtlich des Verfahrens sind die Vorschriften maßgebend, welche zur Erzwingung der im Handelsgesetzbuch angeordneten Anmeldungen zum Handelsregister gelten.

§ 78. Wird eine Aktiengesellschaft zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst, so kann die Liquidation derselben unterbleiben, wenn hinsichtlich der Errichtung der neuen Gesellschaft den nachstehenden Bestimmungen genügt wird.

Das Stammkapital der neuen Gesellschaft darf nicht geringer sein als das Grundkapital der aufgelösten Gesellschaft.

Den Aktionären ist durch öffentliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, mit dem auf ihre Aktien entfallenden Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft sich bei der neuen Gesellschaft zu betheiligen. Die Aktien der sich betheiligenden Mitglieder müssen mindestens drei Viertheile des Grundkapitals der aufgelösten Gesellschaft darstellen.

Der auf jede Aktie entfallende Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird auf Grund einer Bilanz berechnet, welche der Generalversammlung der Aktionäre zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Beschluß, durch welchen die Genehmigung erfolgt, bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals.

Die neue Gesellschaft muß spätestens binnen einem Monate nach Auflösung der Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handels-

register angemeldet werden. Die Eintragung darf nur erfolgen, nachdem die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen nachgewiesen ist.

§ 79. In dem Falle des § 78 geht das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft einschließlich ihrer Schulden mit der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister auf diese von Rechtswegen über.

Jeder Aktionär, welcher bei der neuen Gesellschaft sich nicht betheiligt hat, kann von dieser die Auszahlung eines seinem Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft entsprechenden Betrages verlangen.

Unverzüglich nach der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister sind die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 243 des Handelsgesetzbuchs durch die Geschäftsführer der neuen Gesellschaft aufzufordern, sich bei dieser zu melden. Die Gläubiger, welche sich melden und der Umwandlung nicht zustimmen, sind zu befriedigen oder sicherzustellen. Die Geschäftsführer sind den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft persönlich und solidarisch für die Beobachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 80. Mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden bestraft:

1) Geschäftsführer und Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister, sowie Geschäftsführer, welche behufs Eintragung einer Erhöhung des Stammkapitals in das Handelsregister dem Gericht (§ 7 Abs. 1) hinsichtlich der Einzahlungen auf die Stammeinlagen wissentlich falsche Angaben machen;
2) Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche, um die Eintragung einer Herabsetzung des Stammkapitals in das Handelsregister zu erwirken, dem Gericht (§ 7 Abs. 1) hinsichtlich der Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger wissentlich eine unwahre Versicherung abgeben;
3. Geschäftsführer, Liquidatoren, sowie Mitglieder eines Aufsichtsraths oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche in einer öffentlichen Mittheilung die Vermögenslage der Gesellschaft wissentlich unwahr darstellen oder verschleiern.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§ 81. Die Strafvorschriften der §§ 209 bis 211 der Konkursordnung finden gegen die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche ihre Zahlungen eingestellt hat oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwen-

dung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

§ 82. Die Geschäftsführer oder Liquidatoren einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft, wenn entgegen den Vorschriften im § 64, § 72 Abs. 1 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Straflos bleibt derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens ohne sein Verschulden unterblieben ist.

Urkundlich ꝛc.

9. Gesetz,

betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen.

Vom 12. Juni 1869.

(B.G.Bl. S. 201.)

Dies ursprünglich für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz ist durch die Verfassungs-Urkunde von 1870 Art. 80 II Nr. 17 zu einem Gesetze des Deutschen Bundes, und durch das Gesetz v. 16. April 1871 § 2 (R. G. Bl. S. 63) zum Reichsgesetze erklärt.

In Bayern ist dasselbe durch das Gesetz v. 22. April 1871 §§ 3 und 5 (R. G. Bl. S. 88, 89) und in Elsaß-Lothringen durch das Reichsgesetz v. 14. Juni 1871 eingeführt

Durch die Reichsgesetze über die Gerichtsverfassung und den Civilprozeß hat dasselbe größtentheils seine Gültigkeit verloren. Mit Rücksicht auf § 8 des Einf.-Ges. zum Ger.Verf.Ges. v. 27. Jan. 1877, welcher lautet:

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung.

und Art. 42 des Bayrischen Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichts-Verf.-Gesetz, dessen erste Sätze lauten:

Gemäß der §§ 8 und 10 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze wird ein oberstes Landesgericht errichtet.

Demselben wird die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden nach Maßgabe des § 8 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze zugewiesen.

haben folgende §§ noch Geltung behalten:

§ 12. Das Bundes-Oberhandelsgericht[1]) tritt in Handelssachen an die Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach diesen Landesgesetzen dem obersten Gerichtshofe gebührt.

Die Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts kann durch Aktenversendung[2]) an juristische Spruchkollegien und Fakultäten nicht ausgeschlossen werden.[3])

§ 13. Handelssachen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch

1) gegen einen Kaufmann (Art. 4 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs) aus dessen Handelsgeschäften (Art. 271 bis 276 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs),
2) aus einem Wechsel im Sinne der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung,

---

[1]) Jetzt das Reichsgericht, das nach dem Ges. v. 11. April 1877 seinen Sitz in Leipzig hat.

[2]) Die Aktenversendung findet überhaupt nicht mehr statt.

[3]) Die Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts hatte folgende Erweiterungen erhalten:

durch § 2 des Reichsges. v. 1. Juni 1870, betreffend die Abgaben von der Flößerei (BGBl. 1870 S. 312);

durch § 32 des Reichsges., betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken v. 11. Juni 1870 (BGBl. 1870 S. 346);

durch § 3 des Ges. v. 22. April 1871, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (BGBl. 1871 S. 87);

durch § 16 des Reichsges., betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, v. 7. Juni 1871 (RGBl. 1871 S. 207);

durch § 152 des Reichsges. über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten v. 31. März 1873 (RGBl. 1873 S. 61);

durch § 13 des Reichsges., betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste v. 9. Jan. 1876 (RGBl. 1876 S. 4);

durch § 9 des Reichsges. v. 10. Jan. 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildungen (RGBl. 1876 S. 8);

durch §§ 14, 15 des Reichsges. v. 11. Jan. 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (RGBl. 1876 S. 11);

durch §§ 32, 37 des Reichs-Patentgesetzes v. 25. Mai 1877 (RGBl. 1877 S. 509) — jetzt ist maßgebend Patentgesetz v. 7. April 1891 (RGBl. S. 79) §§ 20 ff., 33.

3) aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird:
   a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgewerbes, sowie zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs), sowohl während des Bestehens, als nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, ingleichen aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft, und der Gesellschaft oder den Mitgliedern derselben;
   b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft;
   c) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Kontrahenten entsteht;
   d) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder dem Handlungsgehülfen und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Art. 55 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs);
   e) aus dem Rechtsverhältnisse, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs zwischen diesem und den Parteien entsteht;
   f) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts, insbesondere aus denjenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Korrespondent-Rheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

Ist nach den Landesgesetzen die Klage noch in anderen, als den vorstehend unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor das Handelsgericht erster Instanz gewiesen, so sind auch diese Rechtsstreitigkeiten als Handelssachen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

§ 14. Ist in Folge einer Klagenhäufung über eine Handelssache und über eine andere Sache durch ein Erkenntniß zu entscheiden, so ist die Zuständigkeit des Oberhandelsgerichts nur dann begründet, wenn der Werth der Handelssache der höhere ist.

Dasselbe gilt, wenn in Folge einer Widerklage, welche mit der Klage in einem und demselben Rechtsstreite zu erledigen ist,

Handelssachen und andere Sachen den Gegenstand der Entscheidung bilden.

§ 15. Wird in einem zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörigen Rechtsstreite in Folge eines Sicherheitsarrestes oder einer Zwangsvollstreckung von einem Dritten Widerspruch erhoben, so ist für den aus einem solchen Widerspruche entstehenden Rechtsstreit das Bundes-Oberhandelsgericht nur dann zuständig, wenn dieser Rechtsstreit nach den Vorschriften des § 13 ganz oder zum Theil zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehört.

Auch in Bezug auf Einwendungen, welche im Zwangsvollstreckungsverfahren von Seiten des Klägers oder des Beklagten erhoben werden, ist das Bundes-Oberhandelsgericht nur insofern zuständig, als der in Folge dieser Einwendungen entstandene Rechtsstreit nach den Bestimmungen des § 13 ganz oder zum Theil zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehört.

§§ 16 bis 27 sind durch das Ger.-Verf.-Ges. v. 27. Jan. 1877 bedeutungslos geworden.

Urkundlich ꝛc.

10. Gesetz,

betreffend die Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Prokuren im Handelsregister.

Vom 30. März 1888.

(R. G. Bl. S. 129.)

Wir ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Kann im Falle des Erlöschens einer in das Handelsregister eingetragenen Firma die Anmeldung dieser Thatsache durch die hierzu Verpflichteten nicht in Gemäßheit des Artikels 26 des Handelsgesetzbuchs herbeigeführt werden, so hat das Gericht das Erlöschen der Firma von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen.

§ 2. Vor der Eintragung sind der eingetragene Inhaber der Firma oder die Rechtsnachfolger desselben aufzufordern, einen etwaigen Widerspruch gegen die Eintragung bis zum Ablauf einer nicht unter drei Monaten zu bestimmenden Frist schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers geltend zu machen.

Sind die bezeichneten Personen oder der Aufenthalt derselben nicht bekannt, so erfolgt die Aufforderung durch einmalige Bekanntmachung in den für die Veröffentlichungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blättern (Handelsgesetzbuch Artikel 13, 14). Auch kann die Einrückung der Bekanntmachung noch in andere Blätter angeordnet werden.

Das Gericht entscheidet über den erhobenen Widerspruch. Gegen den einen Widerspruch zurückweisenden Beschluß findet binnen der Nothfrist von zwei Wochen Beschwerde nach Maßgabe der in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen statt. Eine hiernach zulässige Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergehenden Entscheidung ist an die gleiche Nothfrist gebunden.

§ 3. Im Falle der Löschung einer Firma hat das Gericht zugleich das Erlöschen der für die erloschene Firma eingetragenen Prokuren von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen.

Urkundlich ꝛc.

11. Gesetz,

betreffend die Aufhebung der Schuldhaft.[1])

Vom 29. Mai 1868.

(B. G. Bl. S. 237; ausgegeben zu Berlin den 31. Mai 1868.)

§ 1. Der Personalarrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll.

§ 2. ist aufgehoben durch § 13 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877.

§ 3. Die Bestimmung des § 1 findet auch auf die vor Erlassung dieses Gesetzes entstandenen Verbindlichkeiten Anwendung, selbst wenn auf Personalarrest rechtskräftig erkannt oder mit dessen Vollstreckung begonnen ist.

§ 4. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

§ 5. Das Gesetz tritt in Kraft an dem Tage, an welchem es durch das Bundes-Gesetzblatt verkündet wird.

Urkundlich ꝛc.

---

[1]) Dies (Nordd.) Bundesgesetz ist durch die Verfassungs-Urkunde von 1870 Art. 80 I Nr. 8 zu einem Gesetze des Deutschen Bundes, und durch das Ges. v. 16. April 1871 § 2 (RGBl. S. 63) zum Reichsgesetze erklärt. In Bayern ist die Einführung desselben durch das Ges. v. 22. April 1871 § 2 I Nr. 4 (RGBl. S. 87) erfolgt.

In Elsaß-Lothringen ist die Schuldhaft beseitigt durch das franz. Ges. v. 22. Juli 1867 Art. 1, welcher lautet: La contrainte par corps est supprimée en matière commerciale, civile et contre les étrangers.

12. Gesetz,

betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes.

Vom 21. Juni 1869. (B. G. Bl. S. 242.)

Dies (Nordd.) Bundesgesetz gilt jetzt im ganzen Reich.

Vgl. C. P. O. § 749: **Der Pfändung sind nicht unterworfen:**

1. Der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes v. 21. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 242 und 1871 S. 63).

§ 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 3. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvortheil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Werth für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Werthes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1) auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;
2) auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern

und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind;

3) auf die Beitreibung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentationsansprüche der Familienglieder;[1])

4) auf den Gehalt und die Dienstbezüge[2]) der im Privatdienste dauernd angestellten Personen, soweit der Gesammtbetrag die Summe von vierhundert Thalern (jetzt: **1500 Mark**) jährlich übersteigt.

Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältniß, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf Ein Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.[3])

§ 5. Dieses Gesetz tritt am 1. August 1869 in Kraft.

Die bis dahin verfügten, mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht vereinbaren Beschlagnahmen sind auf Antrag des Schuldners aufzuheben oder einzuschränken.

Dagegen finden die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 2 auf frühere Fälle keine Anwendung.

Urkundlich 2c.

---

[1]) Die geschiedene Ehefrau darf wegen der ihr zugesprochenen Alimente den Lohn nicht mit Beschlag belegen. R.G. v. 14. Dez. 1880, Bd. 3 S. 15.

[2]) Diäten, welche ein Zugführer einer Eisenbahn für jede Fahrt bezieht, sind zu den Dienstbezügen zu rechnen und bei Berechnung der Summe von 400 Thlr. (jetzt nach Anm. 3 von **1500** M.) jährlich dem fixen Gehalt zuzurechnen. OHG. v. 10. März 1875, Bd. 16 S. 173.

[3]) Dazu aus § 749 der CPO.:

Der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen (§ 4 Nr. 4 des Reichsgesetzes v. 21. Juni 1869) sind nur insoweit der Pfändung unterworfen, als der Gesammtbetrag ie Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt. . .

Die Pfändung ist ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

13. Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen.

Vom 14. November 1867.

(B. G. Bl. S. 159.)

Das zuerst für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz ist auch in Baden und Südhessen eingeführt (Art. 80 Nr. I 6 der Verfassung von 1870 und Art. 2 Nr. 6 des Vertrages v. 25. Nov. 1870). In Bayern ist es nicht eingeführt; das Bayrische Gesetz v. 5. Dez. 1867 hat jedoch ebenfalls das Verbot der Zinseszinsen und einer das Kapital übersteigenden Verzinsung aufgehoben.

Das Gesetz ist in Elsaß-Lothringen nicht eingeführt; dort sind auch durch das Strafgesetzbuch die Bestimmungen der französ. Gesetze v. 3. Sept. 1807 u. 19. Dez. 1850 gegen den Gewohnheitswucher nicht aufgehoben, durch das Einführungsgesetz zum HGB. v. 19. Juni 1872 ist nur für Handelssachen die freie Vereinbarung über Zinsen gestattet, für andere Geschäfte ist die Beschränkung beibehalten. OHG. v. 7. Sept. 1872, Bd. 24 S. 70.

Das im Allg. Landrecht § 33 I 20 ausgesprochene Verbot der lex commissoria ist durch dies Gesetz nicht beseitigt. RG. v. 2. April 1881, Bd. 4 S. 51.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die Höhe der Zinsen, sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehne und für andere kreditirte Forderungen, ferner Konventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehns oder einer sonst kreditirten Forderung zu leisten sind, unterliegen der freien Vereinbarung.

Die entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

---

[1]) Das Gesetz betrifft nur Zinsen und Konventionalstrafen; durch dasselbe sind partikularrechtliche Verbote von Verkäufen der Früchte auf dem Halme nicht aufgehoben. OHG. v. 1. Mai 1872, Bd. 5 S. 432.

[2]) An der Regel des preußischen Rechts, welche Zins vom Zins zu fordern untersagt (§ 818 I 11 ALR.), ist durch dies Gesetz ebenso wenig wie durch das preußische v. 12. Mai 1866 etwas geändert. OHG. v. 27. Mai 1873, Bd. 10 S. 213.

§ 2. Derjenige, welcher für eine Schuld dem Gläubiger einen höheren Zinssatz als jährlich sechs vom Hundert gewährt oder zusagt, ist zu einer halbjährigen Kündigung des Vertrages befugt. Jedoch kann er von dieser Befugniß nicht unmittelbar bei Eingehung des Vertrages, sondern erst nach Ablauf eines halben Jahres Gebrauch machen.

Vertragsbestimmungen, durch welche diese Vorschrift zum Nachtheil des Schuldners beschränkt oder aufgehoben wird, sind ungültig.

Auf Schuldverschreibungen, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf jeden Inhaber gestellt werden, sowie auf Darlehne, welche ein Kaufmann empfängt, und auf Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften leiden die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften keine Anwendung.

§ 3. Wird die Zahlung eines Darlehns oder einer anderen kreditirten Forderung verzögert, so bleibt auch für die Zögerungszinsen der bedungene Zinssatz maßgebend, sofern derselbe höher ist, als die gesetzlich bestimmten Zögerungszinsen.

§ 4. Die privatrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Zinsen von Zinsen und die Vorschriften für die gewerblichen Pfandleih-Anstalten werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§ 5. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß die im § 2 dieses Gesetzes eingeräumte Kündigungsbefugniß des Schuldners gänzlich wegfalle, oder daß ein höherer Zinssatz, als sechs Prozent, oder eine längere Kündigungsfrist, als sechs Monate, für die bezeichnete Befugniß maßgebend sei.

Soweit einzelne Landesgesetze Bestimmungen enthalten, welche die erwähnte Kündigungsbefugniß des Schuldners ausschließen, oder in der bezeichneten Weise beschränken, bleiben dieselben in Gültigkeit, bis sie auf dem verfassungsmäßigen Wege des betreffenden Landes, oder durch ein Bundesgesetz abgeändert werden.

Urkundlich ꝛc.

14. Gesetz,

betreffend den Wucher vom 24. Mai 1880 (RGBl. S. 109) **in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1893** (RGBl. S. 197).

Artikel I.

Hinter den § 302 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich werden die folgenden neuen §§ 302a, 302b, 302c, 302d, 302e und in dem § 367 hinter Nr. 15 folgende Nr. 16 eingestellt.

§ 302a. Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen mit Bezug auf ein Darlehn oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirthschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältniß zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302b. Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvortheile (§ 302a) verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302c. Dieselben Strafen (§ 302a, § 302b) treffen denjenigen, welcher mit Kenntniß des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvortheile geltend macht.

§ 302d. Wer den Wucher (§§ 302a bis 302c) gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§ 302e. Dieselbe Strafe (§ 302d) trifft denjenigen, welcher mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im § 302a bezeich-

neten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den Werth der Leistung dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältniß zu der Leistung stehen.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft: — — — —

16) wer den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Artikel II.

Der § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs in der durch das Gesetz vom 26. Februar 1876 festgestellten Fassung wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft: — — — —

12) wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet.

Artikel III.

Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§ 302a, 302b, 302e des Strafgesetzbuchs verstoßen, sind ungültig.

Sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvortheile (§§ 302a, 302e) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden. Hierfür sind diejenigen, welche sich des Wuchers schuldig gemacht haben, solidarisch verhaftet, der nach § 302c des Strafgesetzbuches Schuldige jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger Empfangenen. Die Verpflichtung eines Dritten, welcher sich des Wuchers nicht schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungültigen Vertrage Geleistete zurückzufordern; für diesen Anspruch haftet die für die vertragsmäßige Forderung bestellte Sicherheit. Die weiter gehenden Rechte eines Gläubigers, welchem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Ungültigkeit des Vertrages nicht entgegengesetzt werden kann, werden hierdurch nicht berührt.

Artikel IV.

Wer aus dem Betriebe von Geld- oder Kreditgeschäften ein Gewerbe macht, hat die Rechnung des Geschäftsjahres für jeden,

welcher ein Geschäft der bezeichneten Art mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein Schuldner geworden ist, abzuschließen und dem Schuldner binnen drei Monaten nach Schluß des Jahres einen schriftlichen Auszug dieser Rechnung mitzutheilen, der außer dem Ergebniß derselben auch erkennen läßt, wie solches erwachsen ist.

Wer sich dieser Verpflichtung vorsätzlich entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Haft bestraft und verliert den Anspruch auf die Zinsen für das verflossene Jahr hinsichtlich der Geschäfte, welche in den Rechnungsauszug aufzunehmen waren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1) wenn das Schuldverhältniß auf nur Einem während des abgelaufenen Geschäftsjahres abgeschlossenen Rechtsgeschäfte beruht, über dessen Entstehung und Ergebniß dem Schuldner eine schriftliche Mittheilung behändigt ist;
2) auf öffentliche Banken, Notenbanken, Bodenkreditinstitute und Hypothekenbanken auf Aktien, auf öffentliche Leihanstalten, auf Spar- und Darleihinstitute öffentlicher Korporationen und auf eingetragene Genossenschaften, soweit es sich bei den eingetragenen Genossenschaften um den Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern handelt;
3) auf den Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist.

Ferner bestimmt Art. III des Ges. v. 19. Juni 1893 eine Abänderung des § 35 der Gewerbeordnung.

15. Gesetz,

betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien.

Vom 8. Juni 1871.

(R. G. Bl. S. 210; ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1871. Gesetzeskraft mit 28. Juni 1871.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Ausloosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen (Inhaberpapiere mit Prämien), dürfen innerhalb des Deutschen Reichs nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaats oder des Reichs ausgegeben werden.

§ 2. Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, der Bestimmung im § 1 zuwider, im Inlande ausgegeben sein möchten, imgleichen Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegeben sind, dürfen weder weiter begeben, noch an den Börsen, noch an anderen zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungsorten zum Gegenstande eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermitelung gemacht werden.

§ 3 Dasselbe gilt vom 15. Juli 1871 ab von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, deren Ausgabe vor dem 1. Mai 1871 erfolgt ist, sofern dieselben nicht abgestempelt sind (§§ 4, 5).

§ 4. Die Schuldverschreibungen, deren Abstempelung erfolgen soll, müssen spätestens am 15. Juli 1871 zu diesem Zwecke eingereicht werden.

Für die Abstempelung ist eine Gebühr zu entrichten, welche für eine Schuldverschreibung, deren Nominalbetrag den Werth von Einhundert Thalern nicht übersteigt . . 5 Sgr. oder $17\frac{1}{2}$ Kr. S. W., für eine Schuldverschreibung, deren
Nominalbetrag den Werth von
Einhundert Thalern übersteigt . 10 „ „ 35 „ „ „
beträgt.

Der Ertrag dieser Abstempelungsgebühr fließt zur Reichskasse.

§ 5. Der Bundesrath wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Instruktion erlassen und in derselben festsetzen, unter welchen Umständen ein gutgläubiger Inhaber, der aus entschuldbaren Gründen die Einreichungsfrist versäumt hat, noch nachträglich Abstempelung seiner Schuldverschreibungen erlangen kann. Der Bundesrath wird ferner zur Berechnung der Stempel-Abgabe den Thalerwerth der fremden Valuten feststellen, auch die Behörden bestimmen, bei welchen die Einreichung zur Abstempelung (§ 4) zu erfolgen hat.

§ 6. Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünften Theile des Nennwerthes der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Papiere gleichkommt, mindestens aber Einhundert Thaler betragen soll.

Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten wird bestraft, wer ein im § 2 oder § 3 bezeichnetes Inhaberpapier mit Prämie öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt, oder zur Feststellung eines Kurswerthes notirt.

Urkundlich ꝛc.

16. Gesetz,

betreffend die Abzahlungsgeschäfte.

Vom 16. Mai 1894.

(R. G. Bl. S. 450.)

Gesetzeskraft mit 4. Juni 1894.

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Hat bei dem Verkauf einer dem Käufer übergebenen beweglichen Sache, deren Kaufpreis in Theilzahlungen berichtigt werden soll, der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurückzutreten, so ist im Falle dieses Rücktritts jeder Theil verpflichtet, dem anderen Theil die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

Dem Vorbehalte des Rücktrittsrechts steht es gleich, wenn der Verkäufer wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen kraft Gesetzes die Auflösung des Vertrages verlangen kann.

§ 2. Der Käufer hat im Falle des Rücktritts dem Verkäufer für die in Folge des Vertrages gemachten Aufwendungen, sowie für solche Beschädigungen der Sache Ersatz zu leisten, welche durch ein Verschulden des Käufers oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht sind. Für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung ist deren Werth zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Werthminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist. Eine entgegenstehende Vereinbarung, insbesondere die vor Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgte vertragsmäßige Festsetzung einer höheren Vergütung, ist nichtig.

Auf die Festsetzung der Höhe der Vergütung finden die Vorschriften des § 260 Absatz 1 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 3. Die nach den Bestimmungen der §§ 1, 2 begründeten gegenseitigen Verpflichtungen sind Zug um Zug zu erfüllen.

§ 4. Eine wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden

Verpflichtungen verwirkte Vertragsstrafe kann, wenn sie unverhältnißmäßig hoch ist, auf Antrag des Käufers durch Urtheil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Die Herabsetzung einer entrichteten Strafe ist ausgeschlossen.

Die Abrede, daß die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Fälligkeit der Restschuld zur Folge haben solle, kann rechtsgültig nur für den Fall getroffen werden, daß der Käufer mit mindestens zwei auf einander folgenden Theilzahlungen ganz oder theilweise im Verzug ist und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzug ist, mindestens dem zehnten Theile des Kaufpreises der übergebenen Sache gleichkommt.

§ 5. Hat der Verkäufer auf Grund des ihm vorbehaltenen Eigenthums die verkaufte Sache wieder an sich genommen, so gilt dies als Ausübung des Rücktrittsrechts.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden auf Verträge, welche darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäfts (§ 1) in einer andern Rechtsform, insbesondere durch miethweise Ueberlassung der Sache zu erreichen, entsprechende Anwendung, gleichviel ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigenthum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

§ 7. Wer Lotterieloose, Inhaberpapiere mit Prämien (Gesetz v. 8. Juni 1871, R.-G.-Bl. S. 210) oder Bezugs- oder Antheilscheine auf solche Loose oder Inhaberpapiere gegen Theilzahlungen verkauft oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielende Verträge veräußert, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Es begründet keinen Unterschied, ob die Uebergabe des Papiers vor oder nach der Zahlung des Preises erfolgt.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Waare als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist.

§ 9. Verträge, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, unterliegen den Vorschriften desselben nicht.

Urkundlich ꝛc.

17. Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen.

Vom 12. Mai 1894.

(R. G. Bl. S. 441.)

Wir ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Wer in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waaren von den Waaren Anderer eines Waarenzeichens sich bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden.

§ 2. Die Zeichenrolle wird bei dem Patentamt geführt. Die Anmeldung eines Waarenzeichens hat schriftlich bei dem Patentamt zu erfolgen. Jeder Anmeldung muß die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes, in welchem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichniß der Waaren, für welche es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und soweit erforderlich eine Beschreibung des Zeichens beigefügt sein.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen [1]) über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Für jedes Zeichen ist bei der Anmeldung eine Gebühr von dreißig Mark, bei jeder Erneuerung der Anmeldung eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten. Führt die erste Anmeldung nicht zur Eintragung, so werden von der Gebühr zwanzig Mark erstattet.

§ 3. Die Zeichenrolle soll enthalten:

1) den Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung;
2) die nach § 2 Abs. 1 der Anmeldung beizufügenden Angaben;
3) Namen und Wohnort des Zeicheninhabers und seines etwaigen Vertreters, sowie Aenderungen in der Person, im Namen oder im Wohnorte des Inhabers oder des Vertreters;
4) den Zeitpunkt einer Erneuerung der Anmeldung;
5) den Zeitpunkt der Löschung des Zeichens.

Die Einsicht der Zeichenrolle steht jedermann frei.

---

[1]) Veröffentlicht durch das Patentamt unterm 21. Juli 1894 im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 172.

Jede Eintragung und jede Löschung wird amtlich bekannt gemacht. Das Patentamt veröffentlicht in regelmäßiger Wiederholung Uebersichten über die in der Zwischenzeit eingetragenen und gelöschten Zeichen.

§ 4. Die Eintragung in die Rolle ist zu versagen für Freizeichen,[2]) sowie für Waarenzeichen,

1) welche ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waare enthalten;
2) welche in- oder ausländische Staatswappen oder Wappen eines inländischen Ortes, eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes enthalten;
3) welche Aergerniß erregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen.

Zeichen, welche gelöscht sind, dürfen für die Waaren, für welche sie eingetragen waren, oder für gleichartige Waaren zu Gunsten eines anderen, als des letzten Inhabers erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Löschung von Neuem eingetragen werden.

§ 5. Erachtet das Patentamt, daß ein zur Anmeldung gebrachtes Waarenzeichen mit einem anderen, für dieselben oder für gleichartige Waaren auf Grund des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 (R.-G.-Bl. S. 143) oder auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes früher angemeldeten Zeichen übereinstimmt, so macht es dem Inhaber dieses Zeichens hiervon Mittheilung. Erhebt derselbe nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch gegen die Eintragung des neu angemeldeten Zeichens, so ist das Zeichen einzutragen. Im anderen Falle entscheidet das Patentamt durch Beschluß, ob die Zeichen übereinstimmen.

Aus dem Unterbleiben der im ersten Absatz vorgesehenen Mittheilung erwächst ein Ersatzanspruch nicht.

§ 6. Wird durch den Beschluß (§ 5 Absatz 1) die Uebereinstimmung der Zeichen verneint, so ist das neuangemeldete Zeichen einzutragen.

Wird durch den Beschluß die Uebereinstimmung der Zeichen fest-

---

[2]) In einer an die Handelskammern gerichteten Aufforderung zur Mittheilung der benutzten Freizeichen sagt das Patentamt: Als Freizeichen im Sinne des Gesetzes werden nach dem bestehenden Rechtsgebrauche solche Zeichen zu verstehen sein, welche zur Zeit der Anmeldung, sei es allgemein, sei es innerhalb gewisser Verkehrskreise, zur Bezeichnung der Waarengattung, für welche das Zeichen bestimmt ist, oder gleichartiger Waarengattungen bereits gebräuchlich sind.

gestellt, so ist die Eintragung zu versagen. Sofern der Anmelder geltend machen will, daß ihm ungeachtet der durch die Entscheidung des Patentamts festgestellten Uebereinstimmung ein Anspruch auf die Eintragung zustehe, hat er diesen Anspruch im Wege der Klage gegenüber dem Widersprechenden zur Anerkennung zu bringen. Die Eintragung auf Grund einer zu seinen Gunsten ergehenden Entscheidung wird unter dem Zeitpunkte der ursprünglichen Anmeldung bewirkt.

§ 7. Das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Waarenzeichens begründete Recht geht auf die Erben über und kann durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden. Das Recht kann jedoch nur mit dem Geschäftsbetriebe, zu welchem das Waarenzeichen gehört, auf einen Anderen übergehen. Der Uebergang wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers in der Zeichenrolle vermerkt, sofern die Einwilligung des Berechtigten in beweisender Form beigebracht wird. Ist der Berechtigte verstorben, so ist der Nachweis der Rechtsnachfolge zu führen.

Solange der Uebergang in der Zeichenrolle nicht vermerkt ist, kann der Rechtsnachfolger sein Recht aus der Eintragung des Waarenzeichens nicht geltend machen.

Verfügungen und Beschlüsse des Patentamts, welche einer Zustellung an den Inhaber des Zeichens bedürfen, sind stets an den eingetragenen Inhaber zu richten. Ergiebt sich, daß derselbe verstorben ist, so kann das Patentamt nach seinem Ermessen die Zustellung als bewirkt ansehen oder zum Zweck der Zustellung an die Erben deren Ermittelung veranlassen.

§ 8. Auf Antrag des Inhabers wird das Zeichen jederzeit in der Rolle gelöscht.

Von Amtswegen erfolgt die Löschung:

1) wenn seit der Anmeldung des Zeichens oder seit ihrer Erneuerung zehn Jahre verflossen sind;
2) wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen.

Soll die Löschung ohne Antrag des Inhabers erfolgen, so giebt das Patentamt diesem zuvor Nachricht. Widerspricht er innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so faßt das Patentamt Beschluß. Soll in Folge Ablaufs der zehnjährigen Frist die Löschung erfolgen, so ist von derselben abzusehen, wenn der Inhaber des Zeichens bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung unter Zahlung einer Gebühr von zehn Mark neben der Erneuerungsgebühr die Erneuerung der Anmeldung nachholt; die Erneuerung gilt dann als an dem Tage des Ablaufs der früheren Frist geschehen.

§ 9. Ein Dritter kann die Löschung eines Waarenzeichens beantragen:

1) wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung für dieselben oder für gleichartige Waaren in der Zeichen-

rolle oder in den nach Maßgabe des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 geführten Zeichenregistern eingetragen steht;

2) wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Waarenzeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird;

3) wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergiebt, daß der Inhalt des Waarenzeichens den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet.

Hat ein nach dem Gesetze über Markenschutz vom 30. November 1874 von der Eintragung ausgeschlossenes Waarenzeichen bis zum Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Geschäftsbetriebes gegolten, so kann der Inhaber des letzteren, falls das Zeichen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes für einen Anderen in die Zeichenrolle eingetragen wird, bis zum 1. Oktober 1895 die Löschung beantragen. Wird dem Antrage stattgegeben, so darf das Zeichen für den Antragsteller schon vor Ablauf der im § 4 Absatz 2 bestimmten Frist in die Zeichenrolle eingetragen werden.

Der Antrag auf Löschung ist im Wege der Klage geltend zu machen und gegen den eingetragenen Inhaber oder, wenn dieser gestorben, gegen dessen Erben zu richten.

Hat vor oder nach Erhebung der Klage ein Uebergang des Waarenzeichens auf einen Anderen stattgefunden, so ist die Entscheidung in Ansehung der Sache auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar. Auf die Befugniß des Rechtsnachfolgers, in den Rechtsstreit einzutreten, finden die Bestimmungen der §§ 63 bis 66 und 73 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

In den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 kann der Antrag auf Löschung zunächst bei dem Patentamt angebracht werden. Das Patentamt giebt dem als Inhaber des Waarenzeichens Eingetragenen davon Nachricht. Widerspricht derselbe innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so wird dem Antragsteller anheimgegeben, den Anspruch auf Löschung im Wege der Klage zu verfolgen.

§ 10. Anmeldungen von Waarenzeichen, Anträge auf Uebertragung und Widersprüche gegen die Löschung derselben werden in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren durch Vorbescheid und Beschluß erledigt. In den Fällen des § 5 Absatz 1 wird ein Vorbescheid nicht erlassen.

Gegen den Beschluß, durch welchen ein Antrag zurückgewiesen wird, kann der Antragsteller, und gegen den Beschluß, durch welchen Widerspruchs ungeachtet die Löschung angeordnet wird, der Inhaber des Zeichens innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Patentamt Beschwerde einlegen.

Zustellungen, welche die Eintragung, die Uebertragung oder die Löschung eines Waarenzeichens betreffen, erfolgen mittelst ein-

geschriebenen Briefes. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§ 161, 175 der Civilprozeßordnung bewirkt.

§ 11. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche eingetragene Waarenzeichen betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständigen vorliegen.

§ 12. Die Eintragung eines Waarenzeichens hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waaren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Waarenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waaren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen.

Im Falle der Löschung können für die Zeit, in welcher ein Rechtsgrund für die Löschung früher bereits vorgelegen hat, Rechte aus der Eintragung nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 13. Durch die Eintragung eines Waarenzeichens wird niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung, sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waaren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waaren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen.

§ 14. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit dem Namen oder der Firma eines Anderen oder mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützten Waarenzeichen widerrechtlich versieht oder dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Hat er die Handlung wissentlich begangen, so wird er außerdem mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 15. Wer zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit einer Ausstattung, welche innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waaren eines Anderen gilt, ohne dessen Genehmigung versieht, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig gekennzeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet und wird mit

Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 16. Wer Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen fälschlich mit einem Staatswappen oder mit dem Namen oder Wappen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes zu dem Zweck versieht, über Beschaffenheit und Werth der Waaren einen Irrthum zu erregen, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter diese Bestimmung nicht.

§ 17. Ausländische Waaren, welche mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung, oder mit einem in die Zeichenrolle eingetragenen Waarenzeichen widerrechtlich versehen sind, unterliegen bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten und gegen Sicherheitsleistung der Beschlagnahme und Einziehung. Die Beschlagnahme erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden, die Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungs-Behörden (§ 459 der Strafprozeßordnung).

§ 18. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 19. Erfolgt eine Verurtheilung auf Grund der §§ 14 bis 16, 18, so ist bezüglich der im Besitz des Verurtheilten befindlichen Gegenstände auf Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung, oder, wenn die Beseitigung in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der damit versehenen Gegenstände zu erkennen.

Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist in den Fällen der §§ 14 und 15 dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheil zu bestimmen.

§ 20. Die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen fremde Namen, Firmen, Zeichen, Wappen und sonstige Kennzeichnungen von Waaren wiedergegeben werden, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr vorliegt.

§ 21. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 22. Wenn deutsche Waaren im Auslande bei der Einfuhr oder Durchfuhr der Verpflichtung unterliegen, eine Bezeichnung zu tragen, welche ihre deutsche Herkunft erkennen läßt, oder wenn dieselben bei der Zollabfertigung in Beziehung auf die Waarenbezeichnungen ungünstiger als die Waaren anderer Länder behandelt werden, so ist der Bundesrath ermächtigt, den fremden Waaren bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr eine entsprechende Auflage zu machen und anzuordnen, daß für den Fall der Zuwiderhandlung die Beschlagnahme und Einziehung der Waaren erfolge. Die Beschlagnahme erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden, die Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden (§ 459 der Strafprozeßordnung).

§ 23. Wer im Inlande eine Niederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur Anspruch, wenn in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Waarenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Waarenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutz zugelassen werden.[3])

---

[3]) In Betreff des gegenseitigen Markenschutzes ist Uebereinkunft getroffen worden mit:

Amerika, Vereinigten Staaten von (Konf.Konv. v. 11. Dez. 1871, RGBl. 1872 S. 106, Art. 17),

Belgien (Bek. v. 13. Sept. 1875, RGBl. S. 301),

Brasilien (Bek. v. 28. Febr. 1877, RGBl. S. 406),

Bulgarien (Bek. v. 27. Jan. 1894, RGBl. 112),

Dänemark (Bek. v. 4. April 1879, RGBl. 123),

Frankreich (Friedensvertrag, zusätzl. Uebereinkunft v. 12. Okt. 1871, RGBl. S. 368, Art. 11 und Dekl. v. 8. Okt. 1873, RGBl. S. 365, Zus.Konv. v. 11. Dez. 1871, RGBl. 1872 S. 14, Art. 10),

Griechenland (Bek. v. 14. Sept. 1894, RGBl. S. 520),

Großbritannien (Dekl. zu Art. 6 des Handelsvertr. v. 14. April 1875, RGBl. S. 199),

Italien (Handelsvertr. v. 4. Mai 1883, Art. 5, RGBl. S. 111 und Uebereinkunft v. 18. Jan. 1892, RGBl. S. 293.

Luxemburg (Bek. v. 14. Juli 1876, RGBl. S. 169 und v. 2. Aug. 1883, RGBl. S. 268),

Niederlande (Bek. v. 19. Jan. 1882, RGBl. S. 5),

Oesterreich-Ungarn (Handelsvertrag v. 23. Mai 1881, RGBl. S. 129, Art. 20 und Uebereinkunft v. 6. Dezbr. 1891, RGBl. 1892 S. 289),

Rumänien (Handelsvertr. v. 14. Nov. 1877, RGBl. 1881 S. 199; Art. XVI und Bek. v. 27. Jan. 1882, RGBl. S. 7),

Der Anspruch auf Schutz eines Waarenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht können nur durch einen im Inlande bestellten Vertreter geltend gemacht werden. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes vor dem Patentamt stattfindenden Verfahren, sowie in den das Zeichen betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Für die das Zeichen betreffenden Klagen gegen den eingetragenen Inhaber ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in dessen Ermangelung das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Wer ein ausländisches Waarenzeichen zur Anmeldung bringt, hat damit den Nachweis zu verbinden, daß er in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, für dieses Zeichen den Markenschutz nachgesucht und erhalten hat. Die Eintragung ist, soweit nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, nur dann zulässig, wenn das Zeichen den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

§ 24. Auf die in Gemäßheit des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 in die Zeichenregister eingetragenen Waarenzeichen finden bis zum 1. Oktober 1898 die Bestimmungen jenes Gesetzes noch ferner Anwendung. Die Zeichen können bis zum 1. Oktober 1898 jederzeit zur Eintragung in die Zeichenrolle nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes angemeldet werden und unterliegen alsdann dessen Bestimmungen. Die Eintragung darf nicht versagt werden hinsichtlich derjenigen Zeichen, welche auf Grund eines älteren landesgesetzlichen Schutzes in die Zeichenregister eingetragen worden sind. Die Eintragung geschieht unentgeltlich und unter dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung. Ueber den Inhalt der ersten Eintragung ist ein Zeugniß der bisherigen Registerbehörde beizubringen.

Mit der Eintragung in die Zeichenrolle oder, sofern eine solche nicht erfolgt ist, mit dem 1. Oktober 1898 erlischt der den Waarenzeichen bis dahin gewährte Schutz.

Rußland (Bek. v. 18. Aug. 1873, RGBl. S. 337),

Schweden-Norwegen (Bek. v. 11. Juli 1872, RGBl. S. 293),

Schweiz (Handelsvertrag v. 23. Mai 1881, RGBl. S. 158, Art. 11 und Uebereinkunft v. 13. April 1892, RGBl. 1894 S. 511),

Serbien (Bek. v. 7. Juli 1886, RGBl. S. 231 und Uebereinkunft v. 21. Aug. 1892, RGBl. S. 317, 320),

Venezuela, Vereinigte Staaten von (Bek. v. 8. Dez. 1883, RGBl. S. 339).

Die Verträge mit Portugal v. 2. März 1872 (RGBl. S. 258) und Spanien v. 12. Juli 1883 (RGBl. S. 307) haben inzwischen ihre Gültigkeit verloren. Meves, Schutz der Waarenbezeichnungen nach dem Ges. v. 12. Mai 1894 bearbeitet, Berlin 1894 S. 257 und RGBl. 1894 S. 521.

§ 25. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts, sowie über das Verfahren vor demselben werden durch Kaiserliche Verordnung[4]) unter Zustimmung des Bundesraths getroffen.

§ 26. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1894 in Kraft.

Von dem gleichen Zeitpunkte ab werden Anmeldungen von Waarenzeichen auf Grund des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 nicht mehr angenommen.

Urkundlich ꝛc.

---

[4]) Vgl. Verordnung v. 30. Juni 1894 (RGBl. S. 495), betreffend die Ausführung des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 und des Gesetzes betr. den Schutz von Gebrauchsmustern v. 1. Juni 1891.

18. Gesetz,

betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.[1] [2]

Vom 11. Januar 1876.

(R. G. Bl. S. 11.)

Wir ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Das Recht, ein gewerbliches Muster[2a] oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

---

[1]) Dieses Reichsgesetz bezweckt, durch Normirung eines Urheberrechts an Formenschöpfungen, welche bestimmt und geeignet sind, als Vorbild bei Gestaltung gewerblicher Erzeugnisse zu dienen, den Vermögenswerth solcher Schöpfungen zu steigern und durch die daraus entfließende Anregung der Lust am Erschaffen in dieser Richtung allmählich das Herrschaftsgebiet des Schönen im Gewerbe auszudehnen, insbesondere in dem Kunstgewerbe Deutschlands energischeres Leben zu erwecken. OHG. v. 10. Febr. 1879, Bd. 24 S. 401.

[2]) Das Gesetz findet nur auf Geschmacksmuster, nicht auch auf sog. Nützlichkeits- oder Gebrauchsmuster Anwendung. OHG. v. 3. Sept. 1878, Bd. 24 S. 109.

[2a]) Wer neue und eigenthümliche Buchstabenformen anmeldet, erwirbt, mag er bei der Anmeldung erklärt haben, daß sein Werk als Muster für Flächen-Erzeugnisse bestimmt sei, oder mag er erklärt haben, daß es als gewerbliches Vorbild für plastische Erzeugnisse bestimmt sei, ein Urheberrecht, welches, je nachdem er die eine oder die andere Erklärung abgiebt, von verschiedener praktischer Wirkung ist, RG. v. 8. Juni 1885, Bd. 14 S. 47 (53). Hat er das Bild neuer eigenthümlicher Buchstabenformen als gewerbliches Vorbild für plastische Erzeugnisse bei der Anmeldung bestimmt, so steht ihm das Urheberrecht im Sinne des Gesetzes vom 11. Januar 1876 nur gegen jede plastische Nachbildung, welche nicht unter die Ausnahmefälle des Gesetzes fällt, zu. Entsprechend, nur umgekehrt, verhält es sich, wenn bei der Anmeldung zur Eintragung dem betreffenden Vorbilde die Bestimmung für Flächen-Erzeugnisse gegeben ist S. 67).

Als Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes werden nur neue und eigenthümliche Erzeugnisse angesehen.

§ 2. Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern Bildhauern ꝛc. im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle.

§ 3. Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§ 4. Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen.

§ 5. Jede Nachbildung eines Musters oder Modells, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§ 1—3) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1) wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist, als das Original;
2) wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird, als das Original, oder wenn sie sich vom Original nur durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können;
3) wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist.

§ 6. Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1) die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird;
2) die Nachbildung von Mustern, welche für Flächenerzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse, und umgekehrt;[2b])
3) die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk.

§ 7. Der Urheber eines Musters oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters ꝛc. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat.

Die Anmeldung und Niederlegung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugniß verbreitet wird.

[2b]) Ueber Nachbildung von Buchstabenformen siehe oben Note 2a zu § 1.

§ 8. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells nach seiner Wahl ein bis drei Jahre lang, vom Tage der Anmeldung (§ 7) ab, gewährt.

Der Urheber ist berechtigt, gegen Zahlung der im § 12 Abs. 3 bestimmten Gebühr, eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens fünfzehn Jahre zu verlangen. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in dem Musterregister eingetragen.

Der Urheber kann das ihm nach Abs. 2 zustehende Recht außer bei der Anmeldung auch bei Ablauf der dreijährigen und der zehnjährigen Schutzfrist ausüben.

§ 9. Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt.

Der Urheber hat die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells bei der Gerichtsbehörde seiner Hauptniederlassung, und falls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei der betreffenden Gerichtsbehörde seines Wohnortes zu bewirken.

Urheber, welche im Inlande weder eine Niederlassung, noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem Handelsgericht in Leipzig bewirken.

Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen. Die näheren Vorschriften über die Führung des Musterregisters erläßt das Reichskanzler-Amt.[2c])

Die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster erfolgt drei Jahre nach der Anmeldung (§ 7) beziehentlich, wenn die Schutzfrist eine kürzere ist, nach dem Ablaufe derselben.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist (§ 8 Alinea 2) wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Anmeldende zu tragen.

§ 10. Die Eintragungen in das Musterregister werden bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

§ 11. Es ist Jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister ertheilen zu lassen. In Streitfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, können zur Herbeiführung der Entscheidung auch die versiegelten Packete von der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde geöffnet werden.

§ 12. Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen,

[2c]) Bekanntmachungen sind ergangen unterm 29. Februar 1876 (Centralbl. S. 123) und unterm 12. November 1883 (Centralbl. S. 325).

Zeugnisse, Auszüge ꝛc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters oder eines Packets mit Mustern ꝛc. (§ 9) wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als drei Jahre beansprucht wird (§ 8 Abs. 1), eine Gebühr von 1 Mark für jedes Jahr erhoben.

Nimmt der Urheber in Gemäßheit des § 8 Abs. 2 eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschließlich eine Gebühr von 2 Mark, von elf bis fünfzehn Jahren eine Gebühr von 3 Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragungsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je 1 Mark erhoben.

§ 13. Derjenige, welcher nach Maßgabe des § 7 das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber.

§ 14. Die Bestimmungen in den §§ 18—36, 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (B.-G.-Bl. 1870 S. 339) finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung,[3]) daß die vorräthigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigenthümers und nach Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach § 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Mustern oder Modellen abzugeben haben, sollen aus Künstlern, aus Gewerbetreibenden verschiedener Gewerbzweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt werden.

§ 15. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Klage wegen Entschädigung, Bereicherung oder Einziehung angestellt wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssachen.

§ 16. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber, sofern die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind, gleichviel ob dieselben im Inlande oder Auslande verbreitet werden.

---

[3]) Nach gemeinem Recht muß derjenige, welcher auf Grund eines Eintrages im Musterregister Erhebung einer Anklage wegen Zuwiderhandlung gegen das Musterschutzgesetz erheben läßt, dem freigesprochenen Beschuldigten die Vertheidigungskosten und den durch Beschlagnahme des als gesetzwidrige Nachbildung bezeichneten Musters entstandenen Schaden ersetzen. RG. v. 3. Okt. 1882, Bd. 8 S. 16.

Wenn ausländische Urheber im Gebiete des Deutschen Reichs ihre gewerbliche Niederlassung haben, so genießen sie für die im Inlande gefertigten Erzeugnisse den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes.

Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen.

§ 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1876 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Muster und Modelle, welche nach dem Inkrafttreten desselben angefertigt worden sind.

Muster und Modelle, welche vor diesem Tage angefertigt worden sind, genießen den Schutz des Gesetzes nur dann, wenn das erste nach dem Muster ꝛc. gefertigte Erzeugniß erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verbreitet worden ist.

Muster und Modelle, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war.

Urkundlich ꝛc.

Sachregister.

Die größeren Ziffern bezeichnen die Nummern der Gesetze, die kleineren die §§ bezw. die Artikel derselben.

A.

Abfassung der Verträge. Nichterforderniß der Schriftlichkeit 5, 85, 150, 250, 266, 317; notarielle od. gerichtl. Urkunden 175, 180 f, 182, 206 a, 209, 209 d, 210; Erforderniß der Schriftlichkeit 175, 209, 209 e, 310, 311.

Abgehen vom Vertrage wegen Nichterfüllung 5, 354—357; bei theilweiser Erfüllung 359; vom Frachtvertrage 394.

Abhanden gekommener Wechsel 1, 73, 74; a. g. Werthpapiere 5, 301, 305.

Abladung. Haftung f. d. Gefahr dabei 5, 424.

Ablehnung eines Geschäftsantrages 5, 322; eines Auftrags 323.

Ablieferung der Waare an den Spediteur, Frachtführer 5, 345; Untersuchung der Waare nach ihrer A. 347—350; Lieferungszeit 355, 357; A. an den Kommissionär 365; Verjährung der Klagen gegen Spediteur und Frachtführer wegen verspäteter A. 386; Ablieferungszeit im Frachtbriefe 392; A. der Waare beim Frachtgeschäft 395—397, 401—405, 408—410, 412—414, 416—421; A. von Eisenbahngütern 418, 421.

Ablieferungsort beim Kaufe 5, 342, 352; beim Frachtgeschäft 392, 396, 402—405, 414; bei Eisenbahngütern, wenn der A. nicht an der Bahn liegt 430, 431.

Ablieferungszeit beim Kauf 5, 357; beim Speditionsgeschäft 386; beim Frachtgeschäft 396 ff.; für Reisegepäck 425; für Eisenbahngüter 425.

Abnahme der Waare beim Kauf 5, 343, 346; Kosten 351; beim Frachtgeschäft 407, 408.

Abschlagszahlung auf Wechselforderungen 1, 38, 39; auf Forderungen für verkaufte bewegl. Sachen 16.

Abschließung von Handelsgeschäften durch Mäkler 5, 76; gewerbsmäßige A. 272; Grundsätze dabei 317.

Abschreibung einer Theilzahlung auf dem Wechsel 1, 39; A. uneinbringlicher Forderungen in d. Bilanz 5, 31.

Abschrift des Wechsels als Inhalt der Wechselkopie 1, 70; des Protestes 88; bei Theilzahlungen 39; der Handelsbriefe 5, 28.

Absender der Waare b. Frachtgeschäft 5, 391—394, 402, 404; Ladeschein des Frachtführers f. d. A. 413—416; A. unterwirft sich den Transportbedingungen der Eisenbahn 422, 424.

Absonderung im Konkurse 5, 122, 169.

Abstempelung von Wechseln, siehe Wechselstempel; von Inhaberpapieren mit Prämien 15, 2—5.

Abtretung von Forderungen 5, 299, 368; bei Wucher 14, 1.

Abweichungen der Wechselsumme von Buchstaben und Ziffern 1, 5.

Abwesende, Abschluß v. Verträgen 5, 69, Nr. 6, 319—321.

Abwesenheit, längere. Grund zur Entlassung von Handlungsgehülfen 5, 64 Nr. 4.

Abzug des Diskontos bei antizipirter Zahlung 5, 334; des Taragewichts v. Kaufpreise 352; an der Fracht bei verspäteter Ablieferung 398, 399.

Accept, siehe Akzept.
Actien, siehe Aktien.
Adresse, mangelhafte auf Wechseln Seite 5 Anm. 37.
a drittura, d. h. unmittelbar muß der Rückwechsel gestellt werden 1, 53.
Agenten S. 119.
Akkreditive sind stempelpflichtig 4, 24; sind ev. befreit von der Stempelabgabe ebenda (Nr. 2).
Aktien, Ankauf gilt als Handelsgeschäft 5, 67, 271 Nr. 1; A. d. KAG.: Untheilbarkeit, auf Inhaber oder Namen lautend 5, 173 (7, 2); Betrag 173 a, 181 a, (7,2); nach dem Statut 175, 175 a; Zeichnung 175 c; Emission vor Eintragung des Statuts 180 a; neue Ausgabe 180 h, 180 i; unveräußerliche A. der Komplementare 181; Haftung für A. mit einem geringeren Betrage 181 a; Ausgabe vor Leistung des Nominalbetrages ꝛc. 183 a; Erwerb eigener A. verboten 184 d, 204; Gewährung des Stimmrechts 190; Hinterlegung der A. eines klagenden Kommanditisten 190 a; Ausbedingung ꝛc. von Zinsen nicht statthaft 197; Amortisation der A. 203, 204; unbefugte Ausübung des Stimmrechts f. A. 249 f; A. der Aktiengesellschaften: Untheilbarkeit, lautend auf Inhaber oder Namen 207 (7, 2); Betrag 207 a; nach dem Statut 209 (7, 2), 209 a; Errichtung der Akt.-G. 209 d; Zeichnung 209 e; Emission v. A. vor Eintragung 213 b; Abänderung des Statuts bei A. verschiedener Gattung 215; Ausgabe von A. 215 a, 215 c; Erwerb eigener A., Amortisation 215 d, 226.
Aktienbuch, Eintragung der Namen-Aktien 5, 182; Eigenthumsübergang der Namenaktien durch Umschreibung 183, 220; Haftung der im A. eingetragenen Rechtsvorgänger 184 b.
Aktiengesellschaften, Firma 5, 17, 18, Begriff 207; Betrag der Aktien 207 a (7, 2), 215 c; Gesellschaftsvertrag 209—209 b, 215; Gründer 209 c u. d (7, 2), 213 a; Zeichnung 209 e (7, 2), 215 b; Gründung 209 g u. h (7, 2), Eintragung ins Handelsregister 210—212, 213 a u. b, 214; Haftung des Vorstandes u. Aufsichtsrathes 213 c (7, 2); Erhöhung des Grundkapitals 215 a—c; Erwerb eigener A. 215 d; Eintragung der Vorstandsmitglieder 228, 233; desgl. der Liquidation u. Auflösung 243, 247 (8, 78); Gerichtsstand 213; Rechtsverhältniß der Aktionäre 216—226; Aufsichtsrath 209 f, h, 210, 210 a, 210 c—e (7, 2) 215 a, b, 222 a bis 226 (7, 6), 234, 239, 244, 247; Rechte u. Pflichten des Vorstandes 209 h, 210, 210 a, c, 213 c, e, 227—241, 249, 249 a; Auflösung der Gesellschaft 242—248; Konkurs 240, 242; Bilanz u. Reservefonds 239 u. 239 b; Fusion 215, 226 Nr. 5, 247; Umwandlung in Ges. m. beschränkter Haftg., 8, 78.
Aktionäre, Rechtsverhältnisse 5, 216 bis 226, 237, 239, 245; Stimmrecht 190, 221, 238, 249 d—f (7, 4).
Aktiva bei Uebernahme eines Handelsgeschäfts 5, 22 (Note).
Akzept 1, 21—24; eines Minderjährigen 1 (Note 3); der Ehefrau, Genehmigung 1 (Note 6); ohne Wechselkraft 7; Einschränkungen 22; Mitunterzeichnung durch einen Dritten: Folgen 81; auf einem unvollständigen 7; ungültiges Seite 5 Note 36; siehe auch Annahme.
Akzeptant, Haftung 1, 9 (Note 51); Regreß auf Sicherstellung wegen Unsicherheit des A. 29; Regreß zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den A. 44; nicht gestattete Einreden des verklagten A. 82.
Akzeptation 1, 21—24; siehe auch Annahme.
Allonge bei Wechseln 1, 11.
Alter Styl, Datirung darnach 1, 34.
Amortisation abhanden gekommener Wechsel 1, 73; von Aktien 5, 203, 204, 215 d, 226; von sonstigen Werthpapieren 301, 305.
Amtseid der Mäkler 5, 66.
Anastasia lex 5, 299.
Aenderung des Wohnorts des Wechselakzeptanten Seite 6 Note 40; A. der Firma ist beim Handelsgericht anzumelden 5, 25, 87, 155; in Handelsbüchern 32; des Gesellschaftsvertrages 180 f, 214, 215; 8, 54.
Anerbieten zur Ausrichtung von Aufträgen 5, 323; zum Verkauf 337.
Anerkennung einer Rechnung 5, 294.
Anfang eines Monats 1, 30.
Anfechtung eines Wechsels mit der Behauptung der nicht gezahlten Valuta 1, 82 (Note 4); A. wegen übermäßiger Verletzung 5, 286; eines Beschl. der Generalversammlung 190 a u. b, 222.
Angabe der Wechselsumme: Erforderniß eines Wechsels 1, 4, 96; der Zahlungszeit 96 Nr. 4; des Ausstellungs- und des Zahlungsortes 96 Nr. 6 u. 8.
Angestellte in Läden, Befugnisse derselben 5, 50.
Anmeldung beim Handelsgericht 5, 19, 21, 25, 45, 86—88, 129, 135, 151, 152, 155, 156, 171, 176, 179, 180 h,

202, 210, 212, 215a, 228, 233, 243, 244; von Waarenzeichen 17, 1 ff., von Mustern u. Modellen 18, 7—9, 12, 13.

Annahme (Akzeptation) von Wechseln; Erfordernisse 1, 21; welche Erklärung als A. gilt 21 Abs. 2; Beschränkung der A. auf einen Theil der Wechselsumme 22; andere Einschränkungen 22 Abs. 2; Zusatz in der A. „nicht an Order" ebenda; Verpflichtung durch die A. 23; A. durch einen Gesellschafter unter seinem Personennamen, wenn der Wechsel auf eine offene Handelsgesellschaft gezogen ist 23 Note 87; Präsentation behufs A. 18—20; Verpflichtung zur Sicherheitsleistung bei gar nicht oder nicht gehörig erfolgter A. 25; Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erfolgter A. 25—28; A. einer Theilzahlung 38; siehe auch Akzept;

— A. eines Antrags in Handelss. 5, 318—322; einer Anweisung 300, 301; der Güter Seitens des Spediteurs 380.

Annoncen-Expedition 5, 379 (Note).

Anschaffungspreis (in der Bilanz), s. Herstellungspreis.

Anstalten zum Personentransport gelten als Handelsgeschäfte 5, 272 Nr. 3; zur Aufbewahrung von Waaren 302; Frachtgeschäfte 421.

Anstellung der Wechselklage von dem Inhaber eines mangels Zahlung protestirten Wechsels 1, 49; A. des Prokuristen 5, 41; einer Person in einem Laden oder Magazin 50; der Handelsmäkler 68, 84.

Antheil der Gesellschafter, Abtretung 5, 98; Zinsen 106; Verminderung 108; Berechnung 107; A. des ausgeschieden. Gesellschafters 131, 172; der persönlich haftenden Gesellschafter 174a, 180h, 181; der Aktionäre 209a, 216; des stillen Gesellschafters 258; der Theilnehmer an der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften 268; A. als Exekutionsobjekt 119, 169.

Antheilscheine der K.Akt.Ges. 5, 173; der Akt.Ges. 207; bei bestehenden Gesellschaften 7, 2.

Antheilsrecht, Verlust des A. der säumigen Gesellschafter 5, 184a u. b.

Antrag in Handelsstreitigkeiten 5, 37, 79, 128, 134, 160, 170, 195, 253, 310, 315, 348, 375, 407; in Handelsgeschäften 297, 318—323; zum Kauf 337; zu einem Frachtgeschäft 422; auf Bestrafung 17, 14, 15; 18, 14.

Antwort auf Anfrage 5, 319, 323.

Anweisungen (Assignationen) d. Kaufleute 5, 300—305; wechselstempelpflichtig 4, 24; des Absenders an den Frachtführer 5, 402, 405, 416; des Empfängers 404.

Anzeige v. d. Protesterhebung 1, 45; des Mäklers von Nichtannahme der Schlußnote 5, 73; von d. Unterbilanz 240, 249c; vom Pfandverkauf 310, 315; vom Verkauf der Waare 343, 348; von Mängeln der Waare 347, 349; beim Kommissionsgeschäfte 365, 366; b. Speditionsgeschäfte 387; von Ausübung des Wahlrechts 356, 357; von Ueberschreitung des Limiti 364; von der Uebernahme als Proprogeschäft 376, 377.

Arbeitslohn, Beschlagnahme 12.

Arbeitsunfähigkeit des Handlungsgehülfen 5, 64.

Arglist, Einrede der A. 1, 82 (Anm. 95, 2, 4).

Arrest 5, 119, 120, 169; s. auch Personalarrest.

Arrha (Draufgabe) 5, 285.

Assekuranz-Police 5, 302, 303.

Assignationen 5, 300—305; unterliegen der Wechselstempelsteuer 4, 24.

Aufforderung, keinen Protest zu erheben 1, 42; A. der Gläubiger 5, 202, 243, 245, 247; der Aktionäre u. Gesellschafter zur Einzahlung 184, 184a, 219; zur Erklärung 339.

Aufgebotsverfahren, s. Amortisation.

Aufhebung des Dienstverhältnisses 5, 61; der Schuldhaft 11; der subjektiven Befreiung von der Stempelabgabe 4, 26.

Aufkündigung des Dienstverhältnisses 5, 61; der Sozietät 123—126, 170, 186, 200, 261; s. auch Kündigung.

Auflösung einer Gesellschaft 5, 97, 123—132, 144, 146, 169—172, 186, 199—201, 215, 242—248, 259, 261 bis 265; 8, 60 ff.

Aufsichtsrath bei der Kommanditgesellsch. a. A. 5, 175e (7, 2)—177, 180b—182, 185—187, 190a, 191 bis 195, 196a, 204, 206, 206a, 249 bis 249c; bei der Aktiengesellsch. 209f (7, 2), 209h (7, 2), 210, 210a, 210c, 213 c—e (7, 2), 215a, 215b, 222a, 223, 224—225a, 226, 231 (7, 6), 234, 239, 244, 247, 249—249c.

Auftrag z. Prokura 5, 41; z. Handelsvollmacht 2c. 47, 58, 59; des Mäklers 67; in Handelsgeschäften 297, 360 bis 362, 376, 377; Erklärung über Annahme oder Ablehnung 323.

au porteur-Wechsel 1, 4 Anm. 20.

Auseinandersetzung der Gesellschafter 5, 40; Perzeptionsraten des Ges. als Exekutionsobjekt 119, 121; Kompensation mit Gesellschaftsforderungen 169; A. bei der off. Handelsges. 130

bis 132; bei der Kommanditges. 172; auf Aktien 181.
Ausfall d. Gläubiger b. abgesonderter Befriedigung 5, 122.
Aushändigung des quittirten Wechsels an den Wechselschuldner 1, 39, 48; an den Regreßpflichtigen 54, der Schlußnoten 5, 73, 76; der quittirten Urkunde 303; des Frachtguts bezw. Ladescheins 403, 413, 418; eines Wechsels im Sinne des Wechselstempelsteuergesetzes 4, 6.
Auslagen als Regreßansprüche bei Wechseln 1, 50 Nr. 2; des Gesellschafters 5, 93; Kaufmanns 290; Verkäufers 345; Kommissionärs 371, 374; Spediteurs 381, 382; Frachtführers 409.
Ausland. Erfordernisse eines dort ausgestellten Wechsels 1, 85; Befreiung im A. zahlbarer Wechsel von der Stempelabgabe 4, 1; Hauptniederlassung einer K.Akt.Ges. im A. 5, 179.
Ausländer. Wechselfähigkeit 1, 84; A. als Kläger im Wechselprozeß 2, 102; Schutz der Waarenzeichen 17, 17, 22, 23; der Muster und Modelle 18, 9, 16.
Auslegung der Handelsgeschäfte 5, 278, 279.
Auslieferungsprovision in Handelsgeschäften 5, 371.
Auslieferungsscheine, Uebertragung durch Indossament 5, 302—305.
Ausscheiden des Prinzipals, Wirkung auf Dienstverhältnisse 5, 64 (Anm. 16); des Handlungsgehülfen 61; des Gesellschafters 24, 127—132, 146, 148, 170—172, 175a, 181, 199, 200; Liquidators 135.
Ausschließung des Gesellschafters 5, 128, 131, 146, 148; 8, 21, 22; des Kommanditisten 5, 170 ff., 200.
Aussteller (Trassant), Unterschrift als Erforderniß des gezogenen u. eigenen Wechsels 1, 4 Nr. 5, 96; Selbstbezeichnung als Remittent, als Bezogener 6; Verpflichtungen 8, 25, 66, 81; demselben haftet der Akzeptant wechselmäßig 23; Fälschung der Unterschrift des Ausst. 75; Verjährung des Anspruchs an ihn 78, 79, 83; aus eigenen Wechseln 100.
Ausstellungsdatum S. 3 Anm. 23, S. 29 Anm. 43.
Ausstellungsort bei gezogenen Wechseln 1, 4; bei eigenen 96, 97.
Ausstellungstag bei gezogenen resp. eigenen Wechseln 1, 4, 96.
Ausstreichen, eines Indossaments 1, 36 u. 55; s. auch Durchstreichung.
Austritt, siehe Ausscheiden.
Auszüge aus Handelsbüchern 5, 38; aus Mäklerbüchern 74, 79; aus dem Gesellschaftsvertrage 177, 180f, 210c; aus Beschlüssen der Generalversammlung 214.
Aval (Wechselbürge) 1, 7, 81.
Avis von der Nichtzahlung des Wechsels 1, 45.
A vista 1, 4 Nr. 4.

B.

Baarzahlung 5, 176, 210.
Banken. Die Bestimmungen üb. Kaufleute gelten auch für B. 5, 5; Rechte der B. bei Pfändern 312.
Bankiergeschäft = Handelsgeschäft 5 272 Nr. 2.
Banknoten befreit von der Wechselstempelsteuer 4, 24.
Bauzinsen 5, 217.
Bayern. Oberstes Landesgericht für B. Seite 380.
Beamte, zu Versteigerungen befugte 5, 311, 343, 348, 354, 357, 365; B. d. Aktiengesellsch. 225a, 285.
Beanstandung d. Waare 5, 348—350, 365, 407, 428.
Bedingte Annahme eines Antrags 5, 322; beim Kauf auf Probe 339.
Beeidigung der Handelsmäkler 5, 66.
Befriedigung d. Privatgläubiger eines Gesellschafters 5, 119, 122, 126, 169, 263; der Gesellschaftsgläubiger 122, 147, 247; des Pfandgläubigers 310; Retentionsberechtigten 315; Kommissionärs 374; Spediteurs 382; Frachtführers 407, 409.
Beginn des Geschäftsbetriebes 5, 29, einer offenen Handelsgesellsch. 110; Kommanditges. 163, 178; Aktiengesellsch. 211; d. Ges. mit beschränkter Haftg. 8, 11.
Beglaubigung, s. Beurkundung.
Behändigung der Klage unterbricht die Verjährung der Wechselforderung 1, 80; v. Klagen 2c. an die Gesellschaft 5, 117, 130, 167, 196, 235; an Liquidatoren 144.
Behörde 5, 14, 71, 75.
Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister 5, 13, 14; einer Kommanditgesellsch. 151, 155, 171; K. auf Aktien 175, 177, 190a; Aktiengesellsch. 209, 210c, 214, 222; Auflösung 243; Wirkungen der Eintragung 25, 46, 87, 115, 129, 135; B. der Generalvers. 189, 238; Auf-

forderung z. Einzahlg. 184, 184a, 219; V. der Eintragung von Waarenzeichen 17, 3; der verlängerten Schutzfrist für Muster und Modelle 18, 9.
Beköstigung 5, 60.
Beläge 5, 32, 145, 270.
Belastung von Grundstücken 5, 42, 114.
Bemerkung auf einem Indossament: „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" 1, 14; „zur Einkassirung", „in Prokura" 17; des Bezogenen auf dem Domizilwechsel rücksichtlich der Zahlungsperson 24.
Benachrichtigung von der Nichtzahlung eines protest. Wechsels an den Vormann 1, 45; Anspruch auf dieselbe 45 (Anm. 40); Nachweis der V. 46; V. von der Intervention durch den Ehrenakzeptanten an d. Honoraten 58.
Berechnung des Gewinnantheils 5, 106 ff., 161 ff., 185, 185a, 221, 225, 254, 255; der Fristen 319, 327 bis 331, 336; der Preisabzüge 352.
Bereicherungsklage 1, 83.
Berufung der General-Versammlung 5, 175 f, 187—189, 210b, 236, 237, 238a, 240.
Beschädigung von Gütern beim Kommissionär 5, 365, 367; beim Spediteur 386; beim Frachtführer 395, 408, 424—430.
Bescheinigung der Benachrichtigung von der Nichtzahlung eines Wechsels 1, 46; des Kurses 50; der Pfandbestellung 5, 310; der Ablieferung des Frachtguts 418.
Beschlagnahme gegen Handelsgesellschaften 5, 119, 120, 169; des Arbeits- oder Dienstlohnes 12; s. Arrest.
Beschränkung des Akzeptes auf einen Theil der Wechselsumme 1, 22; der Bürgschaft 22 (Anm. 85); der Prokura 5, 43; der Makler 69, 84; der Sozien 100, 116; der Liquidatoren 138; der Zeichnungsscheine 175c, 209e; des Vorstandes 231; der Konventionalstrafe 284; der Akzeptation 322; der Haftpflicht 423 ff.
Besichtigung 5, 339, 347, 348, 365, 407.
Besitz des Wechsels 1, 29, 36; des mangels Annahme aufgenommenen Protestes 26; beim Faustpfand 5, 309; beim Zurückbehaltungsrecht 313; des Kommissionsgutes 374, 382; am Frachtgut 409.
Bestellung, siehe Anstellung.
Besteuerung der Wechsel. Prüfung von Amtswegen 4, 21.
Betrieb von Handelsgeschäften 5, 4, 6, 7, 10, 272, 378, 388; handwerksmäßiger 10, 272, 273.
Betrug bei Handelsgeschäften 5, 294; beim Kauf 350; Speditionsgeschäft 386; bei Frachtgeschäften 408.
Beurkundung der Generalvers.-Beschlüsse 5, 238a; s. auch gerichtl. Abfassung.
Bevollmächtigter. Ausstellung eines Wechsels durch ihn 1, 4 Anm. 32; Haftpflicht des angeblichen V. 95; (Handlungsbevollmächtigter) 5, 47, 235; bev. Kommanditist 167, 195; bev. Aktionär 226; bev. Gesellschafter 269; Bev. im Allgemeinen 298.
Bevormundete 5, 149.
Beweiskraft der Schuldscheine, Quittungen 5, 295; Handelsbücher 34, 38, 40.
Beweislast bei Kauf nach Probe 5, 340 (Anm. 75); bei bedingten Zugeständnissen 339 (Anm. 64); bei übernommenen Waaren 347 (Anm. 68).
Beweispflicht des Klägers im Wechselprozeß 1, 1 Anm. 4; des Wechselschuldners, der seine Wechselfähigkeit leuguet 1 (Anm. 5); des Indossanten als Klägers gegen den Aussteller 51 (Anm. 48); hinsichtlich der Nichtbesteuerung eines Wechsels 4, 9, 10; V. bei Kauf nach Probe 5, 340 (Anm. 75); V. bei Inanspruchnahme der Gründer 213; des Aufsichtsraths 226.
Bezogener 1, 4 Nr. 7; Beschränkung des Akzeptes 22; Verpflichtung durch das Akzept 23; kein Wechselrecht gegen den Aussteller 23 Abs. 3; siehe auch Akzeptant.
Bilanz der Kaufleute 5, 29—31, 33; der offenen Gesellschaften 105, 107; der Kommanditgesellschaften 160, 165; der K. auf Aktien 185—185c, 203, 204, 206a; der Aktiengesellschaften 217, 221, 225a, 239, 239a, 240, 244a, der stillen Gesellschaften 253, 254; d. Gesellsch. mit beschr. Haftung 8, 43.
Billets à ordre fallen unter das Wechselstempelsteuergesetz 4, 24.
Blätter, öffentl., s. öffentl.
Blankeis, gestempelte, zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer 4, 13, 22.
Blanko-Akzept, Aufgebot solcher 1, 73 (Anm. 66); allgemeine Bestimmungen Seite 13; Bl.-A. bei Handelsgesellschaften 5, 114 (Anm. 39).
Blanko-Indossament, Ausstellung 1, 12—13; Bedeutung 36.
Bodmerei gehört zu den Handelsgeschäften 5, 271 Nr. 4; Vermittelung durch Mäkler 67.
Bodmereibriefe, Indossirung 5, 302.
Börse als Ort für Handlungen im

Wechselverkehr 1, 91; Börsengeschäfte u. B.-Ordnung 5, 331; Börsenpreis 311, 343, 353, 357—359, 376.
Böser Glaube beim Erwerb des Wechsels 1, 74; bei Ausfüllung eines Akzeptes 21 (Anm. 72).
Bösliche Schädigung 5, 213; bösl. Handlungsweise 396 u. Anm. 53.
Bremen. Landesgesetzliche Bestimmungen 3, 4, 5.
Briefe, Handelsbriefe 5, 28, 33, 145.
Bruch an Gütern 5, 424.
Buchdruckereien, deren Geschäfte sind Handelsgeschäfte 5, 272 Nr. 5.
Bücher, siehe Geschäftsbücher, Handelsbücher.
Buchführung der Kaufleute u. Handelsgesellschaften 5, 28—33, 37, 38, 40, 71, 72, 75, 105, 145, 160, 186, 193, 202, 239.
Buchhändler 5, 272.
Buchstaben für die Wechselsumme 1, 5.
Bundesrath 4, 3, 13, 22, 24, 26; 5, 173a, 207.
Bürge wird von der wechselmäßigen Verpflichtung betroffen 1, 81.
Bürgschaft, Beschränkung auf einen Theil der Wechselsumme 1, 22 (Anm. 85); Zulässigkeit der Uebernahme 81 (Anm. 92, 94); in Handelsgeschäften 5, 69 Nr. 1, 281.
Buße f. unerlaubten Gebrauch fremder Waarenzeichen 17, 18; f. Nachbildg. von Mustern u. Modellen 18, 14.

C.

(Vgl. auch K.)

Cession, Uebertragung einer Wechselforderung durch sie 1, 9 (Anm. 49); eines Gesellschaftsantheils 5, 98; v. Aktien oder Antheilen derselben 173a, 180g, 182, 183, 207a, 215, 220; einer Handelsforderung (Aufhebg. der lex Anastasia) 299; sonstige C 368, 382, 410.
Checks, ohne Akzept, stempelfrei S. 81.
„Circa" beim Kauf S. 280.
Circulare betr. Uebernahme der Aktiva u. Passiva 5, 22 (Note); 113 (Note).
Commis, s. Handlungsgehülfe.

D.

Daraufgabe (Arrha) in Handelsgeschäften 5, 285.
Darlehn durch Handlungsbevollmächtigte 5, 47; gegen Verbodmung 271 Nr. 4; Zinsen v. kaufmänn. D. 290, 292; D. des Kommissionärs 374; Höhe der Zinsen und Vergütungen 13, 1—5; übermäßiger Zinsfuß (Wucher) 14.
Datirung des Akzeptes, Verweigerung 1, 20.
Dato-Wechsel 1, 4 Nr. 4; Verfallzeit 32; Ausstellung eines solchen in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird 34.
Datum des Wechsels 1, 4, 96; Tagebuch des Mäklers 5, 72, des Gesellschaftsvertrages 177, 210c; Frachtbriefs 392.
Debitverfahren über das Vermögen des Akzeptanten, Einfluß 1, 29.
Decharge 5, 190 (Anm. 13).
Deckungskauf 5, 355 (Anm. 16a).
del credere 5, 281, 370.
Depesche, telegr., siehe Telegramm.
Deposition der Wechselsumme, wenn sie zur Verfallzeit nicht gefordert wird 1, 40; Unterlassung d. D. 40 (Anm. 18); bei abhanden gekommenen Wechseln 73; siehe auch Niederlegung.
Depôt-Wechsel 1, 15 Anm. 56; 82 Anm. 6.
Deutsche. Schutz der Waarenbezeichnungen von D. im Auslande 17, 23.
Diebstahl. Verkauf und Verpfändung gestohlener Sachen 5, 306—308.
Diensteinstellung, Dienstentlassung der Handlungsgehülfen 5, 60—65.
Dienstlohn, Beschlagnahme 12.
Differenzgeschäfte 5, 338 (Note).
Disconto 5, 334.
Dividende 5, 175a, 198, 204, 209a, 216, 218, 226 (7, 7).
dolus exceptio doli 1, 82 (Anm. 95, 2, 4).
Domizil, wechselmäßiges 1, 4 Anm. 39.
Domiziliat 1, 43.
Domizilirt eigene Wechsel 1, 99.
Domizilvermerk, durchstrichener 1, 7 (Anm. 46); wider Wissen und Willen des Ausstellers beigefügt 24 (Anm. 98).
Domizilwechsel Begriff 1, 24 u. Anm. 95; Präsentation zur Zahlung u. Protestirung 43.
Druckereien 5, 272.
Duplikate von Wechseln 1, 66—69.

Durchstreichung im Vollgiro bis auf den Namen **1**, 7 (Anm. 46); eines Domizilvermerks ebenda; D. einer Unterschrift oder Quittung das.; eines Indossaments wegen unterlassener Verwendung der Stempelmarke S. 76; D. in Handelsbüchern **5**, 32; siehe auch Ausstreichen.

E.

Echtheit der Indossamente, Prüfung durch den Inhaber nicht nöthig **1**, 36.
Effektiv bedingt die Zahlung in der genannten Münzsorte **1**, 37; **5**, 336.
Ehefrau. Akzept derselben **1**, 1 (Anm. 6); in welchen Fällen sie als Handelsfrau anzusehen ist **5**, 7; Wirkung 8, 9 (vgl. auch 6).
Ehemann. Ziehung eines Wechsels von ihm auf seine Frau **1**, 1 (Anm. 6); E. der Handelsfrau **5**, 7, 8.
Ehrenakzept **1**, 62; Ehrenakzeptant, Benachrichtigungspflicht 58; wechselmäßige Verpflichtung 60.
Ehrenannahme v. Wechseln **1**, 56 bis 61; braucht der Inhaber nicht zuzulassen 57; Bemerkung ders. in einem Anhange zum Protest 58; E. eines Wechsels von einer Nothadresse oder einem anderen Intervenienten 61.
Ehrenzahlung **1**, 62—65, 88 Nr. 5, 98 Nr. 7.
Ehrverletzungen **5**, 63, 64.
Eid (der Mäkler) **5**, 66, 77; E. der Aktiengesellschaft 227.
Eigener Wechsel **1**, 96—100; Erfordernisse 96; Präsentation 99.
Eigenthum, Uebertragung des E. an Waaren, Papieren und anderen Handelssachen **5**, 306—308.
Eigenthümer des Wechsels **1**, 36; eines abhanden gekommenen W. 73.
Einkassirung, Klausel im Indossament **1**, 17.
Einkaufswerth bei der Bilanz s. Herstellungspreis.
Einlage, bei der offenen Gesellschaft **5**, 85, 91 ff., 95, 106, 108, 120, 131; bei der Kommanditgesellschaft 150 ff., 161, 165, 169, 171; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien 174a (7, 2), 175b u. d, 176, 181, 184—184c, 197, 204; bei der Aktiengesellschaft 207, 209b, c, g, h, 210, 213a u. b, 226; bei der stillen Gesellschaft 250, 252, 255, 258 ff.; bei einzelnen Handelsgeschäften 267 ff.; bei d. Gesellsch. mit beschr. Haftung **8**, 5.
Einlagekapital, s. Grundkapital.
Einreden des Wechselschuldners **1**, 82; E. der Fälschung 75 (Anm. 70); E. in Handelsgeschäften **5**, 281, 303, 349, 386, 408, 423.
Einschüsse siehe Einzahlungen.
Einseitige Handelsgeschäfte **5**, 277.
Einsicht des Handelsregisters **5**, 12; der Bücher und Papiere 38 ff., 79, 98, 105, 160, 186, 193, 225, 253.
Einstellung der Zahlung, s. Zahlungseinstellung.
Eintragungen in die Handelsbücher **5**, 32, 36; in die Mäklerbücher 71, 72, 76; in das Aktienbuch 182, 183, 184b, 220; in die Zeichenrolle **17**, 1 ff., in das Musterregister **18**, 9 ff., in das Handelsregister, s. Handelsregister.
Eintritt in eine Handelsgesellschaft **5**, 113; in das Geschäft eines Einzelkaufmanns ebenda Anm. 30; in ein bestehendes Handelsgeschäft 24.
Einzahlungen des Gesellschafters 2c. **5**, 95, 165, 176, 180, 184, 184a u. b, 213a, 219, 249a (7, 2), 258, 259.
Einziehung von Geldern durch Mäkler **5**, 95; durch Liquidatoren 137; durch Unterfrachtführer 410; der Fracht durch Mäkler 70.
Eisenbahnen. Frachtgeschäfte **5**, 421 bis 431.
Emission von Aktien **5**, 213b.
Empfangnahme, Klagerecht auf **5**, 346 (Anm. 34).
Ende des Monats. Zahlungszeit für Wechsel **1**, 30.
Entgangener Gewinn **5**, 283.
Entlassung der Handlungsgehülfen **5**, 61, 62.
Entschädigung der Handlungsgehülfen wegen unberechtigter Entlassung **5**, 62 Anm. 9; E. des Lehrherrn wegen Auflösung des Lehrverhältnisses 62 Anm. 11; E. für Mißbrauch fremder Waarenzeichen **17**, 14, 15, 18; wegen Nachbildung von Mustern und Modellen **18**, 14.
Erben, Einwilligung in die Fortführung einer Firma **5**, 22; Eintritt in eine Handelsgesellschaft 123, 170, 200, 261; Befugniß zur Einsicht der Handelsbücher 40; Uebergang des Urheberrechts **17**, 7; **18**, 3.
Erfordernisse eines gezogenen Wechsels **1**, 4 nebst Anmerkungen; Folgen des Mangels eines wesentlichen E. 7; E. eines im Auslande ausgestellten Wechsels 85; E. eines eigenen Wech-

sels 96; E. des Protestes 87, 88; der Wechselklage S. 66 § 567.
Erfüllung der Wechselverbindlichkeit 1, 30—40; der Handelsgeschäfte 5, 324—336; insbesondere beim Kauf 342 ff.; verspätete 354 ff.
Erfüllungsort. Erfüllungszeit 5, 324, 336, 342, 345, 353, 357; Gerichtsstand 325 (Anm. 27).
Ergänzung eines Wechselstempelsteuerbetrages durch Wechselstempelmarken 4, 11 (Note).
Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Akzeptanten 1, 44.
Erhebung des Protestes mangels Zahlung, Frist 1, 41.
Erhöhung des Gesammtkapitals der Kommanditisten 5, 180 a (7, 2), 183 b, 185 b (7, 7); des Kapit. d. Akt.Ges. 215 a u. b (7, 3), 249 a; des Stammkapit. d. Gesellsch. mit beschr. Haftung 8, 56.
Erkennbare Mängel 5, 347, 365, 387, 395, 408, 428.
Erkenntniß. Veröffentlichung 5, 27; auf Ausschließung 128, 170.
Erkrankung des Handlungsgehülfen 5, 64.
Erlaß des Protestes mangels Zahlung 1, 42; der Einlage 5, 165, 184 a, 213 a, 219, 222, 259.
Erlöschen der Verpflichtung eines Akzeptanten 1, 60; der wechselmäßigen Verbindlichkeit. Folgen 83; der Firma 5, 25; (Ges. Nr. 10) der Prokura 45, 46, 54, 118; der Vollmacht eines Liquidators 135.
Erneuerungsfonds 5, 185 a, 239 b (7, 7).
Errichtung von Gesellschaften 5, 85, 86, 110, 150, 151, 163, 175 f (7, 2), 209 d u. e, 210 a (7, 2), 249 a.
Ersatz des Schadens in Handelsgeschäften 5, 241, 283, 284; der Eisenbahn für Güter 423; s. auch Haftung u. Schadenersatz.
Erwerb eines Wechsels nach Protest mangels Zahlung 1, 74; von Eigenthum u. sonstigen Rechten 5, 111, 164, 306—308; eigener Aktien 215 d.
exceptio doli gegen den Indossatar 1, 82 (Anm. 95, 2, 4).
Exekution gegen Akzeptanten 1, 29; gegen Gesellschafter 5, 119, 120, 126, 132; gegen Kommanditisten 169, 170; Retentionsrecht des Gläubigers 314; Erwerb v. Immobilien durch E. 180 e, 213 f (7, 2).

F.

Fahrlässigkeit beim Wechselerwerb 1, 74.
Faktura 5, 279 (Anm. 95).
Fälligkeit eines auf Sicht gestellten Wechsels 1, 31; von Meß- oder Marktwechseln 35; F. einer Forderung als Voraussetzung des Zurückbehaltungsrechts 5, 313, 314.
Falliment, siehe Konkurs.
Fälschung bei Wechseln 1, 75, 76; von Bescheinigungen über hinterlegte Aktien ꝛc. 5, 249 d.
Faustpfand an Waaren und Papieren 5, 309—312.
Feiertag bei Wechselverpflichtungen 1, 92; bei Handelsgeschäften 5, 329, 330; jüdischer F. 329 (Note).
Ferien, s. Gerichtsferien.
Feuerversicherungs-Agenten 5, 84; siehe auch Versicherung.
Firma, Erforderniß auf dem Wechsel 1 4, Nr. 3 u. 7, 96 Nr. 3 u. 5; Verpflichtung, wenn ein Prokurist oder Bevollmächtigter ohne Beifügung seines Namens schreibt 95 (Anm.); F., allgem. Bestimmungen 5, 10, 15—27; Zeichnung durch den Prokuristen 41, 44, 45; den Handlungsbevollmächtigten 48, 49; F. der offenen Handelsgesellschaften 17, 24, 86—89; der Kommanditges. 17, 150—155, 168; der Kommanditges. auf A. 175, 179; der Aktienges. 206 a, 209, 229; der stillen Ges. 251, 257; der Liquidationsfirma 139; unbefugter Gebrauch einer F. 26, 27; auch die F. eines Einzelkaufmanns kann klagen und verklagt werden 15 (Anm. 22). Schutz für Waarenzeichen 17, 14, 17, 20.
Fixgeschäfte 5, 357—359.
Forderungen des Indossatars gegen Aussteller, wenn er den Wechsel eingelöst hat 1, 51; Buchung 5, 29—31; Verjährung 146—149; Verzinsung 288—293; Abtretung 299, 368; F. d. Gesellschaft 119—122, 131, 137, 169.
Form der Indossamente 1, 36 Anm. 10; Förmlichkeit bei Bestellung von Faustpfändern 5, 309—312; bei Verträgen 85, 150, 175, 209, 238 a, 250, 266, 317.
Fortführung von Firmen 5, 22, 24, 27.
Fortsetzung einer bestehenden Gesellschaft 5, 127, 180 f, 200, 214, 261.
Fracht (Frachtgeld), Zahlung derselben, Rechte des Frachtführers wegen der Fracht 5, 406—412.
Frachtabzug bei verspäteter Ablieferung 5, 398, 399.
Frachtbrief 5, 391, 392, 401—406, 410; bei Eisenbahnen 429—431.

Frachtführer 5, 390 ff., 420; Geschäfte desselben sind Handelsgeschäfte 272 Nr. 3; Spediteur als F. 385; Pfandrecht des F. 306, 409—412.
Frachtgeschäfte, allg. Bestimmungen 5, 390—421; der Eisenbahnen 421 bis 431.
Frachtmäßiker 5, 389.
Frachtvertrag durch Frachtbrief 5, 391—394; Uebergang an einen anderen Frachtführer 401; mit Eisenbahnen 422.
Frau, siehe auch Ehefrau (Handelsfrau) 5, 6—9.
Freizeichen 17, 4.
Fremde Sprache, Wechselbezeichnung in solcher 1, 4 Nr. 1, 96 Nr. 1.
Frist für die Verjährung 1, 77 Nr. 2; 5, 146; für Aufstellung der Bilanz 185, 239; für Beweiskraft eines Schuldscheins 295; Berechnung bei Verträgen 328, 333; zur Geltendmachung der Gewährsmängel 347, 349, 386, 428; des dem Frachtführer zustehenden Pfandrechts 409, 412; zur Lieferung 357; zum Antritt der Reise 394.
Frühjahr als Erfüllungszeit 5, 327.
Fuhrleute, inwieweit das Handelsgesetzbuch auf gewöhnliche Fuhrleute Anwendung findet 5, 10; siehe auch Frachtführer.
Fusion, von Aktiengef. 5, 215, 226 Nr. 5, 247.

G.

Gastwirthe, inwieweit das Handelsgesetzbuch auf dieselben Anwendung findet 5, 10, 11.
Gattung der Waaren 5, 72, 80,
Gebrauch (Ortsgebrauch) in Handelssachen, Berücksichtigung desselben 5, 57, 61, 70, 80, 82, 83, 285, 279, 326 ff., 339, 346, 351, 352, 359, 371, 394; siehe auch Handelsgebrauch.
Gebühren für Eintragung von Mustern und Modellen 18, 12; von Waarenzeichen 17, 2.
Gefahr des Geldsenders 5, 325; des Käufers und Verkäufers 342 ff.
— im Verzuge 5, 100, 104, 343, 348, 365, 387.
Gefängnißstrafe 5, 249—249e; 14, 1, 8, 82; 17, 15, 16.
Gegenwärtige Abschluß von Verträgen 5, 318.
Gehalt der Handlungsgehülfen 5, 57, 60, 63.
Gehülfe der Mäkler 5, 69; siehe auch Handlungsgehülfe.
Geld, eingebrachtes 5, 29, 91, 95; verauslagtes 93; entnommenes aus dem Gesellschaftsvermögen 106, 108; Abfindung in Geld 131 ff., 172, 265; vertheiltes 141; Abschätzung in Geld 180, 782; Geldzahlungen 325, 342; Haftung des Frachtführers und Verfrachters für Gelder ꝛc. 395.
Geldanweisungen 5, 301—305; Geldsorten (Bezeichnung in Wechseln, 1, 5 (Anm. 41); Geldwechsler 5, 272.
Geldbuße s. Buße.
Geldstrafe wegen Vergehen gegen das Aktiengesetz 5, 149—149e; gegen Liquidatoren 8, 2; G. wegen wissentlicher Anwendung fremder Waarenzeichen 17, 15, 16; wegen Wuchers 14, 1.
Gemeinnütziges Unternehmen 5, 173a, 207a.
Genehmigung des Prinzipals zu Handelsgeschäften des Prokuristen ꝛc. für dessen eigene Rechnung 5, 56, 64 Nr. 1; beim Gesellschafter ist die G. der andern Gesellschafter nothwendig 96, 196a, 232; aber nicht beim Kommanditisten 159; staatl. G. f. Akt.- u. K.A.-Gesellsch. 173a, 176, 207a, 208a, 210; G. der Waare Seitens des Käufers 339, 347; der Ueberschreitung des Auftrags 364; der Kreditleistung 369.
Generalversammlung der Kommanditisten 5, 175, 175a, 175e—g, 180c, 180e, 180g, h, 182, 185, 186—190a, 191—193, 195, 196a, 199, 203, 206, 206a, 249d u. f; der Aktionäre 209, 209a, 209e, 209f, 210a, 210b, d, 213f, 215, 215a, 221—222a, 223, 225, 231, 236, 237, 238a, (Protokoll), 239, 239a, 240, 242, 244, 248, 249d—f.
Gericht. Befugniß der Handelsfrau vor G. aufzutreten 5, 9; Prozeßführung durch Handlungsbevollmächtigte 47; Vertretung der offenen Handelsgesellsch. vor G. 111, 117, 137; der Kommanditgesellsch. 164, 167; der Kommanditgesellsch. auf Aktien 194—196; der Aktiengesellsch. 213, 227, 235; s. auch Handelsgericht.
Gerichtliche Abfassung 5, 175, 176, 180f, 182, 206a, 209, 209d, 210, 238a.
Gerichtsbeamte. Kompetenz zur Aufnahme von Wechselprotesten 1, 87, u. Anm.; Prüfung der Wechselbesteuerung 4, 21.

Gerichtsferien, ohne Einfluß auf Wechselprozesse Seite 60.
Gerichtsstand der offenen Handelsgesellschaften 5, 111, 114; der Kommanditgesellsch. 164; d. K.A.-Gesellsch. 190 a; der Aktiengesellsch. 213, 222, 247; des Erfüllungsortes 325, (Anm. 27).
Geschäftsbeginn 5, 29, 110, 163, 178, 211.
Geschäftsbericht 5, 185, 225, 239.
Geschäftsführung 5, 42, 47, 93, 99 bis 105, 125, 136—138, 140, 158, 186, 193, 225, 225 a, 226, 229—231, 234, 239, 244, 251, 270; 8, 35 ff.
Geschäftsjahr 5, 106—108, 124, 126, 170, 185, 191, 239, 255, 261, 263.
Geschäftslokal. Vornahme von Wechselhandlungen 1, 91; G. der Gesellschaft 5, 105.
Geschäftsschulden bei Abtretung des Handelsgeschäfts 5, 22 (Note); bei Eintritt eines Gesellschafters in eine bestehende Handelsgesellschaft 113; in das Geschäft eines Einzelkaufmanns 113 (Anm. 30).
Geschäftszeit, gewöhnliche 5, 322.
Gesellschaft, offene 5, 17, 85—150; stille 250—265; mit beschr. Haft 8; siehe Handels-, Aktien- Kommanditgesellschaft.
Gesellschaftsgläubiger 5, 146, 168, 202, 204, 206 a, 226, 241, 243, 245, 246, 247, 257.
Gesellschaftsvermögen 5, 29, 91, 95, 106—108, 119, 122, 125, 131, 137, 143, 147, 169, 170, 216, 240, 245, 247, 249 b, siehe auch Grundkapital.
Gesellschaftsvertrag der offenen Handelsgesellsch. 5, 85, 90; der Kommanditgesellsch. 150, 157; der stillen G. 250.
— der Kommanditges. auf Akt. 5, 175—175 b, 176, 177; dessen Abänderung 180 f u. g; Konventionalstrafe für verzögerte Einzahlungen 184; über Bilanz u. Reservefonds 185 c; Berufung der Generalversammlung 187, 188; Stimmrecht 190; Wahl des Aufsichtsraths 191; Obliegenheiten desselben 193; Austritt mehrerer Komplementare 199; Amortisation der Aktien 203; Liquidation 205; Umwandlung der K.-Akt.- in eine Akt.-Ges. 206 a; G. bei bestehenden Gesellschaften 7, 2.
— der Akt.-Ges. 5, 209—b, e, f, h; Eintragung in das Handelsreg 210; Abänderung 210a, 215; Veröffentlichung 210 c, Amortisation von Aktien 215 d; Anspruch des Aktionärs auf Gewinn 216; Bauzinsen 217; Prüfung des G. auf Antrag einer Minderheit durch Revisoren 222 a; Beschränkungen des Vorstands 231; Berufung der Generalversammlung 237, 238; Auflösung der Akt.-Ges. 242; Liquidation 244, 244 a; Rückzahlung des Grundkapitals 248; G. bei bestehenden Gesellschaften 7, 2.
— d. Gesellsch. mit beschr. Haftung 8, 8—11, 15, 17, 20, 35, 38, 40, 53 ff. 80.
Gestundedienste 5, 65.
Gestohlene Waaren, Verkauf und Verpfändung 5, 306—308.
Gewährleistung in Handelsgeschäften 5, 335, 349, 350.
Gewalt, höhere (vis major), Verspätung des Wechselprotestes 1, 41 (Note 22); Verlust oder Beschädigung des Frachtguts 5, 395, 423.
Gewerbemäßiger Betrieb von Handelsgeschäften 5, 4, 6, 7, 10, 272—274, 360, 379, 390.
Gewicht, vertragsmäßiges 5, 336, (Taragewicht) 352.
Gewinn, Gewinnantheil, Gewinnvertheilung bei Handelsgesellschaften 5, 106—109, 119, 161, 162, 165, 169, 185—185 c (7, 7), 193, 197, 203, 215 d, 216, 221, 225, 239, 250, 254, 255, 268, entgangener 283.
Gezogener Wechsel 1, 4—96.
Giro, siehe Indossament.
Glaube, guter 5, 165, 197, 218; böser 1, 74.
Gläubiger der Gesellschaft 5, 146, 168, 202, 204, 206 a, 226, 241, 243, 245, 246, 247, 257; Privatgläubiger 119 bis 122, 126, 132, 169, 170, 172, 181, 200, 263; G. mit Pfand- od. Retentionsrechten 310—316; Pflicht zur vorzeitigen Empfangnahme 334; Gläubiger des Kommittenten 368, 374, 375; des Eigenthümers der Waare 382, 409.
Gründer und Gründung (Gründungsaufwand) 5, 175 b, 176, 180, 209 c (209), 209 b—d, g (7, 2), 209 e, h, 210, 210 a, c, 213 a—f, 223, 249 a.
Grundkapital, Zerlegung in Aktien 5, 207; G. nach dem Gesellschaftsvertrage 209; Sacheinlagen 209 b (7, 2); Höhe des G. bei der konstituirdn. Generalversammlung 210 a; Haftung der Gründer ꝛc. für Mankos im G. 213 a, 213 b; Erhöhung des G. 215 a, 226; Berufung der Generalversammlung 237; Prüfung der Bilanz 239 a; Bestellung von Liquidatoren 244; Rückzahlung u. Herabsetzung 203, 204, 226, 248 (7, 7); Strafbestimmungen 249 a; siehe auch Stammkapital.
Grundstücke 5, 29, 42, 91, 111, 114,

137, 164, 180e, 213, 244a; Verträge über G. 275.
Güte, mittlere 5, 335, 346.
Güter, dem Verderben ausgesetzte 5, 343, 348, 365, 366, 387.
Güterbestätiger 5, 389.
Gütergemeinschaft, Einfluß derselben unter Ehegatten 5, 8; Handelsbücher in Angelegenheiten der G. 40.

H.

Haftung des Wechselschuldners 1, 2; des Ausstellers insbesondere 8, des Akzeptanten 9 (Anm. 51), des Indossanten 14; des Bezogenen dem Aussteller aus dem Akzept 23 Abs. 2; H. der nach Aufnahme des Protestes mangels Annahme bestellten Sicherheit 27; des angeblich Bevollmächtigten 95; der Ehefrau f. Handelsschulden 5, 8; des Prinzipals 52 (Anm. 92, 93); persönl. H. des Personals 55; der Gesellschaft 93, des Gesellschafters 94, 113, 114; des ausgetretenen Gesellschafters 146; des Kommanditisten 165—168, 198; des Komplementars 180, 180d; H. vor Eintragung der Akt.- 2c. Gesellschaft ins Handelsregister 178, 211; H. für unrichtige öffentliche Ankündigungen behufs Aktien-Emission 180a, 180d, 213b; für nichtige Interimsscheine und Aktien 181a, 215c; der Gesellschafter f. verspätete Einzahlgn. 184—184c; der Gründer 2c. f. Schädigung der Ges. 213a, 223; des Vorstandes u. Aufsichtsraths 180b, d, 204, 213c bis f, 223, 226, 241, 247; H. aus dem Anfechtungsprozeß eines Beschl. der Generalvers. 190b, 222; H. der im Aktienbuch Eingetragenen 184b; solidarische 281; des Kommissionärs 367; des Spediteurs 380, 384; des Frachtführers 395—397, 400, 401, 423 bis 431.
— **beschränkte**, Ges. betr. die Gesellschaften mit b. H. 8.
Halber Monat 1, 32.
Handbuch des Mäklers 5, 71.
Handelsbriefe, Aufbewahrung 5, 28, 33, 145.
Handelsbücher, allg. Bestimmungen darüber 5, 28—33, 37, 38, 40; Aufbewahrung 33, 145, 246; Führung bei Aktienges. 239; siehe auch Einsicht.
Handelsfirma, siehe Firma.
Handelsfrau, Begriff, Rechte und Pflichten derselben 5, 6—9; siehe auch Ehefrauen, Frauen.
Handelsgebrauch, Berücksichtigung desselben 5, 279, 326, 327, 334, 342, 349, 352, 369—371; siehe auch Gebrauch, Ortsgebrauch.
Handelsgerichte haben das Handelsregister zu führen 5, 12—14; namentlich in Betreff der Firmen 19, 21, 25—27; der Prokura 45, 46; der offenen Handelsgesellschaften 86 bis 89, 115, 129, 135; der Kommanditgesellschaften 151—156, 163, 171, 172; der Kommanditgesellsch. auf Aktien 176—179, 180f, 188, 195, 201, 206; der Aktiengesellschaften 210—212, 214, 223, 228—233, 237, 238a, 243, 244, 247, 249a u. b.
— Das Handelsgericht kann Bevollmächtigte ernennen z. Prozeßführung einer Kommanditgesellsch. a. A. 5, 195; einer Aktiengesellschaft 223; kann die Vorlegung einer Bilanz anordnen bei der Kommanditgesellsch. u. stillen Ges. 160, 253; Mitwirkung des H. bei dem Verkauf verpfändeter Waaren 2c. 310, 375, 382, 407, 409.
— Das H in Leipzig hat die Führung des Musterregisters hinsichtlich der ausländ. Urheber 18, 9.
Handelsgeschäft (Handlung), Uebernahme eines bestehenden H. mit der bisherigen Firma 5, 22, 23; Eintritt eines Gesellschafters in dass. 24.
Handelsgeschäfte, Begriff derselben 5, 271—277, 378, 388, 420; allgemeine Bestimmungen darüber 278—316; Abschließung der H. 317—323; Erfüllung derselben 324—336; gewerbsmäßiger Betrieb derselben 4, 6, 7, 10, 272, 360, 379, 390; Vereinigung Mehrerer zu einzelnen H. auf gemeinschaftl. Rechnung 266—270.
Handelsgesellschaften, die in Betreff der Kaufleute ertheilten Bestimmungen gelten auch in Betreff der H. 5, 5; Erwerb von Grundstücken Seitens einer H. 111, 119—122, 164, 169, 180e, 213; es giebt drei Arten von H.: offene H. 85—149; Kommanditgesellschaften 150—172; insbesondere Kommanditgesellschaften a. A. 173 bis 206 u. Aktiengesellschaften 207 bis 248.
Handelsgesetzbuch (Allgem. Deutsches), Gesetz Nr. 5, seine Einführung als

Bundesgesetz 3, 1; Landesgesetze, welche als Ergänzungen bezw. Abänderungen desselben in Kraft bleiben 2, 3 B—5.
Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe 5, 10.
Handelsmäkler 1, 50; 5, 66—84, 272 Nr. 4, 311, 343, 348, 354, 357, 365, 387.
Handelsniederlassung, Bestimmungen darüber 5, 19, 41, 87, 324, 325, 342; siehe auch Zweigniederlassung.
Handelsregister, allg. Bestimmungen 5, 12—14; Eintragung der Firma 19—21, 25; der Prokura 45, 46; der Errichtung und der Verhältnisse einer offenen Handelsgesellschaft 86—89, 110, 115, 129, 135; einer Kommanditgesellsch. 151—156, 163, 171, 172; einer Kommanditgesellsch. a. A. 176 bis 179, 180a, c, e, f, h, i, 181, 185c, 190a, 191, 200, 205, 206a, 249a; einer Aktiengesellsch. 209e, 210, 210b—212, 213a—214, 215a, b, 222a, 228, 233, 243, 244, 248, 249a.
Handelssachen 5, 1, 9, 34; 9, 13; Errichtung eines obersten Gerichtshofes für H. 1; zu den H. gehören Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Musterschutzgesetzes 18, 15.
Handelsschulden der Handelsfrau 5, 8; des Einzelkaufmanns b. Abtretung des Geschäfts 22 (Noten); der Gesellschaften 113, 137, 141, 146 ff., 166.
Handelsstand 5, 4—84.
Handelszweig 5, 96, 159.
Handlungsbevollmächtigte 5, 47 bis 56, 59, 167, 235, 297, 298.
Handlungsdiener 5, 57, 61.
Handlungsfonds 5, 91, 111, 119—122, 126, 131, 164, 169, 172, 180a (7, 2), 183b, 200, 203, 204, 213, 215a u. b (7, 3), 226, 240, 248.
Handlungsgehülfe 5, 36, 42, 50, 51, 57—65, 69 Nr. 2.
Handlungslehrlinge 5, 57—65, vgl. auch 42, 50, 51.
Handlungsreisende 5, 49; siehe auch Reisende.
Handlungsvollmacht, siehe Handlungsbevollmächtigter.
Handwerk, Handwerksbetrieb 5, 10, 272 Nr. 1, 273.
Handzeichen 1, 94.
Hauptniederlassung 5, 21, 86, 111, 151, 153, 155, 156, 163, 175, 176, 179, 190a, 209, 210, 213, 214.
Hauptschuldner 5, 281.
Hausirer 5, 10.
Herabsetzung des Grundkapitals 5, 203, 204, 226, 248.
Herstellungspreis (in der Bilanz) 5, 185a, 239b; 7, 7.
Hinterlegung einer Wechselsumme 1, 40; von Aktien 5, 190a, 223, 238; siehe Niederlegung.
Hinterziehung des Wechselstempels verjährt in 5 Jahren 4, 17.
Höhere Gewalt, siehe Gewalt.
Höker 5, 10.
Honorat, 1, 56—65.
Hypotheken, Aufnahme derselben Seitens eines Gesellschafters 5, 114; eines Prokuristen 42; hypothekarische Rechte der Gläubiger einer Gesellschaft 120, 169.

J.

Jahresrechnung der Kommanditgesellschaft a. A. 5, 193; der Aktienges. 225, vgl. auch 185, 239; der stillen Gesellsch. 255; in Kontokurrentverhältnissen 291.
Jahreszahl auf dem Protest 1, 88 Nr. 4.
Immobilien siehe Grundstücke.
Incasso-Mandatar 1, 82 (Anm. 95).
Indossable Papiere 5, 301—305, 309, 325, 413, 417.
Indossament bei Wechseln, Begriff und Rechtsverhältnisse 1, 9—17, 26, 36, 75, 76, 81; desgl. aus Indossamenten auf Wechselkopien 71, 72: „nicht an Ordre" 15; Charakter, wenn vor ihm der Wechsel bereits mangels Zahlung protestirt worden 16 (Anm. 60); Prüfung der Echtheit 36; das sich nicht anschließt 36 (Anm. 11).
Indossament. Uebertragung von Aktien durch J. 5, 173a, 180g, 182, 183, 207a, 215, 220; v. Anweisungen, Konnossementen, Lieferungsscheinen 2c. 301—305; v. Ladescheinen 417; Verpfändung indossirter Papiere 309—312; Ort ihrer Auszahlung 325.
Indossant, Verpflichtung desselben 1, 14, 25, 26, 64, 67, 76, 81; nicht wechselmäßig verpflichtet, wenn . . . 16; Forderungsrecht gegen den Aussteller, wenn er den Wechsel eingelöst hat 51; Verjährung der Ansprüche an ihn 78, 79, 83.
Indossatar, Rechte 1, 10, 26; bei Ausstellung von Wechselduplikaten 66;

Stellung Dritten gegenüber 17 (Note).
Inhaber des Wechsels, Legitimation **1**, 36; des Wechselduplikats 69; einer Firma **5**, 25; eines Handelsgewerbes 22, 251, 252, 256—259, 261, 265; Aktien, welche auf den J. lauten 173, 207, 209, 210, 222; J. eines Papiers an Order 305; Veräußerung u. Verpfändung 307—312; Ort der Auszahlg. 325, 345; Konnossements **19**, 647 ff., 650, 661; eines Bodmereibriefs 689; einer Polize 896.
Inhaberaktien **5**, 173, 175, 207.
Inhaberpapiere mit Prämien **15**.
Inland im Sinn des Wechselstempelsteuergesetzes **4**, 1 (Anm.).
Inländer, Wechselfähigkeit im Auslande **1**, 84 (Anm.).
Innerer Verderb des Frachtguts **5**, 343, 348, 365, 366, 387, 395, 424.
Inseraten-Spediteur **5**, 379 (Note).
Interesse an der rechtzeitigen Lieferung des Frachtgutes **5**, 427.
Interimsscheine von Aktien **5**, 173, 181a, 207, 215c (**7**, 2), 173a, 207a, 180i, 215c, 181, 183a, 184d, 204, 215d, 226, 220, 249 b. u. d.
Interpretation der Handelsgeschäfte **5**, 278, 279.
Intervention bei Annahme u. Zahlung von Wechseln **1**, 56—65.
Inventur der Kaufleute **5**, 29—33; der offenen Handelsgesellsch. 91, 107.
Journal der Mäkler **5**, 71—79.
„**Irrthum** vorbehalten" S. 250 Anm. 57; Beweis des J. schließt die Anerkennung einer Rechnung nicht aus **5**, 294.
Juristische Person **5**, 149.

K.

Kassation der Wechselstempelmarken S. 76.
Kauf als Handelsgeschäft **5**, 271; von Waaren ꝛc. 337—359; auf Probe 339; nach Probe 340; zur Probe 341; vgl auch 347; K. durch Mäkler 67; durch Kommissionäre 363, 364, 372, 373, 376, 377.
Käufer, Rechte desselben an den Waaren **5**, 306—308, 339 ff.
Kaufmann, Kaufleute, Begriff **5**, 4—6, 10, 11; Firma 15, 16, 19; Pflicht zur Buchführung 28—33; zur Vorlegung von Handelsbüchern, 38, 40; Geschäfte sind Handelsgeschäfte 272 bis 274; als Kommissionär 378; Spediteur 388; Frachtführer 420; Anspruch auf Ersatz der Auslagen 290; aus einem Kontokurrent 291; Sorgfalt 282, 344, 361, 367, 380, 387; Vollmachten 297, 298; Anweisungen und Verpflichtungsscheine 300 bis 305; Pfandbestellung 306—309; Rechte aus Faustpfändern 310—312; Retentionsrechte 313—316; Anspruch auf Zinsen 289; **13**, 2.
Kaufpreis, Einziehung durch Handelsreisende **5**, 49; Eintragung im Mäklerjournal 72; bei Forderungen 299; Ort der Zahlung 325, 342; Berechnung 252 ff.; Folgen des Verzuges 254, 357—359; Vorausbezahlung 337 (Anm. 52), 342 (Anm. 83, 84); Kreditiren 369.
Klage, Behändigung unterbricht die Verjährung **1**, 80; Streitverkündigung an ihrer Stelle 80; des Wechselgläubigers 81—83; Kl. wegen unbefugten Gebrauchs einer Firma **5**, 27; gegen den falschen Prokuristen 55; auf Auflösung der Gesellschaft 125, 130; gegen Gesellschafter, Verjährung der Kl. 146—149; gegen die persönlich haftenden Gesellschafter 194, 195; gegen den Vorstand oder Aufsichtsrath 223; behufs Befriedigung aus den zurückbehaltenen Gegenständen 315; wegen Mängel der Waare 349; gegen den Spediteur 386; gegen den Frachtführer 408; gegen den Empfänger 412; wegen Nachbildung von Mustern und Modellen **18**, 14; siehe auch Verjährung.
Klagerecht auf Empfangnahme **5**, 346 (Anm. 34).
Kommanditgesellschaft **5**, 150—172; Begriff 150; Firma 17, 155, 168; Anmeldung u. Eintragung 151—156, 163, 171; Gesellschaftsvertrag 150, Hinzutritt neuer Kommanditisten 156 166; Rechtsverhältniß d. Gesellschafter unter einander 157—163; zu Dritten 163—168; Geschäftsführung 158, 167; eigene Geschäfte des Kommanditisten 159; Rechte desselben 160—162; Haftung desselben 165 ff.; Erwerbfähigkeit der Gesellschaft 164 bis 169; Rechte der Privatgläubiger 169, 172; Auflösung der Gesellschaft 170; Liquidation 172.
Kommanditgesellschaft auf Aktien **5**, 173—206a; Gesammtkapital u. Aktien 173; Firma 17; Errichtung 175f;

Eintragung 176—179, 180a, c, e, f, h, i, 181, 185c, 190a, 191, 200, 205, 206a, 249a; Gesellschaftsvertrag 175 bis 177, 180f u. g, 184, 185c, 187, 188, 190, 191, 193, 199, 203, 205, 206a (7, 2); Rechtsverhältniß der persönlich haftenden Gesellschafter 174a—176, 180 (7, 2), 180 a, c, h, 181, 184—184c, 185—187, 190 bis 190b, 194, 196, 196a (7, 6), 199, 206, 206a, 249a—c u. g; Aufsichtsrath 175e—177, 180b—182, 185 bis 187, 190a, 191—196a, 206, 206a, 249 bis 249c; Generalversammlung 175, 175a, e, f, g, 180c, e, g, h, 182, 185—193, 195, 196a, 199, 203, 206, 206a, 249d—f; Bekanntmachungen der Gesellschaft 175 Nr. 7, 184a, 205; Bilanz 185—185c, 193, 197, 203, 204, 206a; Geschäftsbericht 185; Geschäftsführung 186, 193, 196a, 204; Zinsen und Gewinnvertheilung 193, 197, 204; Reservefonds 185a, b, c, 239b (7, 7); Prozeßführung 194 bis 196; Haftung des Kommanditisten 198; des Aufsichtsraths 204; Auflösung der Gesellschaft und Vertheilung 199—202; Rechte der Privatgläubiger 200; Liquidation 205.

Kommissionär, Begriff 5, 360; die Geschäfte des K. sind Handelsgeschäfte 272 Nr. 3; Zinsenanspruch 290; Pfandrecht 306, 374, 410, 411; Pflichten 361—367; Abtretung der Forderungen 368; Kreditgeben ohne Einwilligung des Kommittenten 369; Provision für del credere 370; Kommissionsgebühren 371; Ein- u. Verkauf für den Kommittenten 372; Indossament von Wechseln 373; Eintritt als Selbstkäufer 376; Widerruf des Auftrags 377; K. ist auch der Kaufmann bei einem einzelnen Kommissionsgeschäft 378; Mäkler? 69 Nr. 1.

Kompensation 5, 94, 121, 169.

Komplementar, siehe Kommanditgesellschaft.

Kompromisse können Liquidatoren eingehen 5, 137.

Konkurs. Einfluß auf Regreß 1, 29 Nr. 1; Mittheilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnißnahme 5, 40; K. der offenen Handelsgesellsch. 122, 123, 133; der Kommanditgesellsch. 169, 170; der Kommanditgesellsch. auf Aktien 200, 201; der Aktiengesellsch. 240, 242 Nr. 3; der stillen Gesellsch. 258, 259, 261 Nr. 3; Retentionsrecht Nr. 1; K. d. Gesellsch. mit beschr. Haftung 8, 60 ff.; siehe auch Zahlungseinstellung u. Zahlungsunfähigkeit.

Konkursverwalter, Präsentation des Wechsels bei ihm? 1, 41 (Anm. 27).

Konnossement der Seeschiffer durch Indossament übertragbar 5, 302, 305.

Kontokurrent 5, 291 u. Anmerkungen dazu, 294.

Konventionalstrafen in Handelsgeschäften 5, 220, 284, 398, 399; bei Darlehen 13, 1.

Kopie des Wechsels 1, 70—72; der Briefe 5, 28, 33; des Ladescheins 414; siehe auch Abschrift.

Korrekturen im Wechsel Seite 64.

Kostbarkeiten, inwiefern der Frachtführer oder Schiffer für Kostbarkeiten haftet 5, 395.

Kosten des Wechselgläubigers 1, 48, 51.

Krankheit des Handlungsgehülfen 5, 60, 64 Nr. 4; des Handelsgesellschafters 125 Nr. 5; des Kommanditisten 170, 200.

Kredit, Höhe der Zinsen 13, 1; Verkauf auf K. 5, 342, 369; Kreditinstitute 312.

Kreuze an Stelle der Unterschrift 1, 94.

Kündigung eines Darlehens 13, 2, 5; der Dienstverhältnisse 2c., siehe Aufkündigung.

Kunsthandel (Handelsgeschäfte) 5, 272 Nr. 5.

Kurs der Wechsel 1, 50, 51; Kurs als Kaufpreis 5, 353, 184b.

L.

Laden. Befugnisse der im offenen L. Angestellten 5, 50; Miethsverträge über Läden 275 Anm. 56.

Ladeschein der Frachtführer, Indossabilität 5, 302—305, 417; Retentionsrecht 313; Pfandrecht 374, 382, 409; Rechtsverhältnisse aus d. L. 413—419.

Laesio enormis 5, 286.

Lagergeld f. Aufbewahrung v. Waaren 2c. 5, 290; L. des Retinenten 314 (Anm. 37).

Lagerraum 5, 371, 381.

Lagerscheine, Uebertragung derselben durch Indossament 5, 302—305; vgl. auch 313, 374, 382.

Landesmünze. Zahlung in L. 1, 37; 5, 336.
Landgericht, zuständig für Anfechtungsprozesse 5, 190a, 222; kann Revisoren ernennen 222a.
Laufende Rechnung 5, 291.
Leckage, inwiefern Frachtführer und Verfrachter dafür haften 5, 395, 424 Nr. 4.
Legitimation durch Besitz des Protestes 1, 26; des Wechselinhabers durch die Indossamente 36; der Aktionäre 5, 183, 223; d. Vorstandes ꝛc. d. Aktiengesellsch. 209 Nr. 7, 228; der Inhaber von an Ordre lautenden Papieren 305; des Empfängers 416.
Lehrlinge, siehe Handlungslehrlinge.
Leipzig, Reichsgericht daselbst 9, 12 (Note 1); das Handelsgericht daselbst hat die Führung des Musterregisters für ausländische Urheber 18, 9.
Lieferungsgeschäfte 5, 357—359.
Lieferungszeit des Frachtführers 5, 394, 397—399.
Liquidation einer offenen Gesellsch. 5, 133—145; einer Kommanditgesellsch. 172; Kommanditgesellsch. a. A. 205; Aktiengesellsch. 244; eines einzelnen gemeinschaftlichen Handelsgeschäfts 270; Liquidationsfirma 139; Liquidationstermin, Abänderung bei Börsengeschäften 331; L. einer Gesellsch. mit beschr. Haftung 8, 60 ff.
Liquidatoren, Ernennung, Rechte und Pflichten 5, 133 ff., 172, 244, 245; 8, 66 ff.
Löschung der Handelsfirmen im Handelsregister 5, 25 (10, 1, 2); der Prokura 45, 46 (10, 3); der eingetragenen Waarenzeichen 17, 4, 8 ff.

M.

Magazin, Angestellter darin 5, 50; Miethsverträge über Magazine 275, Anm. 56.
Mahnung begründet das Recht, spätestens vom Tage der Mahnung ab Zinsen zu fordern 5, 288 (u. Note), 289.
Mäkler, siehe Handelsmäkler.
Mäklerbücher, Mäklergebühr, Mäklergeschäfte 5, 67, 71—79, 82, 83, 272 Nr. 4.
Mala fides 1, 74.
Mängel, der Waaren 5, 347—350, 365, 387; der Verpackung 395, 423, 424 Nr. 2 u. 3.
Mangelhafte Unterschrift 1, 94.
Mangels Annahme, Zahlung 1, 69.
Markenschutz, siehe Waarenzeichen.
Marktpreis bei Waaren ꝛc. 5, 353, vgl. auch 343, 348, 357, 359, 366, 373, 387.
Markt- (Meß-) Wechsel 1, 74 Nr. 4; Ausnahme hinsichtlich der Präsentation zur Annahme 18; Fälligkeit ders. 35.
Meßwechsel, siehe Marktwechsel.
Miethe v. Läden ꝛc. 5, 275 Anm. 81.
Minderjährige, Verpflichtung 1, 1 (Anm. 3); Verjährung der Forderungen 5, 149.
Mißbrauch des Vertrauens durch den Handlungsgehülfen 5, 64; durch Gesellschafter 101, 125, 170, 200.
Mißhandlungen zwischen Handlungsgehülfen u. Prinzipal 5, 63, 64 Nr. 5.
Modelle, Urheberrecht an M. 17.
Monat als Frist zur Erfüllung 1, 30, 32; 5, 327, 328.
Münzsorte bei Wechseln 1, 37; bei Handelsgeschäften 5, 336.
Muster, Kauf nach M. 5, 337, 340; Urheberrecht an Mustern 14, Register zur Eintragung v. M. 17, 7—13; Auszüge daraus und Einsichtnahme 11; siehe auch Waarenzeichen.

N.

Nachbildung, verbotene, von Mustern u. Modellen 18, 5, 8, 14—17; nicht verbotene 4, 6.
Nachindossament 1, 16 (Anm. 58).
Nachnahme des Spediteurs 5, 382; N. beim Kauf 342 (Anm. 87); schuldhafte Aushändigung ohne N. 380 (Anm. 25a).
Namen, Mißbrauch ders. zur Waarenbezeichnung 17, 14—16.
Naturereigniß, Transporthinderniß 5, 394.
Natürliche Beschaffenheit der Frachtgüter 5, 395, 426.
Neuer Styl 1, 34.

Nichtkaufleute. Anwendung des HGB. geg. dieselben 5, 277.
Nichtzahlung eines Wechsels 1, 45.
Niederlegung, gerichtl. N. der Wechselsumme anstatt Sicherheitsleistung 1, 25 Abs. 2; der Wechselsumme, wenn die Zahlung zur Verfallzeit nicht gezahlt wird 40; des Deckungskapitals bei Auflösung der Gesellschaft 5, 202, 245; von Waaren 323, 343; v. Frachtgütern 407; v. Mustern u. Modellen 17, 7.
Nießbrauch des Ehemanns 5, 8.
Nominalbetrag einer Aktie 5, 207a, 222.
Notare, Verpflichtung bezüglich der Wechselstempelsteuer 4, 21; Wechselproteste der N. 1, 87, 88, 90, 91.
Notarielles Protokoll bei Generalversammlgn. 5, 238a; Errichtung des Gesellschaftsvertrages 2c., siehe gerichtl. Abfassung.
Nothadresse auf Wechseln 1, 56, 62, 69.
Nürnberger Wechselnovellen 3, 1.

O.

Oberhandelsgericht, Zuständigkeit 9, 12.
Offene Handelsgesellschaft 5, 85 bis 149; Begriff 85; Anmeldung ihrer Errichtung 86; Firma 17, 24, 87; — Rechtsverhältniß der Gesellschafter untereinander 90—109; zu Dritten 110—122; Auflösen der Gesellschaft und Austreten Einzelner 123—132; Liquidation 133—145; Verjährung der Klagen gegen Gesellschafter 146 bis 149; Konkurs 122.
Offene Wagen 5, 424.
Oeffentliche Banken 5, 5; Blätter 13, 175, 184a, 185c, 190a, 205, 206a, 244a, 245; Transportanstalten 421.
Oeffentlichkeit des Handelsregisters 5, 12; der Zeichenrolle 17, 3; des Musterregisters 18, 11.
„Ohne Gewährleistung", „o. Obligo" 1, 14; „o. Kosten", „Protest" 42.
Order, Angabe desjenigen, an den oder dessen O. gezahlt werden soll, ist Erforderniß eines gezogenen Wechsels 1, 4; Wechsel an eigene O. 6; Wirkung der Worte „nicht an Order" 9, 15.
Ordnungsstrafen 5, 26, 45, 89, 129, 135, 154—156, 171, 179, 185, 185c, 190a, 193, 205, 212, 213f, 214, 222, 222a, 225, 228, 233, 238a, 239, 239b, 240, 243, 244, 244a, 247 Nr. 4, 249g.
Ort der Ausstellung u. Zahlung eines Wechsels 1, 4 Nr. 6 u. 8, 96 Nr. 6; fehlende Ortsbezeichnung im Giro 47; Ort für Präsentation, Protest 2c. 91—93; O. der Erfüllung in Handelsgeschäften 5, 324, 325, 336, 342; der Ablieferung des Frachtguts 403.
Ortsgericht 5, 348, 407.

P.

Papiere auf den Inhaber, Verkauf u. Verpfändung 5, 307—312; Ort der Auszahlung 325, 342; P. an Order 301—305, 414.
Passiva bei Uebernahme eines Handelsgeschäfts 5, 23 (Noten); bei Eintritt in eine Handelsgesellschaft 113; bei Errichtung einer Gesellschaft 113 (Anm. 30).
Patentamt, Führung der Zeichenrolle 17, 1 ff.
Personalarrest 1, 2 (Anm. 8) u. Ges. 11.
Personenbeförderung 5, 421.
Persönlich haftender Gesellschafter, siehe Kommanditges.
Persönlicher Sicherheitsarrest 1, 2 (Anm. 8) u. Ges. 11.
Pfandanstalten, Rechte derselben 5, 312.
Pfandgläubiger, Rechte derselben 5, 309—312.
Pfandleiher 13, 4; 14, 2.
Pfandrecht an Vermögensstücken einer Handelsgesellsch. 5, 120, 169; desgl. an Waaren, Papieren und anderen Handelssachen 306—312; des Kommissionärs 306, 374, 410, 411; des Spediteurs 306, 382, 410, 411; des Frachtführers 306, 382, 409, 411.
Pfändung der Forderung aus Wechseln 1, 39 (Note).
Pferde-Eisenbahnen 5, 421.
Pflichtverletzungen der Mäkler 5, 84; der Gesellschafter als Grund zur Auflösung der Gesellsch. 125; des Aufsichtsraths 2c. 249.
Platzanweisungen auf Sicht und ohne Akzept sind von der Wechselstempelsteuer befreit 4, 24.
Polize an Ordre, Uebertragung ders. durch Indossament 5, 302—305.
Polizeibehörde zur Ermittelung des Geschäftslokales oder der Wohnung 1, 91.

Postanstalten 5, 421.
Postattest, Beweismittel v. der Nichtzahlung des Wechsels 1, 46.
Prämie. Versicherung gegen P. gilt als Handelsgeschäft 5, 271 Nr. 3.
Prämien, Inhaberpapiere mit P. 15.
Präsentation von Wechseln 1, 91; zur Annahme 18—20; Nachweis einer früher stattgehabten Pr. unzulässig 20 (Anm. 68); Vorschrift ders. durch den Aussteller im domizilirten Wechsel 24 Abs. 2; Pr. mangels Zahlung, Erfordernisse 41 (Anm. 26); Erlaß der letzteren 42 (Anm. 29); Pr. domizilirter Wechsel zur Zahlung 43; Pr. eigener domizilirter Wechsel 99.
Präsentationsfrist, gesetzliche u. durch einen Indossanten bestimmte 1, 19; beim Sichtwechsel 31; Pr.-Ort u. -Zeit 91.
Primawechsel 1, 66.
Prinzipal, Abwesenheit beim Wechselprotest 1, 91 (Anm. 29); Rechte und Pflichten gegen sein Personal 5, 41—65.
Privatgläubiger eines Handelsgesellschafters 5, 119—122, 126, 132, 169, 181, 200.
Privatvermögen der Gesellschafter 5, 119—122, 126, 169, 263.
Probe, Kauf auf, nach u. zur P. 5, 339—341, 347, 337, 80.
Prokura-Indossament 1, 17; Pr.-Zeichnung bei Wechseln 83 (Anm. 14).
Prokuristen, Begriff, Rechte u. Pflichten derselben 5, 41—46, 52—56; Mäkler dürfen nicht P. sein 69 Nr. 2; Bestellung eines P. für Handelsfirmen 6, 41 ff.; desgl. für Handelsgesellschaften 104, 118, 234, 244a; Rechtsverhältnisse der P. sind Handelssachen 9, 13 Nr. 3d.
Prolongationswechsel 1, 39 (Anm. 17).
Promessen, siehe Interimsscheine.
Protest bei Wechseln: allgemeine Erfordernisse 1, 87—90; mangels Annahme, 18, 26; gegen den unsicheren Akzeptanten wegen Nichtleistung der Sicherheit 29 Abs. 2; mangels Zahlung 41; Verspätung des letzteren 41 (Anm. 22); Erlaß des Pr. mangels Zahlung 42; beim domizilirten Wechsel nicht nöthig, wenn ... 43 Anm. 38; Erfordernisse bei der Aufnahme 87; Inhalt 88; Unterschrift 88 (Anm. 26); Registrirung der Pr. 90; bei eigenen domizilirten Wechseln nicht nöthig, wenn ... 99 (Anm. 49).
Protestat 1, 88 (Anm. 25).
Protestbeamte 1, 87 u. Anm. dazu.
Protesterhebung (bei Wechseln), mangels Annahme 1, 20; Unterbleibung 20 Abs. 3; Versäumung bei domizilirten Wechseln 43; bei eigenen domizilirten Wechseln 99; Protestkosten 50; Protestort 91; Protestregister 90; Proteststunden 91 (Anm. 33); Protesttag 20; Berechnung 41 (Anm. 21); Protesturkunde, rechtlicher Charakter 41 (Anm. 24); Verlust Anm. 25; eine genügt für mehrere Wechsel 88 (Anm. 21); nur Eine Pr., wenn ... 89; bei Lieferungsgeschäften 5, 358.
Provision für nichtbezahlte Wechsel 1, 50, 51; der Agenten 5, 84 (Anm. 41); der Kaufleute 290; des Kommissionärs 370—376; des Spediteurs 381—385.

Q.

Quittung auf Wechseln 1, 39, 54; eine auf dem Wechsel durchstrichene, 7 (Anm. 46), 36 (Anm. 14); Ueberbringer einer Quittung ist ermächtigt, Zahlung in Empfang zu nehmen 5, 296; nicht aber der Ueberbringer einer nicht quittirten Rechnung 51; Beweiskraft der Q. 295.

R.

Radirung in Wechseln Seite 61 Anm. 11; in Handelsbüchern 5, 32.
Rangordnung der Pfandrechte 5, 411.
Rechnung über Waaren u. s. w., Quittiren derselben 5, 50, 51; das Uebersenden der R. gilt nicht als Mahnung 288; Anerkennung einer R. 294; der Ueberbringer einer quittirten Rechnung ist ermächtigt, Zahlung zu empfangen 296; laufende R. 291.
Rechnungsabschluß der Kaufleute 5, 29—33, 291.
Rechtsgeschäfte, Abschluß durch Prokuristen u. Handlungsbevollmächtigte 5, 52, 298; durch Handlungsgehülfen 58; durch Mäkler 67, 73, 76; durch Gesellschafter 114, 115, 167, 196, 230.

Rechtsnachfolger des Gesellschafters 5, 133, 145; des Pfandnehmers 306—308.
Refaktie beim Kauf 5, 352.
Reglement, der Eisenbahnen 5, 322.
Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme des Wechsels 1, 25—28, 61, 69; wegen Unsicherheit des Akzeptanten 29; mangels Zahlung 41—55, 69; Regreßanspruch des Inhabers nach Protesterhebung mangels Zahlung 50; nach Einlösung des Wechsels 51; Verjährung 78, 79.
Reichsgericht zu Leipzig 9, 12 (Note 1).
Reichs-Oberhandelsgericht, Zuständigkeit 9, 12.
Reichsstempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer 4, 21.
Reingewinn, siehe Gewinn.
Reiseeffekten, Reisegepäck, Haftung der Eisenbahnen 5, 425.
Reisende 5, 49, 271 Nr. 4.
Remittent 1, 4 Nr. 3; 5, 96.
Reservefonds 5, 185 b, 239 b.
Respekttage bei Wechseln 1, 33.
Retentionsrecht der Kaufleute 5, 313 bis 316.
Reugeld in Handelsgeschäften 5, 285.
Rimesse 1, 51.
Rückfall bei Nachbildung von Mustern und Modellen 18, 14.
Rücktritt von einem Antrage 5, 319, 320; von einem Kaufe 354—359; vom Frachtvertrage 394.
Rückwechsel des Regreßnehmers 1, 253.

S.

Sachen, verbrauchbare, vertretbare, deren Einbringung in die Gesellschaft 5, 91; Verträge über vertr. Sachen 338; Uebergabe einer bestimmten Spezies 324, 342; unbewegliche 29, 42, 91, 114, 137, 164, 213, 275; bewegliche 91, 271—273, 302, 306, 313.
Sachverständige über die Ansprüche der Handlungsgehülfen 5, 57; über Gewinn und Verlust 162; über den Werth der verkauften Waare 348; über den Zustand des Kommissionsguts 365; des Speditionsguts 387; des Frachtguts 407.
Salair des Handlungsgehülfen 5, 63; in Krankheitsfällen 60.
Saldo 5, 291 (Anm. 47 ff., 53, 54).
Säumniß des Gesellschafters u. Aktionärs hinsichtlich der Einzahlung auf Aktien 5, 184, 184 a, 219; des Pfandschuldners 310; des Käufers und Verkäufers 343, 354—358; Kommittenten 366, 375; Spediteur 387.
Schadenersatz wegen unterlassener Benachrichtigung von der Protesterhebung 1, 45; wegen unbefugten Gebrauchs einer Firma 5, 27; wegen Vorspiegelung oder Ueberschreitung einer Prokura oder Handlungsvollmacht 55, 56, 59; wegen Verschuldung eines Mäklers 81; eines Gesellschafters 94, 95, 97; Seitens der Gründer 213 a, 213 b; wegen ungesetzlichen Verfahrens des Aufsichtsraths, des Vorstands, der Liquidatoren 204, 241, 244 a; Umfang des Sch. 283, 284; wegen unterlassener Anzeige vom Verkaufe des Pfandes 310, 311, der Waare 343; wegen Abweichung von der vorgeschriebenen Versendungsart 345; wegen Verzugs in der Erfüllung 354—359; wegen Verspätung beim Kauf 357 (Anm. 56 a); Sch. des Kommissionärs 362 bis 365; des Spediteurs 380; wegen Aushändigung ohne Nachnahme 380 (Anm. 25 a); des Absenders 393; des Frachtführers für Verlust, Beschädigung u. verspätete Ablieferung des Frachtgutes 395 ff.; bei den Eisenbahnen 422 ff.; siehe auch Entschädigung, Haftung.
Schiffsmäkler 5, 70; siehe Mäkler.
Schlußnoten der Mäkler 5, 73—76, 79, 82.
Schreibfehler in Wechseln 1, 4 Nr. 4 (Anm. 23) und Seite 61; siehe auch Rasuren daselbst.
Schriftlichkeit der Vertragserrichtung ist nicht erforderlich bei der Errichtg. der offenen Handelsges. 5, 85; noch bei der Kommanditges. 150; noch bei der stillen Gesellschaft 250; noch bei einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftl. Rechnung 266; ebenso ist die Gültigkeit der Handelsgeschäfte durch Schr. nicht bedingt 317; dagegen bedarf es gerichtl. od. notariell. Verhandlung beim Gesellschaftsvertrage der Kommanditgesellschaft auf Aktien 175, 180 f; und der Aktiengesellschaft 209, 209 d, 210.
Schulden bei Uebernahme eines Handelsgeschäfts 5, 22 (Anm. 37—43).
Schuldhaft, Aufhebung derselben, Ges. Nr. 11, 1, 2 (Anm. 8).
Schuldscheine der Kaufleute 5, 274; Beweiskraft 295.
Schuldverschreibungen, Ausgabe von Sch. mit Prämien 15.
Schutz der Waarenbezeichnungen 17, 1 ff.
Schwimmende Waare, Erfüllungsort 5, 324 (Anm. 25).

Sekundawechsel 1, 66.
Selbsthülfeverkauf 5, 343 (Anm.).
Sensal 5, 66; siehe auch Mäkler.
Sensarie 5, 82, 83.
Sicherheitsarrest, Zulässigkeit gegen Schuldner 11.
Sicherheitsbestellung der Privatgläubiger eines Gesellschafters 5, 119, 169; des klagenden Kommanditisten 190a; der Aktionäre 222, 222a; S. bei Auflösung einer Kommanditgesellsch. auf Aktien 202; einer Aktiengesellsch. 245, 247.
Sicherstellung, Regreß und Anspruch auf S. bei Wechseln 1, 25—29, 61; des Akzeptanten bei Amortisation von Wechseln 73; der Privatgläubiger eines Gesellschafters 5, 119, 169; des Frachtguts 404.
Sichtwechsel 1, 4 Nr. 4, 53; Frist für ihre Präsentation zur Annahme 19; Verfallzeit 31, 32, 93.
Sitz einer Gesellschaft 5, 86, 87, 111, 151, 153, 155, 163, 164, 175, 177, 180f, 209, 210c, 213.
Solawechsel 1, 66.
Solidarische Haftung der Theilnehmer an Wechseln für die Stempelsteuer 4, 4; der offenen Gesellschafter 5, 112, 113; des Komplementars 180, 180d; der Ausgeber nichtiger Aktien 173, 180a; der Mitglieder des Aufsichtsraths und des Vorstandes, der Liquidatoren 180b, 180d, 204, 211, 213c, 213e, 241, 247; der Gründer 180, 211, 213a, 223; der Kläger 190b, 222; des stillen Gesellschafters 257; bei gemeinschaftlichen Verpflichtungen 269, 280, 281.
Sonntag (Feiertag), bei Verfall von Wechseln 1, 92; Erfüllungszeit in Handelsgeschäften 5, 329, 330.
Spediteur, Begriff, Rechte u. Pflichten desselben 5, 379—389, 412, 431; ihre Geschäfte sind Handelsgeschäfte 272 Nr. 3; Berechnung der Zinsen für ihre Vorschüsse, Auslagen ꝛc. 290, 381; Pfandrecht des S. 306, 382, 410, 411.
Spezialvollmacht des Prokuristen 5, 42; des Bevollmächtigten 47; des Vorst. d. Akt.Ges. 230 (Anm. 63).
Staatspapiere 5, 67, 271.
Stammkapital der Gesellschaften mit beschränkter Haftung 8, 9, 30, 56 ff.
Statut s. Gesellschaftsvertrag.
Stempelabgabe für Wechsel 4, 1; Betrag 2; Berechnung 3; verhaftet für die Entrichtung 4; die Entrichtung muß erfolgen 6; Versendung oder Präsentation vor Entrichtung 7; Erfüllung der Verpflichtung 13; Geldbuße für Nichtentrichtung 15; Stempelmarken 14.
Stille Gesellschaften, Begriff und Rechtsverhältnisse 5, 250—265.
Stillschweigen 5, 279 (Anm. 95), 318 (Anm. 10), 347 (Anm. 64, 77b).
Stimmrecht der Kommanditisten 5, 175f, 180e, 180g, 190; Berechnung der nicht mitstimmenden Kommanditisten 180g (Anm. 4); St. der Aktionäre 210a, 213f, 221, 223, 238 (7, 4); Strafbestimmungen 249d—f.
Strafbestimmungen gegen die Mitglieder des Vorstandes ꝛc. der Aktiengesellschaften u. gegen persönlich haftende Gesellschafter 5, 249 ff.; St. wegen Wechselstempelhinterziehung 4, 15—18; wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien 15, 6; gegen das Waarenzeichengesetz 17, 14ff.; geg. d. Musterschutzgesetz 18, 14; Wuchergesetz 14.
Strafverfahren wegen Nachbildung von Waarenzeichen 17, 14—19; von Mustern und Modellen 18, 11.
Streitverkündigung der Beklagten unterbricht die Wechselverjährung 1, 80.
Stromschiffer, wieweit das HGB. auf sie Anwendung findet 5, 10.
Styl, alter und neuer 1, 34.
Summe auf dem Wechsel 1, 5.

T.

Tantièmebezug, 5, 192, 224.
Tara beim Kauf von Waaren 5, 252.
Taxe eingebrachter Güter 5, 91.
Telegramm, Erklärung durch T. 5, 278 (Anm. 94).
Tertia-Wechsel 1, 66.
Thätlichkeiten gegen Prinzipale 5, 64.
Theilindossament 1, 10 (Anm. 52).
Theilzahlungen bei Wechseln 1, 38, 39.
Thiere, Beförderung auf Eisenbahnen 5, 424 Nr. 5.
Tod des Prinzipals 5, 54; des Mäklers 75; des Gesellschafters 123 Nr. 2, 133, 170, 200, 261 Nr. 1, 264; Auftraggebers 297.
Transport der Waaren beim Kauf, Art der Beförderung 5, 344, 345; Transportanstalten 272 Nr. 3, 421.
Transportgeschäfte, inwiefern dieselben

als Handelsgeschäfte anzusehen sind 5, 271 Nr. 4, 272 Nr. 3: Transport von Waaren durch Vermittelung des Spediteurs 379—387; eines Kaufmanns 388; durch Frachtführer 390 bis 421; Transport auf Eisenbahnen 422—431.

Trassant, siehe Aussteller; Trassat, siehe Bezogener.
Trassirt-eigener Wechsel 1, 6.
Trockene Wechsel 1, 96.
Trödler 5, 10.

U.

Ueberbringer der Waare u. Rechnung 5, 51; der Quittung 296.
Uebergabe der verkauften Waare 5, 342, 345; Kosten 351; Folgen des Verzuges 355 359.
Uebermäßige Verletzung 5, 286.
Uebersendung der Rechnung 5, 288; der Waare 344, 347, 348.
Uebertragung des Wechsels durch Indossament von Seiten des Remittenten 1, 9; Untersuchung der U. durch den Aussteller 9; U. einer Wechselforderung durch Cession 9 (Anm. 49); des Eigenthums an Waaren ꝛc. 5, 306—308; von Aktien auf Namen 173a, 180g, 182; eingetragener Waarenzeichen 17, 7, 9; des Urheberrechts an Mustern 18, 3.
Umlauf. Münzsorten ohne U. 1, 37.
Unbestellte Waare 5, 337 (Anm 45).
Unbewegliche Sachen, siehe Sachen.
Uneigentlicher Domizilwechsel 1, 24 (Anm. 96, 97).
Unredlichkeit der Handlungsgehülfen 5, 64; des Gesellschafters 101, 105, 125, 170, 200; des Spediteurs 386.
Unsicherheit der Akzeptanten 1, 29.
Unsittlicher Lebenswandel des Handlungsgehülfen 5, 64 Nr. 6.
Unterhalt des Handlungsgehülfen 5, 57, 60, 63.
Unternehmen, gemeinnütziges 5, 173a, 207.
Unterschrift solcher, die sich nicht wechselmäßig verpflichten können 1, 3; durchstrichene, 7 (Anm. 46); U. unter dem Protest 88 (Anm. 26); mangelhafte U. 94, 95; U. der Firma 5, 15, 19, 44, 45, 88, 151—153; des Inventars und der Bilanz 30, 91; des Mäklers 71; der Schlußnote 73, 77; der Gesellschafter, Vorstandsmitglieder und Liquidatoren 88, 91, 135, 139, 151—153, 176, 180i, 210, 210a, 228, 229; einer Anweisung 300; einer Annahmeerklärung 300; des Ladescheins 414.
Untersuchung, rechtzeitige, empfangener Waaren 5, 347 ff.; durch Kommissionär u. Spediteur 365, 387.
Urkunde, siehe gerichtliche Abfassung.
Usancen, siehe Gebrauch, Handelsgebrauch.

V.

Valuta. Einrede der nicht gezahlten V. 1, 82 (Anm. 4); Empfangsbekenntniß 5, 301.
Veränderung im Wechsel 1, 75 Anm.
Veräußerung einer Firma 5, 23; unbewegl. Sachen durch den Prokuristen 42; bewegl. Sachen durch Mäkler 67, 80; von Waaren in Läden ꝛc. 50; eines Gesellschaftsantheils 98, 184b; von Grundstücken durch offene Gesellschafter 114; durch Liquidatoren 137; der Kapitalsantheile der Gesellschafter 181.
— als Handelsgeschäft 5, 271—273; fremden Eigenthums durch einen Kaufmann 306—308; der Pfänder 310—312, 315; der Waare beim Kaufe 343, 348, 354, 357; des Kommissionsguts 365 ff., 375; des Speditionsguts 387; des Frachtguts 407.
Verbreitung von Nachbildungen von Mustern u. Modellen 18, 5.
Verderb, siehe innerer Verderb.
Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes 5, 10; von Mäklergeschäften 69 Nr. 3; zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftl. Rechnung 266—270; von Aktiengef. 215, 226 Nr. 5, 247.
Verfallzeit bei Wechseln 1, 30—35, 92, 93; in Handelsgeschäften, Berechnung derselben 5, 334.
Verjährung des Wechsels 1, 31 (Anm. 6); des Anspruchs gegen den Akzeptanten 77; der Regreßansprüche des Indossanten 79; Lauf der V. gegen den Indossatar 79 Anm. 83; Unterbrechung 80; sie bleibt unterbrochen, das. Anm. 88; V. des wechselmäßigen Anspruchs gegen den Aussteller eines

eigenen Wechsels 100; der Wechselstempelhinterziehung 4, 17; der Klagen gegen die Gesellschafter 5, 146 bis 149; bei der Kommanditgesellschaft 172; bei der K. a. A. 180 d, 204 (7, 2); bei der Akt.Ges. 213 e, 226, 241; wegen Mängel der Waaren 349, 350; der Ansprüche gegen den Spediteur 386; gegen den Frachtführer 408, 423; der Strafverfolgung wegen Nachbildung von Mustern und Modellen 18, 14.

Verkauf, siehe Veräußerung.

Verlagsgeschäfte 5, 272.

Verletzung, übermäßige 5, 286.

Verlorene Waaren, Verkauf u. Verpfändung 5, 306—308; verl. Frachtgüter 395.

Verlust des Antheilrechts säumiger Gesellschafter 5, 184 a, V. als Resultat der Bilanz 185 a, 239, 218.

Vermögen der Eheleute 5, 8; der Kaufleute 28; der Gesellschafter 112.

Verordnungen des Gerichts auf Vorlegung der Handelsbücher 5, 37, 40; der Tagebücher eines Mäklers 78; auf Mittheilung einer Bilanz 160, 253; beim Verkauf der Pfänder 310; bei der Niederlegung eines Guts 323; bei Streit über Annahme von Frachtgütern 407, 409; siehe auch Ordnungsstrafen.

Verpfändung von Waaren, Papieren und anderen Handelssachen 5, 306 bis 312.

Verpflichtungsscheine der Kaufleute, Uebertragung durch Indossament 5, 301—305.

Verschleierung der Vermögensverhältnisse 5, 249 b.

Verschulden des Mäklers 5, 81; des Gesellschafters 94; des Spediteurs 380; des Frachtführers 393; der Eisenbahnen 424.

Verschwiegenheit des Mäklers 5, 69.

Versicherung, Vermittelung durch Mäkler 5, 67; gegen Prämie als Handelsgeschäft 271; durch den Kommissionär 367; Spediteur 387.

Versicherungsgesellschaften 5, 180 h.

Verspätung des Protestes 1, 41 (Anm. 22); der Erfüllung beim Kauf 5, 357 Anm. 56 a)

Versteigerung, öffentl. von unbewegl. Sachen 5, 137, 244 a, 184 b; v. Faustpfändern 311; v. Waaren 343, 348, 354, 365, 366, 387, 407, 409.

Vertheilung des Gewinns 5, 109; des Gesellschaftsvermögens 201 ff., 245, 247, 248.

Verträge von Kaufleuten 5, 274; über unbewegl. Sachen 275; über Handelsgeschäfte und deren Form 85, 175, 209, 250, 305—311, 317; unter Abwesenden 319—321.

Vertretbare Sachen 5, 301—305, 338.

Vertreter bei Vollziehung einer Wechselerklärung 1, 95; V. v. Akt.Ges. 5, 235.

Vervielfältigung von Wechseln 1, 66 bis 72.

Verzug bei Abführung der Einlagen 5, 95, 184, 184 a, 219; bei Handelsgeschäften 288, 289, 291; des Käufers in Uebernahme der Waare 343; mit Zahlung des Kaufpreises 354; des Verkäufers mit der Uebergabe 355; eines der Kaufkontrahenten 356 bis 358; des Kommittenten 375.

Verzugszinsen, siehe Zinsen.

Vis major, siehe Gewalt.

Volgiro, 1, 36.

Vollmacht in Handelssachen, Ausstellung und Wirkung 5, 41—44, 47 bis 55, 234, 235, 297, 298; z. Generalversammlung 190; siehe auch Handlungsbevollmächtigte.

Vorausbezahlung des Kaufpreises 5, 337 (Anm. 52), 342 (Anm. 83).

Vorladungen, Behändigung an offene Handelsgesellschaften 5, 117; an Kommanditgesellsch. 167; an Kommanditgesellsch. auf Aktien 196; an Liquidatoren 144.

Vormund, Haftung für Wechselerklärungen 1, 95; Regreß bei der Verjährung 5, 149.

Vorschüsse des Gesellschafters 5, 93; der Kaufleute 290; der Kommissionäre 369, 371, 374; der Spediteure 382, 411.

Vorstand der Aktiengesellschaften 5, 206 a, 209 h, (7, 2), 210, 210 a, 210 c, 212, 213 c—e (7, 2), 215 a, 215 b, 222, 222 a, 223, 225, 225 a (7, 6), 227—234, 237—241, 244; Strafbestimmungen 249—249 g.

Vorzugsrechte 5, 175 b, 209 b.

W.

Waaren, Kauf und Verkauf 5, 51, 80, 271 Nr. 1, 273; Verkauf und Verpfändung gestohlener W. 306—308; Inventarisirung von Waarenlagern 29—32; Befugnisse der darin angestellten Personen 50; Proben 80, 337.

Waarenzeichen 17, 1 ff.

Warrants, Uebertragung derselben durch Indossament 5, 302—305.
Wechsel, gezogener, Erfordernisse desselben 1, 4—7; desgl. bei im Ausland ausgestellten W. 84; Uebertragung des W. durch Indossament 9 bis 17; Annahme desselben 18—24; Ehrenannahme 56—61; Verfallzeit 30—35; Zahlung und Regreß 36 bis 55; Ehrenzahlung 62—65; Vervielfältigung, Duplikate und Kopien 66 bis 72; Amortisation 73; Zinsversprechen sind ungültig 7; — eigener (trockener) 96—99; — Ankauf von W. durch Mäkler 5, 67; durch Kommissionäre 373, 376; inwiefern Handlungsbevollmächtigte Wechselverbindlichkeiten einzugehen befugt sind 47.
Wechselarrest 1, 2 (Anm.).
Wechselblankets 4 zu 22.
Wechselduplikate 1, 66—69.
Wechselerklärungen 1, 94, 95.
Wechselexemplare, mehrere gleichlautende 1, 66; Fortwirkung der anderen, wenn eines bezahlt ist 67; Bemerkungen auf einem 68.
Wechselfähigkeit, 1, 1—3.
Wechselgläubiger, Klagerecht 1, 81 bis 83.
Wechselinhaber 1, 13.
Wechselklage 1, 49.
Wechselkopien 1, 70—72.
Wechselrecht 1, 23 Abs. 3, 44.
Wechselschuldner 1, 2.
Wechselstempel, siehe Stempelabg.
Wechselstempelhinterziehung 4, 15; Verjährung ders. 17; Feststellung, Untersuchung u. Entscheidung 18, 19.
Wechselstempelmarken. Bekanntm. über die Verwendung 4, zu 13.
Wechselstempelsteuerstrafe. Vollstreckung 4, 18, 19.
Wechselsumme 1, 5; gerichtl. Niederlegung 40; als Theil der Regreßansprüche 50; Fälschung 75 (Anm. 69).
Wechselverbindlichkeit. Erfüllung 1, 30—40.
Wechselverjährung 1, 77—80.
Werktage 1, 92; 5, 329, 330.
Werthpapiere, An- und Verkauf als Handelsgeschäft 5, 271, 273; bei Aufnahme in die Bilanz 185 a, 239 b (7, 7); Anweisungen und Verpflichtungsscheine 301—304; Retentionsrecht 313 bis 316; Kommission zum Ein- und Verkauf 376; Haftung des Frachtführers und Schiffers 395.
Widerruf einer Prokura oder Vollmacht 5, 54, 104, 118; der Uebertragung der Geschäftsführung 101, 191, 224, 227, 244, 459; der Offerte oder Annahme 319, 320, 377.
Woche. Berechnung der Verfallzeit nach Wochen, bei Wechseln 1, 32 Nr. 2; in Handelssachen 5, 328.
Wohnort des Ausstellers bei eigenen Wechseln 1, 97; der Gesellschafter 5, 86, 151, 175, 177; als Erfüllungsort 324, 325, 342.
Wohnung des Wechselschuldners 1, 91.
Wucher, Ges. betr. den W. 14.

3.

Zahltage eines Wechselplatzes 1, 93.
Zahlung der Wechsel 1, 36—40; Regreß Mangels Z. 41—55; Einstellung im Fall des Regresses 29; durch Deposition 40, 73; Ort der Z. 4 Nr. 8, 91; 5, 325, 342; Z. durch Bevollmächtigte ꝛc. 49, 50, 51, 67; an den Ueberbringer einer Quittung 296; des Kaufpreises in Handelssachen 342.
Zahlungseinstellung, Einfluß auf das Retentionsrecht 5, 314 Nr. 1; als Grund eines Regresses auf Sicherstellung 1, 29.
Zahlungsfrist, Bewilligung durch Handlungsreisende 5, 49.
Zahlungshalber gegebener Wechsel 1, 82 (Anm. 1 a).
Zahlungsort siehe Zahlung.
Zahlungsunfähigkeit 5, 180, 180 c, 213 a, 213 d, 240, 241; 8, 63.
Zahlungsversprechen an Order unterliegen der Wechselstempelsteuer 4, 24.
Zahlungszeit, Angabe als Erforderniß eines Wechsels 1, 4 Nr. 4, 96; nähere Bestimmungen 30—35, 92, 97; Zahltage eines Wechselplatzes 93.
Zeichenrolle 17, 1 ff., 24.
Zeichnung der Firma 5, 19; des Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten 41, 44, 45, 48, 49; der Liquidatoren 135; der Kommanditgesellsch. 152, 153; auf Aktien 176, 180 i; der Aktiengesellsch. 210, 210 a, 228, 229, der Gesellsch. mit beschr. Haftung 8, 35.
Zeichnungsschein der K. Akt. Ges. 5, 175 c; der Akt. Ges. 209 e, 210, 215 b (7, 2).
Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen 1, 91—93; Z. der Entrichtung der Stempelabgabe 4, 6.

Zeitrechnung bei Wechseln **1**, 34; in Handelsgeschäften 5, 327—334, 336.
Zerrissene Wechsel, Seite 61 (Anm. 7).
Zinsen, 6 pCt. im Wechselverkehr **1**, 50; Zinsversprechen im Wechsel 7; Z. und deren Höhe 5, 287—293; **13**, 1 ff.; des Gesellschafters von Vorschüssen **5**, 93; Verpflichtung zur Verzinsung 95; von der Einlage bei der offenen Handelsgesellsch. 106, 108; bei der Kommanditgesellsch. 161; als Gegenstand der Exekution 119, 169 ff.; Nichtverpflichtung des Kommanditisten und Aktionärs zur Rückzahlung bezogener Z. 165, 197, 218; verbotene Zinsenzahlungen an den Kommanditisten 204; Z. von bestimmter Höhe dürfen bei der Aktiengesellschaft nicht bedungen werden 217, 226; Verpflichtung des Kommanditisten und des Aktionärs zur Zahlung von Verzugszinsen 184, 219; Verzinsung der Einlagen bei einzelnen Handelsgeschäften auf gemeinschaftliche Rechnung 268; Ueberschreitung des üblichen Zinsfußes **14**, 1, 2.
Zufall, durch welchen der Reiseantritt verhindert wird 5, 394.
Zurückbehaltungsrecht, siehe Retentionsrecht.
Zurückforderung des eingezahlten Betrages 5, 216.
Zurückzahlung der Einlage, des Gewinnes, der Zinsen ꝛc. **5**, 161, 165, 197, 203 ff., 218, 248, 255, 259.
Zustellungen an Gesellschaften 5, 117, 144, 167, 196.
Zwangsvollstreckung 5, 180 e, 213 f (7, 2), s. auch Exekution.
Zweifelhafte Forderungen in der Bilanz 5, 31.
Zweigniederlassung für Handelsgeschäfte **5**, 21, 86—89, 152—156, 179, 200, 205, 212; 8, 12.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

In demselben Verlage erschien:

Die

Reichs-Stempelgesetze

vom 10. Juni 1869 und 27. April 1894,

betreffend:

Wechsel, Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, Genußscheine, Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, Lotterieloose 2c.

Nebst einem Anhange: **Die Reichsstempelgebühr von Inhaberpapieren mit Prämien.**

Mit Erläuterungen

von

R. Kleinloff,

Geh. Rechnungsrevisor bei der Oberrechnungskammer.

Oktav. 410 Seiten. In dauerhafter Cartonnage M. 3,50.

„Das überaus gediegene, sorgfältig durchgearbeitete Werk wird den Bank- und Handelskreisen ein zuverlässiger Führer sein. Mit besonderem Verständniß hat der jahrelang in Stempelsachen amtlich thätig gewesene Verfasser die gesammten gesetzgebenden Vorarbeiten zu dem neuen Stempelgesetz — Motive und Reichstagsverhandlungen — sowie die zahlreichen höchstgerichtlichen und administrativen Entscheidungen über die in Kraft gebliebenen Bestimmungen zu seinem Kommentar benutzt, das Wesentliche vom Unwesentlichen gesondert und das dergestalt ausgewählte Erläuterungsmaterial übersichtlich und in praktischer Form gruppirt, so daß die Benutzung des Buches in Zweifelsfällen zur richtigen Anwendung der Gesetze führen dürfte. Das Wechselstempelsteuergesetz sowie das Gesetz betreffend Inhaberpapiere mit Prämien sind — gleichfalls mit Kommentar — beigegeben, weil das sog. Börsensteuergesetz auf diese beiden älteren Stempelgesetze wiederholt Bezug nimmt, letztere auch einen selbständigen Werth für die Geschäftswelt haben. Aus der Feder eines kundigen Steuerbeamten werden mit dem vorstehenden Buche die eingehendsten Erläuterungen zu den Reichsstempelgesetzen geboten."

Zeitschrift f. d. gesammte Aktienwesen.

Die Deutsche Civilprozeßordnung. Erläutert von **O. Reincke,** Reichsgerichtsrath. Zweite, verbesserte Auflage. 1893. M. 16, gebunden M. 17,50.

Allgemeine Deutsche Wechselordnung mit Kommentar in Anmerkungen und der Wechselprozeß nach den Reichs-Justizgesetzen. Herausgegeben von **H. Rehbein,** Reichsgerichtsrath. Vierte, verbesserte Auflage. 1891. Cartonnirt M. 3,60.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch mit Ausschluß des Seerechts, für die Praxis erläutert von **Willenbücher,** Oberlandesgerichtsrath. 1891. 596 Seiten. M. 8, gebdn. M. 9.

Das Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Mit Erläuterungen von **Dr. P. Hayser,** Geh. Legationsrathe im Auswärtigen Amt. 2. Aufl. 1891. 212 Seiten; gut cartonnirt M. 4,50.

Das Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879 und die §§ 22 ff. der Konkursordnung vom 10. Februar 1877, durch die Entscheidungen des Reichsgerichts erläutert v. **W. Luks,** Rechtsanwalt. 1889. M. 0,80.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. Von **Dr. P. Daude,** Geh. Regierungsrath. 5. Aufl. 1893. Geb. M. 3.

Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts und den einschlagenden reichsrechtlichen Bestimmungen. Nebst einem das Gerichtsverfassungsgesetz und die Kostengesetze enthaltenden Anhange. Von **W. Peters,** Landgerichtsrath. 2. Auflage. 1893. 498 Seiten. Taschenbuch. Gut gebunden M. 4.

Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich und das Gerichtsverfassungsgesetz. Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts. Von **Dr. P. Daude.** 3. Auflage. 1893. Gebunden M. 4.

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten nebst den ergänzenden und abändernden Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetzgebung. Mit Erläuterungen von **H. Rehbein** und **O. Reincke**, Reichsgerichtsräthen. Fünfte, verbesserte Aufl. 1894. 4 Bände M. 32, in 4 eleganten Leinenbänden M. 35.

Das Preußische Grundbuchrecht in seiner gegenwärtigen Geltung. Gesetzestext mit erläuternden Anmerkungen von **Willenbücher**, Oberlandesgerichtsrath. Zweite, umgearbeitete Auflage. 1893. Gut cartonnirt M. 7,50.

Das Preußische Gesinderecht im Geltungsbereiche des Allg. Landrechts. Dargestellt von **H. Posseldt**, Amtsgerichtsrath. 4. Aufl. Bearbeitet von **C. Lindenberg**, Landgerichtsdirektor in Berlin. 1894. Cartonnirt M. 1,50.

Strafrecht und Strafprozeß. Eine Sammlung der wichtigsten, das Strafrecht und das Strafverfahren betreffenden Gesetze. Zum Handgebrauch für den Preuß. Praktiker erläutert und herausgegeben von **A. Dalcke**, Ober-Staatsanwalt, Geh. Ober-Justizrath. Fünfte Auflage. 1893. Gebunden M. 7,50.

Die Gesammten Reichs-Justizgesetze und die sämmtlichen für das Reich und in Preußen erlassenen Ausführungs- und Ergänzungsgesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen. Mit Anmerkungen und Sachregister von **Dr. P. Hayser**, Direktor im Auswärtigen Amte. 5. Aufl. 1894. M. 18, geb. M. 19,50.

Die Preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 und die darauf bezüglichen Gesetze erläutert von **Paul Wilutzky**, Amtsrichter. 1892. Gut cartonnirt M. 5,50.

Wie hat der Schiedsmann sein Amt zu führen? Eine gemeinverständliche Anleitung. Mit Beispielen für alle beim Schiedsmann vorkommenden Protokolle, Vermerke und sonstigen Niederschriften, Formularen, vollständigem Sachregister und einem Abdruck der Schiedsmannsordnung. Von **Christiani**, Amtsgerichtsrath. 1891. Cartonnirt M. 1,50.